This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY OF OXFORD
LIBRARY

To

in memory of

Henry Tresawna Gerrans

Fellow of Worcester College, Oxford, 1882–1921

A. E. G.

175 d 28

175 d. 28

Geschichte

des

„Kulturkampfes“

in Preußen.

In Aktenstücken dargestellt

von

Ludwig Hahn.

Mit einer Uebersicht.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besser'sche Buchhandlung.)

1881.

LIBRARY OF THE TAYLOR INSTI
27 JUL. 1926

Vorrede und Ueberſicht.

Unſere Zeit vergißt ſehr raſch, ebenſo die Ereigniſſe wie die Stimmungen; es ſcheint daher an und für ſich eine gebotene Vorarbeit für den künftigen Hiſtoriker, die Thatſachen und die erſten Eindrücke derſelben zu fixiren.

Bei dem geiſtlichen Kampf, in dem wir noch ſtehen, ſcheint eine ſolche Arbeit doppelt wünſchenswerth, weil zu der Verſöhnung, welche bisher vergeblich angeſtrebt worden, eine richtige Erkenntniß der Anfänge und der Urſachen des Konflikts auf beiden Seiten erforderlich iſt; abgeſehen aber von dem ſchnellen Vergeſſen, wächſt eine Generation in das politiſche Leben hinein, welche den Ausgangspunkt kaum noch kennt. Der Verfaſſer glaubt, daß der thatſächliche Verlauf des Konflikts den Beweis liefere, wie man von beiden Seiten von vorn herein den Kampf nicht gewollt, daß man durch die Macht und Gewalt der ſich entgegenſtehenden Grundſätze, durch die beiderſeitige erklärliche und entſchuldbare Schärfe und die ſteigende Bitterkeit in der Geltendmachung derſelben weitergetrieben worden iſt, als man zu gehen gedachte, daß aber der Augenblick gekommen iſt, wo man ſich beiderſeits auf den zurückgelegten Weg und zugleich auf den Ausgangspunkt beſinnt. Die bisherige Schärfe des Kampfs iſt vorhin als entſchuldbar bezeichnet: man denke nur daran, was unmittelbar vorhergegangen, in welcher Stimmung ſich die beiden ſtreitenden Theile, die wir im allgemeinſten Ausdruck als Kaiſer und Papſt bezeichnen wollen, befanden. Der Kaiſer und ſein Kanzler kamen aus Frankreich heim, wo ſie beiſpielloſen Ruhm und für das

Vaterland nach langer Erniedrigung ungeahnte Größe und Machtfülle errungen hatten: in dem Gefühl und Bewußtsein dieser für sich und das deutsche Volk neu errungenen Stellung traten ihnen nun Priester und deren Anhänger entgegen, die sie als ihre Untergebenen und Unterthanen zu betrachten gewohnt waren, die aber jetzt die Rechte derselben anzutasten und anzuzweifeln wagten: in dem Augenblicke, wo sie in der allgemeinen Achtung und Geltung so hoch standen, wo ihr Selbstbewußtsein so hoch gesteigert sein durfte, versagten jene ihnen anscheinend den schuldigen Gehorsam! Wie hätte da der staatliche Sinn in ihnen sich nicht hoch aufbäumen sollen! Der Papst seinerseits hatte soeben seine weltliche Macht vollends verloren und sah den Einmarsch der Italiener in Rom als eine Folge des deutsch-französischen Krieges an, welche gut zu machen die Regierung des neuen Kaisers jedoch Anstand nahm. Gleichzeitig sah der Papst seine geistliche Macht durch den Haupterfolg des vaticanischen Konzils, die Erklärung der Unfehlbarkeit unvergleichlich gesteigert. Wie hätte er eine gewisse Bitterkeit über den Lauf der weltlichen Ereignisse, der ihn zum „Gefangenen im Vatican" machte, zurückdrängen, wie hätte er es unbefangen hinnehmen sollen, daß das neue deutsche Reich die Früchte der errungenen Unfehlbarkeit, die völlige Unterordnung der deutschen Bischöfe unter Rom zu vereiteln drohte und anscheinend die Spaltung in der katholischen Kirche ermuthigte! Kein Wunder also, daß der Kampf sich bald zu einer ungeahnten Schärfe steigerte, auch abgesehen von den fremdartigen Elementen, welche sich in denselben mischten.

Vielleicht kann jetzt eine unbefangenere Würdigung von beiden Seiten sich Gehör verschaffen. Dazu ist ein rein objectiver Rückblick auf die Entstehung und den Fortgang des Kampfes gewiß nützlich.

Bei meiner Stellung zur Regierung glaube ich hervorheben zu müssen, daß die Anregung und Ausführung dieser Aufgabe ohne jeden Zusammenhang mit derselben, daher auch ohne jede Verantwortlichkeit von ihrer Seite oder eines einzelnen Mitgliedes derselben entstanden ist. Ich darf aber die Ueberzeugung hegen, auch der Regierung damit einen Dienst zu erweisen.

Einen Theil des Materials hatte ich schon in meinem Buche über Fürst Bismarck gesammelt: hier ist dasselbe vervollständigt und weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

Auf die Mittheilung der theilweise hochbedeutsamen Privatäußerungen und Parteikundgebungen in der Angelegenheit mußte bei der Schwierigkeit und nothwendig subjectiven Färbung der Auswahl derselben zunächst verzichtet werden.

Der letzte Abschnitt dieser Sammlung, die Anbahnung des Friedens betreffend, ist seiner actuellen, noch nicht abgeschlossenen Bedeutung wegen, besonders ausführlich behandelt worden.

Die Darstellung des kirchlichen Kampfes konnte nicht anders begonnen werden, als mit den mannigfachen Zeugnissen des Einverständnisses, welches bis dahin zwischen der preußischen Regierung und der katholischen Kirche stattgefunden hatte. Es war nichts Conventionelles, wenn König Wilhelm bei seiner Krönung und bei jeder sich ihm darbietenden Gelegenheit, so bei der Eidesleistung der Erzbischöfe Melchers und Ledochowski sein Wohlwollen und seine Gerechtigkeit gegen die katholische Kirche bezeugte; vielmehr war es ihm damit ein aufrichtiger und tiefer Ernst, und die Ultramontanen selbst haben auch während des heißesten Kampfes nie bezweifelt, daß er den Frieden ersehnte.

Aber auch die Regierung des Kaisers dachte von vorn herein nicht im Entferntesten an einen so scharfen und prinzipiellen Kampf mit der katholischen Kirche als solcher.

Man verzeihe mir in dieser Beziehung eine persönliche Erinnerung: bei den häufigen und vertraulichen Erörterungen über die kirchliche Frage an maßgebenden Stellen würde ich irgend einmal eine Andeutung oder das Gefühl einer Gegnerschaft gegen die Kirche, die Hinweisung auf eine sogenannte deutsch-nationale Kirche im Gegensatz gegen Rom erhalten haben, wenn solche Auffassungen und Absichten überhaupt existirt hätten. Dagegen leitete die vollkommenste Rücksichtnahme und Achtung gegenüber der geschichtlich gegebenen katholischen Kirche jeder Zeit die Regierung. Ich halte es für völlig unzweifelhaft, daß die Gefühle und Gesichtspunkte, von denen der kirchliche Kampf Seitens unserer Regierung zunächst begonnen wurde, fern von aller Bitterkeit, allen Hintergedanken gegen die katholische Kirche waren.

Wie kam es nun, daß der Streit überhaupt entbrennen und zu der Bitterkeit gelangen konnte, welche bald zwischen dem Staat und der ganzen katholischen Bevölkerung stattfand?

Das vaticanische Konzil hat die rasche Aenderung gebracht: damit soll zunächst nur der thatsächliche Zusammenhang, nicht das Maß der Schuld der einen oder der anderen Seite angedeutet werden. In diesem Sinne wird man den Satz auch von katholischer Seite nicht beanstanden können. Deshalb mußte auch in dieser Schrift das vaticanische Konzil mit einer gewissen Ausführlichkeit behandelt werden.

Im ersten Augenblick nach der Ausschreibung des Konzils wurde dasselbe harmlos aufgefaßt. Nach der Bulle des Papstes Pius IX. sollte auf dem Konzil mit Rücksicht auf „den schrecklichen Sturm", welcher die Kirche erschüttert hatte, und auf „die Uebel, welche auch die bürgerliche Gesellschaft niederdrückten", Alles erwogen und festgesetzt werden, was in so schweren Zeitumständen die größere Ehre Gottes, die Reinheit des Glaubens, die Verbesserung der Sitten, den gemeinen Frieden und die Eintracht angehe. Kein Wort der Einberufungsbulle, die ja bekanntlich auch an die Protestanten gerichtet war, ließ ahnen, daß es sich um eine Fortbildung der katholischen Lehre, zumal durch ein Dogma, wie das der päpstlichen Unfehlbarkeit handeln, daß durch das Konzil der gemeine Friede und die Eintracht so schweren Schaden leiden würde.

Ein halbes Jahr nach der Einberufung kündigte die Civilta cattolica, ein Blatt, dessen Beziehungen zur Curie kurz vorher anerkannt worden waren, an, daß durch das Konzil einerseits die Lehren des Syllabus in positiver Form promulgirt werden sollten, daß andrerseits die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes festgestellt werden würde.

Um die Auffassungen und Stimmungen einer akatholischen Regierung wie der preußischen richtig zu beurtheilen, muß man das Verhalten der katholischen Regierungen und eines großen Theils der katholischen Geistlichkeit jener Möglichkeit gegenüber ins Gedächtniß zurückrufen.

Die bayersche Regierung nahm bekanntlich den Vortritt, um alle deutschen Staaten auf „die hochpolitische Natur" der bevorstehenden Berathungen hinzuweisen, durch welche „die Gewalt des Papstes über alle Fürsten und Völker in weltlichen Dingen entschieden" werden solle. Die Bischöfe seien auf „die bedenklichen Folgen" aufmerksam zu machen, welche eine solche berechnete und prinzipielle Zerrüttung der bisherigen Beziehungen von Staat und Kirche herbeiführen müsse.

Die österreichische Regierung wollte präventive Maßregeln gegen die drohende Gefahr zunächst nicht ergreifen, weil „sich noch nicht übersehen lasse, inwieweit dieselbe wirklich vorhanden war," und weil „es dem Zwecke der Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Curie an Wortführern

auch unter den Prälaten des Konzils nicht fehlen werde." Bald darauf aber erkannte auch die österreichische Regierung, daß jene Gefahr wirklich bevorstehe und sprach es unumwunden gegen die Curie aus, daß, wenn die vorhandenen Projecte sich verwirklichten, sie „einen unausfüllbaren Abgrund zwischen den Gesetzen der Kirche und denen der meisten modernen Staaten schaffen würden."

Die französische Regierung, unter dem damals dem päpstlichen Stuhle so ergebenen Regime Napoleons und unter einem streng katholischen Minister, wie Graf Daru, appellirte zunächst an die Weisheit des Papstes und an die Erfahrung der Bischöfe, die es zu vermeiden wissen würden, daß „Konflikte entständen, welche für die Religion selbst nur schädlich sein könnten, bei den Prinzipien, welche heutigen Tages in fast allen bürgerlichen Gesellschaften herrschen;" und sprach es dann unumwunden aus, daß die gemachten Vorschläge so viel bedeuteten, als „die gänzliche Unterordnung der bürgerlichen und der religiösen Gesellschaft" und „daß die Unfehlbarkeit alle Prinzipien der bürgerlichen, politischen und wissenschaftlichen Ordnung umstürze. Die Kirche würde Gesetze vorschreiben, welche das Gewissen der Gläubigen binden, selbst in directem Gegensatze gegen die bürgerlichen Autoritäten. — Alle politischen Einrichtungen, alle Grundlagen der bürgerlichen Gesetzgebung könnten täglich durch die geistliche Autorität in Frage gestellt werden. — Es werde ein Gegensatz zwischen allen bürgerlichen Gesellschaften angebahnt, welcher gleich verderblich für Beide werden könne."

So die ersten unter den katholischen Staaten; wer kann sich wundern, daß eine protestantische Regierung jene Besorgnisse theilte, sie wurde darin noch durch die Wahrnehmung bestärkt, daß Männer, wie Dupanloup, einer der eifrigsten französischen Bischöfe, Montalembert, seit Jahrzehnten einer der Führer der entschieden katholischen Partei in Frankreich, wie Döllinger, bis dahin eine der ersten Autoritäten der katholischen Wissenschaft und (nach der katholischen Cöln. Volks-Ztg.) selbst Mallinkroth sich jenen Warnungen anschlossen.

Preußen lehnte es jedoch entschieden ab, sich in die Entschließungen der Kirche selbst zu mischen.

Fürst Bismarck erklärte, für Preußen gebe es verfassungsmäßig nur einen Standpunkt, den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen und der entschiedenen Abwehr jedes Uebergriffs auf das staatliche Gebiet. Es sei daher nur die Aufgabe durch vertrauliche Verhandlungen der Curie die Gewißheit zu geben, daß sie bei etwaigen Ausschreitungen entschiedenem Widerstande begegnen würde.

Die preußische Regierung fand sich in ihrer Auffassung bestärkt, als die deutschen Bischöfe einen Hirtenbrief erließen, in welchem sie jene

Besorgnisse dadurch zu beschwichtigen suchten, daß sie dieselben für unberechtigt erklärten. Die schlimmsten Befürchtungen schienen sie zwar vermöge einer vorsichtigen Wendung nur den „Gegnern der Kirche" zuzuschreiben, doch bekundete der gesammte übrige Inhalt des Hirtenbriefs, daß „selbst von warmen und treuen Gliedern der Kirche Besorgnisse gehegt werden, welche geeignet wären, das Vertrauen (in Bezug auf das Konzil) abzuschwächen, und zur Beruhigung dieser Besorgnisse, selbstverständlich nicht etwa zur Beschwichtigung der Gegner der Kirche, setzten sie ihr Wort ein und versicherten: „Nie und nimmer kann ein allgemeines Konzil eine neue Lehre verkündigen — Nie und nimmer kann ein allgemeines Konzil Lehren aussprechen, welche mit dem Rechte des Staats und seiner Obrigkeiten, mit den wahren Interessen der Wissenschaft oder mit der rechtmäßigen Freiheit im Widerspruch stehen. Ueberhaupt wird das Konzil keine neuen und keine anderen Grundsätze aufstellen, welche euch Allen durch den Glauben und das Gewissen in das Herz geschrieben sind, welchen die christlichen Völker seit Jahrhunderten heilig gehalten haben, und auf welchen jetzt und immer das Wohl der Staaten, die Autorität der Obrigkeiten, die Freiheit der Völker beruht und welche die Voraussetzung aller wahren Gesittung und Wissenschaft bilden." Sie wiesen überdies auf die Freiheit der Berathung auf dem Konzil hin und hielten es für eine unwürdige Verdächtigung, daß es ihnen an der pflichtmäßigen Freimüthigkeit auf dem Konzil fehlen könne.

Was sie selbst für eine „neue" Lehre hielten, das haben sie auf dem Konzil freimüthig ausgesprochen; davon später. Wie aber hätte die preußische Regierung dem Wort der Bischöfe, bisher der Männer ihres vollen Vertrauens in katholischen Dingen, nicht auch damals vertrauen und auf sie alle ihre Sorgen abbürden sollen? Entsprach es nicht völlig der Situation, als der Kultus-Minister (Dr. von Mühler) dem Erzbischof von Köln auf die Anzeige seiner Reise zum Konzil schrieb, „die Regierung hege das Vertrauen, daß die preußischen Bischöfe auch außerhalb des Heimathlandes der Rechte und Pflichten sich bewußt bleiben werden, welche ihnen als Bürgern des Reichs und als Unterthanen des Königs zukommen. Sie sei aufrichtig gewillt, den bestehenden Rechts- und Friedenszustand des Landes aufrecht zu erhalten."

Auch der König von Bayern ließ den abreisenden Bischöfen den lebhaften Wunsch aussprechen, daß der Erfolg des Konzils alle entstandenen Besorgnisse als unbegründet erscheinen lasse: er begegne darin mit Befriedigung der von den zu Fulda versammelt gewesenen Bischöfen ausgesprochenen Ueberzeugung.

Auf dem Konzil aber wurde bekanntlich der Antrag auf Erklärung der Unfehlbarkeit als Zusatzartikel zu der Lehre vom Primat des Papstes

von der Mehrheit der Bischöfe gestellt und vom Papste als Gegenstand der Berathung genehmigt.

Die Minderheit erbat zunächst einen Aufschub der Berathung, weil die Lehre direct das Verhältniß der Kirche zur bürgerlichen Gesellschaft berühre. In der Vorstellung war auch gesagt, in wiefern hier von einer „neuen" Lehre die Rede sei. Denn wir lehren: „ungleich zwar sei der Gewalten (der geistlichen und der weltlichen) Würde: eine jede von beiden Gewalten sei aber in den ihr anvertrauten Dingen unter Gott die höchste und in ihrem Amte der anderen nicht unterworfen. — Was wir von dem Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen lehren, ist nicht neu, sondern uralt und durch die Uebereinstimmung der heiligen Väter bestärkt worden."

Aber die Vorstellung wurde vom Papste nicht angenommen und der Aufschub der Berathung nicht zugestanden. Die Bischöfe erfuhren an sich selbst, wie begründet die Besorgniß gewesen war, das Konzil werde in Uebereilung Beschlüsse fassen.

Alle Regierungen protestirten nun im voraus nochmals gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit. Die französische Regierung wies darauf hin, daß damit das Anathem über alle bürgerlichen Einrichtungen und die ganze bürgerliche Gesellschaft ausgesprochen würde. Zugleich drohte Frankreich mit dem Rückzug seiner Truppen aus Civita-Vecchia, dem allein noch „wirksamen Schutz" der weltlichen Macht des Papstes. Oesterreich unterstützte diese Vorstellungen und machte seinerseits auf die fast unvermeidlichen Folgen des herbeizuführenden Antagonismus der Grundsätze des Papstes mit den allgemeinen Auffassungen und Gesetzen aller Völker und auf die Gefahren der Religion bei der Störung des kirchlichen Friedens aufmerksam. Auch die preußische Regierung schloß sich der Action Frankreichs an und betonte besonders die Interessen des kirchlichen Friedens. „In Deutschland müssen die katholischen und die nicht katholischen Christen friedlich neben einander leben." Es sei aber zu fürchten, daß diese Gemeinschaft gestört würde, wenn die Ansichten, welche die deutschen Bischöfe bekämpften, auf dem Konzil die Oberhand gewännen und der Welt als Glaubensregel auferlegt werden sollten. Zugleich hob die Regierung hervor, daß sie nicht „den Ideen Derer folge, welche der heilige Stuhl vielleicht als seine Feinde ansehe. Sie habe kein Interesse, die Autorität des Papstes zu schwächen, sie sei eine befreundete Macht und wolle nur das Beste der Kirche fördern."

Alle Vorstellungen konnten jedoch die Verkündigung der Unfehlbarkeit nicht hindern; die Bischöfe, auf deren Ausdauer die Regierungen zum Theil gebaut hatten, waren bei der entscheidenden Abstimmung nicht mehr anwesend: sie hatten Rom theilweise schon verlassen, die Uebrigen wollten ihr non placet in Gegenwart des Papstes nicht wiederholen.

Die vorliegende Darstellung wendet sich vom Konzil zu den unmittelbaren Folgen desselben, zu der „altkatholischen" Bewegung in Deutschland und andererseits zur Unterwerfung der Bischöfe. In ersterer Beziehung hat man sich gewiß (und zwar nicht blos auf Seiten der Regierungen) über die Intensivität und Nachhaltigkeit der Bewegung getäuscht, gewisse Namen, besonders wie Döllinger und ähnliche mögen über den Charakter derselben irrige Auffassungen begünstigt haben. Jedenfalls waren die Regierungen zu der Annahme berechtigt, daß ein größerer Theil der Katholiken Deutschlands der neuen Lehre und damit Rom zweifelnd und unentschlossen gegenüberstand.

Die schnelle und vollständige Unterwerfung und gemeinsame, öffentliche Erklärung der Bischöfe trug jedoch wesentlich dazu bei in jene Bewegung Halt zu bringen.

Den 17. Juli hatten die Bischöfe der Minderheit ihre letzte Erklärung an den Papst abgegeben, wonach sie „gedrungen von ihrem Gewissen und aus Liebe zur heiligen Kirche" gegen die Vorschläge in Betreff der Unfehlbarkeit gestimmt haben. „Seit jenem Zeitpunkte aber ereignete sich, wie sie dem Papst sagten, ganz und gar Nichts, was ihre Meinung ändern könnte, dagegen seien äußerst gewichtige Dinge vorgefallen, welche sie in ihrer Stellung bestärkt haben." Sie erneuerten und bestätigten deshalb ausdrücklich ihre Abstimmung und wollten dieselbe nur aus kindlicher Liebe nicht vor dem Papst selbst wiederholen. So im Juli 1870.

Im August 1870 dagegen verkündeten die wieder am Grabe des heil. Bonifacius versammelten Bischöfe: „das unfehlbare Lehramt der Kirche habe entschieden, der heilige Geist habe durch den Stellvertreter Christi und den mit ihm vereinigten Episcopat gesprochen und daher müßten alle, die Bischöfe, Priester und Gläubigen diese Entscheidungen als göttlich geoffenbarte Wahrheiten mit festem Glauben annehmen und sie mit freudigem Herzen bekennen, wenn sie wirklich Glieder der einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen." — — Jeder Widerspruch sei „ein mit den Grundsätzen der katholischen Kirche unvereinbares Beginnen, welches zur Trennung von der Gemeinschaft der Kirche führe." Die Bischöfe stimmten daher „mit vollem und rückhaltlosem Glauben" den Beschlüssen des Konzils bei und ermahnten die Gläubigen um ihres Seelenheils willen dasselbe zu thun.

Dieses Verhalten der Bischöfe hat im Zusammenhange mit ihrem früheren Auftreten vor und auf dem Konzil viel Befremden erregt und denselben viele Vorwürfe zugezogen; wohl nicht ganz mit Recht, vom katholischen Standpunkt, der bei der Beurtheilung beachtet werden muß. Für einen eifrigen Katholiken giebt es keinen höheren Gesichtspunkt, als

den der Einheit mit der sichtbaren Kirche, deren Haupt eben der Papst ist, kein größeres Uebel, als die Trennung von derselben. Die gewöhnliche Logik ist für ihn nur insoweit maßgebend, als die oberste und höchste Ueberzeugung von der allein seligmachenden Kirche dadurch nicht erschüttert wird. Es gehörte daher eine große Macht z. B. wissenschaftlicher Bildung dazu, um selbst bei lebhaftem vorgängigen Widerspruch gegen eine einzelne, auch wichtige Lehre den Zusammenhang mit der Kirche ganz aufzugeben, um nach katholischem Begriffe schismatisch zu werden. Die Bischöfe waren überdies von einer großen und gewiß aufrichtigen Verehrung und Liebe für den Papst Pius IX. erfüllt. Daher erlahmte ihr Widerspruch schon in Rom, dem Papst selbst gegenüber; nachdem aber die „neue Lehre" einmal vom Konzil beschlossen und von Pius genehmigt war, mußten sie bei sich erwägen, ob sie sich unterwerfen oder aus der Kirche ausscheiden wollten. Ein Mittelweg war nicht möglich. Wer möchte den Stein auf sie werfen, daß sie ihre früher offen ausgesprochene Ueberzeugung nicht aufrecht erhielten, daß sie sich vielmehr im Widerspruch mit ihrer eigenen bisherigen Ansicht, dem „unfehlbaren Lehramt" der Kirche fügten.

Nur das ist schwer zu begreifen, wie die Bischöfe nach dem eigenen schroffen Wechsel nicht milder und schonender gegen diejenigen auftraten, welche nicht, wie sie, sich ohne Weiteres fügten, zumal gegen die bürgerliche Gewalt, welche sie, nach ihrer eigenen früheren Ansicht, den größten Gefahren ausgesetzt sahen. Sie konnten sich nicht verhehlen, daß ihr Hirtenbrief vom 7. September 1869 einen wesentlichen Antheil an der Bestimmung der öffentlichen Meinung in Bezug auf die Beschlüsse des Konzils und deren Einwirkung auf die staatlichen Verhältnisse gehabt hatte. Wenn selbst einer der deutschen Bischöfe ein halbes Jahr nach dem Konzil noch schrieb, daß das neue Dogma einer wahrhaften biblischen und traditionellen Begründung entbehre, und wenn, wie er sagte, die deutschen Bischöfe „über Nacht ihre Ueberzeugung änderten", so hätten sie wenigstens zu dem „verfolgungssüchtigen Infallibilismus" nicht übergehn sollen, der in der That so viel zur Verschärfung des Konflikts beitrug.

Der Kampf entbrannte zunächst mit den Altkatholiken, welche die Unfehlbarkeit nicht anerkannten und in weiterer Folge mit dem Staat, welcher den Katholiken, auch insoweit sie an die neue Lehre nicht glaubten, seinen Schutz nicht entziehen wollte.

Wie Oesterreich in Folge des Konzils sein Concordat mit dem römischen Stuhle aufhob, so fand die preußische Regierung sich veranlaßt, zunächst die besondere katholische Abtheilung im Kultusministerium aufzuheben. Sie begründete die Maßregel mit dem Hinweis, daß durch die Beschlüsse des vaticanischen Konzils einerseits die Beziehungen zwischen

Staat und Kirche so wesentlich berührt, andererseits so lebhafte Bewegungen und Zerwürfnisse innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst hervorgerufen seien, daß die Staatsregierung dringend dafür sorgen müsse, daß in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Stellung zu den katholischen Angelegenheiten ausschließlich und unbedingt staatsrechtliche Gesichtspunkte zur Geltung gelangen. Es sei fürerst nicht abzusehen, inwieweit die Bewegung unter den Katholiken feste Gestalt gewinne und etwa zu tieferen Spaltungen führe.

Die Regierung könne den schon jetzt obwaltenden Schwierigkeiten gegenüber nur dadurch eine feste Richtschnur für ihr Verhalten finden, wenn sie sich unparteiisch auf den rein staatsrechtlichen Standpunkt stelle.

Diese Maßregel, so wie die ersten Schritte gegenüber dem Bischofe von Ermeland, wobei die staatlichen Gesichtspunkte im Gegensatze gegen die kirchlichen vor Allem zur Geltung gelangten, endlich die Vorlegung des Schulaufsichtsgesetzes wurden noch von dem Kultusminister von Mühler bewirkt, welchem schwerlich Jemand eine Tendenz gegen die katholische Kirche selbst zutrauen wird. Bald darauf jedoch wurde dieser durch den Minister Dr. Falk ersetzt, in welchem das Prinzip, wonach für die Beziehungen des Staats zur Kirche nur noch rechtliche Gesichtspunkte Geltung haben sollten, mehr verkörpert war. Er vor Allem ist der Träger des geistlichen Kampfs geworden, sein Name und sein Andenken sind mit den Gesetzen, welche der eigentliche Kampf hervorrief, verknüpft, und er zog sich zurück, als die Zeit des Kampfes vorüber zu sein und die Zeit der Versöhnung gekommen schien.

Der Minister Falk bezeichnete bei seinem ersten Auftreten seine Aufgabe und Stellung dahin: er werde sich eben als Jurist vor Allem davon leiten lassen, daß die Kirche volle, freie Bewegung behalten müsse; aber wo Rechte des Staats in Frage kommen, und Rechte, die der Staat schützen müsse, da werde er alle unberechtigten Ansprüche zurückweisen.

Der Minister von Mühler hatte, wie gesagt, dem Bischof von Ermeland gegenüber den Schutz der Rechte Dritter gleichfalls für seine Pflicht erachtet, zunächst den Schutz des Religionslehrers Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg, der sich weigerte, die Unfehlbarkeit des Papstes zu lehren, und dem der Bischof zuerst die missio canonica entzog und den er weiterhin mit der großen Excommunication belegte, während der Kultusminister ihn zuerst als Religionslehrer aufrecht erhalten, sogar die Schüler zum Besuche seines Unterrichts nöthigen und demnächst ihn gegen die Folgen der Excommunication schützen wollte. Herr v. Mühler eröffnete dem Bischof, daß er den Maßregeln, welche gegen Wollmann wegen seiner Stellung zum vaticanischen Konzil ergriffen seien, in Bezug auf das von ihm bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne und daß er

nicht gesonnen sei, ihm in Bezug auf die Ertheilung des Unterrichts Hindernisse zu bereiten. Denn Wollmann sei seiner Zeit mit Zustimmung der Kirche ordnungsmäßig erwählt und lehre noch heute dasselbe, was er mit Zustimmung der Kirche gelehrt habe. Herr v. Mühler fügte hinzu, es müsse daher verlangt werden, daß alle das Gymnasium besuchenden Schüler an jenem Unterricht Theil nähmen, da der Religionsunterricht auf preußischen Gymnasien ein obligatorischer Lehrgegenstand sei. Der Bischof erklärte dagegen, es komme nicht darauf an, was Wollmann früher gelehrt, sondern was die katholische Kirche lehre. Ob die Lehre eines Priesters katholisch sei oder nicht, darüber habe nur der Bischof und in höchster Instanz der Papst zu entscheiden, nicht die staatliche Behörde. Er protestirte wiederholt und feierlich gegen die Einmischung in das innere Glaubensleben der Kirche.

In diesem Gegensatze bewegte sich lange der Streit. Die Prov.-Corr. sagte damals: „die Regierung hat keinem Bischof, Geistlichen oder Lehrer ein Hinderniß bereitet, die Lehren des Konzils zu verkünden. Nur das hat sie abgelehnt, katholische Lehrer, welche sich in ihrem Gewissen gehindert finden, den Lehren des Konzils zuzustimmen, durch Hülfe des weltlichen Arms zur Verkündigung von Lehren zu nöthigen, durch welche nach der Ueberzeugung der Regierung selbst eine tiefgreifende Aenderung in der Gesammtstellung der katholischen Kirche zum Staate eingetreten ist. Es handelt sich für die Regierung nicht um Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Glaubenssatzes als solchen — das überläßt sie der Gewissens- und Glaubensfreiheit der einzelnen Katholiken — sondern darum handelt es sich, ob sie im Bereiche ihrer gesetzlichen Mitwirkung eine Lehre unterstützen soll und darf, welche sie für das Verhältniß von Staat und Kirche als verderblich erachtet."

Der König sagte schon damals, daß da nur die Gesetzgebung helfen könne. Wenn in der katholischen Kirche selbst Vorgänge eingetreten seien, die das bis dahin so befriedigende Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu stören drohen, so sei er weit entfernt, sich in das Urtheil über dogmatische Gegenstände zu mischen, die Grenze zwischen den Befugnissen des Staats und der Kirche werde gesetzlich festzustellen sein. Der Kanzler selbst beklagte, daß die Braunsberger Angelegenheit bei der Lage der Gesetzgebung zu einer Collision der kirchlichen und der staatlichen Interessen und zu „kleinlichen Maßregeln" geführt habe.

In der Behandlung der Angelegenheit des Dr. Wollmann ist eine gewisse Schroffheit von Seiten des Staats, wie von Seiten der kirchlichen Behörden nicht zu leugnen. Eine Verständigung über die Sache wäre auf vertraulichem Wege wohl zu erreichen gewesen. In diesem Falle besonders hätte vielleicht auch einem Bischof, der kurz vorher den ersten

Hirtenbrief von Fulda unterschrieben und noch im Juni 1870 in Rom feierlich gegen die Unfehlbarkeitslehre protestirt hatte, etwas mehr Milde gegen einen Lehrer, der dieselbe Lehre in seinen Unterricht aufzunehmen Bedenken trug, ein minder „verfolgungssüchtiger Infallibilismus“ geziemt. Aber auch der Staat hat wohl mindestens in der Forderung der Theilnahme aller Schüler an dem Unterricht des Wollmann über das Ziel hinausgeschossen. Daß in jener Angelegenheit auch Seitens der Regierung gefehlt worden, hat Fürst Bismarck selbst offen anerkannt.

Das erste Gesetz, welches unter den Auspicien des Ministers Falk zu Stande kam, war das Schulaufsichtsgesetz; dasselbe war noch vom Minister von Mühler vorgelegt und, wie aus den betreffenden Reden deutlich hervorgeht, eigentlich nur auf die Schulinspectoren in den polnischen Landestheilen berechnet.

Der Minister Dr. Falk stellte sich zur Vertheidigung des Gesetzes überhaupt und der erwähnten Ausdehnung desselben vornehmlich auf den formellen Standpunkt der Nothwendigkeit gegenüber der Verfassung, um den entstandenen Konflikten vorzubeugen. Man könne eine Forderung der Verfassung lange unausgeführt lassen, wenn es aber das praktische Bedürfniß erfordere, müsse man sich auf den Boden der Verfassung stellen und insofern einen prinzipiellen Standpunkt einnehmen.

Fürst Bismarck, welcher jene Fragen von vorn herein mehr vom allgemein politischen Gesichtspunkt auffaßte, und namentlich der damals neu gebildeten Centrumsfraktion „unter welfischer Führung“ einen großen Antheil an der Verbitterung des Streites zuschrieb, richtete die Vertheidigung der Regierungsmaßregeln besonders nach jener Seite, so wie auf die allgemeine, durch die Haltung Roms entstandene Lage. Er beklagte das, wie er ausführte, für ihn überraschende Verhalten der Fraktion, um so überraschender, als die höchsten Zeugnisse vom Papst und von den Bischöfen vorlägen, daß man mit Preußen zufrieden sei. Jedenfalls wäre man (wie jener Wanderer) „mit der Sonne weiter gekommen, als mit dem Winde.“ Er forderte die Parteien auf, die Leidenschaftlichkeit und die gegenseitigen Anklagen aus den Debatten wegzulassen. „Suchen wir, sagte er, aus dieser für das Vaterland großen Calamität von theologischen Discussionen auf politischem Gebiete einen friedlichen und ruhigen Ausgang zu finden.“ Es sei der ernste Wille der Regierung, daß jede Confession und besonders die so angesehene und große katholische sich innerhalb des Staates frei bewegt, jedes Dogma müsse der Regierung heilig sein, aber der Anspruch auf die Ausübung eines Theils der Staatsgewalt Seitens der geistlichen Behörden könne nicht eingeräumt werden.

In einer weiteren Rede fragte Fürst Bismarck nochmals, wie es habe kommen können, daß seit einem Jahre ein unbehaglicher kampfartiger

Zustand in Preußen herrsche — da man früher das Befriedigende der Stellung in Preußen nicht genug habe rühmen können. Zu den Aufgaben jeder christlichen Kirche gehöre die Pflege des Friedens und eines gesicherten Rechtzustands des Landes, deshalb hätte sich auch das Centrum von allen Factoren (wie Welfen ꝛc.) frei halten sollen, deren Element der Kampf und Unfriede sei. Man werde sicherlich leichter zum Frieden gelangen, wenn man sich von diesen Bundesgenossen befreie.

Damals sprach sich Fürst Bismarck auch über das sogenannte evangelische Kaiserthum aus. Er sagte: „Es war das ein Verdienst, welches die preußische Staatsregierung hatte, mit derjenigen Confession, mit welcher für eine evangelische Dynastie es am schwierigsten zu leben ist, mit der römisch-katholischen Confession in einem von dieser unumwunden anerkannten guten Vernehmen zu leben. Aber dieser Frieden begann minder sicher für uns zu werden von dem Augenblicke an, wo Preußen mit seiner evangelischen Dynastie eine stärkere politische Entwickelung nahm. Man verlor die Ruhe auf der andern Seite vollständig, als die zweite katholische Großmacht in Europa den selben Weg ging (wie die erste). Gleichmäßig mit dem Wachsthum Preußens haben wir die Beeinträchtigung des confessionellen Friedens gespürt."

Die Konflikte mit Rom und der Geistlichkeit mehrten und steigerten sich. Die beabsichtigte Berufung des Cardinals Fürsten Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reichs am Päpstlichen Hofe gab die nächste Veranlassung. Diese Wahl sollte einen neuen Beweis liefern, daß die Regierung den Frieden zu pflegen bemüht sei, da ein Cardinal kein brauchbares Werkzeug zur Vertretung feindlicher Tendenzen gegen den Papst sein würde. Ihre defensive Stellung werde die Regierung auf dem Wege der Gesetzgebung wahren und zwar in der für die Gewissensfreiheit schonendsten Weise. Bald jedoch hatte der Kanzler dem Reichstage anzukündigen, daß der Papst den Cardinal als deutschen Botschafter abgelehnt habe. Bei dieser Gelegenheit erwog er die verschiedenen Mittel, mit Rom zum Frieden zu gelangen. Ein Concordat sei jetzt nicht möglich, ohne daß die weltliche Macht gar zu sehr zurücktrete, und hier sagte er (am 14. Mai 1872) das berühmt gewordene Wort. „Nach Canossa gehen wir nicht."

Dies Wort schlug in ganz Deutschland, in ganz Europa ein: es übte einen unbegrenzten Zauber auf die Gemüther, es wurde selbst eine Macht, denn es bekundete lauter und verständlicher als irgend ein anderes den festen Willen der Regierung, die Rechte der staatlichen Gewalt unbedingt aufrecht zu erhalten. Später freilich wurde auch viel Mißbrauch damit getrieben, indem man vergaß, wann, in welchem Zusammenhange und in welchem Sinne es gesagt worden. Jede Abweichung von den

Maigesetzen und von späteren Bestimmnngen wurde als ein Gang nach Canossa gebrandmarkt, obgleich die Maigesetze u. s. w. zu dem Zeitpunkte, aus dem jene Worte herrühren (dem Mai 1872), noch lang nicht existirten.

Das Wort erhält aber seinen richtigen Sinn nur durch die Sätze, welche Fürst Bismarck hinzufügte: „die Regierungen des deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen, wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen Weise aus diesem Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen", — und am Schlusse der Rede sagte er nochmals: „die Regierung schuldet unsern katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten, confessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden kann."

Es ist hierauf um so mehr Gewicht zu legen, als es beweist, daß Fürst Bismarck, selbst damals als er die Unterwerfung unter die geistliche Herrschaft am schärfsten zurückwies, doch im Grunde Friedensgedanken hatte.

Bei der im Sommer 1872 folgenden Anregung der Jesuitenfrage war die Regierung nicht eigentlich vertreten: der Geheime Rath Wagener aber, der vielfach als Vertheidiger ihrer Ansichten galt, sagte: „Wir wollen unverworren sein mit allen den Bestrebungen, welche „Jesuiten" rufen und Kirche und Religion meinen; wir wollen uns nicht einmischen in die innern Angelegenheiten weder der katholischen, noch der evangelischen Kirche". — — Aber fügte er hinzu: „es ist unmöglich, daß eine deutsche Reichsregierung mit gefaltenen Händen einer Bewegung gegenüberstehen kann, welche die Fundamente des Staats in Frage stellt, die in Frage stellt, ob die katholischen Unterthanen auch, ob die katholischen Cleriker sich mit irgend einer kanonischen Satzung einer staatlichen Pflicht entziehen dürfen. Ein solcher Zustand, der die Gewissen verwirrt, die Moral zerstört, der die Gesetze illusorisch macht, ein solcher Zustand ist für jede Regierung ein unmöglicher und unerträglicher." — — „Aber man wird nur dann dahin gelangen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, wenn man zugleich nicht vergißt, Gott zu geben, was Gottes ist."

Auch als die Regierung ihrerseits ein Gesetz gegen die Jesuiten vorlegte, erklärte ihr Commissar, das Gesetz solle die Interessen der katholischen Kirche nicht verletzen. Diese habe auch Jahrhunderte lang ohne die Jesuiten bestanden.

Das Gesetz steigerte jedoch die Agitation. Eine Denkschrift der Bischöfe faßte die Beschwerden der Katholiken und die Zustände, an welchen das Verhalten der Regierung Schuld sei, zusammen.

Das halbamtliche Blatt der Regierung setzte dagegen auseinander, daß durch das Konzil die Bischöfe vollends von Rom abhängig geworden seien und schloß mit folgendem Hinweis auf die Nothwendigkeit neuer Gesetzgebung:

„Das jetzige Auftreten der Bischöfe wird unzweifelhaft dazu helfen, das Wort des Reichskanzlers rascher zur Erfüllung gelangen zu lassen, „daß die Regierung gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß die Regierung solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souveränetät mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werde und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Majorität beider Confessionen sicher sei. Die Souveränetät kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die Souveränetät der Gesetzgebung!"

Papst Pius IX. hielt seinerseits damals die Ansprache an den deutschen Leseverein, in welcher er von der lange vorbereiteten Verfolgung sprach, an deren Spitze sich Fürst Bismarck gestellt, und von dem Steinchen, das sich von der Höhe loslösen werde, um den Fuß des Colosses zu zertrümmern. In einem Artikel darüber sagte das preußische Regierungsorgan:

„Diese offene Aeußerung des Papstes enthält vor Allem einen neuen Fingerzeig für unsere Regierung, daß es sich bei den kirchlichen Fragen nicht um die Meinungen und Handlungen der einzelnen Bischöfe, sondern um einen einheitlich geleiteten Kampf handelt, daß daher auch die Abwehr nicht auf den einzelnen Fall gerichtet sein darf, sondern stets den großen Zusammenhang der antinationalen kirchlichen Bewegung im Auge behalten muß. Wir werden uns bei jedem weiteren Schritte bewußt bleiben müssen, daß der Wunsch der Gegner darauf gerichtet ist, dem mächtigen Deutschen Reiche den Fuß zu zerschmettern."

Minister Falk war mit der Vorbereitung der in Aussicht gestellten Gesetzgebung beschäftigt. Ehe er jedoch den Landtag mit derselben befaßte, erhielt er durch den Reichensperger'schen Antrag auf Abänderung der vom Kultusminister getroffenen Bestimmungen über den Religionsunterricht neuen Anlaß, sich über die Stellung der Regierung auszusprechen. Er wies wiederum auf die Thatsache hin, daß innerhalb der katholischen Kirche die lebhaftesten Streitigkeiten darüber noch beständen, ob die Beschlüsse des Vaticanums in bindender Form zu Stande gekommen seien. In diesen Streit wolle sich die Regierung nicht mischen: es sei für sie einstweilen nichts Anderes möglich, als, so lange der Streit nicht ausgetragen sei, beide Theile in staatlicher Beziehung als Katholiken anzuerkennen.

Im Januar 1873 wurden die Gesetze eingebracht, welche dann im Mai publicirt wurden und als erste Maigesetze, zum Unterschied von den im folgenden Jahre promulgirten, bezeichnet wurden. Kurz vorher war die Leitung des Gesammtministeriums auf den Minister von Roon übergegangen, welcher damit die höchste Verantwortung für die allgemeine Politik der Regierung übernahm und wiederholt darauf hinwies, daß für die Grundsätze der neuen Gesetzgebung die ganze Regierung eintrete. Die unmittelbare Vertretung und die Ausführung im Einzelnen fielen naturgemäß dem Kultusminister Dr. Falk zu, welcher bei der Vorlegung die Nothwendigkeit und den Zweck der Gesetze darlegte. Er sagte u. A., es handle sich darum, mächtige Angriffe zurückzuweisen, welche die Erhaltung und das Gedeihen, und in ihren weiteren Folgen den Bestand des deutschen Reiches gefährden. — Vor Allem thue es Noth, die Verhältnisse des Clerus zu ordnen, der innerlich und äußerlich von einer fremden Gewalt abhängig geworden. Er fügte hinzu: die Regierung wolle eine dauernde Regelung, sie hoffe aber zu dem gelangen zu können, was das allein berechtigte Ziel eines so ernsten Kampfes sei, d. i. einem festen, dauernden Frieden.

Der Minister begründete im Verlaufe der Berathung die Hoffnung, daß die Gesetze die Grundlage für einen dauernden Frieden schaffen würden, noch weiter und hob besonders hervor, daß die Kirche auch mit diesen Gesetzen sich in dem, was ihre Aufgabe sei, in der Lehre der Heilswahrheiten und in der Verwaltung der Heilsmittel, frei bewegen könne.

Der Ministerpräsident von Roon betonte noch besonders diesen defensiven, abwehrenden Charakter der Gesetze, über deren Nothwendigkeit die Regierung ganz einmüthig gewesen sei, da ein Sirocco die deutschen Bischöfe vom Konzil als römische zurückgebracht habe.

Der Landtag hielt vor der Berathung der kirchlichen Gesetze eine ausdrückliche Aenderung und Ergänzung des Artikels 15 der Verfassung für erforderlich. Bei Gelegenheit der Berathung darüber im Herrenhause nahm auch Fürst Bismarck das Wort, um der Ansicht entgegenzutreten, als handele es sich um eine confessionelle Frage.

„Es handelt sich, sagte er, nicht um den Kampf, wie unsern katholischen Mitbürgern eingeredet wird, einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, es handelt sich nicht um den Kampf um Glauben und Unglauben, es handelt sich um den uralten Machtstreit, der so alt ist wie das Menschengeschlecht, um den Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum, den Machtstreit, der viel älter ist, als die Erscheinung unseres Erlösers in dieser Welt. Der Kampf des Priesterthums mit dem Königthum, der Kampf in diesem Falle des Papstes mit dem Deutschen Kaiser, wie wir ihn schon im Mittelalter gesehen haben, ist zu beurtheilen,

wie jeder andere Kampf; er hat seine Bündnisse, er hat seine Friedensschlüsse, er hat seine Haltepunkte, er hat seine Waffenstillstände. Es hat friedliche Päpste gegeben.

Also dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen, wie jeder andere politische Kampf, und es ist eine Verschiebung der Frage, die auf den Eindruck auf urtheilslose Leute berechnet ist, wenn man sie darstellt, als ob es sich um Bedrückung der Kirche handelte. Es handelt sich um Vertheidigung des Staates, es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft, und wie weit die Königsherrschaft gehen soll und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen kann. Denn in dem Reiche dieser Welt hat er das Regiment und den Vortritt. Diese Situation war eine vollständig unannehmbare für die Regierung, es war ihre Pflicht, den Staat gegen die Gefahr derselben zu vertheidigen."

In einer weiteren Rede wies Fürst Bismarck darauf hin, wie grade er nie geneigt gewesen sei, confessionelle Streitigkeiten zu erheben.

„Wenn ich dennoch dazu gekommen bin, sagte er, so muß es in mir sehr starke Ueberzeugung gewesen sein, daß durch die Thätigkeit, nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche eine Politik getrieben wurde, welche die Grundlagen unseres Staates in einer Weise anfaßte, resp. erschütterte oder bedrohte, daß ich als Minister die Verantwortlichkeit für längeres Zuwarten nicht mehr tragen konnte.

Ich verweise darauf, daß die Regierung und Se. Majestät der König mit ihr die Ueberzeugung haben, daß der Staat in seinen Fundamenten bedroht und gefährdet ist."

Nachdem die Gesetze angenommen waren, schrieb die „Provinzial-Correspondenz" einen Artikel, worin sie hervorhob, daß es sich um die höchsten geistigen Interessen des Volkes gehandelt habe: es sei daher erklärlich, daß der Kampf von beiden Seiten mit den schärfsten Waffen des Geistes und mit dem lebhaftesten Ausdrucke tiefer Ueberzeugungen geführt worden sei. Jetzt aber, wo die Gesetze verkündet seien, scheine die Hoffnung berechtigt, daß die Bischöfe, grade um ihrer Verantwortung für das Wohl und Gedeihen der Kirche in Preußen willen, auf dem Boden und unter den Bedingungen, welche diese Gesetze schaffen, der katholischen Kirche die Möglichkeit einer weiteren erfolgreichen Wirksamkeit sichern.

Diese Hoffnung sollte jedoch nicht in Erfüllung gehen, vielmehr datirt von den Maigesetzen erst die ganze Schärfe und Erbitterung des kirchlichen Kampfes. Die Sprache Roms und der Bischöfe wurde eine immer heftigere, die „diocletianische Verfolgung" wurde zum stehenden Epitheton in den katholischen Kundgebungen und in gleichem Maße steigerte sich der

Ton bei den Gegnern. Damals war es auch, wo in einem fortschrittlichen Wahlaufrufe zum ersten Male der Name „Kulturkampf“ gebraucht wurde. Die Regierung und die Organe der Regierung haben lange Jahre diesen Namen nicht angewandt, offenbar weil sie den Begriff des „Kulturkampfes“, der gegen die katholische Kirche *selbst* gerichtet war, nicht anerkannten. Erst, als die Katholiken, zumeist in Gänsefüßchen, das Wort adoptirt hatten, ist es als *technischer* Name hier und da auch in Reden der Vertreter der Regierung gebraucht worden.

Noch in jener Zeit sagte der Kaiser auf die Adresse der staatstreuen Katholiken:

„Sie helfen Mir den Wunsch Meines Herzens erfüllen, daß das glückliche Verhältniß, in welchem Meine Unterthanen der verschiedenen Confessionen so lange unter einander und mit ihrer Regierung gelebt haben, neu befestigt und vor weiteren Störungen gesichert werde, und sie stärken Mich in dem Vertrauen, welches Ich nie aufgehört habe, in die Anhänglichkeit Meiner katholischen Unterthanen an Mich und Mein Königliches Haus zu setzen.“

Das päpstliche Rundschreiben (Encyclica) vom November 1873 ermuthigte die Bischöfe von Neuem n ihrem Widerstande. Namens der Regierung aber wurde damals gesagt:

„Je entschiedener der römische Papst die Schlußfolgerungen aus dem Charakter seiner Unfehlbarkeit zieht und je rücksichtsloser er alle Einrichtungen durchbricht, welche zur Anknüpfung eines friedlichen Verhältnisses zu den weltlichen Mächten dienen konnten, um so ernstlicher tritt an die Letzteren die Mahnung heran, nachdrücklich für die Rechte des Staates und für die Gewissensfreiheit der Staatsbürger einzustehen.“

In der That rüstete sich die Regierung, je heftiger der Gegensatz der Geistlichkeit gegen die *ersten* Gesetze wurde, um so eifriger zu neuer Gesetzgebung, durch welche der Gehorsam gegen jene entweder erzwungen oder der Ungehorsam gegen dieselben unter Strafe gestellt werden sollte. Dem Antrag der katholischen Fraktion, den eingeschlagenen Weg im Interesse des Friedens zu verlassen, setzte der Minister *Falk* vielmehr Ende 1875 die Nothwendigkeit neuen Kampfes entgegen. Der Wink eines Mannes außerhalb des Vaterlandes, sagte er, sei den Bischöfen mehr, als die Gesetze des Landes. Gegen das Gewissen könne das nicht sein, was diese verlangen, denn man erfülle es in verschiedenen Staaten. Der Staat habe selbst ein wesentliches Interesse in Uebereinstimmung mit der Kirche, und nur mit schwerem Herzen sei man in den Kampf eingetreten, aber die Pflicht habe es geboten und nur die consequente Vorwärtsbewegung könne zum Ziele führen, man könne nicht Frieden schließen, um den Preis der Souveränetät des Staates.

Zunächst wurde der Gesetzentwurf über die Civilehe vorgelegt, zu dessen Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß er durch die neueren Bewegungen innerhalb der katholischen Kirche nothwendig geworden sei, um weiteren bürgerlichen Verwirrungen vorzubeugen, indem ein Theil der katholischen Bevölkerung durch das Verhalten der Geistlichkeit zum Eingehen ungültiger Ehen verführt werde. Die Rücksicht auf die evangelische Kirche begründe das Bedürfniß zur Einführung der obligatorischen Civilehe nicht.

Fürst Bismarck hob hervor, daß er ungern und nach großem Kampfe sich entschlossen habe, mit seinen Collegen für diesen Antrag einzustehen; „aber in der Lage, welche das Verhalten der Bischöfe geschaffen, können nur so die Schäden von einem Theil der Unterthanen des Königs abgewandt werden."

Die neuen Maigesetze (1874) brachten eine Erklärung und Ergänzung der vorjährigen Gesetze. Nach der Annahme derselben wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß sie eine Bedeutung nur in dem geistlichen Kampfe haben und praktisch wirkungslos würden, sobald die früheren Gesetze zur Anerkennung gelangen. Es sei nicht denkbar, daß die Geistlichkeit schließlich wegen der Forderung, daß die anzustellenden Geistlichen den Ober-Präsidenten namhaft gemacht werden, des höchsten Auftrages, den sie vom Heiland erhalten habe, der Pflicht der Fürsorge für das Seelenheil der Gemeinden sich so leicht überhoben erachten könnte.

Wie man sehn wird, sollte die Auffassung der Regierung auch jetzt keine Bestätigung finden.

Die Gereiztheit wurde vielmehr einerseits durch jene Gesetze, andererseits durch das Attentat in Kissingen noch erhöht. Wenn die gesammte katholische Partei für die That Kullmanns verantwortlich gemacht wurde, wenn aber die Vertheidigung desselben gegen diese Anklage in der Weise geführt wurde, daß es als natürlich erklärt wurde, wenn in einem Kopfe, wie der des Kullmann „der Unwille gegen Bismarck sich verdichte," so konnte daraus nur neue, unheilbare Verbitterung folgen.

Eine neue Encyclica des Papstes pries überdies den Widerstand der Geistlichkeit gegen die Kirchengesetze, erklärte diese geradezu für nichtig und gab der Regierung schuld, die Verfassung der Kirche völlig zu zerrütten und zu Grunde zu richten. Seitens der Regierung wurde dagegen grade auf diese Encyclica hingewiesen zum Beweise, daß die Beziehungen des Papstes zu den Regierungen durchaus andere geworden seien; der Regierung sei hiernach ihr Weg völlig klar vorgezeichnet. Es müsse festgestellt werden, wer in Preußen souverän sei.

Die thatsächliche Antwort der Regierung auf die Encyclica und deren Veröffentlichung durch die Bischöfe war die Vorlegung des Gesetzentwurfs

über die Einstellung der Leistungen des Staats für die katholische Kirche. Die Motive wiesen darauf hin, daß die Bedingungen, unter welchen nach der Bulle de salute animarum diese Bewilligungen gemacht worden seien, durch das Verhalten der Bischöfe hinfällig geworden seien. Der Staat sei berechtigt und verpflichtet, die Gegner nicht im Widerstande gegen die Gesetze noch zu unterstützen.

Weiter sah sich die Regierung veranlaßt, die Verfassungsartikel, welche die selbstständige Verwaltung der Kirche gewährleisteten, gänzlich aufzuheben, da sie, wie Fürst Bismarck sagte, nur gegeben seien, weil man es mit den preußischen Bischöfen zu thun hatte, da sie aber seit der Veränderung der Kirche durch das Vaticanum nur die selbstständige Verwaltung des Papstes und zugleich die Uebergriffe derselben über das kirchliche Gebiet sanctionirten. Damals, also in den Tagen des heftigsten, leidenschaftlichen Kampfes, war es, wo Fürst Bismarck die denkwürdigen, auf die künftige Versöhnung hinweisenden Worte von den Fehlstellen in der preußischen Gesetzgebung sprach, die auf zu großem Vertrauen beruht haben und nach deren Beseitigung er kein eifrigeres Bemühen haben werde, als den Frieden mit der Kirche wiederzugewinnen. Seine Hoffnung auf das Gelingen aber setzte er darauf, daß wieder ein friedliebender Papst kommen werde, mit dem sich eben Frieden schließen lassen werde.

Die Gesetzgebung traf ferner damals die geistlichen Orden, als die thätigsten und wirksamsten Organe der römischen Politik. Bei der Verkündigung der betreffenden Maßregeln sagte das Regierungsorgan: „Wenn die angekündigte Maßregel tief und scharf eingreift in lang gepflegte und vielfach von der Achtung und Liebe der Bevölkerung getragene Einrichtungen, so trifft die Verantwortung auch für diese Folge des kirchlichen Kampfes die geistlichen Machthaber in Rom, welche durch ihr Verhalten die gesammten kirchlichen Einrichtungen in Deutschland immer weiterer Zerrüttung entgegenführen."

Der Minister Falk schloß sich seinerseits bald darauf jenem Ausspruch über die Fehlstellen der Gesetzgebung ausdrücklich an, constatirte, daß das Ziel der preußischen Regierung von Anfang an der Friede gewesen sei und freute sich, daß damals, wo jene Lücken größtentheils ergänzt seien, man nicht mehr mit immer neuen Gesetzen werde zu kommen brauche.

Beim Schlusse der Landtagssession wurde noch besonders hervorgehoben, daß die vereinbarten Gesetze nicht einen fortgesetzten Krieg, sondern die allmälige Wiederherstellung und dauernde Sicherung des inneren Friedens und die Versöhnung des augenblicklich irre geleiteten Theils der Bevölkerung bewirken sollten.

Einen Augenblick entstand die Hoffnung, daß es schon damals zu

einer Milderung des Kampfes kommen sollte: im Gegensatze gegen frühere Ankündigungen, welche das soeben vereinbarte Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung gleichfalls als unvereinbar mit den Rechten der Kirche erklärt hatten, beschlossen die Bischöfe, daß die Geistlichkeit an der Ausführung des Gesetzes Theil nehmen sollte. Zum ersten Male boten die Bischöfe die Hand zur Durchführung eines ohne Mitwirkung der Kirche erlassenen Gesetzes über kirchliche Angelegenheiten: man hoffte, der Gegensatz gegen die bürgerliche Gewalt würde nun auch in anderen Beziehungen aufgegeben werden. Diese Hoffnung erwies sich jedoch nochmals als verfrüht.

Die katholische Partei verlangte unter dem Namen der Revision der Maigesetze, so oft man der Sache näher trat, im Grunde die Aufhebung derselben. Der Minister Falk sagte deshalb, die Regierung könne an die Revision nicht eher denken, als bis sie den Beweis erhalte, daß mit Beseitigung einiger Härten und Uebelstände „dem ganzen bitterbösen Kampfe ein Ende gemacht werde."

Die Jahre 1876 und 1877 waren indessen in legislatorischer Beziehung Jahre des Stillstands im geistlichen Kampf: die früheren Lücken waren ausgefüllt, die Staatsrechte und Interessen waren, soweit es eben durch die Gesetzgebung geschehen kann, gesichert und die Regierung brauchte in der That nicht immer mit neuen Gesetzen zu kommen.

Aber nur eben in legislatorischer Beziehung war Stillstand, wogegen die Anwendung der bereits erlassenen Gesetze fortdauerte und hiernach die Bischöfe und Geistlichen mannigfachen Strafen und Verfolgungen erlagen. Die natürliche und unvermeidliche Zerrüttung der Kirche, besonders die immer zahlreichere Verwaisung der Diöcesen und Parochien nahmen ihren Fortgang.

Erst der im Februar 1878 erfolgte Tod des Papstes Pius IX. gab neuen Hoffnungen auf die Beilegung des langjährigen Streites Raum.

Es erfüllte sich durch die Wahl Leo's XIII. die Erwartung des Fürsten Bismarck, daß „wieder ein friedliebender Papst kommen" würde.

Nachdem der Kaiser schon auf die Anzeige der Thronbesteigung Leo's die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß derselbe seinen Einfluß auf die Geistlichkeit im Sinne des Gehorsams gegen die Landesgesetze geltend machen werde, gab der Papst seinerseits der Hoffnung auf Erneuerung der guten Beziehungen zu Preußen Ausdruck und bezeichnete als Mittel dazu die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen. Der Kronprinz, der das Schreiben statt seines damals schwer darniederliegenden Kaiserlichen Vaters beantwortete, sagte dem Papste, wenn es auch nicht in ihrer Macht liege, den alten Prinzipienstreit zu lösen, so sei doch die Regierung gern bereit, die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten im Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln.

Der erste, sehr versöhnlich gesinnte Staatssekretär des Papstes starb bereits im Sommer 1878; der Papst ernannte zu seinem Nachfolger den Cardinal Nina, an den er ein Schreiben des Inhalts richtete, es sei von Anfang an sein Wunsch gewesen, der Kirche Deutschlands den Frieden wiederzugeben und zwar einen wahren, soliden und dauerhaften Frieden.

Es war jedoch, eben um des prinzipiellen Gegensatzes willen, nicht leicht, die Grundlage dieses Friedens zu finden und die ersten Versuche dazu waren vergeblich. Die Centrumspartei machte den Frieden keineswegs leichter, da sie sich stets auf den prinzipiellen Boden stellte, auf welchem eben die Verständigung nicht möglich war. Mit einigem Recht konnte ihr gesagt werden, sie muthe der Staatsregierung den Frieden auf der Basis der unbedingten Unterwerfung zu. Doch auch der Minister Falk, der schärfste unter den Vertretern des geistlichen Kampfes, versicherte wiederholt, daß der ganze Kampf nicht um des Kampfes, sondern um des Friedens willen geführt worden sei, und daß die Regierung, allerdings innerhalb der durch das Staatsinteresse bestimmten Linien, nicht ablassen werde, Uebereinstimmnng mit der andern Seite zu suchen und es nicht an Entgegenkommen fehlen lassen wolle. Die katholischen Geistlichen müßten eben den Gesetzen des Staates, die nicht gegen den Glauben und die Pflichten der Katholiken gingen, Folge leisten.

Die Friedenshoffnungen wurden erhöht, als der Papst an den früheren Erzbischof von Cöln Dr. Melchers ein Schreiben richtete, worin er von Neuem seinen sehnlichen Wunsch, der deutschen Kirche den Frieden wiederzugeben, und die Zuversicht aussprach, daß die Gläubigen wirklich in allen Dingen, die nicht dem Glauben und ihren Pflichten als Katholiken zuwider seien, den Gesetzen gehorchen würden.

Im Sommer 1879 trat der Minister Falk u. A., weil er, wie damals versichert wurde, die Zeit des Friedensschlusses gekommen erachtete, demselben aber nicht im Wege stehen wollte, zurück.

An dem Rücktritt desselben mögen auch andere Angelegenheiten, besonders die der evangelischen Kirche und die mangelnde Uebereinstimmung mit einzelnen Schritten des evangelischen Kirchenregiments Antheil gehabt haben, so viel steht fest, daß als einer der wesentlichen Gründe damals der wahrscheinlich bevorstehende Friedensabschluß mit Rom galt und daß auch Dr. Falk denselben (vorbehaltlich der Modalitäten) für wünschenswerth erachtete, aber seine in dem vorangegangenen Kampf vielfach exponirte Persönlichkeit als ein Hinderniß desselben ansah.

Sein Nachfolger war der bisherige Oberpräsident von Schlesien von Puttkamer. Derselbe äußerte sich am 5. Februar 1880 zum ersten Male vor der Landesvertretung über die Grundsätze seiner Verwaltung.

Er begann damit, seine hohe Achtung vor der katholischen Kirche und sein lebhaftes Bedauern über deren fortschreitende Zerrüttung auszusprechen. Die Regierung habe deshalb mit großer Befriedigung von der auf anderer Seite bemerkten Neigung Kenntniß genommen, den Versuch zu machen, die vorhandenen Gegensätze in einer ruhigen Erörterung auszugleichen — einen aufrichtigen und ernstlichen Versuch, fügte er hinzu. „Wie weit dieser Versuch bisher gediehen ist, und vor allen Dingen welchen Inhalt er hat — darüber, sagte er, werden Sie mir selbstverständlich jedes Wort erlassen, ich würde damit nur das Gegentheil von dem erreichen, was unser Aller Wunsch ist, nämlich die Herbeiführung des Friedens. Aber eins werden Sie mit Befriedigung vernehmen, nämlich daß der Ausgleich, wenn er uns überhaupt gelingen sollte, nur stattfinden wird auf dem Boden der preußischen Landesgesetzgebung, Sie werden hierin und in der dadurch verbürgten freien Mitwirkung der Landesvertretung hoffentlich die sichere Gewähr dafür finden, daß, wenn wir zum Ausgleich kommen, er bei aller Schonung und aller Rücksicht auf die kirchlichen Interessen und Bedürfnisse doch zum unverrückbaren Endziel die Rechte und Interessen der preußischen Monarchie haben muß."

„Wenn aber die Kirche über diese kirchlichen Interessen und ihre eigentliche Sphäre hinausgreift, sei es in das unbestrittene alleinige Gebiet des Staats, sei es auch nur in das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche, dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn kein Kulturstaat das Herantreten solcher Ansprüche erträgt, ohne sie abzuwehren, geschweige denn unser Staat, dessen ganze historische Entwickelung, dessen Ursprung jedenfalls nicht in dem katholischen Gedanken wurzelt, dessen Dynastie seit Jahrhunderten der Hort der Duldung und der Gewissensfreiheit gewesen ist, und dessen Einwohner zu zwei Dritteln einem Glaubensbekenntniß angehören, welches die ausschließliche göttliche Mission der katholischen Kirche eben nicht anerkennt. — Es ist in einem Staate, wie Preußen, keine irgendwie denkbare politische Constellation möglich, bei welcher die Bestrebungen, welche direkt oder indirekt, wissentlich oder nicht wissentlich darauf gerichtet sind, in den wichtigsten Gebieten auch des Staatslebens eine auswärtige Macht an die Stelle unserer geordneten Staatsgewalten zu setzen, irgendwie zur Geltung kommen können."

Im Verlaufe seiner Rede sagte er noch:

„Es werde vieler Weisheit und Mäßigung von allen Theilen bedürfen, um zum Ziele zu gelangen; der zurückzulegende Weg, um in den sicheren Hafen zu gelangen, sei ein sehr langer und sehr gefährlicher, und es sei daher nicht abzusehen, wie bald man das Ziel erreichen könne."

Die vorbereitenden Schritte fanden nun durch den Kanzler selbst im Jahre 1879 mit dem von München herübergekommenen päpstlichen

Nuntius Masella in Kissingen, dann in Gastein und Wien mit dem dortigen Nuntius Jacobini statt.

In Wien wurden im Winter 1879/80 die näheren Besprechungen über die Wege zu jenem Ziele gehalten, nicht eigentliche Verhandlungen, wie der Minister betonte, denn es sei von Preußen von vorn herein kein Hehl daraus gemacht, daß die Grundlinien der Regulirung des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche durch unsere Gesetzgebung von 1873 bis 1875 unwiderruflich gezogen seien, und daß ein Entgegenkommen von Seiten des Staats sich beschränken müsse auf eine in freundlichem Sinne gehaltene Erörterung über die Möglichkeit der Beseitigung von Differenzpunkten.

„In Wien fanden", wie der Minister weiter mittheilte „mehrere Monate hindurch von bewährten Sachverständigen beiderseits eine fortlaufende Reihe von Besprechungen statt, theils über Prinzipienfragen allgemeiner Natur, theils über die einzelnen Bestimmungen der preußischen Maigesetzgebung. Man hat sie Paragraph für Paragraph durchgenommen, an dem Maßstab gemessen, in wie weit sie nach kirchlicher Auffassung intolerable seien und in wie weit nach den Auffassungen des Staates in einzelnen Punkten ein Entgegenkommen stattfinden könnte, hierbei hat sich nun sofort zweierlei herausgestellt. Erstens dasjenige, was durch die Jahrhunderte hindurch zur historischen Thatsache geworden ist bei allen kirchenpolitischen Verhandlungen und kirchenpolitischen Kämpfen, nämlich daß für Staat und Reich ein gemeinsamer Rechtsboden überhaupt nicht zu finden ist auf ihrem Grenzgebiete, daß die Staatsgesetzgebung, welche diese Materie zu regeln unternimmt, niemals den Anspruch darauf machen kann, wirklich der adäquate Ausdruck eines gemeinsamen Rechtsbewußtseins zu sein; das Aeußerste, was man erreichen kann, ist eine Verständigung über einen modus vivendi dahin, daß der Staat seine Gesetzgebung so einrichtet, daß der Kirche unbehindert die Ausübung ihrer erhabenen Heilsaufgabe möglich sein kann, und andererseits die Kirche ihre Institutionen so ordnet, daß sie den Staat der Nothwendigkeit überhebt zur Abwehr gegen sie in einzelnen Fällen aufzutreten."

Die Vorbedingungen, welche schon den ersten Besprechungen des Fürsten Bismarck mit Masella zu Grunde gelegen hatten, beruhten auf dem Gedanken, daß beide Theile durch thatsächliche Concessionen auf praktischem Gebiete eine Annäherung versuchen sollten: als solche wurden bezeichnet, von römischer Seite die Anerkennung der Anzeigepflicht bei der Anstellung von Geistlichen, auf preußischer Seite die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs.

Die Bedingung schien während der Besprechungen in Wien von Seiten des Papstes erfüllt werden zu sollen: der Papst erließ an Erz-

bischof Melchers ein Breve, in welchem er sagte, daß er um das Einvernehmen mit Preußen zu beschleunigen, es dulden werde, daß die anzustellenden Priester der preußischen Regierung angezeigt werden.

Daß dieses Breve auf die Staatsregierung nur einen günstigen Eindruck machen konnte, ist selbstverständlich, und so hat auch die öffentliche Meinung dasselbe aufgefaßt. Wenn der oberste Leiter der römisch-katholischen Kirche, in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Dokumente in Aussicht stellte, daß die hauptsächlichste Quelle aller Irrungen, nämlich die Versagung und Anerkennung der Anzeigepflicht, verstopft werden solle, so war dies ein Schritt, dessen hohe Bedeutsamkeit die preußische Regierung und mit ihr die preußische Nation dankend anerkannt hat.

Es schien zu erwarten, daß die römische Geistlichkeit dieser theoretischen Ankündigung praktische Folge geben würde, da dies jedoch mehrere Wochen lang nicht der Fall war, faßte das preußische Staatsministerium einen Beschluß, durch welchen dasselbe zunächst seine Bereitwilligkeit zu weiterem Entgegenkommen zu erkennen gab, weiter aber noch eine bestimmtere Erklärung des Zugeständnisses verlangte, endlich aber legislative Vollmachten im Sinn einer versöhnlichen Handhabung der bisherigen Gesetzgebung in Aussicht nahm. Inzwischen erfolgte ein Schreiben des Cardinals Nina, welches die Anzeige auf inamovibele Pfarrer und zwar auf eine Ermittelung des Agrément des Staats beschränkte. Die Regierung sah in dieser Beschränkung eine Zurücknahme des früher in Aussicht gestellten Zugeständnisses und brach die Besprechungen in Wien als aussichtslos ab.

Nachdem der Wunsch der Regierung, den aus den kirchenpolitischen Vorgängen der letzten Jahre hervorgegangenen Beschwerden abzuhelfen, durch Erörterungen mit Rom nicht erfüllt worden war, machte die Regierung den Versuch, das in Rede stehende Bedürfniß, insoweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint, durch einen Act der Landesgesetzgebung zu befriedigen. Fürst Bismarck sagte mit Bezug hierauf: „Wir werden (durch die Gesetzgebung) diejenigen Veränderungen zu erreichen suchen, welche wir im Interesse unserer katholischen Mitbürger angezeigt und mit dem Wohl und den unveräußerlichen Rechten des Staats vereinbar finden.

Der Minister von Puttkamer seinerseits erklärte die Regierung erkenne eine eigentliche (constitutionelle) Verantwortlichkeit für die bedauerlichen Zustände der Kirche nicht an, aber sie erkenne auch eine schwere, moralische, patriotische Verantwortlichkeit, und es sei ihre Pflicht, bis an die äußerste Grenze dessen, was mit den unveräußerlichen Rechten des Staats vereinbar ist, zu gehen, um ihre katholischen Mitbürger aus ihren gegenwärtigen geistlichen Nothständen zu befreien.

Deshalb machte die Regierung die Vorlage vom Mai 1880, welche die Grundlage des sogenannten Juligesetzes wurde.

Der Hauptgesichtspunkt sollte dabei die Wiederherstellung geordneter Diöcesanverhältnisse sein.

In Betreff der Anzeigepflicht sagte der Minister: „So weit umfassend auch die Vollmachten sind, welche die Regierung von Ihnen verlangt, befindet doch diejenige sich nicht darunter, daß von der Anzeigepflicht dispensirt werden kann. Sie wissen ja Alle, daß der Streit um die Anzeigepflicht der springende Punkt in unserem kirchenpolitischen Kampfe ist, weil die kirchlichen Organe sich nicht dazu entschließen können, diesen einfachen Act zu begehen, den sie fast allen anderen Staaten gegenüber zu befolgen kein Bedenken tragen. Daher sind alle Wirrnisse entstanden, daher die Sedisvacanzen, die Lücken in den Reihen der katholischen Geistlichen und der Verfall der kirchlichen Zustände. — — Nun glaube ich, daß ein jeder kirchlicher Obere, der vor die Frage gestellt wird, ob er oberhirtliche Functionen in den Diöcesen ausüben will, wenn dieses Gesetz zu Stande kommt, sich die Frage wird vorlegen müssen: Wie werde ich mein Verhalten der Staatsregierung gegenüber einzurichten haben, und die Regierung wird, — ich betone dies ausdrücklich — sich in jedem einzelnen Falle die Gewißheit und Garantie dafür verschaffen müssen, daß dieser Pflicht auch genügt wird."

Er schloß mit den Worten: „Ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, daß die Vorlage, wie sie sich Ihnen darstellt, alle Elemente dazu enthält, um einerseits ein friedliches Weiterleben im Staate und im Verhältniß des Staates zur Kirche zu garantiren und dem Nothstande, welcher sich auf dem katholischen Kirchengebiete geltend gemacht hat, im Interesse unserer Bürger ein Ende zu bereiten und zugleich die Würde und der Machtstellung des Staates nicht das Mindeste zu vergeben."

Die Vorlage hatte ein überraschendes Schicksal, indem sich unter ihren Gegnern auch grade die katholische Partei befand, die sie als eine halbe Umkehr bezeichnete und der offenen Parole folgte: Aufhebung, nicht Revision der bisherigen Gesetzgebung. Das Gesetz ging aus den ersten Berathungen nur verstümmelt hervor. Dennoch bestand die Regierung bis zuletzt auf der Annahme, um wenigstens in einigen Beziehungen der katholischen Kirche helfen zu können. Der Minister v. Puttkamer bat dringend, der Regierung wenigstens einige der verlangten Vollmachten zu geben, um die zerrütteten Diöcesanverhältnisse wiederherzustellen.

So wurde denn das Gesetz in seiner verstümmelten Gestalt angenommen und im Juli 1880 verkündet.

In diesem Augenblick liegt eine erste Frucht desselben in dem Anfang der Regelung der Verhältnisse in mehreren Diöcesen bereits vor.

Es ist des Verfassers und gewiß aller Patrioten sehnlicher Wunsch, daß es dem ernsten Streben unserer Regierung bald gelingen möge, einen vollen und dauernden Frieden herbeizuführen. Die Aufgaben, welche der Staat und die Kirche nach ihrer beiderseitigen Bestimmung zu erfüllen haben, berühren sich so mannigfach, daß der eine nicht in seiner Thätigkeit gelähmt werden kann ohne Beeinträchtigung des anderen: jetzt aber haben Beide in den socialen Angelegenheiten nach dem Zeugniß des Papstes, wie nach der Ueberzeugung unser hervorragendsten Staatsmänner so schwierige undzugleich so unaufschiebbare Aufgaben zu erfüllen, daß um so mehr die Einigkeit aufrichtig erstrebt werden muß. Von beiden Seiten wird man freilich, um das Ziel zu erreichen, in dem steten Bewußtsein handeln müssen, daß ein rechter voller Friede nur möglich ist bei williger Achtung und Anerkennung des beiderseitigen Gebiets und der Lebensbedingungen der beiderseitigen Wirksamkeit.

Möge diese Sammlung von Documenten, indem sie den Beweis giebt, wie unsere Regierung niemals etwas Anderes ersehnt hat, als einen festen Frieden mit der Kirche, zur Erreichung dieses Zieles beitragen.

Harzburg, im Juli 1881.

Ludwig Hahn.

Inhalt.

Seite

Vorrede III

Einleitung.

Preußens Fürsten und die katholischen Bischöfe 1

König Wilhelm bei der Krönung; Huldigungseid der Bischöfe; Huldigung der Erzbischöfe Gr. Ledochowski und Melchers; beim Ausbruch des Krieges mit Oesterreich; Beziehungen zu Italien; bei der Grundsteinlegung des Kölner Doms; beim Jubiläum des Papstes Pius IX.

Das Vaticanische Konzil.

1. Vor dem Konzil 7

Die Berufung; wahrscheinliche Thätigkeit; die Gefahren (bayrisches Rundschreiben; Ablehnung gemeinsamer Schritte (Gr. Beust); Regierungsredner (Gr. Arnim, Fürst Bismarck); Einverständniß der deutschen Regierungen (Bismarck), Dupanloup; Koblenzer Katholikenadresse; Hirtenbrief der deutschen Bischöfe; die Stellung Preußens; Stellung Bayerns und Frankreichs.

2. Während des Konzils 21

Eröffnung; Infallibilitätsadresse; Weisungen Bismarcks; Vorstellung der deutschen Bischöfe; österreichische Warnung; Definition der Unfehlbarkeit; französische Warnung; Vorstellung der Minderheit der Bischöfe; Preußische Warnung; die Civiltà über Preußen; Abstimmung; Erklärung der Minderheit; Verkündigung; Krieg.

3. Nach dem Konzil 36

Neuer Hirtenbrief; Aufhebung des Konkordats in Oesterreich; Nürnberger Erklärung; erste Verwahrung Preußens; katholische Adresse an den Kaiser in Versailles; Glückwunsch des Papstes an den Kaiser.

Der kirchliche Kampf in Preußen.

Seite

4. Die ersten Konflikte und Maßregeln 43
Die altkatholische Bewegung und der Hirtenbrief gegen dieselbe; die ultramontane Fraktion (Bismarck); die Nichtintervention; Grundrechte; Aufhebung der katholischen Abtheilung im Kultusministerium; der Konflikt am Braunsberger Gymnasium; Immediatvorstellung der Bischöfe; Antworten; weiteres Verhalten des Bischofs von Ermeland.

5. Die Berufung des Ministers Falk und das Schulaufsichtsgesetz . 58
Berufung Falks; die Aufgabe des Kultusministers gegenüber den kirchlichen Wirren (Falk); die Ultramontanen und die Staatsregierung (Bismarck); das Schulaufsichtsgesetz; Zweck und Bedeutung (Falk); die politische Seite (Bismarck); Verfassungsänderung (Bismarck, Falk).

6. Weitere Konflikte mit den deutschen Bischöfen und Rom . . . 71
Die Ernennung und Ablehnung des Cardinals Hohenlohe als Botschafters in Rom; Erörterung im Reichstage (Bismarck); die künftige Papstwahl (Bismarck); Jesuitenpetitionen (Wagener); Jesuitengesetz (Friedberg); die veränderte Stellung Roms und der Bischöfe.

7. Steigerung des Konflikts bis zur Ansprache des Papstes an den Leseverein 82
Feldprobst Namszanowski (Roon); Aufhebung der Feldprobstei; der Bischof von Ermeland und das Fest in Marienburg; Temporaliensperre; Denkschrift der Bischöfe; Ansprache des Papstes an den deutschen Leseverein; die Stellung der Regierung zum kirchlichen Kampf (Falk); die Schulschwestern (Falk).

8. Die ersten Maigesetze 109
Die Nothwendigkeit (Falk); der geistliche Beruf und die nationale Bildung (Falk); die Verfassungsänderung; Adresse und Denkschrift der Bischöfe; Königthum und Priesterthum (Bismarck); Nothwehr des Staates (Bismarck); Protest der Bischöfe; Annahme nach dem parlamentarischen Kampfe.

9. Der weitere Kampf 129
Die staatstreuen Katholiken; Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser; Anerkennung des alt-katholischen Bischofs; Absetzung Ledochowski's; Encyclica des Papstes; die Nothwendigkeit weiteren Kampfs (Falk); die Civilehe (Denkschrift, vorläufige Aeußerung Falks, Bismarck); Vorlage über die Verwaltung erledigter Bisthümer; Kundgebung des Kaisers nach England.

10. Die zweiten Maigesetze 146
Die Nothwendigkeit der Gesetze (Falk); die neuen Maigesetze und die Bischöfe; das Attentat in Kissingen; die katholische Presse

Seite

und das Attentat; Einschreiten der Regierung; Schwurgerichtsverhandlung; Einziehung der Gesandtschaft beim Papst; neue Encyclica; Vorlage wegen Einstellung der Leistungen für die Kirche (Falk); der Gehorsam gegen Gott und die Obrigkeit (Bismarck); Immediatvorstellung der Bischöfe; Erwiederung; Abänderung der Verfassung (Bismarck).

11. **Der vorläufige Abschluß der kirchlichen Gesetzgebung** 183

Aufhebung der geistlichen Orden; die Orden und ihre Thätigkeit (Falk); die geistlichen Orden und der kirchliche Kampf; wünschenswerther Abschluß der kirchlichen Gesetzgebung (Falk); die Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden; die Bischöfe und das Gesetz über die Vermögensverwaltung; die Rechte der Altkatholiken; Stellung der konservativen Partei zum kirchlichen Kampf; eine Schrift zum kirchlichen Frieden; Aufhebung oder Revision der Maigesetze.

12. **Versuche zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens** . . . 206

Pius IX. Tod; Thronbesteigung Leo's XIII.; sein Briefwechsel mit dem Kaiser und dem Kronprinzen; Bismarck und der kirchliche Frieden; das Centrum und der kirchliche Frieden (Falk); Schreiben des Papstes an den früheren Erzbischof Melchers; der Rücktritt Falks; erste Rede des Kultusministers von Puttkamer im Abgeordnetenhause; neues Breve des Papstes an Melchers; Staatsministerialbeschluß; die Verhandlungen in Wien; Aktenstücke zu den Verhandlungen; die Vollmacht für die Regierung zur Milderung des Kampfes; Reden Herrn v. Puttkamers; schließliche Fassung des Gesetzes; die erste Anwendung des Gesetzes. — Weitere Erklärungen des Herrn v. Puttkamer. — Ministerwechsel.

Einleitung.

Preußens Fürsten und die katholischen Bischöfe.

Worte des Königs Wilhelm bei der Krönung auf die Huldigung der Bischöfe unter Führung des Cardinal-Erzbischofs von Köln.

„Gern habe ich aus Ihrem Munde, hochwürdiger Herr Cardinal und Erzbischof, Ihr und Ihrer Mitbischöfe Gelöbniß der Treue und des Gehorsams empfangen, das Sie bereits Meines in Gott ruhenden Königlichen Bruders Majestät geleistet und jetzt Mir als seinem Nachfolger in der Krone erneuert haben. Es gereicht Mir zur Genugthuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich Meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen. Sie darf vertrauen, daß Ich ihr in Gerechtigkeit und Wohlwollen ferner Meinen landesväterlichen Schutz gewähren und sie in Ausführung ihres heiligen Auftrages unterstützen werde. Dagegen erwarte Ich mit Zuversicht, daß der Clerus Meines Landes, wie Sie es versichern und woran ich nie gezweifelt habe, fortfahren wird, Meine katholischen Unterthanen zur Gottesfurcht und zum Gehorsam gegen die von Gott geordnete Obrigkeit, wie zur Achtung vor dem Gesetz, der einzig festen Grundlage staatlicher Ordnung, anzuleiten und selbst ihnen mit gutem Beispiel, wie bisher, voranzuleuchten.“

Der Huldigungseid der Bischöfe.

„Ich, erwählter und bestätigter Erzbischof u. s. w. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den erzbischöflichen Stuhl von — — — erhoben worden bin, ich Sr. Königlichen Majestät von Preußen Wilhelm und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung, als meinem Allergnädigsten Könige

1866.

und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner (erz)bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und der Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden; und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne gelehrt oder gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will ich, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diöcese oder anderswo, Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Königlichen Majestät Anzeige machen. Ich verspreche dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu Nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. Königliche Majestät entgegen sein kann.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium; Amen."

1866. April. Die Huldigung der Erzbischöfe Graf Ledochowski und Dr. Melchers.

Der Erzbischof von Posen und Gnesen, Graf Ledochowski, und der Erzbischof von Cöln, Dr. Melchers, haben am 14. d. M. vor Sr. Majestät dem Könige, in Gegenwart Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, so wie der obersten Hofbeamten und der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern im Königlichen Palais zu Berlin feierlich den Huldigungseid geleistet.

Der Erzbischof, Graf Ledochowski, hielt vor der Eidesleistung folgende Ansprache an Se. Majestät:

„Unter Zustimmung Ew. Königlichen Majestät, durch das Vertrauen des heiligen Vaters, zur geistlichen Oberleitung der beiden Metropolen des Königreichs berufen, haben wir, Erzbischöfe von Cöln und Gnesen und Posen, die sehr große Ehre, Ew. Majestät uns heute vorzustellen, um Allerhöchstdenselben den Tribut unserer Ehrfurcht zu Füßen zu legen und unsere pflichtschuldige Treue zu geloben. Dieser feierliche und wichtige Akt, wodurch wir uns verpflichten, Ew. Majestät gegenüber heilige Verbindlichkeiten zu erfüllen, wird verherrlicht durch die Großmuth, womit Allerhöchstdieselben würdigen, Selbst aus unserem Munde die aufrichtigen Gelöbnisse entgegenzunehmen, welche wir im Begriff stehen, Ew. Majestät zu geben. Dankend für diese Gunst, worin wir einen neuen Beweis der wohlwollenden Gesinnungen zu erkennen uns freuen, welche Ew. Majestät gegen die Kirche hegen, deren unwürdige Diener wir sind, wagen wir am Fuße des Thrones die inständige Bitte niederzulegen, daß Ew. Majestät geruhen wolle, das Allerhöchste Wohlwollen der heiligen katholischen Kirche und den religiösen Interessen der Ihrem Königlichen Scepter unterworfenen Gläubigen stets zu erhalten, auf daß wir immer die Vorsehung preisen können für die Wohlthaten, welche sie durch den mächtigen Schutz des Königs über uns zu verbreiten würdigen wird."

Nun folgt der Huldigungseid der beiden Erzbischöfe (wie oben).

Nach der Eidesleistung gab der Erzbischof von Cöln Namens beider Erzbischöfe den Gefühlen des Dankes gegen Se. Majestät den König Ausdruck, indem er mit Wärme folgende Worte an Allerhöchstdieselben richtete:

„Ew. Königlichen Majestät sprechen wir unterthänigsten Dank aus für die Allerhöchste Gegenwart, womit Sie den heiligen Akt unserer Eidesleistung zu beehren geruht haben. Wir erkennen darin einen neuen Beweis der großen Hoch-

1866.

achtung und Wohlgewogenheit Ew. Majestät gegen die heilige Kirche, deren Diener zu sein wir die Ehre haben.

Wir sind durch diese Eidesleistung heute eingetreten in den Unterthanenverband des Königreiches und haben diesen Schritt gethan mit dem ernsten Willen und Vorsatz, in treuester Erfüllung der Unterthanenpflichten allen unserer Obsorge anvertrauten Gläubigen mit einem guten Vorbilde voranzuleuchten und zugleich unseren amtlichen Einfluß immer dahin zu verwenden, daß dieselben als gute Christen nicht nur in Glauben und Gehorsam Gott treu dienen, sondern auch als gute Unterthanen von den Gesinnungen der Ehrfurcht, Treue und Liebe gegen ihren König immer mehr durchdrungen werden und schuldigen Gehorsam den Gesetzen erweisen.

Ueberzeugt, daß die Verhältnisse von Staat und Kirche nur dann segensreich und gedeihlich sich entwickeln, wenn die beiderseitigen Organe in Frieden und Eintracht nach dem gemeinschaftlichen Ziele zusammenwirken, werden wir stets — wir geloben es gern — uns angelegen sein lassen, soweit es in unseren Kräften steht, diesen Frieden und diese Eintracht aufrecht zu erhalten.

Ew. Königliche Majestät bitten wir um den Allerhöchsten Schutz in der Ausübung unseres wahrlich nicht leichten Amtes und verbinden damit gern die Versicherung, daß es uns stets eine heilige und angenehme Pflicht sein wird, durch heiße Gebete den Schutz des Allerhöchsten und die reichsten Segnungen des Himmels auf das theure Haupt Ew. Majestät und auf das Allerhöchstdero Königlichem Scepter unterworfene Vaterland herabzuflehen."

Se. Majestät der König geruhten hierauf den feierlichen Akt mit folgenden, an die beiden Erzbischöfe gerichteten huldvollen Worten zu schließen:

„Es ist Mir angenehm gewesen, Sie, Hochwürdige Herren, beim Antritt Ihres erzbischöflichen Amtes persönlich zu empfangen und das feierliche Gelöbniß, welches Sie so eben abgelegt und mit Ihrem Eide bekräftigt haben, als Unterpfand Ihrer Gesinnungen gegen Mich und Mein Königliches Haus von Ihnen entgegenzunehmen.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Bereiche Meines ganzen Landes finden sich durch geschichtliche Entwickelung, Recht und Verfassung in wohlgeordnetem Zustande. Unter dem Schutze gerechter und wohlwollender Gesetze darf sie auf ihrem Gebiete frei und ungehindert ihre Thätigkeit entfalten. Es gereicht Mir zur Genugthuung, daß diese Thatsache, wie sie in dem Munde des sichtbaren Oberhauptes Ihrer Kirche mehrfach eine gerechte Würdigung erfahren hat, so auch in den Herzen Meiner getreuen Unterthanen dankbare Anerkennung findet. Die katholische Kirche in Meinen Staaten darf der Fortdauer Meines landväterlichen Schutzes versichert sein. Insbesondere mögen auch Sie, Hochwürdige Herren, auf Meine Unterstützung in der Erfüllung Ihrer Aufgabe rechnen, deren Schwierigkeit Ich nicht verkenne.

Mit um so größerer Zuversicht hege Ich aber auch zu Ihnen die Erwartung, daß Sie, wie Sie soeben durch einen feierlichen Eid vor Gott gelobt haben, in den Ihrer bischöflichen Obhut anvertrauten Diöcesanen den Geist der Ehrfurcht und Treue gegen Mich und Mein Königliches Haus und des Gehorsams gegen die von Gott geordnete Obrigkeit, so wie die Achtung vor den Gesetzen des Staates pflegen und nähren und Frieden und Eintracht unter den Staatsangehörigen nach Kräften fördern werden.

In diesem Vertrauen heiße ich Sie in Meinem Lande willkommen, welches, wie es Ihnen eine heimathliche Stätte und ein reiches Feld der

1866.

Wirksamkeit bietet, mit gleicher Zuversicht auf Ihre Hingebung für seine hohen und heiligen Interessen rechnet."

Beim Ausbruch des Krieges mit Oesterreich.

In den öffentlichen Blättern, namentlich von Süddeutschland her, ist neuerdings der Versuch gemacht worden, dem drohenden Kriege zwischen Preußen und Oesterreich den Anschein eines Religionsstreites zu geben, in der österreichischen Bevölkerung und Armee den Religionshaß anzuschüren und in den preußischen Katholiken Sympathien für Oesterreich zu erwecken. Dieser Versuch, soweit er sich auf Preußen bezieht, wird sich gewiß als ein völlig verfehlter erweisen und an der treuen Haltung des Volkes zu Schanden werden.

Unsere katholischen Mitbürger wissen, daß unser König, wie für seine evangelischen, so auch für seine katholischen Unterthanen, ein väterliches Herz hat, und daß mit Ihm seine Regierung es sich ernstlich angelegen sein läßt, beiden Confessionen mit gleicher Gerechtigkeit zu begegnen.

Unvergessen sind die Worte, welche der König noch jüngst zu den Erzbischöfen von Posen und Köln geredet, das Zeugniß, daß die katholische Kirche in Preußen, wohlgeordnet in allen ihren Verhältnissen, unter dem Schutze gerechter und wohlwollender Gesetze, auf ihrem Gebiete frei und ungehindert ihre Thätigkeit entfalten dürfe, und die Zusicherung der Fortdauer des landesherrlichen Schutzes für dieselbe. Aber unvergessen sind auch in den Herzen aller guten Katholiken die von ihren Oberhirten abgelegten Gelübde, die sie wie ihre eigenen heilig halten, dem König unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, sein Bestes nach Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben zu wollen, daß in den Gemüthern der Diöcesanen die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und nicht zu dulden, daß in entgegengesetztem Sinne gelehrt oder gehandelt werde. An dem Schilde solcher Treue müssen alle von Außen kommenden Versuchungen abgleiten. Die preußischen Katholiken haben Niemanden zu beneiden, die Erfüllung keiner Wünsche und Hoffnungen von fremden Händen zu erwarten, aber ihre Treue beruht nicht auf dem Abwägen möglicher Vortheile oder Nachtheile, sondern auf tieferem Grunde; sie wird geleistet um Christi und des Gewissens willen, und darum wird sie, auch in dem Feuer der Prüfung echt erfunden werden.

(Halbamtliche Notiz v. 30. Mai 1866.)

1867. Die Beziehungen zu Italien.

(Aus der Thronrede vom 15. November.)

Die jüngsten Besorgnisse wegen einer Störung des Friedens in einem Theile Europa's, wo zwei große Nationen, beide uns eng befreundet, von einer ernsteren Verwickelung bedroht erschienen, darf Ich als beseitigt ansehen. Den schwierigen Fragen gegenüber, welche dort nach einer Lösung harren, wird das Bestreben Meiner Regierung dahin gerichtet sein, einer-

seits dem Anspruche Meiner katholischen Unterthanen auf Meine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden und andererseits den Pflichten zu genügen, welche für Preußen aus den politischen Interessen und den internationalen Beziehungen Deutschlands erwachsen. In beiden Richtungen sehe Ich in Erfüllung der Aufgaben, welche Meiner Regierung gestellt sind, keine Gefährdung des Friedens.

Beim Dombaufest in Köln.

Das Dombaufest in Köln ist in würdigster, erhebendster Weise verlaufen. Der Kronprinz, welcher dem Feste im Auftrage Sr. Majestät des Königs beiwohnte, ist in Köln mit Begeisterung aufgenommen worden, und die ihm entgegenkommende freudige Stimmung ist durch die warme Theilnahme, welche er dem Feste bekundete, noch erhöht worden.

Der Vorsitzende des Dombauvereins widmete in seiner Begrüßungsrede zunächst dem König Friedrich Wilhelm IV., dem begeisterten Förderer der Dombausache, warme Worte der Erinnerung, indem er des welthistorischen Moments der Grundsteinlegung im Jahre 1842 gedachte. Aber auch der Grundstein der Größe des Vaterlandes sei unter dem Schutze derjenigen Könige gelegt worden, unter deren weiser und wohlwollender Regierung die Rheinlande emporgeblüht seien. „Möge er, rief der Redner begeistert aus, mit dem Ausbaue der Thürme weiterschreiten! Möge es Sr. Königlichen Hoheit gefallen, die heißesten Wünsche für das Wohl Sr. Majestät an den Thron zu bringen und ein Dolmetscher der Liebe und Anhänglichkeit zu sein, die wir für ihn hegen! Gott erhalte und beschütze den König, die Königin, den Kronprinzen, die Kronprinzessin und das ganze Königliche Haus!“ Ein dreifaches Hoch, in welches die Volksmenge einstimmte, bildete den Schluß der Ansprache des Präsidenten.

Unter lautloser Stille aller Anwesenden erwiderte hierauf der Kronprinz Folgendes:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs spreche ich Ihnen Allen die freudige Theilnahme aus, welche mein Königlicher Vater für das heutige Fest empfindet. Es ist Ihnen bekannt, wie Sr. Majestät von dem Augenblicke an, wo Sein in Gott ruhender Bruder König Friedrich Wilhelm IV. mit hochsinnigen Worten den Grundstein zum Weiterbau des Domes legte, an dessen Weiterförderung und Vollendung den lebhaftesten Antheil nimmt. Auch Ihre Majestät die Königin, meine erhabene Mutter, drückt Ihnen durch mich ihre lebhafte Freude aus, das schöne Werk gemeinsamer deutscher Thätigkeit bis hierher gefördert zu sehen, — und Ihr Bedauern, an diesem Tage nicht unter Ihnen sein zu können. Nicht minder hegt die Kronprinzessin, meine Gemahlin, das lebendigste Interesse an diesem wunderbar großartigen Bau und vereint Ihre Wünsche mit den meinigen, daß in wenigen Jahren dieses größte und schönste deutsche Gotteshaus seine vollständige Vollendung erreicht haben möge. Mit Freude und Stolz verlebe ich diesen heutigen festlichen Tag in Ihrer Mitte, der ein Zeugniß giebt, was deutscher Fleiß, deutsche Kraft, deutsche Ausdauer in kurzer Jahre Frist zu erringen vermochten, und nicht allein diese mächtigen Mauern sind seit 25 Jahren gewaltig gefördert worden, auch das Werk, für das sie gern als Wahrzeichen betrachtet werden (die Einigkeit des deutschen Vaterlandes), ist gewachsen und einen großen Schritt dem langerstrebten

1867.

Ziele entgegengeführt worden. Lassen Sie uns Alle daraus die Mahnung entnehmen, weiter zu bauen mit eiserner Consequenz, bis auch der letzte Stein zum Ganzen gefügt, — nicht eher zu ruhen, bis weithin die Thürme den Ruhm deutschen Namens verkünden. Das walte Gott!"

Beim Festmahl sprach der Erzbischof etwa folgendermaßen:

„Wie der Wanderer auf seiner Reise zuweilen eine Pause macht, um einmal vor- und rückwärts zu schauen, gerade so ergeht es uns auch bei dem Dombaue, und während man mit Stolz auf das zurückblicken kann, was geschehen ist, können wir eingedenk des Schutzes unseres Königs, freudig in die Zukunft schauen. Dieses Fest ist zunächst ein kirchliches Fest gewesen, denn wir haben den Herrn der Welt angefleht, daß er das Werk ferner segnen, und erhalten wolle den kostbaren Schutz unseres Königshauses und aller Opferwilligen. Das Erscheinen Ew. Königlichen Hoheit als Stellvertreter des hohen Protektors giebt uns eine große Bürgschaft von der fördernden Huld Ihres Vaters, unseres Königs, und Ihrer Mutter, unserer geliebten Königin; aber nicht nur Ihr heutiges Erscheinen, auch Ihre sonstigen häufigen Besuche bekunden Ihre eigene innige Liebe zu dem großen Werke. Möge Gott solche Gesinnungen in dem Herzen Ew. Königlichen Hoheit erhalten, damit wir nach acht Jahren, wenn durch die Vollendung des Domes eine Schuld von sechs Jahrhunderten getilgt sein wird, Sie mit den Königlichen Eltern dann bei Gelegenheit eines größeren, gewaltigeren Festes wiederum in unserer Mitte sehen. Gott erhalte Ew. Königliche Hoheit und die Kronprinzessin! Se. Königliche Hoheit der Kronprinz lebe hoch!"

1869. April. Zum Jubiläum des Papstes.

Zur Beglückwünschung des Papstes Pius IX., welcher am 10. unter allgemeiner lebhafter Theilnahme der katholischen Christenheit sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum gefeiert hat, ist von unserem Könige der Herzog von Ratibor eigends nach Rom entsandt worden. Derselbe hat dem Papste ein eigenhändiges, herzliches Glückwunschschreiben Sr. Majestät überreicht, in welchem die hohe Verehrung unseres Monarchen für den würdigen Kirchenfürsten erneuten Ausdruck gefunden hat.

(Amtliche Notiz.)

1. Vor dem Vaticanischen Konzil.

1868. 29. Juni. Berufung eines ökumenischen Konzils im Vatican auf den 8. Dezember 1869. Bulle des Papstes Pius IX.

— — „Es ist Allen bekannt und liegt klar zu Tage, von welch' schrecklichem Sturme gegenwärtig die Kirche erschüttert und von wie vielen und welch' großen Uebeln auch die bürgerliche Gesellschaft darniedergedrückt wird. Denn von den heftigsten Feinden Gottes und der Menschen wird die katholische Kirche und ihre heilbringende Lehre und ehrwürdige Gewalt, wie die höchste Autorität dieses apostolischen Stuhles angegriffen und mit Füßen getreten, wird alles Heilige verachtet, das Kirchengut geplündert, werden die Bischöfe, die angesehensten Geistlichen und katholisch gesinnten Männer auf alle Weise gequält, die religiösen Ordensfamilien aufgehoben, dazu gottlose Schriften jeder Art und pestartige Zeitungen mit vielgestaltigem höchst verderbten Sectenwesen allenthalben verbreitet, und der Unterricht der unglücklichen Jugend nahezu überall der Geistlichkeit entzogen, um dieselbe, was noch schlimmer ist, an nicht wenigen Orten den Lehrmeistern in der Schlechtigkeit und im Irrthum zu überantworten.

Aus den angegebenen Gründen haben Wir den Zeitpunkt für gekommen erachtet, zu einem allgemeinen Konzil, wie es schon längst Unser Wunsch war, alle Unsere ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe des ganzen katholischen Erdkreises, welche zur Theilnahme an Unserer Hirtensorgfalt berufen sind, zu versammeln.

Auf diesem Oekumenischen Konzil soll alles auf's sorgfältigste erwogen und festgesetzt werden, was insbesondere in diesen so schweren Zeitumständen die größere Ehre Gottes, die unversehrte Reinheit des Glaubens, die würdige Feier des Gottesdienstes, das ewige Heil der Menschen, die Disciplin und eine heilsame und gründliche Bildung der Welt- und Ordensgeistlichkeit, die Beobachtung der Kirchengebote, die Verbesserung der Sitten, den christlichen Unterricht der Jugend, den gemeinen Frieden und die Eintracht Aller vorab angeht. Auch soll mit der höchsten Befliffenheit darauf Bedacht genommen werden, daß unter dem Beistande Gottes alle Uebelstände von der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft bei Seite geschafft, die unglücklichen Verirrten auf den rechten Weg der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des Heils zurückgeführt werden; daß Laster und Irrthümer ausgerottet, Unsere erhabene Religion und ihre heilsame Lehre allenthalben wieder belebt, immer mehr verbreitet und zur Herrschaft erhoben werden, und daß so Gottseligkeit, Ehrbarkeit, Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit, Liebe und alle christlichen Tugenden zum größten Nutzen der menschlichen Gesellschaft gedeihen und erblühen. Denn Niemand wird je zu bestreiten vermögen, daß der Einfluß der katholischen Kirche und ihrer Lehre nicht allein das ewige Heil der Menschen berühre, sondern auch dem zeitlichen Wohl der Völker und ihrer wahren Wohlfahrt, Ordnung,

1868.

Ruhe, sowie dem Fortschritt und der Befestigung der menschlichen Wissenschaft zu statten komme, wie dieses die Kirchen- und Profangeschichte durch hellleuchtende Thatsachen sonnenklar vor Augen stellt und fest und überzeugend nachweist. Deshalb, gestützt auf die Vollmacht des allmächtigen Gottes des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, sowie der hl. Apostel Petrus und Paulus, welche auch Wir hier auf Erden bekleiden, wie nicht minder auf den Rath und die Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der hl. R. K., sagen Wir an mit diesem Schreiben, verkünden, berufen und beschließen ein heiliges, ökumenisches, allgemeines Konzil, welches in dieser Unserer hehren Stadt Rom das künftige Jahr, da man zählt Ein Tausend Acht Hundert und Neun und Sechzig, in der Basilica des Vatican abgehalten und am 8. Dezember, dem Feste der Unbefleckten Empfängniß der Gottesgebärerin und Jungfrau Maria eröffnet, fortgesetzt und mit Gottes Hülfe zu Seiner Ehre und zum Heil des gesammten christlichen Volkes, zum Abschluß und zur Vollendung gebracht werden soll. Wir leben aber der Hoffnung, Gott, in dessen Händen die Herzen der Menschen sind, werde Unseren Wünschen gnädig sein und in Seiner unaussprechlichen Barmherzigkeit und Gnade bewirken, daß alle höchsten Fürsten und Lenker der Völker, besonders die katholischen, nicht allein Unsere ehrwürdigen Brüder, die Bischöfe und alle Anderen, die oben erwähnt, am Erscheinen auf dem Konzil nicht hindern werden, sondern auch ihnen darin gern ihre Gunst und Beihülfe gewähren und, wie es katholischen Fürsten geziemt, zu allem, was zur größeren Ehre Gottes und zum Wohl eben desselben Konzils gereichen mag, ihre Mitwirkung nicht versagen werden."

9. Oktober. Rundschreiben des Evang. Ober-Kirchenraths.

In einem offenen Sendschreiben vom 13. v. Mts. hat das Haupt der römisch-katholischen Kirche eine Ansprache an alle Protestanten, also auch an die Mitglieder unserer evangelischen Landeskirche, gerichtet.

Wenn dieses Schreiben neben ungerechten Beschuldigungen in manchen seiner Worte Achtung und Wohlwollen gegen die Protestanten in beweglicher Sprache ausdrückt, so wollen wir hierüber uns aufrichtig freuen und möchten gerne darin eine Bürgschaft für ein immer freundlicheres und friedlicheres Verhältniß beider Confessionen in der Zukunft erblicken, zum Heil für den Staat und das bürgerliche Leben, zum Gewinn für die Wirksamkeit und den Sieg der christlichen Wahrheit. Ein jeder wahrhaft evangelische Christ erkennt die Pflicht herzlicher Christenliebe gegen andere Confessionen an und beklagt auch seinerseits die kirchliche Trennung, zumal unter Gliedern desselben gemeinsamen Vaterlandes. Aber da in gedachtem Schreiben das Haupt einer anderen Kirche zugleich die Aufforderung an die Glieder der unsrigen richtet und zwar in der angeblichen Autorität auch ihres Oberhirten, ihren theuren, auf das unantastbare Wort Gottes gegründeten, mit dem Blute seiner Bekenner besiegeltem Glauben zu verlassen und von der in der gesegneten Reformation der Kirche wiedergewonnenen Wahrheit und evangelischen Freiheit abzufallen, ein Entgegenkommen auf dem Boden der evangelischen Wahrheit jedoch auch jetzt nicht in Aussicht nimmt, so weisen wir ein solches Vorgehen als einen unberechtigten Uebergriff in unsere Kirche entschieden zurück, wobei wir uns bewußt sind, mit allen Evangelischen zusammen zu stimmen. Einer Mahnung an die Glieder unserer Kirche, dieser Stimme nicht zu folgen, wird es nun zwar nicht bedürfen, wohl aber ziemt es uns, gegenüber diesen Ansprüchen um so mehr, so vieler unserer Glaubensgenossen, die inmitten

1868.

römisch-katholischer Umgebung manchen Versuchungen zur Untreue gegen das evangelische Bekenntniß Preis gegeben sind, zu gedenken und die Mittel zu beschaffen, um ihnen den Segen der Predigt des unwandelbaren Wortes Gottes, die stiftungsgemäße Verwaltung der Sacramente, die evangelische Schule und Seelsorge zu bringen, wie das der Zweck der in den nächsten Tagen und Wochen abzuhaltenden Collecten für die dringendsten Nothstände unserer Kirche und für die Gustav-Adolph-Stiftung ist. Darum lasset uns, friedsamen Geistes voll, Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.

1869. 6. Februar. Ueber die wahrscheinliche Thätigkeit des Konzils.

Aus der Civiltà cattolica.

„Was den dogmatischen Theil betrifft, so bemerkte ich schon, daß die Katholiken wünschen, das zukünftige ökumenische Konzil möge die Doctrinen des Syllabus promulgiren.

Die Katholiken werden mit Freude die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit durch das zukünftige Konzil entgegennehmen. Dadurch würde es indirect gelingen, jene berüchtigte Declaration von 1682 zunichte zu machen, ohne daß eine specielle Erörterung jener unseligen vier Artikel nöthig wäre, welche so lange Zeit hindurch die Seele des Gallicanismus bildeten. Niemand verhehlt sich jedoch, daß der Papst, aus einem Gefühle erhabener Zurückhaltung, nicht selbst die Initiative zu einem Vorschlage wird ergreifen wollen, der sich unmittelbar auf ihn zu beziehen scheint. Aber man hofft, daß die einstimmige Kundgebung des heiligen Geistes durch den Mund der Väter des ökumenischen Konzils die Unfehlbarkeit des Papstes per acclamationem definiren werde. Endlich spricht eine große Anzahl von Katholiken den Wunsch aus, das kommende Konzil möge den Kreis der von der Kirche der unbefleckten Jungfrau dargebrachten Huldigungen durch die Verkündigung des Dogmas ihrer glorreichen Himmelfahrt schließen."

9. April. Die Gefahren des Konzils für das Verhältniß in Staat und Kirche.

Rundschreiben des bayerischen Ministers Fürsten von Hohenlohe.

„Die einzige dogmatische Materie, welche man, wie ich aus sicherer Quelle erfahre, in Rom durch das Concilium entschieden sehen möchte, und für welche gegenwärtig die Jesuiten in Italien wie in Deutschland und anderwärts agitiren, ist die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes. Diese aber reicht weit über das rein religiöse Gebiet hinaus und ist hochpolitischer Natur, da hiermit auch die Gewalt der Päpste über alle Fürsten und Völker (auch die getrennten) in weltlichen Dingen entschieden und zum Glaubenssatz erhoben wäre. Ist nun schon diese höchst wichtige und folgenreiche Frage ganz geeignet, die Aufmerksamkeit aller Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, auf das Konzil zu lenken, so muß ihr Interesse, richtiger ihre Besorgniß, sich noch steigern, wenn sie die bereits im Gange befindlichen Vorarbeiten und die Gliederung der für diese in Rom gebildeten Ausschüsse ins Auge fassen. Unter diesen Ausschüssen ist nämlich einer, welcher sich bloß mit den staatskirchlichen Materien zu befassen hat. Es ist also ohne Zweifel die bestimmte Absicht des römischen Hofes, durch das Concilium wenigstens einige Beschlüsse über kirchlich-politische Materien oder Fragen gemischter Natur feststellen zu lassen. Hierzu kommt, daß die von den römischen Jesuiten herausgegebene Zeitschrift, die „Civiltà cattolica," welcher Pius IX.

1869.

in einem eigenen Breve die Bedeutung eines officiösen Organs der römischen Curie zugesprochen, es erst kürzlich als eine dem Concilium zugedachte Aufgabe bezeichnet hat, die Verdammungsurtheile des päpstlichen Syllabus vom 8. Dezember 1864 in positive Beschlüsse oder konziliarische Decrete zu verwandeln. Da diese Artikel des Syllabus gegen mehrere wichtige Axiome des Staatslebens, wie es sich bei allen Kulturvölkern gestaltet hat, gerichtet sind, so entsteht für die Regierungen die ernste Frage, ob und in welcher Form sie theils die ihnen untergebenen Bischöfe, theils später das Konzil selbst hinzuweisen hätten auf die bedenklichen Folgen, welche eine solche berechnete und prinzipielle Zerrüttung der bisherigen Beziehungen von Staat und Kirche herbeiführen müßte. Es entsteht ferner die Frage, ob es nicht zweckmäßig erscheine, daß die Regierungen gemeinschaftlich, etwa durch ihre in Rom befindlichen Vertreter, eine Verwahrung oder Protestation gegen solche Beschlüsse einlegten, welche einseitig, ohne Zuziehung der Vertreter der Staatsgewalt, ohne jede vorhergehende Mittheilung über staatskirchliche Fragen oder Gegenstände gemischter Natur von dem Concilium gefaßt werden möchten.

Es erscheint mir unumgänglich nöthig, daß die betheiligten Regierungen gegenseitiges Einverständniß über diese ernste Angelegenheit zu erzielen versuchen. Ew. . . . wollen der Erwägung gedachter Regierung die Frage unterstellen, ob nicht eine gemeinsame, wenn auch nicht collective Maßnahme der europäischen Staaten in einer mehr oder minder identischen Form zu ergreifen wäre, um den römischen Hof über die dem Konzil gegenüber von ihnen einzunehmende Haltung im Voraus nicht im Ungewissen zu lassen, und ob nicht etwa eine Conferenz von Vertretern sämmtlicher betheiligten Regierungen als das geeignetste Mittel erachtet werden könnte, jene gemeinsame Haltung einer eingehenden Berathung zu unterziehen."

15. Mai. Ablehnung gemeinsamer Schritte Seitens Oesterreichs.

Depesche des Grafen Beust.

„Eine Regierung, welche, wie die österreichisch-ungarische, die Freiheit der verschiedenen Religionsbekenntnisse innerhalb der freiheitlich constituirten bürgerlichen Gesellschaft zum leitenden Grundsatze erhoben hat, würde nach unserer Auffassung die volle Consequenz ihres Prinzips nicht festhalten, wenn sie einem in der Verfassung der katholischen Kirche begründeten Vorgange, wie es die Einberufung eines allgemeinen Konzils ist, ein System präventiver einschränkender Maßnahmen gegenüberstellen wollte. Steht es nun aber als allgemeine Regel fest, daß den anerkannten Religionsgesellschaften in ihren inneren Lebensäußerungen, so lange diese nicht mit dem staatlichen Standpunkte collidiren, die vollste Freiheit gelassen werden müsse, so hat die kaiserliche und königliche Regierung in der Sachlage, wie sie sich bis heute darstellt, keine genügenden Motive des Rechts oder der Opportunität zu erblicken vermocht, um schon jetzt dem an sich so beachtungswerthen Vorschlage der königlich bayerischen Regierung Folge zu geben.

Ueber den Verlauf des Konzils können nämlich dermalen nur Vermuthungen, mehr oder weniger wahrscheinliche, aufgestellt werden. Nicht einmal über das Programm der Berathungsgegenstände des Konzils sind andere officielle Aufschlüsse, als die übersichtlichen Andeutungen der päpstlichen Einberufungsbulle vorhanden. Das Gebiet der wirklich rein dogmatischen Fragen wird ohnehin Niemand dem allgemeinen Kirchenrathe streitig machen wollen.

Was aber die staatskirchlichen Angelegenheiten, sowie diejenigen Materien betrifft, welche mit der Confession zugleich das bürgerliche Recht berühren, so läßt sich heute schwerlich schon ein Urtheil darüber gewinnen, ob die Gefahr vorhanden sei, daß die in diesem Bereiche seither hervorgetretenen Gegensätze durch die Verhandlungen und Beschlüsse des Konzils noch geschärft und zu

1869.

größerer Gefährlichkeit für die Ruhe der Staaten gesteigert werden könnten. Wir können das Vorhandensein einer solchen Gefahr weder bestätigen, noch in Abrede stellen. Doch dürfte im Allgemeinen kaum vorauszusetzen sein, daß die Bischöfe der katholischen Welt, die der großen Mehrzahl nach in Ländern mit vollkommen säculariſirter Gesetzgebung leben und wirken müssen, nicht eine genaue Kenntniß der praktischen Nothwendigkeiten unseres Zeitalters nach Rom mitbringen sollten. Und wenn die Erwartung berechtigt ist, daß es dem Zwecke der Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche an Wortführern unter den Prälaten des Konzils nicht fehlen werde, so liegt es vielleicht im Interesse der Regierungen, diese Stimmen als von Staatswegen patroniſirt erscheinen zu lassen und dadurch in ihrer Autorität zu beeinträchtigen. Würde demnächst das versammelte Konzil sich wirklich anschicken, in die Rechtssphäre der Staatsgewalt überzugreifen, oder würden sich bestimmte Indicien für eine derartige Absicht in authentischer Weise herausstellen, dann wäre auch nach der Ansicht der kaiserlichen und königlichen Regierung der Fall sicher nicht auszuschließen, daß neben den abwehrenden und abmahnenden Schritten der einzelnen Staaten auch gemeinsame Berathungen der Kabinette zum Zwecke übereinstimmender Wahrung der Staatshoheitsrechte sich als nöthig oder nützlich erweisen könnten. Dagegen vermögen wir nicht dafür zu stimmen, daß der bloßen Präsumption möglicher Eingriffe in diese Rechte die Thatsache einer diplomatischen Conferenz entgegengestellt und dadurch — abgesehen von der erhöhten Schwierigkeit, auf so unsicherem Grunde zu festen Einverständnissen zu gelangen — vielleicht der Schein einer beabsichtigten Controle und Beschränkung der Freiheit der katholischen Kirche hervorgerufen und die Spannung der Gemüther ohne Noth vermehrt werden könnte."

14. Mai. Vorschlag, die Zulassung von Vertretern der Regierungen beim Konzil zu verlangen.

Der Gesandte beim päpstlichen Stuhle Graf v. Arnim an den Grafen v. Bismarck.

„Fürst Hohenlohe wird zunächst durch die Befürchtung beunruhigt, daß die Infallibilität des Papstes von dem Konzil auf Betrieb der Jesuiten dogmatisch festgestellt werden könnte. Gerade diese Frage dürfte jedoch nicht zu denjenigen gehören, deren Lösung in dem einen oder dem andern Sinne für den Staat von wesentlicher Bedeutung ist. Der Streit dreht sich jetzt nur um die Frage: ob der Papst ohne das Konzil infallibel ist, oder ob die Infallibilität nur dem Papst mit dem Konzil zukommt. Ein müßiger Wortstreit, der auf die Stellung der weltlichen Regierung ohne Einfluß bleibt. Es wäre zu bedauern, wenn die Regierungen in den Streit um diese theologischen Schulmeinungen sich einmischen wollten.

Wesentlich anders liegt die Sache in Bezug auf die Beschlüsse, welche die kirchlich-politische Commission vorbereitet. Unzweifelhaft bleibt, daß die Regierungen die Berechtigung und vielleicht die Verpflichtung haben, rechtzeitig Stellung zu nehmen gegen die möglicherweise vorliegende Absicht, über das Verhältniß des Staates zur Kirche mit dogmatischer Autorität Grundsätze zu proclamiren, welche den gesetzlich oder vertragsmäßig bestehenden Zustand in Frage stellen. Auf den ersten Blick scheint es, daß dieses „Stellungnehmen" verschoben werden könne, bis bestimmte Beschlüsse vorliegen, durch welche ein Konflikt geschaffen wird. Man könnte meinen, daß dann immer noch Zeit sein wird, dem unberechtigten und einseitigen Anspruch die vis inertiae des bestehenden Rechtes entgegenzustellen. Hiebei wird jedoch

1869.

ein Factor von immenſer Wichtigkeit überſehen. Aber es iſt ebenſo unleugbar, daß das einmal feſtſtehende Konzilsdecret Millionen in ihrem Gewiſſen bindet und daß die Regierungen — wenn ſie auf dem Widerſtand beharren — darüber in eine verſchobene Stellung zu ihren Unterthanen gerathen, welche für lange Zeit eine Quelle von Unannehmlichkeiten für die Regierung und von Klagen ſeitens der Unterthanen werden kann. Hier drängt ſich nun die Frage auf, ob und auf welche Weiſe es möglich iſt, dieſen Unannehmlichkeiten zu entgehen. — Es iſt unmöglich über die Natur der bis jetzt gemachten Vorarbeiten Daten zu erhalten, welche die Grundlage eines Proteſtes oder überhaupt irgend einer diplomatiſchen Démarſche werden könnten. Eine Thatſache aber ſteht feſt, gegen welche die Regierung eines jeden Landes proteſtiren kann, indem die katholiſche Kirche eine durch Geſetze oder Verträge geregelte Stellung hat — die Thatſache, daß in Rom über das Verhältniß des Staates zur Kirche mit dem Anſpruch verhandelt wird: bindende Normen aufzuſtellen, ohne den bei dieſen Dingen intereſſirten Staat als andern Paciscenten oder gleichberechtigten legislativen Factor zur Berathung zu ziehen. Gegen dieſe Thatſache könnte die Regierung proteſtiren, und hier iſt der Punkt, auf welchem der Hebel eingeſetzt werden muß, wenn es ſich darum handelt, Deutſchland den legitimen Einfluß zu ſichern, den es zu allen Zeiten auf Konzilsbeſchlüſſe gehabt hat. Der Proteſt allein genügt jedoch nicht, wenn nicht gleichzeitig der Anſpruch auf Zulaſſung eines oder mehrerer oratores zu den Verhandlungen des Konzils erhoben wird. Die Theilnahme des durch den Staat vertretenen Laienelements an den Verhandlungen des Konzils erſcheint als das einzige Mittel, rechtzeitig von dem Gange der Verhandlungen unterrichtet zu ſein, rechtzeitig — das heißt: nicht zu früh und nicht zu ſpät — zu proteſtiren, Einfluß zu gewinnen, ſchüchterne Elemente zu ſammeln und politiſchen Machinationen vorzubeugen, welche unter dem Deckmantel kirchlicher Berathungen verſucht werden könnten. Die Maßregel, über welche zwiſchen dem norddeutſchen Bunde mit dem Fürſten Hohenlohe und den übrigen deutſchen Regierungen ein Einverſtändniß herbeigeführt werden müßte, wäre demnach: „das in Rom eventuell zu ſtellende Verlangen, daß zu den Berathungen des Konzils eine oder mehrere Botſchafter des vereinigten oder zu dieſem Zwecke verbündeten Deutſchlands zugelaſſen werden.“

Abweiſung des Arnimſchen Vorſchlages; beabſichtigte Verſtändigung mit Süddeutſchland.

26. Mai. Depeſche Bismarcks an Herrn v. Arnim.

„Mit dem Vorſchlage Ew. ꝛc., daß Preußen ſich, eventuell in Gemeinſchaft mit dem übrigen Deutſchland, nach dem Gebrauch der Regierungen bei früheren Konzilien, durch beſtimmte Abgeſandte oder Regierungsbevollmächtigte (Oratores) als Staat auf dem ökumeniſchen Konzil ſelbſt vertreten laſſen ſolle, hat Se. Maj. der König ſich nicht einverſtanden erklären können. Ew. ꝛc. haben ſelbſt die Schwierigkeiten einer ſolchen Maßregel nicht unbeachtet gelaſſen; dieſelben würden ſich aber bei jedem

1869.

Versuch einer praktischen Verwirklichung noch viel größer herausstellen, als sie schon im voraus erscheinen müssen. Es ist mir kaum zweifelhaft, daß Rom den Anspruch protestantischer, d. h. ketzerischer Regierungen — und als solche wird man in Rom Preußen und die Mehrheit der deutschen Regierungen immer ansehen — auf Vertretung nicht anerkennen werde; eine Forderung aber zu stellen, welche nicht durchgesetzt werden kann, würde die Regierungen nur in eine schiefe Lage bringen, ihrem Protest aber sicherlich keine größere Kraft verleihen. Aber selbst wenn man in Rom den Anspruch zugestehen wollte, in welcher Lage würden sich die Oratores auf dem Konzil befinden, dessen immense Mehrheit sie als Eindringlinge, als (wenn auch ihrer Person nach katholisch) Abgesandte ketzerischer Regierungen ansehen und jede ihrer Aeußerungen mit Mißtrauen und Mißgunst aufnehmen würde! Eine fortwährende Verletzung der Würde der Souveräne wäre dabei kaum vermeidlich.

Protest einzulegen ist immer eine undankbare Mühe und hat nur dann eine Bedeutung, wenn es in der Macht des Protestirenden liegt, dasjenige zu verhindern, wogegen er protestirt. Ein Protest der Abgesandten aber, über den das Konzil ohne Zweifel ohne alle Rücksicht mit weiteren Beschlüssen hinwegginge, würde die Regierungen nur in eine schwierigere Lage bringen, als wenn sie einfach Beschlüssen gegenüberständen, die ohne Betheiligung von ihrer Seite und ohne Gegenwart von ihren Bevollmächtigten zu Stande gekommen wären.

Die Hauptsache bleibt immer, daß die ganze Theilnahme der Staatsgewalten an einem Konzil auf einem ganz fremden, für uns nicht mehr vorhandenen Boden, auf einem der Vergangenheit angehörigen Verhältnisse des Staats zur Kirche beruht und nur so lange einen Sinn hatte, als der Staat der katholischen Kirche, als der Kirche, der einzigen, allumfassenden Kirche, gegenüberstand. Wenn Preußen durch abgesandte Vertreter an den Berathungen des Konzils theilnähme, so würde es eben dadurch in den Fall kommen, sich über die Beschlüsse desselben zu erklären und sie eventuell als Theil seines Staats- und Kirchenrechts anzunehmen oder zu verwerfen — einen Fall, dessen Verwirklichung Ew. ꝛc. sich nur einen Augenblick vorzustellen brauchen, um die volle Unmöglichkeit einzusehen.

Für Preußen giebt es verfassungsmäßig wie politisch nur einen Standpunkt, den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen und der entschiedenen Abwehr jedes Uebergriffs auf das staatliche Gebiet. Zu der Vermischung beider selbst die Hand zu bieten, wie es durch die Absendung von Oratores geschehen würde, darf die Staatsregierung sich nicht gestatten. Etwas ganz Anderes als müßige und nicht berücksichtigte Proteste sind die auf dem Gefühl der eigenen Macht beruhenden Kundgebungen der Regierungen, Uebergriffe nicht dulden zu wollen. Diese können als heilsame Mahnungen und Warnungen auch im Voraus dienen, und ich bin mit Ew. ꝛc. vollkommen einverstanden, daß die bloße Thatsache der Existenz einer kirchlich-politischen Commission für das Konzil, das Factum: daß in Rom über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche mit dem Anspruch verhandelt wird, bindende Normen aufzustellen, ohne den

1869.

bei diesen Dingen interessirten Staat als gleichberechtigten Factor zur Berathung zu ziehen, den Regierungen hinreichenden Anlaß zu solchen Mahnungen und Warnungen darbiete. Se. Maj. der König haben mich demgemäß ermächtigt, mit der königlich bayrischen Regierung und eventuell mit den übrigen süddeutschen Regierungen in vertrauliche Verhandlungen zu treten, um, wo möglich im Namen des gesammten Deutschlands, auf welches es uns zunächst hier nur ankommen kann, gemeinsame Einwirkungen auf die Curie zu versuchen, welche ihr die Gewißheit geben würden, daß sie bei etwa beabsichtigten Ausschreitungen einem entschiedenen Widerstande der deutschen Regierungen begegnen werde.

Die Bedeutung des Einverständnisses der deutschen Regierungen.

11. August. Aus einem Schreiben Bismarcks an Fürst Hohenlohe.

— — „Euer Durchlaucht wird es zur Genugthuung gereichen, daß schon jetzt die Besprechungen der deutschen Regierungen untereinander, wie sie auf die von Bayern ergangene Anregung stattgefunden, in Rom im Sinne der Vorsicht und des Friedens nicht ohne Wirkung geblieben sind. Es giebt dort eine Partei, welche mit bewußter Entschlossenheit den kirchlichen und politischen Frieden Europa's zu stören bestrebt ist, in der fanatischen Ueberzeugung, daß die allgemeinen Leiden, welche aus Zerwürfnissen hervorgehen, das Ansehen der Kirche steigern werden, anknüpfend an die Erfahrungen von 1848 und auf die psychologische Wahrheit fußend, daß die leidende Menschheit die Anlehnung an die Kirche eifriger sucht als die irdisch befriedigte. Der Papst indessen soll Angesichts des Widerstandes, der sich in Deutschland ankündigt, bedenklicher und dem Einflusse jener Partei weniger zugänglich geworden sein.

Wir haben ohne Zweifel in der parlamentarischen Gesetzgebung, in Norddeutschland wenigstens, eine durchschlagende Waffe gegen jeden ungerechten Uebergriff der geistlichen Gewalt. Aber besser ist es gewiß, wenn wir nicht gezwungen werden, von derselben Gebrauch zu machen, und ich halte es daher für eine Wohlthat, die den geistlichen wie den weltlichen Obrigkeiten erwiesen wird, wenn der Konflikt zwischen beiden sich durch die von uns besprochenen Warnungen und Vorsorgen verhüten läßt. Auf unsern Episcopat hat das Kultusministerium sich bemüht in vertraulichem Wege vorbeugend einzuwirken."

Warnung des Bischofs Dupanloup betreffend die Erklärung der Unfehlbarkeit.

—„Es fragt sich, wie würden die Regierungen es aufnehmen, wenn der Papst für unfehlbar erklärt würde. Es kommen zunächst die Erinnerungen an die Vergangenheit in Betracht. Wenn der Papst für unfehlbar erklärt wird — so werden die Regierungen fragen — kann er damit für fehlerlos (impeccable) erklärt werden? Gewiß nicht! Da die Erklärung Nichts an den thatsächlichen Zuständen ändern kann, so wird dasselbe, was früher geschah, auch wieder geschehen können. Aber es sind in der langen und unvergleichlichen Reihe römischer

1869.

Päpste einige gewesen, allerdings nur wenige, aber es sind doch Päpste gewesen, welche Schwächen gezeigt haben, ehrgeizige Päpste, gewaltthätige Päpste, welche das Geistliche und Weltliche vermischten und herrschsüchtige Ansprüche den Kronen gegenüber geltend machten. Man ist nicht sicher, in der Reihe der Jahrhunderte immer einen Pius IX. auf dem päpstlichen Throne zu haben.

Man wird weiter fragen: auf welche Gegenstände sich die Unfehlbarkeit erstrecken soll? Es giebt Fragen gemischter Natur, bei denen grade die Konflikte so häufig waren, — wer soll da die Grenzen bestimmen? Berührt sich nicht Geistliches und Weltliches in allen Beziehungen? Wer wird den Regierungen die Ueberzeugung geben, daß der Papst niemals in Uebereilung vom Geistlichen auf das Weltliche übergreifen werde?

Man wird sich dann der Behauptungen erinnern, welche in früheren Bullen aufgestellt worden sind. Erklärt nicht z. B. Bonifacius VIII. in der Bulle Unam sanctam, daß es zwei Schwerter gebe, das geistliche und das weltliche, daß auch das weltliche Petrus angehöre, und daß der Nachfolger des Petrus das Recht habe, die weltlichen Fürsten einzusetzen und zu verurtheilen (Potestas spiritualis terrenam potestatem instituere habet et judicare). — Und in der Bulle Ausculta fili fordert er den König von Frankreich auf, alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte u. s. w. nach Rom zu schicken, um dort zu berathen, was zur guten Regierung des französischen Königreichs nöthig erscheinen würde.

Und selbst nachdem durch den Protestantismus der Zustand Europas so gewaltig verändert war, hat nicht Paul III. in der bekannten Bulle gegen Heinrich VIII. alle Unterthanen des Königs von England ihres Eides entbunden, bot er nicht in England Jedem an, der es erobern wollte, indem er dem Eroberer alle beweglichen und unbeweglichen Güter der von der Kirche abgefallenen Engländer schenkte?

Glaubt man, daß diese Bulle in England vergessen sei? Und darf ich nicht an der Hand der Geschichte fragen, ob diese schreckliche Bulle nicht dazu angethan war, die englische Nation noch viel mehr abzustoßen, als zurückzuführen, — ob sie nicht ein Unglück für die Christenheit war? Wenn ich so denke, bin ich mir bewußt, gegen keinen Glaubenssatz der Kirche zu verstoßen, nicht einmal gegen den der päpstlichen Unfehlbarkeit, wenn diese jemals als Glaubenssatz verkündet werden sollte (si elle venait jamais à être érigée en dogme).

Ich bin betrübt und wer sollte es nicht sein bei dem Gedächtniß dieser großen und schmerzlichen Thatsachen der Geschichte; aber diejenigen frischen diese Erinnerungen auf, deren Leichtsinn und Verwegenheit jene brennenden Fragen aufwirft! Meine tiefe Ueberzeugung ist, daß dies Alles in die besten Geister eine beklagenswerthe Verwirrung bringt und daß, wenn man sich vorgenommen hätte, die päpstliche Gewalt verhaßt zu machen, man nichts Anderes thun könnte, als diese Streitfragen von Neuem aufzuwerfen.

Denn schließlich werden sich die Souveräne, und zwar auch die katholischen, fragen, ob denn die päpstliche Unfehlbarkeit solche Bullen etwa für die Zukunft unmöglich machen wird? Wer wird einen neuen Papst hindern, das als Glaubenssatz festzustellen, was mehrere seiner Vorgänger gelehrt haben, daß der Statthalter Christi eine unmittelbare Gewalt auch über die weltliche Herrschaft der Fürsten habe, daß es zu seinen Befugnissen gehöre, die Fürsten einzusetzen und abzusetzen, und daß die bürgerlichen Rechte der Könige und der Völker von ihm abhängig seien.

Nach der Verkündigung des neuen Glaubenssatzes wird keine Geistlichkeit, kein Bischof, kein Katholik diese den Regierungen so verhaßte Lehre zurückweisen können, daß nämlich alle bürgerlichen und politischen Rechte, eben so wie die Glaubenslehren, von dem Willen eines einzigen Menschen abhängen.

Und man will glauben, daß die Regierungen es gleichgültig mit ansehen sollten, wenn die Kirche sich versammelt, um einen Glaubenssatz zu verkünden, der solche Folgen haben kann?

1869.

Sie werden die Feststellung der päpstlichen Unfehlbarkeit um so mehr als eine Bestätigung jener so bedenklichen Lehren betrachten, als diese Lehren auch sonst keineswegs aufgegeben sind. Ohne Unterlaß werden in den Blättern, welche sich als die reinsten Vertreter der römischen Grundsätze ausgeben, jene Grundsätze verkündet, mit großem Aufwand von Beweisen vertheidigt und dagegen die Lehre, auf welche die katholischen, wie nicht katholischen Fürsten so viel Gewicht legen, die Lehre von der Unabhängigkeit der beiden Gewalten auf ihren Gebieten geradezu als gottlos erklärt. — — — —

Sollte denn die Stunde gekommen sein, von einem bis zum andern Ende Europas den Haß gegen den päpstlichen Stuhl zu erregen? Hat die Zeit nicht schon genug der großen Gefahren! — —

Es ist unmöglich, es sich zu verhehlen: es giebt Geister, welche die Kirche in die äußersten Gefahren treiben!" — —

Juni. Aus der Koblenzer Katholiken-Adresse an den Bischof von Trier.

— — „Richten wir unsere Aufmerksamkeit auf das allgemeine Verhältniß der Kirche zum Staate und zur modernen Gesellschaft überhaupt, so scheint es uns im Interesse der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche auf's dringendste gerathen, daß das bevorstehende Konzil keinen Zweifel darüber lasse, die Kirche habe mit dem Wunsche, die theokratischen Staatsformen des Mittelalters herzustellen, vollständig gebrochen. Denn das ist es vorzüglich, was die Geister heute der Kirche entfremdet, daß man fürchtet, jene Zeiten möchten wiederkehren, wo die Staatsgewalt mit weltlichen Zwangsmitteln für die Dogmen und Gesetze eines bestimmten, auf übernatürliche Offenbarung zurückgeführten religiösen Bekenntnisses eintrat, wo demnach das Gewissen gebunden und die Würde der Religion selbst, welche ohne die von staatlichem Zwange freie Hingebung der Gläubigen nicht zu bestehen vermag, geschädigt wurde. Wir verkennen nicht, daß auch das Staatsleben eine religiöse Grundlage hat, insofern die Ordnung des Staates und die obrigkeitliche Gewalt auf der Anerkennung eines lebendigen persönlichen Gottes und des von ihm der Seele eingepflanzten Sittengesetzes beruhen; aber wir sind uns auch mit voller Ueberzeugung bewußt, daß die Sphäre des Staates, der in gleicher Weise, wie die Kirche, auf dem ihm eigenthümlichen Gebiete in voller Selbstständigkeit sich bewegt, innerhalb jener geistigen Erkenntnisse und sittlichen Gesetze beschlossen ist, welche durch die natürlichen Kräfte des Menschen erfaßt werden. Gerade der Staat wird unserer Meinung nach der christlichste sein, der diese seine Schranken am gewissenhaftesten achtet und, während er der übernatürlichen Religion, der Kirche und den Confessionen, welche seine eigene religiös-sittliche Grundlage anerkennen, die freieste und selbstständigste Bewegung auf ihrem Gebiete und den Schutz ihrer Rechte sichert, seinerseits freiwillig, soweit es ohne Verletzung der Rechtsgleichheit geschehen kann, auf die religiöse Sitte des Volkes Rücksicht nimmt und die höhere Einsicht der durch das Christenthum erzogenen Bürger gern benutzt, um das natürliche Gesetz immer tiefer zu erfassen und in seinen Ordnungen immer reiner zum Ausdruck zu bringen. Auf diesem Wege wird sich eine vollkommnere Harmonie, eine fruchtbarere Wirksamkeit, eine idealere Ausgestaltung von Staat und Kirche erreichen lassen, als die Geschichte sie bis jetzt gesehen hat; und wenn dennoch im Leben der Einzelnen Konflikte zwischen beiden Ordnungen eintreten, so werden es doch nur solche sein, die einerseits aus dem durch das Christenthum zuerst klar ausgesprochenen Unterschiede der Kirche und des Staates, andererseits aus der Schwäche und Fehlerhaftigkeit alles Menschlichen sich mehr oder weniger nothwendig ergeben." — — —

(Aehnlich zahlreiche Adressen von Katholiken der Rheinlande, sowie aus allen Provinzen der Monarchie und Deutschland.)

1869.

6. September. **Hirtenbrief der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe.**

— — „Als die Berufung eines allgemeinen Konzils zur Gewißheit geworden war, erfüllte auf der einen Seite fromme Erwartung und frohe Hoffnung die Gemüther der Gläubigen, und Tausende richten mit kindlichem Vertrauen ihre Blicke nach Rom, weil nach der von Christus in seiner göttlichen Weisheit gegebenen Einrichtung die Vereinigung der Nachfolger der Apostel um den Nachfolger des heiligen Petrus in einer allgemeinen Kirchenversammlung das vorzüglichste Mittel ist, um die beseligende Wahrheit des Christenthums in ein helleres Licht zu setzen und sein heiliges Gesetz wirksamer ins Leben einzuführen. — —

Dagegen können wir uns nicht verbergen, daß auf der anderen Seite selbst von warmen und treuen Gliedern der Kirche Besorgnisse gehegt werden, welche geeignet sind, das Vertrauen abzuschwächen.

So werden Befürchtungen laut, als ob das Konzil neue Glaubenslehren, welche in der Offenbarung Gottes und der Ueberlieferung der Kirche nicht enthalten sind, verkündigen und Grundsätze aufstellen könne und werde, welche den Interessen des Christenthums und der Kirche nachtheilig, mit den berechtigten Ansprüchen des Staates, der Civilisation und der Wissenschaft, sowie mit der rechtmäßigen Freiheit und dem zeitlichen Wohle der Völker nicht verträglich seien. Man geht noch weiter, man beschuldigt den h. Vater, daß er unter dem Einflusse einer Partei das Konzil lediglich als Mittel benutzen wolle, um die Macht des apostolischen Stuhles über Gebühr zu erhöhen, die alte und ächte Verfassung der Kirche zu ändern, eine mit der christlichen Freiheit unverträgliche geistliche Herrschaft aufzurichten. Man scheut sich nicht, das Oberhaupt der Kirche und den Episcopat mit Parteinamen zu belegen, welche wir bisher nur im Munde der erklärten Gegner der Kirche zu finden gewohnt waren. Demgemäß spricht man dann ungescheut den Verdacht aus, es werde den Bischöfen die volle Freiheit der Berathung nicht gegeben sein, und es werde auch den Bischöfen selbst an der nothwendigen Erkenntniß und Freimüthigkeit, um ihre Pflicht auf dem Konzil zu erfüllen, fehlen, und man stellte in Folge davon sogar die Gültigkeit des Konzils und seiner Beschlüsse selbst in Frage.

Nie und nimmer wird und kann ein allgemeines Konzil eine neue Lehre aussprechen, welche in der h. Schrift oder der apostolischen Ueberlieferung nicht enthalten ist, wie denn überhaupt die Kirche, wenn sie in Glaubenssachen einen Ausspruch thut, nicht neue Lehren verkündigt, sondern die alte und ursprüngliche Wahrheit in klareres Licht stellt und gegen neue Irrthümer schützt. Nie und nimmer wird und kann ein allgemeines Konzil Lehren verkündigen, welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Rechte des Staates und seiner Obrigkeiten, mit der Gesittung und mit den wahren Interessen der Wissenschaft oder mit der rechtmäßigen Freiheit und dem Wohle der Völker im Widerspruche stehen. Ueberhaupt wird das Konzil keine neuen und keine anderen Grundsätze aufstellen, als diejenigen, welche euch Allen durch den Glauben und das Gewissen ins Herz geschrieben sind, welche die christlichen Völker durch alle Jahrhunderte heilig gehalten haben und auf welchen jetzt und immer das Wohl der Staaten, die Autorität der Obrigkeiten, die Freiheit der Völker beruht, und welche die Voraussetzung aller wahren Wissenschaft und Gesittung bilden. — —

Auch braucht Niemand zu besorgen, das allgemeine Konzil werde in Unbedachtsamkeit und Uebereilung Beschlüsse fassen, welche ohne Noth mit den bestehenden Verhältnissen und den Be-

1869.

dürfnissen der Gegenwart sich in Widerspruch setzen, oder es werde nach Weise schwärmerischer Menschen Anschauungen, Sitten und Einrichtungen vergangener Zeiten in die Gegenwart verpflanzen wollen Und wie kann man auch nur vernünftiger Weise so etwas von einer Versammlung der Bischöfe der ganzen katholischen Welt befürchten, welche, mit den reichsten Lebenserfahrungen ausgestattet, mit den Zuständen der verschiedenartigsten Länder vertraut, mit der Verantwortlichkeit des heiligsten Berufes belastet, hauptsächlich zu dem Zwecke vom Oberhaupte der Kirche versammelt werden, um mit ihm zu berathen, wie am besten die ewigen Wahrheiten der Religion in der Gegenwart zu verwirklichen und die Wohlfahrt des Christenthums den gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtern zu erhalten und zu übermitteln sei!

Unbegründet ist auch und überaus ungerecht der Verdacht, es werde da auf dem Konzil die Freiheit der Berathung beeinträchtigt sein. Wie wenig kennen Diejenigen, welche so denken, die Gesinnungen des Papstes, die Gesinnungen der Bischöfe und die Handlungsweise der Kirche! Wir wissen es auf das bestimmteste, daß es der erklärte Wille des heiligen Vaters ist, weder der Freiheit, noch der Zeit der Berathungen eine Schranke zu setzen, und was sollen wir zu jener so unwürdigen Verdächtigung sagen, daß es den Bischöfen aus Menschenfurcht an der pflichtmäßigen Freimüthigkeit auf dem Konzil gebrechen werde?

— — In Kurzem werden wir auf längere Zeit Unsere Diöcesen verlassen, und unsere Herzen sind tief bewegt, indem wir auf die großen Gefahren der gegenwärtigen Zeit hinblicken. Wir haben daher beschlossen und verordnen hiermit, daß eine dreitägige Andacht zum heiligen Herzen Jesu, anfangend am 8. Dezember d. J., in allen Pfarreien unserer Diöcesen abgehalten werde, in Anbetracht welcher Andacht wir uns nähere Anordnung vorbehalten."

10. Oktober. Die Stellung der preußischen Regierung zum Konzil.

Schreiben des Kultus-Ministers von Mühler an den Erzbischof von Köln.

Die bisher bewährten verfassungsmäßigen Prinzipien der religiösen und kirchlichen Freiheit finden auch auf den vorliegenden Fall ihre volle Anwendung. Die Grenzen, innerhalb deren sich die Freiheit der Kirche bewegt, sowie die Gegenstände und Fragen, für welche die Gesetzgebung des Staates und deren Handhabung durch staatliche Organe vorbehalten bleiben muß, zu wahren und den Zustand gesicherter Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, ist nicht ein Interesse des Staates allein, sondern in nicht geringerem Maße ein Interesse und eine Aufgabe auch der Kirche.

Die königliche Staatsregierung hegt das Vertrauen, daß die preußischen Bischöfe auch außerhalb des Heimathlandes der Rechte und Pflichten sich bewußt bleiben, welche ihnen als Bürgern des Reiches und als Unterthanen Sr. Maj. des Königs zukommen. Sie ist aufrichtig gewillt, den bestehenden Rechts- und Friedenszustand innerhalb des Landes aufrecht zu erhalten. Sie wird aber darüber wachen, daß nicht Störungen herbeigeführt werden, und denselben, wenn nöthig, entgegentreten, und ist sich in diesem Punkte, sofern es sich nicht um die Abwehr von Uebergriffen auf das staatliche Rechtsgebiet handeln wird, der Uebereinstimmung mit allen christlichen Regierungen bewußt. Wird der hier bezeichnete

1869.

Standpunkt von allen Seiten gleichmäßig anerkannt und gewahrt, so kann auch die Abhaltung des bevorstehenden Konzils dazu beitragen, die Auffassungen zu klären, und eine richtige Würdigung der Verhältnisse zu fördern."

Schreiben der bayerischen Regierung beim Abgang der Bischöfe zum Konzil.

Das bevorstehende Ereigniß einer allgemeinen Kirchenversammlung, welches nach dreihundert Jahren unserer Zeit wiederkehrt, erregt, wie bekannt, allerorten lebhafteste Theilnahme. Auch in Bayern, dessen Bewohner zum größeren Theile zur katholischen Kirche zählen, sieht man mit Spannung, zugleich aber auch nicht ohne Besorgnisse den Beschlüssen des Konzils entgegen. Die Staatsregierung, welche dieser Erscheinung mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, muß lebhaft wünschen, daß der Erfolg alle entstandenen Besorgnisse als unbegründet erscheinen lasse. Sie begegnet hierbei mit Befriedigung der von den zu Fulda jüngst versammelten Bischöfen ausgesprochenen Ueberzeugung, „nie und nimmermehr werde und könne ein allgemeines Konzil Lehren verkündigen, welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Rechte des Staates und seiner Obrigkeiten, mit der Gesittung und den wahren Interessen der Wissenschaft oder mit der rechtmäßigen Freiheit und dem Wohle der Völker im Widerspruche stehen würden."

Es ist der lebhafteste Wunsch der Staatsregierung mit der katholischen Kirche in Frieden zu leben und den derselben angehörenden Staatseinwohnern das volle Maß ihrer Segnungen ungeschmälert zu erhalten. In gleicher Weise muß aber auch die Staatsregierung wünschen, daß die außerhalb der katholischen Kirche stehenden Staatsangehörigen nicht in Beunruhigung versetzt werden und daß insbesondere die bayerischen Bischöfe nicht zu Beschlüssen mitwirken, welche mit den Grundprinzipien der bayerischen Staatsverfassung, mit der allgemeinen Staatswohlfahrt, mit der Eintracht der verschiedenen Religionsgenossenschaften und mit der garantirten Gewissensfreiheit im Widerspruche stehen würden. Unter diesen Voraussetzungen kann die Staatsregierung dem großen historischen Ereignisse einer allgemeinen Kirchenversammlung mit voller Beruhigung entgegensehen und im glücklichen Verlaufe derselben segensreiche Wirkungen für die Kirche sowohl als die staatliche Gemeinschaft erhoffen. München, den 7. November 1869.

Auf Sr. kgl. Majestät a. h. Befehl. (gez.) v. Greffer."

Dezember. Exposé über die Lage des Kaiserreichs.

— — — — Dank der Ruhe, welche in den Staaten des Heiligen Stuhles herrscht, werden die Bischöfe des ganzen Erdreichs sich in Rom vereinigen. Der Papst hat nach dem Vatican ein ökumenisches Konzil berufen. Die Gegenstände, welche in dieser Versammlung zur Behandlung gelangen werden, entziehen sich zum größten Theil der Zuständigkeit der politischen Mächte unserer Tage.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Der Gesandte des Kaisers in Rom wird beauftragt werden, wenn sich Gelegenheit bietet, dem Heiligen Stuhle unsere Anschauungen zu erkennen zu geben über den Gang der Verhandlungen und die Tragweite der in Aussicht genommenen Beschlüsse. Die Regierung Sr. Majestät würde im Nothfalle in unseren Gesetzen die erforderliche Machthabe besitzen, um gegenüber jedem Eingriffe die Grundlagen unseres öffentlichen Rechts aufrecht zu erhalten. Wir haben übrigens zu viel Vertrauen zu der Weisheit der Prälaten, in deren Hände die Interessen der katholischen Kirche gelegt sind, um nicht zu glauben, daß sie den Forderungen der Zeit, in der wir leben, und den berechtigten Ansprüchen der modernen Völker Rechnung tragen werden.

1869.

Die katholischen Regierungen, denen wir unsere Auffassungen bekannt gegeben, haben alle unsere Anschauung gebilligt und haben die Absicht, sich nicht bei dem Konzil vertreten zu lassen.

In dieser großen Frage der moralischen Ordnung, wie in denen, welche die politischen Interessen anregen, sind die Kabinette von dem Wunsche geleitet, das fern zu halten, was eine Ursache von Verwirrung für die Geister sein und Verwicklungen herbeiführen kann. Das nämliche Gefühl offenbart sich heute in Betreff aller Ereignisse, welche die Aufmerksamkeit der Mächte in Anspruch nehmen werden.

2. Während des Konzils.

1869. 8. Dezember. Eröffnung des Konzils.

1870. 3. Januar. Die Infallibilitäts-Petition von 369 Mitgliedern:

„Von der heiligen ökumenischen Vaticanischen Synode erbitten die unterzeichneten Väter, mit klaren und jeden Anlaß zum Zweifel ausschließenden Worten sanctioniren zu wollen, daß die Autorität des römischen Papstes die höchste und deshalb irrthumslos sei, wenn sie in Sachen des Glaubens und der Sitten festgestellt hat und vorschreibt, was von allen Christgläubigen zu glauben und zu beachten oder zu verwerfen und zu verdammen sein soll."

Schreiben zur Infallibilitäts-Adresse.

„Rom, den 3. Januar 1870.

Wie aus beigefügter Petition zu ersehen ist, sind die unterzeichneten mit anderen Bischöfen übereingekommen, vom ökumenischen Konzil die Bestätigung jener katholischen Lehre zu verlangen, durch welche wir bekennen, daß die Autorität des römischen Papstes unumschränkt, und folglich unfehlbar ist, sobald er kraft seiner apostolischen Vollmacht die Gläubigen die Wahrheiten des Glaubens und der Sitten lehrt.

Es ist also von höchster Wichtigkeit, daß die größtmögliche Anzahl der Väter des Konzils aus diesen und ähnlichen Gründen diese Bestätigung verlange.

Fällt Ihnen eine bessere, geeignetere Art bei, um das nämliche Verlangen zu stellen, so versäumen Sie gefälligst nicht, Ihren eigenen Vorschlag der nämlichen Congregation zu unterbreiten.

Wir zeichnen ꝛc. . . .

5. Januar. Weisungen Bismarcks an den Gesandten in Rom (Instructionsdepesche).

„Wenn ich ein Bild von der bisherigen Entwicklung der Dinge zu gewinnen suche, soweit dies überhaupt bei der augenblicklichen Sachlage möglich ist, so erscheint mir diese bis jetzt noch als eine so chaotische, daß

1870.

es unmöglich ist, über die Wahrscheinlichkeiten des weiteren Verlaufs ein Urtheil zu gewinnen. Was für greifbare und wirkliche Gestaltungen sich aus diesen kreisenden Nebeln herausbilden mögen, läßt sich noch nicht voraussehen. Ich würde es nicht für weise halten, wenn wir in dieses nebelhafte Chaos hineingreifen wollten, in welchem wir die richtige Operationsbasis zu wählen noch außer Stande sind. Wir könnten durch ein voreiliges Eingreifen möglicherweise der Entwickelung eine uns unerwartete Richtung geben und Elemente, auf welche wir gern zählen, nach der andern Seite hinüberdrängen. Was sich von wirklich lebenskräftiger Thätigkeit der freieren geistigen Elemente entwickeln soll, muß sich aus sich selbst heraus entwickeln, und an uns kann die Aufforderung zum Handeln erst herantreten, wenn eine solche Thätigkeit eine bestimmte Gestalt und einen festeren Boden gewonnen hat. Die abwartende Stellung wird uns um so leichter, weil gerade wir, was auch schließlich das Ergebniß sein möge, keine Ursache zu Besorgniß vor wirklichen Gefahren haben, die unserem Staatsleben drohen möchten. Ich habe Ew. ꝛc. schon früher bemerklich gemacht — und ich bitte Sie, vor allem sich dies immer gegenwärtig zu halten —, daß wir vom Standpunkte der Regierung aus keinerlei Befürchtungen Raum geben, weil wir die Gewißheit haben, auf dem Felde der Gesetzgebung, unterstützt von der Macht der öffentlichen Meinung und dem ausgebildeten staatlichen Bewußtsein der Nation, die Mittel zu finden, um jede Krisis zu überwinden und die gegnerischen Ansprüche auf das Maß zurückzuführen, welches sich mit unserm Staatsleben verträgt. Wir sind in Norddeutschland des nationalen und des politischen Bewußtseins, auch der katholischen Bevölkerung in ihrer Mehrheit, sicher und haben in der überwiegenden Mehrheit der evangelischen Kirche einen Stützpunkt, welcher den Regierungen rein oder wesentlich katholischer Länder fehlt. Es bedarf für uns der Versicherung des Papstes, daß durch die Ergebnisse des Konzils die hergebrachten und festgestellten Beziehungen der Curie zu den Regierungen nicht geändert werden sollten, in keiner Weise. Jeder Versuch, dieselben umzugestalten, würde schließlich nicht zu unserem Nachtheile ausfallen.

Ungeachtet dieser Zuversicht sind wir natürlich weit davon entfernt, zu wünschen, daß die Sachen auf die Spitze getrieben werden. Im Interesse der katholischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs und einer friedlichen Weiterentwicklung des nationalen Lebens können wir nur wünschen, daß der Organismus der katholischen Kirche, auf dessen Grunde sich bisher gedeihliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche gebildet haben, nicht gestört oder unterbrochen werde. Wir haben ein lebhaftes Interesse daran, daß die Elemente des religiösen Lebens, verbunden mit geistiger Freiheit und wissenschaftlichem Streben, welche der katholischen Kirche in Deutschland eigenthümlich sind, auch in Rom auf dem Konzil im Gegensatz gegen die fremden Elemente zur Geltung kommen und nicht durch die numerische Mehrheit unterdrückt und vergewaltigt werden. Aber wie dieser Wunsch nicht aus dem staatlichen Interesse der Regierung, sondern aus der Sympathie für das religiöse Leben unserer katholischen Bevölkerung hervorgeht, so kann er auch nicht in einer von der Regierung ausgehenden Action seinen Ausdruck finden, sondern wir müssen erwarten, daß die Action

1870.

von dem deutschen Element auf dem Konzil selbst ausgehe, und wir unsererseits müssen uns darauf beschränken, dem deutschen Episcopat die Gewißheit unserer Sympathie und, wenn der Fall des Bedürfnisses eintreten und von dem Episcopat erkannt werden sollte, unsere Unterstützung zu geben.

Unsererseits im Namen der Regierung Forderungen von dem Episcopat an die Curie oder das Konzil zu stellen, betrachte ich nicht als unsere Aufgabe. Abgesehen davon, daß es schwer sein würde, einen praktischen Boden dafür zu finden — würden wir uns in eine falsche Stellung zu dem Konzil und zu der Curie bringen und eine Art Anerkennung der dort beanspruchten Autorität aussprechen, deren Folgen sich schwer berechnen ließen. Jede Action auf das Konzil muß nur von den Bischöfen, d. h. womöglich den deutschen, in Verbindung mit den österreichischen und ungarischen, eventuell auch den französischen und den einzelnen Elementen in anderen Nationalitäten ausgehen. Es wird für jetzt mehr nicht thunlich sein, als daß wir die deutschen und die ihnen zustimmenden Bischöfe ermuthigen und moralisch unterstützen, und ihnen die Zuversicht geben, daß wir auch im schlimmsten Fall ihre Rechte im eigenen Lande wahren würden.

Den Bischöfen gegenüber werden Sie aber auch hervorheben können, was ich oben schon andeutete, daß tief eingreifende Aenderungen in dem Organismus der katholischen Kirche, wie sie durch die absolutistischen Tendenzen der Curialpartei angestrebt werden, allerdings auch nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen der Kirche zum Staat und damit auf ihre eigene Stellung der Regierung gegenüber bleiben würden. Diese Beziehungen und das bisher von der Staatsregierung gezeigte wohlwollende Entgegenkommen für die Bedürfnisse und Wünsche der Kirche beruhen auf dem bestehenden Organismus der Kirche und auf der anerkannten Stellung der Bischöfe in demselben. Werden diese alterirt, so werden auch die Pflichten der Regierung andere, nicht nur in moralischer, sondern auch in juristischer Hinsicht, und letztere muß sich fragen, ob die veränderte Stellung der Bischöfe, welche ihr gegenüber die nächsten Vertreter und Organe der Kirche sind, nicht eine veränderte Behandlung in legislatorischer und administrativer Hinsicht erforderlich mache. So bitte ich Ew. ꝛc., dem Konzil und der Curie gegenüber eine vollkommene ruhige und abwartende Stellung zu bewahren, und vertraulich, in Uebereinstimmung mit Ihren gleichgesinnten Collegen, eine möglichst ermuthigende und stärkende Einwirkung auf die Bischöfe geltend zu machen."

Ende Januar. Vorstellung deutscher und österreichischer Bischöfe gegen die Infallibilitäts-Petition.

„Es sind uns gedruckte Briefe zugekommen, in denen man von den Vätern des Konzils die Unterschrift verlangt für eine Petition, in welcher die ökumenische Synode ersucht wird, dieselbe möge sanctioniren, daß die Autorität des römischen Papstes die höchste und deshalb irrthumlos sei, wenn sie in Sachen des Glaubens

1870.

und der Sitten mit apostolischer Machtvollkommenheit allen Gläubigen Vorschriften ertheilt.

Die Zeiten sind verschwunden, in welchen es vorkam, daß die Rechte des apostolischen Stuhles von Katholiken in Zweifel gezogen wurden. Es giebt Niemanden, der nicht wüßte, „daß, gleichwie der Leib ohne Haupt verstümmelt ist, so auch nicht ein die ganze Kirche repräsentirendes Konzil ohne den Nachfolger des heiligen Petrus gehalten werden kann" — und Alle gehorchen den Geboten des heiligen Stuhles mit willigstem Herzen. Ueberdies ist das, was über die Autorität des römischen Pontifex von den Gläubigen zu halten sei, von dem Tridentiner Concilium ausgesprochen, wie auch von dem Florentinischen. Es ist zweifellos, daß alle gläubigen Christen den Beschlüssen des apostolischen Stuhles aufrichtigen Gehorsam schulden; außerdem lehren unterrichtete und fromme Männer, dasjenige, was der Papst über den Glauben und die Sitten ex cathedra redend festsetzt, sei auch ohne die auf was immer für eine Weise kundgegebene Zustimmung der Kirchen unumstößlich. Dennoch darf man nicht stillschweigend darüber hinweggehen, daß nichtsdestoweniger noch gewichtige Schwierigkeiten übrig bleiben, die aus den Schriften und Handlungen der Kirchenväter, aus echten Urkunden der Geschichte und der katholischen Lehre selbst hervorgehen, vor deren vollständiger Lösung die in dem oben genannten Schreiben empfohlene Lehre dem christlichen Volke als eine von Gott enthüllte unmöglich vorgelegt werden könnte. Wahrlich, vor diesen Erörterungen scheut sich unsere Seele, und daß uns die Nothwendigkeit einer solchen Berathung nicht auferlegt werde, darum bitten wir im Vertrauen auf Dein Wohlwollen. Ueberdies, da wir unter den bedeutendsten katholischen Nationen das bischöfliche Amt verwalten, so kennen wir ihre Verhältnisse aus täglicher Erfahrung; für uns aber steht fest, daß die Definition, welche verlangt wird, den Feinden der Religion eine Waffe geben würde, um gegen die katholische Sache auch bei anerkannt besseren Männern Groll zu erregen, und wir sind gewiß, daß diese Sache in Europa, wenigstens den Regierungen, unserer Sprengel den Grund oder doch den Vorwand bieten würde, die noch übrig gebliebenen Rechte der Kirche anzugreifen. Das haben wir Deiner Heiligkeit mit jener Aufrichtigkeit auseinandergesetzt, die wir dem gemeinsamen Vater der Gläubigen schulden, und wir bitten Dich, anzuordnen, daß die Lehre, um deren Sanctionirung gebeten wird, dem allgemeinen Konzile zur Berathung nicht vorgelegt werde. Auch erbitten wir, zu Deinen Füßen liegend, für uns und für die Völker, die uns anvertraut sind, um sie zu Gott zu führen, den apostolischen Segen.

Deiner Heiligkeit demüthigste, gehorsamste und ergebenste Diener."

(46 Unterschriften, darunter Schwarzenberg. Rauscher. Fürstenberg. Haynald. Melchers. Förster. Stroßmayer. Namszanowski. Eberhard. Krementz. Beckmann. Ketteler. Hefele.)

(Die Vorstellung, als deren Verfasser Cardinal Erzbischof v. Rauscher gilt, wurde, da der Papst deren Annahme — wie es hieß wegen eines Formfehlers — verweigerte, vom Cardinal Erzbischof v. Schwarzenberg unterm 29. Januar dem Präsidenten des Konzils mitgetheilt. Außer dieser Vorstellung wurden noch vier andere, ganz ähnliche Eingaben in derselben Weise eingebracht.)

Januar. Vorstellungen der französischen Regierung in Rom wegen der Gefahren der beantragten Beschlüsse.

10. Februar. Oesterreichische Warnung an die Curie.

Depesche des Grafen von v. Beust an Graf Trautmannsdorff in Rom.

— — — „Die Haltung einer imposanten Minorität auf dem Konzil, — einer Minorität aus Prälaten der aufgeklärtesten und zugleich der katholischen

1870.

Kirche treu ergebenen Länder, und in welcher wir mit lebhafter Genugthuung die bedeutendsten Namen des österreichisch-ungarischen Episcopats finden, — ließ uns auf ein unseren Wünschen mehr entsprechendes Ergebniß hoffen, als die ersten hierher gelangten Anzeichen. Diese Hoffnung ist freilich noch nicht zerstört, — aber Symptome, deren Wichtigkeit wir nicht verkennen können, flößen uns ernste Besorgnisse ein. Dieselben beweisen zweifellos, daß in den höchsten Kreisen der Kirche eine bestimmte Tendenz gegen die Zulassung derjenigen Freiheit besteht, welche für den Staat in allen der bürgerlichen Gesetzgebung angehörigen Angelegenheiten besteht. — Die öffentliche Meinung erhebt sich nicht ohne Grund gegen gewisse Kundgebungen, welche zwar zunächst nur Projecte bezeichnen, welche aber, wenn sie sich verwirklichten, einen unausfüllbaren Abgrund zwischen den Gesetzen der Kirche und denen der meisten modernen Staaten schaffen würden. Die Aussicht auf diese Gefahr reicht hin, um eine tiefe Beunruhigung in die Gemüther zu werfen, und die Kaiserlich-Königliche Regierung würde ihre Pflicht versäumen, wenn sie nicht versuchte, ihre Stimme zu erheben um das Uebel zu bezeichnen und seinen Folgen vorzubeugen. — — — Niemand würde aufrichtiger als wir einen neuen Konflikt zwischen zwei Gewalten entstehen sehen, welche so leicht im Frieden neben einander leben könnten. Aber wir dürften nicht vor der Erfüllung der gebieterischen Pflicht zurückweichen, den Gesetzen des Staates die Achtung zu sichern, die ihnen Jedermann ohne jede Ausnahme und unter allen Verhältnissen schuldig ist. — — Unser Gewissen nöthigt uns, schon jetzt auf die ernsten und unvermeidlichen Folgen der Annahme von Beschlüssen wie die in Rede stehenden im voraus hinzuweisen. ꝛc."

Mittheilung der vorstehenden Depesche nach Berlin.

Depesche des Grafen Beust an den Grafen Wimpffen.

— — „Die Regierung darf, wie die Dinge stehen, es nicht darauf ankommen lassen, daß man an ihrem entschiedenen Willen zweifle, die Hoheitsrechte des Staates gegenüber den Ansprüchen der katholischen Hierarchie wachsam und energisch zu vertreten. Sie bedarf hierin des öffentlichen Vertrauens im vollsten Maße. Die von der Augsburger Allgemeinen Zeitung jüngst veröffentlichten Canones gehören zwar nur zu den in Rom ausgearbeiteten Vorlagen, welche den Berathungen des Konzils zu Grunde gelegt werden sollen. Sie unterliegen daher jeder Aenderung, und die Haltung eines Theiles der Väter des Konzils läßt vorhersehen, daß es an Opposition gegen manche dieser Sätze nicht fehlen werde. Aber sie sind als Vorlagen authentisch und gewähren als solche bestimmten Aufschluß über die in Rom gehegten oder zugelassenen Intentionen. Ich habe daher nicht säumen dürfen, unsere warnende Stimme dort hören zu lassen."

---

20. Februar. Aenderung der Geschäftsordnung des Konzils, wodurch Mehrheitsbeschlüsse an die Stelle der Einstimmigkeit gesetzt werden.

28. Februar. Protest des Grafen Montalembert, bisherigen Führers der katholischen Partei Frankreichs gegen das System der Mehrheit des Konzils.

1870.

6. März. Vorlegung der Definition der Unfehlbarkeit.

Zusatzkapitel zu dem Decret über den Primat des römischen Papstes.

— — „So lehren wir mit Zustimmung des heiligen Konzils und definiren es als ein Dogma des Glaubens, daß kraft des göttlichen Beistandes der römische Papst, von dem in der Person des heiligen Petrus gleichfalls von unserem Herrn Jesu Christo gesagt ist: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke," wenn er in Uebung des Amtes als höchster Lehrer aller Christen mit seiner Autorität definirt, was in Sachen des Glaubens und der Moral von der ganzen Kirche zu halten sei, nicht irren könne, und daß diese Prärogative der Irrthumlosigkeit oder Unfehlbarkeit des Papstes sich auf denselben Bereich erstrecke, auf welchen die Unfehlbarkeit der Kirche sich ausdehnt (quid in rebus fidei et morum ab universa ecclesia tenendum sit, errare non possit; et hanc Romani Pontificis inerrantiae seu infallibilitatis praerogativam ad idem objectum porrigi, ad quod infallibilitas ecclesiae extenditur). Wenn aber Jemand, was Gott abwenden möge, dieser unserer Definition zu widersprechen sich anmaßen sollte, so wisse er, daß er von der Wahrheit des katholischen Glaubens und der Einheit der Kirche abgefallen sei."

Aufforderung, bei Vertheilung des Zusatzkapitels den Vätern übergeben.

„Da die meisten Bischöfe unseren heiligsten Herrn gebeten haben, einen Satz über die Unfehlbarkeit des Römischen Pontifex dem Konzil vorzulegen und unser heiligster Herr auf den Beirath der besonderen Congregation, welche für die Entgegennahme und Prüfung der Anträge der Väter niedergesetzt ist, dem erwähnten Gesuche zu willfahren geruht hat, so wird an die hochwürdigsten Väter des Konzils die Formel eines neuen über diesen Gegenstand handelnden Capitels zur Prüfung vertheilt."

4. April. Erneute Vorstellungen Frankreichs bei dem Papste.

Aus der Denkschrift des Ministers Daru, an den Papst überreicht durch den französischen Botschafter v. Banneville.

„Um die guten Beziehungen aufrecht zu erhalten, erbitten wir dringend von der Weisheit des Papstes und von den Vätern des Konzils, aus dem „Schema de Ecclesia" alles das zu beseitigen, was im Text veröffentlicht und nicht desavouirt ist, und was, wie wir fürchten, die ernstesten Folgen für die gesetzliche und sociale Ordnung aller europäischen Staaten haben würde.

Je mehr man die Doctrin dieses Documentes prüft, um so weniger ist zu verkennen, daß dieselbe im Grunde so viel bedeutet, als die gänzliche Unterordnung der bürgerlichen unter die religiöse Gesellschaft. Nach den Dispositionen, welche dieses Schema enthält und unter der fürchterlichen Sanction des Anathema's, soll sich die Infallibilität und die Autorität nicht nur auf die Wahrheiten erstrecken, welche uns durch die Offenbarung gegeben sind, sondern auch auf alle diejenigen, welche der kirchlichen Tradition angehören.

Mit anderen Worten, hätte die Infallibilität und die päpstliche Autorität keine anderen Grenzen, als diejenigen, welche die Kirche selbst ihr geben will und alle Prinzipien der bürgerlichen, politischen, wissenschaftlichen Ordnung fallen direct oder indirect unter ihre Machtbefugniß. Auf diesem unbegrenzten Felde würde sich das Recht der Kirche bewegen, Entscheidungen zu treffen, und Gesetze zu verkünden, welche das Gewissen der Gläubigen binden ohne

1870.

jede Bestätigung der politischen Autorität, und selbst in directem Gegensatz zu den politischen Autoritäten.

In diesem Bereiche, dessen Grenzen die Kirche allein zu bestimmen haben würde, sollen die beabsichtigten Canones ihre absolute Macht zuerkennen und zwar zugleich legislative, richterliche und zwingende Gewalt, eine Macht, welcher die christlichen Fürsten und Regierungen zur Mithülfe verpflichtet wären, indem sie diejenigen strafen müßten, welche den Versuch machen würden, sich dieser Macht zu entziehen.

Es ist offenbar, daß wenn nach solchen Prinzipien gehandelt würde, die Regierungen keine Macht und die bürgerliche Gesellschaft keine Freiheit bewahren würden, als die Macht und die Freiheit, welche die Kirche ihnen zu bewilligen geneigt wäre. Alle politischen Einrichtungen, alle Grundlagen der bürgerlichen Gesetzgebung in Betreff des Eigenthums der Familie, und des Unterrichts konnten täglich durch die geistliche Autorität in Frage gestellt werden.

Zur Vervollständigung dieses Systems hat man verlangt, in demselben Decret die persönliche Infallibilität des Papstes zu verkünden, d. h. nachdem man alle politische Macht und alle religiöse Macht in die Hände der Kirche gelegt hat, concentrirt man alle Macht der Kirche in die Hände ihres Hauptes.

Das sind die Grundsätze, welche das ökumenische Konzil Angesichts des 19. Jahrhunderts verkünden sollte, und da solche Grundsätze nirgends im christlichen Europa zugestanden und anerkannt sind, so würde damit Namens des Papstes das Anathem über alle bürgerlichen Einrichtungen und die ganze bürgerliche Gesellschaft ausgesprochen.

Selbst im Mittelalter ist der Versuch, diese Prinzipien zur Geltung zu bringen, die Ursache der blutigsten Konflikte gewesen. Der lange Kampf des Priesterthums und des Kaiserreichs geben Zeugniß davon. In dem jetzigen Zustand der Gesellschaften würde freilich die Verkündigung dieser Prinzipien nicht so ernste Folgen nach sich ziehen. Die Unabhängigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, die man früher bedroht geglaubt hätte, ist in unseren Tagen ebenso der Thatsache, wie dem Rechte nach über allem Streite und über jedem Angriffe stehend.

Die modernen Prinzipien haben ihre Stelle in dem öffentlichen, europäischen Recht endgültig errungen und sind daraus nicht zu verdrängen, weil sie für die Würde wie für die Freiheit der Menschen und der Regierungen unerläßlich sind. Es ist durchaus kein Gefühl politischer Unruhe, das uns treibt und uns Vorstellungen eingiebt, welche wir dem Konzil übergeben wollen.

Es ist die tiefere und zugleich uneigennützigere Besorgniß, daß sich, — wenn nicht die Klugheit des heiligen Stuhls es noch zu verhindern sucht, ein Gegensatz zwischen allen bürgerlichen Gesellschaften und der Kirche anbahnt, welcher gleich verderblich für Beide werden kann. Es ist um den öffentlichen Frieden, ebenso wie um die Uebereinstimmung politischer und religiöser Gesellschaften geschehen, wenn man einen Gegensatz in den Gemüthern hervorruft, und wenn man den Feinden der Kirche eine Waffe in die Hand giebt, deren sie sich nur zu gut gegen sie bedienen werden.

Als Hüter des socialen Friedens müssen die Regierungen es sich zur höchsten Aufgabe machen, solchem Unheil zuvorzukommen. Sie würden ihre Pflicht vernachlässigen, wenn sie in den jetzigen Umständen still schwiegen. Die Erregung, welche sich der christlichen Welt in Erwartung der Entscheidungen des Konzils bemächtigt hat, macht es den Regierungen zur dringenden Nothwendigkeit zu sprechen, und gegen die Anträge Verwahrung einzulegen, welche, wenn sie angenommen würden, die schwersten Unruhen zur unausbleiblichen Folge haben würden."

10. April. Vorstellung der Minderheit auf dem Konzil wegen Aufschub der Berathung über die Unfehl-

1870.

barkeitslehre (vom Cardinal v. Rauscher entworfen; die Zahl und Namen der Unterschriften stehen nicht fest).

— „Es ist eine unter den Fragen, deren höchste Wichtigkeit niemandem entgehen kann, der Gott über der Seelen Heil Rechnung legen muß: denn sie berührt die dem christlichen Volke von den Geboten Gottes zu gebende Unterweisung und betrifft direct das Verhältniß der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft.

Wir sind weit entfernt vom unbilligen Urtheile jener, welche die Päpste des Mittelalters bezüglich ihrer Urtheile über die Könige und Reiche des ungebändigten Ehrgeizes und der Störung der bürgerlichen Ordnung anklagen. Vielmehr sind wir vollkommen überzeugt, dieselben haben gesetzmäßig eine ihnen vom öffentlichen Rechte der abendländischen Völker zugeschriebene Gewalt ausgeübt, und daraus seien große Wohlthaten für das christliche Volk entsprungen. Da aber jene Päpste wie auch der Gelehrteste damals pflegte, nach dem Maßstabe ihrer Zeit die vergangenen Dinge beurtheilten, auch durch falsche Erzählungen von Päpsten früherer Jahrhunderte, welche die Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht worden waren, so glaubten sie sowohl fest, als sie auch in Decreten und Rescripten aussprachen, von Gott sei ihnen das Recht verliehen, über alle zeitlichen Angelegenheiten aus dem Gesichtspunkte der Sünde Vorschriften zu geben und Urtheile zu fällen; insbesondere habe Christus der Herr dem hl. Petrus und den an dessen Stelle Nachfolgenden zwei Schwerter übergeben, das eine das geistliche, welches sie selbst führten, das andere das weltliche, welches die Fürsten und Krieger nach ihrer Vorschrift führen müßten. Diese Lehre von dem Verhältniß der päpstlichen Gewalt zur staatlichen hat Bonifaz VIII. durch die Bulle „Unam Sanctam" verkündigt und allen Gläubigen anzunehmen befohlen. Uebrigens haben die Päpste bis ins siebzehnte Jahrhundert öffentlich gelehrt, die Gewalt in weltlichen Dingen sei ihnen von Gott gegeben, und sie haben die entgegengesetzte Meinung verworfen. Eine andere Lehre über das Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen tragen wir mit fast allen Bischöfen der katholischen Welt dem christlichen Volke vor. Denn wir lehren: ungleich zwar sei beider Gewalten Würde, da, wie der Himmel die Erde überrage, so die ewigen Güter, welche den Menschen durch das Amt der geistlichen Gewalt zukommen, höher seien als die zeitlichen, auf deren Erhaltung oder Vermehrung die unmittelbare Thätigkeit der bürgerlichen Gewalt sich beschränke: eine jede von beiden Gewalten sei aber in den ihr anvertrauten Dingen unter Gott die höchste und in ihrem Amte der anderen nicht unterworfen. Der weltliche Fürst als Glied der Kirche unterstehe der kirchlichen Gewalt, welcher durch göttliche Einrichtung das Recht verliehen sei, auch die Könige mit Kirchenstrafen zu züchtigen, niemals aber das Recht zustehe, sie abzusetzen und die Unterthanen vom Bande des Gehorsams zu lösen. Die Gewalt, über Könige und Reiche zu urtheilen, welche die Päpste des Mittelalters ausgeübt, habe ihnen zufolge einer gewissen eigenthümlichen Gestaltung des öffentlichen Rechts zugestanden; aber mit den veränderten öffentlichen Einrichtungen und auch den privaten sei dieselbe zugleich mit der Grundlage, auf der sie geruhet, hinweggefallen.

Was wir von dem Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen lehren, ist nicht neu, sondern uralt und durch die Uebereinstimmung der heiligen Väter und die Aussprüche und Beispiele aller Päpste bis auf Gregor VII. bestärkt. Es entgeht niemandem, daß es unmöglich ist, die staatliche Gesellschaft nach der in der Bulle „Unam Sanctam" festgesetzten Regel zu reformiren. Gleichwohl kann durch den Wechsel der Meinungen und menschlichen Einrichtungen weder ein von Gott verliehenes Recht noch die diesem entsprechende Pflicht aufgehoben werden. Wenn der römische Papst im hl. Peter die Gewalt empfangen hätte, welche figürlich durch die zwei Schwerter bezeichnet wird, und wie in der Bulle „Cum ex Apostolatus officio" versichert wird, aus göttlichem Rechte über die

1870.

Völker und Reiche die Fülle der Gewalt inne hätte, dann stände es der Kirche nicht frei, dies den Gläubigen zu verbergen; denn sie muß den Spuren des heiligen Paulus folgen, der die, welche er zu unterrichten bekommen, versichert: „Ich habe nicht unterlassen, Euch den ganzen Plan Gottes zu verkündigen.“ Wäre aber der christliche Unterricht auf diese Art umgestaltet, so würde es wenig nützen, weitläufig zu versichern: was zu der Gewalt des heiligen Stuhles im Zeitlichen gehöre, halte sich in den Grenzen der Theorie und sei von keinerlei Gewicht rücksichtlich der Angelegenheiten und Ereignisse; Pius IX. denke nicht entfernt daran die Lenker der staatlichen Angelegenheiten abzusetzen. Hohnlachend würden die Gegner antworten: die päpstlichen Urtheile fürchten wir nicht; aber nach langen und verschiedenen Verstellungen ist es endlich evident worden, daß jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben, den er bekennt, geleitet werden sollen, ein geborener Feind des Staates ist, da er sich im Gewissen für gebunden erachtet, soviel er kann dazu beizutragen, daß alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden.“

10. April. Aus der Depesche des Graf Beust an den Gesandten in Rom.

— — „Es wäre überflüssig, hier die Beweisführung des französischen Memorandums nach allen Richtungen hin zu wiederholen. Wir könnten nicht mit größerem Nachdruck und mehr Beredsamkeit die Gefahren der Lage darlegen, welche durch Herstellung eines offenen Gegensatzes zwischen den Lehren der katholischen Kirche und den von allen Regierungen sowohl als allen Gesellschaften allgemein anerkannten Grundsätzen geschaffen werden würde. Ebenso wie die französische Regierung wollen wir den Rechten und Freiheiten der Kirche mit einer gewissenhaften Achtung begegnen. Wir beabsichtigen nicht, einen Druck auf die Berathungen des Konzils zu üben, noch auch uns in irgend einer Weise in Debatten rein dogmatischer Natur einzumischen. Wir wollen nur auch unsere Stimme erheben, um jede Verantwortlichkeit abzulehnen, und die fast unvermeidlichen Folgen im Voraus zu bezeichnen von Schritten, welche als ein auf die Gesetze, denen wir gehorchen, gerichteter Angriff angesehen werden müßten. Wie die französische Regierung glauben auch wir einer Pflicht des Gewissens zu gehorchen, indem wir den römischen Hof auf die Gefahren der Bahn aufmerksam machen, in welche hervorragend einflußreiche Stellen das Konzil drängen zu wollen scheinen. Was uns besorgt macht, ist nicht die Gefahr, mit der unsere Institutionen bedroht sind, aber wohl die Gefahr, welche der Friede der Geister und die Erhaltung des guten Einverständnisses in den Beziehungen des Staats zur Kirche läuft. Das Gefühl, welches uns vorgehen läßt, kann um so weniger dem heiligen Stuhle verdächtig erscheinen, als es übereinstimmt mit der Haltung einer beträchtlichen Fraktion der Väter des Konzils, deren Ergebenheit gegenüber den Interessen des Katholicismus nicht bezweifelt werden kann. Obwohl auf einem ganz anderen Gebiete als jene Fraktion befindlich, da wir nur politischen Erwägungen folgen, begegnen wir uns dennoch heute in dem gemeinsamen Wunsche, gewiße Möglichkeiten fernzuhalten. Diese Uebereinstimmung unserer Bemühungen gewährt uns die Ueberzeugung, daß wir, indem wir ausschließlich für die Interessen des Staats die Stimme erheben, diejenigen der Kirche nicht verkennen.“

20. April. Vorstellung der Mehrheit wegen unverzüglicher Beschlußnahme über die Unfehlbarkeit.

23. April. Preußische Vorstellungen zur Unterstützung der französischen Depesche.

1870.

Depesche des Norddeutschen Gesandten (v. Arnim) in Rom an den Cardinal-Staatssecretair Antonelli.

— — „Die Regierung des Norddeutschen Bundes würde im Hinblick auf die tiefe Bewegung, welche in der Kirche Deutschlands herrscht, ihre Pflichten versäumen, wenn sie nicht die Uebereinstimmung der von Frankreich geltend gemachten Auffassungen mit denjenigen Besorgnissen constatiren wollte, welche in Deutschland die Gemüther ergriffen haben, Angesichts der Gefahr, daß die im Gegensatz zu der fast einstimmigen Ansicht der deutschen Bischöfe gefaßten Beschlüsse des Konzils die schwierigsten Verhältnisse hervorrufen, und dem Gewissen endlose Kämpfe auferlegen. — Es ist allgemein bekannt, daß die deutschen Bischöfe sich die Auffassungen, welche auf dem Konzil herrschen, nicht haben aneignen können. — Durch Aktenstücke, welche veröffentlicht worden sind, haben sie die Pflicht erfüllt, im voraus auf die beklagenswerthen Folgen hinzuweisen, welche zu befürchten wären, wenn die höchste Autorität der Kirche zur Erklärung gewisser Bestimmungen schreiten wollte, welche nicht verfehlen würden, die gegenseitige Stellung zwischen den beiden Gewalten, der weltlichen und der geistlichen, zu verändern.

In Deutschland müssen die katholischen und nicht katholischen Christen friedlich nebeneinander leben. Unter dem Einflusse täglicher Beziehungen hat sich eine Stimmung gebildet, unter welcher die verschiedenen Confessionen sich einander genähert haben, so daß man hoffen darf, alle lebendigen Kräfte der christlichen Bevölkerung zu vereinigen, um gemeinschaftlich die Irrthümer zu bekämpfen, deren Einfluß sich heute zum großen Schaden aller religiösen Gefühle geltend macht. Es ist aber zu fürchten, daß diese Annäherung aufgehalten würde, wenn die Ansichten, welche unsere Bischöfe bekämpfen, auf dem Konzil die Oberhand erlangten und der Welt als Glaubensregel auferlegt werden sollten.

Es wäre nicht unmöglich, daß die Regierung des Norddeutschen Bundes alsdann in religiöser Beziehung nicht mehr die Unbefangenheit der Action behielte, welche sie bis jetzt im Interesse der katholischen Kirche benutzt hat.

Indem wir dem heiligen Stuhl diese Bemerkung unterbreiten, folgen wir nicht den Ideen Derjenigen, welche der heilige Stuhl vielleicht als seine Gegner ansieht. Wir haben kein Interesse, die Autorität des Papstes zu schwächen. Als befreundete Macht und um der römischen Curie einen neuen Dienst zu leisten, möchten wir durch diese offene Aussprache dazu beitragen, von den Beschlüssen des Konzils Alles fern zu halten, was die bisher so befriedigende Lage der katholischen Kirche in Deutschland gefährden könnte. Wenn wir dazu helfen könnten, ein solches Resultat zu sichern, so würden wir darin einen Grund mehr finden, auf dem stets festgehaltenen Wege in unseren Beziehungen zur Curie auch ferner zu verharren."

8. Mai. Protest einer Anzahl von Bischöfen gegen die sofortige Berathung der Unfehlbarkeitslehre.

„In der General-Congregation des vaticanischen Konzils, welche am 29. April gehalten wurde, ist von den hocherlauchten Präsidenten verkündet

1870.

worden, es werde geschehen, daß mit dem Verlassen der Ordnung, welche sich im Entwurfe von der Kirche Christi findet, zuerst von dem XI. Kapitel des Entwurfes und dem diesem beigegebenen Decrete d. i. von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes abgesondert und außer dem gehörigen Zusammenhange, worin die Rechte und Prärogative des Primates mit den andern Lehren von der Kirche stehen, verhandelt würde. Diese ganz unerwartete Aenderung der Verhandlungen der vaticanischen Synode in reifliche Erwägung ziehend, haben die unterzeichneten Bischöfe, obwohl sie sehnlichst wünschen, daß die gegenwärtige Meinungsverschiedenheit so schnell als möglich zu Ende gebracht werde, es für ihre Pflicht erachtet, den hocherlauchten Präsidenten zu erklären, daß sie, falls die Besprechung jenes Zusatzes durchaus nicht aufgegeben werden sollte, innigst überzeugt sind, daß dieser neue Vorgang der Verhandlungen weder der Natur der Sache selbst, noch dem Wohle der Kirche, noch der Ehre des heiligen Stuhles auch nur im entferntesten entspricht.

(Nach ausführlicher Darlegung der Gründe heißt es weiter:)

Wir können es mit unserer bischöflichen Würde, mit der Stellung, die wir im Konzil einnehmen, und mit den Rechten, die uns als Mitgliedern des Konzils zustehen, nicht länger für vereinbar halten, daß wir Bitten vortragen, da wir ja durch die Erfahrung mehr als genug belehrt sind, daß solche Bitten nicht berücksichtigt, ja sogar, daß sie nicht einmal einer Antwort würdig erachtet worden sind. Es bleibt uns also nichts anders übrig, als gegen die besagte Art des Vorganges, welchen wir für die Kirche und den apostolischen Stuhl als höchst gefährlich betrachten, Einsprache zu erheben und Protest einzulegen, damit wir auf diese Weise die Verantwortung für die unglücklichen Folgen, welche daraus ohne Zweifel in kurzer Zeit hervorgehen werden, ja schon jetzt hervorgehen sowohl vor den Menschen als vor Gottes schrecklichem Gerichte, so viel an uns liegt, von uns abwälzen, dessen diese Schrift ein bleibendes Zeugniß sein soll."

(Folgen die Unterschriften der Erzbischöfe und Bischöfe darunter von deutschen Bischöfen die von München-Freysing, Bamberg, Köln, Breslau, Mainz, Augsburg, Osnabrück, Ermeland, Rottenburg, Agathopolis in p.)

Ultramontaner Protest.

Nach einer Mittheilung der Köln. Volks-Zeitung (Nr. 166) hatten auch einzelne norddeutsche und preußische Parlamentsmitglieder der ultramontanen Fraktion (Peter Reichensperger, Windthorst, Mallinckrodt) an eine dem Papste nahestehende Person zwei Schreiben gerichtet, worin sie auf die Schwierigkeiten hinweisen, welche für die katholische Kirche in Deutschland durch die Infallibilitätsdefinition zu befürchten wären.

Ende Mai. Die civilta catholica über Preußen.

„Cardinal Antonelli wird von europäischen Diplomaten mit Noten bestürmt, welche die Infallibilität des Papstes nicht wollen. Auch der Vertreter des Norddeutschen Bundes in Rom, Herr v. Arnim, hat am 23. April die seinige geschrieben, die dann am 25. v. M. von der „Allg. Ztg." veröffentlicht wurde. Es ist, wie wenn nach dem Siege von Sadowa Cardinal Antonelli über den preußisch-österreichischen Krieg in Berlin geklagt hätte, daß er in Deutschland die gegenseitige Stellung der staatlichen und kirchlichen Gewalten ändern könnte: was würde in diesem Fall Graf Bismarck dem Cardinal-Staatssecretär geantwortet haben? Die von den Diplomaten sich mit Glaubens-Definitionen der Kirche befassen, dienen nur zur Kurzweil, zumal wenn sie Häretiker sind. In Deutschland müssen, sagt Arnim, Katholiken und Nichtkatholiken friedfertig miteinander leben. Soll deshalb die Wahrheit verschwiegen werden? Heiden und Juden

1870.

sagten dasselbe zu Jesus Christus und dem h. Petrus, allein noch auf dem Kreuze wurde die Wahrheit gepredigt. Wir haben, schließt Herr v. Arnim, kein Interesse des Papstes Autorität zu schwächen, Deutschland sei dem h. Stuhl befreundet. Wohl denn, ist die Freundschaft aufrichtig, dann darf Preußen nur hoffen und wünschen, daß man auf seine Note keine Rücksicht nimmt; denn das Ansehen des Papstes würde vermindert, ja vernichtet, wenn er in Glaubenssachen von den Anhängern Martin Luthers Rath annehmen wollte."

Agitationen in Rom zu Gunsten der Unfehlbarkeits-Erklärung.

Zahlreiche Processionen durchziehen Rom, um von der h. Jungfrau und den Heiligen die baldige Erklärung der Unfehlbarkeit und die Bekehrung ihrer Gegner zu erbitten. Der Papst wird mit Adressen für die Unfehlbarkeit bestürmt.

13. Juli. Abstimmung über die Constitutio de ecclesia in der Generalcongregation.

Von den in Rom noch anwesenden 692 Prälaten waren nur 601 erschienen; von diesen stimmten mit Placet unbedingt 451, mit Placet juxta modum 62, mit Non placet 88. — 91 hatten sich, als abwesend, der Abstimmung enthalten.

Unter den mit Non placet Stimmenden waren die Cardinäle Schwarzenberg und Rauscher, — und von deutschen und österreichischen Erzbischöfen und Bischöfen:

Der Erzb. von Gran. Erzb. Fürstenberg, Olmütz. Erzb. Scherr, München. Erzb. Wierzchleyski, Lemberg, rit. lat. Erzb. Deinlein, Bamberg. Erzb. Haynald, Kolocza. Bisch. Ketteler, Mainz. Bisch. Legat, Triest. Fürstbisch. Förster, Breslau. Bisch. Ranolder, Veszprim. Bisch. Forwerk, Leontopoliß i. p. i. apost. Vicar in Sachsen. Bisch. Stroßmayer, Diakovar. Bisch. Dinkel, Augsburg. Bisch. Jirsic, Budweis. Bisch. Eberhard, Trier. Bisch. Beckmann, Osnabrück. Bisch. Dobrilla, Parenzo-Pola. Bisch. Kremenz, Ermeland. Bisch. Smiciklas, Kreutz rit. ruth. Bisch. Namszanowsky, Agathopolis i. p. i. Probst der preußischen Armee. Bisch. Wiery, Gurk. Bisch. Hefele, Rottenburg. Bisch. Peitler, Waitzen. Bisch. Bonnaz, Csánad. Bisch. Stepisschnegg, Lavant. Bisch. Fogarassy, Siebenbürgen. Bisch. Mariassy, Paläopolis i. p. i. (Weihb. von Erlau). Bisch. Pirde-Kezdi-Polany, Szäthmar. Bisch. Pankovics, Munkacs, rit. ruth. Bisch. Zolka, Raab. Bisch. Perger, Kaschau. Bisch. Lipovniczky, Großwardein. Bisch. Kovàcs, Fünfkirchen.

1870.

17. Juli. **Erklärung der Minoritätsbischöfe an den Papst über ihre Enthaltung bei der definitiven Abstimmung und ihre Abreise von Rom.**

„Eurer Heiligkeit ist bekannt, daß 88 Väter, gedrungen von ihrem Gewissen und aus Liebe zu der heiligen Kirche, ihre Stimmen mit non placet abgaben, 62 andere mit placet juxta modum stimmten und endlich ungefähr 70 von der Congregation abwesend waren und sich der Abstimmung enthielten. Dazu kommt, daß andere theils wegen Krankheit, theils aus anderen gewichtigen Gründen in ihre Diöcesen zurückgekehrt sind. So wurden Eurer Heiligkeit und der ganzen Welt unsere Vota offenkundig, und zwar constatirt, von wie vielen Bischöfen unsere Anschauung gebilligt wurde; auf diese Weise erfüllen wir das Amt und die Pflicht, welche uns obliegen. Von jenem Zeitpunkte an ereignete sich aber ganz und gar Nichts, was unsere Willensmeinung (sententiam) ändern könnte; dagegen fielen viele und zwar äußerst gewichtige Dinge vor, welche uns in unserem Vorsatze bestärkt haben. Deshalb erklären wir, daß wir unsere bereits abgegebenen Vota erneuern und bestätigen. Indem wir durch diese Eingabe unsere Vota bestätigen, beschließen wir zugleich, uns von der öffentlichen Sitzung, welche am 18. d. M. gehalten werden soll, fernzuhalten. Die kindliche Pietät und Verehrung, welche jüngst unsere Abgeordneten zu den Füßen Eurer Heiligkeit führte, gestatten uns nicht, in einer Sache, welche die Person Eurer Heiligkeit so nahe angeht, öffentlich und im Angesicht des Vaters non placet zu sagen. Und dennoch könnten wir in der feierlichen Sitzung nur die in der Generalcongregration abgegebenen Vota wiederholen.

Wir kehren daher ohne Aufschub zu unseren Heerden zurück, denen wir nach so langer Abwesenheit wegen der Kriegsbefürchtungen und besonders wegen ihrer höchsten geistigen (spirituales) Bedürfnisse äußerst nothwendig sind, wir empfinden mit Betrübniß, daß wir wegen der gegenwärtigen traurigen Zeitumstände unter unseren Gläubigen auch den Frieden und die Ruhe der Gewissen gestört finden werden."

18. Juli. **Endgültige Annahme und feierliche Verkündigung der Constitution über die Kirche Christi (mit 531 unter 533 Stimmen angenommen).**

Das vierte Hauptstück: von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes in folgender Fassung:

„Indem wir an der vom Anbeginn des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren Wir, mit Zustimmung des hl. Konzils, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz: daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheißenen Beistandes jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte, und daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind.

So aber Jemand dieser Unserer Entscheidung, was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte: der sei im Banne."

1870.

15. Juli. Kriegserklärung Frankreichs an Preußen.

Briefwechsel des Papstes mit dem König.

22. Juli. Schreiben des Papstes.

Majestät!

Unter den ernsten Umständen, worin wir uns befinden, wird es Ihnen vielleicht ungewöhnlich erscheinen, von mir einen Brief zu empfangen, aber als Stellvertreter des Gottes des Friedens auf Erden glaube ich, nicht weniger thun zu können, als Ihnen meine Vermittelung anzubieten.

Mein Wunsch ist, die Kriegsvorbereitungen verschwinden zu sehen und die Uebel, welche die unvermeidliche Folge davon sind, zu verhindern. Meine Vermittelung ist die eines Souveräns, der in seiner Eigenschaft als Regent wegen der Kleinheit seines Gebietes keine Eifersucht einflößen kann, der aber gleichwohl durch den moralischen und religiösen Einfluß, den er personificirt, Vertrauen einflößen wird.

Möge Gott meine Wünsche erhören und auch die, welche ich für Ew. Majestät hege, mit welcher ich wünsche, durch die Bande derselben Christenliebe vereinigt zu sein.

Aus dem Vatican, am 22. Juli 1870. Pius R. P. IX.

Nachschrift. Ich habe gleichfalls an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen geschrieben.

30. Juli. Antwort des Königs.

Sehr erhabener Papst!

Ich war nicht erstaunt, sondern tief bewegt, als Ich die von Ihrer Hand aufgezeichneten rührenden Worte las, um Mich die Stimme des Gottes des Friedens hören zu lassen. Wie könnte Mein Herz einen so mächtigen Ruf nicht hören! Gott ist Mein Zeuge, daß weder Ich noch Mein Volk den Krieg gewünscht oder hervorgerufen haben. Indem wir den geheiligten Pflichten, welche Gott den Souveränen und den Nationen auflegt, gehorchen, ergreifen Wir das Schwert, um die Unabhängigkeit und die Ehre des Vaterlandes zu vertheidigen, und Wir werden immer bereit sein, es niederzulegen, sobald diese Güter bewahrt sein können. Wenn Ew. Heiligkeit Mir von Seiten dessen, welcher den Krieg so unvermuthet erklärt hat, die Versicherung aufrichtig friedlicher Gesinnungen und Bürgschaften gegen die Rückkehr eines ähnlichen Angriffes auf den Frieden und die Ruhe Europas geben könnten, so würde Ich sicher Mich nicht weigern, sie aus den verehrungswürdigen Händen Ew. Heiligkeit zu empfangen, mit der ich durch die Bande der christlichen Liebe und einer aufrichtigen Freundschaft verbunden bin.

Berlin, den 30. Juli 1870. Wilhelm.

1870.

September. Schlacht bei Sedan.
Sturz des französischen Kaiserthums.

---

20. September. Einrücken der Truppen des Königs von Italien in Rom; Aufhebung der weltlichen Herrschaft des Papstes.

Oktober. Vertagung des Konzils auf unbestimmte Zeit.

---

3. Nach dem Konzil.

1870. August. Hirtenbrief der wiederum in Fulda versammelten deutschen Bischöfe.

Ermahnung zur Unterwerfung unter die Beschlüsse des Konzils:

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem hochw. Clerus und den Gläubigen Gruß und Frieden im Herrn.

Vom heiligen allgemeinen vaticanischen Konzil in unsere Bisthümer zurückgekehrt, halten wir es in Vereinigung mit anderen deutschen Bischöfen, welche der Kirchenversammlung beizuwohnen verhindert waren, für unsere oberhirtliche Pflicht, an euch, Geliebte im Herrn, einige Worte der Belehrung und Mahnung zu richten. Daß wir dies gemeinsam und feierlich thun, dazu liegt Veranlassung und Grund in den vielfach irrigen Auffassungen, welche seit Monaten über das Konzil verbreitet worden sind, und die auch jetzt noch in unbefugter Weise an manchen Orten sich geltend zu machen suchen. Um die göttlichen Wahrheiten, welche Christus der Herr die Menschen gelehrt hat, in ihrer ganzen Reinheit und Unverfälschtheit zu bewahren und sie gegen jede Veränderung und Entstellung zu sichern, hat er in seiner heiligen Kirche ein unfehlbares Lehramt eingesetzt und demselben seinen Schutz und den Beistand des heiligen Geistes für alle Zeiten verheißen und gegeben. Auf diesem unfehlbaren Lehramte der Kirche beruht die ganze Sicherheit und Freudigkeit unseres Glaubens. So oft im Laufe der Jahrhunderte Mißverständnisse oder Anfeindungen einzelner Lehrsätze auftauchten, hat dieses unfehlbare Lehramt auf verschiedene Weise, bald in größeren Versammlungen, bald ohne dieselben, die Irrthümer aufgedeckt und zurückgewiesen, sowie die Wahrheit erklärt und festgestellt. In der feierlichsten Form geschah dies durch die allgemeinen Konzilien, d. h. durch jene großartigen Versammlungen, auf denen das Haupt und die Glieder des einen kirchlichen Lehrkörpers zur Entscheidung der obwaltenden Zweifel und Streitfragen in Glaubenssachen zusammenwirkten. Diese Entscheidungen haben nach der einmüthigen und unzweifelhaften Ueberlieferung in der Kirche stets als solche gegolten, die ein übernatürlicher göttlicher Beistand vor Irrthum bewahrt. Deshalb haben sich die Gläubigen zu allen Zeiten diesen Entscheidungen als unfehlbaren Aussprüchen des heiligen Geistes unterworfen und sie mit zweifelloser Glaubensgewißheit für wahr gehalten.

Ein solches allgemeines Konzil ist das gegenwärtige, welches unser heiliger Vater, Papst Pius IX., wie ihr wisset, nach Rom berufen hat, und zu welchem die Nachfolger der Apostel zahlreicher als je zuvor von allen Theilen der Erde herbeigeeilt sind, um mit dem Nachfolger Petri und unter seiner Leitung die großen Interessen der Kirche in der Gegenwart wahrzunehmen. Nach vielen

1870.

und ernsten Berathungen hat der heil. Vater kraft seiner apostolischen Lehrgewalt am 24. April und am 18. Juli d. J. mit Zustimmung des heil. Konzils verschiedene Entscheidungen über die Lehre vom Glauben und von der Kirche und ihrem Oberhaupt feierlich verkündigt. Hierdurch hat also das unfehlbare Lehramt der Kirche entschieden, der heil. Geist hat durch den Stellvertreter Christi und den mit ihm vereinigten Episcopat gesprochen, und daher müssen alle, die Bischöfe, Priester und Gläubigen, diese Entscheidungen als göttlich geoffenbarte Wahrheiten mit festem Glauben annehmen und sie mit freudigem Herzen erfassen und bekennen, wenn sie wirklich Glieder der einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen. Wenn ihr, Geliebte im Herrn, dessenungeachtet Einsprache dagegen erheben und die Behauptung aussprechen hört, daß die vaticanische Kirchenversammlung kein wahres allgemeines Konzil und dessen Beschlüsse nicht gültig seien, so lasset euch dadurch in eurer Hingabe an die Kirche und in der gläubigen Annahme ihrer Entscheidungen nicht beirren. Solche Einreden sind durchaus unbegründet. Solange die Berathungen dauerten, haben die Bischöfe, wie es ihre Ueberzeugung forderte und es ihrer Amtspflicht entsprach, ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen, und es sind hierbei, wie dies bei einer Versammlung von nahezu 800 Vätern kaum anders zu erwarten war, auch manche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten; wegen dieser Meinungsverschiedenheiten kann aber die Gültigkeit der Konzilsbeschlüsse in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, daß fast sämmtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben. Dessenungeachtet behaupten, daß die eine oder die andere vom allgemeinen Konzil entschiedene Lehre in der heiligen Schrift und in der katholischen Ueberlieferung, den beiden Quellen des katholischen Glaubens, nicht enthalten sei, oder mit denselben sogar im Widerspruch stehe, ist ein mit den Grundsätzen der katholischen Kirche unvereinbares Beginnen, welches zur Trennung von der Gemeinschaft der Kirche führt.

Diesem nach erklären wir hierdurch: daß das gegenwärtige vaticanische Konzil ein rechtmäßiges allgemeines Konzil ist; daß ferner dieses Konzil ebensowenig wie irgend eine andere allgemeine Kirchenversammlung eine neue von der alten abweichende Lehre aufgestellt oder geschaffen, sondern lediglich die alte, in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und treu gehütete Wahrheit entwickelt, erklärt und den Irrthümern der Zeit gegenüber ausdrücklich zu glauben vorgestellt hat; daß endlich dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publication erhalten haben. Indem wir mit vollem und rückhaltlosem Glauben den Beschlüssen des Konzils beistimmen, ermahnen wir, als eure von Gott gesetzten Hirten und Lehrer, und bitten wir euch in der Liebe zu euren Seelen, daß ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Gehör schenket. Haltet vielmehr unerschütterlich fest in der Vereinigung mit euren Bischöfen an der Lehre und dem Glauben der katholischen Kirche; lasset euch durch nichts trennen von dem Felsen, auf welchen Jesus Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche gegründet hat, mit der Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden. Im Hinblick auf die große Aufregung, welche in Folge unkirchlicher Aeußerungen und Bestrebungen gegen die Konzilsbeschlüsse an verschiedenen Orten eingetreten ist und manchen Seelen ohne Zweifel nicht geringe Prüfungen und Gefahren bereitet, sowie mit Rücksicht auf die gewaltigen Ereignisse des furchtbaren, unserem deutschen Vaterland aufgedrungenen Krieges, welcher unsere gespannteste Aufmerksamkeit und Theilnahme gleichzeitig in Anspruch nimmt und bereits unzählige Familien in Schmerz und Trauer versetzt hat, können wir nicht umhin, alle Gläubigen zum andächtigen Gebete für die gegenwärtigen großen Anliegen in Staat und Kirche dringend einzuladen. Betet für die Anliegen unserer heil.

1870.

Kirche, insbesondere für alle, die da irren oder wanken im Glauben, um die Gnade eines festen, entschiedenen und lebendigen Glaubens, betet für das Oberhaupt unserer heil. Kirche, den heil. Vater, welcher eben jetzt vielleicht mehr als je zuvor sich in Bedrängniß und Noth befindet. Ende August 1870.

† Gregor, Erzbischof von München-Freising. † Paulus, Erzbischof von Köln. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz. † Eduard Jacob, Bischof von Hildesheim. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Culm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Franz Leopold, Bischof von Eichstädt. † Matthias, Bischof von Trier. † Philippus, Bischof von Ermland. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Erzbisthumsverweser von Freiburg. † Adolf, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldbischof der Armee. † Bernhard Brinkmann, Cap. vic. und praecon., Bischof von Münster. † Conrad Reither, praecon., Bischof von Speyer."

20. November. Schreiben des Bischofs von Rottenburg (Hefele).

— „Ich kann mir in Rottenburg so wenig, als in Rom verhehlen, daß das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt und die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt, so daß letztere nie einen herberen und tödtlicheren Schlag erlitten hat, als am 18. Juli d. J. (Tag der Verkündigung der Unfehlbarkeit). Aber mein Auge ist zu schwach, um in dieser Noth einen Rettungsweg zu entdecken, nachdem fast der ganze deutsche Episcopat, so zu sagen, über Nacht seine Ueberzeugung geändert hat und zum Theil in sehr verfolgungssüchtigen Infallibilismus übergegangen ist."

August. Aufhebung des Concordats in Oesterreich durch ein Kaiserliches Schreiben — „nachdem das Concordat durch die neueste Erklärung des heil. Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche hinfällig geworden ist."

Aus dem Bericht wegen Aufhebung des Concordats.

„— Es ist allbekannt, daß innerhalb der katholischen Kirche seit mehr als drei Jahrzehnten eine Bewegung begonnen hat, welche, so löblich auch ihre Ausgangspunkte und so ehrenwerth auch die Personen und nächsten Tendenzen ihrer Leiter waren, schließlich doch nur dahin geführt hat, extremen Parteien eine fast unbestrittene Oberhand zu verschaffen. Gestützt auf die nicht ganz ungerechtfertigte Annahme, daß dem steigenden Indifferentismus unserer Tage nur eine kräftigere Entfaltung des religiösen Lebens und eine auch nach außen hin wirksamere Bethätigung des geistlichen Einflusses abzuhelfen vermöchte, hat diese Richtung unabläßig nach einer größeren Centralisirung des kirchlichen Regiments und zu diesem Ende wieder nach möglichster Stärkung der päpstlichen Machtvollkommenheit gestrebt. Bekanntlich standen sich, was die kirchlichen Gewalt- und insbesondere Jurisdictionsfragen anlangt, seit jeher zwei Parteien innerhalb der Kirche gegenüber, die Anhänger des sogenannten Episcopal- und die des Papal- oder Curialsystems.

1870.

Bisher fehlte eine dogmatische Entscheidung zwischen den beiden Ansichten. Die Praxis der Kirche folgte wie immer, wo zwischen einem unzweifelhaften und einem erst noch durchzuführenden Anspruche die Wahl steht, der ersteren Auffassung. Erst in Folge jener Bewegung, deren ich oben gedacht habe, ist es den Anhängern der unbedingten schrankenlosen Primatialgewalt gelungen, ihrer Ansicht auch die dogmatische Anerkennung zu verschaffen. Mit diesem neuen — nur nach dem beharrlichsten Widerstande selbst der treuesten Söhne der Kirche angenommenen — Lehrsatze hat sich die katholische Kirche auf ihr bisher fremde Gebiete begeben. Es ist damit innerhalb dieser Kirche eine so tiefgehende Umwälzung zu Stande gekommen, daß insbesondere die Rückwirkung derselben auf alle bisher bestandenen Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und der Kirche nicht ausbleiben kann.

Von vornherein muß jede Beziehung zu einer Gewalt, welche sich selbst als unbeschränkt und unbeschränkbar constituirt, Mißtrauen und Besorgniß erregen. Allerdings soll die päpstliche Unfehlbarkeit nur in Sachen des Glaubens und der Moral gelten, allein einerseits ist offenbar, daß demjenigen, der überhaupt nicht irren kann, auch nur allein die Beurtheilung zukommen kann, was Sache des Glaubens und der Moral sei, was also in seine Competenz hineinfalle; andererseits ist bekannt, daß die katholische Kirche und speciell die Päpste von jeher die Grenzen der kirchlichen Zuständigkeit sehr weit gesteckt und thatsächlich in dieselben das ganze praktische Verhalten der Menschen zu einander hineingezogen haben. Insbesondere hat die Kirche von jeher große und wichtige Theile des staatlichen Lebens für ihre ausschließliche Competenz vindicirt.

Es ergiebt sich daher, daß gegenüber einer Gewalt, welche sich derartige Competenzen vindicirt und sich zugleich als unfehlbar bezeichnet, das bisherige Verhalten der Staatsgewalt nicht länger ausreicht. Es tritt vielmehr an diese letzte die Aufgabe heran, nach Mitteln zu suchen, mit denen sich den gefährlichen Folgen, welche aus dem neuen Dogma für den Staat selbst, sowie für das bürgerliche Leben entstehen, begegnen läßt." — —

Spaltung in der katholischen Kirche Deutschlands.

September. Die Nürnberger Erklärung katholischer Gelehrter gegen die Beschlüsse des Vaticanums vom 18. Juli 1870.

„Wir sind der Ueberzeugung, daß ein längeres Schweigen gegenüber den in Folge der Mehrheitsbeschlüsse der vaticanischen Bischofsversammlung vom 18. Juli 1870 kundgemachten päpstlichen Decreten weder uns ziemt noch zum Nutzen der Kirche gereichen kann. In dieser wird als Glaubenssatz aufgestellt: der römische Bischof habe nicht blos das Amt der Oberaufsicht und der höchsten Leitung über die Kirche, sondern sei Inhaber der ganzen Machtfülle und besitze über alle Kirchen und jede einzelne, über alle Kirchenvorsteher und jeden einzelnen, und über jeden Christen die ordentliche und unmittelbare Gewalt. Im vierten Capitel wird gelehrt: es sei von Gott geoffenbarter Glaubenssatz, daß der römische Bischof als Lehrer für die ganze Kirche („ex Cathedra") in Gegenständen des Glaubens und der Sitten die der Kirche von Christus verheißene Unfehlbarkeit besitze, und daß deshalb derartige Entscheidungen irreformabel seien aus sich selbst, nicht aber auf Grund der Zustimmung der Kirche. Diese Sätze vermögen wir nicht als Aussprüche eines wahrhaft ökumenischen Konzils anzuerkennen; wir verwerfen sie als neue von der Kirche niemals anerkannte Lehren. Von den Gründen machen wir folgende namhaft: 1. Eine Constituirugn der Lehre der Kirche über diese

1870.

Punkte ist auf der Synode zufolge der Verheimlichung vor ihrer Eröffnung, sowie durch Verhinderung vollständiger Zeugnißabgabe und freier Meinungsäußerung mittelst vorzeitigen Schlusses der Debatte nicht erfolgt. Damit ist die wesentliche Aufgabe eines ökumenischen Konzils beiseite gesetzt worden. 2. Jene Freiheit von jeder Art moralischen Zwanges und jeder Beeinflussung durch höhere Gewalt, welche zum Wesen eines ökumenischen Konzils gehört, ist auf dieser Versammlung nicht vorhanden gewesen, unter anderem: a) weil der Versammlung von dem Papst im Widerspruch mit der Praxis der früheren Konzilien eine die Freiheit hemmende Geschäftsordnung auferlegt, trotz Protestes einer großen Anzahl von Bischöfen belassen, und nachher wiederum ohne Zustimmung der Versammlung modificirt und gegen den abermaligen Protest aufrecht erhalten wurde; b) weil in einer erst zu entscheidenden und den Papst persönlich betreffenden Lehre durch die mannigfaltigsten dem Papste zu Gebot stehenden Mittel ein moralischer Druck auf die Mitglieder ausgeübt worden ist. 3. Wenn bisher stets in der Kirche als Regel gegolten, daß nur das immer, überall und von Allen Bekannte Glaubenssatz der Kirche sein könne, so ist man auf der vaticanischen Versammlung von diesem Grundsatz abgewichen. Der bloße Bruchtheil einer Bischofsversammlung hat, gegen den beharrlichen und noch zuletzt schriftlich erneuten Widerspruch einer durch ihre Zahl sowohl als durch die Dignität und den Umfang ihrer Kirchen überaus gewichtigen Minderheit, eine Lehre zum Dogma erhoben, von der es notorisch und evident ist, daß ihr von den drei Bedingungen keine, weder das Immer, noch das Ueberall, noch das von Allen, zukomme. In diesem Vorgange liegt die thatsächliche Anwendung des völlig neuen Satzes: daß als göttlich geoffenbarte Lehre eine Meinung erklärt werden könne, deren Gegentheil bis dahin frei gelehrt und in vielen Diöcesen geglaubt wurde. 4. Indem das dritte Capitel gerade die ordentliche Regierungsgewalt in den einzelnen Kirchensprengeln, welche nach katholischer Lehre den Bischöfen zukommt, auf den Papst überträgt, wird die Natur und Wesenheit des Episcopats als göttlicher, in dem Apostolat gegebener Institution und als integrirenden Bestandtheiles der Kirche alterirt, beziehungsweise völlig zerstört. 5. Durch die Erklärung, daß alle an die ganze Kirche gerichteten doctrinellen Aussprüche der Päpste unfehlbar seien, werden auch jene kirchenpolitischen Sätze und Aussprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse für unfehlbare Glaubensnormen erklärt, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten unter die Gewalt der Päpste auch in weltlichen Dingen lehren, welche über Duldung Andersgläubiger und Standesrechte des Clerus Grundsätze aufstellen, die der heutigen Ordnung der Gesellschaft widersprechen. Hiermit wird das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Clerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen für die Zukunft ausgeschlossen. Angesichts der Verwirrung, welche durch diese neuen Lehren in der Kirche jetzt schon eingetreten ist und sich in der Zukunft voraussichtlich noch steigern wird, setzen wir in jene Bischöfe, welche diesen Lehren entgegengetreten sind und durch ihre Haltung auf der Versammlung den Dank der katholischen Welt verdient haben, das Vertrauen und richten zugleich an sie die Bitte: daß sie in gerechter Würdigung der Noth und der Kirche und der Bedrängniß der Gewissen auf das baldige Zustandekommen eines wahren, freien und daher nicht in Italien, sondern diesseit der Alpen abzuhaltenden ökumenischen Konzils mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinwirken mögen. Im September 1870.

v. Döllinger, Professor zu München; Reinkens, Professor der Kirchengeschichte zu Breslau; Dittrich, Professor der Moraltheologie zu Braunsberg; Michelis, Professor der Philosophie zu Braunsberg; Knoodt, Professor der Philosophie zu Bonn; Mayer, Professor der Theologie zu Prag; Löwe, Professor der Philosophie zu Prag; Friedrich, Professor der Theologie zu München; Weber, Privatdozent der Philosophie zu Breslau; Baltzer, Professor der Dogmatik zu Breslau; v. Schulte, Professor des kanonischen Rechts zu Prag."

1870.

30. Dezember. Erste Wahrung des staatlichen Standpunktes gegenüber den Konzilsbeschlüssen.

Rescript des Kultusministers von Mühler auf eine Beschwerde des Senats der Universität Bonn gegen das Vorgehen des Erzbischofs von Cöln,

(welcher von den Professoren geistlichen Standes einen Revers wegen Annahme des Unfehlbarkeitsdogmas verlangt und diejenigen, welche sich weigerten, a sacris suspendirt und den Besuch ihrer Vorlesungen den Studirenden der Theologie untersagt hatte).

„Bereits am 24. Oktober und wiederholt am 22. v. M. habe ich dem Herrn Erzbischof von Cöln zu erkennen gegeben, daß seine Verhandlungen mit den betheiligten Professoren das rein kirchliche Gebiet insofern überschritten haben, als denselben unter Androhung von Maßregeln, welche ihre lehramtliche Thätigkeit berühren, das Versprechen abgefordert worden ist, bei Ausführung ihres Lehramtes den auf dem Konzil zu Rom jüngst gefaßten Beschlüssen treue Folge zu leisten. Dem gegenüber habe ich daran erinnert, daß durch den § 26 der nach vorgängigem Benehmen mit der Kirche erlassenen Statuten der katholisch-theologischen Facultät der Universität Bonn, und durch die demgemäß von den Lehrern dieser Facultät geleistete professio fidei Tridentina eine Norm für die Ausübung ihres Lehramtes gegeben ist, welche ohne Zustimmung des Staates nicht verändert werden kann. Ebenso habe ich erklärt, daran festhalten zu müssen, daß nach § 4 Nr. 3 jener Statuten eine bischöfliche Zurechtweisung von Mitgliedern der gedachten Facultät, auch in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, nur mit Vorwissen des Staates eintreten darf. Der akademische Senat wird hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß auf Seiten der Staatsregierung ein Zweifel gegen die fortdauernde, durch die Verfassungsurkunde nicht veränderte Gültigkeit der Statuten der katholisch-theologischen Facultät nicht besteht, und daß die Staatsregierung die rechtliche Stellung der Professoren der katholischen Theologie in dem vom Staate ihnen anvertrauten Lehramte lediglich nach den vom Staate selbst sanctionirten gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ermißt."

1871. 18. Februar. Adresse katholischer Abgeordneter an den Kaiser Wilhelm in Versailles um Wiederherstellung des Kirchenstaats und der weltlichen Souveränetät des Papstes:

„Ew. Kaiserl. und Königl. Majestät nahen in Ehrfurcht die unterzeichneten Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, um Allerhöchstderen Aufmerksamkeit auf die bedrängte Lage des heiligen Vaters und der ganzen katholischen Kirche zu richten. Die siegreiche Abwehr der vereinten deutschen Stämme gegen französische Aggressionen sahen wir in Mißachtung alles Rechtes von einer fremden Macht benutzt, um den Katholiken unerträgliche Gewalt und den beleidigendsten Hohn anzuthun. Rom, ihr Rom, der letzte Rest des Kirchenstaates, ist occupirt,

1871.

der Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt, die älteste der legitimen Mächte der Christenheit vernichtet. Dankbar erinnern wir uns der erhabenen Worte, in denen Ew. Majestät bei Eröffnung des Landtages der Monarchie am 15. November 1867 den Ansprüchen der katholischen Preußen auf Allerhöchstderen Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, feierlich verheißen. Allergnädigster Herr! *Für das Papstthum giebt es keine andere Unabhängigkeit als die Souveränetät; nur in ihr ist seine Würde vollkommen gesichert.* Ein entthronter Papst ist immer ein gefangener oder ein verbannter Papst. Was keiner Macht gleichgiltig sein kann, müßte folgen. Die Gewissensfreiheit der Katholiken, von der souveränen Freiheit des Papstes zuletzt getragen, wäre geknechtet mit der tödtlichen Verletzung ihres Rechtes, jede Autorität in ihren Grundfesten erschüttert. Die Natur der Sache und das Zeugniß aller Einsichtsvollen lehrt es, die Geschichte bestätigt es und keine mehr, als — aller Versprechen unerachtet — die der letztvergangenen Monate. Mit den Gefühlen, der Ueberzeugung und dem Wunsche der Katholiken Preußens, welche uns gewählt, dürfen wir das Bewußtsein hegen, diejenigen der Katholiken von ganz Deutschland auszusprechen, welche in Ew. Majestät ihren Schirmherrn verehren. Möge es Allerhöchstdemselben gefallen, als eine der ersten Thaten kaiserlicher Weisheit und Gerechtigkeit den großen Akt der Wiederherstellung ihres Rechtes und ihrer Freiheit zu vollziehen. Möge der neue Friedenstag die nothwendige Wiederaufrichtung der weltlichen Herrschaft des römischen Stuhles bringen, zu welcher auf dem Congreß zu Wien Ew. Majestät hochseliger Vater König Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens so hervorragend mitgewirkt. Der Dank der katholischen Mitwelt und aller Freunde der im Recht gefriedeten Ordnung und die Anerkennung einer vom Wahn der Tagesmeinungen unabhängigen Nachwelt wird der ungeschwächten Proclamirung dieses großen Princips folgen."

6. März. Glückwunsch des Papstes an Kaiser Wilhelm auf die Anzeige von der Wiederaufrichtung des Kaiserthums.

„Papst Pius IX. dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaiser, Gruß!

Durch das geneigte Schreiben Eurer Majestät ist uns eine Mittheilung geworden der Art, daß sie von selbst unsere Glückwünsche hervorruft, sowohl wegen der Eurer Majestät dargebotenen höchsten Würde, als wegen der allgemeinen Einstimmigkeit, mit welcher die Fürsten und freien Städte Deutschlands sie Eurer Majestät übertragen haben. Mit großer Freude haben wir daher die Mittheilung dieses Ereignisses entgegengenommen, welches, wie wir vertrauen, unter dem Beistande Gottes für das auf das allgemeine Beste gerichtete Bestreben Eurer Majestät, nicht allein für Deutschland, sondern für ganz Europa zum Heil gereichen wird. Ganz besonderen Dank aber sagen wir Eurer Majestät für den Ausdruck Ihrer Freundschaft für uns, da wir hoffen dürfen, daß derselbe nicht wenig beitragen wird zum Schutz der Freiheit und der Rechte der katholischen Religion. Dagegen bitten wir auch Eure Majestät, überzeugt zu sein, daß wir nichts unterlassen werden, wodurch wir bei gegebener Gelegenheit Eurer Majestät nützlich sein können. Inzwischen bitten wir den Geber aller Güter, daß er Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät jedes wahre Glück reichlich verleihe und Sie mit uns durch das Band vollkommener Liebe verbinde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter (im Vatican) am 6. März 1871 im 25. Jahre Unseres Pontificats."

4. Die ersten Konflikte und Maßregeln in Preußen.

1871. Altkatholische Bewegung in Deutschland — besonders in Bayern und am Rhein.

Mai. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe gegen die altkatholische Bewegung und für Befreiung des Papstes.

„In Folge der Beschlüsse des vaticanischen Konzils hat namentlich in Deutschland manche Geister eine große Bewegung ergriffen. Während das gläubige katholische Volk überall mit freudiger Bereitwilligkeit den Entscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlung sich unterworfen hat, finden wir in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche auf ein höheres Maß von Bildung Anspruch machen, vielfach Abneigung und Befremdung Angesichts der verkündigten Konzilsbeschlüsse, insbesondere über das unfehlbare Lehramt des Papstes. In dem der Kirche feindlichen Lager aber hat sich eine heftige und weit verbreitete Agitation erhoben, um die Kirche zu schmähen, zu verleumden, in Fesseln zu schlagen und selbst zu vernichten, wenn die Macht der Menschen vermöchte, was selbst den Pforten der Hölle nimmer gelingen wird. Woher diese Erscheinung? Die Wissenschaft in Deutschland hat vielfach auch auf dem Gebiete der Theologie in neuerer Zeit Wege betreten, welche sich mit dem Wesen des wahren katholischen Glaubens nicht vereinigen lassen. Diese wissenschaftliche Richtung, welche sich von der Autorität der Kirche losgesagt hat und nur an ihre eigene Unfehlbarkeit glaubt, ist unverträglich mit dem katholischen Glauben. Sie ist ein Abfall von dem wahren Geiste der Kirche, indem sie dem Geiste einer falschen Freiheit huldigt, welcher dem Glauben an die göttliche in der Kirche durch den heiligen Geist wirksame Lehrauctorität persönliche Ansichten und Meinungen vorzieht. Erscheint es nicht solchen Thatsachen gegenüber jetzt als ein Werk der göttlichen Vorsehung, daß gerade in unserer Zeit, wo die sogenannte freie theologische Wissenschaft so hoch ihr Haupt erhoben hat, das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des obersten Hirten und Lehrers der Kirche, welches mit jener falschen Richtung in der Theologie im schroffsten Gegensatze steht, verkündigt worden ist?

Indem wir daher, in innigster Gemeinschaft mit dem ganzen Episcopate der katholischen Welt unsere volle Zustimmung und Unterwerfung unter alle und jede Beschlüsse des vaticanischen Konzils hierdurch einstimmig erklären, protestiren wir zugleich mit aller Entschiedenheit

1871.

gegen die Behauptung, als sei dadurch eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündigt worden, oder als sei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Lehramte und der Amtsgewalt des Papstes das Verhältniß der Kirche zum Staate geändert oder gar der Staatsgewalt gefährlich geworden. Gleichzeitig warnen wir alle Glieder der uns von Gott anvertrauten Heerden vor den Gefahren der bezeichneten Irrwege, welche von der Gemeinschaft der heiligen Kirche trennen. Wir ermahnen alle Gläubigen auf das eindringlichste zum treuen und standhaften Festhalten an dem Glauben unserer Mutter der heiligen katholischen Kirche, welche nach dem Worte des Apostels eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Wir fordern sie auf zum andächtigen und beharrlichen Gebete für Alle, die da wanken und irren im Glauben."

Das erste Hervortreten der ultramontanen Fraktion im Deutschen Reichstage.

5. April. Erste Aeußerung der Provinzial-Correspondenz über das Centrum.

Die Berathungen der diesmaligen Session würden eine größere politische Bedeutung überhaupt nicht gewonnen haben, wenn dies nicht durch die Stellung einer großen Anzahl von Abgeordneten veranlaßt worden wäre, welche nicht eigentlich eine politische Partei, wohl aber auf Grund gemeinsamer confessioneller Anschauungen und Bestrebungen eine gesonderte Vereinigung innerhalb des Reichstages bilden.

Es ist dies die sogenannte katholische Partei, welche sich selbst unter der Bezeichnung „Centrum" oder Mittelpartei neben die eigentlich politischen Parteien gestellt hat.

Zwei Umstände haben zusammengewirkt, um einer besonderen katholischen Partei im Reichstage von vorn herein eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern zuzuführen.

Vor Allem ist durch die wichtigen Vorgänge, welche in den letzten Jahren die katholische Kirche bewegt haben, namentlich durch die Ereignisse, welche das Oberhaupt derselben seiner weltlichen souveränen Herrschaft beraubt haben, die katholische Bevölkerung im Allgemeinen zu einem geschlosseneren Auftreten auch in politischer Beziehung veranlaßt worden. Dieses Streben ist bei den Reichstagswahlen noch entschiedener und mit noch größerem Erfolge zur Geltung gelangt.

Eine weitere Verstärkung hat die katholische Partei im Reichstage aus Süddeutschland, namentlich aus Bayern erfahren. Es hängt theilweise mit den inneren bayerischen Parteiverhältnissen, theilweise mit dem bisherigen scharfen Gegensatze der süddeutschen Katholiken gegen den Anschluß an Norddeutschland zusammen, daß in dem jüngsten dortigen Wahlkampfe sich im Großen und Ganzen nur zwei Parteien, die Deutsch-Nationalen und die eifrigen Katholiken gegenüberstanden. Letztere haben freilich unter dem Einflusse der gegenwärtigen deutsch-patriotischen Strömung bei Weitem nicht so große Erfolge errungen, wie noch bei den letzten bayerischen Landtagswahlen; immerhin aber ist eine erhebliche Zahl bayerischer Katholiken in den Reichstag getreten.

1871.

Die Gesammtzahl der gesonderten katholischen Vereinigung beträgt über 60 Mitglieder, — unter ihnen nicht wenige von hervorragender Bedeutung und hohem Ansehen.

Die katholische Partei und die Nicht-Intervention.

(Prov.-Corr. v. 5. April.)

In ihrer augenblicklichen schweren Bedrängniß sucht die katholische Kirche Hülfe bei dem neu erstandenen mächtigen Kaiserreiche. Man darf hierin eine doppelte thatsächliche Anerkennung und Huldigung erkennen: die katholische Partei weiß und bekundet es offen, welch eine hohe Macht unter den Regierungen unserm Kaiser beiwohnt; — sie ruft ferner seine Hülfe in dem Bewußtsein und mit dem lauten Anerkenntniß an, daß den Katholiken in Preußen seither unter dem Scepter eines protestantischen Fürsten stets Gerechtigkeit und Schutz in vollem Maße zu Theil geworden ist und daß sie deshalb auch jetzt ihr Vertrauen auf die Hülfe unsers Königs als Deutschen Kaisers setzen. Sie scheint auf diese Hülfe vor Allem für die Wiederaufrichtung der weltlichen Macht des Papstes zu rechnen.

Als nun der Reichstag vor dem Eintritt in seine eigentlichen Aufgaben in Erwiderung der Thronrede und in Uebereinstimmung mit dem Sinn und Geiste derselben eine Adresse an den Kaiser zu erlassen und darin auszusprechen gedachte, daß in dem neuen Deutschen Reiche „die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren sollen", — da glaubte die katholische Partei sich einer solchen Aeußerung nicht anschließen zu dürfen, vielmehr dem Deutschen Reiche die Möglichkeit offen halten zu müssen, für den päpstlichen Stuhl einzutreten.

Dieser Anspruch wurde jedoch von allen politischen Parteien im Reichstage gleichmäßig zurückgewiesen, und nur als ein dringender Anlaß aufgefaßt, den Grundsatz der Nichteinmischung in das politische Leben anderer Völker noch bestimmter und schärfer, als es in der Thronrede geschehen war, geltend zu machen.

Die Reichsregierung hat sich ihrerseits an diesen confessionellen Erörterungen, welchen sie eine unmittelbare Bedeutung für die praktische Politik nicht beizumessen vermochte, nicht betheiligt.

Die Gründe der Nicht-Interventions-Politik.

(Aus der Rede des Abg. von Bennigsen.)

„Ich bin überzeugt, daß die große Mehrheit dieses Hauses, wie ganz Deutschlands mit uns in der Ansicht übereinstimmen wird, daß wir, die Vertreter des jetzt geeinigten deutschen Volks, ganz besonders berufen sind, der bereits in der Thronrede angekündigten Gesinnung friedlichen Verhaltens einen lauten und kräftigen Ausdruck zu geben. Wir können es ja begreiflich finden, daß mit dem Wiedererstehen eines so mächtigen Deutschlands, mit dem Namen von Kaiser und Reich alte Erinnerungen und

1871.

Traditionen wachgerufen werden bei anderen und bei unserem Volke. Unvergessen ist es bei den europäischen Völkern, daß dereinst unter dem Namen des deutschen Kaiserthums und Reichs die Idee einer allgemeinen Monarchie lebendig war durch ganze Jahrhunderte hindurch. Die anderen Völker Europas haben in der Zeit, wo Deutschland stark war, den Druck der Durchführung dieser Idee erfahren. Ja, es hat Zeiten gegeben, wo die Deutschen in der Neigung, in das Leben anderer Völker sich einzumischen, in der Neigung, sich Macht und Einfluß nicht blos, sondern auch sich Länder anderer Völker zu verschaffen, mit dem mittelalterlichen Kaiserthum der Schrecken Europas gewesen sind.

Dieser Schrecken, diese Furcht könnte sehr wohl wieder lebendig werden zu einer Zeit, wo unverhofft und unerwartet für Deutschland und das Ausland eine unerhörte Kraftentfaltung des deutschen Volkes geschah. Ueberraschend wie diese Kraftäußerung war, in der sich vereinigte das Genie und die unübertreffliche Tüchtigkeit der Staatskunst, des Heeres, wie der Führer, überraschend wie dieser Eindruck war, haben wir es allerdings zu besorgen, daß diesem neuerstandenen mächtigen deutschen Reiche nicht das Vertrauen, sondern das Mißtrauen und die Besorgnisse der anderen Völker entgegen getragen werden.

Von vornherein dem entgegenzutreten, dazu hatten wir um so mehr Veranlassung, als Deutschland jetzt früher ihm entrissene deutsche Grenzländer wiedererobert hat. Gerade im Hinblick hierauf könnte leicht die Befürchtung entstehen, daß in dem deutschen, so übermächtigen Volke und Staate jetzt die Neigung aufbreche, auch noch nach anderen Ländern sich umzusehen, welche dereinst in einem engeren Verbande mit dem deutschen Reiche gestanden haben. Hier in Deutschland wissen wir, meine Herren, daß dem anders ist; hier im Reichstag wissen wir, daß derartige Gelüste nicht vorhanden sind; aber um so gewisser meine ich, haben wir die Verpflichtung, wenn die Kaiserliche Regierung in solcher offenen und loyalen Weise den fremden Nationen die Friedenspolitik, die Politik der Nichteinmischung verkündet, dem unsere freudige und kräftige Zustimmung nicht zu versagen.

Ich gehe aber noch weiter: wenn wir auf diese Art den dauernden Frieden in Europa befördern, so haben wir auch die Verpflichtung, von vornherein zu warnen vor den Abwegen und Irrwegen deutscher Politik, die dereinst mehr als irgend etwas anderes den Fall von Deutschland herbeigeführt hat. An den Namen von Kaiser und Reich, da knüpft sich vor Allem und namentlich auch die Erinnerung an die großen und verhängnißvollen Kämpfe, die die deutschen Kaiser nicht als Kaiser von Deutschland, sondern als römische Kaiser, als Kaiser mit den Ansprüchen auf die Nachfolge des römischen Imperatorenthums führten, die Kämpfe mit der römischen Kirche, mit dem Lande Italien. M. H.! Unsere Aufgabe wird es sein, von vornherein in Deutschland darüber bei unserem Volke keinen Zweifel zu lassen, daß die überwiegende, eine ganz überwältigende Mehrheit seiner Vertreter und seines Volkes in Uebereinstimmung mit der Kaiserlichen Regierung weit entfernt ist, in diesen alten Fehler einer deutsch-italienischen, einer deutsch-kirchlichen Politik wieder einzulenken. Wenn vielen von uns, namentlich im Norden, die Erinnerung an das Mittelalter als etwas Trübes, als etwas Fremdartiges erscheint, so sind es gerade diese traurigen Erinnerungen an jene Politik, die gerade die glänzendsten Herrscher-

1871.

gestalten unserer Kaiserlichen Vergangenheit erfüllte. Ja, meine Herren, mit dem Namen von Kaiser und Reich, da treten die alten Kämpfe und furchtbaren Gegensätze wieder auf zwischen Kaiser und Papst, welche die dauernde Verwüstung Italiens und die politische Ohnmacht und innere Zerrissenheit Deutschlands zur Folge hatten. Das ist es gerade, was uns auffordert, von vorne herein in dem ersten Augenblicke, wo der Deutsche Kaiser den ersten Deutschen Reichstag um sich versammelt, hier einen Markstein aufzurichten, deutlich und weithin sichtbar für alle Welt, für das Inland wie für das Ausland, daß die deutsche Politik künftig begrenzt sein soll auf die inneren Aufgaben Deutschlands, daß es nicht mehr ihre Aufgabe sein soll, in das innere Leben fremder Nationen einzugreifen. Wir werden so uns den Frieden sichern und dem Auslande die Genugthuung geben einer friedlichen Politik, die wir für das Deutsche Reich in Anspruch nehmen.

Stark in unserer Kraft, werden wir von anderen Völkern nicht angegriffen werden und werden die Zeit haben, die Kulturaufgaben zu entwickeln, die ganz besonders das deutsche Volk durch die reichen und köstlichen Gaben, mit denen die Natur es gerade für die friedlichen Aufgaben ausgestattet hat, zu erfüllen berufen ist."

Ein Antrag auf Grundrechte.

Provinzial-Correspondenz vom 12. April.

Seitens der katholischen Centrumspartei wurde die Aufnahme sogenannter „Grundrechte" in die Reichsverfassuug beantragt, und zwar namentlich zu Gunsten der Preßfreiheit, des Vereinsrechts, sowie der religiösen Freiheit und der Selbstständigkeit der Kirchen. Die katholische Partei verlangte in allen diesen Beziehungen die Aufnahme der preußischen Verfassungsbestimmungen in die Reichsverfassung.

Es mußte überraschen, gerade von Seiten einer streng katholischen Partei Anträge zu Gunsten bürgerlicher und religiöser Freiheit gestellt zu sehen, welche mit den Ueberlieferungen der katholischen Kirche, wie sie noch neuerdings feierlich bestätigt worden sind, im entschiedenen Widerspruche stehen. Der jetzige Papst hat bekanntlich vor wenigen Jahren erst in dem sogenannten Syllabus „ein Verzeichniß sämmtlicher Irrthümer und verderblicher Lehren, welche von ihm verworfen und verboten sind" zusammenstellen und allen Bischöfen zustellen lassen. Unter den „Irrthümern, welche mit dem modernen Liberalismus zusammenhängen" ist da im § 10 ausdrücklich die Lehre von der Gleichberechtigung anderer Kulte neben der katholischen Religion verurtheilt, es ist ferner von Neuem eingeschärft, „daß die staatliche Freiheit aller Kulte und die Allen gewährleistete volle Freiheit, alle Meinungen und Ansichten öffentlich bekannt zu machen, zum Verderbniß der Sitten und Gemüther und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beitrage," — es ist endlich die Meinung verworfen, daß „der Papst sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vertragen könne."

Wie stimmt es hiermit überein, daß gerade die katholische Partei Grundrechte über Religions- und Preßfreiheit für ganz Deutschland beantragt?

Der katholischen Partei dürfte es dabei vor Allem darauf angekommen sein, den Artikel 15 der preußischen Verfassung, welcher die Selbstständig-

1871.

keit und Unabhängigkeit der Kirchen gewährleistet, auf ganz Deutschland übertragen zu sehen, und hierdurch der katholischen Kirche in mehreren Bundesstaaten eine günstigere Stellung als bisher zu schaffen. Um diesen Zweck zu erreichen, und da es von vornherein nicht wohl thunlich erschien, die Aufnahme jenes Artikels allein durchzusetzen, beantragten die Katholiken die Uebernahme der betreffenden preußischen Verfassungsbestimmungen in ihrem ganzen Zusammenhange.

Alle Parteien des Reichstages wiesen jedoch den Antrag zurück, und zwar vor Allem, weil die Hereinziehung der kirchlichen Fragen in das Gebiet der Reichsgesetzgebung ohne vorgängige sorgfältige Erwägung und Vorbereitung als gefährlich erachtet wurde.

Die Fragen des Preß- und Vereinsrechts werden, da dieselben in der jetzigen Verfassung als Gegenstände der Reichsgesetzgebung ausdrücklich bezeichnet sind, so wie so in kürzester Zeit ihre grundsätzliche Erledigung finden.

Dagegen ist die Ausdehnung der Befugnisse des Reichs auf die religiösen Angelegenheiten von vornherein als höchst bedenklich erschienen. Bei der Berathung des Verfassungsentwurfs im Jahre 1867 hob der Vertreter der Regierung (Herr von Savigny) unter fast allseitiger Zustimmung hervor, daß das religiös-sittliche Gebiet der selbstständigen Bestimmung der einzelnen Staaten entschieden nicht entzogen werden solle. Hiervon in diesem Augenblicke abzugehen, würde gerade jetzt bei der schwierigen und empfindlichen Lage der religiösen Fragen in mehrfacher Beziehung doppelt bedenklich und der Entwickelung der Reichsangelegenheiten höchst nachtheilig sein.

Der Antrag der katholischen Partei hat eine dreitägige ungemein lebhafte Verhandlung im Reichstage hervorgerufen, deren Ergebniß die Ablehnung desselben mit 283 gegen 59 Stimmen war.

Anscheinende Mißbilligung des Auftretens der katholischen Fraktion durch den Kardinal Antonelli.

19. Juni. Schreiben des Fürsten Bismarck an den Abgeordneten Grafen Frankenberg:

„Ew. Hochgeboren beehre ich mich auf die von Ihnen unter dem 12. d. M. an mich gerichtete gefällige Zuschrift zu erwidern, daß die von Ihnen angeführte Thatsache einer Unterredung des Grafen Taufkirchen mit dem Cardinal-Staatssekretär und einer von Letzterem dabei ausgesprochenen Mißbilligung des Vorgehens der s. g. Fraktion des Centrums begründet ist. Diese Mißbilligung ist mir nicht unerwartet gewesen, da die Kundgebungen, welche Sr. Maj. dem Kaiser nach Herstellung des deutschen Reiches von Sr. Heiligkeit dem Papste zugegangen waren, jederzeit den unzweideutigsten Ausdruck der Genugthuung und des Vertrauens enthalten hatten. Ich hatte deshalb gehofft, daß die Fraktion, welche sich im Reichstage unter dem Namen des Centrums bildete, in gleichem Sinne zunächst die Befestigung der neuen Institutionen und die Pflege des inneren Friedens, auf dem sie beruht, sich zur Aufgabe stellen werde. Diese Vor-

1871.

aussetzung traf nicht zu; der parlamentarische Einfluß der Fraktion des Centrums fiel, welches auch die Ansichten der Führer der letzteren sein mögen, thatsächlich in derselben Richtung ins Gewicht, wie die parlamentarische Thätigkeit der Elemente, welche die von Sr. Heiligkeit dem Papste mit Sympathie begrüßte Herstellung des deutschen Reiches prinzipiell anfechten und negiren. Ich habe von dieser Wahrnehmung die Gesandtschaft des deutschen Reiches in Rom unterrichtet, damit sie Gelegenheit habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung dieser Partei, welche sich selbst als den speciellen Vertheidiger des römischen Stuhles bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit des Papstes entspreche."

In Folge der Veröffentlichung dieses Schreibens publizirt der Bischof von Ketteler folgenden Brief des Cardinals Antonelli vom 5. Juni 1871:

„Aus Ihrem Schreiben vom 28 Mai habe ich ersehen, daß durch die Gegner der Kirche in deutschen Zeitungen verbreitet wurde: es sei die Handlungsweise der katholischen Fraktion im deutschen Reichstag von mir getadelt worden. Daß dies geschehen, hat mich nicht wenig betrübt. Damit Sie aber deutlich und klar erkennen, wie die Sache sich zugetragen hat, will ich Ihnen mittheilen, daß ich auf Grund von Zeitungsnachrichten, welche im Allgemeinen berichteten, es sei von einigen Katholiken im Reichstag der Antrag eingebracht worden, sich der Angelegenheiten des apostolischen Stuhles anzunehmen, in einer Unterredung mit dem bayerischen Gesandten und zeitweiligen Geschäftsträger des deutschen Reiches geäußert habe: ich erachte die Absicht, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine zum Schutze der weltlichen Herrschaft der Kirche zu beschließende Intervention zu veranlassen, nur für verfrüht. Es hätten dieselben nämlich dieser Absicht Folge gegeben bei Berathung der auf die kaiserliche Thronrede zu gebenden Antwort. Hieraus läßt sich ermessen, daß ich in jener Unterredung durchaus nicht das Bestreben der katholischen Abgeordneten getadelt habe, das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des heil. Stuhles zu schützen, indem es durchaus nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben mitten unter den Versuchen, welche man gemacht hat, sie einzuschüchtern, jede geeignete Gelegenheit ergreifen würden, ihrer Gewissenspflicht zu genügen, wozu die Wahrung und die Vertheidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes gehört."

---

8. Juli. **Aufhebung der katholischen Abtheilung im Kultus-Ministerium.**

Allerhöchste Ordre.

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich genehmigen, daß die im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten aufgehoben und deren Geschäfte Einer Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten übertragen werden."

Berlin, den 8. Juli 1871.

1871.

Aus den Motiven.

„Es ist damit die Einrichtung, wie sie bis zum Jahre 1841 bestanden hatte, wiederhergestellt worden. Erst unter Friedrich Wilhem IV. war mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Beziehungen der Staatsregierung zur katholischen Kirche damals in mehrfacher Hinsicht darboten, eine besondere katholische Abtheilung im Kultusministerium unter einem katholischen Director und ausschließlich katholischen Räthen gegründet worden, „um eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Berathung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben." Während die Aufgaben, welche dieser Abtheilung zunächst zufielen, inzwischen erledigt sind, war durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 eine neue Grundlage für die Beziehungen zwischen dem Staate und der Kirche geschaffen worden, der gegenüber der Fortbestand einer ausschließlich katholischen Behörde innerhalb der Staatsregierung von vornherein nicht ohne Bedenken war. Wenn die katholische Kirche nach Art. 15 der Verfassung ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, wenn nach Art. 16 der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren kirchlichen Oberen ungehindert und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen keinen Beschränkungen unterworfen ist, — so ergiebt sich hieraus, daß für die Beziehungen des Staates zur Kirche lediglich staatsrechtliche, nicht confessionelle Gesichtspunkte maßgebend sein können, und daß auch die Staatsbehörde, welcher die Wahrnehmung dieser Beziehungen obliegt, nicht ausschließlich nach confessionellen Rücksichten gebildet werden kann. Bei der Stellung, in welcher der einzelne katholische Gläubige sich in allen kirchlichen Fragen den Anforderungen seiner Kirche gegenüber befindet, und bei der Energie, mit welcher die katholische Kirche ihr Ansehen und ihren Willen dem einzelnen Mitgliede gegenüber zur Geltung zu bringen gewohnt ist, lag die Gefahr jederzeit nahe, daß eine ausschließlich katholische Behörde sich bei allen erheblichen Streitfragen vielmehr als Vertreterin der katholischen Kirche dem Staate gegenüber, wie als berufene Rathgeberin der Staatsgewalt betrachten würde.

Die Regierung hatte deshalb die Angemessenheit einer Aenderung in Bezug auf die katholische Abtheilung schon vor einer Reihe von Jahren in Betracht gezogen. Nachdem die damaligen Erwägungen zu einem entscheidenden Beschlusse noch nicht geführt hatten, war durch die gegenwärtigen Vorgänge auf dem Gebiete der katholischen Kirche diese Entscheidung zu einer Nothwendigkeit geworden.

Durch die Beschlüsse des vorjährigen Konzils in Rom sind einerseits die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt so wesentlich berührt, andererseits so lebhafte Bewegungen und Zerwürfnisse innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst hervorgerufen, daß die Staatsgewalt sich dringender als zuvor veranlaßt finden muß, dafür zu sorgen, daß in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Stellung zu den katholischen Angelegenheiten ausschließlich und unbedingt staatsrechtliche Gesichtspunkte zur Geltung gelangen. Daß das römische Konzil solche Folgen haben würde, war innerhalb wie außerhalb der katholischen Kirche klar vorhergesehen und vorhergesagt worden. Während die zum Glaubenssatz erhobene Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit an

1871.

und für sich die Gefahr nahe legt, daß damit auch die Forderung der Unterwerfung der Staaten unter die auch auf das Weltliche und Politische sich erstreckende Herrschaft des römischen Stuhls sich zu gelegener Zeit erneuern werde, sind ferner in dem auf dem Konzil endgültig festgestellten „Syllabus" über die Irrthümer unserer Zeit in religiöser, politischer und socialer Beziehung Auffassungen und Lehren enthalten, deren ernste Durchführung seitens der katholischen Kirche zu einer Erschütterung aller weltlichen Staatsgewalt unbedingt führen muß.

Die preußische Staatsregierung hatte nicht unterlassen, den römischen Stuhl auf die Gefahren, welche aus solchen Beschlüssen in Bezug auf das Verhältniß des Staates zur Kirche erwachsen könnten, schon während des Konzils entschieden aufmerksam zu machen. Es geschah dies vor Allem im Interesse der Kirche und des päpstlichen Stuhles selbst; unsere Regierung durfte darauf hinweisen, daß sie Gefahren nicht so sehr für unsern Staat, wie für die Kirche entstehen sehe, daß ihr gegen etwaige Beeinträchtigung des Staates in seinen Interessen die Mittel der Gesetzgebung nicht fehlen würden, daß jedoch ein schroffes Verhalten seitens der Kirche die freundlichen und rücksichtsvollen Beziehungen erschweren würde, welche seither auf Grund der wohlwollenden Gesinnungen aller preußischen Fürsten obgewaltet haben. Als sodann vor den entscheidenden Beschlüssen des Konzils auch die französische Regierung den päpstlichen Stuhl in dringendster Weise davor warnte, nicht Lehren und Grundsätze verkündigen zu wollen, welche nirgends im christlichen Europa anerkannt und zugelassen seien und durch welche ein verderblicher Widerstreit zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche geschaffen würde, schloß sich unsere Regierung diesen Vorstellungen auf das Bestimmteste an.

Der Papst und das Konzil haben diese Vorstellungen nicht beachtet; die bedenklichen Beschlüsse sind gefaßt worden, und ihre Wirkungen sind rascher noch, als man es erwartet hatte, hervorgetreten. Die Verkündigung des Glaubenssatzes über die päpstliche Unfehlbarkeit hat innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst, unter den Laien und unter den Geistlichen, Bewegungen und Spaltungen hervorgerufen, deren Folgen sich bereits auch in mehrfachen praktischen Fällen hinsichtlich der Beziehungen zwischen den katholischen Bischöfen und der Staatsregierung geltend machen, namentlich in Betreff der Behandlung von Lehrern an den unter Staatsaufsicht stehenden katholischen Gymnasien, welche sich weigern, den neuen Glaubenssatz zu lehren, und welche auf den Schutz des Staates in ihren Stellen und Rechten Anspruch haben.

Es ist für jetzt nicht abzusehen, inwieweit die Bewegung unter den Katholiken eine festere Gestalt gewinnen und etwa zu tieferen Spaltungen führen wird.

Die Staatsregierung aber kann den schon jetzt obwaltenden Schwierigkeiten gegenüber nur dadurch eine feste Richtschnur für ihr Verhalten finden, wenn sie sich unparteiisch auf den rein staatsrechtlichen Standpunkt stellt und demgemäß die einzelnen streitigen Fälle behandelt. Um diesen Standpunkt zu sichern und auch äußerlich zu erkennen zu geben, erschien es zweckmäßig und geboten, in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die bisher bestehende confessionelle Sonderung der kirchlichen Abtheilungen zu beseitigen und wiederum nur eine Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten zu bilden. Die Staatsregierung bekundet dadurch,

1871.

daß sie gesonnen ist, beide Kirchen unparteiisch, gerecht, dem bestehenden Staatsrechte entsprechend zu behandeln, das Interesse des Staates aber auch mit gleicher Kraft der katholischen, wie der evangelischen Kirche gegenüber zu wahren."

2. August. Die „Provinzial-Correspondenz" schließt ihre Mittheilungen über die Maßregel mit den Worten:

„Die preußische Regierung hat, ungeachtet ihrer lebhaften Bedenken gegen die Konzilsbeschlüsse, dennoch im Vertrauen auf den gesunden Sinn unseres Volkes und auf die festgegründete Kraft unseres Staatswesens die Glaubensfreiheit der Katholiken auch in diesem Punkte nicht beeinträchtigt: sie hat keinem Bischofe, keinem Geistlichen oder Lehrer an ihrem Theile ein Hinderniß bereitet, die Lehren des Konzils zu verkündigen. Nur das hat sie abgelehnt, katholische Lehrer, welche sich in ihrem Gewissen gehindert finden, den Beschlüssen des Konzils Geltung zuzuerkennen, durch Mitwirkung des weltlichen Arms zur Verkündigung von Lehren zu nöthigen, durch welche, nach der Ueberzeugung der Regierung selbst, nicht blos eine weltliche Aenderung des Glaubensstandes, sondern zugleich eine tief greifende Veränderung in der Gesammtstellung der katholischen Kirche zum Staate eingetreten ist. Es handelt sich für die Regierung nicht um die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Glaubenssatzes als solchen, — das überläßt sie der Gewissens- und Glaubensfreiheit der einzelnen Katholiken, — sondern darum handelt es sich, ob sie im Bereiche ihrer gesetzlichen Mitwirkung eine Lehre unterstützen soll und darf, welche sie für das Verhältniß zwischen Staat und Kirche verderblich erachtet."

Der Konflikt am Gymnasium in Braunsberg.

29. Juni. Schreiben des Kultus-Ministers von Mühler an den Bischof von Ermeland Dr. Kremenz in Betreff des Religionslehrers Dr. Wollmann und der Weigerung desselben die Beschlüsse des Konzils anzunehmen.

„Euerer bischöflichen Hochwürden habe ich bereits erklärt: daß ich den Maßnahmen, welche Sie gegenüber dem Religionslehrer Dr. Wollmann wegen seiner Stellung zu den Beschlüssen des vaticanischen Konzils ergriffen haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von ihm bekleidete Staatsamt nicht zugestehen könne, daß derselbe mithin im Genuß seines amtlichen Einkommens verbleiben müsse, und daß ich nicht gesonnen sei, ihm in Ertheilung des Religionsunterrichts Hindernisse zu bereiten. Hieran muß ich auch jetzt festhalten. Der Umstand, daß Euere bischöfliche Hochwürden dem ꝛc. Wollmann die missio canonica entzogen haben, würde für den Staat nur dann von Bedeutung sein, wenn für diese

1871.

Maßregel Gründe nachgewiesen würden, welche auch der Staat als zureichend anerkennt. Das ist nicht der Fall. Denn der ꝛc. Wollmann ist seiner Zeit mit Zustimmung der Kirche ordnungsmäßig zum Religionslehrer berufen und lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat. Ihn zu nöthigen, daß er etwas Anderes lehren soll, oder ihn, weil er sich dessen weigert, in seinem Amte zu beunruhigen, hat der Staat keine Veranlassung. Ist hiernach weder gegen die Person des ꝛc. Wollmann, noch gegen den von ihm ertheilten Religionsunterricht etwas zu erinnern, so muß verlangt werden, daß die das Gymnasium in Braunsberg besuchenden katholischen Schüler an diesem Unterrichte theilnehmen; denn der Religionsunterricht ist auf den preußischen Gymnasien ein obligatorischer Lehrgegenstand ꝛc."

---

9. Juli. Protest des Bischofs gegen die Entscheidung des Kultus-Ministers.

„Die Entscheidung Ew. Excellenz verstößt gegen die den preußischen Staatsbürgern gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit, weil sie innere kirchliche Angelegenheiten, welche nach der Staatsverfassung durch die Kirche zu ordnen sind, vor das Forum des Staates zieht und ohne Rücksicht auf das Urtheil der gesetzlichen und vom preußischen Staate anerkannten Vertreter der katholischen Kirche in Glaubenssachen Entscheidungen und Anordnungen trifft. Ob die Lehre eines Priesters katholisch sei oder nicht, darüber hat nach dem bestehenden Rechte nur dessen Bischof und in höchster Instanz der Papst zu entscheiden, nicht aber die staatliche Behörde. — —

Ew. Excellenz motiviren Hoch-Ihren Entscheid mit den Worten: „Wollmann lehrt noch heute dasselbe, was er vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche gelehrt hat." Der Einsicht Ew. Excellenz kann es aber nicht entgehen, daß es hier sich gar nicht darum handelt, was Wollmann vor dem 18. Juli 1870 factisch gelehrt hat, sondern was er beim Antritt seines Amtes und durch seinen Amtseid zu lehren sich verpflichtet hat und was er demgemäß jetzt zu lehren verbunden ist. Von Seiten des Staates ist ihm die Lehrstelle mit der ausdrücklich oder stillschweigend gestellten Bedingung übertragen worden, daß er sich gemäß dem Glauben und den Anordnungen seiner Kirche in seinem Amte zu halten habe. Ew. Excellenz können nicht in Abrede stellen, daß gegenwärtig gemäß den Entscheidungen des allgemeinen vaticanischen Konzils die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Oberhauptes der Kirche zu dem Glauben der katholischen Kirche gehöre. Mithin muß er auch in seiner Lehre dieses Dogma verkünden. — —

— — Indem Ew. Excellenz den Standpunkt des Dr. Wollmann rechtfertigen und als katholischen erklären, verletzen Sie die Freiheit und Autonomie der katholischen Kirche in Glaubenssachen und damit die von der Verfassung verbürgte Glaubensfreiheit. Noch härter aber erscheint dieser Angriff auf unsern Glauben durch die in der Entscheidung vom 29. Juni enthaltene Bestimmung, daß sämmtliche katholische Schüler, welche das Gymnasium zu Braunsberg besuchen wollen, verpflichtet seien, den Religionsunterricht des Dr. Wollmann zu besuchen. Diese Bestimmung ist ein offener, von dem Gesetze ausdrücklich verbotener Gewissenszwang, eine directe Verkümmerung der in Preußen den Katholiken feierlich garantirten Gewissensfreiheit.

— — Nachdem ich Herrn Dr. Wollmann seit dem 8. Dezember 1870 in verschiedenen seine Bedenken berücksichtigenden Schreiben zur Umkehr aufgefordert

1871.

und ihm, da alle Bemühungen und auch ernstere Schritte fruchtlos blieben, vielmehr eine entschieden unkirchliche Gesinnung und Handlungsweise sich kundgab, nach einer letzten väterlichen Mahnung unter dem 14. Juni eine peremptorische Frist von 10 Tagen zur Unterwerfung unter das vaticanische Konzil gesetzt hatte, sah ich mich nach einer am 24. Juni eingelaufenen ablehnenden Antwort in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt, unter dem 4. Juli durch richterliches Urtheil festzusetzen, daß er der durch das vaticanische Konzil ausgesprochenen großen Excommunication verfallen sei. Er ist mithin kein Glied der katholischen Kirche mehr, er ist durch freie und hartnäckige Leugnung ihrer Autorität und ihrer neuesten Lehrentscheidungen aus ihrem Verbande ausgeschieden, und diese Ausscheidung ist durch die allein hierin competente kirchliche Behörde constatirt.

Ich bitte von Herzen Ew. Excellenz, eine Entscheidung geneigtestens abändern zu wollen, die mit tiefem Mißtrauen und Unmuth jegliches wahrhaft katholische Gemüth erfüllt, und die nicht zum Wohle unserer Provinz, nicht zum Wohle des preußischen und deutschen Vaterlandes gereichen kann."

21. Juli. Erlaß des Kultus-Ministers von Mühler.

Zurückweisung des Protestes; Folgen der vaticanischen Beschlüsse.

„Den katholischen Bischöfen Deutschlands ist es nicht unbekannt gewesen, und sie haben es vor den Beschlüssen des vaticanischen Konzils wiederholt selbst bezeugt, daß diese Beschlüsse für Deutschland den Keim von Verwickelungen zwischen Staat und Kirche in sich tragen. Diese berechtigte Warnung ist an der entscheidenden Stelle unbeachtet geblieben. Nachdem die Beschlüsse gefaßt und verkündet sind und auch diejenigen Bischöfe, welche deren Erfolg vorausgesehen haben, die unbedingte Durchführung derselben sich zur Aufgabe gestellt haben, ist von dergleichen Verhandlungen ein Erfolg nicht wohl abzusehen.

Daß die Staatsregierung bei ihren Schritten sich streng innerhalb der Grenzen des Rechtes halten wird, versteht sich von selbst. Das ist auch bei der Entscheidung in Betreff des Dr. Wollmann geschehen. In seiner Eigenschaft als Staatsbeamter steht er ausschließlich unter der Disciplinargewalt des Staates. Sein Verhalten als Staatsbeamter ist völlig vorwurfsfrei. Die kirchlichen Strafen aber welche Ew. Bischöfliche Hochwürden über ihn zu verhängen für angemessen gefunden haben, enthalten keinen selbstständigen Grund für ein disciplinarisches Einschreiten des Staates.

Wenn Ew. Bischöfliche Hochwürden nach Empfang meines Erlasses vom 29. v. Mts. den Wollmann mit der großen Excommunication belegt haben, so muß ich ergebenst darauf aufmerksam machen, daß die von Hochdenselben an diese Mittheilung geknüpfte Bemerkung, der ꝛc. Wollmann sei nicht mehr ein Glied der katholischen Kirche, sich im Widerspruch befindet mit §. 55 Th. II Tit. 11. A. L. R., wonach wegen bloßer abweichender Glaubensmeinungen kein Mitglied einer Kirche von der kirchlichen Gemeinschaft mit rechtlicher Wirkung ausgeschlossen werden kann. Für den Staat ist mithin der Dr. Wollmann nach der Excommunication ebensowohl wie vor derselben ein Mitglied der katholischen Kirche, und enthält dieses neu hinzugetretene Moment keinen Anlaß, die Entscheidung vom 29. v. Mts. abzuändern.

1871.

Ew. Bischöflichen Hochwürden Wunsch, daß die Gerechtigkeit und der Friede in religiösen Dingen, das Palladium der Stärke Preußens, nicht aus seiner Mitte weiche, theile ich aufrichtigen Herzens. Aber die Gerechtigkeit, welche ich Jedem in gleicher Weise schulde, fordert, daß ich den Dr. Wollmann nicht schutzlos lasse, und den Frieden zu halten, liegt nicht in der Hand des Staates allein."

7. September. Immediatvorstellung der preußischen Bischöfe besonders gegen das Verfahren der Regierung in der Braunsberger Angelegenheit.

— — „Tief bekümmert im Hinblick auf diese traurigen Vorgänge, die nur unheilvolle Verwirrung unter dem Volke verbreiten, die Ehrfurcht vor den von Gott gesetzten Autoritäten schwächen und sein bisher so treu bewahrtes Vertrauen auf dieselben erschüttern, gedrängt von dem Gefühle unserer Pflicht, durchdrungen von dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die uns anvertrauten Seelen, erscheinen wir unterthänigst unterzeichnete Oberhirten ehrerbietigst vor dem Throne Ew. Majestät feierlichen Protest einzulegen gegen alle und jede Eingriffe in das innere Glaubens- und Rechtsgebiet unserer heiligen Kirche und von Ew. Majestät Rechte und Abhülfe zu erbitten. Weil wir aber überzeugt sind, daß der gegenwärtige Konflikt vermieden worden wäre, wenn eine klare Erkenntniß der innern Glaubens- und Lebensprinzipien der Kirche, eine gerechte Würdigung ihrer ganzen religiössittlichen Ordnung und ihres Organismus, sowie der unveränderlichen Grundsätze ihres Rechtsgebietes bei den Berathungen über die beregte Angelegenheit sich hätte geltend machen können, und weil wir das Vertrauen hegen, daß auch jetzt noch eine Beseitigung des entbrannten Konflikts unschwer herbeizuführen ist, erlauben wir uns, ein Promemoria über die katholischen Anschauungen und Grundsätze in Betreff dieses Gegenstandes unterthänigst beizufügen. Wir vereinigen uns im Gebete zu Gott dem Herrn, daß sein allmächtiger Schutz und Segen, der in dem eben vollendeten Krieg über Ew. Majestät theurem Haupt allen sichtbar gewaltet, auch bei dem jetzigen großen Friedenswerke Ew. Majestät dauernd begleite, damit auf dem Boden der Gottesfurcht, des Rechts und der Gesittung der Bau des geeinten deutschen Vaterlandes ebenso herrlich sich emporheben und vollenden möge, als die heldenmüthige Kriegführung Ew. Majestät ihn glorreich begonnen und begründet hat."

18. Oktober. Erlaß des Kaisers an die Bischöfe (zu Händen des Erzbischofs von Köln).

„Nachdem von den Bischöfen der katholischen Kirche, insbesondere aber von Sr. Heiligkeit dem Papste, bisher jederzeit anerkannt worden war, daß die katholische Kirche in Preußen sich einer so günstigen Stellung erfreut, wie kaum in einem anderen Lande, ist es Mir unerwartet gewesen, in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publizistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, mit welchem Meine katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blicken. Ew. ꝛc. wissen, daß in dieser Gesetzgebung, welche sich bisher der Anerkennung des katholischen Episcopats erfreut hatte, eine Aenderung nicht stattgefunden hat; ein Gesetz aber, welches von Meiner Regierung nicht beachtet wäre, ist in Ew. ꝛc. Eingabe nicht angeführt worden.

1871.

Wenn dagegen innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge stattgefunden haben, in Folge deren die bisher in Preußen so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate thatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen, so liegt es Mir fern, Mich zu einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden Urtheile über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, so weit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden. Bis dies auf verfassungsmäßigem Wege erfolgt sein wird, liegt Mir ob, die bestehenden Gesetze aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe derselben jeden Preußen in seinen Rechten zu schützen. Eine eingehende Würdigung der Vorwürfe gegen Meine Regierung, welche Ew. ꝛc. an Mich gerichtet haben, überlasse Ich Meiner Regierung. Ich hatte gehofft, daß die gewichtigen Elemente innerhalb der katholischen Kirche, welche sich früher der nationalen Bewegung unter preußischer Leitung abgeneigt zeigten, nunmehr nach verfassungsmäßiger Neugestaltung des Deutschen Reiches der friedlichen Entwickelung desselben im Interesse staatlicher Ordnung ihre freiwillige Unterstützung widmen würden. Die wohlwollenden Kundgebungen, mit denen Se. Heiligkeit der Papst Mich bei Herstellung des Reiches in eigenhändigem Schreiben begrüßte, ließen es Mich hoffen. Aber auch, wenn diese Hoffnung sich nicht verwirklicht, so wird keine Enttäuschung auf diesem Gebiete Mich jemals abhalten, auch in Zukunft ebenso wie bisher darauf zu halten, daß in Meinen Staaten jedem Glaubensbekenntniß das volle Maß der Freiheit, welches mit den Rechten Anderer und mit der Gleichheit Aller vor dem Gesetze verträglich ist, gewahrt bleibe. Im Bewußtsein gewissenhafter Erfüllung der Königlichen Pflicht, wohlwollende Gerechtigkeit gegen Jedermann zu üben, werde Ich Mich in Meinem durch die Erfahrung bewährten Vertrauen zu Meinen katholischen Unterthanen nicht irre machen lassen, und bin gewiß, daß dieses Vertrauen ein gegenseitiges und ein dauerndes ist."

25. November. Aus dem Rescript des Kultus-Ministers von Mühler an den Erzbischof von Köln.

„Nach dem Bescheide, welchen des Kaisers Majestät am 18. v. M. Ew. erzbischöflichen Gnaden auf die Eingabe vom 7. September d. J. zu ertheilen geruht haben, bleibt mir übrig, einige Bemerkungen hinzuzufügen über den Inhalt der Denkschrift, mit welcher Ew. erzbischöfliche Gnaden die Vorstellung vom 7. September begleitet haben. Dieselbe geht von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts aus und bezeichnet als die Träger dieses unfehlbaren Lehramts nach uralter katholischer Glaubenslehre die Nachfolger der Apostel, den mit dem Papste verbundenen Episcopat, welcher jene Lehrgewalt auf dem ordentlichen Wege der fortwährenden Verkündigung des Glaubens, zuweilen auch auf dem außerordentlichen der Entscheidung durch konziliarischen Beschluß ausübe. Sie führt weiter aus, daß die Entscheidungen allgemeiner Kirchenversammlungen den Katholiken keine neue Glaubenslehren, sondern nur eine endgültige Feststellung be-

1871.

strittener oder verdunkelter Glaubenswahrheiten bringen, daß es in diesem Sinn auch eine Entwicklung des Glaubens in der katholischen Kirche gebe, und daß eine solche Entscheidung am 18. Juli 1870 erfolgt sei, welcher sich zu unterwerfen jeder Katholik verpflichtet sei, wenn anders er Katholik bleiben wolle. Die Richtigkeit dieser Ausführung nach ihrer dogmatischen Seite zu prüfen, liegt außerhalb meines Berufs. Aber über ihre logische Begründung darf ich urtheilen. Und von diesem Standpunkt aus muß ich darauf hinweisen, daß sie einen logischen Widerspruch enthält. Denn wenn einerseits, wie Ew. Erzbischöfliche Gnaden sagen, nach uralter katholischer Lehre der mit dem Papste verbundene Episcopat der Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, andererseits die am 18. Juli 1870 verkündete Constitution die Cathedraldefinitionen des Papstes als ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles erklärt, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß die Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des kirchlichen Lehramtes geändert, mithin eine neue Lehrentscheidung getroffen hat, welche mit der von Ew. Erzbischöflichen Gnaden und den übrigen Unterzeichnern der Eingabe vom 7. September bezeugten uralten katholischen Glaubenslehre in Widerspruch steht. Es ist demnach nicht, wie die Denkschrift sich ausdrückt, ein Spiel mit Worten, sondern eine nicht abzulehnende Folgerung aus den eigenen Erklärungen der berufenen Organe der katholischen Kirche, wenn behauptet wird: ein Katholik, welcher vor dem 18. Juli 1870 die an diesem Tag entschiedene Glaubenslehre nicht geglaubt habe, sei, wenn er auch nach diesem Tage dieselbe nicht glaube, noch Katholik, da er dasselbe glaube, was vor diesem Tage hinreichte, um katholisch zu sein. Was die Denkschrift von der Pflicht des einzelnen Katholiken sagt, mit der Lehre seiner Kirche in Uebereinstimmung zu bleiben, hat eine Berechtigung nur insoweit, als die Lehre der Kirche unverändert bleibt. Tritt hierin eine Aenderung ein, wie es durch die Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniß zum Staat als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staates nicht dadurch verlustig geworden, daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden."

5. Die Berufung des Ministers Falk und das Schulaufsichtsgesetz.

Wechsel im Kultus-Ministerium.

1872. 17. Januar. Der Kultus-Minister von Mühler erhält die erbetene Entlassung.

22. Januar. Berufung des Geheimen Ober-Justizraths Dr. Falk in das Kultus-Ministerium.

Notiz der „Provinzial-Correspondenz."

„Die von dem seitherigen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. von Mühler erbetene Entlassung ist demselben von Sr. Majestät dem Kaiser und König ertheilt worden.

Zum Nachfolger des Herrn von Mühler ist von Sr. Majestät am 22. Januar c. der Geheime Ober-Justizrath Dr. Falk ernannt worden.

Der neu ernannte Kultus-Minister Dr. Falk hat in seiner bisherigen Wirksamkeit auf juristischem und staatsrechtlichem Gebiete, namentlich durch seine hervorragende Mitwirkung an den großen gesetzgeberischen Arbeiten des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches eine seltene Begabung und Tüchtigkeit, eine große wissenschaftliche Klarheit und praktische Umsicht, sowie eine ernste Auffassung der staatlichen Aufgaben bewährt und ein großes Vertrauen in den politischen Kreisen erworben. Hierauf beruht die Zuversicht, daß er auch berufen sein werde, die umfassenden und schwierigen Aufgaben, welche seiner auf den verschiedenen Gebieten der ihm übertragenen Verwaltung harren, in ersprießlicher Weise zu erfüllen.

Je tiefer die kirchlichen Bewegungen dieser Zeit auch die Beziehungen des Staates zur Kirche berühren, desto mehr kommt es darauf an, daß in der staatlichen Leitung der Kirchen- und Schulverwaltung ein Geist walte, welcher nach allen Seiten die Bürgschaften voller Unbefangenheit und Gerechtigkeit, sowie des ernsten Willens gewähre, eben so sehr die unveräußerlichen Rechte des Staates, wie die Ansprüche der sittlichen und religiösen Volksinteressen zu wahren.

1872.

Um diese schwierige Aufgabe zu erfüllen, ist ein festes Zusammengehen und volle Uebereinstimmung aller betheiligten Staatsgewalten unerläßlich.

Möge das Vertrauen, welches der neue Minister auch innerhalb der Landesvertretung zu finden hoffen darf, ihm und der gesammten Staatsregierung bei der Durchführung ihrer Aufgabe eine zuverlässige Stütze sein."

Die Aufgabe des Kultus-Ministers gegenüber den kirchlichen Wirren.

30. Januar. Aus einer Rede des Ministers Dr. Falk bei der Erörterung über die Aufhebung der katholischen Abtheilung.

„Meine Herren! Sie haben darauf hingewiesen, es führe die Consequenz dahin, das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf das Justiz-Ministerium zu übertragen. Nun, meine Herren, wenn das Ihre Consequenz ist, so sehen Sie vielleicht in meiner Erscheinung einen Anfang; es ist von Sr. Majestät dem Kaiser ein Jurist an die Spitze des Kultus-Ministeriums gestellt worden, und diesem Juristen hat — und dafür bin ich dankbar — der Herr Abg. Reichensperger zugerufen: er solle nicht vergessen, daß er eben bis dahin sein Leben der Justiz und dem Recht gewidmet hat. Dieser Mahnruf wird von mir sehr wohl gewürdigt werden.

Ich werde mich leiten lassen von dem Satze, daß die Kirche und die Kirchengemeinschaften ihre Freiheit und ihre volle freie Bewegung behalten, ich werde Ihnen da nie hemmend in den Weg treten. Aber, meine Herren, wo Rechte des Staats in Frage sind und Rechte, die der Staat schützen muß gegen Jeden und auch gegen die Kirchen-Gemeinschaften, da werden Sie mich allerdings als Juristen sehen, ich werde alle unberechtigten Ansprüche vollständig zurückweisen.

Meine Herren, ich wünsche, daß ich, wenn ich das Recht anwende, nach rechts und links nach bester Ueberzeugung, nicht zu sehr differiren möchte von dem verehrten Herrn Abgeordneten Reichensperger. Ich danke ihm, daß er zu mir das Vertrauen hat, ich werde das Recht wahren. Und dies Recht werde ich wahren, auch in der jetzt zusammengesetzten Abtheilung. Ich habe die Entscheidung, auf meinen Schultern liegt diese schwere, sehr schwere Last. Was ich höre, ist der Rath, der mir gegeben wird, und diesen Rath werde ich hören von den Katholiken, wie ich ihn von jedem Andern hören werde, ganz gleichgültig, welcher Confession er angehört; ich werde ihn würdigen nach der Sachgemäßheit und nach der Tüchtigkeit des Rathes. Und die beiden Männer der katholischen Abtheilung, die zurückgeblieben sind in meinem Ministerium — ich denke, die werden in der Lage sein, — wie sie bis dahin, als die Mehrheit der katholischen Abtheilung, die Interessen der katholischen Kirche, soweit sie auf dieselben hinzuweisen hatten als Staatsbeamte, wahrgenommen haben, — es mir gegenüber eben so zu thun, wie sie es früher gethan haben, und sie werden bei mir Berücksichtigung erlangen, soweit ihr Rath recht ist.

1872.

Ich meine in der That, daß der Beamte, der an die Spitze dieses Ministeriums gestellt wird, sich frei halten muß von Einflüssen, die außer dem Bereich dessen liegen, was zu wahren ist, und das ist das Recht. Diesen Standpunkt halte ich auch für den der Verfassung und wenn die Staatsregierung sich auf die Verfassungsurkunde bezogen hat, so hat sie die Wahrheit gesagt."

Das Verhalten der ultramontanen Partei und die Stellung der Staatsregierung.

30. Januar. Rede des Fürsten Bismarck bei der Berathung des Kultusetats im Abgeordnetenhause.

„Ich hatte geglaubt, mich an der heutigen Debatte lediglich als Zuhörer betheiligen zu können und gemeint, daß sie sich auf die Vorlagen beschränken würde, ohne so weit politisch auszugreifen, wie es die Rede des Herrn Vorredners (Abg. Windthorst) gethan hat. Diese Rede nöthigt mich aber, heute schon einige Worte über die Stellung der Staatsregierung mit Bezug auf das soeben Gehörte zu sagen.

Der Herr Vorredner hat mit warmen Worten den Wunsch betont, daß wir zum confessionellen Frieden im Lande gelangen möchten, der früher nicht gestört war, und daß wir in der Eintracht, die uns dieser Friede gebe, an unserm gemeinschaftlichen Werke arbeiten möchten.

Ich habe es von Hause aus als eine der ungeheuerlichsten Erscheinungen auf politischem Gebiete betrachtet, daß sich eine confessionelle Fraktion in einer politischen Versammlung bildete, eine Fraktion, der man, wenn alle übrigen Confessionen dasselbe Prinzip annehmen wollten, nur die Gesammtheit einer evangelischen Fraktion gegenüber stellen müßte; dann wären wir allerseits auf einem incommensurabeln Boden, denn damit würden wir die Theologie in die öffentlichen Versammlungen tragen, um sie zum Gegenstande der Tribünendiscussion zu machen. Es war ein großer politischer Fehler, den die Herren begingen, daß sie diese Fraktion überhaupt bildeten, eine rein confessionelle Fraktion auf rein politischem Boden, indem sie ihre Glaubensgenossen aus den verschiedensten Fraktionen durch die Einflüsse, die ihnen zu Gebote standen, nöthigten, sich ihnen anzuschließen.

Meine Herren! Sie nöthigen mich, auf das Historische der Stellung der Regierung zu diesen Fragen einzugehen. Ich huldige von Hause aus dem Grundsatz, daß jede Confession bei uns die volle Freiheit ihrer Bewegung, die volle Glaubensfreiheit haben muß.

Wenn nun zur Herstellung des Friedens mit dem Staate also die Fraktion sich auf einem politischen Boden confessionell constituirt hatte und ihre politische Haltung in der Hauptsache von der Confession abhängig machte, so konnte man nun fragen: Sucht sie auf diese Weise den Frieden zu erstreben, indem sie ihre Macht zeigt?

Ich habe, als ich aus Frankreich zurückkam, die Bildung dieser Fraktion nicht anders betrachten können als im Lichte einer Mobilmachung

1872.

der Partei gegen den Staat, und ich habe mich nun gefragt: Wird dieses streitbare Corps, welches zweifellose Anhänger der Regierung aus ihren Sitzen verdrängt und eine solche Macht übt, daß es gänzlich unbekannte Leute, die in den Wahlkreisen niemals gesehen waren, bei der Wahl durch einfachen Befehl von hier aus durchsetzt — wird dieses streitbare Corps der Regierung verbündet sein, wird es hier helfen wollen oder wird es sie angreifen? Ich bin etwas zweifelhaft geworden, als ich die Wahl der Führer sah, als ich sah, daß ein so kampfbereites und streitbares Mitglied sofort an die Spitze trat, **ein Mitglied**, welches von Anfang an, aus Gründen, die ich achte und ehre, ungern und **mit Widerstreben der preußischen Gemeinschaft beigetreten ist**, ein Mitglied, das bisher niemals durch seine Haltung und durch die Färbung seiner Rede bekundet hat, daß es diesen Widerwillen überwunden habe, ein Mitglied, von dem ich noch heute zweifelhaft bin, ob ihm die Neubildung des deutschen Reiches willkommen ist; ob er in dieser Gestalt die deutsche Einigung annehmen will, oder ob er sie lieber gar nicht gesehen hätte, darüber bin ich noch immer im Zweifel.

Ich bin indeß, als ich aus Frankreich zurückkehrte, unter dem Eindruck und in dem Glauben gewesen, daß wir an der katholischen Kirche eine Stütze für die Regierung haben würden, vielleicht eine unbequeme und vorsichtig zu behandelnde — ich bin in Sorge gewesen, wie wir es angefangen haben würden, vom politischen Standpunkte aus etwas anspruchsvolle Freunde so zu befriedigen, daß wir mit ihnen auf die Dauer leben können und daß wir dabei die nöthige Fühlung mit der Mehrheit des Landes behielten. Diese Sorge hat mich damals, ich kann wohl sagen in erster Linie, beschäftigt, so oft ich mich den inneren Angelegenheiten wieder zuwendete. Ich wurde in der That überrascht durch die Haltung, welche die mobil gemachte Armee einnahm. Ich habe mich aber noch in der ersten Reichstags-Sitzung einer Aeußerung über diese Frage sorgfältig enthalten, ich habe mir gesagt, die Frage ist zu ernst, ich will abwarten, wie sich die Partei entwickelt, ob freundlich oder feindlich, ich habe geschwiegen.

Von jener Seite wurde nicht geschwiegen. Ich mußte, als ich aus Frankreich zurückkam, erfahren, welche Mittel bei den Wahlen angewendet worden waren, um die Wahlen dieser neuen Partei durchzusetzen. Wir hatten gehofft, an einer streng kirchlichen Partei eine Stütze zu gewinnen, die dem Kaiser giebt, was des Kaisers ist, die Achtung vor der Regierung auch da, wo man glaubt, daß die Regierung irrt, in allen Kreisen, namentlich in den Kreisen des politisch weniger unterrichteten gemeinen Mannes, der Masse, zu erhalten sucht. Ich mußte mit Betrübniß und Befremden hören, daß die Wahlreden, die ja zum größten Theil gedruckt sind, die Preßerzeugnisse, die auf die Wahlen hinwirkten, gerade an die Leidenschaft der unteren Klassen, der Masse, appellirten, um sie zu erregen gegen die Regierung, daß dagegen Nichts geschah, um irgend ein von Seiten der Regierung vorgekommenes Versehen zu entschuldigen, sondern, daß man Alles, was man an unserer Regierung wie an jeder nach menschlicher Unvollkommenheit tadeln kann, sehr scharf beleuchtete; aber etwas Gutes über die preußische Regierung, etwas, was zur Anerkennung derselben aufforderte, habe ich in diesen Wahlreden nie gelesen.

1872.

Nichtsdestoweniger mußte man nach dem Zeugnisse der Herren annehmen, daß die altpreußischen Einrichtungen — altpreußisch ist nicht die richtige Bezeichnung, sondern neupreußische Einrichtungen — wie sie bestehen, von der katholischen Kirche als ihr willkommen, als ihr nützlich, als ihr eine ehrenvolle und bequeme Stellung gewährend anerkannt würden.

Die höchsten Zeugnisse von Sr. Heiligkeit dem Papste, die Zeugnisse der Bischöfe haben uns darüber vorgelegen, daß man mit uns zufrieden sei; wir hatten gehofft, daß diese Zufriedenheit sich einigermaßen bei dem Einfluß auf den gemeinen Mann, wie er auf der Kanzel und im Beichtstuhl geübt wird, zeigen und erkennbar machen würde, und wie ich sah, daß doch mehr das Gegentheil der Fall war, wie ich sah, daß man auf der einen Seite die preußischen Einrichtungen für das Reich verlangte, auf der anderen Seite sie dem gemeinen Manne nicht in einem ganz günstigen Lichte darstellte, da bin ich zweifelhaft geworden und bin einen Schritt zurückgetreten. Wie ich ferner gefunden habe, daß die Fraktion, von der ich sprach, im Reichstage sich bereitwillig Elemente aneignete, deren fortdauernder prinzipieller Widerspruch gegen den preußischen Staat und gegen das Deutsche Reich notorisch war, und sich aus diesen Elementen verstärkte, Protestanten, die nichts mit dieser Partei gemein hatten, als die Feindschaft gegen das Deutsche Reich und Preußen, in ihre Mitte aufnahm, daß sie Billigung und Anerkennung fand bei allen den Parteien, die, sei es vom nationalen, sei es vom revolutionären Standpunkt aus, gegen den Staat feindlich gesinnt — eine Gemeinschaft, die die Herren vielleicht im Prinzip zurückweisen, die sie aber doch, sei es wider ihren Willen, auf dem Wege, den sie gingen, fanden — da bin ich mir immer klarer in der Besorgniß geworden, daß wir durch diese Partei zu der bedauerlichen Situation kommen würden, in der wir uns befinden.

Der Herr Redner hat vorzugsweise die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Kultus-Ministerium als Anlaß zu dem Vorwurf des Mangels an Parität in den staatlichen Verhältnissen genommen. Die katholische Abtheilung hatte in dem absoluten Staate meines Erachtens ihre vollständige Berechtigung; daß der König, der über Alles in letzter Instanz zu entscheiden hatte, auch den Rath sachkundiger Katholiken über katholische Angelegenheiten hören wollte, daß er sich sogar eine Vorschrift daraus machte, gewisse Stellen mit Räthen gewisser Confessionen zu besetzen, war durchführbar. Sobald wir in constitutionelle Formen übertraten, war es meines Erachtens ganz unverträglich mit dem Grundbegriff der Verfassung, daß die Zugänglichkeit zu gewissen politischen Rathsstellen in den Ministerberathungen von der Confession abhängig gemacht wurden. Wenn das geschehen muß, dann ist die ministerielle Verantwortlichkeit damit überhaupt nicht mehr verträglich. Entweder hat der Kultus-Minister eine Verpflichtung, den Ansichten seiner katholischen Räthe zu folgen, und dann kann er für diesen Theil seiner amtlichen Thätigkeit verfassungsmäßig nicht mehr verantwortlich sein, oder er hat diese Verpflichtung nicht, dann ist es auch nicht erforderlich, daß diese Räthe in eine besondere Abtheilung formirt werden, welche statutenmäßig einem bestimmten

1872.

Bekenntniß angehören muß. Es ist entweder eine Beschränkung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit, oder ein ganz nutzloses Institut, wenn der Minister schließlich sagt: ich würde euch gern gefällig sein, aber meine verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Mehrheit der Volksvertretung gegenüber läßt es nicht zu.

Ich kann außerdem nicht leugnen, daß ich den Eindruck habe — ich beschuldige damit Niemand, gegen seine Ueberzeugung gehandelt zu haben —, daß die Richtung dieser katholischen Abtheilung degenerirt hatte. Sie wurde ursprünglich geschaffen, um Beamte des Staates zu haben, welchen vorzugsweise der Beruf anheimfiel, die Rechte des Staates in Bezug auf die katholische Kirche auszuüben und zu vertreten, in einer freundschaftlichen Weise zu vertreten, wie es zwischen befreundeten Potenzen üblich ist. Sie hatte aber schließlich den Charakter angenommen, daß sie meiner Ansicht nach ausschließlich die Rechte der Kirche innerhalb des Staates und gegen den Staat vertrat.

Ich habe deshalb schon vor 3 oder 4 Jahren bei Sr. Majestät dem Könige gelegentlich zur Sprache gebracht, ob es nicht nützlicher wäre, wenn wir an diesem Orte einen päpstlichen Nuntius an Stelle dieser Abtheilung hätten, indem von dem Nuntius Jedermann weiß, was er vertritt und was zu vertreten seine Pflicht ist und man ihm gegenüber eben die Vorsicht beobachtet, die man Diplomaten gegenüber nimmt, und indem er seinerseits auch im Stande ist, den kirchlichen Souverän, den er vertritt, unmittelbar von den Eindrücken, die er wirklich hat, ohne eine zwischenliegende Instanz und ohne falsche Strahlenbrechung in Kenntniß zu setzen. Ich habe die Einrichtung eines Nuntius immer für wesentlich nützlicher und zweckmäßiger gehalten, als die katholische Abtheilung. Ich habe indessen nicht gewagt, ihr Folge zu geben, da ich sowohl an höheren Stellen, als auch in der öffentlichen Meinung eine starke Abneigung dagegen vorfand. Ob wir schließlich nicht doch auf diesen Ausweg kommen, überlasse ich der geschichtlichen Entwickelung, sobald sie friedliche Wege gefunden haben wird. Aber ich habe den Grundsatz immer nützlich gefunden: des Freundes Freund und — ich will nicht sagen — des Feindes Feind, aber des Gegners Gegner zu sein, und Concessionen in der jetzigen Lage zu machen, ist mir deshalb wie die alte Fabel von dem Wanderer, seinem Mantel und der Sonne und dem Winde vorgekommen. Der Wind konnte ihn nicht nehmen, die Sonne gewann es ihm ab, und mit der Sonne würden die Herren auch weiter gekommen sein.

Es ist ferner die Situation nicht blos durch die Gründer dieser confessionellen Fraktion erschwert worden, sondern auch durch die in der That in unseren politischen Debatten ganz ungewöhnliche Leidenschaftlichkeit des Tones, vorzugsweise in der Presse.

Ich würde es als großen Fortschritt erkennen und bitte Sie darum und ich will mich bemühen, das zu thun — lassen wir diese Leidenschaftlichkeit aus den Discussionen heraus, dieses gegenseitige Anklagen; suchen wir aus dieser in der That für das Vaterland großen Calamität von theologischen Discussionen auf politischem Gebiete einen friedlichen und ruhigen Ausweg zu finden.

1872.

Es ist der ernste Wille der Regierung, und ich glaube, aufrichtig kann Niemand daran zweifeln, daß jede Confession und vor allen Dingen diese so angesehene und durch ihre Volkszahl große katholische innerhalb dieses Staates sich mit aller Freiheit bewegen soll. Daß sie außerhalb ihres Gebietes eine Herrschaft übe, das können wir in der That nicht zugeben, und ich glaube, der Streit liegt mehr auf dem Gebiete der Eroberung für die hierarchischen Bestrebungen, als auf dem Gebiete der Vertheidigung.

Der Weg dazu wird nicht in kleinlichen Maßregeln, in Chicanen liegen, und ich bedaure, daß beispielsweise die Braunsberger Angelegenheit vermöge der Schwierigkeit, mit welcher jede Aenderung der Staatsgesetzgebung bis in kleinliche Consequenzen verbunden ist, und gegenüber der Heftigkeit, mit der aggressiv von der anderen Seite aufgetreten wurde, zu gesetzlichen Konflikten hat führen müssen. Die Staatsgesetze verbieten es, einem Bischof der katholischen Kirche das Recht der Entlassung eines Staatsbeamten zu übertragen; es ist da eine Collision zwischen dem kirchlichen Recht, wie es sich heut zu Tage ausgebildet hat, und zwischen der augenblicklich bestehenden Staats-Gesetzgebung rechtlich unvermeidlich gewesen; eine Collision, welche zu lösen und in schicklicher Weise zu lösen, ich als die Aufgabe einer weiteren Gesetzgebung betrachte, und ich glaube, das wird eine Aufgabe sein, deren der neue Kultus-Minister sich mit Vorliebe und Beschleunigung annehmen wird.

Dogmatische Streitigkeiten über die Wandlungen oder Declarationen, welche innerhalb des Dogmas der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen, liegt der Regierung sehr fern und muß ihr fern liegen; jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches so und so viel Millionen Landsleute theilen, muß für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein. Aber wir können den dauernden Anspruch auf eine Ausübung eines Theiles der Staatsgewalt den geistlichen Behörden nicht einräumen, und soweit sie dieselbe besitzen, sehen wir im Interesse des Friedens uns genöthigt, sie einzuschränken, damit wir nebeneinander Platz haben, damit wir in Ruhe miteinander leben können, damit wir so wenig wie möglich genöthigt werden, uns hier um Theologie zu bekümmern. Ich kann auch für die Regierung nur den Standpunkt wahren, daß man von der Regierung eines paritätischen Staates nicht verlange, sie solle confessionell auftreten nach irgend einer Richtung hin. Confessionell kann eine Regierung als solche nur dann auftreten, wenn sie eine Staatsreligion hat, wie wir sie nicht haben. Der Vorredner will dem substituiren 5 bis 6 Staatsreligionen, von denen jede ihre staatliche Geltung und Berechtigung haben soll. Ich bestreite den Herren, daß wenn sie diese Fragen hier der Staatsregierung gegenüber in dem Sinne vertreten, — daß sie dabei die Mehrheit ihrer eigenen Glaubensgenossen auf ihrer Seite hätten. Das bestreite ich und gewärtige ich den Beweis."

1872.

Das Schulaufsichtsgesetz.

9. Februar. Der Zweck und die Bedeutung des Gesetzes.

Aus der Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk bei der ersten Berathung des (noch von dem Minister v. Mühler vorgelegten) Gesetzentwurfs.

— — — „Wir haben zu fragen, was will das Gesetz? Das Gesetz will die Anerkennung und für manche Gebiete die zweifellose Klarstellung des Satzes, daß alle Beamten und alle Behörden, die mitzuwirken haben bei der Schulaufsicht, dabei im Namen des Staates handeln. Es will, daß der Geistliche, der dabei thätig ist, sein Mandat vom Staate habe und anerkenne, daß er solches habe vom Staate und nicht von seiner Stellung in der Kirche. Es will der Entwurf, daß die Staatsregierung bei der Auswahl der Schulinspektoren und insbesondere bei der Auswahl der Inspektoren aus dem geistlichen Stande nicht mit Nothwendigkeit gebunden sei an die Bestimmungen und die Wahl der kirchlichen Oberen. Das ist der Sinn des Entwurfs, und dazu braucht man allerdings ein Gesetz.

Es ist in den Motiven gesagt, es handle sich nicht darum, grundsätzlich und überall die Schul-Inspektorate den Beamten der Kirche, den Geistlichen zu entziehen. — —

Und dann bitte ich, Gewicht darauf zu legen, daß der Art. 24 der Verfassungsurkunde besteht und bestehen bleiben soll, und ebenso, daß das aktuelle Recht, welches noch dem Art. 24 der Verfassungsurkunde namentlich in seinen ersten beiden Absätzen entspricht, aufrecht erhalten bleibt. Es mag sein, daß es zur Beruhigung der Gemüther dient, dies ausdrücklich zu constatiren.

Der Artikel 24 Absatz 1 lautet: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.“ Wie ist es bei dem Bestehen dieses Satzes möglich, zu behaupten, daß man die Kirche aus der Schule hinauswerfen wolle, daß man hinsteuere zu derjenigen Schule, die man confessionslos zu nennen pflegt. Und dann weiter. Wie sind diese Sätze gerechtfertigt gegenüber dem zweiten Absatz des Art. 24: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.“ Meine Herren! ist es möglich, bei der Gültigkeit dieser Sätze zu behaupten: der Gesetzentwurf habe die Aufgabe oder befördere die Aufgabe, die Schule zu entchristlichen und die zeitliche und ewige Wohlfahrt zu gefährden?

Nun ist der Staatsregierung die Frage vorgelegt worden: warum denn jetzt und warum denn so eilig?

Wir haben die Nothwendigkeit, von Staats wegen, in denjenigen Gebieten, in welchen die Bevölkerung des preußischen Staats die deutsche Sprache nicht als Muttersprache spricht, die Kinder in dieser Sprache zu unterrichten, — immer unter Wahrung und voller Wahrung des Rechtes, welches die Muttersprache hat, sie bedürfen dessen, um taugliche Bürger zu werden des preußischen Staats. Ihnen dazu die Gelegenheit zu gewähren und sie zu diesem Ziele zu fördern, das ist Aufgabe der Staats-

1872.

regierung. Mit Schonung, wie ich sage, aller anderen Interessen sind in dieser Beziehung in der Mitte der sechziger Jahre eingehende Vorschriften getroffen worden, und diese Vorschriften haben an vielen Orten aller Mühe ungeachtet in Folge der Stellung der Geistlichen entweder keine Ausführung gefunden oder eine matte, oder diese Leute — und an der Spitze vielleicht ein Kreis-Inspektor — haben sich veranlaßt gefunden, offen gegen diese Anordnungen zu agitiren. Das sind gerade die Fälle gewesen, in denen man schon jetzt genöthigt gewesen ist, dazwischen zu treten und derartige Männer zu entfernen.

Dann weiter, meine Herren! Die Entwickelung der kirchlichen Bewegung darf doch auch nicht unterschätzt werden. Wir sind auf dem Gebiete der Schule ja zu Konflikten gekommen, und die Keime solcher Konflikte finden sich auch auf anderen Gebieten der Schule. Unter einem solchen Konflikt leidet auch der Staat. Der Staat will diejenigen Gründe wegschaffen, die geeignet sind, derartige Konflikte hervorzurufen. Man kann, meine Herren, ein Gebot der Verfassung jahrelang unausgeführt lassen, unausgeführt, weil ein praktisches und faktisches Bedürfniß zur Ausführung nicht vorhanden ist. Wenn aber das Bedürfniß kommt, und die Genügung dieses Bedürfnisses entspricht dem Fundamentalsatze der Verfassung, dann giebt es nichts Anderes, als nun in der That die Verfassungsurkunde selbst auszuführen. Und aus diesem Grunde ist es, daß die Staatsregierung geglaubt hat, einen prinzipiellen Standpunkt hier einnehmen zu sollen."

Die politische Seite des Schulaufsichtsgesetzes.

9. Februar. Aus den Aeußerungen des Fürsten Bismarck bei der Berathung im Abgeordnetenhause.

„Wie kommt es eigentlich, daß wir seit einem Jahre in einem unbehaglichen kampfartigen Zustande uns gegenseitig befinden, während die meisten von Ihnen bis kurz vorher noch das Befriedigende der Zustände der katholischen Kirche in Preußen nicht genug rühmen konnten? und ich glaube, Sie hätten noch heute Recht, dasselbe mit Dank zu der preußischen Regierung zu sagen, die jeder Confession eine Freiheit der Bewegung giebt, von der Sie sehr vollständigen Gebrauch machen. Wie ist das gekommen?

Ich habe neulich mein Erstaunen darüber ausgesprochen, daß sich auf einem rein politischen Gebiete eine confessionelle Fraktion gebildet habe. Indessen, ich würde es doch noch als einen Vortheil betrachten, wenn diese Fraktion wirklich eine ganz rein confessionelle geblieben wäre, wenn sie nicht versetzt worden wäre mit anderen Bestrebungen.

Zu den Aufgaben der katholischen wie jeder christlichen Kirche gehört die Pflege des Friedens und eines gesicherten Rechtszustandes des Landes, wo sie besteht; das bestreiten Sie auch nicht. Aber deshalb wäre es meines Erachtens Ihre Aufgabe gewesen, sich von dem Einfluß solcher Faktoren frei zu halten, deren Element der Kampf ist, deren Zukunft allein im Kampf und in Unsicherheit der jetzigen Zustände liegt. — Diese Elemente des Streites, mit der Sie die Mission des Friedens, die Ihnen obliegt, sich erschwert haben, sind mehrere.

1872.

Einmal, das Erste davon ist meines Erachtens die Wahl ihres „geschäftsführenden Mitgliedes“ (des Abg. Windthorst-Meppen), welches sich auf die Majorität der Fraktion stützt, gewöhnlich im Namen der Fraktion zu sprechen pflegt und ihr den Namen hauptsächlich gegeben hat. — —

Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst ist mir zuerst in meinem Leben bekannt geworden als treuer Anhänger des Königs Georg V., und ich habe den Vorzug gehabt, mit ihm in dieser Eigenschaft Verhandlungen über die intimeren Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs Georg zu führen. Ich habe bisher nicht wahrgenommen, daß er dieser durch seine ganze Vergangenheit begründeten Anhänglichkeit an einen nicht mehr regierenden Fürsten und dessen Sache schon entsagt hätte; seine politische Haltung steht an sich mit der Annahme, zu der Viele geneigt sein möchten, daß sein Herz noch heute an jenem Monarchen hängt, nicht nothwendig im Widerspruch. Der Herr Abgeordnete betheiligt sich viel an den Debatten, aber das Oel seiner Worte ist nicht von der Sorte, die Wunden heilt, sondern von der, die Flammen nährt, Flammen des Zorns. — —

Ich glaube, meine Herren vom Centrum, Sie werden zum Frieden mit dem Staate leichter gelangen, wenn Sie sich der welfischen Führung entziehen und wenn Sie in Ihrer Mitte namentlich welfische Protestanten nicht aufnehmen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben, wohl aber das Bedürfniß haben, daß in unserm friedlichen Lande Streit entstehe, denn die welfischen Hoffnungen können nur gelingen, wenn Streit und Umsturz herrscht.

Ich komme damit auf den dritten Bundesgenossen, den sie haben, der des Streites und Kampfes bedarf, das sind die Bestrebungen des polnischen Adels. Thatsache ist, daß im Allgemeinen die katholische Geistlichkeit — auch deutscher Zunge — die Bestrebungen des polnischen Adels, sich von dem Deutschen Reiche und der preußischen Monarchie zu lösen und das alte Polen in seinen früheren Grenzen wiederherzustellen, begünstigt, mit Wohlwollen behandelt, und das ist einer der empfindlichsten Punkte, in denen der Kampf von Seiten der katholischen Kirche gegen die Staatsregierung zuerst eröffnet worden ist, und wo jeder Minister, der sich seiner Verantwortlichkeit bewußt ist, dahin sehen muß, daß der Staat in Zukunft davor bewahrt werde.

Die Beschwerde, die wir gegen die geistlichen Schulinspektionen in den Provinzen haben, wo das Polnische geredet wird, ist die, daß sie die deutsche Sprache nicht zu ihrem gesetzlichen Recht kommen lassen, sondern dahin wirken, daß die deutsche Sprache vernachlässigt und nicht gelehrt werde, daß der Lehrer, dessen Schulkinder Fortschritte in der deutschen Sprache gemacht haben, von seinem Geistlichen keine günstige Censur bekommt.“ —

Ueber die Stellung der katholischen Geistlichkeit in Deutschland sagt Fürst Bismarck in der Sitzung vom 10. noch Folgendes:

„Ich habe darauf hingewiesen, daß katholische Geistliche und nicht blos polnischen Ursprungs sich mit den nationalpolnischen Bestrebungen

1872.

des polnischen Adels verbünden, um die Entwickelung des Unterrichts der deutschen Sprache zu hemmen.

Es ist das ein um so bedenklicherer und für die Regierung unerwünschterer Standpunkt, als sie sich der merkwürdigen Beobachtung nicht verschließen kann, daß die Geistlichkeit, auch die römisch-katholische, in allen Ländern eine nationale ist; nur Deutschland macht eine Ausnahme.

Nur in Deutschland ganz allein, da ist die eigenthümliche Erscheinung, daß die Geistlichkeit einen mehr internationalen Charakter hat. Ihr liegt die katholische Kirche, auch wenn sie der Entwickelung Deutschlands sich auf der Basis fremder Nationalität entgegenstellt, näher am Herzen als die Entwickelung des Deutschen Reiches, womit ich nicht sagen will, daß ihr diese Entwickelung fern läge, aber das Andere steht ihr näher. (Abg. Dr. Windthorst: Beweise!) Ach meine Herren, greifen Sie doch in Ihren eigenen Busen!

Der Herr Vorredner hat nun ferner an Reden erinnert, die ich vor 23 Jahren, im Jahre 1849 gehalten habe. Ich könnte diese Bezugnahme einfach mit der Bemerkung abfertigen, daß ich in 23 Jahren, namentlich, wenn es die besten Mannesjahre sind, etwas zuzulernen pflege, und daß ich überhaupt, ich wenigstens, nicht unfehlbar bin.

Aber ich will weiter gehen. Was in jenen meinen Aeußerungen an lebendigem Bekenntniß, an Bekenntniß zu dem lebendigen, christlichen Glauben liegt, dazu bekenne ich mich noch heute ganz offen und scheue dieses Bekenntniß weder vor der Oeffentlichkeit noch in meinem Hause an irgend einem Tage; aber gerade dieser mein lebendiger, evangelischer, christlicher Glaube legt mir die Verpflichtung auf, für das Land, wo ich geboren bin und zu dessen Dienst mich Gott geschaffen hat, und wo ein hohes Amt mir übertragen worden ist, dieses Amt nach allen Seiten hin zu wahren; und wenn die Fundamente des Staates von den Barrikaden und der republikanischen Seite angegriffen werden, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, auf der Bresche zu stehen, und werden sie von Seiten angegriffen, die eher berufen waren und noch immer sind, die Fundamente des Staates zu befestigen und nicht zu erschüttern, so werden Sie mich auch da zu jeder Zeit auf der Bresche finden. Das gebietet mir das Christenthum und mein Glaube!"

Der Gesetzentwurf fand unter Zustimmung der Regierung namentlich in zwei Punkten wesentliche Veränderungen, einerseits durch den Wegfall der Zwangspflicht für die Geistlichen in Bezug auf die Beibehaltung der Schul-Inspektion, andererseits durch die ausdrückliche Wahrung sowohl der den Gemeinden zustehenden Theilnahme an der Schulaufsicht, wie auch des im Artikel 24 der Verfassung ausgesprochenen Zusammenhanges der Schule mit der Kirche.

1872.

Mit diesen Veränderungen wurde der Entwurf in der Vorberathung mit 197 gegen 171 Stimmen, in der Schlußberathung mit 207 gegen 155 Stimmen angenommen.

6. März. Aus den Aeußerungen des Fürsten Bismarck bei der Berathung im Herrenhause.

„Was uns bestimmt hat, dieses Gesetz vorweg zu nehmen aus dem Unterrichtsgesetze und gerade jetzt die Geduld nicht mehr zu haben, die wir hatten, das war die Erwägung, daß wir früher in einem von ganz Europa beneideten confessionellen Frieden gelebt haben. Es war das ein Verdienst, welches die preußische Staatsregierung hatte, auch mit derjenigen Confession, mit welcher für eine evangelische Dynastie es am schwierigsten zu leben ist, mit der römisch-katholischen Confession, in einem von dieser unumwunden anerkannten guten Vernehmen zu leben. Dieser Frieden begann aber minder sicher für uns zu werden von dem Augenblick an, wo Preußen mit seiner evangelischen Dynastie eine stärkere politische Entwickelung nahm. So lange neben Preußen zwei katholische Hauptmächte in Europa waren, von denen jede einzeln gedacht für die katholische Kirche eine stärkere Basis zu sein schien als Preußen, das kleinere Land, da haben wir diesen Frieden gehabt; er wurde schon bedenklich und angefochten nach dem österreichischen Kriege, nachdem die Macht, welche in Deutschland eigentlich den Hort des römischen Einflusses bildete, im Jahre 1866, im Kriege unterlag, und die Zukunft eines evangelischen Kaiserthums in Deutschland sich deutlich am Horizonte zeigte.

Aber man verlor die Ruhe auf der andern Seite vollständig, als auch die zweite katholische Hauptmacht in Europa denselben Weg ging, und Deutschland einstweilen anerkannt die größte Militärmacht und einstweilen, und vielleicht — je nachdem es Gott will — auf längere Zeit hin, die größte Schwerkraft in der politischen Waage wurde, ohne unter einer katholischen Dynastie zu stehen. Gleichmäßig mit dem Wachsen Preußens haben wir die Beeinträchtigung des confessionellen Friedens von Hause aus gespürt, und man hat nach vielen Mitteln gegriffen, um Waffen gegen uns in die Hand zu bekommen."

Aus der Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk im Herrenhause.

„Das Wort „Trennung der Kirche von der Schule" ist gefallen. Meine Herren! Es handelt sich bei diesem Gesetze nicht um Trennung der Schule von der Kirche, sondern um eine genauere Abgrenzung der Rechte des Staates an der Schule und der Rechte der Kirche an der Schule, um nichts Anderes, insbesondere nicht um eine Lösung des Zusammenhanges zwischen Kirche und Schule."

1872.

Februar. Zustimmungsadressen an Fürst Bismarck aus allen Theilen Preußens und Deutschlands.

Aus der Antwort des Fürsten Bismarck auf eine Adresse aus Posen:

„Die Regierung ist sich bewußt, daß ihr nicht die polnische Bevölkerung und nicht die katholische Kirche gegenübersteht, weil sie die Rechte Beider auf dem Gebiete der bürgerlichen Gesetze und der Glaubensfreiheit jederzeit geachtet und geschützt hat und achten und schützen wird. Aber in diesem Bewußtsein ist sie auch fest entschlossen, den Gesetzen Achtung zu verschaffen, unter deren Schutz die polnische wie die deutsche Bevölkerung sich einer Rechtssicherheit und einer gedeihlichen Entwickelung erfreuen, welche jene Landestheile, bevor sie preußisch wurden, niemals gekannt haben."

6. Weitere Konflikte mit den deutschen Bischöfen und mit Rom.

Die Berufung und Abweisung des Cardinals Fürsten Hohenlohe als deutschen Botschafters beim päpstlichen Stuhl.

1872. 25. April. Schreiben des deutschen Geschäftsträgers bei der Curie (v. Derenthall) an den Cardinal-Staatssecretär Antonelli.

„Ich erhalte soeben den Befehl, Ew Eminenz vertraulich mitzutheilen, daß der Kaiser, mein erhabener Herr, den Cardinal Fürst zu Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reiches bei dem heiligen Stuhl zu ernennen geruht hat. Se. Eminenz der Cardinal Hohenlohe wird sich unverweilt nach Rom begeben, um sich persönlich zu versichern, ob diese Ernennung dem h. Vater angenehm wäre und im Falle einer günstigen Antwort Sr. Heiligkeit sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen."

28. April. Vertrauliche Mittheilung über die Ernennung Hohenlohes ꝛc.

Erlaß Bismarcks an den Botschafter Grafen Arnim in Paris.

„Ew. Excellenz benachrichtige ich vertraulich, daß Se. Majestät der Kaiser und König beschlossen hat, den Cardinal Fürsten Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zum Botschafter des Deutschen Reiches am Päpstlichen Stuhle zu ernennen. Diese Wahl wird einen neuen Beweis liefern, daß die Regierung Sr. Majestät, so viel an ihr liegt, den Frieden mit der Römischen Kirche zu pflegen bemüht ist, da jedem Unbefangenen einleuchten wird, daß ein Cardinal kein brauchbares Werkzeug zur Vertretung feindlicher Tendenzen gegen den Papst sein würde. Ihre defensive Stellung gegen staatsfeindliche Uebergriffe ein-

1872.

zelner Personen oder Parteien innerhalb der katholischen Kirche wird die Regierung um so sicherer zu wahren in der Lage sein.

Die Persönlichkeit des Cardinals Fürsten Hohenlohe macht ihn in besonderem Grade geeignet, diesen Beweis des Allerhöchsten Vertrauens zu empfangen. Es ist bekannt, daß er in seiner Stellung als Deutscher und katholischer Kirchenfürst sich immer treu geblieben ist und den Strömungen, die eine so bedauerliche Richtung genommen haben, sich niemals hingegeben hat. Er hatte seinen Wohnsitz in Rom aufgegeben und lebte seit dem Konzil in Deutschland. Der Cardinal Fürst Hohenlohe hat sich mit Rücksicht auf seine priesterliche Stellung vorbehalten, eine Erklärung des Papstes über die Frage, ob seine Person als Botschafter Sr. Heiligkeit genehm sei, selbst zu erbitten."

1. Mai. Der deutsche Geschäftsträger bei der Curie an Cardinal Antonelli.

„Durch mein Schreiben vom 25. v. M. habe ich ꝛc. ꝛc. . . . Meine Regierung beauftragt mich heute Ew. Eminenz zu bitten, mir, nach Einholung der Befehle des h. Vaters, mittheilen zu wollen, ob die in Rede stehende Wahl S. M. des Kaisers und Königs Sr. Heiligkeit erwünscht ist. ꝛc. ꝛc.

2. Mai. Schreiben Antonelli's an Herrn von Derenthall.

„Um nun dem in Ihrem gestrigen Schreiben ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, habe ich es mir angelegen sein lassen, darüber die Befehle des heiligen Vaters einzuholen, und ich habe die Ehre Eurer Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß, während Seine Heiligkeit für den Gedanken Seiner Majestät des Kaisers und Königs empfänglich ist, Sie doch bedauert, einen Cardinal der heiligen römischen Kirche, auch wegen der augenblicklichen Verhältnisse des heiligen Stuhles, zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes nicht autorisiren zu können."

---

14. Mai. Erörterung im Reichstage über die Ablehnung des Papstes (bei der Berathung des Etats des Auswärtigen Amtes).

Rede des Fürsten Bismarck

(nach einer Rede des Abgeordneten von Bennigsen):

„Die Aufgaben einer Gesandtschaft bestehen einerseits im Schutze ihrer Landsleute, andererseits aber doch auch in der Vermittlung der politischen Beziehungen, in welchen die Reichsregierung zu dem Hofe, bei dem ein Gesandter accreditirt ist, steht. Nun giebt es keinen auswärtigen Souverän, der nach der bisherigen Lage unserer Gesetzgebung berufen wäre, so ausgedehnte, der Souveränetät nahe kommende und durch keine constitutionelle Verantwortlichkeit gedeckte Rechte, innerhalb des deutschen Reiches vermöge unserer Gesetzgebung zu üben. Es ist daher für das deutsche Reich von wesentlichem Interesse, wie dasselbe sich zu dem Oberhaupte der römischen Kirche, welches diese, für einen auswärtigen Souverän so ungewöhnlich umfangreichen Einflüsse bei uns ausübt, wie es sich auf diplomatischem Wege dazu stellt.

1872.

Ich glaube kaum, daß es einem Gesandten des deutschen Reiches nach den jetzt in der katholischen Kirche maßgebenden Stimmungen gelingen würde, durch die geschickteste Diplomatie, durch Ueberredung einen Einfluß auszuüben, der eine Modification der von Seiner Heiligkeit dem Papste zu den weltlichen Dingen prinzipiell genommenen Stellung herbeizuführen im Stande sein würde. Ich halte es nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich promulgirten Dogmen der katholischen Kirche nicht für möglich für eine weltliche Macht, zu einem Konkordat zu gelangen, ohne daß diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise effacirt würde, die das deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann.

Seien Sie außer Sorge, nach Kanossa gehen wir nicht, weder körperlich, noch geistig.

Aber nichts destoweniger kann sich Niemand verhehlen, daß die Lage des deutschen Reiches, daß die Stimmnng innerhalb des deutschen Reiches auf dem Gebiete des confessionellen Friedens eine getrübte ist. Die Regierungen des deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die confessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen.

Es wird dies ja schwerlich anders geschehen können, als auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher die Regierungen genöthigt werden die Beihülfe des Reichstages in Anspruch zu nehmen. Daß aber diese Gesetzgebung in einem für die Gewissensfreiheit durchaus schonenden Wege, in der zurückhaltendsten, zartesten Weise vorgehen, daß dabei die Regierung bemüht sein muß, sorgfältig alle die unnöthigen Erschwerungen ihrer Aufgaben zu verhüten, die aus unrichtigen Berichterstattungen, aus dem Mangel an richtigen Formen hervorgehen können, das werden Sie mir zugeben; daß die Regierungen bemüht sein müssen, die Richtigstellung unseres inneren Friedens auf die für die confessionellen Empfindungen, auch solche, die wir nicht theilen, schonendste Weise herbeiführen, werden Sie mir zugeben. Dazu gehört vor allen Dingen, daß auf der einen Seite die römische Curie jederzeit nach Möglichkeit gut unterrichtet sei über die Intentionen der deutschen Regierungen und besser unterrichtet sei, als man es bisher gewesen ist. Ich halte für eine der hervorragendsten Ursachen der gegenwärtigen Trübungen auf confessionellem Gebiete die unrichtige, entweder durch eigene Aufregung oder durch schlimmere Motive getrübte Darstellung über die Lage der Dinge in Deutschland und die Intentionen der deutschen Regierungen, die an Seine Heiligkeit den Papst gelangt sind.

Ich hatte gehofft, daß durch die Wahl eines Botschafters, der von beiden Seiten volles Vertrauen hätte, einmal in Bezug auf seine Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit, dann in Bezug auf die Versöhnlichkeit seiner Gesinnungen und Haltung, daß die Wahl eines solchen Botschafters, wie sie Se. Majestät der Kaiser in der Person eines bekannten Kirchenfürsten getroffen hatte, in Rom willkommen sein werde, daß sie als ein Pfand unserer friedlichen entgegenkommenden Gesinnungen aufgefaßt, daß

1872.

sie als eine Brücke der Verständigung benutzt werden würde; ich hatte gehofft, daß man darin die Versicherung erkennen würde, daß wir etwas Anderes, als das, was ein Sr. Heiligkeit dem Papste auch durch die intimsten Beziehungen verbundener Kirchenfürst sagen, vortragen und ausdrücken könnte, wie wir von Sr. Heiligkeit dem Papste verlangen würden, daß die Formen immer diejenigen bleiben würden, in welchen ein Kirchenfürst dem andern gegenüber sich bewegt, und daß alle unnöthigen Reibungen in einer Sache, die an sich schwierig genug ist, verhütet würden.

Leider sind aus Gründen, die uns noch nicht dargelegt sind, diese Intentionen der Kaiserlichen Regierung durch eine kurze Ablehnung von Seiten der päpstlichen Curie verhindert worden, zur Ausführung zu gelangen.

Mein Bedauern über diese Ablehnung ist ein außerordentlich lebhaftes; ich bin aber nicht berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe einer Empfindlichkeit zu übersetzen, denn die Regierung schuldet unsern katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und confessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne. Ich werde deshalb mich durch das Geschehene nicht entmuthigen lassen, sondern fortfahren, bei Sr. Majestät dem Kaiser dahin zu wirken, daß ein Vertreter des Reiches für Rom gefunden wird, welcher sich des Vertrauens beider Mächte, wenn nicht in gleichem Maße, doch in einem hinlänglichen Maße für sein Geschäft erfreut. Daß diese Aufgabe durch das Geschehene wesentlich erschwert ist, kann ich allerdings nicht verhehlen."

„Das kann ich versichern, daß wir gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß wir solchen Ansprüchen gegenüber **die volle einheitliche Souveränetät** mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Majorität beider Confessionen sicher sind.

Die Souveränetät kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die Souveränetät der Gesetzgebung! und wer die Gesetze seines Landes als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich außerhalb der Gesetze und sagt sich los von dem Gesetz."

Die künftige Papstwahl.

14. Mai. Vertraulicher Erlaß des Fürsten Bismarck an die deutschen Vertreter.

„Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Ländern diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, daß es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen.

1872.

Es ist schon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von all den Garantieen in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifel ausschließende auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, ehe sie dem durch Wahl constituirten Souverän, der berufen ist, so weitgreifende, in vielen Stücken nahe an die Souveränetät grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte faktisch zugestehen, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Schon die im Anfang dieses Jahrhunderts geschlossenen Konkordate haben direktere und gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papst und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber hat das vaticanische Konzil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen, über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiktion des Papstes, die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert, und das Interesse der letzteren an der Papstwahl aufs höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diözese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen, und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren. Die bischöfliche Jurisdiktion ist in der päpstlichen aufgegangen, der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Prinzip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt.

Die vom römischen Kaiser, von Spanien und von Frankreich geübte Exklusive hat sich oft genug als illusorisch erwiesen. Der Einfluß, welchen die verschiedenen Nationen durch Cardinäle ihrer Nationalität in Konklave ausüben konnten, hängt von zufälligen Umständen ab.

Aus diesen Erwägungen scheint es mir wünschenswerth, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessirt sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen, und wo möglich sich unter einander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie event. die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden. Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermeßlichem Gewicht und vielleicht im Stande sein, im voraus schwere und bedenkliche Complicationen zu verhindern."

1872.

Mai. Beurlaubung des Fürsten Bismarck.

Verhandlungen des Reichstags über die Petitionen für und wider die Jesuiten.

In dem Commissionsberichte ist auf die Thatsachen in Betreff der ursprünglichen Stiftung und des Zwecks des Jesuiten-Ordens, seine Unterordnung unter den Ordensgeneral in Rom, auf den geschichtlich nachgewiesenen Einfluß des Ordens auf Kirche und Staat von seiner Gründung bis zu seiner Aufhebung durch päpstliches Breve, von seiner Wiederherstellung bis zu seiner heutigen Wirksamkeit hingewiesen. Man möge diese Thätigkeit bewundern oder fürchten: in jedem Falle stelle sie die mächtigste Organisation dieser Art in geschlossener, streng monarchischer Verfassung dar, — in einer einheitlichen Einrichtung, in welcher das heutige Deutsche Reich nur eine von zwanzig und mehr Provinzen darstelle.

Diese Natur der Gesellschaft Jesu bestimme nothwendig eine bestimmte Stellung der Staatsgewalt. So viel bekannt, sei in den zu dem heutigen Deutschen Reich gehörigen Staaten nirgends durch eine Verordnung ausdrücklich der Orden zugelassen. Wo er bestehe, beruhe er auf dem Grunde des freien Vereinsrechts und der Selbstständigkeit jeder Religionsgesellschaft in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, — wobei die Vorfrage bleibe, ob eine Organisation, wie die des Jesuiten-Ordens, in das Gebiet des freien Vereinsrechtes fällt, und ob sie lediglich eine eigene Angelegenheit der Kirche bildet. Ein Orden mit der Verfassung dieser Gesellschaft sei in der That kein Privatverein, keine Vergesellschaftung von „Preußen" zu erlaubten Zwecken, sondern es seien eidlich verpflichtete Mitglieder einer in strenger Unterordnung fest geschlossenen Körperschaft, welche sich über das ganze Gebiet der katholischen Kirche erstrecke und ihre Oberen im Auslande habe, deren Anweisungen zu befolgen sie sich eidlich verpflichten.

Dem Staat fehle dem gegenüber der Anhalt zu einer schützenden Thätigkeit. Daß die Mitglieder des Ordens in der Seelsorge dem Diöcesanbischof untergeordnet sind, treffe den Punkt nicht, um den es sich handle: denn die systematische Einwirkung der Ordensverbindung auf die einzelnen Glieder, die von ihnen geleitete Thätigkeit der Vereine entziehe sich der zusammenhängenden Kenntniß und Controle des Staats. Diese Art der Thätigkeit habe in der Geschichte der Orden stets gewaltet, und lasse sich doch nie durch juridische Beweise feststellen. Jeder nicht zu dieser Parteiorganisation Gehörige stehe einer unsichtbaren Macht gegenüber, welche überall thätig und doch nirgends in einem verantwortlichen Organ zu finden sei. Eine solche Organisation enthalte eine Gefährdung des kirchlichen Friedens, die in einem paritätischen Staat mit gleichem Schutz und gleichem Recht anderer Bekenntnisse praktisch nicht zusammen bestehen könne. Eben deshalb dürfen paritätische Staaten sich nicht indifferent dagegen verhalten.

Das in dieser Lage Nothwendige sei die Herstellung der Autorität des Staates und der Staatsgesetze nach einheitlichen Grundsätzen. Allerdings sei solchen Zuständen nicht durch bloße Polizeiverbote zu helfen, sondern durch zusammenhängende Maßregeln der Gesetzgebung und der Regierungen innerhalb ihrer Competenz.

1872.

Aus der Rede des Abg. Wagener (welcher in Abwesenheit des Reichskanzlers gewissermaßen als Regierungs-Commissarius angesehen wurde) zur Begründung dieses Antrages:

„Für uns handelt es sich nicht darum, eine Knechtschaft der Kirche zu begründen oder anzubahnen, sondern es handelt sich darum, die Freiheit der Staaten gegen Grundsätze und gegen Uebergriffe zu vertheidigen, die leider nur zu sehr mit Händen gegriffen werden können. Fürchten Sie nicht, daß ich anmaßlich genug sein werde, mich in Ihre kirchlichen Angelegenheiten einzumischen, daß ich mir erlauben werde, darüber abzusprechen, was ein katholischer Christ glauben oder nicht glauben soll, — das ist Ihre Sache. — Wir wollen unverworren sein mit allen den Bestrebungen, die „Jesuiten" rufen und Kirche und Religion meinen; wir wollen uns nicht einmischen in die inneren Angelegenheiten weder der katholischen noch der evangelischen Kirche, und ich kann in dieser Beziehung die Versicherung geben, daß wir unsererseits nichts lebhafter wünschen, als endlich auch den Arm des Staates aus der evangelischen Kirche entfernt zu sehen, damit sie in den Stand gesetzt und befähigt werde, sich auf ihre eigenen geistigen und geistlichen Kräfte zu stützen.

Ein (katholischer) Redner hat die Frage vorgelegt, wer denn eigentlich dieses kirchliche Zerwürfniß angeregt und veranlaßt hätte, von wem es denn ausginge, daß wir jetzt in dieser Weise die Frage behandeln und uns darüber auseinandersetzen sollen? Meine Herren, genau von dem Tage an, wo Sie das vaticanische Konzil eingeleitet und getrieben haben, genau von dem Tage an datiren die religiösen Wirren in Deutschland. Die Regierungen haben eine unverantwortliche Nachsicht auf diesem Gebiete geübt, sie haben ein unverantwortliches Gehenlassen bewiesen, und dadurch sind Sie scheinbar erstarkt, dadurch sind Sie berauscht, deshalb halten Sie sich für mächtiger, als Sie sind.

Es ist unmöglich, daß eine deutsche Reichsregierung mit gefalteten Händen einer Thätigkeit gegenüberstehen kann, welche die Fundamente des Staates in Frage stellt, die in Frage stellt, ob die katholischen Unterthanen auch durch die Gesetze verpflichtet sind, ob die katholischen Kleriker sich mit irgend einer kanonischen Satzung einer staatlichen Pflicht entziehen dürfen. Ein solcher Zustand, der die Gewissen verwirrt, der die Moral zerstört, der die Gesetze illusorisch macht, ein solcher Zustand ist für jede Regierung ein unmöglicher und unerträglicher.

Wenn Sie die staatsbürgerlichen Pflichten unter dem Vorwande der Religion verrathen und verläugnen, dann schädigen Sie nicht allein Ihre Kirche auf das Tiefste, sondern Sie machen unmöglich, daß der Staat diejenige Stellung gegen dieselbe behalten kann, die er bis jetzt inne gehabt hat; Sie machen es unmöglich, als eine berechtigte Corporation noch eine Gesellschaft anzusehen, die sich als Staat im Staate geberdet, und noch dazu mit einem auswärtigen Oberhaupt.

Uns interessirt staatlich der Papst garnicht; wir haben es mit preußischen und deutschen Unterthanen zu thun, und diese preußischen und deutschen Unterthanen haben dem Gesetze zu gehorchen, und wenn sie das nicht freiwillig wollen, dann wird und muß man sie zwingen.

Wir werden diesem Kampf gewachsen bleiben, wenn wir

1872.

die Regierungen und die politischen Gewalten genau auf das Gebiet beschränken, wo sie berechtigt sind und — was das Entscheidende für alle diese Fragen ist — wo sie auch die Möglichkeit der Exekutive haben. Das Hineingreifen in die inneren kirchlichen Angelegenheiten, das Hineingreifen in das Gewissen, das verwerfe ich; man wird dann nur dahin gelangen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, wenn man dabei auch nicht vergißt, Gott zu geben, was Gottes ist. — — Der Staat kann niemals darauf verzichten, auf seinem eigenen Gebiete seine eigene Souveränetät festzuhalten und alles Das von sich fern zu halten und zu beseitigen, was diese Souveränetät in Frage stellt.

Ich richte deshalb an Sie die Bitte, überschreiten Sie nicht das Staatsgebiet dadurch, daß Sie einen kirchlichen Orden unter seiner kirchlichen Bezeichnung als Ihren einzigen Angriffspunkt hinstellen, sondern halten Sie sich an die Sätze, welche von dort her als die leitenden proklamirt werden, und sorgen Sie dafür, daß diese Sätze nicht in die Praxis übersetzt werden dürfen."

Das Jesuitengesetz.

14. Mai. Aus der Rede des Bundesbevollmächtigten, Präsidenten Dr. Friedberg zur Begründung des Entwurfs.

„Die verbündeten Regierungen sind von folgender Erwägung ausgegangen: Die Thätigkeit des Ordens der Jesuiten in seinen einzelnen Mitgliedern enthält eine Gefahr für das Reich und stört den Frieden im Reich, es muß also das Mittel gesucht werden, um dem Friedensstörer auf dem Wege des Hausrechts diese weitere Störung des Friedens unmöglich zu machen, und sie glaubten, daß dieses gelingen könne, wenn man in Bezug auf die Mitglieder des Ordens der Jesuiten eine Beschränkung des sonst allen anderen deutschen Staatsbürgern zustehenden Rechts, sich frei im Deutschen Reiche zu bewegen und zu walten, eintreten ließe. Demgemäß verlangt der Gesetzentwurf von Ihnen die Ermächtigung da, wo die Thätigkeit des einzelnen Jesuiten eine Gefahr für den inneren Frieden des Reiches bewirke oder besorgen lasse, diesen Friedensstörer aus diesem Orte seiner Thätigkeit ausweisen zu können; um abzuwarten zu dürfen, ob er, entfernt aus den Kreisen dieser seiner gefährlichen Thätigkeit an einem anderen Orte mit derselben Thätigkeit von Neuem beginnen möchte. — —

Einen Einwurf weisen wir schon jetzt und im Voraus mit aller Energie zurück, den Einwurf nämlich, als ob dieses Gesetz ein Gesetz sei, gemünzt gegen die katholische Kirche, und daß es darum dazu angethan sei, die Interessen der katholischen Kirche zu gefährden. Die katholische Kirche war und hat anderthalb Jahrtausende bestanden, geblüht und in voller Herrlichkeit gewaltet, bevor der Jesuitenorden in's Leben getreten war, die katholische Kirche hat demnächst bestanden, nachdem vom Oberhaupte der katholischen Kirche der Jesuitenorden aufgehoben und ausgelöscht worden war, und die katholische Kirche besteht und blüht in denjenigen Ländern, und insbesondere in denjenigen

1872.

deutschen Ländern, in welchen nach der geistlichen Wiederherstellung des Ordens das weltliche Gesetz und die weltliche Verfassungsurkunde den Jesuitenorden von den Grenzen dieser deutschen Länder ausgeschlossen halten.

Kein Gedanke und kein Charakter liegt also diesem Gesetze ferner, als der Gedanke einer Feindseligkeit gegen die katholische Kirche, denn wir wollen uns nicht den Orden der Jesuiten mit der katholischen Kirche identificiren lassen."

Der Entwurf, (wie er im Reichstag gefaßt wurde) lautete:

„§. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden." —

---

17. Mai. Aus der Rede des Präsidenten des Reichskanzler-Amts Staats-Ministers Delbrück bei der dritten Lesung.

„Wir leben in einem sehr neuen Staatswesen, das durch große politische Erschütterungen hervorgerufen ist, und wir würden, glaube ich, einen sehr großen Fehler begehen, wenn wir uns der Täuschung hingeben wollten, daß, weil die Deutsche Reichsverfassung durch das Reichsgesetzblatt verkündet ist, nun Alles fertig und in Ordnung sei.

Wir werden uns noch lange Zeit lebendig zu vergegenwärtigen haben, daß die Verfassung, daß diese neue Schöpfung Feinde hat, nicht blos äußere, sondern auch im Innern, und, wenn die Vertretung des Reiches die Ueberzeugung gewinnt, daß zu diesen inneren Feinden ein Orden gehört, welcher mit großen Mitteln, geistigen und materiellen, ausgerüstet, mit einer seltenen Organisation begabt, ein festes Ziel verfolgt, so ist sie berechtigt, diesen Angriff zurückzuweisen."

Der Gesetzentwurf wurde in dritter Lesung mit 181 gegen 93 Stimmen angenommen.

Die veränderte Stellung Roms und der Bischöfe.

Aus der „Provinzial-Correspondenz" vom 19. Juni.

„Einer der Führer der katholischen Partei im Reichstage sagte bei der ersten Berathung des Jesuitengesetzes:

1872.

„Wenn Sie uns in brüsker Weise den Krieg erklären — wohlan, dann sollen Sie ihn haben! Sagen Sie dann aber nicht, daß wir den Streit begonnen. Sie wollen denselben datiren von dem vaticanischen Konzil, Sie finden den Grund desselben in dem Syllabus und der Encyklika; das ist unwahr! die dort ausgesprochenen Sätze, soweit sie das Verhältniß von Staat und Kirche berühren, sind bereits in der Bulle Unam sanctam enthalten, und ich begreife nicht, wie sich Staatsmänner und Professoren finden können, welche behaupten, es sei in diesem Verhältniß irgend Etwas geändert."

Der Abgeordnete hat in einer Beziehung Recht: in der Geschichte der Päpste ist der Anspruch auf absolute Herrschaft auch über alles Weltliche nicht neu, und den schroffsten Ausdruck hat dieser Anspruch in der Bulle des Papstes Bonifacius VIII. (Unam sanctam) gegen den König Philipp den Schönen von Frankreich gefunden.

Wie wenig aber die Behauptungen der genannten Bulle bisher im europäischen Staatsrecht und in der Kirchenlehre selbst zur Anerkennung gelangt waren, davon haben deutsche Bischöfe noch auf dem letzten vaticanischen Konzil unumwunden Zeugniß abgelegt, gerade um den Papst zu bestimmen, die bedenklichen und gefahrdrohenden Folgen, welche durch die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit in den Beziehungen zwischen der Kirche und den weltlichen Regierungen einzutreten drohten, zu verhüten.

In einer Vorstellung vom 10. April 1870, welche vom Cardinal-Erzbischof Rauscher (zu Wien) verfaßt und von einer großen Zahl französischer, österreichischer, ungarischer, italienischer, englischer, spanischer, portugiesischer und amerikanischer Bischöfe, sowie von den deutschen Bischöfen von München, Bamberg, Augsburg, Trier, Ermland, Breslau, Rottenburg, Mainz, Osnabrück, vom apostolischen Vicar von Sachsen und vom Bischof Ramszanowski unterzeichnet war, wurde in dringendster Weise die Nothwendigkeit der sorgfältigsten Prüfung der Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes gefordert, vornehmlich um eines Bedenkens willen, „dessen höchste Wichtigkeit Niemandem entgehen könne, der Gott über der Seelen Heil Rechnung legen müsse", — denn sie „berühre direkt das Verhältniß der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft."

Die Bischöfe wiesen darauf hin, daß die Päpste des Mittelalters, indem sie nach dem Maßstabe ihrer Zeit urtheilten und durch falsche Nachrichten über Päpste früherer Jahrhunderte, welche Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht würden, bestimmt glaubten und aussprachen: es sei ihnen von Gott das Recht verliehen, über alle weltlichen Angelegenheiten zu gebieten und zu richten! denn Christus der Herr habe dem heil. Petrus und dessen Nachfolgern zwei Schwerter übergeben: das eine das geistliche, das sie selbst trügen, das andere das weltliche, das die Fürsten und Soldaten nach ihrer Weisung zu tragen hätten.

(Hier folgen Auszüge aus der oben mitgetheilten Denkschrift; zum Schluß folgende Sätze): so sagen die Bischöfe weiter, hat Bonifaz VIII. in der Bulle „Unam sanctam" veröffentlicht und allen Gläubigen anzunehmen befohlen. Es giebt einige, die zur Beseitigung der Schwierigkeiten behaupten: Bonifaz habe nichts definirt als: alle Menschen seien verpflichtet, den römischen Papst als das von Christo bestellte Haupt der Kirche anzuerkennen; wer aber die Vorgänge zwischen Bonifaz und

1872.

Philipp dem Schönen kennt, dem kann die Meinung des Papstes nicht im Zweifel stehen. Uebrigens haben die Päpste bis zum 17. Jahrhundert öffentlich gelehrt: die Gewalt über das Weltliche sei ihnen von Gott übergeben worden, und haben die entgegengesetzte Meinung verdammt.

„Es ist Niemandem unbekannt, daß es unmöglich ist, die bürgerliche Gesellschaft nach der in der Bulle „Unam sanctam" aufgestellten Regel zu reformiren.

Die Gegner würden hohnlachend antworten: Wir fürchten die päpstlichen Urtheilssprüche nicht, aber nach vielen und mannigfaltigen Verheimlichungen ist es endlich offenbar geworden, daß jeder Katholik, der sich in seinem Thun durch den Glauben leiten läßt, ein geborner Feind des Staats sei, da er sich im Gewissen verpflichtet fühlt, alles, was er kann, beizutragen, daß alle Staaten und Völker dem römischen Papst unterworfen werden." — — —

Soweit (heißt es ferner) die Bedenken und Warnungen der Bischöfe kurz vor der Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit. Es geht aus dieser Vorstellung unwiderleglich hervor, daß die Lehren über das Verhältniß von Staat und Kirche, wie sie durch das vaticanische Konzil zur entscheidenden Geltung in der römischen Kirche gekommen sind, allerdings den schroffsten Anmaßungen des Papstthums im Mittelalter, wie sie Papst Bonifacius in der Bulle Unam sanctam geltend zu machen versuchte, entsprechen — daß aber diese Ansprüche seither innerhalb der katholischen Kirche keineswegs zur Anerkennung als kirchliche Glaubenssätze gelangt waren, daß vielmehr nach dem unumwundenen Zeugnisse der Bischöfe Rauscher, Ketteler, Krementz, Förster, Namszanowski u. A. sie selbst und „fast alle Bischöfe der katholischen Welt dem christlichen Volke bisher eine **andere** Lehre über die Beziehung der geistlichen Gewalt zur weltlichen gelehrt haben."

Die Vorstellungen und die Bitten der kirchlichen Würdenträger sowie die Mahnungen der Regierungen haben nicht vermocht, die bedenkliche Entscheidung im Konzil zu verhindern: inzwischen ist die bedenkliche Saat des Zwiespalts aufgegangen. Wenn die katholischen Abgeordneten immer wieder rufen: „sagen Sie nicht, daß wir den Streit begonnen haben", — so ist in jener Vorstellung besorgter Bischöfe die bündigste Aufklärung darüber zu finden, von wem und wie der Streit heraufbeschworen worden ist."

7. Steigerung des Konflikts bis zur Ansprache des Papstes an den deutschen Leseverein.

Der Feldprobst Bischof Namszanowski.

1872. 29. Mai. Erlaß des Kriegsministers von Roon.

„Der katholische Feldprobst, Bischof Namszanowski, hat vor einigen Monaten dem katholischen Divisions-Pfarrer der 15. Division das Abhalten des Gottesdienstes in der Garnison-Kirche zu Cöln um deshalb untersagt, weil seitens der Militärbehörde den Altkatholiken die Mitbenutzung desselben Gotteshauses gestattet worden war. Nachdem er auf das ernstlichste darauf aufmerksam gemacht worden war, wie sehr er seine Befugnisse damit überschritten habe, und daß, wenn er versuchen sollte, den oben gedachten Divisions-Pfarrer an der Ausführung berechtigter Befehle seiner Militär-Vorgesetzten zu hindern, die Staatsregierung sich genöthigt sehen würde, ihn von seinem Amte zu suspendiren und event. das Amt selbst aufzuheben, wandte sich p. Namszanowski mit diesseitigem Vorwissen an den apostolischen Stuhl.

Unterm 21. d. hat nun ꝛc. Namszanowski, gestützt auf Weisungen, die ihm jetzt aus Rom zugegangen sind, das in Rede stehende Verbot in einer die Rücksichten gegen die Staatsregierung verletzenden Weise erneuert. Er hat dadurch die Regierung genöthigt, ihn unterm 28. Mai c. vom Amte zu suspendiren, nachdem er durch sein anderweites Verhalten und durch unangemessene Aeußerungen gegen mich die Frage, ob es nicht nöthig sei, ihn vom Dienste zu suspendiren, mir ohnehin sehr nahe gelegt hatte. Indem ich dem Königl. General-Commando hiervon Kenntniß gebe, ersuche ich ergebenst, folgende Bestimmungen gef. event. zur Ausführung bringen und den katholischen Militär-Geistlichen sowie den mit der katholischen Seelsorge für Militär-Personen beauftragten Civilgeistlichen die nachfolgenden Punkte alsbald mittheilen zu lassen."

---

5. Juni. Bemerkung der „Provinzial-Correspondenz."

Die preußische Staatsregierung hat sich zu einer ersten Maßregel thatsächlichen Einschreitens gegen einen Würdenträger der katholischen Kirche genöthigt gesehen.

1872.

Eine unerläßliche staatliche Nothwendigkeit mußte obwalten, wenn die Regierung unseres Königs, welche, treu der preußischen Ueberlieferung, der katholischen Kirche grundsätzlich volle Achtung und Rücksichtnahme gewährt, sich dazu entschloß, einen mit bischöflicher Würde ausgestatteten Feldprobst der Armee zur Disciplinar-Untersuchung zu ziehen und der Ausübung seiner Funktionen zu entheben.

Es handelt sich in der That nicht um einen vereinzelten Schritt, nicht um eine Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Lage eines besonderen Falls, nicht um einen Widerstreit des kanonischen und bürgerlichen Rechts in einer Einzelfrage: — der Bischof Namszanowski hat vielmehr in der Gesammtauffassung seiner Stellung zu den Staatsbehörden in neuester Zeit einen Standpunkt angenommen, durch welchen die unzweifelhaften Rechte des Staats in Frage gestellt und somit das bisherige unter gegenseitigem Einverständnisse zwischen der preußischen Regierung und dem römischen Stuhle geordnete Verhältniß der katholischen Militär-Seelsorge unmöglich gemacht wird.

Je weniger das Auftreten des Feldprobstes sich auf irgend welche bindende kirchliche Vorschriften gründete, desto entschiedener und bedeutsamer tritt in demselben die willkürliche und rücksichtslose Auflehnung gegen die Staatsgewalt hervor.

Diese Auflehnung muß aber um so ernster beurtheilt werden, als sie auf demjenigen Gebiete des Staatswesens erfolgt, auf welchem der Gehorsam und die Unterordnung unter die Anordnungen der Vorgesetzten die Grundbedingungen aller Wirksamkeit sind.

Jeder Militärgeistliche schwört bei seinem Amtsantritt, daß er Sr. Majestät dem Könige unterthänig, treu und ergeben sein, — auch seine Untergebenen dazu anhalten und nie eine Handlung begehen wolle, wodurch dem Königlichen Dienste irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Er schwört und gelobt, die ihm anzuvertrauende christliche Gemeinde zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiele voranzugehen und überhaupt sich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthanen geziemt.

Wie ist es mit diesem Eide und Gelöbniß vereinbar, daß Militärgeistliche sich in schroffe Auflehnung gegen die Anordnungen der höchsten militärischen Behörden setzen, daß der Feldprobst selbst so offenkundig das Beispiel des Ungehorsams giebt und die Aufforderung dazu an seine Untergebenen erläßt! Indem die Regierung diesem Beginnen sofort und entschieden entgegentrat, handelte es sich für sie unbedingt um die Wahrung der höchsten Interessen des Staatswohls.

Die Thatsache aber, daß der Feldprobst sich bei seinem Vorgehen auf die Billigung und Anerkennung des Papstes stützte und daß diese Billigung erfolgt war, ohne daß man in Rom auch nur den Versuch einer Verhandlung mit der Regierung für nöthig erachtet hatte, — diese ausdrückliche Ermunterung der Auflehnung Seitens des römischen Stuhles ließ es nur um so dringender erscheinen, den Ungehorsam und den kirchlichen Uebergriff unverweilt aufs Entschiedenste zu ahnden.

Die Regierung konnte sich nicht darauf beschränken, blos ein disciplinarisches Verfahren gegen den Feldprobst Namszanowski einzuleiten, sondern sie mußte durch sofortige Enthebung desselben vom Amte, wie sie

1872.

das Disciplinargesetz gestattet, dafür Sorge tragen, daß seiner Wirksamkeit auf die Militärgeistlichen ohne Weiteres ein Ziel gesetzt werde.

Nachdem aber durch den Verlauf der Angelegenheit unverkennbar hervorgetreten war, daß die Auflehnung gegen das Ansehen und die Interessen des Staats nicht blos auf der persönlichen Auffassung des Bischofs Namszanowski, sondern auf der Stellung beruhte, welche der päpstliche Stuhl gegenwärtig dem Staate gegenüber einnimmt, kann sich die Regierung der Erwägung nicht verschließen, ob unter solchen Umständen die Stellung eines katholischen Feldprobstes überhaupt aufrecht erhalten werden kann, ob es mit dem Staatsinteresse verträglich ist, die katholische Militärgeistlichkeit einer Leitung zu überlassen, welche eintretenden Falls statt des Gehorsams und der Treue gegen den König und seine Regierung, die Auflehnung gegen die militärischen Oberen geradezu vorschreibt und fordert.

1873. 15. März. **Aufhebung der katholischen Feldprobstei durch Allerhöchste Ordre.**

(Auf Grund des Berichts des Kriegsministers).

Die katholische Feldprobstei war zugleich ein Staats- und ein Kirchenamt. Ihre Errichtung konnte nur durch gemeinsame Thätigkeit des Staates und der kirchlichen Oberbehörde erfolgen. Zu dem Zwecke hatten seit dem Jahre 1866 Verhandlungen mit dem römischen Stuhle stattgefunden, und das Institut der Feldprobstei ist im Jahre 1868 auf Grund gegenseitiger Verabredungen zwischen der Staatsregierung und der Curie in's Leben getreten. Durch ein päpstliches Breve vom 22. Mai 1868 ist lediglich die kirchliche, kanonische Seite des Verhältnisses geregelt worden; dem Rechte des Staates sollte dadurch in keiner Weise Eintrag geschehen. Bei der Besetzung des feldprobsteilichen Amtes sollte ein volles Zusammenwirken stattfinden: sie erforderte das unbedingte Einverständniß der Staats- und Kirchenbehörde über die Person des zu Ernennenden, und derselbe erhielt eine doppelte Bestallung, eine staatliche, welche von Sr. Majestät dem Könige vollzogen, ihn in seiner Eigenschaft als Militärbeamter beglaubigt, und eine kirchliche, die ihn mit den nöthigen kanonischen Vollmachten für die Seelsorge ausstattet.

Was die Stellung des Feldprobstes zum Staate betrifft, in welcher durch das päpstliche Breve nicht das Mindeste geändert werden konnte, so war sie durch die Militär-Kirchenordnung geregelt, nach welcher derselbe den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges untergeordnet war und in allen äußeren Angelegenheiten den Anordnungen der militärischen Befehlshaber Folge zu leisten hatte.

Jeder Militärgeistliche schwört bei seinem Amtsantritt, daß er Sr. Majestät dem Könige unterthänig, treu und ergeben sein, — auch seine Untergebenen dazu anhalten und nie eine Handlung begehen wolle, wodurch dem Königlichen Dienste irgend ein Nachtheil zugefügt werden könnte. Er schwört und gelobt, die ihm anzuvertrauende christliche Gemeinde zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiele voranzugehen und überhaupt sich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthanen geziemt. —

Indem die Staatsregierung sich demzufolge veranlaßt sah, ein disci-

1873.

plinarisches Verfahren gegen den Bischof Namszanowski einzuleiten und ihn sofort von dem Amte als Feldprobst zu entheben, mußte auch alsbald in Erwägung kommen, ob unter den obwaltenden Umständen, namentlich mit Rücksicht auf das Verhalten des päpstlichen Stuhles selbst in jener Angelegenheit, die Stellung eines katholischen Feldprobstes überhaupt aufrechterhalten werden könne, „ob es mit dem Staatsinteresse verträglich sei, die katholische Militärgeistlichkeit einer Leitung zu überlassen, welche eintretenden Falls statt des Gehorsams und der Treue gegen den König und seine Regierung die Auflehnung gegen die militärischen Oberen geradezu vorschreibe und fordere."

Der Bischof Namszanowski hat bei seiner Auflehnung gegen das Recht und das Ansehen des Staates nicht blos nach seiner persönlichen Auffassung gehandelt, sondern sich auf die ausdrückliche Billigung und Anerkennung Seitens des Papstes gestützt.

Die römische Curie hat hiernach selbst in das zwischen ihr und dem Staate geordnete Verhältniß der katholischen Militär-Seelsorge störend eingegriffen; statt die Ausschreitung des Feldprobstes zu ahnden, hat dieselbe, ohne auch nur den Versuch einer Verständigung mit der Staatsregierung zu machen, die Auflehnung gegen die staatlichen Anordnungen geradezu als kirchliche Pflicht hingestellt.

Ein solches Verfahren würde offenbar einen Vertragsbruch enthalten, welcher nach den anerkannten Grundsätzen des öffentlichen Rechts der Staatsregierung die Befugnisse gäbe, auch ihrerseits von dem getroffenen Abkommen zurückzutreten, umsomehr, da es sich um die Wahrung der höchsten Staatsinteressen handelt.

Der Bischof von Ermeland und der Braunsberger Konflikt.

Die Kirchengesetze und die Landesgesetze.

1872. 27. März. Schreiben des Kaisers an den Bischof von Ermeland.

„Mein Herr Bischof! Aus Ihrem Schreiben vom 22. d. M. habe Ich mit Wohlgefallen ersehen, daß Sie Meiner auch bei Gelegenheit Meines diesjährigen Geburtsfestes an heiliger Stätte fromm gedacht haben. Indem Ich Ihnen hierfür und für den Mir gewidmeten Glückwunsch verbindlichst danke, lege Ich Ihnen die freundliche Bitte an das Herz, mit Mir Ihre Gebete zu Gott dem Allgütigen inbrünstig darauf zu richten, daß Er die Seelen in Meinem Volke gnädig lenke, damit die Bewegung, welche sich vieler Gemüther bemächtigt hat, zum gemeinsamen Heile der Kirche und des Vaterlandes in Frieden sich wieder ausgleiche.

Berlin, 27. März 1872. Wilhelm."

21. Mai. Schreiben des Kultusministers Dr. Falk an den Bischof von Ermeland.

„Ew. bischöfliche Hochwürden haben das gegen den Dr. Wollmann und Michelis Ihrerseits eingehaltene Verfahren durch die Vorschriften des

1872.

kanonischen Rechts zu rechtfertigen gesucht und an die Spitze Ihrer Ausführungen den Satz gestellt, daß, wenn zwischen diesen Vorschriften und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Bischofs sei, so lange nach den kirchlichen Normen zu handeln, bis die obersten Staats- und Kirchenbehörden eine Beseitigung des Widerspruches herbeigeführt haben.

Nur mit höchstem Befremden hat die königliche Staatsregierung von dieser Erklärung Kenntniß genommen. Dieselbe stellt die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze und die Frage, ob den letzteren zu gehorchen oder nicht, in das persönliche Ermessen der geistlichen Oberen. Ein solcher Anspruch ist mit der Staatshoheit unverträglich. Weder die Gesetzgebung noch ein Staatsvertrag hat den katholischen Bischöfen der Monarchie jemals ein derartiges Recht eingeräumt. Gleich allen andern Corporationen ist auch die katholische Kirche Preußens den Staatsgesetzen unterworfen. Deren Befolgung ist eine der vornehmsten staatsbürgerlichen Pflichten, und diesen darf durch Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Die Oberen der katholischen Geistlichkeit werden überdies durch das Gesetz dem Staate noch besonders zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet. Ew. bischöfliche Hochwürden haben die Erfüllung aller dieser Pflichten in dem Sr. Majestät dem Könige geleisteten Homagialeide gelobt.

Die bestrittene Souveränetät des Staates zweifellos zu stellen, ist um so mehr für die königliche Staatsregierung geboten, als Ew. bischöfliche Hochwürden durch die gegen Wollmann und Michelis erlassenen Censurdecrete Ihrer grundsätzlichen Auffassung, daß kirchliche Verordnung über Staatsgesetz gehe, thatsächliche Folge gegeben haben. Denn der ausgesprochene Bann hat die bürgerliche Ehre der Betroffenen verletzt, und diese Verletzung verstößt gegen die Staatsgesetze. Bei solcher Sachlage muß die königliche Staatsregierung an dem Anspruche festhalten, daß mittelst einer entsprechenden amtlichen Kundgebung die Beeinträchtigung beseitigt werde, welche der Dr. Wollmann und Michelis durch die öffentliche Verkündigung der über sie verhängten Excommunication an ihrer bürgerlichen Ehre erlitten haben, und einer Erklärung Ew. bischöflichen Hochwürden darüber entgegensehen, daß Sie gewillt seien, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen." — —

15. Juni. Schreiben des Bischofs von Ermeland an den Kultusminister.

Derselbe bestreitet, daß er die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze gestellt habe.

„Ich habe gesagt:

1) das kanonische Recht, an welches ich mich in einer Häresie betreffenden Angelegenheit gehalten, sei in seiner kirchlichen Giltigkeit für Katholiken in Preußen durch Staatsverträge, durch die Gesetzgebung und die Verfassungsurkunde anerkannt;

2) im Falle eines Dissensus zwischen dem Staatsgesetze und dem staatlich anerkannten Kirchengesetze stehe es dem einzelnen Bischofe nicht zu, das Eine oder Andere außer Kraft zu setzen; eine Lösung des Wider-

1872.

spruches der Gesetze sei Sache der obersten Gewalten in Kirche und Staat;

3) wo es sich aber um Glaubenssachen handle, sei der Bischof zunächst darauf angewiesen, nach kirchlichen Normen zu handeln. Ich betone, daß nur von Glaubenssätzen die Rede war und nicht im Allgemeinen von kirchlichen Verordnungen oder Vorschriften des kanonischen Rechts. Glaubenssachen aber in das Gebiet der staatlichen Angelegenheiten hineinzuziehen, hat der bisherigen preußischen Gesetzgebung grundsätzlich und thatsächlich fern gelegen. Somit kann auch in diesem Satze keinerlei Verstoß gegen die Staatshoheit oder die faktische Geltung des Staatsgesetzes liegen. Ich muß aber das stattgefundene und bereits in die Oeffentlichkeit gedrungene Mißverständniß meiner Worte um so mehr bedauern, als ich meinerseits der staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere der eidlich gelobten Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen Se. Majestät den König, mir vollkommen bewußt bin und die volle staatliche Souveränetät des Staates durchaus anerkenne und stets anerkannt habe, sowie ich auch nicht im Mindesten anstehe, zu erklären, daß in dem vorliegenden Falle der Excommunication es lediglich Sache des Staates ist, mit dieser an und für sich rein kirchlichen Strafe bürgerliche Rechtsfolgen zu verbinden. — —

Um meinerseits alles zu thun, was eine endliche Erledigung dieser Angelegenheit herbeiführen kann, bin ich bereit, in einer besonderen Belehrung an meine Diöcesanen meine bereits wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung hervorzuheben, daß nach dem heutigen Staats- und Kirchenrecht durch die Ausschließung aus der Kirche die bürgerliche Ehre der Betroffenen nicht beeinträchtigt ist und überhaupt bürgerliche Rechtsfolgen nicht hervorgerufen werden. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß eine solche Erklärung den Ansprüchen des hohen königlichen Staatsministerii genügen und zur Herstellung des alten friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in meiner Diöcese beitragen werde."

Der Bischof von Ermeland und die Jubelfeier in Marienburg.

22. August. Anfrage des Bischofs, ob Se. Majestät der Kaiser und König ihn bei der Festfeier in Marienburg Behufs Ueberreichung einer Ergebenheitsadresse der ermländischen Geistlichkeit empfangen wolle.

2. September. Erlaß des Kaisers an den Bischof (im Wortlaut nicht veröffentlicht).

Der Kaiser gebe einen neuen weitgehenden Beweis landesväterlichen Sorgens um die Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche in der Aufforderung, welche der Kaiser, bevor weitere Entschließung in der Angelegenheit getroffen, gegenwärtig dem Bischof an das Herz lege. In der Antwort (vom 15. Juni), die dem Kaiser vorgelegt worden,

1872.

sei indessen nicht die von der Regierung erwartete Zusage, die Landesgesetze in ihrem vollen Umfange befolgen zu wollen, sondern die Erklärung einer Anerkennung „der staatlichen Souveränetät des Staates" enthalten. Mit diesem Satze werde der Souveränetät des Monarchen in seinen Landen eine andere Souveränetät, als welche nur die kirchliche gedacht werden kann, gegenübergestellt, damit aber die Grundlage verschoben, auf welcher das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in der preußischen Monarchie verfassungsmäßig geregelt ist. Die Beseitigung des hiernach bestehenden tiefgreifenden Gegensatzes zwischen der Regierung Sr. Majestät und dem Bischof sei Voraussetzung für den Ausgleich der vorhandenen Differenzen und für die Fernhaltung ihrer Entwickelung zu ernsten Consequenzen.

Nur durch eine anderweite Erklärung von Seiten des Bischofs könne der Gegensatz beseitigt werden. Die wiederholte Versicherung des Bischofs, daß er sich seiner eidlich gelobten Pflicht, der Treue und des Gehorsams gegen Seine Majestät, ebenso bewußt sei, wie seiner übrigen staatsbürgerlichen Pflichten, und das ausdrücklich bekundete Streben nach einer Verständigung, lasse den Kaiser hoffen, keinen fruchtlosen Schritt zu thun, indem nun auch Seine Majestät den Bischof auffordere, rückhaltlos zu erklären, daß er gewillt sei, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten. Wenn der Bischof dieser Aufforderung entsprochen habe, dann werde des Kaisers Majestät bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung der dortigen Landestheile mit seiner souveränen Krone mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Clerus unverändert beseelen, durch den Bischof bestätigen hören. Im anderen Falle werde diese Bestätigung durch Wort und Schrift zwar auch zu Seiner Majestät hoher Genugthuung gereichen; aber aus dem Munde des Bischofs und aus seiner Hand würde Seine Majestät dieselbe nicht entgegennehmen können.

5. September. Schreiben des Bischofs an den Kaiser.

„Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät möge huldvoll geruhen, auf Allerhöchstdero gnädige Zuschrift vom 2. September l. J. die ehrerbietige Versicherung entgegenzunehmen, daß ich durch meine in dem gehorsamsten Schreiben vom 15. Juni l. J. an des Herrn Cultus-Ministers Excellenz enthaltene Betheuerung meiner Anerkennung der vollen staatlichen Souveränetät des Staates irgend eine Beschränkung der Souveränetätsrechte desselben auf seinem Gebiete oder des aus denselben resultirenden schuldigen Gehorsams gegen die Landesgesetze weder intendirt, noch auch, wie ich glaube, ausgesprochen habe.

Um jedoch der wohlmeinenden Aufforderung Ew. Majestät zu entsprechen und jedes Mißverständniß zu beseitigen, erkläre ich hiermit gern und rückhaltlos:

1) daß ich die volle Souveränetät der weltlichen Obrigkeit auf staatlichem Gebiet anerkenne;
2) daß ich eine andere Souveränetät auf diesem Gebiete nicht anerkenne;
3) daß ich demgemäß die mir durch Gottes Wort auferlegte Pflicht,

1872.

den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde.

Ich spreche dieses mit derselben Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit aus, mit der ich andererseits bekenne, daß mir in Sachen des Glaubens und für die Wege des ewigen Heiles Gottes Offenbarung und Gesetz als alleinige und unumstößliche Norm gelten, und ich hierin der Offenbarung unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Autorität seiner von ihm gestifteten und durch seinen heil. Geist geleiteten Kirche ebenfalls ohne Rückhalt mich unterwerfe. Ew. Majestät bitte ich unterthänigst, diese meine Erklärung mit gewohnter Huld entgegennehmen zu wollen."

9. September. Schreiben des Fürsten Bismarck an den Bischof.

Hochwürdiger Herr Bischof!

„Ew. bischöflichen Gnaden Erklärung an Se. Majestät den Kaiser und König vom 5. d. M. trägt in der Form einen entgegenkommenden Charakter, und ich verschließe mich der Hoffnung nicht, daß es Ew. bischöflichen Gnaden möglich sein werde, Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, in den Stand zu setzen, daß er Sie empfangen könne. Als amtlicher Rathgeber Seiner Majestät des Kaisers und Königs kann ich Ew. bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang durch Allerhöchstdenselben erst dann mit der Würde der Krone verträglich halten, wenn jeder Zweifel darüber gehoben ist, daß Sie die Autorität der von unseren Königen gegebenen Gesetze dieses Landes unbedingt und vollständig anerkennen. Ew. bischöfliche Gnaden haben gegen die Landesgesetze gefehlt, indem Sie die große Excommunication ohne Vorwissen der Regierung gegen Unterthanen Seiner Majestät des Königs öffentlich verhängten. Es kann Ew. bischöflichen Gnaden meines Erachtens nicht schwer werden, diese Thatsache Ihrem Landesherrn gegenüber anzuerkennen. Sobald dies erfolgte, würde ich mich freuen, jede Schwierigkeit gehoben zu sehen, welche sich bis heute noch Ihrem persönlichen Empfange durch Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herrn, entgegengestellt."

Schreiben des Bischofs an den Kaiser.

„Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät erlaube ich mir ehrerbietigst die Anzeige zu machen, daß ich in Folge einer Zuschrift Seiner Durchlaucht des Reichskanzlers vom 9. September, welche mit dem gnädigen Schreiben Ew. Majestät vom 2. September l. J. nicht im Einklang steht, abgehalten werde, vor Ew. Majestät bei der Marienburger Jubelfeier zu erscheinen.

Dieses tief bedauernd, verharre in größter Ehrfurcht ꝛc. ꝛc."

Schreiben des Bischofs an den Fürsten Bismarck.

„Ew. Fürstliche Durchlaucht werden es nicht ungütig aufnehmen, wenn ich in Bezug auf Hochderen geehrtes Schreiben vom 9. September die Bemerkung mir erlaube, daß ich dasselbe mit dem gnädigen

1872.

Schreiben Sr. Majestät vom 2. September nicht in Einklang zu bringen weiß.

Se. Majestät, unser allergnädigster Herr, hatte auf meine Anfrage vom 22. August in Betreff der Theilnahme an der Marienburger Jubelfeier sich geäußert, daß, wenn ich eine Erklärung abgeben würde, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, Allerhöchstderselbe bei der Erinnerungsfeier der Vereinigung Ermlands mit der souveränen Krone Preußens mit Freuden die Gesinnungen der Treue und Ergebenheit, welche den ermländischen Clerus beseelen, durch mich bestätigen hören würde. Dieser Aufforderung glaubte ich in dem Schreiben vom 5. September vollständig entsprochen zu haben und durfte mich deshalb der Hoffnung hingeben, daß meinem Erscheinen bei dem Feste kein Hinderniß im Wege stehe, weshalb ich auch meine Hinüberkunft nach Marienburg dem dortigen Festcomité hatte ansagen lassen. Da erhielt ich am 10. September Ew. Durchlaucht Brief vom 9. ejusd. Derselbe enthielt eine neue, in dem Schreiben Sr. Majestät nicht enthaltene Bedingung für mein Erscheinen und insofern eine wesentliche Aenderung der ganz bestimmt lautenden kaiserlichen Zusage und kam zu einer Zeit ein, in welcher eine Erledigung durch brieflichen Verkehr nicht mehr zum Ziele führen konnte. Ew. Durchlaucht werden es deshalb begreiflich finden, daß ich eine Auskunft über die Gründe der Umänderung des kaiserlichen Wortes dringend wünsche, und erlaube ich mir, Ew. Durchlaucht um dieselbe ganz gehorsamst zu bitten."

Antwort des Fürsten Bismarck.

„Auf das geehrte Schreiben vom 13. d. M. erwidere ich Ew. bischöflichen Gnaden ganz ergebenst, daß die in demselben enthaltene Voraussetzung, als ob Sie durch das Schreiben vom 5. d. M. der Allerhöchsten Aufforderung vom 2. September vollständig entsprochen hätten, nach der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers und Königs nicht zutrifft, indem einer Erklärung, welche, wenn ohne einschränkende Zusätze gegeben, genügend erscheinen könnte, seitens Ew. bischöflichen Gnaden Erwägungsgründe und Zusätze beigegeben sind, welche den Sinn der Erklärung zweifelhaft machen und dieselbe Auslegung mindestens zulassen, welche in Ew. bischöflichen Gnaden der königlichen Regierung früher gegebener Erklärung allerdings unzweideutiger hervortrat, und welche eben die Bedenken Sr. Majestät des Kaisers gegen Ew. bischöflichen Gnaden persönlichen Empfang hervorrief. Indem ich hieraus erkannte, wie schwer es Ew. bischöflichen Gnaden wird, eine die Zukunft betreffende unumwundene und befriedigende Erklärung über Ihre Stellung zur königlichen Landeshoheit und zu den Landesgesetzen zu geben, habe ich geglaubt, Ew. bischöflichen Gnaden den Schritt, welcher es Seiner Majestät dem Kaiser möglich gemacht haben würde, Sie zu empfangen, dadurch zu erleichtern, daß ich vorschlug, denselben auf eine Erklärung über die Vergangenheit einzuschränken, ohne bei dieser Gelegenheit Bürgschaften für die Zukunft von Ew. bischöflichen Gnaden nochmals zu verlangen." — — —

1872.

25. September. **Die künftige kirchliche Gesetzgebung.**

(„Provinzial-Correspondenz")

„Nachdem der Bischof von Ermeland sich somit dem rückhaltlosen Anerkenntniß der Souveränetät des Staates und der unbedingten Geltung der Landesgesetze fortgesetzt entzogen hat, wird die Staatsregierung, abgesehen von den weiteren Beschlüssen in Bezug auf die Stellung des Bischofs Krementz selbst, vornehmlich dafür Sorge tragen, die Souveränetät des Staats auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens auf dem Wege der Gesetzgebung gegen alle Zweifel, Vorbehalte und Uebergriffe von kirchlicher Seite unbedingt sicher zu stellen.

Die bevorstehende Landtagssession wird in dem Zusammenwirken mit der Staatsregierung zu solchem Zwecke eine ihrer Hauptaufgaben finden.

Temporaliensperre gegen den Bischof.

25. September. Aus dem Schreiben des Kultusministers an den Bischof.

„Es geschieht nicht ohne aufrichtiges Bedauern, wenn die Staatsregierung sich außer Stande sieht, in Ew. Bischöflichen Hochwürden Erklärungen die Bürgschaften zu finden, welche sie im Interesse des Staates und seiner Angehörigen zu fordern verpflichtet ist.

Die in Aussicht genommene Belehrung, welche überdies bisher nicht erfolgt ist, enthält die verlangte Kundgebung nicht, und die Aeußerung in der Immediat-Antwort ist mit Erwägungsgründen und Zusätzen versehen, welche die unveränderte Festhaltung Ihres Standpunktes darthun.

Der Gegensatz zwischen den von Ew. Bischöflichen Hochwürden vertretenen staatsrechtlichen Anschauungen und den Grundprinzipien des preußischen wie jedes andern Staatswesens besteht daher, ungeachtet der Hochdenselben gebotenen Gelegenheiten zur Ausgleichung, ohne die von uns gehoffte Lösung fort. Ew. Bischöflichen Hochwürden sind wiederholt davon in Kenntniß gesetzt worden, daß, wenn die von uns gesuchte Ausgleichung nicht einträte, die Beziehungen der Staatsregierung zu Ihnen nicht unverändert bleiben könnten.

Die Staatsregierung vermag zunächst die Verantwortung dafür nicht weiter zu übernehmen, daß aus den Mitteln des Staats, dessen Gesetzen Sie sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen geleistet werden. Diese Zahlungen sind vom Landtag in der Voraussetzung bewilligt worden, daß die Gesetze und die Verfassung Preußens, auf deren Grund diese Bewilligung erfolgten, von den Empfängern der betreffenden Staatsgelder nach wie vor als für sie gültig und verbindlich anerkannt würden. Sobald diese Voraussetzung, wie es durch Ew. Bischöflichen Hochwürden amtliche Erklärungen der Fall war, aufgehoben ist, wird unseres Erachtens und bis zu weiterer Entscheidung die Berechtigung der Königlichen Regierung zur Zahlung eine zweifelhafte. Die Königliche Regierung wird daher die betreffende Zahlung bis auf Weiteres einstellen."

1872.

Der Bischof wird mit seiner Klage gegen den Fiscus in allen Instanzen abgewiesen.

Denkschrift der deutschen Bischöfe.

Wenn in der jüngsten Zeit der Friede zwischen dem Staate und der katholischen Kirche beklagenswerthe Störungen erfahren hat, so glauben die deutschen Bischöfe, sich das Zeugniß geben zu können, daß sie weder gemeinsam noch einzeln hiezu Anlaß gegeben haben. Ueber sie, wie über die Katholiken überhaupt, sind die gegenwärtigen Wirren plötzlich, gegen Erwarten hereingebrochen, und Wir beklagen es aufs innigste, daß ein Streit heraufbeschworen wurde, welcher so leicht hätte vermieden werden können. Läßt sich aber Geschehenes nicht ungeschehen machen, so bleibt es unsere Pflicht, einestheils die Rechte und Interessen der katholischen Kirche zu vertheidigen und anderentheils die Herstellung des Friedens zwischen der katholischen Kirche und dem Staate beharrlich anzustreben. Dies ist der Zweck, den wir bei Besprechung der gegenwärtigen Lage der katholischen Kirche im Auge haben. Wir hoffen durch eine rückhaltlose Darlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, daß die tief erschütterte Rechtssicherheit wiederhergestellt und der Friede wiedergewonnen werde. Dieses ist nur möglich auf Grund des positiven Rechtes und der bestehenden Rechtsverhältnisse. Wir glauben deshalb, vor allem auf diese hinweisen zu sollen. I. Vom Standpunkt des positiven Rechtes aus kann es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt ist und in ihrer ganzen Integrität zu Recht besteht. Auch fast alle neueren Verfassungsurkunden der deutschen Länder erneuern und verallgemeinern prinzipiell die Gewährleistung dieses alten Rechtsbestandes der großen christlichen Confessionen und fügen in der den Bekennern derselben wie allen Staatsbürgern zugesicherten Gewissensfreiheit eine neue Garantie hinzu. Denn sowie der Katholik nur als Mittglied seiner Kirche Katholik ist, so ist er auch nur insofern frei in seinem religiösen Glauben und seinem katholischen Gewissen, als seine Kirche frei ist. Unter allen deutschen Verfassungsurkunden dürfte die preußische vom 31 Januar 1850, Art. 15—18, die rechtmäßige Selbstständigkeit der römisch-katholischen wie der evangelischen Kirche in der klarsten und umfassendsten Weise verbrieft haben. II. An diesen Rechtsverhältnissen haben die wichtigen Ereignisse der letzten Jahre, welche die Stiftung des deutschen Reiches zur Folge hatten, und hat die Errichtung dieses Reiches selbst nicht das Mindeste geändert. Wohl aber hatte die katholische Kirche allen Grund, vom erneuten deutschen Reiche den kräftigsten Schutz ihrer Rechte und ihrer Freiheit zu erwarten. Ist ja der Schutz des Rechtes der rechtmäßigen Freiheit die erhabenste und wesentlichste Prärogative des Kaisers. Indem wir also den Schutz des Kaisers in Anspruch nehmen, können wir nicht umhin, einen ebenso unbegründeten und verhängnißvollen Gedanken zu berühren. Es wurde gesagt, mit der Erhebung Sr. Majestät des Königs von Preußen

1872.

zur deutschen Kaiserwürde sei die Gesinnung und Stellung der Katholiken eine andere, dem Reiche feindliche geworden. Denn daß die Kaiserkrone nun an ein evangelisches Herrscherhaus übergegangen sei, das könnten sie nimmermehr verzeihen, und darum könne auch der deutsche Kaiser der katholischen Kirche und ihren Anhängern nicht mehr dieselbe Freiheit gestatten, wie vordem der König von Preußen. Wir bestreiten mit aller Entschiedenheit diese Schlußfolgerung und ihre Prämisse. Gerade im Gegentheil mußten die Katholiken von dem nicht ihrer Kirche angehörigen Kaiser und einer nichtkatholischen Majorität gegenüber eine um so vollkommenere Sicherstellung ihrer kirchlichen Selbstständigkeit erwarten. Und sie konnten solche mit um so größerer Zuversicht hoffen, da das preußische Königshaus und die preußische Regierung durch die Verfassung von 1850 und deren Handhabung den Dank und das Vertrauen der Katholiken sich erworben hatten und das Prinzip kirchlicher Freiheit ein Fundamentalprinzip der preußischen Regierung geworden war. Umgekehrt hatte auch der König von Preußen, wie alle deutschen Fürsten und deren Regierungen, allen Grund, dem katholischen Volke, seinen Bischöfen und seinem Clerus Vertrauen zu schenken. Nichtsdestoweniger wurden, wie leider auch früher wiederholt in ebenso grundloser Weise geschehen, schon während des Krieges aus gewissen Kreisen Stimmen laut, welche die Katholiken der Reichsfeindlichkeit und Vaterlandslosigkeit beschuldigten, und kaum war der Sieg errungen und der Friede geschlossen, als man immer drohender hören konnte, nachdem der äußere Feind überwunden sei, gelte es nun, einen noch schlimmern, inneren Feind zu besiegen, den Jesuitismus, Ultramontanismus, Katholicismus; nun müsse der Krieg gegen Rom begonnen und rasch zu Ende geführt werden. Das mußte den Katholiken frühzeitig klar werden, daß ihre Lage eine ernste geworden, daß mächtige Parteien in verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Interessen darnach trachten würden, die katholische Kirche der Freiheit, deren sie sich bisher, zumal in Preußen, zu erfreuen hatte, wieder zu berauben und den Katholicismus und vielfach das Christenthum überhaupt zu beschädigen. Dieser Gefahr entgegensehend, erkannten die Katholiken es allgemein als ihre Pflicht, in den Reichstag Männer zu wählen, von denen sie eine tüchtige Vertretung ihrer Rechte und Interessen erwarten konnten. Man hat den Katholiken diese Wahlen, die Betheiligung der Geistlichen an denselben, die Bildung und Haltung der Centrumsfraktion zum Vorwurf gemacht, allein gewiß mit Unrecht. Die Katholiken haben offenbar ebenso in ihrem Rechte als loyal gehandelt, wenn sie durch Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ihrer religiösen Freiheit im Reiche eine kräftige Vertretung zu sichern bemüht waren. Sie haben dadurch nicht religiöse Zwistigkeiten in eine rein politische Versammlung und Angelegenheit hineingetragen, sondern haben lediglich auf dem Boden des Rechtes und der Freiheit ihre religiöse Selbstständigkeit sicherzustellen gesucht. III. Steht es hienach fest, daß die katholische Kirche in Deutschland, wie zuvor und seit unvordenklichen Zeiten, das unantastbare Recht hat, in der ganzen Integrität ihrer Verfassung und ihres Wesens zu bestehen, so kann es leider keinem Zweifel unterliegen, daß sie durch eine Reihe von Maßregeln sowohl im Reiche als in einzelnen Reichslanden in diesem ihrem Rechte schwer verletzt worden ist. Wir müssen hiebei vor allem die Maßregeln hervorheben, welche zu Gunsten der sogenannten Altkatholiken

1872.

gegen die katholische Kirche getroffen wurden. Dieselben beruhen offenbar auf den schwersten Irrungen, und Wir wollen darum nicht blos Beschwerde über das Geschehene erheben, sondern zugleich den katholischen Standpunkt in dieser Angelegenheit klar machen. Das die katholische Kirche wesentlich Unterscheidende ist unser Glaube an die göttliche Einsetzung eines lebendigen kirchlichen Lehramtes, die Ueberzeugung, daß Christus zur Erhaltung und Erklärung seiner Lehre in Petrus und den Aposteln und deren Nachfolgern, dem Papst und den Bischöfen, ein bis ans Ende der Welt fortdauerndes Lehramt gegründet hat, und daß dieses Lehramt vermöge des ihm verheißenen göttlichen Beistandes in Sachen der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre in seinen förmlichen und definitiven Lehrentscheidungen gegen Irrthum sichergestellt ist. Nur derjenige ist ein katholischer Christ, der auf Grund dieses Glaubens das kirchliche Lehramt anerkennt und seinen Entscheidungen in Glaubenssachen sich gläubig unterwirft. Wer dagegen einer Lehrentscheidung des kirchlichen Lehramtes die Anerkennung versagt, hat eben damit aufgehört, Katholik zu sein. Er hat dadurch nicht blos den in Frage stehenden Lehrsatz, sondern das katholische Glaubensprinzip selbst geleugnet. Die katholische Kirche hat nicht nur das Recht, sondern die unerläßliche Pflicht, einen solchen von ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Wo nun die katholische Kirche das Recht zu existiren hat, da hat sie auch das Recht, ihr Lehramt ihren Mitgliedern gegenüber zu üben. Desgleichen haben die Katholiken das Recht, in ihrem Glauben und ihrem Bekenntnisse von Niemandem, als allein von dem Lehramte ihrer Kirche abzuhängen. Wenn man die Belassung von der Kirche getrennter Religionslehrer und Theologen und Professoren in ihrem Lehramte mit deren Staatsanstellung gerechtfertigt hat, so bestreiten wir dem Staate nicht die Befugniß, dieselben als Staatsdiener nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln: dagegen ist doch sonnenklar, daß der Staat nicht durch eine Fiction bewirken kann, daß ein Staatsdiener, der sich von der katholischen Kirche getrennt hat, noch ein Mitglied der katholischen Kirche sei. Daher kann auch nimmermehr ein solcher als Lehrer der katholischen Religion, oder als Professor der katholischen Theologie, oder als Mitglied einer katholisch-theologischen Facultät fungiren. Man hat den Bischöfen das Recht der Excommunication der sogenannten Altkatholiken bestritten, weil mit derselben bürgerliche Nachtheile verknüpft seien. Allein dieser Grund kann nicht geltend gemacht werden. Wenn in der That auf Grund des früheren Verhältnisses zwischen Staat und Kirche die Excommunication bürgerliche Nachtheile nach sich zog, so mußte der Kirche das Recht der Excommunication dennoch ungeschmälert bleiben. Aber dieses Verhältniß besteht ja gar nicht mehr. Die Kirche selbst verbindet mit dem Ausschluß von der Kirchengemeinschaft keine bürgerlichen Nachtheile, und wir verlangen bezüglich der Excommunicirten nichts anderes vom Staate, als die Anerkennung, daß ein Excommunicirter eben nicht mehr ein Mitglied der katholischen Kirche ist.

IV. Eine andere Schädigung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche liegt in dem Verbote der Gesellschaft Jesu und anderer verwandter Orden und religiöser Genossenschaften. Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden und religiösen Genossenschaften sind im Wesen der katholischen Kirche begründet. Sie verbieten heißt, die Integrität der katholischen Kirche zerstören. Man sagt, die Orden

1872.

gehörten nicht zum wesentlichen Organismus der katholischen Kirche und diese könne auch ohne Klöster bestehen. Allein das ist eine zweideutige und, wie sie gemeint ist, unwahre Behauptung. Die Orden gehören nicht zur Hierarchie, und es hat deren Unterdrückung nicht sofort den Untergang der Kirche zur Folge. Aber es ist katholische Glaubenslehre, daß die Beobachtung der evangelischen Räthe zur christlichen Vollkommenheit gehört, und daß manche Menschen zu diesem Stande von Gott berufen sind. Das Verbot des klösterlichen Lebens ist daher nichts anderes, als ein theilweises Verbot der freien Uebung des katholischen Glaubens. Man sagt, die Gesellschaft Jesu habe immoralische und staatsgefährliche Grundsätze. Diese Behauptung ist aber, solange dieselbe nicht durch unwidersprechliche Thatsachen erwiesen ist, was bekanntlich bisher noch nicht geschehen, eine Injurie gegen die katholische Kirche und eine Unwahrheit. Die katholische Kirche kann keinen Orden mit immoralischen und staatsgefährlichen Grundsätzen oder Tendenzen in ihrem Schooße dulden. Der Jesuit ist ein katholischer Christ und Priester wie jeder andere, dem Glauben, der Sittenlehre und den Gesetzen der katholischen Kirche in Allem ohne jegliche Ausnahme unterworfen. Das ist die Wahrheit; alles Andere ist Unwahrheit und Vorurtheil, und solange die katholische Kirche selbst ein Recht hat auf ihre christliche Ehre, hat sie auch das Recht, zu fordern, daß man kein ihr angehöriges Institut, für welches sie die Verantwortung trägt, als immoralisch und staatsgefährlich bezeichne. Man sagt ferner, die Gesellschaft Jesu störe den confessionellen Frieden. Auch das ist unwahr und durch keine einzige Thatsache belegt. Die Jesuiten sind eifrige Vertheidiger des katholischen Glaubens, wie Andere eifrige Vertheidiger ihrer Confession sind. Man sagt endlich, die öffentliche Meinung fordere die Vertreibung der Jesuiten. Wir aber fragen: welches ist diese öffentliche Meinung? Die Repräsentanten der hier competenten öffentlichen Meinung sind doch wohl die katholischen Bischöfe, der katholische Clerus, das katholische Volk, jenes insbesondere, welches die Wirksamkeit der Väter der Gesellschaft Jesu mit angesehen und in sich selbst erlebt hat und nun vom tiefsten Schmerze über die Entreißung so bewährter Seelenführer erfüllt ist. Wenn dagegen über die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche die Ab- und Zuneigungen derer entscheiden, welche der katholischen Kirche nicht angehören, dann wären wir freilich rechtlos. An das Verbot, wenigstens das partielle, des Ordenslebens schließt sich die Vertreibung der einer geistlichen Genossenschaft angehörigen Lehrer und Lehrerinnen aus den Schulen, welche in Preußen und dem zur Zeit noch unmittelbaren Reichsgebiete von Elsaß und Lothringen durch einfache Verordnung des Kultusministeriums verfügt wurde. Es liegt darin 1. eine überaus harte Verletzung der wohlerworbenen Rechte und des Wohles der von dieser Maßregel betroffenen Lehrer und Lehrerinnen, die dadurch, obwohl sie allen Anforderungen des Staates Genüge geleistet haben, aus ihrem Lebensberuf herausgeworfen, ihres Lebensunterhaltes beraubt, mit Undank für ihre opfervollen und durchweg tüchtigen Leistungen belohnt, dem Kummer und vielleicht dem Elende preisgegeben werden. Dieselbe Verletzung trifft auch mehr oder weniger die bisher vom Staate anerkannten Genossenschaften, welchen sie angehören. 2. eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion. 3. eine tiefe Verletzung und Beschädigung der katholischen Eltern und der katholischen Gemeinden, welche diesen reli-

1872.

giösen Lehrern und Lehrerinnen ihre Kinder anvertrauen wollen. Es ist das heiligste und unantastbarste Recht katholischer Eltern, ihren Kindern eine fromme katholische Erziehung geben zu lassen. V. Ohne christliche Schulen, in denen die Kirche den ihr gebührenden Einfluß übt, giebt es keine christliche Erziehung. Wohl hat der Staat sich die Schule nunmehr angeeignet; allein stets hat er sich auch für verpflichtet gehalten, der Schule jenen religiösen und confessionellen Charakter zu wahren und deshalb der Kirche wenigstens jenen Einfluß auf die Schule gelassen, der nothwendig ist, damit die Schule einer confessionell christlichen Erziehung diene und nicht vielmehr sie untergrabe. VI. Als eine wesentliche Beschränkung der Freiheit der Religionsübung müssen wir auch die Verbote bezeichnen, daß die Schulkinder und die christliche Jugend an religiösen Vereinen theilnehmen, wie es bereits in Preußen geschehen ist. VII. Zu den Maßregeln, welche die katholische Kirche beschweren, gehört auch der Zusatz zum Reichsstrafgesetzbuche. Wir wollen nur kurz diesen Punkt berühren. Praktisch ist diese Strafverfügung so ziemlich objectlos, da der Prediger, der nach Vorschrift der Kirche predigt, nimmer einen politischen Anstoß geben wird. Allein es bleibt immer ein kränkelndes Ausnahmegesetz und ein Anlaß zu schädlichen Verdächtigungen des Predigers. VIII. Wir haben offen die Maßnahmen der letzten Zeit besprochen, in denen wir Kränkungen der wohlerworbenen und natürlichen Rechte der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder sowie wesentliche Beeinträchtigungen der freien Uebung der katholischen Religion erblicken müssen. Leider scheint sich die Zukunft für uns noch trüber zu gestalten. Dieselben Stimmen, die sich mit so viel Erfolg für die bisherigen Maßregeln geltend machten, verlangen, daß das ganze Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche ohne Verhandlung und Vertrag mit der Kirche und ihrem Oberhaupte einseitig durch die Staatsgesetzgebung ganz neu geregelt werde, und zwar nicht im Geiste der kirchlichen Freiheit und einer christlichen Staatsanschauung, sondern durch möglichsten Ausschluß der Kirche und Religion von der Schule und dem Leben und durch ein System allseitiger Bevormundung der Kirche durch den Staat in all ihren wesentlichen Lebensthätigkeiten, in Erziehung und Anstellung ihrer Diener, Uebung der Seelsorge und Pflege des religiösen Lebens. Es ist in der That ein erschreckender Gedanke, daß die Nachfolger jener Bischöfe, die den deutschen Völkerschaften das Christenthum gepredigt haben, in die Lage gekommen sind, beweisen zu müssen, daß die katholische Kirche das Recht habe, in ihrer Eigenthümlichkeit und Integrität in Deutschland zu existiren, und daß das katholische Volk, das seit anderthalb Jahrtausend und mehr Jahren von Geschlecht zu Geschlecht frei nach seinem katholischen Glauben gelebt, auf diese Freiheit seines Glaubens ein unantastbares, unveräußerliches Recht besitze, und daß dieser Glaube nicht staatsgefährlich sei. Daß das Christenthum staatsgefährlich sei, war Maxime des antiken heidnischen Staates, woraus die Verfolgungen der Christen in den drei ersten Jahrhunderten hervorgingen. Auf dem Boden des Rechtes und des politisch-socialen Lebens sind die durch den westfälischen Frieden in Deutschland anerkannten Confessionen, wie wir bereits Eingangs ausführten, gleichberechtigt und vollberechtigt, und zwar ist diese Gleich- und Vollberechtigung, die ursprünglich nur innerhalb der Grenzen des Normaljahres gegeben und im Uebrigen vom Willen des Landesherrn und etwaigen Ver-

trägen mit ihren Landeständen abhängig war, nun eine ganz allgemeine. Diese Vollberechtigung und Gleichberechtigung der Confession ist für dieselben ein unantastbares wohlerworbenes Recht, das der Staat schützen muß, das er aber nicht nach seinem Willen ändern kann. Am allerwenigsten darf es durch Majoritätsbeschlüsse des andern Confessionstheiles geändert werden. Erst die neueste Zeit hat eine andere Doctrin geschaffen: die Lehre, daß es dem Staate gegenüber kein selbstständiges und wohlerworbenes Recht gebe, daß der Staatswille schlechthin absolut sei, und daß dieser souveräne Wille allein die Rechts- und Freiheitssphäre der Kirchen und Confessionen in jedem Moment, sowie er es für gut halte, bestimmen könne. Das ist die moderne Theorie; aber diese Theorie ist nicht die des positiven Rechtes, sondern ist eine philosophische Behauptung, und zwar eine falsche, mit der Natur der Dinge und der Wahrheit in Widerspruch stehende Lehre, eine Lehre, die evident den Umsturz jeder Rechtsordnung, vor allem aber eine perpetuirliche Verfolgung des Christenthums in sich schließt, das dadurch der Willkür derjenigen preisgegeben wäre, welche diese Theorie erfunden haben. IX. Wir gehen über zum Vorwurfe der Reichsfeindlichkeit und der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche. Was vor allem den gegen die deutschen Katholiken und den katholischen Clerus erhobenen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, der Vaterlandsfeindlichkeit, der Staatsgefährlichkeit betrifft, so fehlen uns Worte, um die ganze Größe des Schmerzes und Abscheues auszudrücken, welche solche Vorwürfe in uns hervorrufen. Die katholischen Deutschen haben gerade so wie ihre protestantischen Mitbürger in den Jahren 1813—14 unser Vaterland von der Fremdherrschaft befreien helfen, und in dem letzten Kriege haben alle Stände des katholischen Deutschlands alle Opfer mit dargebracht und haben darum ein volles Recht, auch alle Ehren und Vortheile des Sieges zu theilen. Als der Krieg im Jahre 1866 ausbrach, wurde er als ein Religionskrieg dargestellt und die schmachvollsten und albernsten Beschuldigungen gegen die Katholiken erhoben. Als der rein politische Krieg mit Frankreich ausbrach, war dieselbe Fabel wieder da und wurde durch Schrift und Rede verbreitet und mit solchem Erfolge, daß fast durch ganz Deutschland hin, selbstverständlich mit absoluter Erfolglosigkeit, gerichtliche Untersuchungen gegen katholische Geistliche wegen Vaterlandsfeindlichkeit eingeleitet wurden. Es wurde — im himmelschreienden Widerspruche mit aller Wahrheit — dieser Krieg als ein von katholischen Parteien, von den Jesuiten, ja von dem Oberhaupte der Kirche angefachter dargestellt, um durch die Franzosen das protestantische Preußen zu stürzen. Und doch, wie evident nichtig und ohne jegliche Stütze sind all' jene Anklagen und Beschuldigungen! Tadellos nach allen Seiten war und ist in den so erschütternden und verwirrenden Vorgängen unserer Zeit die Haltung der Kirche, die Haltung des heiligen Vaters. Tadellos und über jeden Verdacht erhaben war in allen diesen Zeiten die Haltung des katholischen Clerus und der katholischen Völker in Deutschland, und was die Bischöfe betrifft, so glauben sie, bis ins Kleinste alle Pflichten, die ihre Stellung ihnen auflegte, gegen Fürst und Vaterland, gegen Reich und Heimath erfüllt zu haben. X. Allein man hat den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit gegen die katholische Kirche auch auf ihre neuesten Lehrentscheidungen gründen wollen. Man hat nämlich in Rede und Schrift behauptet, daß die katholische Kirche durch das vaticanische Decret über

1872.

den Primat und dessen Lehramt staatsgefährlich geworden sei. Wir wollen vielmehr all diesem Gerede nur wenige Sätze entgegenstellen: 1. Die Dissidenten behaupten, durch das vaticanische Decret sei dem Papste eine absolute Macht verliehen, nach seinem Belieben neue Dogmen zu machen, neue Sittenlehren aufzustellen, die Verfassung der Kirche nach seinem Belieben zu ändern. Das vaticanische Decret selbst, der Papst, alle Bischöfe der ganzen Welt, alle katholischen Theologen und die ganze katholische Christenheit verabscheuen eine solche Behauptung und verwerfen sie als einen unsinnigen und unkatholischen Irrthum, bezeugen vielmehr, daß weder der Papst, noch das Konzil, noch irgend Jemand an der überlieferten katholischen Glaubens- und Sittenlehre das Mindeste zu ändern befugt ist. Wohl aber steht nach der weltbekannten katholischen Glaubensregel die authentische und definitive Bezeugung und Erklärung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht dem Privaturtheil, sondern der von Christus eingesetzten Lehrautorität zu. 2. Jene Dissidenten behaupten, daß durch die Lehre von der päpstlichen Lehrgewalt und Unfehlbarkeit die Souveränetät und Sicherheit der Staaten gefährdet sei, indem nun der Papst Oberherrschaft über alle Fürsten und Staaten in Anspruch nehme, oder doch jeden Augenblick in Anspruch nehmen und als Dogma aussprechen könne. Der Papst aber und mit ihm die gesammte Kirche anerkennt nicht blos mit Worten, sondern durch eine sich stets gleichbleibende Praxis die Selbstständigkeit aller Staaten ohne Unterschied ihrer Verfassung und die Souveränetät der Fürsten und sonstigen höchsten Staatsgewalten an. 3. Was aber die abstracten Theorien über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat betrifft, so kann nichts unberechtigter und unbilliger sein, als aus der Interpretation, welche Gegner der Kirche von einzelnen Aeußerungen aus vergangenen Jahrhunderten oder von wissenschaftlichen Erörterungen katholischer Theologen, Canonisten oder Philosophen geben, Folgerungen zu ziehen, die mit der ganzen in allen öffentlichen Acten befolgten Handlungsweise der Kirche den Staaten gegenüber in vollem Widerspruch stehen. 4. Aber noch mehr. Jene moderne Theorie, welche den Staat als das Reich der Vernunft und als schlechthin omnipotent betrachtet, erklärt selbst solche Wahrheiten für staatsgefährlich, die klar im Worte Gottes enthalten sind und worin die gläubigen Christen aller Zeiten, aller Länder und aller Bekenntnisse stets übereinstimmten. Endlich stellen wir jenen, aus angeblichen oder wirklichen katholischen Theorien über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sowie den aus der höchsten Lehrautorität des Papstes hergeleiteten Verdächtigungen noch die einfache Bemerkung entgegen: Die Grundsätze und Maximen des apostolischen Stuhles sind heute ganz dieselben, wie zu der Zeit, als die deutschen Regierungen mit ihm über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unterhandelten und Verträge schlossen. Die Katholiken in Deutschland verlangen nichts für ihre Kirche als jene Selbstständigkeit und Freiheit, die sie von jeher rechtmäßig in Anspruch nehmen konnten und die sie ohne Gefährde bis in die neueste Zeit besessen haben. Der katholische Theil der deutschen Nation ist mit Ausnahme einer verhältnißmäßig sehr kleinen Zahl, die entweder gänzlich ungläubig geworden oder doch die katholischen Glaubensprinzipien aufgegeben, seinem katholischen Glauben aus ganzer Seele treu ergeben. Wir Bischöfe wissen uns mit dem gesammten Clerus und mit dem gesammten katholischen Volke vollkommen einig im Glauben

1872.

und in allen Grundsätzen desselben. Wir können nun nicht glauben, daß die Regierung des deutschen Reiches und die Regierungen der deutschen Einzelländer entschlossen sein sollten, in Behandlung der katholischen Kirche sich von Prinzipien leiten zu lassen, deren Folgen für die deutschen Katholiken und für das deutsche Vaterland die traurigsten Zustände herbeiführen müßten. Wir hoffen vielmehr, daß man uns, unserem Clerus und dem katholischen Volke gegenüber von dem Mißtrauen zu der Ueberzeugung zurückkehren wird, daß unser katholisches Gewissen für Fürst und Vaterland die festeste Bürgschaft der Treue und des Gehorsams ist, und daß die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen werden, die katholische Kirche in dem ungeschmälerten Genusse jener Selbstständigkeit und Freiheit zu erhalten und zu schützen, die ihr nach göttlichem Rechte gebührt, die sie seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland besessen und auf deren Besitz sie in Deutschland so viele Rechtstitel erworben hat. Dies ist das offene und einmüthige Zeugniß, das wir vor Gott, vor dem wir einst von der Verwaltung unseres Hirtenamtes Rechenschaft zu geben haben, und vor aller Welt öffentlich und feierlich abzulegen uns gedrungen fühlten. Die hier von uns ausgesprochenen Grundsätze werden immerdar die Richtschnur unseres Handelns sein, und wir erachten uns verpflichtet, dafür jedes Opfer, auch das schwerste zu bringen; denn es sind die Grundsätze, die uns unser göttlicher Lehrmeister selbst gelehrt, der gesagt hat: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und gebet Gotte, was Gottes ist."

Fulda, den 20. September 1872. † Paulus, Erzbischof von Köln. † Gregor, Erzbischof von München-Freysing. † Michael, Erzbischof von Bamberg. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Andreas, Bischof von Straßburg. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz. † Ludwig, Bischof von Leontopolis und apostolischer Vicar im Königreiche Sachsen. † Konrad, Bischof von Paderborn. † Johannes, Bischof von Kulm. † Ignatius, Bischof von Regensburg. † Pancratius, Bischof von Augsburg. † Matthias, Bischof von Trier. † Leopold, Bischof von Eichstätt. † Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser der Erzdiöcese Freiburg. † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i. † Karl Joseph, Bischof von Rottenburg. † Johann Bernhard, Bischof von Münster. † Johannes Valentin, Bischof von Würzburg. † Wilhelmus, Bischof von Hildesheim. † Daniel Bonifacius, Bischof von Speier. † Hoppe, Domcapitular, in Vertretung des Bischofs Philippus von Ermland.

Nachträglich (weil in Fulda nicht selbst anwesend) sind obiger Denkschrift noch beigetreten:

† Heinrich, Bischof von Passau. † Johannes Heinrich, Bischof von Osnabrück.

Hierzu sagte die „Provinzial-Correspondenz" vom 16. Oktober.:

„Die deutschen Bischöfe haben sich auch in diesem Jahre zu Fulda „am Grabe des heiligen Bonifacius," des Apostels der Deutschen, versammelt, um sich über die Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reiche zu berathen. In Folge dieser Berathungen haben sie eine gemeinsame Denkschrift an die deutschen Regierungen und an das deutsche Volk gerichtet, um, wie sie hoffen, „durch eine rückhaltlose Darlegung der Ver-

1872.

hältnisse dazu beizutragen, daß die tief erschütterte Rechtssicherheit wieder hergestellt und der Friede wieder gewonnen werde."

Die Darlegung der geistlichen Auffassungen und Ansprüche ist in dieser neuesten bischöflichen Schrift allerdings so rückhaltlos, so absolut, so scharf, wie bisher noch in keiner öffentlichen Kundgebung deutscher Bischöfe dem Staate gegenüber. — —

Die Bischöfe versichern im Eingange der Denkschrift: die gegenwärtigen Wirren seien für sie plötzlich und gegen Erwarten hereingebrochen.

Grade am Grabe des heiligen Bonifacius hätten die Bischöfe Anstand nehmen müssen, diese Behauptung auszusprechen; denn dort mußte ihnen die Erinnerung an ihre erste Versammlung vom Jahre 1869 zugleich ins Gedächtniß und ins Gewissen rufen, mit wie schweren Sorgen sie damals dem vaticanischen Konzile entgegen gingen, durch welches nach ihrer eigenen bangen Erwartung die gegenwärtigen Wirren nothwendig herbeigeführt werden mußten.

Wie sollten sie in Fulda nicht jenes ersten gemeinsamen Hirtenbriefes gedacht haben, in welchem sie sich und die deutschen Katholiken noch darüber zu beruhigen suchten, daß das Konzil in Rom neue Glaubenslehren nicht verkündigen könne und werde, — der Papst könne und werde nicht unter dem Einflusse einer Partei die Macht des apostolischen Stuhles über Gebühr erhöhen, die alte und ächte Verfassung der Kirche zu ändern suchen, — den deutschen Bischöfen werde auf dem Konzil die volle Freiheit der Berathung nicht vorenthalten werden.

Wie könnten die Bischöfe bei den erneuten Erörterungen in Fulda nicht ihres fruchtlosen Kämpfens und Ringens auf dem Konzile gedacht haben, wo sie gegen das Verfahren der Mehrheit protestirten, „um die Verantwortung für die unglücklichen Folgen, welche daraus ohne Zweifel in Kurzem hervorgehen würden, vor den Menschen und vor dem furchtbaren Gericht Gottes von sich abzulehnen," — wo sie dringend, zum Theil fußfällig dem Papste vorstellten: es sei geradezu „unmöglich, die bürgerliche Gesellschaft nach der vom Konzil aufzustellenden Regel zu gestalten," und es „werde dahin kommen, daß die Katholiken als Feinde des Staates gelten, weil sie im Gewissen gehalten seien, danach zu trachten, daß alle Staaten und Völker dem römischen Papst unterworfen werden."

Das Alles haben die deutschen Bischöfe mit tiefer Sorge vorhergesehen und in dringendster Weise mahnend und warnend in Rom vorhergesagt: und heute scheuen sie sich nicht, von derselben geweiheten Stätte, wo sie sich vor drei Jahren vereinigten, um den drohenden Gefahren und Wirren vorzubeugen, alle jene Aeußerungen unter dem Vorgeben zu verleugnen: die Wirren seien plötzlich und ihnen unerwartet hereingebrochen."

Wenn die Bischöfe, welche mit der Absicht und der Hoffnung nach Rom gingen, durch ihren gemeinsamen Widerstand das „Unerhörte" und „Verhängnißvolle", das sich dort vorbereitet, noch hindern zu können, sich hinterher aus überwiegenden Gründen ihres katholischen Bewußtseins und vermuthlich nach schweren Gewissenskämpfen in die Verkündigung der neuen Lehre gefügt haben, so können sie doch die Thatsachen, die sie selber ausdrücklich bezeugt, und die Folgen des vaticanischen Beschlusses, die sie klar vorhergesehen haben, nicht mit ihrer Unterwerfung einfach hinwegschaffen. Der Würde ihres hehren Amtes würde es vielmehr entsprechen, daß sie mit der Unterwerfung unter die Thaten des Konzils

1872.

auch die Verantwortung für die von ihnen selbst als unvermeidlich verkündeten Folgen derselben offen und ehrlich auf sich nähmen. Sie wußten es und haben es selbst bezeugt, daß die bürgerliche Gesellschaft sich dem Spruche des Papstes nicht beugen könne und werde; — wollen sie trotzdem, nachdem sie selbst sich gebeugt, es in schwerem Kampf versuchen, auch den Staat, auch das Deutsche Reich unter den Willen Roms zu beugen, so wird doch durch ihr eigenes unauslöschbares Zeugniß die Thatsache bestehen bleiben, daß dieser Kampf nicht plötzlich, nicht durch den Staat heraufbeschworen ist, sondern durch das vaticanische Konzil, auf welchem alle Warnungen der deutschen Bischöfe ungehört verhallten und unter dem Einflusse einer Partei, „die alte und ächte Verfassung der Kirche geändert" und „die Macht des päpstlichen Stuhls über Gebühr erhöht wurde."

Die jetzige Denkschrift der deutschen Bischöfe giebt den entschiedensten Beweis, daß dieselben sich unbedingt und rückhaltlos dem Willen der römischen Curie gebeugt haben und alle Folgen der vaticanischen Beschlüsse dem Staate gegenüber zu ziehen entschlossen sind.

Diese gemeinsame unzweideutige Kundgebung des deutschen Episcopats muß auch die letzten Zweifel und Bedenken über die Stellung schwinden lassen, welche die Regierung des Deutschen Reichs, sowie die deutschen Landesregierungen der römischen Curie und der ihr willenlos folgsamen Geistlichkeit gegenüber einzunehmen haben.

Wenn die preußische Regierung es nach dem Erlaß der Verfassung vom 31. Januar 1850 im Vertrauen auf die damaligen Beziehungen zu den kirchlichen Gewalten zunächst unterlassen hat, den Artikel 15, nach welchem „die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet," in seiner Bedeutung und Tragweite durch ausdrückliche Ausführungsgesetze (wie sie sonst fast zu allen ähnlichen Verfassungsbestimmungen ergingen) näher festzustellen, so ist es jetzt, nachdem die Bischöfe das Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten eigenmächtig zu bestimmen und willkürlich auszudehnen versucht haben, unerläßlich geworden, durch unzweideutige und unantastbare Staatsgesetze diejenigen Gebiete zu regeln, welche nicht lediglich Angelegenheiten der Kirche sind, sondern zugleich irgend eine Beziehung zum bürgerlichen und staatlichen Leben haben.

Es liegt der Regierung auch jetzt fern, wie Fürst Bismarck in einer seiner Reden sagte, dogmatische Erörterungen über die Wandelungen, welche in Bezug auf die Glaubenssätze der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen. „Jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches Millionen Landsleute theilen, muß für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein. Aber wir können den Anspruch auf die Ausübung eines Theils der Staatssouveränetät den geistlichen Behörden nicht einräumen, und so weit sie dieselbe etwa besitzen, sehen wir im Interesse des Friedens uns genöthigt, sie einzuschränken, damit wir neben einander Platz haben, damit wir in Ruhe mit einander leben können."

Das jetzige Auftreten der Bischöfe wird unzweifelhaft dazu helfen, das Wort des Reichskanzlers rascher zur Erfüllung gelangen zu lassen, „daß die Regierung gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs

1872.

von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß die Regierung solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souveränetät mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werde und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Majorität beider Confessionen sicher sei."

„Die Souveränetät kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die Souveränetät der Gesetzgebung!"

---

24. Juni. **Ansprache des Papstes Pius IX.** an den deutschen Leseverein in Rom auf eine Adresse desselben.

(Das „Steinchen" und der „Koloß.")

„Was die Verfolgung, wie sie jetzt in euerem Vaterland ausgesprochen ist, angeht, so kämpft wider dieselbe mit Gebet, mit Standhaftigkeit, in der Presse, in öffentlicher Rede; thut es mit ebenso viel Besonnenheit als Festigkeit. Gott will, daß man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche; allein er will auch, daß man die Wahrheit sage und den Irrthum bekämpfe. Wir haben es mit einer Verfolgung zu thun, die, von weitem vorbereitet, jetzt ausgebrochen ist: es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinen siegreichen Erfolgen im Felde sich an die Spitze der Verfolgung gestellt hat. Ich habe ihn wissen lassen (und es soll dies kein Geheimniß sein; alle Welt mag es erfahren), daß ein Triumph ohne Mäßigung von keiner Dauer ist; daß ein Triumph, der sich in einen Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einläßt, der größte Wahnsinn ist. Ich habe dem Premierminister sagen lassen, daß die Katholiken bis auf den heutigen Augenblick gegen die deutsche Regierung von vollster Ergebenheit beseelt gewesen, daß ich immer und immer wieder von den Bischöfen, von Priestern und hervorragenden Laien Berichte empfangen habe, in denen sie mir erklärten, wie sie das Wohlwollen zu schätzen wüßten, mit welchem sie von der Regierung behandelt würden, sowie die Freiheit, deren sich die Kirche erfreue; ebenso habe die Regierung selber ihrer Zufriedenheit mit den Katholiken Ausdruck gegeben. Angesichts dieser Erklärungen und Zugeständnisse der Regierung selber — wie lasse es sich begreifen, daß nun auf einmal die Katholiken sich in Leute verwandelt haben sollten, die den Gehorsam verweigern, die gefährliche Umtriebe machen, die auf den Untergang des Staates sinnen? — Diese Frage habe ich an den Ministerpräsidenten stellen lassen; die Antwort erwarte ich noch immer — vielleicht weil es auf die Wahrheit keine Antwort giebt.

Erheben wir im übrigen unsern Blick zu Gott; hegen wir ein festes Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Jene feindliche Verfolgung der Kirche wird unfehlbar den Glanz jenes Triumphes in Frage stellen; wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, welches den Fuß des Kolosses zertrümmert! Will Gott jedoch, daß weitere Verfolgungen kommen, nun, die Kirche hat keine Furcht. Im Gegentheil! In den Verfolgungen wird sie ja gereinigt, gestärkt, mit

1872.

neuer Schönheit umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hie und da der Reinigung, und die wird am besten ausgeführt durch Verfolgungen, welche von großen politischen Gewalten ausgehen. Da wird das Unkraut vom Weizen gesondert und alle Halbheit gesichtet. Warten wir ab, was Gott bestimmt, voll Zuversicht. Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, solange sie uns nichts gegen die Gebote Gottes und der Kirche befiehlt. Ich segne nun euer Vaterland, ich segne euch und eure Familien, eure Freunde und alle guten Katholiken in Deutschland. Möge Gott euch unter seinem Schutze bewahren, damit ihr gekräftigt werdet, alles das auszuführen, was ich euch anbefohlen habe! Benedictio ꝛc."

3. Juli. Die Antwort der „Provinzial-Correspondenz" schließt:

„Die jetzige Aeußerung des Papstes bestätigt alles, was Fürst Bismarck über die Ursachen des kirchlichen Zwiespalts gesagt hat. Der Wunsch des Papstes, daß das Steinchen sich loslösen möge, welches den Fuß des Kolosses, die Grundlagen des deutschen Reiches, zerschmettern möge, dieser fromme Wunsch erklärt allerdings vieles, was sonst in der preußischen, in der deutschen katholischen Kirche unerklärlich wäre. Diese offene Aeußerung des Papstes enthält vor allem einen neuen Fingerzeig für unsere Regierung, daß es sich bei den kirchlichen Fragen nicht um die Meinungen und Handlungen der einzelnen Bischöfe, sondern um einen einheitlich geleiteten Kampf handelt, daß daher auch die Abwehr nicht auf den einzelnen Fall gerichtet sein darf, sondern stets den großen Zusammenhang der antinationalen kirchlichen Bewegung im Auge behalten muß. Wir werden uns bei jedem weiteren Schritte bewußt bleiben müssen, daß der Wunsch der Gegner darauf gerichtet ist, dem mächtigen deutschen Reiche den Fuß zu zerschmettern."

Juli. Weitere Notiz der „Provinzial-Correspondenz."

Wie sehr der Ausspruch des Papstes auch ernste Katholiken in Deutschland befremdet und betrübt hat, davon giebt die streng katholische „Schlesische Volkszeitung" in einem bemerkenswerthen Aufsatze Zeugniß, in welchem sie zuvörderst unumwunden ausspricht, daß die Frage, wer und was unter dem Kolosse gemeint, ihr nie zweifelhaft gewesen sei. „Es wird darunter, sagt sie, allerdings das neue Deutsche Reich, insbesondere sein Kanzler gemeint gewesen sein." Die Zeitung beklagt dann, daß der Papst als Italiener von Geburt und von Herzen das rechte „Verständniß und liebevolle Erfassen deutscher Verhältnisse" nicht haben könne, und schließt mit folgenden Worten:

„Als Papst war Pius vollkommen berechtigt und veranlaßt zu reden, wie er geredet hat. Wäre er jedoch ein Deutscher gewesen, so wäre ihm diese Formulirung vielleicht nicht eingefallen, die in der That jeden deutschen Katholiken, der ein Freund des deutschen Reiches ist, trotz Falk und Bismarck schmerzen muß. Auch vermuthen wir, daß Cardinal Antonelli von diesem gleichzeitig italienischen und oberhirtlichen Ausbruche des Schmerzes und des Unmuthes nichts im Voraus gewußt hat, und daß, hätte Antonelli im Voraus darum gewußt und mithin Ge-

1872.

legenheit gehabt, auf die augenblicklich in Deutschland daraus nothwendig entstehenden politischen Folgen dieser improvisirten harmlos gemeinten aber politischen Aeußerung aufmerksam zu machen, der h. Vater sie in petto behalten hätte, gutmüthig wie er ist. Denn mag man nun in Rom über deutsche Verhältnisse mehr oder minder gut orientirt sein, das hätte man bei vorherigem Ueberlegen auf jeden Fall gefühlt, daß ein solcher Schlag jenseits der Alpen mehr die Katholiken als ihre Gegner treffen würde, und sie auch bei weitem mehr schmerzen mußte, als ihre Gegner, und daß sie so etwas denn doch durch nichts verdient haben dürften."

Wenn ernste Katholiken sich über den Ausspruch des Papstes in solcher Weise öffentlich äußern, so läßt sich daraus erkennen, wie tief sie als Deutsche sich verletzt fühlen.

Nicht minder bedeutsam ist das Anerkenntniß, daß bisher noch so gut wie Nichts gegen die Kirche geschehen sei, und daß der Staat noch nicht zum eigentlichen Angriffe übergegangen sei.

Irrthümlich freilich wird als Grund dafür angegeben, daß der Staat mit seinem Kriegsplane noch nicht fertig sei. Der wirkliche Grund ist vielmehr, daß die Regierung einen Kampf gegen die Kirche nicht gewollt und nicht gesucht und deshalb auch einen Kriegsplan von vornherein nicht entworfen hat. Die Regierung hat sich, wie aus allen ihren Aeußerungen und Schritten hervorgeht, in den ersten Stadien des Kampfes lediglich auf die Abwehr kirchlicher Uebergriffe beschränkt, ohne zum eigentlichen Angriffe gegen die Stellung der Kirche vorzugehen. Erst die neuesten Kundgebungen einer offenbaren Feindschaft der päpstlichen Curie gegen das Deutsche Reich haben die unbedingte Nothwendigkeit nahe gelegt, bei den weiteren Schritten der Staatsgewalt den tieferen Zusammenhang der kirchlichen Angriffe ins Auge zu fassen und hiernach die Mittel des Kampfes zu bemessen.

Mit Recht erinnert das katholische Blatt seine Glaubensgenossen daran, daß Seitens der Regierung noch bei Weitem nicht bitterer Ernst gemacht sei.

Was geschehen kann und muß, wenn es „bitterer Ernst" wird, darüber wird die Staatsregierung im Großen und Ganzen schon jetzt nicht mehr im Ungewissen sein, und die nächsten Sessionen des Landtags und Reichstags werden darüber voraussichtlich schon einige Klarheit bringen.

Die Regierung unseres Kaisers und Königs wünscht gewiß, treu den preußischen Ueberlieferungen und in vollster Aufrichtigkeit, noch heute, daß es zum „bitteren Ernst" nicht kommen möge; aber immer geringer wird leider die Hoffnung, daß die Stimmen, welche zur Mäßigung mahnen, selbst die Stimmen ernster und erprobter deutscher Katholiken, bis nach Rom dringen oder dort Gehör finden.

---

5. September. Aeußerung Fürst Bismarcks auf die Ueberreichung einer Adresse aus England.

— „Die Aufgabe des Staats, den confessionellen Frieden und die Gewissensfreiheit Aller gleichmäßig zu schützen, würde auch dann keine

1872.

leichte sein, wenn sie den Regierungen nicht durch den Mißbrauch berechtigter Einflüsse, durch künstliche Beunruhigung gläubiger Gemüther erschwert würde. Ich freue mich mit Ihnen in dem Grundsatze einverstanden zu sein, daß in einem geordneten Gemeinwesen jede Person und jedes Bekenntniß das Maß von Freiheit genießen soll, welches mit der Freiheit der Uebrigen und der Freiheit und Unabhängigkeit des Landes vereinbar ist. In dem Kampfe für diesen Grundsatz wird Gott das deutsche Reich auch gegen solche Gegner schützen, welche seinem heiligen Namen einen Vorwand für ihre Feindschaft gegen unseren inneren Frieden entnehmen."

27. November. Minister Falk über die Stellung der Regierung zum kirchlichen Kampf.

(Auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Erwartung auszusprechen: daß die Königliche Staatsregierung unter Abänderung des Erlasses des Kultusministers Herrn v. Mühler vom 29. Juni 1871 anordnen werde, daß der römisch-katholische Religionsunterricht am Gymnasium zu Braunsberg nicht durch einen aus dem römisch-katholischen Kirchenverbande kanonisch ausgeschlossenen Religionslehrer ertheilt werden könne; für den Fall der Ablehnung dieses Antrages die Erwartung auszusprechen: 1) daß zum Besuche des Religionsunterrichts des Dr. Wollmann diejenigen katholischen Schüler, deren Eltern oder Vormünder denselben als ihrem Religionsbekenntniß widersprechend erklären nicht angehalten werden dürfen; 2) daß die Königliche Staatsregierung baldmöglichst für die Anstellung eines Seitens des Diöcesanbischofs anerkannten Religionslehrers an dem stiftungsmäßig katholischen Gymnasium zu Braunsberg Sorge tragen werde.)

Aus der Rede des Ministers Dr. Falk.

„Die Staatsregierung hält den Standpunkt bei der Prüfung der Frage, ob Dr. Wollmann Religionslehrer bleiben könne oder nicht, fest, den sie früher kundgegeben hat. Ich nehme gar keinen Anstand auszusprechen, daß, wenn die Staatsregierung der Ueberzeugung wäre, Dr. Wollmann sei nicht mehr katholisch, sie in der That die Consequenzen ziehen würde, die sich aus dieser Thatsache ergeben; aber, meine Herren, ich habe auch gesagt, die Staatsregierung behält sich in dieser Beziehung ihre Prüfung selbst vor.

Es ist die Thatsache ja nicht zu verkennen, daß innerhalb der katholischen Kirche in diesem Augenblicke die lebhaftesten Streitigkeiten darüber noch bestehen, ob die Beschlüsse des Vaticanums in bindender Form zu Stande gekommen sind.

Die Königliche Staatsregierung will nicht entscheiden und kann nicht entscheiden, was Dogma in der katholischen Kirche

1872.

ist; aber deswegen kann sie auch den Antrag des Abg. Reichensperger nicht acceptiren. Er will ja von der Staatsregierung eine Entscheidung; er will die Entscheidung: die Bischöfe, diejenigen, welche sich dem Vatican unterworfen haben, sind die alleinigen römisch-katholischen, und diese Entscheidung kann die Königliche Staatsregierung nicht geben. Ueberwindet sich der Gegensatz in der katholischen Kirche selbst, ja, dann mag der Zeitpunkt eingetreten sein, wo die Staatsregierung sagt: hier ist Einheit, jetzt wissen wir, wer katholisch ist, — bis dahin lis pendens und der status quo ante ist es allein, welchen die Staatsregierung ins Auge fassen kann. Ich glaube, es ist für die Staatsregierung Nichts anderes möglich als zu sagen: so lange der Streit nicht ausgetragen ist, sind die Einen wie die Anderen in allen staatlichen Beziehungen — und um eine solche handelt es sich — für den Staat Katholiken. Dr. Wollmann ist Katholik und die Folge davon ist: ich bin nicht in der Lage, ihn disciplinarisch aus seinem Amte entfernen zu können.

Meine Herren! Ich wende mich nun zu dem zweiten Antrag des Herrn Abg. Reichensperger. Da sieht denn nun die erste Nummer des Antrages ganz außerordentlich einfach aus; es sieht zunächst aus, als ob sichs wirklich hier nur um eine Erleichterung in Bezug auf die Befreiung von dem Wollmannschen Religionsunterrichte handle; aber es sieht nur so aus. Die Ausführungen des Herrn Abg. Reichensperger haben auf das Klarste ergeben, daß es sich hier wiederum um das Prinzip bei der ganzen Sache handelt. Er gründet mündlich und schriftlich diesen Satz auf den §. 11 des 12. Titels, II. Theils des Allgemeinen Landrechts:

> Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staates gezogen werden sollen, können dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Der Herr Abg. Reichensperger stützt den zweiten Theil seines Antrages darauf, daß er sagt, es handelt sich hier um eine katholische Stiftung, und deswegen ist es nöthig, daß ein katholischer Religionslehrer angestellt wird. Ja, meine Herren, wenn ich an dem Satz festhalte, daß wir den Dr. Wollmann als Katholiken ansehen müssen, dann ist richtig der katholische Religionslehrer vorhanden."

Das Abgeordnetenhaus nahm mit einer Mehrheit von 264 Stimmen gegen 83 Stimmen folgende Tagesordnung an:

In Erwägung, 1) daß das Haus der Abgeordneten keine Veranlassung hat, eine Entscheidung über die gegenwärtig die katholische Kirche bewegenden dogmatischen Streitigkeiten zu treffen; 2) daß durch die Anordnungen der Staatsregierung der Zwang zum Besuche des Religionsunterrichts des Dr. Wollmann beseitigt ist und zwar genau in der Weise, wie die Antragsteller dies in dem Antrage vom 12. Dezember 1871 verlangt haben, geht das Haus der Abgeordenten über den Antrag zur Tagesordnung über.

1872.

Die katholischen Schulschwestern und das Staatsrecht.

(Auf den Antrag des Abgeordneten von Mallinckrodt):

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: der Königlichen Staatsregierung gegenüber auszusprechen, daß das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 15. Juni d. J., betreffend die Ausschließung der Mitglieder geistlicher Congregationen oder Orden von der Lehrthätigkeit an öffentlichen Volksschulen, mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 4 unvereinbar ist.

Aus der Rede des Ministers Dr. Falk.

— „Es handelt sich um mittelbare Staatsdiener, und Staatsdienern im Allgemeinen wird je nach ihrer Stellung die besondere Pflicht durch das Gesetz auferlegt, den Vortheil, die Sicherheit, das Wohlergehen des Staates zu fördern. Es ist das ein Gesichtspunkt, meine Herren, der in den verschiedenen Wandlungen der Zeit in verschiedener Gestalt, vielleicht oft in unrichtiger Gestalt, festgehalten worden ist, weil er nach den gesetzlichen Bestimmungen festgehalten werden muß. Und auf diesem Boden, meine Herren, ist die Verfügung erlassen. Ich habe müssen fragen: können Schulschwestern die ihnen durch dies Gesetz gestellte Aufgabe lösen? gewähren sie eine Bürgschaft dafür, daß sie die ihnen zur Erziehung Anvertrauten zu solcher Freiheit, zu solcher Treue zum Vaterland, zu solchem Gehorsam gegen die Gesetze des Vaterlandes, zu solchem Bewußtsein der Angehörigkeit, der Hingebung an das Vaterland erziehen werden, daß dereinst der Schwerpunkt für ihre Anschauungen und Gesinnungen, der entscheidende Bestimmungsgrund für ihr Streben und Wirken innerhalb der Grenzen des Vaterlandes liege und nicht außerhalb?

Hat man wohl ferner die Bürgschaft, daß den Ordensangehörigen gegenüber die Schulaufsicht in der Wirksamkeit geübt werden kann, die nöthig ist? Ich, meine Herren, habe alle diese Fragen nicht bejahen können, ich habe mir vergegenwärtigt, daß ein feierlich Gelübde die betreffenden Personen an ihre Gemeinsamkeit bindet, ein feierliches Gelübde, abgeleistet, noch ehe sie eintreten in den Schuldienst, sie bindet zum unbedingten Gehorsam gegen die Oberen, und ich habe mir sagen müssen, manche der Oberen sind nicht einmal Angehörige dieses Staates, sie haben nicht aus unmittelbarer Anschauung und aus unmittelbarem Mitleben ein rechtes Verständniß für das Wesen dieses Staates; und ich habe mir weiter sagen müssen: andere Oberen nehmen für sich das Recht in Anspruch, zu entscheiden, wie weit sie den Staatsgesetzen unterwürfig seien.

An wichtiger Stelle ist hervorgehoben worden, daß es sich handle um Kränkung der katholischen Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Meine Herren! Auch das muß ich zurückweisen. An den Schulen werden des Weiteren katholische Lehrer bleiben. Die Thätigkeit der Schulschwestern datirt in ihrem weit überwiegenden Maße erst seit den letzten 20 Jahren. Vorher waren es nur einzelne Orden, die in den Schulen thätig waren. Ist denn nun vorher die katholische Erziehung gefährdet gewesen?

1872.

Noch ein Vorwurf, der nicht verschwiegen werden kann um der Stelle willen, von der er gekommen ist. Ich habe die Denkschrift von Fulda in der Hand; mit Bezug auf diese Verfügung wird dort ausgesprochen, es handle sich um eine Kränkung der Ehre der katholischen Kirche und Religion.

Nein, meine Herren, es handelt sich um ganz etwas Anderes, es handelt sich auch bei dieser Sache, wenn auch in neuer Form, um den Anspruch: die Kirche verlangt vom Staate die Anerkennung ihrer Einrichtungen mit Wirkung auf das staatliche Gebiet.

Es handelt sich nicht um Ehre, sondern um Recht. Es handelt sich auch noch um eine weitere Verwechselung, es handelt sich um eine Verwechselung von Recht und Macht, um Ausdehnung des Machtinteresses."

Das Abgeordnetenhaus nahm mit 242 gegen 83 Stimmen folgende Tagesordnung an:

In Erwägung, daß bisher kein Gesetz die Bedingungen regelt, unter denen die Zulassung zu dem Amte eines öffentlichen Lehrers erfolgen soll, und daß nach Artikel 112 der Verfassungsurkunde und dem hiernach gültigen Rechtszustande die Regelung und nähere Erläuterung der Bedingungen im Verwaltungswege zulässig erscheint; — daß ferner, soweit ein Gesetz nicht entgegensteht, es zur Aufgabe der Verwaltung gehört, festzustellen, unter welchen Umständen die Uebernahme des Lehreramtes neben einem sonstigen Berufe ausgeschlossen oder ausnahmsweise zugelassen werden soll, daß endlich das Haus der Abgeordneten den Grundsatz, Mitglieder geistlicher Congregationen und Orden von dem Amte eines öffentlichen Lehrers fernezuhalten, dem Interesse des öffentlichen Unterrichts und dem Aufsichtsrechte des Staates entsprechend findet und deshalb den Erlaß des Ministers vom 15. Juni 1872 billigt, geht das Haus der Abgeordneten über den Antrag des Abgeordneten v. Mallinckrodt und Genossen zur Tagesordnung über.

8. Die ersten Maigesetze und die weiteren kirchlichen Kämpfe.

1873. 1. Januar. Der Kriegsminister Graf von Roon wird an Stelle des Fürsten von Bismarck zum Vorsitzenden des preußischen Staats-Ministeriums ernannt.

9. Januar. Vorlegung der kirchenpolitischen (Mai-) Gesetzentwürfe, betreffend

1. Die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, —
2. Die Vorbildung der Anstellung der Geistlichen, —
3. den Austritt aus der Kirche, —
4. die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des K. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Nothwendigkeit und Zweck der Gesetze.

9. Januar. Aus der Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk bei Vorlegung der Gesetzentwürfe.

— „Als die großen Bewegungen, die Deutschland erfaßten, nach und nach eintraten, als der Staat, wenn ich mich so ausdrücken darf, anfing, sich mehr seiner selbst bewußt zu werden, oder auf sich selbst zu besinnen, da war er auch genöthigt, innerlich genöthigt, sich die Frage des Weiteren vorzulegen, ob denn in der That die Auslegung, die dem Begriff der Selbstständigkeit der Kirche gegeben worden, die richtige sei, ob nicht jene Auslegung in Widerspruch trete mit den Lebensprinzipien des Staates. Man hatte vergessen, daß selbst bei der ersten Erörterung jener Verfassungsartikel der Satz von der Regierung ausgesprochen wurde: es handelt sich hier nur um die Aufhebung einer Bevormundung, es handelt sich um die Gewährung der Freiheit der Entwickelung in ihren eigenen Dingen, aber dabei bleibt bestehen das unentbehrliche Recht

1873.

des Staates, überall abzuweisen, zurückweisen, auch durch positive Gestaltung, da, wo durch die Entwickelung der Religionsgesellschaften seine Interessen geschädigt werden. Und als dieser Gedanke lebhafter hervortrat, mußte man nothwendig zurückblicken auf die frühere Gesetzgebung. Als wir die Verfassungsurkunde noch nicht hatten, lag die gesetzgebende Gewalt in der Hand der Krone, und, wo es eben noth that, da war sie ausreichend zur Hand. So liegt die Angelegenheit gegenwärtig nicht mehr.

Aber es handelt sich heute darum, mächtige Angriffe zurückzuweisen, die die freie Entwickelung des Staates zu seinen nationalen Zielen hindern, die gefährden die Erhaltung und das Gedeihen, und in ihren weiteren Folgen den Bestand des Deutschen Reiches, der errungen worden ist nach den heftigsten Kämpfen jeglicher Art und mit den allerschwersten Opfern. Unter solchen Umständen darf eine preußische Staatsregierung nicht zögern, den wohlbegründeten Weg zu beschreiten.

Die Staatsregierung hatte sich zu fragen, welcher Theil jenes Gebiets zunächst herauszunehmen und zur Beschlußfassung des Landtages zu stellen sei. Und da ist es ihr nicht zweifelhaft gewesen, daß vor Allem dringend geboten erscheine: die Regelung der Verhältnisse des Clerus — zunächst des katholischen Clerus. — Gerade in seinem Kreise ist die Veränderung, die eingetreten ist zwischen heute und einem Menschenalter rückwärts, so mächtig zur Geltung gekommen, wie vielleicht an keiner andern Stelle, um die es sich hier noch fragt. Der Clerus ist abhängig geworden innerlich und äußerlich — abhängig geworden von Mächten, die außerhalb unserer Nation stehen und denen das nationale Bewußtsein darum nicht eigen sein kann. Ich sage: innerlich: durch seine Bildung; ich sage äußerlich: durch die Art seiner Stellung. Und ein solcher Clerus wird, ohne daß der Staat irgend ein Mittel bisher, in den letzten zwanzig Jahren wenigstens, geübt hat, an Stellen gestellt, wo er auf das Empfindlichste das Interesse des Staats schädigen und verletzen kann. Die Staatsregieruug ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß hier Wandlung geschafft werden muß durch Aenderung der bestehenden Verhältnisse durch ihren Bruch.

Meine Herren! Ich habe gesagt, es handelt sich nicht um eine Regelung der Beziehungen von heute auf morgen, sondern um eine Regelung, die tiefgehende und dauernde Grundlagen schaffen soll für die Besserung, und wenn es so ist, so mußte sich die Staatsregierung sagen, daß die Behandlung der Dinge diesem Grundsatze zu entsprechen habe und daß die Gesetze ganze Maßregel sein müssen. Ich bitte Sie, diese Entwürfe Ihrer sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, damit durch dieselben eine dauernde und feste Grundlage gewonnen wird für die Möglichkeit, daß der Staat seine hohen Ziele nach seiner Weise und nach seiner Ueberzeugung in freier Selbstbestimmung weiter fördern, jeglichen gefährlichen Einfluß von sich und von dem Reiche abweisen, und — sei es auch in hartem, langen, wechselnden Erfolg bringendem Kampfe — doch zu Demjenigen gelangen könne, was das allein berechtigte Ziel eines so ernsten Kampfes ist, das ist ein fester dauernder Friede."

1873.

Die Stellung des Gesammt-Ministeriums zu den kirchlichen Vorlagen.

17. Januar. Aeußerung des Minister-Präsidenten Grafen v. Roon.

— „Ich war mit dem Gesammt-Ministerium seit langer Zeit überzeugt, nicht, daß wir Rom mit Krieg zu überziehen hätten, wohl aber, daß wir uns gegen Rom zu wehren hätten, und das ist geschehen seit der Zeit, wo über die Alpen die große Nachricht zu uns gedrungen ist, wo der Sirokko von Rom aus unsere deutschen katholischen Bischöfe als römische zurückgeführt hat. Von dem Augenblicke an gehörte sehr wenig Voraussicht dazu, um zu erkennen, wie viel Ursache der Staat habe, auf seiner Hut zu sein. Diese Voraussicht hat sich leider durch bekannte Thatsachen bestätigt. Deswegen war also lange vor dieser vermeintlichen Ministerkrisis in dem Ministerium Einmüthigkeit über die Nothwendigkeit von Abwehrungsmaßregeln, zu denen wir diese Gesetze rechnen."

Der geistliche Beruf und die nationale Bildung.

17. Januar. Aus der Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk bei der ersten Berathung der Gesetzentwürfe.

„Wir hören immer wieder die Behauptung, daß diese Gesetzgebung zur Folge haben würde eine Schwächung des christlichen Sinnes, eine Schwächung der sittlichen Kraft, der sittlichen Macht.

Meine Herren, glauben Sie wirklich, daß ein Geistlicher, der dieses höhere Maß der Bildung sich schaffen muß, daß der weniger geeignet sein wird, die Heilswahrheiten der Kirche mit Nachdruck und Erfolg zu lehren, und in diesen Heilswahrheiten zu befestigen, daß er zur Gottesfurcht zu führen weniger geeignet sein wird. Ist ein solcher Geistlicher weniger geeignet, durch seelsorgerischen Zuspruch zu erquicken, zu trösten, aufzurichten und zu begeistern zu Werken der christlichen Liebe? Wer will das bejahen?

Glauben Sie, daß der Geistliche seinen Beruf weniger erfüllen wird, der durch die Erziehung für den Beruf mehr hineingestellt werden soll in das Leben seines Landes? Das ist eine zweite Forderung der Vorlagen. Glauben Sie, daß ein Geistlicher, dem Bürgschaften gewährt werden sollen für eine dauernde Innehabung seines Amtes, in diesem Amte matter und schwächer wird? Und endlich glauben Sie, daß ein Geistlicher, der in Folge des Gesetzes sich fern hält von Agitationen, daß der weniger Kraft haben wird, sein Amt gedeihlich zu entwickeln?

Nein, meine Herren, dieser Entwurf hat nichts an sich, was christlichen Sinn und sittliche Macht schwächen könnte; er kann sie nur stärken, und das ist, was hinausgesprochen werden muß in das Land, damit nicht immer der Vorwurf der königlichen Staatsregierung gemacht werde, daß sie den Staat entchristlicht oder entsittlicht. Meine Herren, Sie nützen mit solchen Worten Ihren Bestrebungen nichts, aber Sie verwirren die Gemüther draußen, und deshalb muß ich Sie dringend bitten, seien Sie mit solchen

1873.

Behauptungen, die nur schaden können, vorsichtig, und rufen Sie sie nicht so hinaus, wie es geschehen ist. — —

Es ist hier die Frage des Nebeneinander zwischen Kirche und Staat erörtert worden — die Frage des Höherstehens des einen oder des andern. Nun, meine Herren, nach meiner Auffassung ist die Sache so, daß Staat ebensowohl als Kirche auf ethischem Gebiete gleichberechtigte, sittlich gleichgestellte Mächte sind, daß aber auf dem Rechtsgebiet der Staat darüber steht, und daß auf diesem die Kirche die Stellung einer Korporation hat. Die Vorlagen, meine Herren, halten an diesem Satz fest, sie ordnen nicht solche Beziehungen, die auf jenen Gebieten, wo sie beide neben einander stehen, wo Keiner dem Andern etwas zu sagen hat, gelten, sondern sie ordnen Beziehungen, die auf die andere Seite fallen, auf das Rechtsgebiet des Staates.

Als hier neulich von der Erziehung der Geistlichen in nationalem Sinne die Rede war, da äußerte ein katholischer Redner, eine nationale Erziehung wolle er auch und verwies auf Bonifacius und Karl den Großen. Ja, wenn es nur nicht so lange her wäre, daß die beiden Männer gelebt haben, so würde diese Verweisung auf mich einen bedeutenden Eindruck gemacht und mir die Hoffnung gegeben haben, daß wir beide uns verständigen könnten über den Begriff der nationalen Erziehung. Ich glaube, daß wir doch sehr verschiedene Sachen unter nationaler Erziehung verstehen. Ich habe gesagt, was ich darunter verstehe; eine Erziehung, die dem jugendlichen Gemüthe die Möglichkeit giebt, in allen verschiedenen Lebensaltern berührt zu werden von dem Leben der Nation, wie es eben dem jedesmaligen Lebensalter entspricht; — eine Erziehung, die bekannt sei mit den Verhältnissen der Nation und auch für den, der nicht bestimmt ist, dereinst eine Familie zu gründen, den Kreis vollständig kennen zu lernen, indem er vorzugsweise zu wirken berufen ist, ihn in seiner ganzen Bedeutung zu würdigen und festzuhalten, zu würdigen den Kreis der Familie; — eine Erziehung, die von Mächten geleitet wird, die im Staatsleben stehen und nicht draußen.

Ich sage also, nationale Erziehung ist diejenige, die im Lande geleitet wird, die ihre höchsten Stellen hier findet und nicht ohne Controle nach römischen Prinzipien durch wohlgeschulte Werkzeuge von draußen geleitet wird."

---

30. Januar. Adresse der Bischöfe an den Kaiser, um ihn zu bitten, die Kirchengesetze nicht berathen zu lassen resp. nicht zu sanctioniren, da die Gläubigen dieselben nicht anerkennen und befolgen könnten.

Die Provinzial-Correspondenz schließt ihre Betrachtungen darüber mit den Worten:

Die Regierung täuscht sich gewiß nicht darüber, daß sie ihre jetzige Aufgabe nur mit ernsten und tiefgehenden Kämpfen und Erregungen durchführen kann; aber sie weiß, daß sie, sobald die beabsichtigten Gesetze

1873.

in Kraft treten, einen ganz anderen Boden zur wirksamen Geltendmachung ihrer Autorität haben wird. Dieser Thatsache werden sich auch die Bischöfe und die Wortführer der ultramontanen Sache bei ihren späteren Erwägungen nicht verschließen können, und die heutigen Stimmungen und Ankündigungen werden deshalb nicht absolut maßgebend sein für die späteren Entschließungen.

Das jetzige Werk soll im Sinne der Regierung und der Bundesvertretung ein Werk des Friedens für die Zukunft sein: daß diese Bedeutung sich erfüllen möge, hofft die Regierung unsers Kaisers und Königs um so mehr, je entschiedener sie auch inmitten des Kampfes daran festhält, daß die höchsten sittlichen Aufgaben des Staates mit den höchsten und wahrhaften Aufgaben der Kirche in tiefer Uebereinstimmung stehen.

Denkschrift des preußischen Episcopats über die staatskirchlichen Gesetzentwürfe, dem königl. Staatsministerium durch die Erzbischöfe zugleich im Namen und Auftrage aller übrigen Bischöfe des Landes vorgelegt am 30. Januar 1873.

„Abgesehen davon, daß nach natürlichem und positivem Rechte und nach unvordenklicher Uebung in deutschen Landen die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nur durch beiderseitiges Uebereinkommen rechtmäßig und für beide Theile ersprießlich geordnet werden können, hätten die preußischen Bischöfe zum mindesten erwarten müssen, daß ihnen Gelegenheit geboten würde, über so wichtige, die katholische Kirche betreffende Gesetzentwürfe sich auszusprechen und die katholischen Grundsätze geltend zu machen. Sie würden dann in der Lage gewesen sein, einzelne Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetzentwürfe ohne Pflichtverletzung zu acceptiren; für einige andere würde vielleicht eine Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhle zu erreichen gewesen sein. Da nunmehr aber die Gesetzesvorlagen, obgleich sie in das innerste Leben der katholischen Kirche einschneiden, von der Königlichen Staatsregierung kraft der von derselben in Anspruch genommenen Machtvollkommenheit einseitig und ohne alle vorgängige Verständigung und Verhandlung mit den berechtigten kirchlichen Organen erlassen worden sind, so bleibt für diese nichts übrig, als von vornherein gegen alle, die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religions-Freiheiten der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben erlassenen Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen. Wir erlauben uns, über einige Punkte folgende Bemerkungen beizufügen, die aber bei der gebotenen Eile den Gegenstand keineswegs erschöpfen, weshalb wir uns weitere Rechtsanführungen und Begründungen vorbehalten. Nach der katholischen Glaubenslehre, die wir Katholiken als auf göttlicher Offenbarung beruhend unbedingt für wahr halten und so gewiß zu glauben berechtigt sind, als unsere Gewissensfreiheit nicht angetastet werden darf; nach dem natürlichen Rechte, der Natur der Dinge und den Gesetzen der Vernunft; nach dem historischen und wohler-

1873.

worbenen Rechte der katholischen Landestheile der Monarchie, welche nicht rechtlos, sondern mit dem durch feierliches Königswort gewährleisteten Rechte des vollen und ungeschmälerten Fortbestandes ihrer Religion und Kirche dem Königreiche von Preußen einverleibt wurden. Die katholische Kirche besitzt in Preußen das unantastbare und unveräußerliche Recht, in der ganzen Integrität ihrer Glaubens- und Sittenlehre, ihrer Verfassung und Disciplin zu bestehen und ihre Angelegenheiten durch ihre rechtmäßigen Organe zu ordnen und zu verhalten. Das allererste und allerwesentlichste Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken ist aber das Recht, eben der Einen katholischen Kirche, deren Oberhaupt der Papst ist, als Glied anzugehören und daher mit dem Papste, der nach katholischer Glaubenslehre kraft göttlicher Einsetzung das Fundament und der oberste Hirt der ganzen katholischen Kirche und aller Theile derselben ist, in der Einheit des Glaubens und ungehemmter Lebensverbindung zu stehen und zu bleiben. Das zweite, nicht minder wesentliche Recht eines jeden katholischen Bisthums und eines jeden Katholiken besteht darin, in religiösen und kirchlichen Dingen von niemand Anderem, als den zuständigen, rechtmäßigen kirchlichen Oberen, den Bischöfen in der gesetzlichen Unterordnung unter den Papst, regiert und geleitet zu werden, da dieselben nach unserem katholischen Glauben von Gott gesetzt sind, die ihnen anvertrauten Diöcesen nach den Vorschriften Christi und den Gesetzen der katholischen Kirche zu verwalten. Demgemäß hat der Bischof seiner Diöcese gegenüber hauptsächlich eine dreifache, von Gott selbst ihm auferlegte Pflicht, der das ebenso wesentliche, göttlich verliehene Recht entspricht, diese Pflicht frei und ungehemmt zu üben. Es ist erstens die Pflicht und das Recht, die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche zu verkündigen und zu bewahren und deren Gnadenmittel zu verwalten. Es ist zweitens die Pflicht und das Recht, die Priester und niederen Kirchendiener, welche ihn in seinem apostolischen Amte als seine Gehülfen und Stellvertreter unterstützen, nach Vorschrift der Kirchengesetze auszuwählen, zu erziehen, zu senden und ihnen kirchliche Aemter zu übertragen. Es ist drittens die Pflicht und das Recht, die Gläubigen zur Erfüllung ihrer Christenpflichten zu ermahnen und anzuhalten und sie, wenn sie den Lehren der Kirche den Glauben, und den Gesetzen derselben den Gehorsam hartnäckig verweigern, von der Kirchengemeinschaft auszuschließen und, wenn es Geistliche sind, ihres geistlichen Amtes zu entsetzen und ihnen alle priesterlichen Verrichtungen zu untersagen. Die vorgelegten Gesetz-Entwürfe verletzen und vernichten nun diese wesentlichsten Rechte der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe. Der Gesetz-Entwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erkennt zwar, wie es scheint, das Recht der Bischöfe an, die geistlichen Aemter zu besetzen; allein er beschränkt die Freiheit dieser Besetzung vor allem dadurch, daß für den Staat das Recht in Anspruch genommen wird, gegen eine Anstellung nicht blos Einsprache zu erheben, sondern auch selbst in letzter Instanz über die Begründetheit des Einspruches zu entscheiden. Wenn einigen Regierungen von Seiten der Kirche in Folge gegenseitiger Vereinbarung die Befugniß zugestanden wurde, aus rein bürgerlichen und politischen Gründen gegen die Anstellung eines Geistlichen Einsprache zu erheben, so kann der Staat nicht einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben. Die Bestimmungen über die Erziehung des Clerus enthalten

1873.

den tiefsten und verderblichsten Eingriff in das innerste Leben der Kirche, in die höchsten Interessen der Religion, in die Freiheit des katholischen Glaubens. Wir werden uns darüber mit aller Offenheit, die unserem Amte ziemt, und die wir dem Staate schuldig sind, aussprechen. Ueberall, wo die katholische Kirche besteht, ist auch das Recht derselben, ihre Geistlichen in kirchlichen Lehr- und Erziehungsanstalten auszubilden, als selbstverständlich anerkannt. Der Entwurf gebietet einem jeden Theologen unter Strafe des Ausschlusses von jedem geistlichen Amte den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität und verbietet den Bischöfen die Anstellung eines Jeden, der fortan dieser Forderung nicht genügt hat. „National-Erziehung" hat man verlangt und dabei behauptet, daß eine kirchliche Erziehung antinationale und unpatriotische Gesinnungen erzeuge. Wir weisen diese stets wiederkehrende Beschuldigung immer aufs neue mit Entschiedenheit zurück. Wir, die Bischöfe, unser glaubenstreuer Clerus und die gläubigen Katholiken aller Stände stehen Niemandem nach in der Pflichttreue gegen König und Staat und in aufrichtiger Liebe zum Vaterlande. Die Erziehung, die unsere Theologen zu guten Priestern und treuen Dienern ihrer Kirche macht, macht sie auch zu treuen und gewissenhaften Unterthanen der weltlichen Obrigkeit. Dagegen haben wir leider Grund, zu fürchten, daß der Ausdruck: „nationale Erziehung" eigentlich nur unkatholische Erziehung bedeute, und daß dieselbe den Zweck habe, den Kandidaten des geistlichen Standes unkirchliche Gesinnungen und Anschauungen, wenn möglich, beizubringen. Sie wäre eine fortgesetzte Verführung der zum geistlichen Stande berufenen Jünglinge zum Abfall von ihrem priesterlichen Berufe, ja von ihrem katholischen Glauben. Was die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes über die Gymnasial-Studien, über Knaben-Convicte und Knaben-Seminare betrifft, so haben wir bereits bemerkt, daß die Kirche auf letztere ein positives und natürliches Recht hat. In der ganzen katholischen Welt bestehen den Gesetzen der Kirche gemäß fast überall solche oder ähnliche Anstalten. Bezüglich der Gesetz-Entwürfe über die Ausübung der kirchlichen Straf- und Disciplinar-Gewalt wollen wir bemerken: Das Urrecht jeder Gesellschaft, ohne welches sie ihre eigene Existenz nicht behaupten kann, ist das Recht, Mitglieder aus ihrer Mitte auszuschließen, die sich den Gesetzen der Gesellschaft nicht fügen und auf die Untergrabung derselben hinarbeiten. Die katholische Kirche, deren Geist ein Geist der Liebe und Milde ist, macht von diesem Mittel nur einen äußerst seltenen Gebrauch, nur zur Besserung des Betreffenden und nur, wo eine unabweisliche Pflicht gegen die Gesammtheit sie dazu nöthigt. Aber, wo eine solche Pflicht vorliegt, da muß sie auch davon Gebrauch machen und kann es nicht unterlassen, ohne sich selbst zu zerstören. Namentlich also, wenn ein Priester und Lehrer der katholischen Religion vom katholischen Glauben abfällt, der kirchlichen Autorität den Gehorsam aufkündigt, zu einem Bekämpfer des Glaubens und einem Verächter der Kirche wird, dann muß sie einen solchen nicht blos von allen geistlichen Aemtern, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche selbst ausschließen. Wir müssen demnach aufs feierlichste Protest erheben gegen jede Beschränkung und Vereitelung der kirchlichen Disciplinargewalt. Nichts wird uns abhalten können, die Reinheit des Glaubens, den Bestand und die Verfassung der Kirche durch die von den kirchlichen Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten. Die Bestimmung, daß kein Geist-

1873.

licher ungehört und ohne Beobachtung der regelmäßigen Form disciplinariter bestraft werden könne, die Appellation von kirchlichen Richtersprüchen an den Staat ist eine Zerstörung der Selbstständigkeit der Kirche, eine Aufhebung des Unterschiedes der Grenzen zwischen Staat und Kirche, und sind daher die Bischöfe gänzlich außer Stande, eine solche Appellation als statthaft und gültig anzuerkennen und an dem Verbote derselben durch die allgemeinen Kirchengesetze das Mindeste zu ändern. Auch hier sind wir übrigens gewiß, daß kein Geistlicher, der nicht am Glauben und seinem Beruf Schiffbruch gelitten, jemals von diesem Mittel Gebrauch machen oder sich die Official-Appellation seitens der weltlichen Behörde gefallen lassen wird. Während der Gesetz-Entwurf das wesentlichste Recht der Kirche, durch Excommunication, Suspension, Amtsentsetzung und überhaupt durch Uebung der Disciplin ihre Reinheit zu bewahren, mehr und mehr zu vereiteln sucht, schreibt er dagegen dem Staate ein weitgehendes Recht der Amtsentsetzung über die Geistlichen, die Bischöfe eingeschlossen, zu. Allein so gewiß die Kirche nicht diejenigen begünstigt, die sich eines Verbrechens gegen die bürgerliche und staatliche Ordnung schuldig gemacht, eben so gewiß steht dem Staat nie und nimmer das Recht zu, wesentlich kirchliche Strafen zu verhängen und von Aemtern zu entsetzen, die den Betreffenden nicht durch den Staat, sondern durch die Kirche übertragen sind. Nach dem Gesetz-Entwurf soll ein Staatsgerichtshof für kirchliche Sachen eingesetzt werden. Wir können ein für alle Mal eine solche Competenz desselben nicht anerkennen und darin nur einen Schritt erblicken, um die kraft göttlicher Einsetzung freie und unabhängige katholische Kirche in eine unkatholische Staatskirche umzuwandeln. Sollte man deshalb uns selbst vor diesen oder einen anderen Staatsgerichtshof stellen, so hoffen wir von der göttlichen Gnade, daß uns die Kraft nicht fehlen werde, vor demselben eben so standhaft Zeugniß für unseren Glauben abzulegen und auch das Härteste für die Freiheit der Kirche so freudig zu dulden, wie unzählige unserer Vorfahren und Mitbürger im bischöflichen Amte in vergangenen Zeiten uns das Beispiel hinterlassen haben. Zum Schlusse müssen wir auf das allernachdrücklichste gegen die Bestimmung des Entwurfes, daß die Disciplinargewalt nur von inländischen geistlichen Behörden geübt werden könne, feierliche Verwahrung einlegen, insofern dadurch die oberste Jurisdiction des Oberhauptes der Kirche beeinträchtigt wird. Im Frieden zwischen Staat und Kirche beruht das Heil beider und der gesammten Gesellschaft. Die Bischöfe, der Clerus und das katholische Volk sind nicht staats- und reichsfeindlich; sie sind nicht unduldsam, nicht ungerecht und gehässig gegen andere Confessionen. Sie verlangen nichts sehnlicher, als mit allen im Frieden zu leben. Nur Eines fordern sie: daß man sie nach ihrem Glauben, von dessen Wahrheit und Göttlichkeit sie durchdrungen sind, ruhig und sicher leben lasse, daß man die Integrität ihrer Religion und Kirche und die Freiheit ihres Gewissens nicht antaste; und sie sind fest entschlossen, diese ihre rechtmäßige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte unerschrocken und standhaft durch alle rechtmäßigen Mittel zu vertheidigen. Aus innerster Seele aber müssen wir im Interesse des Staats sowohl als der Kirche die Lenker des Staats und Alle, welche auf Staats-Angelegenheiten Einfluß haben, bitten und beschwören, von dem unheilvollen Wege, den man eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und ihren nach vielen Millionen zählenden

1873.

Bekennern im Königreiche Preußen und im deutschen Reiche den Frieden der Rechtssicherheit und der allgemeinen Freiheit zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Gesetze aufzulegen, deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von ihm beschworenen Amtspflichten und für ihn sowohl als für jeden Priester und für jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde."

In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde unter Zustimmung der Regierung der Beschluß gefaßt, um alle Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit der einzuführenden Gesetze zu beseitigen, vorweg eine ausdrückliche Abänderung und Ergänzung der Artikel 15 und 18 der Verfassung festzustellen.

Die Pflicht zur Klarstellung des kirchlichen Verfassungsrechts.

31. Januar. Aus der Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk bei der Berathung der Verfassungsänderungen.

— „Die Kirche soll nach Art. 15 berechtigt sein, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten und zu ordnen. Es ist ja zweifellos, daß es eine ganze Reihe von Angelegenheiten giebt, bei denen ein Verständiger nicht zweifeln wird, daß es in der That Angelegenheiten der Kirche und der Kirche allein sind. Es giebt nun aber ebenso zweifellos eine Reihe von Gebieten, auf welchen die Sache nicht so klar ist, auf welchen — und recht weitgehend — seitens der Kirche behauptet wird: „das ist noch unsere Angelegenheit", wo aber von der andern Seite das nicht anerkannt wird. Ich meine nun, derselbe Faktor, der die Kirche in die Möglichkeit gebracht hat ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen und zu regeln, derselbe Faktor muß im Streite auch das Recht haben, zu bestimmen: was sind ihre Angelegenheiten und wo geht die Grenze, und der Faktor ist nichts Anderes als die Staatsgesetzgebung; denn die Verfassungs-Urkunde beruht auf der Gesetzgebung. — —

Meine Herren, Sie mögen es glauben, nach hartem Kampf, nach ernster Prüfung mit sich selbst und mit Gott ist man auf den Weg gegangen, nicht aus Herrschsucht: aus der Ueberzeugung, die Pflicht zu thun im Interesse des Staates, für dessen Interessen einzutreten man in erster Linie berufen ist. Es ist in der That meine Ueberzeugung, wir gelangen auf dem Wege zum Frieden; ich habe nimmer gesagt: durch diese Gesetze wird der Friede herbeigeführt; ich habe gesagt: wir schaffen eine Grundlage dafür, und warum? weil ich als erste Bedingung es erachte, daß der Staat erhält, was ihm gebührt, daß er scharf abgrenzt

1873.

die Linien, in denen es möglich ist, daß sich in ihm jene großen Korporationen bewegen.

Es wird sich zeigen, daß die Kirche auch innerhalb dieser Gesetze sich bewegen kann in dem, was ihr gehört, d. i. in der Vervollkommnung des Menschen im Aufblick zu Gott, in der Lehre der Heilswahrheit und in der Verwaltung der Heilsmittel.

— — In dem Streite oder vielmehr in dem Briefwechsel, den die Staatsregierung mit dem Bischof von Ermeland hatte, war dasjenige, was für sie am schwersten wog, weitaus nicht jener Specialfall, sondern es war jenes bekannte Wort, was, ob überall richtig gedeutet oder nicht, darauf hinweist, daß sich die Kirche und ihre Organe, die Bischöfe, vorbehalten, zu entscheiden, ob das Staatsgesetz Anspruch machen dürfe, vor dem Kirchengesetz zu gelten.

Man sagt uns dann ferner, es sei kein Gesetz statthaft gegen das Gesetz Gottes, und was das Gebot Gottes sei, das habe die Kirche zu bestimmen. Nun, meine Herren, wenn die Sache so liegt, wenn in dieser Weise gegen Vorschläge, die von der Staatsregierung als Gesetze in Aussicht genommen, und die dies vielleicht in wenig Monden sind, wenn in dieser Weise von vornherein Ungehorsam und Widerstand angekündigt wird, ja meine Herren, wie kann da die Sache auf einem anderen Wege beigelegt werden, als auf dem Wege, daß die Staatsregierung dasjenige vollständig feststellt, was ihr gebührt; die Herrschaft des Gesetzes!"

4. Februar. Annahme der Verfassungsänderungen im Abgeordnetenhause mit 245 gegen 110 Stimmen, — am 27. Februar die wiederholte Annahme.

---

23. Februar. Rundschreiben des Erzbischofs von Posen (Graf Ledochowski), welches den Religionslehrern untersagt, den Verfügungen der Regierung über die Ertheilung des Religionsunterrichts in deutscher Sprache Folge zu leisten.

März. In einem Wahlaufruf der Fortschrittspartei (angeblich aus der Feder Virchow's) wird zum ersten Male der Name „Kulturkampf" gebraucht.

Königthum und Priesterthum.

10. März. Rede des Fürsten Bismarck bei der Berathung der Verfassungsänderungen im Herrenhause.

„Die Frage, in der wir uns befinden, wird meines Erachtens gefälscht, und das Licht, in dem wir sie betrachten, ist ein falsches, wenn

1873.

man sie als eine confessionelle, kirchliche betrachtet. Es ist wesentlich eine politische.

Es handelt sich nicht um den Kampf, wie unseren katholischen Mitbürgern eingeredet wird, einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, es handelt sich nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben; es handelt sich um den uralten Machtstreit, der so alt ist wie das Menschengeschlecht, um den Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum, den Machtstreit, der viel älter ist als die Erscheinung unseres Erlösers in dieser Welt, den Machtstreit, in dem Agamemnon in Aulis mit seinen Sehern lag, der ihm dort die Tochter kostete und die Griechen am Auslaufen verhinderte, den Machtstreit, der die deutsche Geschichte des Mittelalters bis zur Zersetzung des deutschen Reiches erfüllt hat unter dem Namen der Kämpfe der Päpste mit den Kaisern, der im Mittelalter seinen Abschluß damit fand, daß der letzte Vertreter des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers auf dem Schaffot starb und daß dieser französische Eroberer im Bündniß mit dem damaligen Papste stand.

Das Papstthum ist eine politische Macht jederzeit gewesen, die mit der größten Entschiedenheit und dem größten Erfolge in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat, die diese Eingriffe erstrebt und zu ihrem Programm gemacht hat. Die Programme sind bekannt. Das Ziel, welches der päpstlichen Gewalt ununterbrochen vorschwebte, das Programm, das zur Zeit der mittelalterlichen Kaiser seiner Verwirklichung nahe war, ist die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck, ein Streben, welches aber so alt ist wie die Menschheit.

Der Kampf des Priesterthums mit dem Königthum, der Kampf in diesem Falle des Papstes mit dem deutschen Kaiser, wie wir ihn schon im Mittelalter gesehen haben, ist zu beurtheilen wie jeder andere Kampf: er hat seine Bündnisse, er hat seine Friedensschlüsse, er hat seine Haltpunkte, er hat seine Waffenstillstände. Es hat friedliche Päpste gegeben, es hat kämpfende und erobernde gegeben. Es ist auch in den Kämpfen der päpstlichen Macht nicht immer der Fall gewesen, daß gerade katholische Mächte die Bundesgenossen ausschließlich des Papstes gewesen wären; auch haben die Priester nicht immer auf Seiten des Papstes gestanden. Wir haben Cardinäle als Minister von Großmächten gehabt zu einer Zeit, wo diese Großmächte eine stark antipäpstliche Politik bis zur Gewaltthat durchführten. Wir haben Bischöfe gegen päpstliche Interessen in dem Heerbann der deutschen Kaiser gefunden.

Also dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen wie jeder andere politische Kampf, und es ist eine Verschiebung der Frage, die auf den Eindruck auf urtheilslose Leute berechnet ist, wenn man sie darstellt, als ob es sich um Bedrückung der Kirche handelte. **Es handelt sich um Vertheidigung des Staates, es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen kann. Denn in dem Reiche dieser Welt hat er das Regiment und den Vortritt.**

Also die Frage ist ziemlich unabhängig von der confessionellen, das will ich nur hieran nachweisen. Ich kann in diesem Sinne anführen, daß es wesentlich der durch und durch streng evangelische, man darf fast sagen, in seinem Glauben antikatholische König Friedrich Wilhelm III. war, der im Wiener Congreß auf die Herstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes drang und sie durchsetzte; nichtsdestoweniger ist er im Kampf mit der katholischen Kirche aus dieser Welt geschieden. Wir haben dann in den Verfassungs-Paragraphen, die uns gegenwärtig beschäftigen, einen modus vivendi, einen Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hülfsbedürftig fühlte und glaubte, diese Hülfe bei der katholischen Kirche, wenigstens theilweise, in Anlehnung zu finden.

Damals entstand aber der modus vivendi, unter dem wir eine Anzahl Jahre in einem friedlichen Verhältniß gelebt haben.

Es hat vielleicht kaum einen Moment gegeben, wo man, abgesehen von allem Uebrigen, wenn die Regierung nicht angegriffen worden wäre, geneigter war zu einer Verständigung mit dem römischen Stuhl, als gerade am Schluß des französischen Krieges. Es war sehr weit entfernt, daß eine Vorliebe für Italien von Einfluß auf unsere damalige Politik gewesen wäre.

Aber als wir uns noch in Versailles befanden, überraschte es mich einigermaßen, daß an katholische Mitglieder parlamentarischer Körperschaften die Aufforderung erging, sich darüber zu erklären, ob sie einer confessionellen Fraktion, wie wir sie heut zu Tage als die Centrumspartei kennen, beizutreten entschlossen seien, und ob sie sich dazu verstehen wollten, in der Reichspolitik dafür zu stimmen und darauf zu dringen, daß diese Paragraphen, um die es sich heute handelt, in die Reichsverfassung übertragen würden. Mich erschreckte dies Programm damals noch nicht so sehr — in dem Maße friedliebend war ich — ich wußte, von wem es ausging, theils von einem hochgestellten Kirchenfürsten, der ja die Aufgabe hat, für die päpstliche Politik zu thun, was er kann, und der eben dahin seine Aufgabe erfüllte, theils von einem hervorragenden Mitgliede der Centrumspartei, dem früheren preußischen Bundestagsgesandten von Savigny, wurde diese Bewegung vorzugsweise eingeleitet; von Letzterem glaubte ich nicht, daß er seinen Einfluß in regierungsfeindlicher Richtung geltend machen werde. Ich habe mich darin vollständig getäuscht. Ich führe nur die Gründe an, warum ich damals dieser Sache nicht die Bedeutung beilegte, daß ich nicht nach Deutschland zurückgekommen wäre, ohne überzeugt zu sein, daß es sich mit dieser Partei und ihren Bestrebungen nicht auch leben ließe.

Als ich jedoch hier war, sah ich erst, wie stark die Organisation dieser Partei der gegen den Staat kämpfenden Kirche geworden war; was mich zuerst auf die Gefahr aufmerksam machte, das war die Macht, die die neugebildete Fraktion sich erworben hatte. Es wurden Abgeordnete in ihren Wahlkreisen, wo sie angesessen und angesehen und seit lange stets gewählt waren, auf Dekret von Berlin her abgesetzt und die Wahl neuer Vertreter vorgeschrieben, die in den Wahlkreisen nicht einmal dem Namen nach bekannt waren; das geschah nicht in einem, das geschah in mehreren Wahlkreisen; man hatte eine so straffe Organisation und solche Macht über die Gemüther gewonnen, wie man sie bedurfte, wenn man

1873.

das Programm des Bischofs von Mainz, wie er es in seinen Druckschriften kundgegeben hat, verwirklichen wollte. Wohin ging dies Programm? Lesen Sie nach; es sind diese Druckschriften, geistreich geschrieben und angenehm zu lesen, in Jedermanns Händen; es ging dahin, in dem preußischen Staat einen staatlichen Dualismus durch Errichtung eines Staates im Staat einzuführen, die sämmtlichen Katholiken dahin zu bringen, daß sie für ihr Verhalten im politischen wie im Privatleben ihre Leitung ausschließlich von dieser Centrumsfraktion empfingen. Wir kämen dadurch zu einem Dualismus der schlimmsten Art; es läßt sich in einem Reiche, wo die Verhältnisse dazu gegeben sind, in dualistischer Verfassung regieren, der österreichisch-ungarische Staat zeigt es uns; aber dort ist kein confessioneller Dualismus. Hier handelt es sich aber um Herstellung zweier confessioneller Staaten, die in einem dualistischen Kampf zu einander zu stehen haben würden, von denen der höchste Souverän des einen ein ausländischer Kirchenfürst ist, der in Rom seinen Sitz hat, ein Kirchenfürst, der durch die neuesten Aenderungen in der Verfassung der katholischen Kirche mächtiger geworden ist, als er es früher war; wir hatten also, wenn dieses Programm sich verwirklichte, anstatt des bisherigen geschlossenen preußischen Staates, anstatt des zu verwirklichenden deutschen Reiches zwei parallel neben einander laufende staatliche Organismen: den einen mit seinem Generalstabe in der Centrumsfraktion, den anderen mit seinem Generalstabe in dem leitenden weltlichen Prinzip und in der Regierung und der Person Seiner Majestät des Kaisers.

Diese Situation war eine vollständig unannehmbare für die Regierung; es war ihre Pflicht, den Staat gegen die Gefahr derselben zu vertheidigen. Die ganze Frage liegt darin: sind diese Paragraphen in dem Sinne, wie die Regierung Seiner Majestät Zeugniß davon ablegt, dem Staate gefährlich, oder sind sie es nicht? Sind sie es, dann erfüllen Sie eine konservative Pflicht, wenn Sie gegen die Aufrechterhaltung dieser Paragraphen stimmen. Halten Sie dieselben für vollständig ungefährlich, so ist das eine Ueberzeugung, die die Regierung Seiner Majestät nicht theilt, und sie kann mit diesen Verfassungsartikeln die Geschäfte nicht ihrer Verantwortung entsprechend weiter führen, sie muß das denen überlassen, welche diese Paragraphen für ungefährlich halten.

In ihrem Kampfe zur Vertheidigung des Staates wendet sich die Regierung an das Herrenhaus mit der Bitte um Beistand und um Hülfe zur Befestigung des Staates und zu seiner Vertheidigung gegen Angriffe und gegen Unterwühlungen, die seinen Frieden und seine Zukunft gefährden."

Die kirchlichen Entwürfe und der König.

Worte des Minister-Präsidenten Grafen von Roon.

„Mir gehen vielfach Anträge zu, dahin gehend, zu verhindern, daß die in Rede stehenden Gesetze zur Ausführung gelangen. Es liegt auf der Hand, daß ich mich solchen Anträgen gegenüber verneinend verhalten muß, und zwar deswegen, weil ich von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Gesetze vollständig überzeugt bin. Wir können ohne diese Gesetze nicht leben.

1873.

Immer die Behauptung, diese Gesetze schädigen die Interessen der Kirche. Es wird nach meiner Auffassung sehr künstlich operirt, um diese Behauptung zu begründen. Das innerliche Glaubensleben des Christen hat mit diesen Gesetzen in der That ganz und gar nichts zu thun. Es handelt sich ja nur um Einrichtungen, welche den Staat gesetzlich berechtigen sollen, sich Uebergriffe vom Leibe zu halten. Daß das Staatsministerium möglicherweise in der Wahl seiner Mittel gefehlt haben kann, ist durchaus nicht zu bestreiten, es ist möglich; schlagen Sie etwas Besseres vor: aber die Amendements, die Sie gebracht haben, sind nicht etwas Besseres, sondern sie enthalten wesentlich dasselbe, was schon durch die Amendements an einem anderen Orte festgestellt worden ist. Irren ist menschlich, und unfehlbar ist das Staatsministerium nicht. Die Unfehlbarkeit, die von menschlicher Seite beanspruchte Unfehlbarkeit ist ja gerade die Veranlassung geworden zu dem Kampfe, in dem wir stehen. Nun, meine Herren, ich kann zum Schlusse nur das Ihnen dringend ans Herz legen, daß Sie sich bei der bevorstehenden Abstimmung erinnern mögen, daß es sich hier zunächst um eine Verfassungsänderung handelt, deren Ablehnung oder Modification die ganze Gesetzgebung für den Lauf dieser Session wenigstens in Frage stellt. Nun aber frage ich — und ich richte diese Frage vornehmlich an Ihren Patriotismus — ist es denn nicht, wenn wir Waffen brauchen, um uns gegen Uebergriffe, die das Staatsleben bedrohen, zu schützen, an der Zeit, sich diese Waffen gleich zu verschaffen? Hat nicht der neueste Vorgang, der jetzt in den Zeitungen vielfach besprochen wird und den Sie alle kennen, hat nicht der Vorgang des Grafen Ledochowski mit Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß wir des Schutzes bedürfen, der der Regierung durch diese Gesetze gegeben werden soll? Diese Frage werden Sie, wie ich nicht zweifle, bejahen, und wenn das der Fall ist, so bitte ich Sie dringend, lehnen Sie alle Amendements ab, welche dahin führen, die ganze Gesetzgebung, die das innere Leben der Kirche nicht bedroht, die lediglich eine politische Maßregel ist, diese Gesetzgebung lahmzulegen und bis auf eine Zeit zu vertagen, welche uns inzwischen allerlei Unheil bringen kann. — Es ist auch von „schweren Verwickelungen“ gesprochen worden. Freilich, meine Herren, das hat sich die Staatsregierung bei der Abfassung dieser Gesetze auch gesagt, daß die Nothwendigkeit, solche Gesetze vorzulegen, an und für sich schon eine schwere Verwickelung ist und daß daraus möglicherweise noch weitere Irrthümer und Reibungen entstehen können. Das ist der Staatsregierung nicht verborgen geblieben. Meine Herren, man muß aber den Dingen mit Schärfe ins Gesicht sehen; dann wird man sich überzeugen, daß weder die Spannung mit der katholischen Kirche gesteigert, noch weniger aber das Verhältniß der evangelischen Kirche durch diese Gesetzgebung in der Weise bedroht wird, wie hier angenommen worden ist. Wenn man scharf zusieht, so wird man leicht erkennen, daß die Sorge um dergleichen schwere Verwickelungen großentheils auf Gespensterfurcht beruht, auf einer gewissen hypochondrischen Verstimmung, die keineswegs dazu geeignet ist, um die Dinge klar so zu sehen, wie sie sind. Ist das nun der Fall, so möge es Ihnen gefallen, der Regierung auch in in dieser Angelegenheit den guten Dienst zu leisten, den das Herrenhaus der Regierung in allen Verlegenheiten zu leisten bisher gewohnt gewesen ist.“

1873.

Das Verfassungs-Aenderungsgesetz vom 5. April 1873 lautet:

„Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen: Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest."

Nothwehr des Staats gegen Priesterherrschaft.

24. April. Rede des Fürsten Bismarck bei der Berathung der Kirchengesetze im Herrenhause.

„Man hat sehr richtig angegeben, daß in dem Verhalten der auswärtigen Politik namentlich und der Staatsregierung im Ganzen mit dem Jahre 1870—1871 eine ziemlich auffällige Aenderung eingetreten sei, hat aber daraus die ganz verkehrte Schlußfolge gezogen, nämlich diejenige, weil die Staatsregierung einen unerwartet neuen Feldzugsplan gefaßt habe, so müsse dieser Plan längst fertig und vorbereitet gewesen sein. Aus der Plötzlichkeit des Wechsels hat man geschlossen, daß die Absicht, zu wechseln, schon lange vorhanden gewesen ist. Wie man auf eine so verkehrte Schlußfolge kommen kann, begreife ich nicht. Gerade die Plötzlichkeit des Wechsels beweist meines Erachtens für die Friedfertigkeit der Regierung, für den Willen namentlich des Auswärtigen Amtes, in der auswärtigen Politik, soweit sie in Beziehung mit Rom zur Wirkung kommt, den confessionellen Frieden zu erhalten.

Der Wechsel erklärt sich einfach aus dem Prinzip der Nothwehr. Wenn ich in einer friedlichen Beschäftigung von einem Gegner, von dem ich gehofft, friedlich mit ihm leben zu können, plötzlich angefallen werde, plötzlich den Staat in seinen Fundamenten bedroht sehe, dann muß ich mich natürlich wehren. Jede Nothwehr hat etwas Unvorhergesehenes und Plötzliches, und ich bedauere, daß der Herr Vorredner, von dem ich spreche, in seiner langjährigen Beschäftigung im Auswärtigen Ministerium sich über diese ganz unwiderlegliche Wahrheit nicht Klarheit verschafft, oder die Elemente, um sich Klarheit zu verschaffen, nicht gewonnen hat, daß er nicht das Erbe seines Vaters in der Weise angetreten hat, daß er politische Erscheinungen richtig beurtheilt.

Es ist, glaube ich, bekannt, daß gerade ich in meiner ganzen politi-

1873.

schen Behandlung confessioneller Fragen bis an die äußerste Grenze der staatlich möglichen Versöhnlichkeit gegangen bin. Ich erinnere Sie an einzelne Symptome, daß beispielsweise in Kommissionsverhandlungen ich der Anklage nicht entging, daß ich die Jesuiten in stärkerem Maße begünstigte, als für einen preußischen Minister zulässig sei. Ich habe das gethan, es ist eben die Probe gewesen, ich habe den Kampf auf diesem Gebiet so gescheut und so lange zu vermeiden gesucht, daß ich fürchte, er ist fast zu spät von uns aufgenommen worden, daß ich die Friedfertigkeit, mit der ich verfahren bin, zu der ich gerathen habe, zu bereuen in manchen Stunden Grund habe. Es hat Niemand gegeben, der von den Würdenträgern der katholischen Kirche in dieser seiner Versöhnlichkeit vertrauensvoller anerkannt worden ist, und diese Herren haben mir die Ehre erzeigt, sehr offen und vertrauensvoll mit mir zu sprechen, und haben dargethan, daß sie mich für einen vollkommen friedliebenden und den confessionellen Frieden so hoch anschlagenden Staatsmann gehalten haben, daß ich manche Nebel, die mit meiner Nachgiebigkeit verbunden waren, darüber nicht achtete. Ich kann mich auf das Zeugniß mancher Herren Bischöfe selbst berufen, daß es ganz richtig ist, daß von mir sich Niemand der That versehen kann, ich würde jemals confessionelle Streitigkeiten vom Zaune brechen.

Wenn ich dennoch dazu gekommen bin, so muß es in mir sehr starke Ueberzeugung gewesen sein, daß durch die Thätigkeit, nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche eine Politik getrieben wurde, welche die Grundlagen unseres Staates in einer Weise anfaßte, resp. erschütterte oder bedrohte, daß ich als Minister die Verantwortlichkeit für längeres Zuwarten nicht mehr tragen konnte. Weil ich auch in diesem Stadium alles confessionell Verletzende vermeide, und weil es außerordentlich schwer ist, diese Dinge zu berühren, ohne daß einem stets die Volte geschlagen wird, als ob, wenn man eine Partei meint, man die ganze Institution der katholischen Kirche meinte, ja das Kirchliche überhaupt, so fürchte ich da verletzend zu wirken.

Ich mache nur aufmerksam auf die Thatsache, daß bis zum Jahre 1871, bis zur Bildung der Centrumspartei und bis zur systematischen Herstellung der hetzenden Kaplanpresse in ganz Deutschland, bis zur Bildung einer polnischen Partei in Schlesien, bis zu dem Mißbrauch der Kirchengewalt zu national-polnischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichen, daß bis zu dieser Zeit eine wohlwollende, versöhnliche Stimmung geherrscht hat.

Ich verweise darauf, daß die Regierung und Se. Majestät der König mit ihr die Ueberzeugung haben, daß der Staat in seinen Fundamenten bedroht und gefährdet ist von zwei Parteien, die beide das Gemeinsame haben, daß sie ihre Gegnerschaft gegen die nationale Entwickelung in internationaler Weise bethätigen, daß sie Nation und nationale Staatenbildung bekämpfen. Gegen diese beiden Parteien müssen meines Erachtens alle diejenigen, denen die Kräftigung des staatlichen Elements, die Wehrhaftigkeit des Staats, gegen die, die ihn angreifen und bedrohen, zusammenstehen und deshalb müssen sich alle Elemente zusammenschaaren, die ein Interesse haben an der Erhaltung des Staats und an seiner Vertheidigung, theils gegen diejenigen, welche offen sagen,

1873.

was sie an die Stelle des Staates setzen wollen, theils gegen diejenigen, welche einstweilen den Staat untergraben, sich aber noch vorbehalten, was sie an seine Stelle setzen wollen. Gegen diese Gegner müssen sich alle treuen Anhänger des Königs, müssen sich alle treuen Anhänger des preußischen Staates, in dem wir leben, zusammenschaaren."

1. Mai. Annahme der Kirchengesetze im Herrenhause mit großer Mehrheit.

2. Mai. Sendschreiben der in Fulda versammelten katholischen Bischöfe Preußens an den Clerus und die Gläubigen ihrer Diöcesen.

„Geliebte im Herrn! Ihr wisset, in welche Lage die Kirche Jesu Christi, wie beinahe in der ganzen Welt, so namentlich auch in unserem Vaterlande durch Gottes anbetungswürdige Zulassung gekommen ist. Eine Reihe von Gesetzen soll demnächst erlassen werden, welche mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten in Widerspruch stehen. Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesetzeskraft. — Was immer kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unseren, sondern die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig vertheidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden. Eingedenk des apostolischen Wortes, daß der heilige Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erkauft hat, daß es demnach unsere unverbrüchliche Pflicht ist, dieser Anordnung des heiligen Geistes getreu nachzukommen, werden wir in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der uns anvertrauten Kirchen nichts zulassen dürfen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist. Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diöcesanen, haltet Eurerseits unverbrüchlich daran fest, daß nur derjenige ein rechtmäßiger Bischof ist, der als Solcher vom heiligen Vater und dem apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, gesendet ist und der in der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles verharret. Ingleichen werdet Ihr stets nur diejenigen als rechtmäßige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmäßigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erfunden, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder Andere wäre ein Eindringling. Nach der Einrichtung, welche Gott seiner Kirche für alle Zeiten gegeben hat, kann Niemandem durch Bestimmung einer weltlichen Obrigkeit ein Recht verliehen werden, wonach er, unbeschadet seiner Angehörigkeit zur Kirche, in kirchlichen Dingen von dem geistlichen Urtheilsspruche an die weltliche Macht appelliren könnte. Vielmehr ruht auf solchem, der göttlichen Ordnung widerstreitenden Vorgehen die Strafe der Excommunication. Wir werden dem beständigen Brauche der Kirche folgend, die Entscheidung in

1873.

allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des heiligen Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat und in dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gottes Gnade stets verbleiben werden. Wir werden aber auch unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden, von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll."

Nach dem parlamentarischen Kampfe.

Aus der „Provinzial-Correspondenz" vom 14. Mai.

„Der große und denkwürdige parlamentarische Kampf um die Kirchengesetze ist beendigt: Noch niemals handelte es sich um höhere geistige Interessen für das gesammte Volk, um tiefer greifende Interessen der staatlichen Entwickelung. Es ist deshalb vollkommen erklärlich, daß dieser Kampf mit den schärfsten Waffen des Geistes und mit dem lebhaftesten Ausdrucke tiefer Ueberzeugungen geführt worden ist, daß der zwanzigfach erneute Streit immer von Neuem den ganzen Eifer und die volle innerste Theilnahme der kämpfenden Parteien erregte, und daß auch das öffentliche Interesse ungeachtet jener vielfachen Wiederkehr gleichartiger Meinungskämpfe der Lösung der Frage bis zum Ende mit derselben Lebhaftigkeit folgte.

Man wird den unermüdlichen Kämpfern, welche mit ganzer Kraft ihrer Ueberzeugung, mit tiefer Erregung und theilweise mit eindringlicher Redekunst die Ansprüche ihrer Kirche vertraten, an und für sich die Achtung nicht versagen, welche jedes ernste Eintreten für höhere sittliche Güter in Anspruch nehmen darf.

Auf der anderen Seite darf es als eine erfreuliche Thatsache hervorgehoben werden, daß während dieses ganzen Kampfes über die kirchlichen Fragen innerhalb des Landtages ein kirchenfeindlicher radicaler Geist, wie er in früheren erregten Zeiten die öffentlichen Verhandlungen beherrschte, von keiner Seite zur Geltung gelangte, daß vielmehr das aufrichtige Streben der Regierung, der Kirche ihre volle Berechtigung und ihr hehres Ansehen auf dem inneren Glaubensgebiete und auf dem sittlichen Gebiete zu wahren, und nur die Uebergriffe auf das Rechtsgebiet des Staates abzuwehren, auch von der Volksvertretung entschieden anerkannt und getheilt wurde. Auch die alte demokratische Forderung einer absoluten Trennung von Kirche und Staat verstummte, wie schon früher angedeutet wurde, gegenüber dem allseitig erstarkten Bewußtsein, daß es ausgedehnte sittliche Gebiete giebt, auf welchen ein Zusammenwirken von Staat und Kirche unerläßlich, und daß eben deshalb die Regelung ihres friedlichen Nebeneinanderseins geboten ist.

Die Regierung unseres Königs ist in dem Werke der Gesetzgebung, das sie mit Hülfe des Landtages durchgeführt hat und welches jetzt die endgültige Bestätigung Sr. Majestät erhalten hat, vom ersten Augenblick bis zu dieser letzten Sanction von der einmüthigen und unerschütterlichen Ueberzeugung erfüllt gewesen, daß sie damit ein Werk des Friedens voll-

bringt, — und sie ist hiervon, trotz der trüben Ankündigungen von Seiten der Gegner, entschiedener als jemals durchdrungen.

Nicht mit einem Schlage freilich kann ein Geist des Friedens an die Stelle der tiefen Erregungen der letzten Wochen und Monate treten, — nicht von heute zu morgen werden diejenigen, welche auf katholischer und auf evangelischer Seite von Sorgen um die innere Selbstständigkeit der Kirche erfüllt sind, einer milderen Auffassung Raum geben, — nicht ohne Weiteres und nicht mit offenem Zugeständniß können die Wortführer der römischen Ansprüche sich unter die Autorität der staatlichen Gesetzgebung beugen. Aber mit voller Zuversicht darf die Regierung vertrauen, daß wenn erst die unmittelbaren Kampfesstimmungen vorüber sind, alle ernsten und besonnenen Geister mehr und mehr erkennen werden, wie es sich bei den neuen Gesetzen in keiner Weise um eine Entchristlichung des Staates, um eine Antastung des Glaubenslebens des Volkes handelt, daß das kirchliche Leben durch dieselben nicht berührt und beeinträchtigt werde, daß auch die katholische Kirche sich innerhalb dieser Gesetze in Bezug auf ihre eigentliche Aufgabe, die Lehre der Heilswahrheit und die Verwaltung der Heilsmittel, völlig frei bewegen könne.

Nicht minder ist die Zuversicht begründet, daß die katholischen Bischöfe jetzt, wo die so lebhaft bekämpften Gesetze thatsächlich in Geltung und Kraft treten, gerade um ihrer Verantwortung für das Wohl und Gedeihen der katholischen Kirche in Preußen willen, ihr ernstes Streben und die Weisungen an ihre Geistlichkeit vor Allem darauf richten werden, der katholischen Kirche auf dem Boden und unter den Bedingungen, welche diese Gesetze schaffen, die Möglichkeit einer weiteren erfolgreichen Wirksamkeit zu sichern. Die Gewissenhaftigkeit, ebenso wie die Klugheit der katholischen Oberhirten wird sich voraussichtlich darin bewähren, daß sie den Bruch mit der Staatsgewalt und die revolutionäre Auflehnung gegen die Staatsgesetze vermeiden.

Die preußischen Bischöfe haben von Fulda aus ein neues Sendschreiben erlassen, in welchem sie in Wiederholung früherer Erklärungen die kirchlichen Gesetze nochmals als im Widerspruch stehend mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche bezeichnen und die standhafte, einmüthige Vertheidigung der seither verkündeten Grundsätze in Aussicht stellen.

„Wir werden aber auch (fügen die Bischöfe hinzu) unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll."

Je mehr die Bischöfe in diesem Geiste handeln, desto mehr werden sie überzeugt sein dürfen, in Wahrheit ihre Hirtenpflicht zu erfüllen, desto mehr werden sie hoffen können, für die Erfüllung ihrer erhabenen sittlichen Aufgaben auch das Wohlwollen und die Unterstützung Seitens des Staates in vollem Maße zu finden, welche die preußischen Fürsten denselben von jeher bereitwillig gewidmet haben."

1873.

15. Mai. Veröffentlichung der kirchlichen (Mai-) Gesetze.

20. Mai. Schluß der Landtagssession.

Aus der Schußrede des Minister-Präsidenten Grafen von Roon.

„Lebhafte Kämpfe haben die Berathung der wichtigen Gesetze begleitet, durch welche die Beziehungen des Staats zu den großen Kirchengemeinschaften klarer und fester als bisher geregelt worden sind; die Regierung seiner Majestät beharrt in dem festen Vertrauen, daß diese Gesetze den wahren Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse fördern und die Kirche dahin führen werden, dem lauteren Dienste des göttlichen Wortes allein ihre Kräfte zu weihen."

9. Weitere kirchliche Kämpfe.

14. Juni. Adresse der staatstreuen Katholiken.

„Ew. Majestät! Von einer Anzahl katholischer Bischöfe in Deutschland ist unlängst das feierliche Wort ausgesprochen worden: „Wir werden unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden, von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll.“ In dem Augenblick, wo ein wichtiges Gesetzgebungswerk in Preußen zum Abschluß gekommen ist, das während seiner Vorbereitung Veranlassung zu Zweifeln, zu Besorgniß und zu leidenschaftlicher Bekämpfung gegeben hat, finden wir katholischen Unterthanen Ewr. Majestät uns gedrungen, vor Allerhöchstdenselben und unseren Mitbürgern, an die bischöflichen Worte anknüpfend, zu erklären, daß wir diese Ziele des Friedens nicht durch das Auftreten und die Agitationen einer extremen Partei unter uns, welche die confessionelle Eintracht im Volke tief erschüttert, gestört sehen wollen. Wir wollen nicht, daß bestehende Gesetze bestritten und mißachtet werden; denn mit der Autorität der Gesetzgebung wird die Grundlage des Staates, der Schutz des Rechtes Aller untergraben. Wir wollen nicht durch Nachgeben an unberechtigte Ansprüche, welche neuerdings erhoben werden, nachdem sie lange Zeit geruht hatten, einen unheilvollen Streit zwischen Staat und Kirche im deutschen Reiche, dessen segensreiche Fortentwickelung wir als Deutsche mit Hingebung und Aufopferung aller unserer Kräfte erstreben, geschürt und verewigt sehen. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Ziele von Euerer Majestät Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staat und gegen die Bethätigung des religiösen Lebens der Kirchen des Landes gerichtet sind, stehen wir, den Anklagen des Mißverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung. Wir erachten das Gebiet von Staat und Kirche als durch die Natur beider bedingt; aber wir müssen und werden für den Staat stets das Recht in Anspruch nehmen, die Grenzbestimmung zwischen beiden, den Bedürfnissen und Verhältnissen der stets wechselnden lebendigen Entwickelung der Gesellschaft entsprechend, selbstständig zu gestalten. Wir erwarten von dem

1873.

festen und sicheren Gange einer wohlüberlegten Gesetzgebung, daß diese auch die Billigung und Mitwirkung der kirchlichen Behörden schließlich finden wird. Wir verwahren uns auf das entschiedenste gegen den allenthalben gemachten Versuch der extremen Partei, sich als alleinige Vertreterin der Katholiken Deutschlands hinzustellen. Auf Euerer Majestät landesväterlichen Sinn und hohe Gerechtigkeit, welche für alle Reichsangehörigen mit gleichem Maße mißt, auf die Liebe, womit Allerhöchstdieselben alle Glieder der vielgestalteten Staatsgemeinschaft umfassen, zu welcher die deutschen Stämme unter Euerer Majestät glorreich erhabener Krone verbunden sind, setzen wir unerschütterliches Vertrauen und bestätigen unsererseits das vor zwei Jahren gesprochene königliche Wort: „Das Vertrauen zwischen Mir und Meinen katholischen Unterthanen wird ein gegenseitiges und dauerndes bleiben."

Berlin, 14. Juni 1873.

22. Juni. Antwort des Kaisers.

„Die Worte, welche Ew. Durchlaucht und mit Ihnen viele Ihrer angesehensten Glaubensgenossen an Mich gerichtet, haben Meinem Herzen wohlgethan; denn sie sind von einer richtigen Würdigung der landesväterlichen Gefühle eingegeben, welche Mich nach dem Beispiele Meiner Vorfahren auf dem Throne für die Gesammtheit Meiner Unterthanen, der katholischen wie der evangelischen, beseelt. Je dringender Mir der Wunsch am Herzen liegt, dem Vaterlande den inneren Frieden zu sichern, um so höher veranschlage Ich die Stimmen und die berechtigten Wünsche Meiner katholischen Unterthanen, welche, unbeirrt von Anfechtungen, an ihrem aufrichtigen Streben nach friedfertiger Verständigung auf dem Boden der Gesetze festhalten. Sie helfen Mir den Wunsch Meines Herzens erfüllen: daß das glückliche Verhältniß, in welchem Meine Unterthanen der verschiedenen Confessionen so lange untereinander und mit ihrer Regierung gelebt haben, neu befestigt und vor weiteren Störungen gesichert werde, und Sie stärken Mich in dem Vertrauen, welches Ich nie aufgehört habe in die Anhänglichkeit Meiner katholischen Unterthanen an Mich und Mein königliches Haus zu setzen. Meinen Dank für den Ausdruck Ihrer treuen Gesinnung wollen Ew. Durchlaucht den sämmtlichen Unterzeichneten der Adresse übermitteln.

Schloß Babelsberg, 22. Juni 1873.

Wilhelm."

Briefwechsel zwischen dem Papst und dem Kaiser.

7. August. Schreiben des Papstes.

Im Vatican, den 7. August 1873.

„Majestät!

Sämmtliche Maßregeln, welche seit einiger Zeit von Eurer Majestät Regierung ergriffen worden sind, zielen mehr und mehr auf die Vernichtung des Katholicismus ab. Wenn ich mit mir selber darüber zu Rathe gehe, welche Ursachen diese sehr harten Maßregeln veranlaßt haben mögen, so bekenne ich, daß ich keine Gründe aufzufinden im Stande bin. Anderer-

1873.

seits wird mir mitgetheilt, daß Eure Majestät das Verfahren Ihrer Regierung nicht billigen und die Härte der Maßregeln wider die katholische Religion nicht gutheißen. Wenn es aber wahr ist, daß Eure Majestät es nicht billigen, — und die Schreiben, welche Allerhöchstdieselben früher an mich gerichtet haben, dürften zur Genüge darthun, daß Sie dasjenige, was gegenwärtig vorgeht, nicht billigen können, — wenn, sage ich, Eure Majestät es nicht billigen, daß Ihre Regierung auf den eingeschlagenen Bahnen fortfährt, die rigorosen Maßregeln gegen die Religion Jesu Christi immer weiter auszudehnen, und letztere hierdurch so schwer schädigt, werden dann Eure Majestät nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Maßregeln keine andere Wirkung haben, als diejenige, den eigenen Thron Eurer Majestät zu untergraben? Ich rede mit Freimuth, denn mein Panier ist Wahrheit, und ich rede, um eine meiner Pflichten zu erfüllen, welche darin besteht, Allen die Wahrheit zu sagen, auch denen, die nicht Katholiken sind. Denn Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht am Orte ist, gehört, sage ich, dem Papste an. Ich gebe mich der Ueberzeugung hin, daß Eure Majestät meine Betrachtungen mit der gewohnten Güte aufnehmen und die in dem vorliegenden Falle erforderlichen Maßregeln treffen werden.

Indem ich Allerhöchstdenselben den Ausdruck meiner Ergebenheit und Verehrung darbringe, bitte ich Gott, daß Er Eure Majestät und mich mit den Banden der gleichen Barmherzigkeit umfassen möge.

Pio P. M.“

3. September. Schreiben des Kaisers.

„Ich bin erfreut, daß Eure Heiligkeit Mir, wie in früheren Zeiten, die Ehre erweisen, Mir zu schreiben; Ich bin es umsomehr, als Mir dadurch die Gelegenheit zu Theil wird, Irrthümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Eurer Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Eurer Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, daß Eure Heiligkeit der Vermuthung Raum geben könnten, daß Meine Regierung Bahnen einschlüge, welche Ich nicht billigte. Nach der Verfassung Meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmaßregeln in Preußen Meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen.

Zu meinem tiefen Schmerze hat ein Theil Meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisirt, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen.

Der Wahrnehmung Eurer Heiligkeit wird nicht entgangen sein, daß ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen.

Es ist nicht Meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Confessionen bewogen werden

1873.

können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behülflich zu sein; wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin Mir bewußt, daß Ich über Erfüllung dieser Meiner Königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, so lange Gott Mir die Macht dazu verleiht; Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet auch da, wo Ich zu Meinem Schmerz diesen Königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der Ich annehme, daß sie nicht minder, wie die evangelische Kirche, das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluß des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt.

Zu Meinem Bedauern verleugnen Viele der Eurer Heiligkeit unterworfenen Geistlichen in Preußen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen Meine Regierung in die Nothwendigkeit, gestützt auf die große Mehrzahl Meiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen.

Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, daß Eure Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der, unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie ich Eurer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenem Panier Ich Mich rückhaltlos bekenne.

Noch eine Aeußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann Ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Aeußerung nämlich, daß Jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Eurer Heiligkeit bekannt sein muß, gleich Meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniß zu Gott einen anderen Vermittler als unseren Herrn Jesum Christum anzunehmen.

Diese Verschiedenheit des Glaubens hält mich nicht ab, mit Denen, welche den unseren nicht theilen, in Frieden zu leben und Eurer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen. Wilhelm."

Anerkennungsurkunde des Königs für Dr. Reinkens als katholischen Bischof.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau, Dr. Joseph Hubertus Reinkens, auf Grund der am 4. Juni d. J. in Cöln stattgefundenen Bischofswahl und der ihm am 11. August d. J. in Rotterdam durch den Bischof von Deventer ertheilten Consecration als katholischen

1873.

Bischof hiermit und in Kraft dieses anerkennen. Demgemäß befehlen Wir Unseren Ober-Präsidenten, Präsidenten und Landes-Collegiis, wie auch Allen und Jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, Namens, Standes, Würden und Wesens sie sein mögen, hiermit so gnädig als ernstlich, daß sie gedachten Joseph Hubert Reinkens als katholischen Bischof anerkennen und achten, auch denselben alles dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vortheilen von seinem Amte abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und genießen lassen, bei Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung, jedoch Alles Uns und Unseren Königlichen und Oberlandesfürstlichen Gerechtsamen in alle Wege unbeschadet. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Anerkennungsurkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit unserem Königlichen Insiegel besiegeln lassen.

So gegeben Berlin, den 19. September 1873.

Wilhelm."

(gegengez. Falk.)

Die Bischöfe und die katholische Kirche in Preußen.

„Provinzial-Correspondenz" vom 8. Oktober.

„Als der parlamentarische Kampf um die neuen Kirchengesetze geschlossen war, wurde Namens der Staatsregierung die Hoffnung ausgesprochen, daß die katholischen Bischöfe jetzt, wo die so lebhaft bekämpften Gesetze thatsächlich in Geltung getreten, gerade um ihrer Verantwortung für das Wohl und Gedeihen der katholischen Kirche in Preußen willen, ihr ernstes Streben und die Weisungen an ihre Geistlichkeit vor Allem darauf richten würden, der katholischen Kirche auf dem Boden und unter den Bedingungen, welche diese Gesetze schaffen, die Möglichkeit einer weiteren erfolgreichen Wirksamkeit zu sichern. — —

Aber das entschiedene Gegentheil ist eingetreten: die Bischöfe haben nicht blos selber den Gesetzen und der Obrigkeit den Gehorsam verweigert, sondern theilweise auch die Bevölkerung zu Schritten der offenen Auflehnung angeregt und ermuntert.

Wenn hiernach die von der Regierung des Königs aufrichtig gehegte Hoffnung auf eine friedliche Durchführung der neuen Gesetze vereitelt worden ist, so versteht sich doch von selbst, daß hierdurch die feste Entschlossenheit und Zuversicht in Bezug auf die Durchführung der Gesetze in ihrem ganzen Umfange und mit allen Folgen nicht einen Augenblick erschüttert werden kann. Die Gesetze haben der Regierung den festen Boden gegeben, auf welchem sie die Interessen und das Ansehen des Staates nach allen Seiten zu wahren im Stande und zugleich unbedingt verpflichtet ist. An der Hand der Gesetze geht sie gegen Bischöfe und Priester, welche dem Staate den Gehorsam verweigern und den öffentlichen Frieden gefährden, sicheren Schrittes vor, und wird, wenn es sein muß, auch von den strengsten und durchgreifendsten gesetzlichen Mitteln Gebrauch machen, um den römischen Uebermuth auf preußischem Boden entweder zu beugen oder zu brechen.

Die Bischöfe selbst machen sich kein Hehl daraus, daß ihr Widerstand

1873.

gegen die Gesetze die drohendsten und bedauernswerthesten Folgen für die katholische Bevölkerung selbst haben muß, daß namentlich die Anstellung von Geistlichen im Widerspruch mit den Staatsgesetzen, „wenn die Staatsgewalt den geistlichen Amtshandlungen derselben, die im bürgerlichen Leben rechtliche Folgen haben, wie u. A. die Einsegnung des Ehebundes eine solche ist, die Anerkennung und Gültigkeit versagt", zur „größten Verwirrung in den Familienverhältnissen" und „zu einem wahren Nothstande für die katholischen Bürger" führen muß.

Wenn die Bischöfe sich den Gesetzen, welche mit dem kirchlichen Glauben, mit dem Dienst am Worte Gottes und mit der Spendung der Gnadengaben in der Kirche absolut Nichts zu thun haben, und welche anderwärts vom Papste selbst anerkannt sind, trotzdem thatsächlich widersetzen, und wenn durch die nothwendigen Folgen dieses Widerspruchs schließlich das kirchliche Leben selbst vielfach gestört und beeinträchtigt wird, wenn namentlich geistliche Amtshandlungen, wie die Einsegnung von Ehen, weil sie von gesetzwidrig angestellten Geistlichen vollzogen werden, im bürgerlichen Leben nicht als gültig anerkannt werden, so wird die katholische Bevölkerung sich deshalb an ihre Bischöfe zu halten haben, welche durch die blinde Unterwerfung unter die Herrschaftsansprüche Rom jetzt alle die Gefahren für die Kirche selbst heraufbeschwören helfen, welche sie vor dem vaticanischen Konzil in klarer Voraussicht verkündet, aber auch durch ihre flehentlichen Bitten beim päpstlichen Stuhle nicht abzuwenden vermocht haben."

Dezember. Verfahren auf Absetzung des Erzbischofs von Posen Grafen Ledochowski.

(Aus der Anklageschrift.)

Die staatsfeindliche Haltung des Erzbischofs von Gnesen und Posen, Grafen von Ledochowski, der offene Kampf desselben und des von ihm abhängigen Clerus gegen die Gesetze und die Ordnungen des Staates sind in fortwährender Steigerung zu einer Höhe gelangt, welche es zu einer gebieterischen Pflicht der Staatsregierung macht, dem gesetzwidrigen und die staatliche Ordnung tief gefährdenden Treiben ein Ziel zu setzen.

Der Erzbischof hat den im Mai d. J. erlassenen kirchlichen Gesetzen grundsätzlich den Gehorsam verweigert und überall seine Mitwirkung zum Vollzuge derselben abgelehnt.

Er hat in Bezug auf die Anstellung der Geistlichen den Vorschriften des Gesetzes direkt entgegengehandelt und gradezu verhöhnend Gesetzesverletzung auf Gesetzesverletzung gehäuft. Das Gesetz verlangt, daß die geistlichen Oberen diejenigen Kandidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, den Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes benennen. Unter völliger Mißachtung des Gesetzes hat der Erzbischof fort und fort Geistliche angestellt und versetzt, Vikare berufen, ohne in einem einzigen Falle der Vorschrift des Gesetzes zu genügen. Es ist dies im Zeitraum weniger Monate in 40 Fällen geschehen. Nicht allein die große Zahl der Fälle zeigt, daß der Erzbischof in bewußter Absicht und in hartnäckiger Auflehnung gegen das Gesetz handelt, sondern noch mehr geht dies aus dem Umstande hervor, daß der Erzbischof trotz mehrfach erfolgter gerichtlicher Bestrafung in seinem gesetzwidrigen Verhalten beharrt. Auf Grund des

1873.

Gesetzes hat der Minister schließlich die Einbehaltung der aus Staatsfonds für den Erzbischof ausgesetzten Besoldung verfügt, ohne daß es gelungen wäre, denselben zum Gehorsam gegen das Gesetz zurückzuführen.

Der Erzbischof und die einzelnen Geistlichen handeln im vollen Bewußtsein der Wirkungen ihres gesetzwidrigen Vorgehens. Auf ein Schreiben des Oberpräsidenten, welches dem Erzbischof die Schonung der Interessen der Bevölkerung ans Herz legte, hat derselbe erwiedert: es könne keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Staatsbehörden den Amtshandlungen jener Geistlichen die Anerkennung versagen, hierdurch die ärgste Verwirrung in die Familienverhältnisse hineingetragen und für die katholischen Staatsangehörigen schwere Bedrängnisse und wahrhafte Nothstände hervorgerufen werden; aber es sei keinem Bischof möglich, zum Vollzug der Kirchengesetze mitzuwirken, da dieselben die katholischen Grundsätze in Bezug auf die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche verletzen.

Diese offene Auflehnung gegen die Staatsgesetze ist dann weiter in die Gemeinden getragen worden, welche vielfach in tumultuarischer Weise erklärten, daß sie zu den gesetzwidrig angestellten Geistlichen halten wollten.

Es ist zu besorgen, daß, wenn jenem Treiben kein Ende gemacht wird, die Achtung vor dem Gesetze und das Ansehen der Regierung völlig untergraben werden und die beklagenswerthesten Folgen für die Ruhe und den öffentlichen Frieden unausbleiblich seien.

Der Erzbischof hat weiter ein Rundschreiben an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten erlassen, in welchem er unter offener Auflehnung gegen die Allerhöchste Ordre in Betreff der Anwendung der deutschen und der polnischen Sprache beim Religionsunterricht die Lehrer zum Ungehorsam gegen die Anordnungen der Staatsbehörden aufforderte. Nachdem die Behörden demzufolge gegen die Religionslehrer eingeschritten waren, hat der Erzbischof Anordnungen getroffen, daß den Schülern der Religionsunterricht privatim fast überall von den bisherigen wegen ihrer Auflehnung gegen die Anordnungen des Staates entlassenen Lehrern ertheilt werde. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieser Unterricht vielfach dazu benutzt wird, um die Schüler zum Ungehorsam gegen die Anordnungen der weltlichen Lehrer und der Schulbehörde aufzureizen und den Geist der politischen und religiösen Parteinahme schon in den jugendlichen Gemüthern rege zu machen.

Endlich ist von Bedeutung, daß der Erzbischof und die von ihm abhängige Geistlichkeit fortdauernd bemüht sind, die katholische Bevölkerung der Provinz in Aufregung gegen die Staatsregierung zu versetzen.

Es liegt klar zu Tage, daß durch alle diese Mittel nicht nur eine tiefe Aufregung hervorgerufen, sondern auch der Gegensatz, welcher auf nationalem und kirchlichem Gebiet in der Provinz Posen besteht, geschärft wird. In dieser Beziehung ist auch die Haltung der polnischen Presse in hohem Maße bezeichnend.

Faßt man alle diese Thatsachen zusammen, so stellt sich in der Person des Grafen Ledochowski das Bild eines Prälaten dar, der in offener Auflehnung gegen die Gesetze und Ordnungeu des Staates lebt, der gegen die Anordnungen der Staatsregierung eine grundsätzliche Opposition betreibt und sich so vieler und schwerer Verletzungen der auf sein Amt bezüglichen Vorschriften schuldig gemacht hat und noch täglich schuldig macht, daß ein Zweifel darüber nicht mehr bestehen kann, wie ein längeres Ver-

1873.

bleiben desselben im Amte mit der öffentlichen Ordnung schlechthin unverträglich ist.

Es sind hiernach alle Voraussetzungen vorhanden, um auf Grund des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt mit dem Verfahren auf Entfernung des Erzbischofs aus seinem Amte vorzugehen.

Ende November. Aus der Encyclica des Papstes Pius IX.

„In Nachahmung der edlen Standhaftigkeit der Gläubigen in der Schweiz folgen der gläubige Clerus und das gläubige Volk in Deutschland mit einem nicht weniger empfehlenswerthen Eifer dem erlauchten Beispiel ihrer Bischöfe. Diese letzteren sind in der That ein Schauspiel für die Welt, für die Engel und für die Menschen geworden, die sie betrachten, bewaffnet mit dem Panzer der katholischen Wahrheit und mit dem Helme des Heils, überall mit Tapferkeit die Kämpfe des Herrn ausfechtend. Ja, allerseits bewundert man um so mehr ihre Seelengröße und unbesiegbare Standhaftigkeit und preist ihre Tugenden um so mehr mit den größten Lobsprüchen, als die grausame Verfolgung gegen sie sich täglich mehr ausdehnt im deutschen Reich und besonders in Preußen. Die allerheiligste Kirche Christi, der durch feierliche und wiederholte Versprechen und durch regelrechte Verträge die souveränen Fürsten die nothwendige und vollständige Freiheit der Religion garantirt hatten, weint heute in jenen Orten, wo sie aller ihrer Rechte beraubt und den Angriffen von Feinden ausgesetzt ist, die sie mit einem entscheidenden Untergange bedrohen. Denn die neuen Gesetze beabsichtigen, ihr die Möglichkeit der Existenz zu entziehen. Es ist also nicht zu verwundern, daß in diesem Reiche die frühere religiöse Ruhe durch derartige Gesetze eben so wie durch die übrigen Handlungen und Pläne der preußischen Regierung gegen die Kirche schwer gestört ist. Aber Niemand wird die Schuld hieran auf die Katholiken des deutschen Reiches wälzen können. Der Glaube lehrt und es sagt die menschliche Vernunft, daß eine doppelte Ordnung der Dinge besteht, und daß man zwei Gewalten auf Erden unterscheiden muß, eine natürliche, beauftragt, über die Ruhe der menschlichen Gesellschaft und über die weltlichen Angelegenheiten zu wachen, und eine zweite, deren Ursprung übernatürlich ist, die an der Spitze des Reiches Gottes, nämlich der Kirche Jesu Christi, steht und die von Gott eingesetzt ist für den Frieden der Seelen und ihr ewiges Heil. Nun sind aber die Obliegenheiten dieser doppelten Gewalt sehr weise geregelt in der Art, daß man Gott geben soll, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. In der That: Wenn der Kaiser groß ist, so ist er doch kleiner als der Himmel, denn der Kaiser hängt von dem ab, von dem der Himmel und jedes Geschöpf abhängt! Da sich die Sache so verhält, ehrwürdige Brüder, so begreift ihr leicht, welcher Schmerz Unsere Seele hat erfüllen müssen, als Wir neulich in einem Briefe, den Uns der Kaiser von Deutschland selbst schickte, eine eben so schroffe als unerwartete Anklage gegen einen Theil — wie dort gesagt ist — der Katholiken lasen, die seine Unterthanen sind, besonders aber gegen den katholischen Clerus von Deutschland und gegen die Bischöfe. Man hat an Uns selbst das Ansinnen gestellt, diese Katholiken und diese ehrwürdigen Hirten zum Ge-

1873.

horsam gegen die Gesetze zu ermahnen, was so viel heißt, wie uns vorschlagen eigenhändig mit daran zu arbeiten, daß die Heerde Jesu Christi unterdrückt und zerstreut werde. Aber wir haben, auf Gott bauend, die Zuversicht, daß der Allergnädigste Kaiser, wenn er die Sache besser erwogen und erkannt haben wird, einen so unglaublichen und so schlecht begründeten Verdacht zurückweisen wird, den er gegen seine treuesten Unterthanen gefaßt hat, und daß er nicht länger dulden wird, daß ihre Ehre so schändlichen Angriffen ausgesetzt werde, oder daß man eine unverdiente Verfolgung gegen sie noch mehr verlängere. Und wenn die Klosterbrüder und die Gott geweihten Jungfrauen der allen Bürgern gemeinsamen Freiheit beraubt und mit unmenschlicher Härte vertrieben werden; wenn die öffentlichen Schulen, wo man die katholische Jugend unterrichtet, täglich mehr und mehr der heilsamen Leitung und der Aufsicht der Kirche entzogen werden; wenn die zur Erweckung der Frömmigkeit eingerichteten Bruderschaften und die Seminare selbst geschlossen werden; wenn die Freiheit der evangelischen Predigt untersagt ist; wenn man in gewissen Theilen des Königreiches verbietet, die Elemente der religiösen Unterweisung in der Muttersprache zu geben; wenn man den Pfarreien die Pfarrer entreißt, die von den Bischöfen in denselben angestellt worden sind; wenn diese Bischöfe selbst ihrer Einkünfte beraubt werden; wenn sie mit Geldstrafen überhäuft und mit dem Gefängniß bedroht werden: wenn die Katholiken mit Quälereien jeder Art verfolgt werden, ist es dann möglich, alles, was sich Uns aufdrängt, in Unsere Seele zu verschließen und nicht die Religion Jesu Christi und die Wahrheit anzurufen? Aber Wir sind noch nicht fertig mit den Ungerechtigkeiten, die der katholischen Kirche zugefügt werden. Denn dazu gehört der Schutz, den die preußische Regierung und die übrigen am Ruder Befindlichen des deutschen Reiches offen diesen neuen Ketzern gewähren, die sich „Altkatholiken" nennen, durch einen Mißbrauch des Wortes, der lächerlich sein würde, wenn man nicht im Gegentheil Ströme von Thränen vergießen müßte über so viele ungeheuerliche Irrthümer, die von dieser Secte gegen die großen Prinzipien des katholischen Glaubens geschleudert werden, über so viele Sacrilegien, die in der Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen begangen werden, über so viel erschreckliches Aergerniß und endlich über den Verlust so vieler mit dem Blute Jesu Christi erkaufter Seelen. Durch alle diese Thatsachen wird Euch hinreichend dargethan sein, wie traurig und gefahrvoll die Lage der Katholiken in den von uns bezeichneten Ländern Europa's ist. Zum Schlusse, ehrwürdige Brüder, laßt uns, da wir in Zeiten leben, die uns viel zu leiden, aber auch viele Gelegenheit, große Verdienste zu erwerben, geben, vor allen Dingen als gute Krieger Christi niemals den Muth verlieren . . . Himmel und Erde werden vergehen, sagt Jesus Christus, aber meine Worte werden nicht vergehen. Welche Worte? Du bist Petrus, auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und wenn Ihr den Worten nicht glauben wollt, so glaubt den Thaten. Wie viele Tyrannen haben nicht versucht, die Kirche zu unterdrücken! Wie viele Scheiterhaufen, wie viele glühende Oefen, Zähne reißender Thiere, geschärfte Schwerter! Sie haben nichts vermocht! Wo sind die Feinde? Sie sind dem Schweigen und der Vergessenheit anheimgefallen. Und die Kirche, wo ist sie? Sie glänzt heller als die Sonne."

1873.

Dezember. Aenderung des bischöflichen Eides durch Königliche Verordnung. Aufnahme der Worte: „Die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten."

Die Nothwendigkeit weiteren Kampfes gegen geistliche Uebergriffe.

10. Dezember. Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk bei der Berathung des Reichensperger'schen Antrages im Abgeordnetenhause.

Der Reichensperger'sche Antrag lautete:

„Das Haus wolle beschließen: an die Staatsregierung die Erklärung gelangen zu lassen, daß der seit dem Jahre 1871 gestörte kirchliche Friede des Landes nach den ernsten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten, das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Akten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen ist."

Min. Dr. Falk: „Der Herr Abg. Reichensperger giebt als das Motiv seines Antrags selbst die ernsten Erfahrungen der Gegenwart an, und er hat dieselben nach seiner Weise charakterisirt.

Wenn ich mich dabei auf den Standpunkt der Staatsregierung stelle, so sehe ich zunächst, daß die Bischöfe Preußens sich mit einander verbündet haben, das Gesetz des Staates, dem sie angehören, das Gesetz des Landes, das für die meisten unter ihnen das Vaterland ist, geringer zu achten als den Wink eines Mannes außerhalb des Vaterlandes.

Ist Ihnen denn die Thatsache des Dogmas der Infallibilität an und für sich aus dem Gedächtniß gekommen?

Meine Herren! Die Bischöfe haben das Wort, was ich damals aussprach, das Staatsgesetz zu mißachten, wie ich anerkennen muß, redlich gehalten; sie haben es nicht blos mit Worten und schärfsten Worten wiederholt, sondern durch Thaten bestätigt, sie haben das gethan einer Regierung gegenüber, die ihnen auf das Loyalste entgegenkam.

Die Bischöfe sind auch nicht stehen geblieben bei dem passiven Widerstande, sondern sind übergegangen zum aktiven Widerstande. Ich meine, es ist ein aktiver Widerstand, unter Mißachtung des Gesetzes und unter Nichtanzeige der Thatsache der Anstellung, Geistliche als Pfarrer in die Diöcese hinauszusenden. Es ist aktiver Widerstand, wenn Anstaltsbeamte angereizt und Beamte verleitet werden, der Aufforderung der Königlichen Staatsregierung nicht zu folgen. Es ist ein aktiver Widerstand gegenüber der ernstlichen Mahnung, die die Königliche Staatsregierung hat ergehen lassen an die widerrechtlich Angestellten, geistliche Funktionen nicht auszuüben, wenn man ihnen den entgegengesetzten Befehl giebt.

Nur Schritt für Schritt ist die Königliche Staatsregierung vorgegangen von leichten zu ernsten Maßnahmen. Es hat Alles nichts ge-

1873.

fruchtet. Die Bischöfe haben es sich nicht nahe gehen lassen, daß die ihnen untergebene Geistlichkeit in ernste Mitleidenschaft gezogen wurde.

Wir sehen dann — und das sind weitere ernste Erfahrungen der Gegenwart — einen Clerus abhängig in jeder Beziehung von den Bischöfen, ihrem Winke folgend, trotz der daraus folgenden Nachtheile, einen Clerus, der den aktiven Widerstand, wenigstens soweit er in Verbreitung von Erregung in den Massen besteht, mit Freuden und geschicktem Eifer in die weitesten Kreise hineinträgt. Und wir haben dann weiter die ernste Erfahrung, daß ein sehr großer Theil der katholischen Bevölkerung, aber immer nur ein Theil, es über sich nimmt, aus Mißverstand derartige Nachtheile, wie ich sie andeutete, auf sich zu nehmen.

Es ist uns vorgehalten worden, durch diese Maigesetze sei das Christenthum auf das Schwerste gefährdet; ein Nachkommen diesen Gesetzen gegenüber gehe gegen das Gewissen eines Bischofs; es sei das bischöfliche Gewissen überhaupt das Gewissen jedes Christen, welches nicht zugebe, derartige Gesetze zu befolgen. Da kann ich denn nicht umhin, daran zu erinnern, daß diejenigen Bestimmungen, gegen welche Seitens der Bischöfe gefehlt worden ist, zum Theil in ausgiebigerem Maße früher schon bestanden im Staate Preußen, daß es nicht gegen das Gewissen ist, gleichen oder weitergehenden Bestimmungen sich zu fügen im Süden Deutschlands und in Elsaß-Lothringen, daß es einem preußischen Bischofe nicht gegen das Gewissen ist, das in Oldenburg zu thun, was er in Preußen nach seinem Gewissen nicht thun darf. . . . . .

Solcher Sachlage gegenüber wird uns nun der Rath gegeben, umzukehren, zur Vergangenheit zurückzukehren! denn da sei Friede gewesen. Nun, meine Herren, gewiß, es ist lange Zeit Friede gewesen. Ich begreife auch, daß der Staat ein wesentliches Interesse dabei hat, mit der katholischen Kirche Frieden zu halten, und, die gegenwärtige Staatsregierung würde es sehr gern thun, wenn es eben einstweilen nicht ihre Pflicht wäre, es doch auf den Kampf ankommen zu lassen.

Vergegenwärtigen Sie sich doch, daß diese Gesetze vor kaum einem halben Jahre zu Stande kamen nach parlamentarischen Debatten, die an Dauer der Zeit nach und an Leidenschaftlichkeit dem Inhalte nach bei uns noch unübertroffen dastehen, vergegenwärtigen Sie sich, daß Sie eine Staatsregierung sich gegenüber gehabt haben, die kein Hehl daraus machte, daß sie mit schwerem Herzen und nach ernstester Ueberlegung dazu gelangt sei, den Häusern des Landtages diese Vorlagen zu machen. Die Staatsregierung hatte ja, wie ich schon einmal sagte, noch ein gewisses Maß von Hoffnung auf eine nicht so leidenschaftliche heftige Entwickelung der Dinge, aber, meine Herren, in dem Augenblicke, da sie die erste Verfügung erließ zur Ausführung der Gesetze, war sie vollständig überzeugt, daß diese Hoffnung in den Brunnen gefallen sei, sie war sich aber umsomehr bewußt, daß es bedürfe der emsigsten Aufmerksamkeit, der ruhigsten Energie, vor Allem der geduldigsten, zähesten Ausdauer, wenn sie vorwärts kommen will. Sie ist vollständig davon durchdrungen, ein Gesetzesparagraph oder der andere, ein Gesetz oder das andere für sich, mags noch so sehr von den Parteistimmen in den Himmel erhoben werden, das macht es allein nicht, sondern nur eine nach allen Richtungen konsequente Vorwärtsbewegung gegenüber den Einflüssen, die ihr entgegen-

1873.

stehen. Und einer Regierung, die Ihnen darüber doch, glaube ich, schon vor Monden keinen Zweifel gelassen hat, der muthen Sie zu, sie solle heute jene Gesetze wieder zurücknehmen.

Glauben Sie an diesen Rückzug wahrhaftig nicht. Die preußische Regierung wird nie auf einen solchen Antrag eingehen können, wie er in diesen beiden Vorschlägen formulirt ist; keine preußische Regierung kann und wird das thun. Denn, meine Herren, sie sehen gegenwärtig lauter abhängig gewordene Bischöfe vor sich und einen nach bestimmten Zielen und Richtungen erzogenen Clerus. Sie haben im gegenwärtigen Augenblick in den meisten Staaten von Bedeutung denselben Kampf in verschiedener Form, je nach den Verhältnissen des Staats, den wir heute führen, und, meine Herren, Sie sehen vor allen Dingen, daß wir nach hartem Kampf eingetreten sind in diese Bewegung, daß wir bereits mit den ernstesten Maßnahmen unserer Auffassung Geltung gegeben haben, — und einem solchen Zustande gegenüber sollte eine preußische Regierung den Entschluß finden, zu sagen: wir schlagen einen andern Weg ein, wir nehmen die Gesetze zurück? Was heißt denn das anders, als Frieden schließen um den Preis der Souveränetät des preußischen Staats?

Der ultramontane Antrag wurde vom Abgeordnetenhause: „in der Erwartung, daß die Königliche Staatsregierung den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlaß der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen Gesetze herbeiführen werde“ mit einer Stimmenmehrheit von 288 gegen 95 Stimmen durch Uebergang zur einfachen Tagesordnung abgelehnt.

Die Civilehe.

Gesetzentwurf über die Einführung der bürgerlichen Eheschließung.

Aus der Denkschrift zur Begründung des Entwurfs:

„Der gegenwärtige Gesetzentwurf bezweckt die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Uebertragung der Führung aller Standesregister an bürgerliche Behörden.

Der bestehende Rechtszustand hinsichtlich der Form der Eheschließung ist in dem weitaus größten Theile der Monarchie mit den fühlbarsten Uebelständen verknüpft.

Es fehlt in einem großen Theile der Provinzen an einer Form für die Eheschließung zwischen Personen, von denen der eine Theil innerhalb, der andere außerhalb der Kirche steht. Die Eingehung ihrer Ehe hängt lediglich davon ab, ob sie einen landeskirchlichen Geistlichen finden, welcher die Trauung zu verrichten bereit ist. — Die Mitglieder derjenigen Religions-

1873.

gesellschaften, deren Geistlichen die Berechtigung fehlt, Trauungen mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen (Mennoniten, Baptisten, Imanuelsynode und Andere), sind genöthigt, für ihre Eheschließungen die Mitwirkung andersgläubiger Geistlichen zu suchen. — Die Eingehung gemischter Ehen ist, so lange die kirchliche Trauung obligatorisch bleibt, eine unerschöpfliche Quelle confessionellen Haders, welche auch die staatlichen Interessen empfindlich berührt. — Das Gleiche gilt hinsichtlich der Geschiedenen, welche die Wiedertrauung innerhalb der katholischen Kirche gar nicht, innerhalb der evangelischen Kirche, sofern die frühere Ehe aus einem kirchlich nicht anerkannten Grunde geschieden war, meist nur durch die Zustimmung der obersten Kirchenbehörde erlangen können, welche in nicht seltenen Fällen versagt wird.

Fordern schon diese Uebelstände eine Abhülfe im Wege der staatlichen Gesetzgebung, so wird ein unvorzügliches Vorgehen in dieser Richtung durch die neueren Bewegungen innerhalb der katholischen Kirche und durch die ablehnende Stellung der römisch-katholischen Bischöfe zu den jüngst erlassenen Kirchengesetzen unabweisbar geboten. Wie bekannt, erkennt ein Theil der Katholiken — die sogenannten Altkatholiken — das auf dem vaticanischen Konzil aufgestellte Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht an. Die Staatsregierung hat nach der kirchlichen Entwickelung dieses Streites die strengste Neutralität beobachtet und ist deshalb bei allen bezüglichen Anordnungen folgerecht davon ausgegangen, daß auch die Altkatholiken nach wie vor innerhalb der katholischen Kirche stehen. Die Staatsregierung muß es für ihre Pflicht halten, ihnen eine Form der Eheschließung zu gewähren, welche sie nicht zwingt, wider Ueberzeugung und Gewissen aus der katholischen Kirche auszutreten.

Noch dringender, als die Verhältnisse der Altkatholiken, erfordert die zeitige Auflehnung des römisch-katholischen Clerus gegen die Staatsgesetze und die Anordnungen der Staatsbehörden ein Vorgehen im Wege der Gesetzgebung nach beiden angedeuteten Richtungen. Die preußischen Bischöfe der römisch-katholischen Kirche weigern den neuesten kirchlich-politischen Gesetzen den Gehorsam und nehmen insbesondere Anstellungen von Geistlichen ohne Berücksichtigung des dem Staate gewahrten Einspruchsrechtes vor. Indem diese den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Uebertragungen geistlicher Aemter nach der ausdrücklichen Vorschrift als nicht geschehen gelten, entbehren alle Amtshandlungen, welche von gesetzwidrig angestellten Geistlichen vorgenommen werden, der rechtlichen Wirksamkeit. Zur Führung der Kirchenbücher ist somit der gesetzwidrig angestellte Geistliche nicht berechtigt; Eintragungen, die er vornimmt, und Auszüge, der er daraus ertheilt, haben keinen öffentlichen Glauben. Um den durch ungültige Eintragungen entstehenden Verwirrungen vorzubeugen und die fernere Ertheilung glaubwürdiger Atteste zu ermöglichen, haben bereits an mehreren Orten die Kirchenbücher mit Beschlag belegt und an die betreffenden Aufsichtsbehörden abgegeben werden müssen. Die zeitige Lage der Gesetzgebung gestattet in dem größten Theile der Monarchie nicht, die Fortführung der Personenstandsregister anderen Behörden zu übertragen und Anordnungen zu treffen, welche auch nur annähernd einen ausreichenden Ersatz zu bieten geeignet wären. Soll daher die sowohl für den Staat als für die Betheiligten so wichtige Beurkundung des Personenstandes nicht in Verwirrung gerathen, sondern überall gesichert bleiben,

1873.

so erscheint eine Beseitigung dieses Uebelstandes, welcher durch die täglich zunehmenden Anstellungen von Geistlichen eine stetige und rasche Ausdehnung erfahren muß, im Wege der staatlichen Gesetzgebung sobald als thunlich geboten.

Vermöge der Bedeutung der Ehe als der Grundlage des gesammten Familienrechts ist die Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen und Formen sie mit rechtlicher Wirkung eingegangen werden kann, ebenso ein Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung wie die Feststellung des Personenstandes überhaupt.

Der Staat muß dringend wünschen, daß, womöglich, Jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe eintritt, diese Gemeinschaft auch mit dem sittlichen Geiste und der ernsten Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden sollen. Allein die geistigen Güter, welche mit der kirchlichen Trauung verbunden sind, können doch in der That nur dann wahrhaft wirksam sein, wenn sie aus dem Bedürfniß des Herzens heraus gesucht und ersehnt werden. Außerdem darf hervorgehoben werden, wie aus den Ländern, wo die obligatorische Civilehe bereits besteht, vielfach als unzweifelhaft bezeugt wird, daß dieselbe nirgends eine Entfremdung gegen die Kirche befördert, sondern eben nur, daß sie da, wo eine solche schon vorhanden war, im Fall der Unterlassung der nachträglichen religiösen Handlung diese Entfremdung zum Ausdruck gebracht habe.

Die Aufgabe der Kirche wird es sein, ihrerseits in den auf diese Weise ihr als entfremdet sich darstellenden Mitgliedern das Bewußtsein der Angehörigkeit der Kirche neu zu wecken.

Es wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß das Verhalten der römisch-katholischen Bischöfe gegenüber der staatlichen Gesetzgebung jetzt die Einführung der obligatorischen Civilehe aus praktischen Gründen gebieterisch erheischt. Durch das Verhalten der gesetzwidrig angestellten Geistlichen wird ein großer Theil der katholischen Bevölkerung zur Eingehung ungültiger Ehen verleitet. Belehrungen und Warnungen Seitens der staatlichen Behörden haben keinen Schutz gegen die hierdurch herbeigeführten Uebelstände gewährt, welche ganz geeignet sind, die sozialen Verhältnisse eines erheblichen Bruchtheils der Bevölkerung in die größte Verwirrung zu stürzen. Dem kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß das Gesetz die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ausschließlich von der Vollziehung des bürgerlichen Akts abhängig macht und hiermit jede vor Vollziehung dieses Akts vorgenommene religiöse Einsegnung einer Ehe unter die Strafe des Reichsstrafgesetzbuchs stellt."

10. Dezember. Vorläufige Aeußerung des Kultus-Ministers Dr. Falk bei der Einbringung des Gesetzentwurfs.

„Es ist der Staatsregierung schwer geworden, Ihnen diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Nach der allerernstesten und eingehendsten Erwägung ist aber das Staats-Ministerium einstimmig geworden, Se. Maje-

1873.

stät dringend zu bitten, diese Vorlage dem Landtag der Monarchie zu machen. Es konnten bei der jetzigen Sachlage nur praktische Momente, Momente ernstester, weitgreifender Erfahrung bei der königlichen Staatsregierung die Ueberzeugung begründen, es sei jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo mit dieser Maßnahme vorgegangen werden müsse.

Die Rücksicht auf die evangelische Kirche begründet das Bedürfniß zur Einführung der obligatorischen Civilehe nicht, nein, dies Bedürfniß ist hervorgegangen aus der Entwicklung, die die Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche genommen haben. Wenn aber dasselbe auf dieser einen Seite eben nur befriedigt werden kann durch die obligatorische Civilehe, so ist es nothwendig, um der Parität willen, daß auch die evangelische Kirche in gleicher Weise behandelt wird.

Die obligatorische Civilehe ist nothwendig geworden durch die Folge, zu welcher die Bewegung geführt hat, von der wir heute zu verhandeln in der wenig erfreulichen Lage waren. Die Staatsregierung weiß wohl, daß sie die Zustände nicht verschuldet, wie sie hier vorhin angedeutet worden, wie sie aus öffentlichen Blättern und amtlichen Schriftstücken hervorgehen; aber, meine Herren, trotz dessen hat die Staatsregierung es für ihre Pflicht erkennen müssen, die Unterthanen, die Angehörigen des Staates, mißleitete Menschen vor Gefahr und Nachtheil zu bewahren. Sie ist aber auch weiter davon durchdrungen, daß es in einer Zeit so hochgespannter Gegensätze nicht möglich ist, wenn der ganze Ernst, der ganze Wille der Staatsregierung, zu einem gedeihlichen Zustande zu gelangen, zur Geltung kommen soll, die entgegenstehenden Priester der einen Kirche die Akte ferner vornehmen zu lassen, die sie nur im Auftrage des Staates mit Wirkung auf dessen Gebiete vornehmen können."

Stellung des Fürsten Bismarck zur Civilehe.

17. Dezember. Rede bei der ersten Berathung im Abgeordnetenhause.

„Meine persönliche Stellung zu der heutigen Lage der Frage der Civilehe ist die, daß ich mich allerdings nicht bereitwillig, sondern ungern und nach großem Kampfe entschlossen habe, in Gemeinschaft mit meinen Collegen bei Sr. Majestät den Antrag auf Vollziehung dieser Vorlage zu stellen und mich entschlossen habe, mit ihnen dafür einzustehen. Ich habe hier nicht Dogmatik zu treiben, ich habe Politik zu treiben. Aus dem Gesichtspunkte der Politik habe ich mich überzeugt, daß der Staat in der Lage, in welche das revolutionäre Verhalten der katholischen Bischöfe den Staat gebracht hat, durch das Gebot der Nothwehr gezwungen ist, das Gesetz zu erlassen, um die Schäden von einem Theil der Unterthanen Sr. Majestät abzuwenden, welche die Auflehnung der Bischöfe gegenüber dem

1873.

Gesetze und dem Staate über diesen Theil der Königlichen Unterthanen verhängt hat, und um von seiner Seite, soviel an ihm liegt und soviel der Staat vermag, seine Pflicht zu thun. Es ist ja ein Zugeständniß, das der Staat dadurch machen wird, daß er dieses Gesetz giebt, indem er damit Konflikten ausweichen will, so lange es möglich ist. Es liegt ja gewissermaßen ein Vorzug, wenigstens ein Halt, welcher Zeit zur Besinnung geben soll, darin, daß der Staat, anstatt den Kampf mit den Bischöfen und ihren Anhängern hart durchzuführen, ein friedliches Wasser schafft, in welches die künstlich angeschwellte Woge zurückgehen kann. Unter diesen Umständen glaube ich, daß der Staat ein Bedürfniß der Nothwehr mit diesem Gesetze erfüllt, und ich bin entschlossen, dafür einzustehen.

Ich habe gesagt, ich wolle den Ausdruck „revolutionär" (in Bezug auf das Verhalten der Bischöfe) noch näher erläutern. Was ist denn das Wesen und die prinzipielle Rechtfertigung der Revolution? Auf das gewaltthätige Element kommt es dabei doch weniger an, als auf die Vorbereitungen der Revolution in den Gemüthern. Der eigentliche Standpunkt eines jeden Revolutionärs resumirt sich immer dahin: ich stelle mein eigenes Urtheil höher, als die Macht des Gesetzes; da nach meinem eigenen, persönlich-individuellen Urtheil oder nach dem Urtheil der mich betreffenden Kategorie oder Fraktion dieses Gesetz ein ungerechtfertigtes ist, so verweigere ich ihm den Gehorsam und habe das Recht der Auflehnung. Das Wesen eines revolutionären Standpunktes besteht immer darin, daß man das eigene Urtheil, das eigene Belieben über das im Staate geltende Gesetz stellt. Das Wesen der Reform im Gegensatze zur Revolution liegt in dem Bestreben, auf legalem Wege zu Aenderungen des Gesetzes zu gelangen, letzterem aber zu gehorchen, so lange es gültig ist. Diesen Boden haben die Bischöfe verlassen, sie haben gesagt, wir erkennen das Gesetz als verbindlich nicht an, wir gehorchen ihm nicht und insofern glaube ich die Stellung, welche die Bischöfe gegen den Staat heut einnehmen, als revolutionär bezeichnen zu können."

1874. 16. Januar. Annahme des Gesetzentwurfs über die Civilehe mit 284 gegen 95 Stimmen.

---

18. Februar. Kaiser Wilhelms Dank für die Kundgebungen der Sympathie aus England.

Allerhöchstes Schreiben an Lord Russel.

„Mir liegt die Führung Meines Volkes in einem Kampfe ob, welchen schon frühere Deutsche Kaiser Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Glück gegen eine Macht zu führen gehabt haben, deren Herrschaft sich in keinem Lande der Welt mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen hat, und deren Sieg in unsern Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht blos in Deutschland in Frage stellen würde.

1874.

Ich führe dieſen Mir aufgedrungenen Kampf in Erfüllung Meiner Königlichen Pflichten und in feſtem Vertrauen auf Gottes ſiegbringenden Beiſtand, aber auch in dem Geiſte der Achtung vor dem Glauben Anderer und der evangeliſchen Duldſamkeit, welchen Meine Vorfahren dem Rechte und der Verwaltung Meiner Staaten aufgeprägt haben. Auch die neueſten Geſetzvorlagen Meiner Regierung taſten die katholiſche Kirche und die freie Religionsübung ihrer Bekenner nicht an; ſie geben nur der Unabhängigkeit des Landes und ſeiner Geſetzgebung einige der Bürgſchaften, welche in vielen anderen Ländern ſeit lange beſtehen und in Preußen früher beſtanden, ohne von Seiten der römiſchen Kirche für unverträglich mit ihrer freien Religionsübung gehalten zu werden."

25. Februar. Vertagung des preußiſchen Landtages bis zum 13. April mit Rückſicht auf die am 5. Februar eröffnete Reichstagsſeſſion.

---

10. Die zweiten Maigesetze.

1. Zur Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung der Geistlichen.
2. Die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.
3. Die unbefugte Ausübung der geistlichen Amtsthätigkeit.

1874. Aus der Denkschrift (mit den Gesetzen vorgelegt vor der Vertagung des Landtags im Januar).

Die kirchlichen Gesetzentwürfe haben einestheils eine bestimmtere Erklärung gewisser Bestimmungen des Gesetzes über die Anstellung der Geistlichen zum Gegenstande, andererseits eine Ergänzung der vorjährigen Gesetze für den Fall, daß die Bischöfe den Entscheidungen des eingesetzten kirchlichen Gerichtshofes den Gehorsam verweigern.

Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hat vor Allem den heftigsten Widerstand der Bischöfe hervorgerufen, weil die Vorschriften dieses Gesetzes am unmittelbarsten zur praktischen Geltung kamen. Jener Widerstand hat in gewissen, wenn auch unbegründeten Zweifeln über die Auslegung des Gesetzes eine anscheinende Stütze gefunden; diese Zweifel soll ein neues Gesetz beseitigen und zugleich durch ergänzende Vorschriften die versuchten Umgehungen des Gesetzes verhüten und die Wirksamkeit desselben gegenüber der fortschreitenden Opposition der Geistlichkeit durch stärkere Schutzmittel sicherstellen.

Von noch größerer Bedeutung aber ist der zweite Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

Nachdem die feindliche Haltung der Bischöfe und der von ihnen abhängigen Geistlichkeit bereits in einem Falle bis zur Anwendung des äußersten Mittels, der Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung gegen einen Prälaten geführt hat, ist es erforderlich, die Fälle näher in das Auge zu fassen, in denen eine solche Amtsentlassung wirklich erfolgt. Mit diesem Augenblick tritt der dem Staate aufgezwungene Kampf in eine Lage, welche dem Letzteren die Pflicht auferlegt, sowohl sich selbst neue Abwehrmittel zu schaffen, als auch der durch eine weitere Auflehnung

1874.

gegen die Staatsgesetze entstehenden Verwirrung in der Verwaltung der Diöcesen, soweit dies in seiner Macht liegt, vorzubeugen.

Bei der Stellung, welche die Bischöfe zu den vorjährigen Gesetzen genommen haben, ist zu besorgen, und es ist bereits im Voraus angekündigt worden, daß man in der Opposition gegen die Staatsgesetze so weit gehen werde, einem Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, welches die Amtsentlassung eines Kirchendieners, insbesondere eines Bischofs, aussprechen möchte, die Anerkennung zu versagen und die Folgeleistung abzulehnen. Wenn aber die Rechtsordnung nicht in ihren Grundlagen erschüttert werden soll, so ist es unabweisliche Pflicht des Staates, ein solches gerichtliches Urtheil, nöthigenfalls durch Anwendung der strengsten Straf- und Zwangsmittel, zum Vollzug zu bringen.

Es kommt aber weiter darauf an, der unbefugten Fortsetzung der Amtsthätigkeit entgegen zu treten.

Für den Fall, daß die Domkapitel und die Geistlichkeit den gesetzlich abgesetzten Bischof trotzdem als noch in Amtswirksamkeit stehend betrachten und demgemäß fortfahren, zu handeln wie bei besetztem Bischofsstuhle, — für diesen Fall muß im Wege der Gesetzgebung Vorsorge getroffen werden, daß die Anerkennung der eingetretenen Vacanz und damit die Einstellung jedes amtlichen Verkehrs mit dem entlassenen Bischof, sowie die daran sich knüpfenden Maßnahmen wegen Bestellung eines einstweiligen Bisthumsverwesers und Wiederwahl eines Bischofs erforderlichen Falles erzwungen werden können.

Hieran knüpft sich sodann die fernere Frage, welche Mitwirkung vom Staate bei der Einrichtung einer einstweiligen Verwaltung der Diöcese in Anspruch zu nehmen ist, um eine Bürgschaft dafür zu gewinnen, daß diese Verwaltung in Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen und nicht zum Nachtheil der wichtigsten Interessen des Staates und seiner Angehörigen geführt werde.

Das Gesetz faßt aber weiter auch den Fall ins Auge, daß die Domkapitel die Bestellung eines Bisthumsverwesers beharrlich verweigern oder einen dem Gesetze nicht entsprechenden Verweser bestellen. In diesen Fällen tritt eine völlige Störung in der gesammten geistlichen Verwaltung ein, indem eine rechtmäßig bestellte Verwaltung alsdann überhaupt nicht vorhanden ist. Die Folgen eines solchen Zustandes für das gesammte kirchliche Leben in der Diöcese, für die kirchlichen Institute, die Kirchengemeinden und die einzelnen Diöcesanen sind die allerschwerwiegendsten und es erscheint als eine dringende Pflicht des Staates, so weit es an ihm ist, hier Vorkehrungen zu treffen, um wenigstens die ärgsten Schäden, namentlich im Leben der Einzelgemeinden, fern zu halten. Dies soll nach dem Gesetzentwurfe geschehen, indem einerseits Fürsorge getroffen wird, um die kirchliche Vermögens-Verwaltung, sowohl des bischöflichen Stuhles selbst, als auch der der Aufsicht des Bischofs unterstellten kirchlichen Institute und Stiftungen, sowie der einzelnen Kirchengemeinden in regelmäßigem Betriebe zu erhalten, und indem andererseits den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, bei eintretenden Pfarr-Vacanzen wiederum einen Seelsorger zu gewinnen.

1874.

8. Mai. Aus der Rede des Kultusministers Dr. Falk bei der Berathung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen.

„Für die in den letzten Tagen berathenen Gesetze gilt mehrfach die Bemerkung, daß die Bestimmungen nothwendig geworden sind durch das besonders in diesem Maße nicht vorauszusehende Verhalten von anderer Seite. Es handelt sich in der That um Weiterentwickelung der außerordentlich ernsten Bewegung, von der wir ja schon soviel gesprochen haben. Sobald das gegnerische Verhalten neue Maßnahmen erfordert, so liegt es ja in der Natur unserer Verfassungszustände, daß diese Maßnahmen nur getroffen werden können im Wege der Gesetzgebung, daß es nicht so leicht ist, wie auf anderen Gebieten, im Wege der Verwaltung entgegenzutreten, ja, daß das geradezu unmöglich ist.

Es ist aber noch ein weiteres Moment in Betracht zu ziehen. Es giebt Gedanken, die zu einer Zeit gänzlich unfaßbar erscheinen, und sicherlich nicht die Zustimmung von Mehrheiten finden, die aber nach der Entwicklung der Dinge in der That die Majoritäten rasch genug für sich gewinnen. Ich möchte Sie an zwei Punkte erinnern, bei denen das praktisch geworden ist. Wer hätte heute vor einem Jahre es noch für möglich gehalten, daß die obligatorische Civilehe eine so große und weitverbreitete Uebereinstimmung finden würde; mußten nicht eben die Ereignisse, die zwischen damals und jetzt gelegen haben, erst kommen? Was vor einem Jahre nicht für möglich gehalten wurde, ist heute als nothwendig erschienen.

Diese Bemerkungen hielt ich mich für verpflichtet zu machen gegenüber dem fortwährenden landläufigen Vorwurfe, daß die Königliche Staatsregierung nicht genugsam durchdachte, den Verhältnissen nicht gehörig angepaßte Vorlagen mache, und daß die beiden Häuser des Landtags sich desselben Vorwurfs schuldig machen, indem sie nicht gehörig begründete Gesetze beschlossen hätten, als sie im vorigen Jahre den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzen ihre Zustimmung ertheilten.

Nur einen Zusatz noch!

Niemals hat die Staatsregierung gemeint, eine rasche und durchgreifende Wirkung von den Maigesetzen zu sehen. Die positiven, die erbauenden Momente in diesem Gesetze können selbstredend nicht schon nach einem Jahre ihre Wirkung äußern, sondern diese positiven Momente können nach der Natur der Dinge erst nach einer verhältnißmäßig langen Zeit sich in ihren Wirkungen geltend machen. Aber außerdem habe ich Ihnen offen und unumwunden ausgesprochen, daß die Königliche Staatsregierung glaube, mit jenen Maigesetzen die Mittel nicht erschöpft zu haben, die sie in Anregung bringen muß, daß sie vielmehr erklärt hat, sie werde, wenn die Maigesetze nicht ausreichten, mit neuen Vorlagen kommen."

9. Mai. Annahme der neuen Maigesetze im Abgeordnetenhause.

15. Mai. Annahme derselben im Herrenhause mit 81 gegen 46 Stimmen.

1874.

Die neuen Maigesetze und die Bischöfe.

Aus der „Provinzial-Correspondenz" vom 10. Juni.

„Die neuen kirchlichen Gesetze sind nunmehr mit bindender Kraft verkündet worden. Die Staatsbehörden haben in denselben starke und schneidige Waffen zur Geltendmachung des staatlichen Ansehens erhalten; die kirchlichen Gewalten aber werden ernst zu erwägen haben, ob sie die thatsächliche Anwendung dieser Waffen zur Nothwendigkeit machen wollen.

Bei den kirchlichen Oberen allein steht es, ob diese neuen Maigesetze überhaupt zur praktischen Geltung gelangen oder blos Zeugnisse einer energischen gesetzgeberischen Vorsicht bleiben sollen; denn die jetzigen Gesetze sind nicht, wie die vorjährigen, dazu bestimmt, die Beziehungen und Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und der Kirche an und für sich und für alle Zeitumstände zu regeln; sie sind vielmehr nur durch den Widerstand der Kirche gegen jene früheren grundlegenden Gesetze nothwendig geworden. Sie haben eine Bedeutung nur in dem Kampfe gegen die geistliche Auflehnung; sie werden praktisch wirkungslos mit dem Augenblicke, wo die vorjährigen Gesetze überall zur Anerkennung und Wirksamkeit gelangen.

Für die katholischen Bischöfe und für die entscheidenden Kreise in Rom gilt es von Neuem, sich zu entschließen, ob sie sich den Forderungen der früheren Gesetze, ebenso wie es Seitens der Katholiken in anderen Staaten geschehen ist, auch in Preußen fügen, oder durch fortgesetzten Widerstand Zustände herbeiführen wollen, durch welche das kirchliche Leben in immer weiteren Kreisen erst wirklich erschüttert und geschädigt würde.

Die ultramontanen Blätter schildern zur Zeit mit den lebhaftesten Farben die Zerrüttung der Kirche, welche durch die Ausführung der neuen Gesetze hereinzubrechen drohe: wie die katholische Kirche in Preußen nach Kurzem ohne kirchlich anerkannte Oberhirten sein werde, wie es dahin kommen werde, daß in immer zahlreicheren Gemeinden kein Geistlicher mehr da sei, welcher den kirchlich Gläubigen den Segen, den Trost und die Heilmittel der Kirche gewähren könne.

Und in der That — die Lage für die katholische Kirche wird tief ernst und möglicherweise verhängnißvoll, wenn die neuen Gesetze zu einer irgendwie umfassenden und dauernden Wirksamkeit gelangen müssen.

Je schwerer aber die Folgen der neuen Gesetzgebung werden können, desto schwerer wird die Verantwortung für die Kirchenfürsten sein, welche ohne eine zwingende innere Nothwendigkeit diese Zustände heraufbeschwören.

Immer und immer wieder muß daran erinnert werden, daß der thatsächliche Grund des ganzen immer tiefer greifenden Konflikts, der Grund und Anlaß aller weiteren Gesetzgebung vor Allem in dem hartnäckigen Widerstande der preußischen Bischöfe gegen das vorjährige Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen zu finden ist.

Was verlangt denn aber der Staat so Entsetzliches, daß die Gebieter in Rom lieber die deutsche Kirche zerrütten, als den Forderungen des Staates nachgeben wollen?

Der Punkt des Gesetzes, an welchen sich der bisherige Widerstand mit allen seinen verhängnißvollen Folgen vorzugsweise anknüpft, ist die Forderung, daß die anzustellenden Geistlichen dem Ober-Präsidenten nam-

1874.

haft gemacht werden, damit er Einspruch erheben könne, wenn der Anzustellende den Bedingungen der Staatsangehörigkeit, der gesetzlichen Unbescholtenheit und der wissenschaftlichen Vorbildung nicht entspricht.

Um dieser Forderung willen, welche in anderen Staaten von der katholischen Geistlichkeit unweigerlich erfüllt wird, und welche soeben noch in dem katholischen Oesterreich gleichfalls ohne vorherige Vereinbarung mit Rom und lediglich auf Grund der Souveränetät der staatlichen Gesetzgebung festgestellt worden ist, — um einer solchen Forderung willen, welche die Erfüllung des kirchlichen Berufs, des geistlichen Hirtenamts nicht im Mindesten beeinträchtigt, sollten die preußischen Bischöfe es dahin kommen lassen, daß sie jenen Beruf überhaupt nicht mehr erfüllen können! Wäre es möglich, daß die gesammte Geistlichkeit des höchsten und alleinigen Auftrages, den sie von dem Heiland erhalten hat, der Pflicht der Fürsorge für das Seelenheil der Gemeinden, sich so leicht enthoben erachten könnte, um dem Staate gegenüber gewisse Machtansprüche der Kirche durchzusetzen. — —

Die Führer der katholischen Bewegung können sich jetzt der Täuschung nicht mehr hingeben, daß ein Zurückweichen der staatlichen Mächte von der nach innerer Nothwendigkeit betretenen Bahn irgendwie zu erwarten oder auch nur möglich sei. Um so einfacher liegt jetzt die unausweichliche Frage für die kirchlichen Gewalten, die Frage, ob sie um eines völlig hoffnungslosen äußeren Machtstrebens willen sich der inneren Zerrüttung der Kirche schuldig machen wollen."

Angebliche Friedenswünsche der Bischöfe.

Aus der Provinzial-Correspondenz vom 1. Juli.

„Die deutschen Bischöfe sollen bei ihrer jüngsten Berathung in Fulda, wie von dort berichtet wird, ernste Friedensgedanken erwogen haben.

Jeder besonnene Freund der Kirche wird diese Botschaft, insofern sie in den Thatsachen Bestätigung findet, mit aufrichtiger Freude begrüßen.

Aber die Friedensbotschaft hat nur dann einen ernsten Sinn und eine thatsächliche Bedeutung, wenn die Friedensstimmung der Bischöfe auf denjenigen Voraussetzungen und Grundlagen beruht, auf welchen allein von Frieden die Rede sein kann. Die Verfassungsbestimmungen und die darauf begründeten Gesetze, welche mit Zustimmung der Reichsvertretung und der preußischen Landesvertretung festgestellt worden sind, bilden den Boden, auf welchem allein die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sich weiter entwickeln können, auf welchem allein ein erneutes friedliches Einvernehmen fortan möglich ist. Jeder Friedensversuch, welcher nicht von dieser unbedingt feststehenden Thatsache ausgeht, muß von vorn herein als eitel und fruchtlos angesehen werden.

Die Regierung wird sich gewiß mit Freuden der Nothwendigkeit überhoben sehen, von den scharfen Waffen der neuesten Gesetze Gebrauch zu machen, sobald die katholische Geistlichkeit sich thatsächlich auf den Boden der Achtung und Befolgung der Staatsgesetze stellt, und den Anspruch aufgiebt, eine fremde Souveränetät neben der Staatssouveränetät aufzurichten in Dingen, die mit dem inneren Glaubensleben und mit den Heilsaufgaben der Kirche nichts zu thun haben.

1874.

Die Regierung hat während des ganzen Verlaufs des jetzigen Kampfes immer und immer wieder betont, daß sie durch Feststellung der Grenzen zwischen dem staatlichen und rein kirchlichen Gebiete vor Allem das künftige friedliche Nebeneinanderstehen und ersprießliche Wirken der beiden von Gott gesetzten Gemeinschaften sichern wolle. Mögen die Bischöfe je eher je lieber wirklich den verfassungsmäßig und gesetzlich gegebenen Boden betreten, auf welchem allein die Vermittelung der thatsächlichen Wirren zu erreichen ist."

Das Attentat in Kissingen.

4. Juli. Fürst Bismarck trifft zum Kurgebrauch in Kissingen ein.

13. Juli. Mordversuch gegen Fürst Bismarck.

Amtliche Depesche vom 13. Juli Abends. „Mittags kurz nach 1 Uhr bei der Ausfahrt zur Saline, 15 Schritte vom Hause, schoß ein Böttchergeselle Eduard Franz Ludwig Kullmann, 21 Jahre alt, mit einläufigem Terzerol auf den Fürsten Bismarck und verwundete ihn leicht am rechten Handgelenk, ergriffen, auf der Flucht das Terzerol fortgeworfen, Brieftasche verloren, gesteht, den Fürsten wegen der Kirchengesetze haben tödten zu wollen. Fürst Bismarck hat den Verbrecher selbst gehört. Recherche im vollen Gange."

Kissingen, 14. Juli Morgens. „Ueber das Verhalten des wegen des Attentats auf den Fürsten Bismarck verhafteten Kullmann bei dem Verhöre vor dem Untersuchungsrichter verlautet, daß derselbe seine Absicht, den Fürsten zu tödten, unumwunden eingestanden, auch Aeußerungen gethan habe, die darauf schließen lassen, daß noch mehr Personen um sein Vorhaben gewußt haben. Im Uebrigen habe sich derselbe sehr störrig gezeigt und auf eingehendere Fragen die Antwort verweigert."

„Gestern Abend 7 Uhr vor zahlloser Volksmenge evangelischer Dankgottesdienst. Abends 8½ Uhr Fackelzug von circa 1000 Kurgästen, Bürgern und der Feuerwehr, Serenade. Fürst Bismarck, den Arm in der Binde, spricht vom Balkon:

„Ich danke Ihnen für die Theilnahme, welche Sie mir in einem Falle beweisen, aus welchem mich Gottes Allmacht und Gnade glücklich errettet hat. Es kann mir nicht anstehen, Weiteres über das zu sprechen, was dem Urtheile des Richters übergeben worden ist. Das aber vermag ich zu sagen, daß heute Nachmittag die Absicht nicht meiner Person, sondern der von mir vertretenen Sache galt. Hierfür, für die Größe, Einheit und Freiheit unseres Vaterlandes zu sterben, das thaten so viele unserer Mitbürger vor drei Jahren, warum sollte ich nicht dazu bereit sein? Da Sie Alle darin mit mir einig sind und sich eben so für die Freiheit, Größe und Macht unseres deutschen Vaterlandes begeistern, so bitte ich Sie, mit mir Deutschland und seine verbündeten Fürsten hochleben zu lassen!"

1874.

Die katholische Presse und das Kullmannsche Attentat.

„Provinzial-Correspondenz" vom 29. Juli.

„Bald nach dem erschütternden Ereigniß, durch welches das Leben des Fürsten Bismarck in ernste Gefahr gesetzt worden, konnte der hohe Staatsmann mit Sicherheit der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß die mörderische Absicht nicht seiner Person, sondern der von ihm vertretenen Sache gegolten habe. Die gleiche Ueberzeugung hatte sich von vorn herein überall Bahn gebrochen und fand sich schon durch die Gewißheit bestätigt, daß der Verbrecher, der römisch-katholischen Kirche angehörend, seine religiösen und politischen Anschauungen unter dem Einfluß jener Kreise herangebildet hatte, in denen die Feindschaft gegen das deutsche Reich und der Haß gegen den leitenden Staatsmann fast auf gleicher Linie mit den Glaubenssätzen stehen.

Unter dem ersten Eindruck der Kissinger Nachrichten fand die „Germania" es angemessen, Kullmann einen nichtswürdigen Verbrecher zu nennen, der, vielleicht von der Vorstellung geleitet, für Glauben und Kirche zu wirken, zu dem schwersten Verstoß gegen die göttliche Weltordnung hingerissen worden sei. Dennoch unterließ sie nicht, in demselben Athem die Schandthat durch tückische Bemerkungen über die angebliche Verfolgung der Kirche in ein beschönigendes Licht zu setzen und bald darauf erklärte sie, „Fürst Bismarck könne sich nicht wundern, wenn der Unwillen sich in dem einen oder anderen Kopfe zum Plan einer verbrecherischen Gewaltthat verdichte." — — Wie die Ansichten Kullmann's nicht seine eigenen, sondern die seiner geistigen Leiter sind, so ist jene That auch nur, wie die „Germania" es angedeutet hat, als eine „Verdichtung" des in jenen Kreisen genährten Hasses gegen den Reichskanzler anzusehen, als die Frucht gewissenloser Hetzereien, durch die Fürst Bismarck als Todfeind der römischen Kirche und des katholischen Glaubens überhaupt verlästert wird.

Nicht von einer Anklage auf Anstiftung oder wirkliche Mitschuld ist hier die Rede, wohl aber von dem verderblichen Einfluß des ultramontanen Treibens, durch welchen die rohen Massen der katholischen Bevölkerung zur Auflehnung gegen die Staatsobrigkeit und wilde Naturen zu frevelhafter Gewaltsamkeit verleitet werden. Ein solcher mittelbarer Zusammenhang des Mordversuches in Kissingen mit den jesuitischen Wühlereien ist eine Gewißheit, welche nicht blos in der öffentlichen Meinung Deutschlands feststeht, sondern auch in allen unbefangenen Blättern der europäischen Presse zum Ausdruck gelangt ist. Wenn der ultramontanen Sache hierdurch ein unauslöschlicher Makel angeheftet ist, so erleidet sie gleichzeitig eine schwere Niederlage durch die Kundgebungen herzlichster Theilnahme und begeisterter Zustimmung, die dem Fürsten Bismarck in jüngster Zeit zugegangen sind. Je augenfälligere Beweise die Gegenwart dafür liefert, daß die Ultramontanen und alle Widersacher der bestehenden Verhältnisse den deutschen Reichskanzler zum Stichblatt ihres schonungslosen Ingrimms gemacht haben, um so deutlicher erkennen alle Vaterlandsfreunde in Deutschland und alle vorurtheilslosen Geister in Europa, wie unersetzlich dieser Mann mit seiner Umsicht und seiner Thatkraft für die höchsten Aufgaben des Friedens und der Kultur, wie berechtigt sein entschlossenes Einschreiten

1874.

gegen Bestrebungen ist, die unter dem Deckmantel der Religion für den Geist der Entsittlichung und Empörung arbeiten."

Ueberwachung der ultramontanen Blätter und Vereine.

„Unter den Verhältnissen, auf welche das Ereigniß in Kissingen ein grelles Licht wirft, drängt sich die Frage auf, ob die Behörden in der geltenden Gesetzgebung ausreichende Waffen finden, um Frieden und Ordnung im Lande gegen den Mißbrauch der Preß- und Vereinsfreiheit zu schützen. Für die Beantwortung dieser Frage ist es Vorbedingung, daß die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften nachdrücklich in Anwendung gebracht werden, damit sich feststellen lasse, in wie weit sie sich gegen die ultramontanen Wühlereien auf dem Gebiete der Presse und des Vereinslebens wirksam erweisen.

Die Staatsregierung hat diesem Gegenstande ihre ernste Fürsorge zugewendet und die nöthigen Weisungen ertheilt, damit alle zuständigen Behörden das Treiben der Ultramontanen auf beiden Gebieten unter strenge Aufsicht nehmen.

In neuester Zeit hat die ultramontane Partei besonders dem katholischen Vereinswesen eine große Verbreitung gegeben und darauf hingewirkt, dasselbe durch sorgsame Gliederung und straffe Leitung für den Krieg gegen die Staatsgewalt nutzbar zu machen. Die katholischen Vereine haben unter verschiedenen, oft harmlosen Namen einen Boden für ihre Wirksamkeit gesucht; aber sie haben in der Mehrzahl einen politischen Charakter angenommen und sind vielfach zu Herden staatsgefährlicher Wühlereien geworden. Auch auf diesem Gebiete sind die Behörden verpflichtet, strenge Aufsicht zu üben und die volle Schärfe des Gesetzes zur Anwendung zu bringen. Nach dem Vereinsgesetze unterliegen der Polizei-Aufsicht alle Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Wenn dieser Zweck auch nicht ausdrücklich in den Statuten ausgesprochen ist, so greift die Ueberwachungspflicht der Behörde dennoch Platz, falls ein Verein durch sein thatsächliches Verhalten erkennen läßt, daß er eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten auszuüben sucht. Ganz besonders wird darauf zu achten sein, daß die Bestimmung des Vereinsgesetzes, welche den Vereinen von politischem Charakter jede Verbindung untereinander untersagt, zur vollen Geltung komme. Eine Umgehung des Gesetzes, wie dies von Seiten des Mainzer Katholikenvereins und anderweitig versucht worden ist, kann nicht geduldet werden. Vielmehr stehen sogenannte lokale Vereinigungen von Mitgliedern eines Centralvereins auf gleicher Linie mit eigentlichen Lokalvereinen und fallen unter die Vorschrift des Gesetzes."

Schwurgericht zu Würzburg am 29. Oktober 1874.

Aus der Anklageschrift.

„Der Böttchergeselle Kullmann ist am 14. Juli 1853 geboren und der Sohn eines ganz unbemittelten Fischhändlers. Nach seiner Entlassung aus der Volksschule erlernte er bei dem Meister August Welsch zu Neu-

1874.

stadt-Magdeburg das Böttcherhandwerk. Im Januar 1872 begab er sich in die Fremde und arbeitete an verschiedenen Orten, namentlich in Tangermünde, Berlin, Charlottenburg, Lüneburg, Salzwedel, und in Sudenburg-Magdeburg. Der Aufenthalt in Salzwedel insbesondere fiel in die Zeit von Mitte März bis 9. Juli 1873, jener in Sudenburg in die Zeit von August 1873 bis 26. Mai 1874. Der Leumund des Angeklagten ist keineswegs ungetrübt. Schon von Jugend auf zeigte er sich roh, frech, trotzig, widerspenstig, heimtückisch, rachsüchtig, und ohne Sinn für Religion. Schon als Lehrling ging er gern mit Schießwaffen um, kaufte sich damals schon ein Terzerol und schoß häufig mit solchem.

Während seines Aufenthalts zu Salzwedel wurde Kullmann Mitglied des dortigen katholischen Männervereins. Es könnte auffallen, wie Kullmann bei seinem schon geschilderten Mangel an Religion nun plötzlich in diese anscheinend religiöse Strömung gerieth. Den ersten Reiz, dem genannten Vereine beizutreten, mag für Kullmann wohl der Umstand geübt haben, daß man dort billiges Bier und wohlfeile Cigarren haben konnte. Nachdem er aber einmal Mitglied des Vereins geworden, lebte er sich mehr und mehr in diese scheinbar religiöse Richtung hinein, der indessen jeder sittliche Ernst umsomehr gebrach, als gerade vor seinem Aufenthalte in Salzwedel seine Rachsucht und Raufluft in verstärktem Maße zu Tage trat. Die aufreizenden Vorträge des Pfarrers Störmann, welche Kullmann im Vereine gehört haben mochte, die dort zur Verbreitung gelangten Flugblätter, das Lesen von Zeitungen verschiedener Richtung und Tendenz mit ihrer gegenseitigen Polemik über das Jesuitengesetz und die späteren preußischen Kirchengesetze, dazu die Regierungsmaßregeln gegen einzelne Bischöfe und Geistliche riefen aber nach und nach in Kullmann eine Stimmung hervor, die ihn gegen alle Acte der Staatsgewalt in der verbissensten Weise Partei nehmen ließ. Von solchen Gesinnungen erfüllt, betrachtete er mit der Zeit den Reichskanzler Fürsten Bismarck als den ärgsten Feind der katholischen Kirche, er schimpfte über denselben, wo er Gelegenheit dazu hatte, und es sind insbesondere folgende Aeußerungen aktenmäßig: „Bismarck ist ein liberaler Schuft, ein liberaler Philister; von oben herab wird gewühlt und Bismarck ist der Wühler; Bismarck mit seinen drei Haaren hat die Jesuiten aus dem Lande vertrieben, wenn er sich noch drei Haare wachsen läßt, wird er sie wieder herein holen; das nützt ihm Alles nichts.“ Allmälig wurde Kullmann auch mit dem Gedanken an Mord vertraut. So äußerte er zu seinem Mitgesellen Pieper in Sudenburg: „Wenn es einmal dahin käme, daß ihr Pastor ein Wort zu viel sagte und er abgeführt werden sollte, dann würde der, welcher ihn abführe, fallen und er mit.“ Schon in Salzwedel hatte Kullmann sich eine neue einläufige Pistole gekauft, dieselbe, welche ihm bei dem Attentate gegen den Fürsten Bismarck als Mordwaffe diente, und mit solcher übte er sich zum Oeftern im Schießen nach Vögeln und anderen Gegenständen. Von dem Aufenthalte in Salzwedel datirten ferner auch die vorn aufgeführten Aeußerungen Kullmann's, die sich im weiteren Verlaufe zu bestimmten Mordgedanken gegen den Fürsten Bismarck ausprägten. Er gesteht selbst zu, daß er bereits um Ostern d. J. den Entschluß gefaßt habe, den Fürsten zu tödten. Um jene Zeit äußerte er denn auch zu dem Zeugen Ernst Meisner mit Bezug auf seine Pistole: „Das Ding hat seinen Zweck und wird ihn auch er-

1874.

reichen." Ferner gegen den Böttchergesellen Karl Dörr: „Ehe ich sterbe, wird noch ein Anderer fallen."

Um sein Vorhaben, den Fürsten Bismarck zu tödten, auszuführen, reiste Kullmann, mit der in Salzwedel gekauften Pistole versehen, am 29. Mai d. J. von Sudenburg auf der Eisenbahn nach Berlin ab. Vor der Wegfahrt schoß er seine Pistole nochmals im Garten seines Meisters Wick ab, um sich zu vergewissern, ob dieselbe nicht versage. Im Bahnhofe ließ er sich damals gegen den Böttchergesellen Bruskorius verlauten: „er wolle nach Berlin, um den Bismarck aufzusuchen." In Berlin kaufte sich Kullmann bald nach seiner Ankunft die nöthige Schießmunition für die Ausführung des geplanten Mordes, insbesondere sechs Rehposten. Allein damals verfehlte Kullmann seinen Reisezweck, denn Fürst Bismarck reiste wenige Tage später, am 31. Mai, Morgens nach Varzin ab. Eine Begegnung mit dem Fürsten war hierdurch für Kullmann vereitelt. Er trat nun, ohne übrigens seine Mordgedanken aufzugeben, und um einigen Verdienst zu haben, zunächst bei dem Böttchermeister Geisler in Berlin und dann bei dem Meister Danehl zu Potsdam in Arbeit. In letzterer Stadt, auf der sogenannten christlichen Herberge, ließ Kullmann nach Angabe des Zeugen Kannebei im Gespräch die Aeußerung fallen: „Meine Hand ist zu etwas Anderem bestimmt und ich führe es auch aus."

Sogleich in den ersten kurz nach seiner Verhaftung mit ihm gehaltenen Verhören und späterhin wiederholt legte Kullmann das unumwundene Geständniß ab, daß er die bestimmte Absicht gehabt habe, den Fürsten zu ermorden. Er habe, so lauten seine Aussagen, nach dem Kopfe des Fürsten gezielt, es thue ihm leid, den Fürsten nicht ordentlich, nicht besser getroffen zu haben. Er habe sich einexerciert, schon öfter, ja hundertmal aus der Pistole geschossen und gut gezielt, aber der „Kerl" habe eine Bewegung gemacht und so habe er ihn gefehlt. Er hätte einen Posten mehr hineinthun sollen; ein Zündhütchen habe er beim Schusse in der Hand gehalten, damit, wenn das aufgesetzte versagen sollte, noch ein anderes bereit sei. Er fühle nicht die geringste Reue über seine That und sei auch bei deren Verübung nicht im mindesten erregt gewesen. Er habe gewußt, daß er seiner That wegen um einen Kopf kürzer gemacht, daß er gestraft werde, ob mit dem Tode oder mit Zuchthaus, sei ihm ganz gleich. Er hätte es auch ausgeführt, wenn ein Gensdarm in Uniform dabeigestanden haben würde. Eine Anstiftung zu dem Attentate oder auch nur Mitwissenschaft Dritter stellt Kullmann entschieden in Abrede, er hält vielmehr daran fest, daß die That ausschließend sein Werk gewesen. Als Motiv bezeichnete er zunächst die Kirchengesetze und ließ sich dann noch weiter dahin aus, daß ihn auch die Einsperrung der Bischöfe tief gekränkt habe. Einen persönlichen Haß gegen den Fürsten hege er nicht. Aus politischen Gründen hasse er ihn; übrigens auch noch um deswillen, weil derselbe seine — des Kullmann — Partei im Reichstage als reichsfeindlich dargestellt habe. Ebensowenig wie im Moment seiner Verhaftung gab Kullmann später auch nur die leiseste Spur von Reue über seine Unthat kund."

Aus der Rede des Staatsanwalts ist Folgendes hervorzuheben.

„Als Beweggrund zu seiner That giebt Kullmann an die Kränkung seiner religiösen Gefühle durch die sogenannten Maigesetze und durch die

1874.

Verhaftung mehrerer Bischöfe. — — — — Der Angeklagte leugnet bis zum Momente entschieden, daß er zur That angestiftet worden ist. Er erklärt mit eiserner Beharrlichkeit, daß die That sein Werk gewesen sei; aber die Annahme, sie liegt nahe, daß in der Umgebung Kullmann's während seines Aufenthaltes zu Salzwedel Aeußerungen gefallen sind, welche in dem Böttchergesellen den Gedanken an die That wachgerufen haben. Thatsache ist es aber, ich wiederhole dies, daß er seit dem Eintritt in den Männerverein auf einmal den eifrigen, den fanatischen oder vielmehr, den fanatisirten Katholiken gespielt hat. Nun, meine Herren, welcher Art waren denn die Einwirkungen, der Einfluß dieses Eintrittes in den Männerverein auf eine Persönlichkeit wie Kullmann? Hat bei ihm jetzt eine Selbsteinkehr stattgefunden? Suchte er jetzt seine Leidenschaften zu bekämpfen? Wird jetzt aus dem Raufbolde ein frommer christlicher Dulder? O nein, meine Herren, gerade das Gegentheil; noch in Salzwedel überfällt er einen Mitgesellen auf offener Straße mit dem Messer, und kaum ist er von Salzwedel weg und wieder in Sudenburg in Arbeit eingetreten, so ist es einer seiner ersten Akte, daß er dem Bruder seines Lehrmeisters aufpaßt und ihn mit dem Messer schwer verwundet. Noch weiter, meine Herren, im heurigen Jahre noch, nachdem er die Strafe erstanden, lauert er dem Meister selbst in meuchlerischer Weise auf. Das, meine Herren, sind die Wirkungen gewesen, und ein Sichbrüsten damit, welch eifriger Katholik er sei. Seine Gewaltthätigkeit, seine Leidenschaft hat jetzt noch eine andere Richtung gefunden. Er hat Partei genommen für eine Sache, und seine Sache vertrat er in der nämlichen Weise und führte den Kampf durch gegen das, was ihm entgegenstand, wie er es bisher auch gethan hat, und so hören wir jetzt aus dem Munde des Kullmann zuerst von der Beschimpfung gegen die Königlich preußische Staatsregierung und gegen den Mann, der an der Spitze der Geschäfte steht. Weiter hören wir die Drohungen, wir hören eine Reihe von Aeußerungen, welche über seine finstern Pläne keinen Zweifel mehr übrig lassen. Meine Herren! Das ist die Beleuchtung des Motivs, wie es die Untersuchung und die Verhandlung klargestellt hat."

Aus der Rede des Vertheidigers des Kullmann.

„In Salzwedel gerieth der leicht erregte, den Genüssen sich leicht hingebende junge Mann aus Langerweile, wie sie von ihm hörten, in den katholischen Männerverein und wurde dessen Mitglied. In diesem Vereine fand Kullmann insbesondere durch die Vorträge des Pfarrers Störmann, welcher ein eifriges Mitglied, ja, die Seele des Vereins war, sowie durch die Lektüre der hier aufgelegten, ultramontanen Zeitungen reichlichen Unterhaltungsstoff.

Meine Herren! Die Thätigkeit aller Vereine ohne Unterschied des Namens, mögen sie politischer oder kirchlicher Richtung sein, erregt ohnehin schon die Theilnahme ihrer Mitglieder. Damit Sie aber den Einfluß und die Wirkung des Besuchs gerade des katholischen Männervereins zu Salzwedel auf Kullmann reichlich zu bemessen im Stande seien, müssen sie den Zweck eines derartigen Vereins und eines Theiles der sogenannten katholischen Presse kennen lernen, und die Mittel begreifen, welche zur Erreichung dieses Zweckes angewendet worden. In den wie Pilze aus der

1874.

Erde geschossenen Vereinen wird unter dem Vorwande, religiöses Leben zu pflegen, Kirchenpolitik getrieben.

Den ungebildeten oder halb gebildeten Mitgliedern werden von den wenigen, des beabsichtigten Vereinszweckes sich wohl bewußten Gebildeten Vorträge gehalten, welche, in dem Satze gipfelnd: „Die Religion ist in Gefahr!“ lediglich die päpstliche Machtstellung behandelten. Werden nun solche Vorträge, wie es häufig der Fall ist, und wie es auch in dem katholischen Männervereine zu Salzwedel geschah, von Geistlichen gehalten, die ihrem wahren Berufe, Lehrer des Evangeliums zu sein, entsagt und zu politischen Agitatoren sich aufgeworfen haben, dann besteht die größte Gefahr für die Zuhörer, diese letzteren haben das Verständniß nicht zwischen Religion und Kirchenpolitik zu unterscheiden und sie halten, weil es der vermeintliche Seelsorger sagt, ihr heiligstes Gewissen und ihre Religion durch den Staat bedroht, und der Haß gegen die angeblichen Feinde der katholischen Religion brennt zu fanatischen Flammen in den Herzen der bethörten Masse.

Kommt nun noch der Umstand hinzu, daß solche schlichten Leute die leidenschaftlich geführte Politik zwischen den Blättern der beiden Richtungen verfolgen, und daß sie die in dem Vereinsleben liebgewordenen kirchenpolitischen Argumentationen und Resultate in den ultramontanen Blättern ohne nähere Prüfung als das allein Richtige annehmen, dann muß ein Gefühl der Intoleranz und Feindschaft gegen jeden Andersdenkenden in den Herzen der auf diese Weise Fanatisirten entstehen, und ebenso die heftigsten Ausbrüche der Leidenschaft mit ihren nothwendigen Folgen. Meine Herren! Sie haben die Persönlichkeit des katholischen Pfarrers Störmann aus dem verlesenen Berichte der Polizeiverwaltung zu Salzwedel kennen gelernt. Sie haben einen Vortrag, welchen dieser Geistliche bei Gelegenheit des Vereins-Stiftungsfestes gehalten hat, so wie dessen Brief an den Vereinsvorstand verlesen hören. Welcher fanatische und intolerante Geist weht aus diesen Schriftstücken entgegen, und doch sind das nur einzelne Bruchstücke, während die eigentlichen Statuten und die anderen Schriften des Vereins einige Wochen vor der kurz nach dem Kissinger Attentat vorgenommenen polizeilichen Haussuchung angeblich verbrannt worden sind. Welchen unglückseligen Einfluß muß der Besuch des katholischen Männervereins im Zusammenflusse mit dem Lesen der leidenschaftlich geschriebenen Parteiblätter auf Kullmann geübt haben! Dieser junge, nur schlecht unterrichtete Mann hatte bisher um Religion und Gottesverehrung in keiner Weise sich bekümmert. Nunmehr besucht er, so haben Sie von verschiedenen Zeugen gehört, die Kirche, lobt den Pfarrer Störmann, sowie die katholische Geistlichkeit überhaupt als die besten Menschen, spricht in dem leidenschaftlichsten Tone von Politik, schmäht über den Fürsten Bismarck und diskutirt über die Kirchengesetze, deren Bedeutung und Wirkung bei ihm wegen seiner geringen Bildung nicht zum richtigen Verständnisse gelangen konnte.

Und diese in Salzwedel aufgenommenen, den Geist, das ganze Denken und Fühlen des jungen Mannes absorbirenden Eindrücke wirken allmälig immer stärker und schließlich so mächtig, daß er, dem das Wesen der Religion nahezu fremd ist, den Plan faßt, den Urheber der Kirchengesetze zu tödten, und daß er zur Ausführung dieses Planes schreitet, der Religion wegen.“

1874.

Der Kullmann wurde am 31. Oktober zu vierzehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt (ein Jahr unter dem höchsten zulässigen Strafmaß).

Das Kissinger Attentat und die Ultramontanen.

4. Dezember. Aus der Rede des Fürsten Bismarck.

(Gegen den Abgeordneten Windthorst.)

„Der Herr Vorredner hat den Vorgang des Kissinger Attentats erwähnt und hat dabei den Mörder als einen halbverrückten Menschen bezeichnet. Ich kann Ihnen versichern, daß der Mann, den ich selbst gesprochen habe, vollkommen im Besitz seiner geistigen Fähigkeiten ist. Sie haben ja auch weitläufige ärztliche Atteste darüber. Ich begreife es, daß der Herr Vorredner jede Gemeinschaft in den Gedanken Anderer mit einem solchen Menschen scheut und ihn weit von sich weist. Ich bin auch überzeugt — das wird auch vor dem Attentate des Herrn Vorredners Absicht gewesen sein, und der Herr Vorredner wird gewiß nie im Innersten seiner Seele auch nur den leisesten Wunsch gehabt haben: „wenn dieser Kanzler einmal irgendwie verunglücken könnte", — ich bin überzeugt, er hat das nie gedacht. Aber mögen Sie sich lossagen von diesem Mörder, wie Sie wollen, er hängt sich an Ihre Rockschöße fest. Er nennt Sie seine Fraktion. (Große Unruhe und allseitiger lebhafter Widerspruch aus den Reihen der ultramontanen Partei.) Ich erzähle Ihnen ja nur die geschichtlichen Thatsachen; seien Sie doch entrüstet über die Momente, die dazu Anlaß gegeben haben, daß so etwas geschehen konnte, aber nicht, wenn man Ihnen die einfachen Thatsachen erzählt, wohin ein zorniges, undurchgebildetes Gemüth kommt, wenn es auf diese Weise gehetzt wird, wie dieser Kullmann in Salzwedel vom Pfarrer Störmann, der nicht mehr am Leben ist; kurz und gut, ich beabsichtige ja nur und bin dazu bereit, sofern Sie es wünschen, das Gespräch über dieses Thema jederzeit wieder aufzunehmen, ich fürchte dasselbe nicht, aber ich habe es hier nicht angeregt; der Herr Vorredner hat es angeregt.

Der Mann hat bei der einzigen Unterredung, welche ich mit ihm gehabt habe, wo ich ihn fragte: Wenn Sie mich auch nicht gekannt haben, warum haben Sie mich denn umbringen wollen? — darauf hat er mir geantwortet: Wegen der Kirchengesetze in Deutschland. Ich habe ihn weiter gefragt, ob er denn glaubte, damit diese Sache zu verbessern? Darauf hat er gesagt: Bei uns ist es schon so schlimm; es kann nicht schlimmer werden. Ich habe mich überzeugt gehalten, daß er diese Redensart irgendwo in Vereinen aufgeschnappt hatte.

Und dann hat er noch gesagt: Sie haben meine Fraktion beleidigt! Ich sagte: Welches ist Ihre Fraktion? Darauf hat er mir vor Zeugen gesagt: Die Centrumsfraktion im Reichstage! Ja, meine Herren, verstoßen Sie den Mann wie Sie wollen! Er hängt sich doch an Ihre Rockschöße!"

1874.

Die Einziehung der deutschen Gesandtschaft beim Päpstlichen Stuhle.

5. Dezember. Erklärung des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember.

— — — „Bei meiner Durchlesung der letzten Verhandlungen über diese Sache fand ich — und wenn man anderthalb Jahre wie diese durchlebt hat, so ist man durch solchen Rückblick oft in gewisses Erstaunen versetzt, als ob man ein Jahrzehnt zurücksähe — ich fand, daß ich damals einer versöhnlichen und hoffenden Stimmung Ausdruck gegeben hatte, die nach dem, was in diesen anderthalb Jahren sich abgesponnen hat, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, ohne Mißdeutungen ausgesetzt zu sein. — — — —

Wir sind weit entfernt, den Papst nicht mehr anerkennen zu wollen als das Haupt der katholischen Kirche; wir erkennen ihn in dieser Eigenschaft vollkommen an. Aber es ist die Eigenschaft, das Haupt einer Confession zu sein, welche in Deutschland Bekenner hat, noch kein Grund, einen diplomatischen Vertreter bei einem solchen Haupte zu haben. Ich wüßte nicht, daß wir bei dem Haupt irgend einer anderen Confession uns diplomatisch vertreten ließen. Ich wüßte auch nicht, daß in anderen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse, wenn auch nicht auf der breiten und großen Grundlage, wie sie die katholische Kirche darbietet, die aber doch in die Millionen hineingehen, vorhanden sind, — daß zum Beispiel der Kaiser von Rußland bei dem armenischen Patriarchen eine diplomatische Vertretung unterhielte, obschon die armenischen Unterthanen Rußlands auch wohl nach Millionen zählen mögen.

Wir sind weit entfernt, irgendwie die Gefühle, welche die Katholiken mit dem Papste verbinden, kränken oder ihnen irgend zu nahe treten zu wollen; wir erklären nur: wir haben jetzt nicht oder überhaupt nicht das Bedürfniß, diplomatische Geschäfte an dem römischen Stuhle zu machen oder irgend welche Fragen dort auf diplomatischem Wege, wie dies früher wohl geschehen ist, zu verhandeln. Sollte die Nothwendigkeit dafür eintreten, so haben wir in Rom Diplomaten, denen wir Auftrag geben können, und haben Leute, die wir provisorisch hinschicken können; und sollte sich jemals wiederum das Bedürfniß herausstellen, eine dauernde diplomatische Vertretung in Rom zu haben, so würde es auch gelingen, die gesetzgebenden Faktoren von diesem Bedürfniß zu überzeugen, wenn es wirklich vorhanden ist, und wir würden dann eine Neubewilligung fordern können; jetzt fordern wir sie nicht, weil die Hoffnungen, die mich vor anderthalb Jahren noch leiteten, zu meinem Bedauern in die weite Ferne gerückt worden sind.

Ich habe die Streichung der Position auch für eine Sache des staatlichen Anstandes gehalten, weil und so lange das Haupt der katholischen Confession Ansprüche aufstellt und eine Stellung einnimmt, mit deren Durchführung jedes geordnete Staatswesen absolut unverträglich ist, wo jeder Staat, der sich dem unterwerfen wollte, unter ein kaudinisches Joch gehen würde und seiner eigenen Selbstständigkeit zu entsagen genöthigt wäre. So lange das Haupt der römischen Kirche diejenigen seiner Diener, die unabhängig von dieser ihrer Eigenschaft Unterthanen eines Staates des Deutschen Reiches sind, in ihrem auflehnenden Verhalten gegen die

1874.

Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermuthigt und unterstützt, ja diese Auflehnung von ihnen als eine geschworene Dienstpflicht fordert, so lange ist es eine Anstandspflicht für das Deutsche Reich, eine Macht, die solche Ansprüche erhebt, nicht nur nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein auf sich zu laden, als beabsichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft auszusprechen, ohne daß diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatssystem unannehmbaren Ansprüche zuvor in irgend einer Weise gelöst werden.

— — Ich kann Ihnen specielle Thatsachen anführen, die zeigen, daß schon vor dem Kriege 1870 die Aussicht auf diesen Kampf bei den eingeweihtesten Mitgliedern der römischen Politik ziemlich feststand.

Ich will eine bestimmte Thatsache nennen, die mir verbürgt worden ist, und die sich in den amtlichen Akten einer deutschen Regierung befindet. Diese deutsche Regierung hatte Anlaß, mit dem damaligen Nuntius in München, Meglia, zu verhandeln über gewisse Arrangements in ihrem eigenen Staate, und im Laufe des Gesprächs bekam sie von diesem, wie es scheint, nicht so verschwiegenen Prälaten, unter Anderem die Bemerkung zu hören: „wir können uns auf Vergleiche nicht mehr einlassen, uns kann doch nichts helfen, als die Revolution."

Diese Revolution fand allerdings nicht statt; dagegen kam der Krieg von 1870. Daß der Krieg im Einverständniß mit der römischen Politik gegen uns begonnen worden ist, daß das Konzil deshalb abgekürzt ist, daß die Durchführung der Konzilsbeschlüsse, vielleicht auch ihre Vervollständigung, in ganz anderem Sinne ausgefallen wäre, wenn die Franzosen gesiegt hätten, daß man damals in Rom, wie auch anderswo, auf den Sieg der Franzosen als auf eine ganz sichere Sache rechnete, daß an dem französischen Kaiserhofe gerade die katholischen Einflüsse den eigentlichen Ausschlag für den kriegerischen Entschluß gaben, ein Entschluß, der dem Kaiser Napoleon sehr schwer wurde und der ihn fast überwältigte, daß eine halbe Stunde der Frieden dort fest beschlossen war und dieser Beschluß umgeworfen wurde durch Einflüsse, deren Zusammhang mit den jesuitischen Prinzipien nachgewiesen ist: — über das alles bin ich vollständig in der Lage, Zeugniß ablegen zu können."

---

20. August. Polizeiliche Verordnung über die kirchlichen Processionen und Wallfahrten.

1875. 5. Januar. Absetzung des Bischofs von Paderborn.

(Aus dem Urtheil.)

Der Bischof von Paderborn Dr. Martin stand am 5. d. Mts. vor dem Königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten unter der Anklage: „in den Jahren 1873 und 1874 im Inlande die auf sein Amt und seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze und die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzt zu haben, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint."

1875.

Dr. Konrad Martin verwaltet das Bisthum Paderborn seit dem Jahre 1856. Vor Empfang der Urkunde über die landesherrliche Anerkennung seiner bischöflichen Stellung leistete er am 16. August 1856 in die Hände des damaligen Ober-Präsidenten von Westfalen den Huldigungseid.

Im Gegensatze zu diesem eidlichen Gelöbniß hat der Bischof, gegen die seit dem Mai 1873 erlassenen kirchenpolitischen Gesetze einen unbeugsamen Widerstand schon vor Erlaß derselben angekündigt und in seinem ganzen Amtssprengel vorbereitet, nach deren Publikation bethätigt und seit dieser Zeit auch auf seine Diöcesanen übertragen.

Der Bischof hat schon zu der Zeit, als die Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873 noch der Landesvertretung zur Beschlußfassung vorlagen, nicht nur selbst die künftige Nichtanerkennung und Nichtbefolgung derselben in Aussicht gestellt und öffentlich angelobt, sondern auch Clerus und Laien zu einer gleichen Stellung bestimmt und zur künftigen Bewahrung derselben durch Entgegennahme feierlicher Erklärungen in ihrem Gewissen gebunden.

Die Erklärung des Bischofs an das Staats-Ministerium aus dem Januar 1873, der Erlaß desselben vom 19. März 1873 auf die Adressen von Geistlichen und Laien, in welchem er seine Freude darüber kundgab, daß gegenüber den kirchlichen Gesetzentwürfen Clerus und Volk in seinem Sprengel sich wie Ein Mann erhoben, um in massenhaften Zuschriften ihm ihre Zustimmung auszudrücken, — sowie andere ähnliche Kundgebungen des Bischofs bilden die Beweisstücke für obigen Vorwurf.

Der Bischof hat ferner auf allen Gebieten der kirchenpolitischen Gesetzgebung seit deren Inkrafttreten seinen Widerstand gegen die Gesetze und die auf Grund derselben getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen wirklich bethätigt.

(Die Anklageschrift weist dies in dem Verhalten des Bischofs in Bezug auf die gesetzliche Regulirung der geistlichen Bildungsanstalten, die Anstellung der Geistlichen, die Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen, sowie in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt, endlich in dem Verhalten des Bischofs bei der Vollstreckung der verwirkten Strafen nach.)

Seitdem die Gesetze vom 11., 12., 13. Mai 1873 in Wirksamkeit getreten sind, hat der Bischof fortgesetzt durch öffentliche Verkündigungen, feierliche Ansprachen und anderweitige Veranstaltungen den Wahn einer Religions- und Kirchenverfolgung zu nähren und mit dem ganzen Gewichte seines mächtigen Einflusses die Katholiken seiner Diöcese in gefährlicher Weise und mit Erfolg zum äußersten Widerstande gegen die Staatsgewalt und die Gesetze aufzuregen gesucht.

Die einzelnen Akte und der ganze Verlauf der den Bischof betreffenden Angelegenheiten sind stets, und zwar die zwischen dem Bischof und den Behörden gewechselten Schriftstücke durch wörtlichen Abdruck, sofort, insbesondere die Schreiben des Bischofs unmittelbar nach der Absendung durch die katholische Presse zur Kunde der Diöcesanen gebracht. Diese Veröffentlichungen, deren augenscheinliche Tendenz auf Erzeugung und Erhaltung einer erbitterten Stimmung gerichtet war, können nur durch den Bischof selbst veranlaßt sein, da die Schriftstücke nur ihm zugänglich waren.

Durch das Hirtenschreiben vom 18. August 1873 ordnete der Bischof eine öffentliche Andacht und Gebete „für die bedrängte Kirche“ an, indem

1875.

er behauptete, daß „seit den Tagen eines Diocletian eine so heftige Verfolgung des Namens Jesu Christi“ nicht stattgefunden habe.

Das Hirtenschreiben des Bischofs vom 14. März 1874 enthält unter Anderem folgende der Wahrheit widersprechende Behauptung:

„daß es in dem furchtbaren Kampfe, den man uns aufgedrungen hat, auf unsere Losreißung von Rom abgesehen ist, verkündigen sogar die Vertreter der Regierung laut von den Tribünen herab,“

während dies nie, vielmehr stets das Gegentheil von den Vertretern der Regierung erklärt worden ist, — —

ferner die Klagen:

„Gewiß ist es für uns ein sehr schmerzliches Gefühl, uns sagen zu müssen, daß wir loyale, ruhige und friedliebende Bürger des Deutschen Reichs, nachdem wir dieses durch die schwersten Opfer und durch das „vergossene Blut unserer Söhne“ haben aufrichten helfen, darin keine Wohnstätte mehr finden sollen, daß Demjenigen, was uns auf der Erde das Liebste und das Theuerste ist, daß der Religion unserer Väter in diesem neuen Deutschen Reich das Heimathsrecht, das Recht und die Freiheit der Existenz verkümmert werden soll.“

Und gerade an des Kaisers Geburtstag wurde dieser Erlaß von den Kanzeln verlesen.

In den Monaten März, April, Mai 1874 wurden im Hinblick auf die erfolgten Verurtheilungen des Bischofs und die bevorstehende Strafverbüßung Massendeputationen ins Werk gesetzt, welche der Bischof empfing. Hierbei überreichten die Sprecher ihm Adressen und betheuerten, daß sie in seiner Haltung dem Staate gegenüber, also in seinem Widerstande treu und fest zu ihm ständen, was stets von der anwesenden Menge durch lautes Zurufen nach Art eines Schwures bestätigt wurde. Der Bischof nahm stets diese Versicherung und Huldigung mit Befriedigung und Dank an und forderte auf's Eindringlichste zur Beharrlichkeit und Standhaftigkeit auf.

Das Auftreten der Deputationen gestaltete sich zu einer unerhörten und gefährlichen, drohenden Kundgebung gegen den Staat. Für dieselbe trägt der Bischof die Verantwortung, da er die Entwicklung derselben durch willkommenen Empfang und aufmunternde Reden gefördert hat.

Nach seinem Gesammtverhalten leugnet der Bischof demnach grundsätzlich die Kirchenhoheit und das Gesetzgebungsrecht des Staates; er hat diesen Standpunkt fortgesetzt und in herausfordernder Form öffentlich kund gethan, in umfassendster Ausdehnung verwirklicht und auch allen Kreisen seiner Diöcese eingepflanzt, so daß in denselben eine völlige Verkennung der Pflichten der Unterthanen und Staatsbürger um sich gegriffen hat und in den angeführten Vorfällen hervorgetreten ist.

Das Verfahren des Herrn Bischof ist geeignet, zur Erschütterung der thatsächlich schon gestörten staatlichen Ordnung zu führen, und birgt daher eine ernste Gefahr für das öffentliche Wesen.

Die Verweigerung des Gehorsams steht im Gegensatze zu den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts:

„die Gesetze des Staates verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechtes“; —

„jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht

1875.

gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat — einzuflößen;

„alle Oberen der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet"; —

nicht minder zu dem im Huldigungseide des Bischofs enthaltenen Gelöbniß,

„dem Könige und Landesherrn gehorsam zu sein —, und dahin zu streben, daß in den Gemüthern der Geistlichen und Gemeinden der Gehorsam gegen die Gesetze gepflegt werde." —

Die zur Brechung des Widerstandes nach dem Gebote des Gesetzes angewendeten Mittel sind erschöpft. Das längere Verbleiben des Bischofs im Amte, dessen freiwillige Niederlegung er auf die gesetzmäßig erlassene Aufforderung abgelehnt hat, könnte nur eine weitere Schädigung der öffentlichen Ordnung in fortschreitender Steigerung herbeiführen.

Demnach ist gegen den Bischof von Paderborn, Dr. Konrad Martin, auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, wie erwähnt, die Anklage erhoben worden, die Staatsgesetze und die Anordnungen der Obrigkeit so schwer verletzt zu haben, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.

In der weiteren mündlichen Begründung der Anklage wies der Staatsanwalt noch auf eine Rede des Bischofs auf dem vaticanischen Konzil hin, aus welcher hervorgeht, daß derselbe in Rom für den Fall, daß die vaticanischen Beschlüsse in Deutschland zur Geltung gelangten, einen nothwendig daraus entstehenden Konflikt vorausgesagt habe, während er doch später behauptet, daß die Staatsregierung den Konflikt mit der katholischen Kirche heraufbeschworen habe.

Nach dem Gesammtverhalten des Bischofs, so schloß die Anklage, bestehe nur die Wahl, daß entweder der Staat sich vor dem Bischofe beuge oder derselbe aus dem Amte entfernt werde.

Der Gerichtshof verkündete schließlich sein Urtheil dahin: daß der Bischof sich so gröblich gegen die Kirchengesetze vergangen, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich, und daß er demgemäß aus seinem Amte als Bischof von Paderborn zu entlassen sei.

5. Februar. Encyclica des Papstes an die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen. (Auszug.)

„Was Wir im Andenken an die Bestimmungen, welche von diesem apostolischen Stuhle gemeinsam mit der obersten Regierungsgewalt Preußens im 21. Jahre des laufenden Jahrhunderts für das Wohl und das Gedeihen der katholischen Sache getroffen wurden, niemals für möglich erachtet hätten, das hat sich gegenwärtig, Ehrwürdige Brüder, in Euren Gegenden auf die beklagenswertheste Weise ereignet, indem auf die Ruhe und den Frieden, dessen sich die Kirche Gottes bei Euch erfreuete, ein

1875.

schwerer und unerwarteter Sturm gefolgt ist. Denn zu den Gesetzen, welche man vor Kurzem gegen die Rechte der Kirche erlassen hatte, und durch die schon viele treue und gewissenhafte Diener derselben sowohl im Clerus als im gläubigen Volke getroffen waren, sind neue hinzugefügt, welche die göttliche Verfassung der Kirche vollständig umstürzen und die heiligen Gerechtsame der Bischöfe gänzlich zu Grunde richten.

Denn in diesen Gesetzen wurde Richtern aus dem Laienstande die Macht beigelegt, die Bischöfe und andere geistliche Vorgesetzte ihrer Würde und ihrer Amtsgewalt zu entkleiden. Durch diese Gesetze wurden vielfache und große Hindernisse denjenigen gelegt, welche bei Abwesenheit der Oberhirten deren rechtmäßige Jurisdiction auszuüben berufen sind. Durch diese Gesetze wurde den Capiteln der Kathedralkirchen zugemuthet, gegen die Canones Capitelsvicare zu wählen, während der bischöfliche Stuhl noch nicht vacant ist. Durch diese Gesetze wurde, um Anderes zu übergehen, den Oberpräsidenten die Befugniß beigelegt, sogar akatholische Männer an Stelle der Bischöfe und als diesen gleichberechtigt in den Diöcesen mit der Verwaltung der geistlichen Güter, sowohl den für kirchliche Personen als für die Unterhaltung von Gotteshäusern bestimmten, zu betrauen. Nur zu gut wisset Ihr, Ehrwürdige Brüder, wie viel Schaden und wie vielfache Belästigungen und Mißhandlungen aus diesen Gesetzen und ihrer so harten Ausführung folgten. Absichtlich schweigen Wir hiervon, um den allgemeinen Schmerz nicht durch die Erwähnung all' des Traurigen zu erhöhen. Aber schweigen können Wir nicht von dem Mißgeschicke, welches die Diöcesen Gnesen und Posen und die Diöcese Paderborn getroffen hat. Denn nachdem Unsere Ehrwürdigen Brüder Miecislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen, und Konrad, Bischof von Paderborn, in's Gefängniß geworfen und über sie das Urtheil gefällt war, wodurch sie des bischöflichen Sitzes und ihrer Amtsgewalt mit dem größten Unrecht für verlustig erklärt wurden, sind diese Diöcesen der segensreichen Leitung ihrer ausgezeichneten Hirten beraubt und in einen Abgrund von Beschwerniß und von Jammer elend gestürzt worden. Freilich glauben Wir Unsere vorbezeichneten Ehrwürdigen Brüder nicht beklagen, sondern vielmehr glücklich preisen zu müssen, da sie nicht blos nicht erschraken vor der einbrechenden Gefahr und vor der von den Gesetzen verhängten Strafe nicht abließen, ihrem wichtigen Amte gemäß für die kirchlichen Rechte und Satzungen einzutreten, sondern vielmehr es sich zur Ehre und zum Ruhme rechneten, gleich den anderen ausgezeichneten Oberhirten jenes Landes, unverdiente Verurtheilung und die Strafen der Schuldigen um der Gerechtigkeit willen auf sich zu nehmen, zum glänzenden Tugendbeispiele und zur Erbauung für die ganze Kirche. Aber wenn ihnen auch eher glänzende Lobsprüche als Thränen des Mitleids gebühren, so fordern doch die Erniedrigung der bischöflichen Würde, die Verletzung der Freiheit und der Rechte der Kirche, die Verfolgungen, wovon nicht blos die genannten, sondern auch die anderen Diöcesen Preußens gedrückt werden, von Uns, daß Wir, dem Uns, wenn auch ohne Unser Verdienst, von Gott übertragenen apostolischen Amte gemäß, klagend die Stimme erheben gegen jene Gesetze, welche die Quelle jener bereits verwirkten und vieler noch zu befürchtenden Uebelthaten sind, und daß Wir für die durch gottlose Gewalt niedergetretene kirchliche Freiheit mit aller Entschiedenheit und mit

1875.

der Auctorität des göttlichen Rechtes auftreten. Um diese Pflicht Unseres Amtes zu erfüllen, erklären Wir durch dieses Schreiben ganz offen Allen, welche es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungültig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten. Denn nicht die Mächtigen der Erde hat der Herr den Bischöfen seiner Kirche vorgesetzt in den Dingen, welche den heiligen Dienst betreten, sondern den heiligen Petrus, dem Er nicht blos seine Lämmer, sondern auch seine Schafe zu weiden übertrug (Joh. 21, 16, 17), und darum können auch von keiner noch so hochstehenden weltlichen Macht diejenigen ihres bischöflichen Amtes entsetzt werden, welche der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, um die Kirche zu regieren (Apost. 20, 28).

Hierzu kommt ferner folgender, eines edlen Volkes unwürdige Umstand, der auch, wie Wir meinen, selbst von unparteiischen Akatholiken verworfen werden muß. Diese Gesetze nämlich, welche in ihren strengen Strafbestimmungen mit harten Ahndungen die nicht Gehorchenden bedrohen und zur Ausführung dieser Strafen die bewaffnete Macht bereit haben, bringen friedliche und unbewaffnete Bürger, welche um des Gewissens willen, wie die Gesetzgeber selbst wohl wissen konnten und nicht unbeachtet lassen durften, mit Recht den Gesetzen abgeneigt sind, oft fast in die unglückliche und bedrängte Lage von Menschen, welche, von der Uebermacht niedergehalten, sich derselben nicht erwehren können. Daher will es scheinen, als ob jene Gesetze nicht freien Bürgern gegeben, um einen vernünftigen Gehorsam zu fordern, sondern Sclaven aufgelegt seien, um den Gehorsam durch des Schreckens Gewalt zu erzwingen.

Das soll jedoch nicht so verstanden werden, als wenn Wir glaubten, daß jene in gerechter Weise entschuldigt seien, welche aus Furcht den Menschen lieber gehorchen wollten, als Gott; noch viel weniger so, als ob die gottlosen Menschen, wenn es deren giebt, ungestraft vom göttlichen Richter bleiben würden, welche, allein gestützt auf den Schutz der bürgerlichen Gewalt, verwegen Pfarrkirchen in Besitz genommen und den heiligen Dienst in denselben auszuüben gewagt haben. Im Gegentheil erklären Wir, daß jene Gottlosen und alle, welche in Zukunft sich durch ein ähnliches Verbrechen in die Regierung der Kirche eingedrängt haben, gemäß den heiligen Canones rechtlich und thatsächlich der größeren Excommunication verfallen sind und verfallen; und wir ermahnen die frommen Gläubigen, daß sie sich von dem Gottesdienst derselben fern halten, von ihnen die Sacramente nicht empfangen, und so sich vorsichtig des Umgangs und Verkehrs mit denselben enthalten, damit nicht der böse Sauerteig die gute Masse verderbe." — — — —

Ueber die Encyclica.

„Provinzial-Correspondenz" vom 19. Februar.

„In dem neuen Schritte des Papstes tritt zunächst die Anmaßung der Herrschaft auf dem bürgerlichen Gebiete unumwundener als je bisher hervor: der Papst wagt es die bürgerlichen Gesetze, welche zwischen der Krone Preußens und der Landesvertretung verfassungsmäßig vereinbart sind, einfach für nichtig zu erklären.

1875.

Die Thatsache dieses unverhüllt hervortretenden Anspruchs läßt keinen Zweifel mehr, daß die Beziehungen des päpstlichen Stuhles zu den weltlichen Regierungen durch die neueste Entwickelung von Grund aus verändert sind.

Aber der Papst geht noch weiter; er versucht, so viel an ihm ist, das Volk gegen die Regierung in Preußen aufzuwiegeln. Welchen anderen Sinn können die Klagen im Munde des Papstes über den mit Waffengewalt erzwungenen Gehorsam, über die Knechtschaft der Katholiken, über den eines edeln Volkes unwürdigen Zustand haben, wenn vollends hinzugefügt wird, daß in solchem Falle auch der Gewalt und Uebermacht gegenüber der Gehorsam aus Menschenfurcht nicht zu entschuldigen sei.

Das Schreiben des Papstes ist ein Aufruf und eine Aufmunterung revolutionärer Leidenschaft: das von katholischer Seite so geflissentlich in Zweifel gezogene Wort des päpstlichen Nuntius Meglia, daß die katholische Kirche sich nöthigen Falls auf die Revolution stützen müsse, findet jetzt in dem Auftreten des Papstes selbst thatsächliche Bestätigung.

So beklagenswerth diese Verwirrung der geistlichen Gewalt an und für sich ist, so wird es doch für die unerläßliche weitere Auseinandersetzung des Staates mit der römischen Kirche ein Gewinn sein, daß die Stellung Roms zur weltlichen Macht jetzt so klar, so unwiderleglich hervorgetreten ist, — daß alle die Verhüllungen, mit welchen die deutschen Bischöfe und die parlamentarischen Führer der Ultramontanen so eben noch den Standpunkt Roms zu beschönigen suchten, durch den unfehlbaren Papst selber hinweggerissen sind.

Was die besonnenen Bischöfe vor dem Konzil und während des Konzils mahnend und bittend vorhergesagt, das wird jetzt zur unabweislichen Thatsache: die Stellung des Papstes, wie Pius IX. sie auf Grund der vaticanischen Beschlüsse auffaßt und zu handhaben versucht, tritt in unlöslichen Widerspruch mit den Rechten aller weltlichen Herrschaft.

Die Klarheit, welche der Papst jetzt in die Beziehungen zur preußischen Regierung gebracht hat, zeichnet auch der Regierung die Wege unverkennbar vor, welche sie gegen die revolutionäre Anmaßung weiter zu betreten hat: es muß für die katholische Kirche in Preußen zum allseitigen klaren Bewußtsein kommen, wer in Preußen Souverän ist!"

März. Vorlage wegen Einstellung der Leistungen des Staates für die römisch-katholische Kirche (insoweit nicht der Bischof oder der einzelne Geistliche sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu achten).

Aus den Motiven:

„Als König Friedrich Wilhelm III. in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. August 1821 der päpstlichen Bulle „de salute animarum" Allerhöchst Seine Königliche Billigung und Bestätigung mit den Worten ertheilte:

1875.

„Diese meine Königliche Billigung und Sanction ertheile ich vermöge meiner Majestätsrechte und diesen Rechten . . . . . unbeschadet,"

sprach Allerhöchstderselbe einen Grundsatz aus, an welchen jetzt zu erinnern an der Zeit ist. Es ist der Grundsatz, daß die katholische Kirche des preußischen Staates — so nannte sie die gedachte Ordre mit Recht — so weit sie von diesem Staate Nutzungen und Leistungen bezieht, diese nur beziehen kann und darf, so weit und lange sie die Majestät des preußischen Staates und seiner Gesetze achtet und anerkennt. Der Grundsatz gilt auch für die katholische Kirche in den neu erworbenen Provinzen: die Circumscriptionsbulle für das vormalige Königreich Hannover ist durch das Patent vom 20. Mai 1824 landesherrlich genehmigt worden, und zwar kraft der Majestätsrechte des Königs und unbeschadet diesen Rechten. Nicht minder erfolgte die Publication der betreffenden Bullen in der oberrheinischen Kirchenprovinz mit dem Vorbehalte, daß aus deren Genehmigung nichts abgeleitet werden dürfe, was den staatlichen Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsveränderungen entgegen wäre.

Jener Grundsatz hätte kaum ausgesprochen zu werden brauchen, er bildet die selbstverständliche Voraussetzung für alle Leistungen des Staates an die katholische Kirche, und er muß für diese Leistungen gelten, auf welchem Rechtsgrunde immer dieselben beruhen, zu welchem Zeitpunkte die Verpflichtungen des Staates zu denselben entstanden sein mögen.

Der Staat ist genöthigt, ihn jetzt zur Anwendung zu bringen.

Das Verhalten des römisch-katholischen Episcopates gegenüber den verfassungsmäßig beschlossenen, von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige vollzogenen und gehörig publicirten Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873, vom 20. und 21. Mai 1874 ist notorisch ein solches gewesen, daß jene Majestätsrechte, unter deren Vorbehalt allein die katholische Kirche in Preußen alle die Erweisungen der „höchsten Großmuth und Güte", wie Papst Pius VII. in der Bulle „de salute animarum" sich ausdrückte, empfangen hat und zu genießen berechtigt ist, auf das schwerste geschädigt und verletzt erscheinen.

Der Staat ist deshalb ebenso berechtigt als verpflichtet, bis dahin, daß der römisch-katholische Clerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehrt, ihm zunächst alle Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung dieses Clerus beigetragen hat. Unterließe der Staat dies noch länger, es müßte ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke. Solchem Vorwurf darf er sich am wenigsten in einem Augenblick aussetzen, in welchem in deutschen und römischen Blättern in lateinischem Texte wie in deutscher Uebersetzung eine bezüglich ihrer Echtheit nirgends angezweifelte Encyclica des Papstes vom 5. Februar d. J. veröffentlicht worden ist, welche jene Gesetze vor der katholischen Welt und für Alle, die es angeht, für ungültig erklärt und den Ungehorsam gegen dieselben sanctionirt hat — und die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen diese an sie gerichtete Encyclica — soweit bekannt — ohne einen Widerspruch hingenommen haben." — — —

1875.

17. März. **Rede des Ministers Dr. Falk bei der Berathung des Gesetzentwurfs wegen Einstellung der Leistungen aus Staatsfonds gegenüber der katholischen Geistlichkeit.**

„Meine Herren! die Motive des Gesetzentwurfs gehen davon aus, daß allein maßgebend sei für die vorliegende Rechtsfrage jenes Gesetz oder jener Akt, durch welchen die Bulle „de salute animarum“ (im Jahre 1821) in Preußen Wirksamkeit erlangte.

Nun, meine Herren, wäre es ja ein ganz geschichtswidriges Bemerken, wenn ich sagen wollte, daß die Bulle „de salute animarum“ nicht ihrem Wortlaute nach zwischen dem preußischen Gesandten Niebuhr und den Vertretern der Curie vereinbart worden sei. Indessen, das ist das Entscheidende nicht. Man ist von beiden Seiten vollständig der Ueberzeugung gewesen, daß es ein großer Unterschied sei, eine wirkliche Vereinbarung, ein Concordat zu schließen mit seiner Zweiseitigkeit, — und sogenannte Circumscriptionsbullen zu erlassen, die hinterher die Sanction des Landes, in welchem sie verkündet werden, erhalten. Die Instruktion, welche nach einer Formulirung vom Jahre 1818 im Jahre 1820 dem preußischen Gesandten Niebuhr von hier aus ertheilt wurde, enthielt den Satz:

> daß Königliche jura — hier heißt es sogar in sacra von päpstlicher Bewilligung durch eine Uebereinkunft nicht abhängig zu machen seien, daß dem Papst möglichst wenig Kenntnißnehmung in temporalibus zu gestatten sei, und daß allemal der Papst es sei, der zu bitten habe.

Und, meine Herren, das Ausführungsschreiben, welches diese Instruktion übermittelte, enthielt ausdrücklich den Satz:

> Es besteht die von einem so recht- und treugesinnten, so kundigen und geschickten Gesandten, wie Ew. es sind, zu lösende Aufgabe darin, daß des Königs Majestätsrechte circa sacra, die von selbst unwandelbar feststehen, durchaus nicht abhängig gemacht werden von römischen Unterhandlungen nach anmaßlichen römischen Bewilligungen.

Als die Bulle in Berlin eingegangen war, schrieb der Staatskanzler Fürst Hardenberg an den damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Königliche Sanction dürfe nicht ohne eine die Hoheitsrechte wahrende Klausel sein, und die Klausel schlug Fürst Hardenberg in noch schärferer Formel vor, als sie hinterher in die Cabinets-Ordre, irre ich nicht, vom 23. August 1821 übergegangen ist. Die Auszüge aus der Ordre, die in den Motiven stehen, sprechen auch in voller Schärfe den Standpunkt aus, den damals der Staat, der König Friedrich Wilhelm III. einnahm. Es wird dort davon gesprochen, daß, weil die Bulle de salute animarum „nach ihrem wesentlichen Inhalte“ mit den unter dem 9. Juni genehmigten Verabredungen vom 25. März zusammenstimme, der König auch den wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich den, was auf die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer des Staats und aller darauf Bezug habenden Gegenstände „sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft“, die Königliche „Bewilligung und Sanction“ ertheile „Kraft deren diese Verfügung als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind.“ Der König ertheile die Sanction „vermöge seiner Majestätsrechte und diesen Rechten wie auch allen Seinen Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche des Landes unbeschadet.“

Ich denke, es ist darin recht klar ausgesprochen, daß des Papstes kirchliches Gesetzgebungsrecht nicht anerkannt wird, sondern kraft des Königlichen Befehls, staatsseitig wird der katholischen Kirche in Preußen dieses Statut ertheilt und nur mit den genannten Beschränkungen. Diese Worte scheinen mir die Sache in der That recht deutlich und klar auszudrücken; darum habe ich sie wiederholt.

Wer aber noch einen Zweifel haben kann, der möchte sich erinnern an diejenigen Akte, die gleichzeitig die preußische Staatsregierung für Pflicht hielt vorzunehmen bei Publikation der Bulle de salute, um klar zu stellen, welches ihr prinzipieller Standpunkt sei. Es erschien — ich glaube, das ist den Meisten bekannt — aus der Feder des damaligen vortragenden Raths des Kultusministeriums Schmedding im „Preußischen Staats-Anzeiger" eine Beleuchtung, welche mit diesen Worten schloß:

Stipulationen also, wodurch der Wirkungskreis der geistlichen Oberen und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des Staats näher bestimmt würden, sind nicht getroffen worden, und insofern kann von einem Concordate in diesem Sinne gar nicht die Rede sein. Der König konnte den Vorbehalt seiner Hoheitsrechte, denen theure von Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk zur Seite standen, nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen. Das, was des Glaubens ist, liegt ohnehin außerhalb des Bereiches vertragsmäßiger Bestimmungen.

Der Standpunkt, welcher den Hoheitsrechten gerecht würde, ist noch in viel schärferer Form ausgesprochen in einer Schrift, die damals der bekannte Staatslehrer Klüber in Anregung oder richtiger gesagt, in ausdrücklicher Veranlassung der preußischen Staatsregierung veröffentlichte. Ich denke, meine Herren, der Staat Preußen hat klar und deutlich ausgesprochen, daß es sich hier um ein Landesgesetz handelt, welches, wenn es erforderlich ist, auch im Wege der Landesgesetzgebung geändert werden kann.

Und gar nicht anders war der Standpunkt der übrigen Staaten, die gegenwärtig mit Preußen vereinigt worden sind. Die Staatsgewalten in denjenigen Theilen, die im Jahre 1821 dem Staate noch nicht angehörten, haben sich gerade so ausgesprochen, wie es Seitens des preußischen Königs damals geschehen ist. Und jetzt handelt es sich um ein derartiges Gesetz.

Es wurde nun gesagt, es handle sich um einen Rechts- und Treubruch. Nun, meine Herren, halten Sie wohl für möglich, daß es nicht bei allen diesen Bestimmungen bei der Dotirung der katholischen Kirche selbstredende Voraussetzung war, daß die katholische Kirche, oder, da es sich um Menschen handelt, der katholische Clerus die Staatsgesetze befolgen werde? Ich meine, wer sich zurückdenkt an die entscheidenden Personen, der kann daran gar keinen Zweifel haben. Würde man wohl im Jahre 1803, als man vielleicht mit leichter Feder eine Menge geistlicher und anderer Staaten aufhob und sie anderen Staaten zur Entschädigung zuwies, der Meinung gewesen sein, daß es denkbar wäre, es könne der katholische Clerus sich auflehnen gegen die Staatsgewalt und dennoch vom Staate Geld verlangen? Meine Herren, ich habe vor Kurzem gelesen, wenn König Friedrich Wilhelm III. sich so in jenem Erlaß vom 23. August 1821 ausgesprochen hat, wie er gethan, so habe er immer nur Gesetze vor Augen gehabt, die zu erlassen der Staat competent sei.

Nun, meine Herren, ich glaube, Friedrich Wilhelm III. gehörte zu

1875.

den Monarchen, die von ihrer Souveränetät und dem Rechte des Staates, hier die Grenze zu ziehen, nach gerechtem Ermessen, — aufs Völligste durchdrungen waren.

Auch unter Friedrich Wilhelm IV. herrschte diese Auffassung.

Geht nicht jenes Schreiben des Ministers Eichhorn, welches im Jahre 1841 den katholischen Bischöfen das Neujahrsgeschenk brachte, nunmehr mit Rom ohne Controle der Staatsgewalt zu verkehren, mit ausdrücklichen Worten davon aus, daß es Voraussetzung dabei sei, es werden die Bischöfe die Staatsgesetze befolgen und nichts gegen dieselben thun?"

Reden des Fürsten Bismarck bei der Berathung der Vorlage im Abgeordnetenhause.

16. März. Der Gehorsam gegen Gott und den König.

(Nach einer Rede des Abg. v. Gerlach.)

„Ich beabsichtige nicht, dem Vorredner im Allgemeinen zu antworten, sondern nur auf ein Wort. Diesem Worte muß widersprochen werden in einer Weise, wie es bisher noch nicht geschehen ist. Es ist die falsche Auffassung des an sich richtigen Satzes: man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen. Der Vorredner kennt mich ja lange genug, er hat ja selbst öfter davon gesprochen, um zu wissen, daß ich diesen Satz in seiner vollen Richtigkeit anerkenne, und daß ich glaube, Gott zu gehorchen, wenn ich dem Könige diene, dem er früher ja auch gedient hat, mit der Devise mit Gott für König und Vaterland; jetzt sind ihm diese drei Devisen auseinandergekommen, wie es scheint, und er sieht Gott getrennt von König und Vaterland. Ich kann ihm auf diesem Wege nicht folgen. Ich glaube meinem Gott zu dienen, wenn ich meinem Könige diene im Schutze des Gemeinwesens, dessen Monarch er von Gottes Gnaden ist, und in welchem die Befreiung von fremdem Geistesdruck und die Unabhängigkeit seines Volkes gegen römischen Druck zu schützen seine ihm von Gott auferlegte Pflicht ist, in der ich dem König diene.

Der Satz, um den es sich handelt, ist nur die Frage: soll man dem Papste mehr dienen als dem Könige? Zwischen dem Papst und Gott ist denn doch für mich ein sehr wesentlicher Unterschied. Es handelt sich also hier nicht um die Frage: Soll man Gott oder soll man den Menschen mehr dienen, sondern nur darum: Sollen wir in weltlichen Dingen, wo es sich um unser Seelenheil in keiner Weise handelt, dem Papst mehr dienen, als dem Könige. Wir haben vor 1826 unter der Herrschaft des Landrechts gelebt, das weiter ging, und dieselben Herren, die jetzt behaupten, durch die Maigesetze, die nicht so weit gehen, wie das Landrecht, geschädigt zu sein, mögen doch bedenken, daß ihre Väter in Ehren selig geworden sind unter jenem Regime.

Der Vorredner hat noch den Kultusminister auf seine Erfolglosigkeit hingewiesen. Ja, ich bewundere das und frage, wenn er auf der einen Seite seine Lorbeeren austheilt ohne jede Rücksicht auf Erfolg, hat denn auf der anderen Seite das Verhalten der Bischöfe den Zustand der katholischen Kirche wesentlich gebessert? (Rufe aus den Reihen der Ultramontanen: Ja wohl! gewiß!) Nun, meine Herren, das Zeugniß des

1875.

Papſtes ſagt nein. Was wäre denn das für eine Heuchelei, für ein heuchleriſches Klagen, mit denen man uns vor Europa verläumdet, als ob wir Kirchenfeinde wären, als ob wir die Kirche vernichteten; wie wären denn dieſe Klagen denkbar, wenn ich wirklich Ihre Kirche ſo gefördert hätte, wie Sie behaupten. Eins von Beiden iſt alſo jedenfalls ſicher: entweder die Klage über Verfolgung der Kirche iſt Heuchelei, und das werde ich mir merken, ſo oft ſie wieder auftritt, oder aber auch Sie haben irgend welche Erfolge nicht gehabt.

Darauf aber kommt es hier ganz und gar nicht an. Wir ſind beide einig, nicht in dem Streben nach Erfolg, ſondern in der Pflichterfüllung, beide im Begriff, Gott mehr zu dienen, als den Menſchen, jeder nach ſeiner Weiſe, wie er es glaubt. Sie glauben den Willen Gottes näher, genauer zu kennen als wir, wir glauben es auch, ich meinerſeits glaube auch den Willen Gottes genauer zu kennen als der Vorredner.

Alſo, meine Herrern, auf den Erfolg kommt es nicht an, auch dieſes Geſetz wird keinen nennenswerthen Erfolg haben. Der Papſt und zehn Mal mehr der Jeſuiten-Orden ſind viel zu reich, als daß es ihnen auf dieſe Summe ankommen könnte, ich ſage nicht ohne Bedacht: der Jeſuiten-Orden zehn Mal mehr als der Papſt, außerdem können ſie ihre Beſteuerungsart, die ihnen bisher gute Dienſte leiſtete, anwenden. Ich erwarte alſo keinen großen Erfolg, aber wir thun einfach unſere Pflicht, indem wir die Unabhängigkeit des Staates und der Nationen gegen dieſe äußeren Einwirkungen ſchützen, indem wir die Geiſtesfreiheit der deutſchen Nation gegen die Ränke des römiſchen Jeſuiten-Ordens und des Papſtes vertreten; das thun wir mit Gott für König und Vaterland."

18. März. Weitere Erklärungen.

(Auf eine Rede des Abg. Dr. Windthorſt.)

„Der Herr Vorredner hat behauptet, ich hätte irgend wo, ich weiß nicht wann, geſagt, die Maigeſetze enthielten nichts, was nicht im Landrecht ſtände, und wären mit dem Landrecht übereinſtimmend. Ich beſtreite das jemals geſagt zu haben. Obſchon ich mich auf dem Gebiete der Jurisprudenz mit dem Herrn Vorredner nicht meſſen will, ſo bin ich doch ſo unwiſſend nicht, daß ich nicht zu beurtheilen verſtände, daß in dem Landrecht nach manchen Richtungen ſehr viel mehr ſteht, als in den Maigeſetzen, — wiederum vieles, was nicht im Landrecht zu finden iſt, in den Maigeſetzen, an welche man zur landrechtlichen Zeit noch gar nicht gedacht hat, weil man zu Friedrichs des Großen Zeiten an die unerhörte Erſcheinung, daß ſämmtliche Landesbiſchöfe ſich gegen die Geſetze auflehnten, noch gar nicht gedacht hat.

Der Herr Vorredner hat außerdem geſagt, ich hätte geſtanden, wir würden mit dieſem Geſetze wenig erzwingen, und hat daraus gefolgert, daß er nicht begreifen könne, warum wir es denn überhaupt ins Leben führen wollen. Der Herr Vorredner begreift doch ſo Manches, was uns unverſtändlich iſt; daß er nicht auf den Gedanken gekommen iſt, der uns hierbei leitete, das begreife ich nicht: es iſt des Staates nicht würdig, ſeine erklärten Feinde gegen ſich ſelbſt zu beſolden, es iſt

Anstandspflicht des Staates, diese Gelder einzubehalten, der Staat kann nicht stillschweigend dulden und durch Zahlung bestätigen, daß gegen ihn der Aufruhr von den Seiten gepredigt wird, wo er am meisten im eigenen Interesse mitunterdrückt werden sollte; ich sage im eigenen Interesse, denn Sie ziehen sich in Ihren — ich will nicht sagen Geistlichen — sondern in dem, was wir im Allgemeinen die Hetzkapläne nennen — in denen ziehen Sie sich doch eine Gesellschaft groß, mit der Sie in ruhigen Zeiten Ihre Noth haben werden.

Wenn Sie außerdem fragen, was wir für Erfolge davon haben, so glauben Sie den Erfolg zu haben, daß Sie sich das kirchliche Bewußtsein im Kampf stärken. Der Deutsche hat das Gefühl, er mag für eine gerechte oder ungerechte Sache kämpfen, wenn er einmal im Kampfe engagirt ist, so ist er nicht geneigt, die Sache zu prüfen, er hat dafür gefochten, er begeistert sich dafür, die Schläge, die er dafür ausgetheilt und empfangen hat, dienen ihm als Grund seiner Ueberzeugung, und in dem Gefühl folgt er entschlossen der Führung seiner Leiter. Ob sie dieses entfesselte Ferment künftig wieder beherrschen werden? Alle die jungen ehrgeizigen Streber, die bei dem jetzigen Verfahren ihre vorgesetzten Bischöfe einschüchtern, fühlen sich dadurch größer als sie sind, sie wollen mit der Zeit befriedigt sein, sie wollen nicht immer Hetzkapläne bleiben und Zeitungen schreiben — Sie wollen Bischof werden.

Aber auch der Staat hat nach dieser Seite hin in Bezug auf Geschlossenheit durch diesen Kampf außerordentlich gewonnen. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß der Staat einige Hülfsmittel zur Vertheidigung haben muß, daß ein starker Staat vorhanden sein muß, daß alle Parteien ein Interesse daran haben, daß der Staat nicht in seiner Existenz, in seinen Grundfesten erschüttert werde, hat sich in diesem Kampfe wesentlich gekräftigt. Die Folge davon wird sein, daß wir mit der Zeit nur zwei große Parteien haben werden, eine, die den Staat negirt und ihn bekämpft, und eine andere große Majorität der dem Staate anhänglichen, achtbaren, patriotisch gesinnten Leute, womit ich die anderen durchaus nicht als weniger achtbar bezeichnen will — gewiß alles achtbare Laute — diese große Partei wird sich bilden in der Schule dieses Kampfes.

Schließen sich nicht alle Parteien, die den Staat und die Monarchie wollen, Angesichts der ungeheuren Gefahr, die von jener Seite droht, näher zusammen?

Sind nicht die auf der äußersten Rechten aus ihrer früheren Abgeschlossenheit herausgetreten — ich möchte sagen, moderner geworden? Haben sie sich nicht ihren politischen Nachbarn genähert? Sind nicht die von der äußersten Linken, wie sie hier vertreten ist, die von der Fortschrittspartei offen zu Aussprüchen gelangt, die durch konkludente Handlungen beweisen, daß sie anerkennen, daß es nicht nützlich ist, die Fundamente des Staates, des Hauses, in dem wir alle wohnen, zu erschüttern und ununterbrochen mit der Axt zu bearbeiten, in dem Gefühl, daß Andere für die Folgen verantwortlich seien? Alle diese früheren Sünden in unserem politischen Leben haben ja vielfach einer Einkehr, einer Umkehr Platz gemacht, und ich sage mit Genugthuung: der Staat ist durch das Wachsen der staatlichen Gesinnung der großen Majorität derer, die ihn

ehrlich wollen, stärker und mächtiger geworden, als früher, und er wird mächtiger und stärker aus diesem Kampfe hervorgehen. Was aus dem Staate würde, wenn wir den Kampf aufgäben, wenn wir jetzt die Bahn beträten, die der Herr Vorredner in leiser diplomatischer Andeutung — gewiß ist er ein besserer Diplomat, als ich Jurist bin — in leiser diplomatischer Andeutung uns empfahl, das kann ich nicht beurtheilen; denn unsere Aufgabe ist es nicht, dergleichen Wege zu suchen, wer uns braucht, weiß uns zu finden, wir genügen unsern Zwecken durch uns selbst."

Zu Königs Geburtstag.

(Aus der „Provinzial-Correspondenz".)

„Und doch, so mächtig und geachtet die Stellung des Deutschen Reiches nach außen, so hoffnungsvoll der nationale Aufschwung und die politische Entwickelung im Innern ist, — „dem Genusse der erworbenen Güter" kann der Kaiser auch jetzt noch nicht leben; noch steht er inmitten großer Kämpfe, und zwar auf einem Gebiete, auf welchem den Kampf anzunehmen, dem Herzen des edlen Monarchen besonders schmerzlich sein mußte.

Den Kampf anzunehmen, — darf mit vollster Wahrheit gesagt werden; denn sicher hat dem ganzen Sinn und Wesen des Kaisers Nichts ferner gelegen, als seinerseits einen Kampf auf kirchlichem Gebiete hervorzurufen.

In weihevoller Stunde unmittelbar nach der Krönungsfeier, als dem Könige so eben aus dem Munde des Cardinal-Erzbischofs von Cöln Namens aller Bischöfe das Gelöbniß der Treue und des Gehorsams erneuert worden war, sprach der Monarch mit seinem Dank für die warme Ansprache Folgendes aus: „Es gereicht Mir zur Genugthuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich Meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen. Sie darf vertrauen, daß Ich ihr in Gerechtigkeit und Wohlwollen ferner Meinen landesväterlichen Schutz gewähren und sie in Ausführung ihres heiligen Auftrages unterstützen werde. Dagegen erwarte ich mit Zuversicht, daß der Clerus Meines Landes, wie Sie es versichern und woran Ich nie gezweifelt habe, fortfahren wird, Meine katholischen Unterthanen zur Gottesfurcht und zum Gehorsam gegen die von Gott geordnete Obrigkeit, wie zur Achtung vor dem Gesetze der einzig festen Grundlage staatlicher Ordnung, anzuleiten und selbst ihnen hierin mit gutem Beispiel, wie bisher, voranzuleuchten."

Wie sehr König Wilhelm seine damaligen Verheißungen wie in jedem andern Punkte, so auch der katholischen Kirche gegenüber treu und gewissenhaft erfüllt hat, das haben die geistlichen Würdenträger selber bis zur jüngsten großen Wandelung in der Kirche oft und laut bezeugt.

So schmerzlich es für den edlen Fürsten sein mußte, sich in dieser Erwartung getäuscht zu sehen, so wenig konnte er vermöge seiner ernsten Auffassung des Königlichen Berufes schwanken, das seiner Obhut anvertraute Staatsinteresse kräftig zu wahren, sobald es klar wurde, daß Seitens der Bischöfe in Beispiel und Lehre „die Achtung vor dem Gesetze, die einzig feste Grundlage staatlicher Ordnung", nicht mehr gestützt, sondern erschüttert wurde. Seit dem Tage, wo ein preußischer Bischof erklärte, daß er die Vorschriften des kirchlichen Rechts über die Landesgesetze stellen müsse, wurde die Grundlage der früheren vertrauensvollen Beziehungen

1875.

zwischen Staat und Kirche immer mehr untergraben, und damit für den König die schmerzliche, aber unausweichliche Nothwendigkeit gegeben, die Staatssouveränetät gegen jede Verletzung zu schützen und zu sichern.

König Wilhelm hat den ihm aufgedrungenen Kampf mit dem vollen Ernst aufgenommen, welchen das Bewußtsein unbedingter Pflichterfüllung ihm bei all seinem Thun und Wirken giebt, — zugleich mit der stets festgehaltenen Hoffnung, daß der gesunde und treue Sinn der katholischen Bevölkerung trotz aller Irreleitung sich doch schließlich wieder zurecht finden werde, — endlich mit dem entschieden ausgesprochenen Willen, daß keine Enttäuschung ihn abhalten solle, fort und fort dahin zu wirken, daß jedem Glaubensbekenntniß das volle Maß der Freiheit, welches mit den Rechten Anderer verträglich ist, gewahrt bleibe.

Möge es dem Kaiser beschieden sein, auch diesen Kampf in dem Geiste, in welchem er denselben begonnen hat, siegreich durchzuführen und damit dem religiösen Frieden in Deutschland neue feste Grundlagen zu sichern.

Möge alsdann unserem Kaiserlichen Herrn noch die Gnade vergönnt sein, im friedlichen Rückblick auf die Arbeit und die Erfolge seines Lebens „dem Genuß der erworbenen Güter zu leben", der Güter des Friedens, nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung für sein Volk, sowie der tiefen und herzlichen Verehrung, welche ihm selbst weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus gewidmet wird."

2. April. Aus der Immediatvorstellung der Bischöfe (aus Fulda).

„Durch Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät Staats-Ministerium wurde den Häusern des Landtages ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der Fortgenuß der den katholischen Bisthümern und Geistlichen aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen von einer vorgängigen Erklärung der Diöcesanvorstände oder Geistlichen zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze abhängig gemacht werden soll.

Eine derartige Erklärung in solcher Unbedingheit abzugeben, ist mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar. Haben doch die Apostel und unzählige christliche Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als sich denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen fügen wollen, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten, oder von ihnen eine Verleugnung des christlichen Glaubens forderten.

Können wir nun aber, ohne unserem Gewissen zuwider zu handeln und mit den Prinzipien des Christenthums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben, uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nöthigen zu wollen, als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können.

Ueberdies sind die bezüglichen Leistungen des Staates an die betreffenden Bisthümer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säkularisirten Kirchengütern in Gemäßheit ausdrücklicher Stipulationen überkommen hat, und die nach dem bekannten Worte eines preußischen Ministers „unter Verpfändung der Ehre Preußens" übernommen wurde.

1875.

Am schmerzlichsten aber berührt uns die angedrohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln deshalb, weil sie als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Maigesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet wird, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht im Stande sind.

Wir würden der schuldigen Ehrfurcht gegen Ew. Majestät zu nahe zu treten fürchten, wenn wir die Voraussetzung auch nur für möglich halten wollten, daß es den Intentionen Ew. Majestät entsprechen könnte, eine solche Untreue und Pflichtverletzung von Seiten der bestellten Hüter der kirchlichen Ordnung zu fordern. Deshalb wenden wir uns nicht an die Häuser des Landtages, in welchen das Verständniß christlicher Anschauungen mehr und mehr zu schwinden beginnt, sondern an Ew. Majestät Selbst als den Schirmherrn der in Preußen anerkannten christlichen Kirchen, — an die Krone, zu welcher die Katholiken auch bei politischen Stürmen stets mit treuer Loyalität gestanden haben, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, dem intendirten Gesetze als einer Verletzung wohlerworbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung die Allerhöchste Sanction versagen zu wollen." — —

Antwort des Staats-Ministerium im Allerhöchsten Auftrage.

(An den Erzbischof von Köln gerichtet.)

Berlin, den 9. April 1875.

„Ew. Erzbischöfliche Gnaden benachrichtigen wir, daß Seine Majestät der Kaiser und König geruht haben, das Staats-Ministerium mit der Beantwortung der Immediat-Eingabe der in Fulda versammelt gewesenen preußischen Bischöfe vom 2. d. M. zu beauftragen.

Bei Erledigung dieses Allerhöchsten Auftrages können wir nicht umhin, unser Erstaunen und unser Bedauern darüber auszudrücken, daß Geistliche in der hohen Stellung der Herren Bischöfe sich zum Organ einer Behauptung machen konnten, als ob es in Preußen eine Verleugnung des christlichen Glaubens sei, die Befolgung solcher Gesetze zu versprechen, welche in anderen deutschen und fremden Staaten seit Jahrhunderten und noch heute von der katholischen Geistlichkeit und ihren Kirchenoberen bereitwilligst befolgt werden und deren Befolgung dort von katholischen Geistlichen mit heiligem Eide bedingungslos gelobt wird.

Nicht minder auffällig und unwahr ist die Behauptung, daß die Gesetze, gegen welche sich neuerdings der Ungehorsam der Bischöfe gerade nur in Preußen gerichtet hat, die Verkündigung der göttlichen Wahrheiten untersagten.

Die Forderung, daß Se. Majestät derselben dennoch, nach der Annahme durch den Landtag, die Sanction verweigern solle, ist um so befremdender, als die Herren Bischöfe selbst nicht glauben werden, daß die Dotationen, um deren Zurückhaltung es sich handelt, vom Staate jemals bewilligt worden wären, wenn bei der Bewilligung den Bischöfen und Geistlichen das Recht hätte vorbehalten werden sollen, je nach päpstlichem Befinden den Gesetzen des Staates gehorsam zu sein oder nicht.

1875.

Wenn die Eingabe das Einstellungsgesetz eine Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung nennt, so wollen Diejenigen unter den Herren Bischöfen, welche im Jahre 1870 vor der Verkündigung der vaticanischen Beschlüsse derartige Zustände als die Folge der letzteren voraussahen, und mit beredten Worten öffentlich verkündeten, sich selbst fragen, ob Sie nicht vielleicht durch treue und feste Vertretung ihrer Ueberzeugungen unser Vaterland vor den Wirren und Friedensstörungen zu bewahren vermocht hätten, welche Sie selbst warnend vorhersagten und die wir jetzt mit Ihnen beklagen.

Ew. Erzbischöfliche Gnaden ersuchen wir, den übrigen Herren Mitunterzeichnern der Immediat-Eingabe von diesem Schreiben gefälligst Mittheilung machen zu wollen."

Das Staats-Ministerium.

Vorlage wegen Abänderung der Verfassungs-Urkunde.

Gesetzentwurf:

„Die Artikel funfzehn, sechszehn und achtzehn der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche, sowie der anderen Religionsgesellschaften im Staate, regelt sich nach den Gesetzen des Staates."

Motive:

„Seitdem in neuerer Zeit begonnen werden mußte, durch die Gesetzgebung des Staates die nothwendigen Grenzen zwischen diesem und der Kirche zu regeln, um dadurch ein festes, für jedes der beiden Gebiete geregeltes Verhältniß herzustellen, hat die Staatsregierung stets und immer von Neuem die Erfahrung gemacht, daß ihren Schritten der Einwand entgegengesetzt wurde, dieselben verstießen gegen diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche den Religionsgesellschaften die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugewiesen haben. Als sich im Jahre 1873 die Gesetzgebung zum ersten Male dem bezeichneten Gebiete zuwandte, war dies erklärlich. Es sollte zum allgemeinen und klaren Bewußtsein gebracht werden, daß auch eine selbstständige Besorgung der kirchlichen Angelegenheit dem Hoheitsrechte des Staates, seiner Gesetzgebung und Aufsicht unterliege. Dennoch wird jener Einwand weiter und bis in die neuesten Tage gegen jede kirchenpolitische Gesetzesvorlage erhoben. Fort und fort, sowohl in den Häusern des Landtages, als in Organen der Presse gegen die Verfassungsmäßigkeit der Maßregeln wiederholt, wiegt er um so schwerer, als er Beunruhigung in die Bevölkerung trägt, die gesetzgebenden Faktoren und die Staatsregierung eines verfassungswidrigen Verhaltens verdächtigt und die Gesetze, noch ehe sie verkündet werden, als solche bezeichnet, denen mit Recht Widerstand geleistet werden dürfe. Ein solcher Zustand kann in keinem Staate ertragen werden, namentlich in einer Zeit so ernster Bewegungen, wie die gegenwärtige; unabweisbare Pflicht ist es, denselben entschieden, kräftig und so schleunig als möglich

1875.

zu beseitigen. Dies kann nur gelingen, wenn das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht ferner durch allgemeine, der Mißdeutung fähige Sätze, sondern lediglich durch eingehende Specialgesetze geregelt wird, also eine Aenderung der Verfassungsurkunde erfolgt. Vor einer solchen darf um so weniger zurückgeschreckt werden, als die Gesetzgebung freie Bahn bedarf um den Staat unter allen Umständen zu sichern gegen den seine Hoheitsrechte mißachtenden und angreifenden, und damit ihn selbst gefährdenden, von Rom geleiteten Clerus. Deshalb wird die Aufhebung des Art. 15 der Verfassungsurkunde vorgeschlagen. Die auf diesem Wege für die Gesetzgebung gewonnene Freiheit soll zur Abwehr jener Angriffe dienen.

Die Aufhebung des Art. 16 findet ihre Rechtfertigung darin, daß das Vertrauen, unter dem den Religionsgesellschaften der Verkehr mit ihren Oberen ungehindert freigegeben und die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur solchen Beschränkungen unterworfen worden ist, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen, namentlich in den letzten Zeiten schwer getäuscht worden ist. Es braucht nur an die Encyclica des Papstes an den preußischen Episcopat vom 5. Februar d. J. erinnert zu werden, um die Nothwendigkeit darzuthun, daß das Uebermaß freier Bewegung, welches der gedachte Artikel gewährt, in Grenzen zurückgeführt werden muß, welche mit dem Staatswohl verträglich sind.

Die Bestimmung des §. 18 enthält die Entwickelung des im Art. 15 niedergelegten Gedankens für einen einzelnen Fall; die Aufhebung des Art. 15 führt daher in logischer Consequenz auch zur Aufhebung des Art. 18. Ueberdies wird ohne dieselbe es nicht dahin kommen, daß überall einflußreiche kirchliche Stellen von Männern verwaltet werden, welche den Gesetzen des Staates Gehorsam leisten, ein Anspruch, den insbesondere ein Staat nicht aufgeben kann, der vermöge seiner confessionell gemischten Bevölkerung das höchste Interesse daran hat, daß die verschiedenen Religionsgesellschaften friedlich neben einander leben."

Zur Stellung der Evangelisch-Konservativen im Kampfe gegen Rom.

15. April. Aus der Rede des Fürsten Bismarck im Herrenhause.

„Wie ist denn die Kirche von der katholischen Seite aus zu betrachten? Die katholische Kirche ist heut der Papst, und Niemand weiter als der Papst, und wenn Sie von den Rechten der katholischen Kirche sprechen, so würden Sie sich zutreffender ausdrücken, wenn Sie sagen: die Rechte des Papstes. Früher vor dem Vaticanum konnte man sich noch der Anschauung hingeben, wie sie bei der Herstellung der Verfassung vorgeschwebt hat, daß man die Rechte, die man der katholischen Kirche bewilligte, dem katholischen Preußen bewillige. Jetzt liegt zu Tage, daß dies ein Irrthum war. Wir Alle sind in der katholischen Dogmatik oder in der katholischen Instruktion so weit vorgeschritten, um zu wissen, daß für die katholische Kirche die Gemeinde der preußischen Staatsbürger, die sich zur katholischen Confession bekennen, nicht existirt. Die Gemeinde ist allenfalls in jedem ihrer Glieder immer der Stein in dem Pflaster, auf welchem der Priester

1875.

steht, aber sie hat mit dem Hochbau der Kirche keine Beziehung und keine Verbindung. Das ist ein himmelweiter Unterschied von unserer evangelischen Auffassung, aber wir konnten uns früher, vor dem Vaticanum, mit der Idee schmeicheln, daß wenigstens 6 oder 8 preußische Unterthanen, — die Bischöfe, — für Preußen die Kirche vertreten, der wir Rechte einräumten; seit dem Vaticanum aber hat sich der Papst an die Stelle aller Bischöfe gesetzt. Es ist kein Zweifel, die Bischöfe sind nur noch die Präfekten des Papstes; er kann sich lokal an die Stelle eines Jeden setzen, er kann einen Jeden ersetzen resp. absetzen. Wir haben gefunden, daß die Bischöfe ihre als christliche Wahrheit erkannte Ueberzeugung auf Befehl des Papstes bereitwillig geopfert haben; sie haben gar nicht einmal mehr das Recht, etwas anderes zu denken, als der Papst. Ein Soldat hat doch das Recht, wenn ihm „Halb rechts" befohlen wird, bei sich zu denken: das ist ein thörichter Befehl, aber er gehorcht. Der Bischof darf das nicht einmal denken.

Folge ich dem Papste, geht für mich die Seligkeit verloren; der Papst hat sie für mich nicht. Er ist auch nicht in dem Sinne, wie der Graf von Brühl andeutete, der Nachfolger Petri; Petrus war nicht unfehlbar, er sündigte, er bereute seine Sünde und weinte bitterlich über sie; von dem Papste, glaube ich, dürfen wir das nicht erwarten."

Der Gesetzentwurf über die Entziehung der Staatsleistungen für die katholische Kirche wurde im Herrenhause mit 92 gegen 29 Stimmen angenommen.

Die Veränderung der römischen Kirchenverfassung und die entsprechende Veränderung der preußischen Verfassung.

16. April. Rede des Fürsten Bismarck bei der ersten Berathung der Verfassungsänderung im Abgeordnetenhause.

„Die Staatsregierung ist ungern daran gegangen, Ihnen eine Veränderung der Verfassung vorzuschlagen, denn sie theilt mit Ihnen die Ansicht, daß das Staatsgrundgesetz sich einer größeren Stabilität erfreuen soll, wie die Gesammtheit der übrigen Gesetze. Aber sie hat sich auch sagen müssen, daß es unabänderlich nicht sein soll, denn die Frage, wie die Verfassung geändert werden kann, ist in ihr selbst bestimmt, und je wichtiger und entscheidender jeder Artikel der Verfassung für unsere Gesetzgebung, für unser Volks- und Staatsleben wird, um so nothwendiger ist es, da, wo die Bedingungen, welche ihm als Entstehungsrecht und als Grundlage dienen, sich ändern, eine Modification eintreten zu lassen, eine solche, die sich den wirklichen Veränderungen unseres Volkslebens anpaßt.

Ist nun eine solche Veränderung in diesem Falle eingetreten? Ich glaube, daß in Bezug auf die Artikel, um die es sich handelt, die Artikel 15, 16 und 18, wohl bei Niemandem von uns Zweifel sein wird, daß, wenn die Zustände des Jahres 1850 die jetzigen gewesen wären, dann

1875.

diese Verfassungs-Artikel nie zu Stande gekommen wären. Wenn das Vaticanum, wenn die Bildung einer rein confessionellen und durch die Confession begrenzten politischen Partei damals denselben Erfolg wie jetzt schon gehabt hätte, so glaube ich nicht, daß die damaligen schwachen katholisch-parlamentarischen Regungen es vermocht hätten, weder über die Regierung, noch über die damals in aufgeklärtem Wohlwollen diese kirchlichen Fragen behandelnden liberalen Parteien, auf diese Bestimmungen auszugehen. Die Zeit hat uns belehrt. Man konnte damals allenfalls glauben, durch diese Artikel unseren katholischen Mitbürgern Rechte zu geben; ich habe das zwar nicht geglaubt, denn so viel wußte ich, daß die in der katholischen Kirche überhaupt nichts mitzureden hätten; aber wir konnten glauben, einer Korporation, die aus der Gesammtheit der preußischen, aus deutschen Geistlichen bestand, an ihrer Spitze unsere Bischöfe — daß wir der Rechte verliehen, bei deren Ausnutzung sie doch das Gefühl, Deutsche, Preußen zu sein, die Pflichten, die sie gegen den Staat haben, den Eid, den sie dem Könige leisten, nicht vollständig außer Augen verlieren würden. Diese Bürgschaft schwand durch das Vaticanum, durch die große Umwälzung in der Verfassung der katholischen Kirche. (Murren im Centrum.) Meine Herren, Sie murren, Sie werden die Wahrheit nicht todt murren, es bleibt doch wahr; Ihr Murren wird ja aber registrirt werden. Sie können mich ja widerlegen und nachher beweisen, daß unsere Bischöfe nach dem Vaticanum sich derselben Selbstständigkeit erfreuen, wie in alten katholischen Zeiten und wie die ursprünglich deutschen Bischöfe, die ihrem Kaiser gegen den Papst ins Feld folgten, — dies können Sie ja beweisen, Sie können mich überzeugen, wenn es Ihnen gelingt, irgend etwas Wahres dafür beizubringen.

Also seit dieser Umwälzung, welche die Episcopalkirche in die absolute Herrschaft des Papstes verwandelt hat, heißen diese Paragraphen nichts anderes weiter, als, die Angelegenheiten der katholischen Kirche werden durch den Papst geordnet. Durch die Auslegung, die der Papst diesen Angelegenheiten der Kirche giebt, greift sogar diese päpstliche Ordnung weit über alle kirchlichen Angelegenheiten hinaus. Der Papst behält sich vor, die Grenzen zu bestimmen, sie so weit zu ziehen, ohne daß die weltlichen Behörden mitzureden haben, höchstens in einer Vereinbarung, die nie vollständig zu Stande kommen wird wegen seiner Oberherrlichkeitsansprüche, dem Staate etwas zuzugestehen. Kurz und gut, der König und der Staat erhalten, was übrig bleibt, nachdem der Papst aus den weltlichen Rechten sich, was ihm gefällt, ausgeschnitten hat.

Unter diesem Regime hat sich nun ein Staat im Staate gebildet. An der Spitze dieses Staates im Staate steht der Papst mit autokratischen Rechten, welcher durch das Vaticanum die bischöfliche Gewalt in sich aufgenommen und sich selbstherrlich an deren Stelle gesetzt hat. Dieser Monarch befindet sich außerdem bei uns an der Spitze einer geschlossenen Partei, die wählt und abstimmt nach seinem Willen, der durch die von ihm abhängigen, nie anders wie der Papst zu denken berechtigten Priester kundgegeben wird.

Der Papst hat in Preußen seine officiöse Presse besser bedient, wie die des Staates, wohlfeiler, ausgedehnter, zugänglicher; er hat

1875.

in dieser officiösen Presse die Möglichkeit, seine Decrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit zu verkünden und die Gesetze unseres Staates für null und nichtig zu erklären; er hat außerdem auf unserem Boden ein Heer von Geistlichen, er zieht Steuern ein, er hat uns mit einem Netz von Vereinen und Congregationen übersponnen, deren Einfluß sehr wirksam ist, kurz, es giebt kaum, seitdem wir verfassungsmäßig sind, Jemanden, der in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre, wie dieser hohe italienische Prälat, mit seinem Rath des italienischen Clerus umgeben, — so mächtig, wie er mit jenem Apparat, kann kaum eine andere Persönlichkeit auf unsere preußischen Verhältnisse einwirken. Eine solche Stellung, mit so viel Machtmitteln umgeben, wäre an sich eine sehr gefährliche und für den Staat kaum erträgliche, wenn sie einem Inländer verliehen und garantirt wäre, und zwar einem solchem, der dieselben Ziele erstrebt, wie der Staat, aber vielleicht mit anderen Mitteln. Wir wissen ja, wir Alle erstreben dieselben Ziele, aber nicht immer mit denselben Mitteln, und unsere Kämpfe um die Mittel sind ja oft recht heftige; also selbst dann wäre eine so mächtige Stellung gefährlich. Hier aber steht die Macht einem Ausländer zu, gewählt von italienischen oder mehr als zur Hälfte italienisirten Prälaten, die mit dem Deutschen Reiche und mit dem Königreich Preußen sehr wenig zu thun haben. Beide fallen ihnen nach den Worten des Dichters kaum wie der Tropfen am Eimer dem Ocean ins Gewicht bei allem, was hier auf unserer armen märkischen Sandscholle geschieht. Auf diesem Boden steht nun ein so mächtiger Monarch mit einem Programm, welches dem des Staates schnurstracks entgegensteht, ein Programm, welches unzählige Mal öffentlich verkündet worden ist in der amtlichsten Weise, wie solche Verkündigungen nur möglich sind, feierlich, und welches Jeden, der nach Auffassung des Papstes katholisch bleiben will, verpflichtet, dies als Glaubensartikel zu beachten, was von einem politischen Programm niemals gefordert wird. In diesem Programm der Päpste würde der Papst, wenn er bei uns zur vollen Herrschaft gelangte, die von ihm selbst geschaffene Glaubenspflicht sich auferlegt finden, mit der Mehrheit der Preußen, mit der evangelischen vollständig aufzuräumen. Die sind ja nach dem vollen Programm gar nicht existenzberechtigt, am allerwenigsten mit solchen Einrichtungen, wie sie in Preußen geschaffen sind, constitutionelle Einrichtungen, wie die Preßfreiheit, deren die officiöse Presse des Centrums sich so eifrig bedient; dergleichen ist an und für sich durch päpstliche dogmenartige und offenkundige Decrete verworfen. Aber dabei würde es nicht bleiben, wir Nichtkatholiken, die Majorität der Preußen, von denen Duldung und Gerechtigkeit beansprucht wird, die sie bis zu dem Punkte geübt haben, daß sie einen Staat im Staate ermöglicht haben, wir müssen entweder das Opfer unseres Glaubens machen und uns für katholisch erklären oder der Papst würde in der dogmatischen Nothwendigkeit sein, wenn nicht sofort, aber doch als Ziel zu erstreben, die Vertilgung der Ketzer durch Feuer und Schwert.

Einem so mächtigen fremden Monarchen mit einem solchen, dem preußischen Staate feindlichen Programm können wir diese Privilegien nicht belassen, Privilegien, die das große Gebiet, was er so beherrscht, zwar noch der Aufsicht des Staates unterwerfen, aber von der eigentlichen Wirkung der Gesetzgebung ihm eine Ausnahmestellung gewähren. Es ist

1875.

da eine Einschränkung dieser übermäßigen Gewalt absolut nothwendig; daß diese Einschränkung nach den Prinzipien der Gerechtigkeit und der Duldung geschieht, die unsern Volksstamm und unsere Dynastie seit Jahrhunderten charakterisirt haben, dafür bürgt uns eben die Vergangenheit Deutschlands, dafür bürgt uns der Stand der Bildung und der Gerechtigkeitssinn, der durch öffentliche Institutionen gewahrt und gepflegt wird. Die gebotene Einschränkung ist die Abschaffung der Verfassungsartikel und vielleicht noch anderer Gesetze, die damit im Zusammenhang sind, wenigstens solcher, die den ursprünglichen Vertheidigungszustand des Staates und seine gegen Sonderbestrebungen schützenden Gesetze bei Seite geschoben oder gar außer Kraft gesetzt haben; die werden meines Erachtens fallen müssen, das ist der Weg zum Frieden. Wir, die Regierung, können den Frieden nicht suchen, so lange unsere Gesetzgebung nicht von den Fehlstellen gereinigt ist, mit denen sie seit 1840 in einem übel angebrachten Vertrauen auf Billigkeitsgefühl der anderen Seite, auf Patriotismus bei denjenigen, die man mit der Ausführung betraute, stellenweise unwirksam gemacht worden ist. Dieses Vertrauen, welches die mehr edle als praktische Natur des Höchstseligen Königs charakterisirte, das sich schon 1840 kund gab in der Aufhebung des Placet, in gewissen Hoffnungen, die sich nicht erfüllten, in mehreren anderen Bestimmungen, in der Schaffung der katholischen Abtheilung, dieses Vertrauen, welches nur die erste Generation von Räthen noch erfüllte, dieses Vertrauen hat die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen hatte, in manchen Beziehungen gelockert, es hat gewissermaßen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staats nothwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche muß überschüttet werden, sie muß ausgefüllt werden; sobald das geschehen ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden, selbst mit dem Centrum, namentlich aber mit dem sehr viel mäßiger gesinnten römischen Stuhle zu suchen, und ich hoffe, ihn dann auch mit Gottes Hülfe zu finden, und ich werde dann, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Agression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen.

Nachdem auf diese Weise der Gesetzgebung die Bahn frei gemacht ist, hoffe ich, meine Herren, auf diesem Wege mit Gottes Hülfe diesen Frieden zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und gestützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie mit einander in confessioneller Einigkeit gelebt haben."

Weitere Aeußerung des Fürsten Bismarck in Erwiderung auf die Rede des Abgeordneten Frh. v. Schorlemer-Alst.

„Wenn der Herr Vorredner sagte, ich hätte vor gewissen Jahren gesagt, daß ich vor jedem Dogma Achtung und Respect hätte, so ist das

noch heut der Fall; aber ich habe auch vor meinen amtlichen Pflichten und vor den Gesetzen meines Landes Respect, und meine Achtung vor fremdem Dogma kann nicht so weit gehen, daß ich so pflichtvergessen wäre, den Schutz der Interessen des Landes und die Vertheidigung der Freiheiten des Landes, dessen erster Diener ich bin, für fremdes Dogma aufzugeben. Bei aller Achtung vor dem Dogma hat man seinem Könige und Lande den geleisteten Eid zu halten, ihm nach den Gesetzen zu dienen. Das zu verleugnen, soweit geht mein Respect nicht. Meine Pflichten gegen den Staat werden durch meine Achtung vor dem Dogma Anderer nicht aufgehoben.

Der Herr Vorredner hat mir ferner zu beweisen gesucht, daß der Papst keinen Einfluß auf die Centrumspartei hätte. Nun, wenn Sie ganz ohne Verbindung mit dem Papst sind, woher wissen Sie denn, daß Alles, was Sie thun, von ihm gebilligt ist; ich wage das alsdann sehr zu bezweifeln, und wünsche, daß die Presse diesem Zweifel Ausdruck gebe. Vor mehreren Jahren lag die Sache so, daß zwar nicht der Papst, sondern der Cardinal Antonelli die Schöpfung der confessionellen Centrumspartei mißbilligte. Ich hatte ihm gesagt: es ist das eine große Gefahr für die Freiheit, deren sich die katholische Kirche bei uns erfreut, wenn die Wirksamkeit einer confessionellen Partei in unsere politischen Geschäfte übertragen werden soll, wenn auf diese Weise das confessionelle Prinzip zu einer weltlichen Herrschaft in unserem Parlament gelangen soll; ich halte das für unvorsichtig. Der Cardinal Antonelli, der ein feiner Kopf ist und nicht so sehr in der Knechtschaft der Jesuiten, wie mancher Andere, sah dies ein und antwortete darauf mit einem Rescript, worin er mit Ausdrücken, die ich gerade nicht wiederholen will, die Bildung der Fraktion mißbilligte. Darauf schickten die Unternehmer der Centrumspartei einen sehr vornehmen Herrn, der im Südwesten von Deutschland wohnt und auch noch mitunter von sich reden macht, nach Rom und verklagten den Cardinal Antonelli beim Papst: oder wenn die erste Regung des Cardinals Antonelli die päpstliche Billigung gehabt hat, so überzeugten sie den Papst, daß er in diesem Falle sich doch einmal geirrt habe, und es kam nun leider von Rom die volle Billigung alles dessen, was in Deutschland geschehen war. Ich glaube, daß Se. Heiligkeit damals schlecht berathen war.

Daß ich damals mit dem Papste selbst in Verbindung gestanden hätte, ist ja nach der Form der diplomatischen Geschäfte gar nicht annehmbar. Meine Verbindungen beschränkten sich auf den, wie gesagt, gescheuten, jetzt aber leider einflußlosen Cardinal Antonelli. Indessen bewahre ich die Hoffnung, daß der päpstliche Einfluß auf das Centrum sich erhalten werde, — denn **wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistliche zeigt, so hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, der nicht lediglich das Product der Wahl des italienischen Clerus zur Weltherrschaft erheben will, sondern, der bereit ist, auch andere Leute leben zu lassen nach ihrer Art, und mit dem sich Friede schließen lassen wird; darauf ist meine Hoffnung gerichtet und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegen zu kommen.**“

11. Der vorläufige Abschluß der kirchlichen Gesetzgebung.

Aufhebung der geistlichen Orden und Kongregationen.

Aus den Motiven des Gesetzentwurfs:

„Das katholische Ordens- und Congregationswesen ist innerhalb des preußischen Staates in der Periode seit den Säcularisationen bis zum Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 verhältnißmäßig nur unbedeutend gewesen; seitdem aber hat es eine schnelle und umfangreiche Ausdehnung gewonnen.

In welchem raschen Anwachsen die Zahlen erreicht sind, ergiebt sich daraus, daß in den schon vor 1866 zur Monarchie gehörigen Provinzen (für welche allein ausreichende Uebersichten zu Gebote stehen) im Jahre 1855 nur 913, im Jahre 1867 bereits 5877, in den Jahren 1872/73 bis 7992 Mitglieder von Genossenschaften vorhanden waren.

Die Gefahren, welche die Existenz so vieler geistlichen Genossenschaften in so zahlreichen Niederlassungen dem Staate bereiten kann, liegen sowohl in der Organisation der Orden und Congregationen, als auch in den Zwecken, welche sie verfolgen und welche ihnen einen weitgreifenden Einfluß auf die katholische Bevölkerung gewähren.

Was zunächst die Organisation dieser Genossenschaften betrifft, so stehen sie entweder unter der directen Leitung auswärtiger Oberer, welche theils in Rom, theils in Frankreich ihre Residenz haben, oder sie sind der bischöflichen Aufsicht unterworfen. Damit ist nicht nur jede Garantie dafür ausgeschlossen, daß sie nicht zu staatsgefährlichen Zwecken und zur Förderung der immer mehr hervortretenden staatsfeindlichen Tendenzen des höheren katholischen Clerus benutzt, sondern, wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist die dringendste Gefahr vorhanden, daß sie als nur zu geeignete Instrumente für derartige Bestrebungen gebraucht werden.

Die in ihnen heute herrschende Gehorsamstheorie ist die des jesuitischen unbedingten Gehorsams, wodurch thatsächlich die eigene Willens- und Denkthätigkeit d. h. die geistige Persönlichkeit vernichtet wird.

Was die Thätigkeit und Zwecke dieser Genossenschaften betrifft, so führt nur eine verschwindend kleine Anzahl (5 in 9 Niederlassungen mit etwa 176 Mitgliedern) ein rein beschauliches Leben.

1875.

Die übrigen sind sämmtlich für praktische Zwecke thätig. Von den männlichen Orden und Congregationen widmet sich ein Theil der Aushülfe in der Seelsorge, die übrigen, sowie fast alle weiblichen Genossenschaften dienen theils der Krankenpflege, theils den verschiedenartigsten Unterrichts- und Erziehungszwecken.

Durch diese Thätigkeiten ist ihnen ein bedeutender Einfluß auf die katholische Bevölkerung ermöglicht worden.

Die Erziehungs- und Unterrichtsthätigkeit der geistlichen Genossenschaften ist aber von so bedenklichen Folgen gewesen, daß sich die Staatsregierung schon im Jahre 1872 veranlaßt gesehen hat, die Mitglieder solcher Genossenschaften als Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und die Entfernung der bereits angestellten aus ihren Stellungen, soweit dies rechtlich statthaft war und das Bedürfniß durch weltliche Lehrer gedeckt werden konnte, zu bewirken, eine Maßregel, welche auch die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten gefunden hat.

Die Gefahren, welche die übermäßige Zahl der Niederlassungen und Mitglieder der nach ihrer Organisation und ihrer Thätigkeit charakterisirten Genossenschaften bei dem durch das Verhalten des Episcopats und der römischen Curie immer mehr verschärften Konflikt für den Staat darbietet, sind derartig, daß ein schleuniges Eingreifen dringend geboten erscheint. Die Staatsregierung hält es für ihre Pflicht, so schnell und durchgreifend wie möglich zu verhindern, daß dieses zahlreiche, der Lenkung der Curie und des Episcopats willenlos preisgegebene Personal zu einer staatsfeindlichen Einwirkung auf die ihm weit und breit zugängliche Masse der katholischen Bevölkerung benutzt wird.

Ferner kommt in Betracht, daß, weil die Macht der Oberen in den fraglichen Genossenschaften eine so gut wie schrankenlose ist, und die Mitglieder in der Hand derselben nichts als willenlose Werkzeuge sind, die ernstliche Gefahr in dem jetzigen Stadium des Konfliktes zwischen dem Staate und dem katholischen Clerus obwaltet, daß der Apparat, welcher in den Orden und Congregationen den Leitern der jetzigen Bewegung unbedingt zur Verfügung steht, zur Bekämpfung des Staates benutzt und verwendet wird.

Die Festsetzung der kurzen Auflösungsfrist von sechs Monaten rechtfertigt sich aus dem oben Bemerkten und entspricht der Bestimmung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872.

Eine Verlängerung der sechsmonatlichen Frist ist dagegen bei denjenigen Orden, die sich mit Unterricht beschäftigen, geboten. Bei dem zur Zeit noch vorhandenen Mangel an weltlichen Lehrern und Lehrerinnen ist es nothwendig, Uebergangsbestimmungen zu treffen, durch welche es möglich wird, das Interesse zu wahren, welches der Staat daran hat, daß jedem schulpflichtigen Kinde der nothwendige Unterricht auch wirklich ertheilt werden kann. Zu diesem Zweck bedarf es einer Ermächtigung der Staatsregierung nicht nur dahin, daß solchen Niederlassungen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, die Frist zur Auflösung bis auf vier Jahre verlängert, sondern daß auch

1875.

nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mitgliedern von Orden und Congregationen die Befugniß gewährt werden kann, Unterricht zu ertheilen.

Die Orden und Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, verdienen und gestatten eine abweichende Behandlung. Sie verdienen solche wegen ihrer überall da rühmenswerthen Leistungen, wo sie sich, wie dies insbesondere auch in den letzten Kriegen der Fall war, lediglich dem Gebote der Erfüllung der Nächstenliebe gewidmet haben und ferner widmen. Sie gestatten solche, weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der gedachten Art giebt, von welchen anerkannt werden darf, daß sie sich in diesen Schranken gehalten und es vermieden haben, daneben auch der Förderung clericaler Interessen zu dienen. Andererseits kommt es allerdings darauf an, durch geeignete Controlmaßregeln und nöthigenfalls durch Aufhebung auch solcher Orden einer, den Staatsinteressen nachtheiligen Thätigkeit Grenzen setzen zu können."

Die geistlichen Orden und der kirchliche Kampf.

(Provinzial-Correspondenz vom 5. Mai.)

Das Vorgehen der Regierung gegen die geistlichen Orden ist ein weiterer unerläßlicher Schritt in dem Kampfe gegen die geistliche Fremdherrschaft, die man in unserem Staate aufzurichten bemüht ist.

Je rücksichtsloser der Kampf fort und fort von geistlicher Seite geführt wird, je mehr von Rom aus der Geist des Widerstands gegen die Staatsgewalt ermuntert und aufgereizt wird, je mehr die Bischöfe und Geistlichen alle Mittel der Einwirkung auf die katholische Bevölkerung benutzen, um dieselbe den Zwecken Roms willig und dienstbar zu machen, — desto mehr ist es Pflicht der Staatsregierung, darüber zu wachen, daß hierzu nicht auch kirchliche Einrichtungen mißbraucht werden können, deren Zulassung in unserem Staate nur für völlig andere Zwecke und unter ganz anderen Voraussetzungen bisher in Geltung gestanden hat.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die brauchbarsten Werkzeuge der ultramontanen Geistlichkeit überall die Mitglieder geistlicher Orden und Congregationen sind, und zwar keineswegs blos diejenigen, welche von vorn herein zur Aushülfe in der Seelsorge, zu Missionen, Predigten, Beichten u. s. w. bestimmt sind, sondern auch diejenigen Orden, welche an und für sich nur den Zwecken der Krankenpflege und des Jugendunterrichts gewidmet sind; denn der Einfluß, welchen dieselben vermöge ihrer eigentlichen Wirksamkeit in den weitesten Kreisen der katholischen Bevölkerung gewinnen, wird Seitens der Kirche unter den jetzigen Kämpfen zugleich für die ultramontanen staatsfeindlichen Zwecke benutzt. Für alle diese Orden und ihre Mitglieder ist neben und über dem unmittelbaren praktischen Ordensberufe die volle und rückhaltlose Hingabe an die Zwecke der römischen Kirche die höchste und unbedingte Pflicht. Wenn bei den geistigen Stimmungen, welche zumeist den Eintritt in den Ordensberuf herbeiführen, die Voraussetzung berechtigt ist, daß den Ordensbrüdern und Schwestern die Sache Roms auch persönliche Herzenssache ist, und daß sie auch aus eigenem Antriebe mit

1875.

allem Eifer für die vermeintlich verfolgte römische Kirche wirken werden, so ist überdies durch die übereinstimmenden Ordensstatuten dafür gesorgt, daß sie der Sache des Papstes in jeder Beziehung dienen und allen Entscheidungen der Kirche vollkommenen Gehorsam erweisen. Zur Erfüllung dieser Pflicht haben sie den Weisungen ihrer Oberen absolut Folge zu leisten.

Vor Allem ist es unvermeidlich, daß die Jugenderziehung, welche von geistlichen Genossenschaften unter dem Einflusse der römischen Oberen geleitet wird, bei der jetzigen Stellung Roms zum preußischen Staate entschiedene Gefahren für die Entwickelung des Volksgeistes hervorruft. Die Schulbrüder und -Schwestern müßten geradezu ihrem innersten Berufe untreu sein, wenn sie nicht ihren Zöglingen die Auffassungen kirchlicher Dinge einzuflößen bemüht sein sollten, welche zur Zeit von Rom als unbedingte und maßgebende Lehren verkündet werden.

Je unumwundener und rücksichtsloser aber die feindliche Stellung des Papstes dem preußischen Staatswesen gegenüber sich jüngst offenbart hat, desto mehr mußte auch die ultramontane Einwirkung der geistlichen Orden Gegenstand ernster Erwägung und durchgreifender Abhülfe werden. Nachdem der Papst es gewagt hat, preußische Staatsgesetze seinerseits für „ungültig" zu erklären, kann die Regierung unseres Königs es nicht mehr geschehen lassen, daß die katholische Jugend und weite Schichten der Bevölkerung dem Einflusse geistlicher Orden überlassen werden, für welche die päpstlichen Aussprüche und Weisungen unbedingt Geltung „gleich den Aussprüchen Gottes" haben.

Wenn die angekündigte Maßregel tief und scharf eingreift in lang gepflegte und vielfach von der Achtung und Liebe der Bevölkerung getragene Einrichtungen, so trifft die Verantwortung auch für diese Folge des kirchlichen Kampfes die geistlichen Machthaber in Rom, welche in dem Wahn und Dünkel ihrer allgemeinen Weltherrschaft die Geschicke der deutschen katholischen Kirche gering achten und von Herausforderung zu Herausforderung schreitend, unsere Regierung zu immer stärkerer Abwehr nöthigen, unbekümmert darum, daß sie durch ihr Verhalten die gesammten kirchlichen Einrichtungen in Deutschland immer weiterer Zerrüttung entgegenführen."

Warum die Regierung auf die Aufhebung der Orden Bedacht nehmen mußte.

7. Mai. Aus der Rede des Ministers Falk im Abgeordnetenhause.

„Ich denke, Sie sind mit mir einig, daß der Widerstand, den der Staat den bekannten Bestrebungen zu leisten verpflichtet ist, durch diese neuesten Ereignisse mit dem größeren Nachdruck aufgerufen worden ist, und daß ein solcher Aufruf auch nur mit ernsten und nachdrücklichen Mitteln beantwortet werden kann. Es ist nicht angängig, die bewegenden und treibenden Kräfte in dem ungeschmälerten Kommando über diejenigen Kräfte zu lassen, die sie brauchen zur Ausführung ihrer Intensionen. In diesem Gedanken wurzelt auch die gegenwärtige Vorlage. Die Staatsregierung geht bei derselben von der Ueberzeugung aus, daß in der That

1875.

die Orden und Congregationen Werkzeuge seien, unbedingt zuverlässige in den Händen jener maßgebenden Potenzen. Meine Herren! Geleitet von denselben, erfüllt von dem Geiste, der jene Faktoren erfüllt, unbedingt ihnen unterworfen: dann haben sie allerdings ein Leben, welches für die Staatsregierung und den Bestand des Staates auf die Dauer gefährlich wird, — und insofern hat Herr Abg. Reichensperger nicht Unrecht, wenn er sagt, die Lebenskraft jener Verbindungen, das Motiv, weshalb die Staatsregierung dazu sich entschlossen habe, gegen das von ihr behauptete Ueberwuchern der Orden und Ordenscongregationen die ernstesten Schritte zu thun.

Nun, meine Herren, man ist sich denn auch, wie es scheint, im Kreise von maßgebender Bedeutung recht wohl bewußt gewesen, daß man solche Werkzeuge durch Ausbreitung der Congregationen und Orden erlange.

Ein bekannter langjähriger Führer der ultramontanen Partei, der jetzige Reichstags-Abgeordnete Buß, soll in einer Katholiken-Versammlung im Jahre 1851, als eben der Friede von Olmütz geschlossen war, folgende Worte gesprochen haben:

„Es ist dieser friedliche Ausgang der Differenz mit Preußen ein großer Schlag für die katholische Kirche. Steht unser Radetzki in Berlin, so ist die Burg des Protestantismus gefallen, und der Papst wird von Berlin aus den deutschen Protestantismus in den Schooß der Kirche zurückführen. Es war die Hauptabsicht, durch den Sieg über die Preußen den Protestantismus zur Anerkennung der „Kirche“ und des Papstes zu zwingen, denn so lange jener besteht, wird die deutsche Kaiserwürde (bei Oesterreich) nur ein trügerischer Wunsch bleiben, das Kaiserreich muß wieder errichtet werden und „die Ungarn, die Polacken und die Kroaten und Slavonen nehme ich allein herein“, und diese Schirmvogtei mit den Bajonetten von 70 Millionen hinter sich, wird die dreifache Krone des Papstes wieder zur Gesetzgeberin Europas machen. Für jetzt ist Schwarzenberg zu schwach gewesen, seinen großen Gedanken durchzuführen. Aber die Kirche rastet nicht und mit den Mauerbrechern der Kirche werden wir diese Burg des Protestantismus langsam zerbröckeln müssen. Wir werden in den vorgeschobensten norddeutschen Districten die zerstreuten Katholiken sammeln und mit Geldmitteln unterstützen, damit sie den Katholicismus erhalten und Pioniere nach vorwärts werden. Mit einem Netze von katholischen Vereinen werden wir den altprotestantischen Heerd in Preußen von Osten und Westen umklammern und durch eine Unzahl von Klöstern diese Klammern befestigen und damit den Protestantismus erdrücken und die katholischen Provinzen, die zur Schmach aller Katholiken der Mark Brandenburg zugetheilt worden sind, befreien und die Hohenzollern unschädlich machen.“

Meine Herren! Wenn so weit verbreitete Organisationen, vermöge ihrer Einrichtung Werkzeuge der dem Staate widerstrebenden Kräfte, außerdem ausdrücklich dazu bezeichnet, das Staatswesen zu bekämpfen, vorhanden sind, so kann man in der That zu keinem anderen Schluß kommen, als daß in ihnen in der That ein geeignetes Mittel zur Erreichung des Zweckes der Gegner gegeben ist. Man darf nicht raisonniren und argumentiren, etwa so: Die Einzelnen sind ja gute und brave Leute

1875.

und man sieht ja nicht so eclatante einzelne Thatsachen, daß man die Folgerung der Regierung rechtfertigen kann. Bei der Thätigkeit derartiger Verbindungen kann man von einzelnen hervorspringenden Thatsachen nicht viel sprechen, das Resultat ihrer Thätigkeit ist ein ganz langsames und allmäliges, nicht in springenden Thatsachen sich entwickelndes, aber solche Resultate, gezeitigt in einem Menschenalter, liegen uns vor Augen. Ich darf auf eine Erscheinung hinweisen, die die Thätigkeit der Staatsregierung auf das Ernsteste jetzt in Anspruch nimmt. Das ist die Frage der Töchtererziehung. Meine Herren, das sind die Früchte, woran zunächst die dreißigjährige Wirksamkeit der Orden und ordensähnlichen Congregationen sich erkennen läßt. Wir haben als Beispiel vor uns das Uebermaß von Bigotterie, in welchem sich die französische Frauenwelt bewegt. Und wo und von wem wird die erzogen?

Manchmal begegnet es aber auch, daß sich einzelne, recht greifbare Früchte zeigen und fassen lassen. Dies gilt von einem bekannten Vorfall in der Provinz Posen, über welchen mir der Ober-Präsident derselben Näheres berichtet hat, ich meine einen Vorfall in Kosten. Es heißt:

> Zu den wenigen katholischen Geistlichen der gedachten Provinz, welche bei dem gegenwärtigen Konflikt entschieden auf Seite der Staatsregierung stehen und ihre staatsfreundliche Gesinnung öffentlich aussprechen, gehört der Propst Wellnitz in Kosten. In Folge dessen hat sich gegen denselben eine sehr lebhafte Agitation in seiner Gemeinde gebildet. Außer drei Geistlichen haben sich wesentlich an dieser Agitation auch die Nonnen der dortigen, von dem Domherrn Kosmian gegründeten Niederlassung der barmherzigen Schwestern von der Regel des heiligen Vincenz de Paula, welche eine Krankenanstalt, eine Kinderbewahranstalt und Privatanstalt und Privatschule leiten, betheiligt und vor Allem nachtheilig auf die Gemeinde durch die sogenannten Marienkinder, eine Vereinigung von jungen, vorzugsweise der dienenden Klasse angehörigen Mädchen, welche sich im Kloster zu regelmäßigen Gebetsübungen versammeln, und als äußeres Abzeichen ein Marienbild an einem Bande tragen, gewirkt. Vier der erwähnten Schwestern haben sich sogar nicht gescheut, als im Februar d. J. ein dem Wellnitz befreundeter, gleichfalls staatsfreundlicher Propst die Nachmittagspredigt halten wollte, die Kirche zu einer Demonstration zu benutzen. Sie verließen, noch ehe der Propst die Kanzel besteigen konnte, in auffallender Weise mit den zu ihrer Schule gehörigen Kindern die Kirche. Ihrem Beispiele folgten die sogenannten Marienkinder und demnächst der größte Theil der Anwesenden, nachdem einzelne berüchtigte Individuen durch Winke mit der Hand und durch Rufe das Zeichen zum allgemeinen Aufbruch gegeben hatten. Der Geistliche war dadurch gezwungen, seine Predigt abzubrechen und als er die Kirche verließ, wurden in derselben und demnächst auf dem Wege zum Pfarrhause, wo sich die Menge dicht gedrängt versammelt hatte, Rufe des Unwillens laut u. s. w.

Meine Herren! Diese Vorgänge stellen sich als eine Folge directer oder indirecter Art des Geistes dar, der in einer Niederlassung der Schwestern des heiligen Vincenz de Paula herrscht.

Eine eigenthümliche Erscheinung bildet denn auch, daß gerade in romanischen Ländern in den gegenwärtigen Zeiten oder vor wenigen Jahren oder Jahrzehnten einzelne Anordnungen getroffen worden sind,

1875.

welche im Geist mit denjenigen übereinstimmen, die die jetzige Gesetzesvorlage bezweckt; ich erinnere an Spanien, ich erinnere an Italien, ich erinnere an die Schweizer Cantone. Als Neuestes in dieser Beziehung ist mir das mexikanische Gesetz vom Dezember vorigen Jahres zugekommen. Dieses Gesetz geht viel weiter als unser Entwurf, und es ist doch keine zu unterschätzende Erfahrung, daß gerade die ganz katholischen romanischen Staaten sich gedrängt fühlen, zu derartigen Bestimmungen zu schreiten.

Das Gesetz hat aber zwei Ausnahmen. Die Staatsregierung hat bei Fixirung dieser Ausnahmen eine sehr eingehende und sorgfältige Erwägung stattfinden lassen und ist auf Grund derselben überzeugt, daß sie dieselben aufrecht erhalten muß. Die Staatsregierung darf, — um bei der ersten Ausnahme stehen zu bleiben, — von ihrer Seite nichts thun, was so gedeutet werden könnte, als ob sie lehrende Organe aus der Schule entferne, ohne daß an einen Ersatz für dieselben zu denken sei, daher die vierjährige Frist. Es gründet sich ja auch die vierjährige Frist auf die Erfahrung, welche die Staatsregierung bei der Ausführung der Verfügung vom 15. Juni 1872 gemacht hat. Sie wissen, die in diesem Hause sehr lebhaft erörterte Verfügung ordnete an, daß an öffentlichen Schulen Ordens- und Congregationsmitglieder nicht mehr lehren dürfen, daß keine neuen anzustellen und die alten zu entfernen seien, so weit als es eben gehe. Nun ist es ganz richtig, daß einzelne von den Gründen, welche die Ausführung dieser Verfügung etwas verlangsamt haben, auch jetzt noch bestehen, z. B., daß nicht überall weltliche Kräfte zum Ersatz zu schaffen sind auch nach Aufforderung in den öffentlichen Blättern, daß an gewissen Orten die Schullokale ganz oder theilweise oft in sehr unklaren Rechtsverhältnissen von den Congregationen der bürgerlichen Gemeinschaft gegeben worden sind, daß an anderen Orten die Frage der Entfernung solcher Congregationsmitglieder gleichzeitig die andere Frage hervorgerufen hat: wie ist die Schule überhaupt neu zu organisiren, namentlich die Töchterschule?

Nun sind zwar in den letzten Jahren und in der letzten Zeit insbesondere Umgestaltungen des communalen Töchterschulwesens in weitem Maße zur Anregung und Ausführung gebracht worden, aber doch noch nicht in erschöpfendem Maße, und es sind ebenso die nöthigen Schritte geschehen, um durch die Gewinnung neuer Lehrer und Lehrerinnen, insofern neue Seminare errichtet oder vorbereitet wurden, das vorhandene Bedürfniß zu befriedigen. Indessen die Wirkung der neuen Seminare ist nicht im Augenblick vorhanden. Es ist insbesondere das für die Rheinprovinz in Aussicht genommene Lehrerinnen-Seminar noch nicht einmal förmlich eröffnet, es bedarf also einer Reihe von Jahren, um die erforderlichen Kräfte zu zeitigen. Dabei ist es freilich eine sehr erquickliche Thatsache, daß in der Rheinprovinz im Unterschiede zu manchen Provinzen, die mehr im Osten liegen, der Zudrang zum Lehramt auch seitens der Männer ein sehr erheblicher ist, daß in einem Seminar nur etwa der vierte Theil der Gemeldeten hat aufgenommen werden können, und Sorge getragen ist, die übrigen anderen Anstalten zuzuweisen, die daran Mangel haben. Das aber wirkt nicht im Augenblick, dazu gehört Zeit. Ich glaube, meine Herren, es ist ein ganz richtiger Griff, die Zeit auf vier Jahre zu setzen, um so mehr, als es nicht eine obligatorische Frist, sondern die

1875.

Endfrist ist, für welche der Unterrichtsminister Erlaubniß hat, allmälig die neuen Zustände ins Leben treten zu lassen.

Ich komme zu der zweiten Ausnahme. Es wird Niemand verkennen, wie segensreich die Orden und Congregationen gerade auf dem Gebiete der Krankenpflege gewirkt haben; aber auch Niemand wird verkennen, daß es Auswüchse aller Art dabei giebt, daß nicht selten die kirchlichen und klösterlichen Interessen einen stärkeren Nachdruck finden bei derartigen Personen, als die Interessen der Heil- und Pflegeanstalten, bei denen sie beschäftigt sind. Es liegen dafür Beispiele verschiedener Art vor; es liegt insbesondere vor die Neigung der Niederlassungen, so viel wie möglich zu vervielfältigen, selbst wenn die eigentlichen Zwecke der Hauptniederlassung bei Weitem noch nicht erfüllt sind. Mir liegt beispielsweise vor hinsichtlich einer großen Niederlassung die Klage der Medizinalbehörde, daß diese Anstalt die Forderungen vom sanitätlichen Standpunkte aus nur in mangelhafter Weise erfülle, und daß dem drängenden Medizinalbeamten mündlich immer gesagt wurde, wir haben kein Geld und sind arm, während dem gegenüberstehe die Thatsache, daß trotz dieser angeblichen Armuth, daß wenn in einer Nachbargemeinde es sich um die Errichtung einer Krankenanstalt handelte, von Seiten der Commune sofort die betreffenden Mitglieder der Niederlassung erscheinen und bereit seien, eine neue Anstalt zu gründen, und daß dazu dann allerdings Geld vorhanden sei, während das Geld nicht vorhanden ist für die Erfordernisse hinsichtlich der sanitären Angelegenheiten des bereits bestehenden Instituts. Derartige Erfahrungen, meine Herren, zeigen, daß es auch Auswüchse giebt, und um diese Auswüchse, und nicht blos so zum Schein, abzuschneiden, dazu ist es nöthig gewesen, in diesem Gesetzentwurf den Staatsbehörden ein nach den concreten Verhältnissen sich richtendes Aufsichtsrecht beizulegen. Wird dieser Standpunkt eingehalten, so glaube ich aber auch, ist eine Besorgniß, daß die Ausnahme etwas Bedenkliches habe, in der That nicht begründet.

Es sind dies Gesichtspunkte, die ich bitte entschieden zu beherzigen, es sind das Ausnahmen, welche die Staatsregierung nach ihrer vollen Ueberzeugung hat machen müssen, und an denen sie unter allen Umständen festhalten wird."

Der wünschenswerthe Abschluß der kirchlichen Gesetzgebung und der kirchliche Friede.

22. Mai. Aus der Rede des Kultus-Ministers Dr. Falk bei Berathung des Klostergesetzes im Herrenhause.

„Die Vorlage ist — das leugnet ja Niemand, eine sehr einschneidende und darum sehr ernste. Wenn sich die Staatsregierung entschlossen hat, dem Landtage der Monarchie dieser Eigenschaften ungeachtet die Vorlage zu machen, so werden Sie schon aus dieser Thatsache allein abnehmen, welch entscheidendes Gewicht sie auf die Annahme dieser Vorlage legt und daß sie daher nur bitten kann, dieser Vorlage Ihre Zustimmung zu gewähren. Es wäre im hohen Grade überflüssig, wollte ich den Ernst der Situation, in welche wir durch den kirchenpolitischen Kampf geführt worden sind, Ihnen noch einmal zeichnen. Es genügt die einfache Verweisung

1875.

auf diese klar vorliegende Thatsache. Bisher hat in ihren schweren Bestrebungen die Staatsregierung die Unterstützung beider Häuser des Landtages erhalten, und sie vertraut mit Zuversicht, daß sie auch in diesem Falle ihr nicht entgehen wird, um so mehr, als ein Versagen dieser Unterstützung, bei dieser ernsten Vorlage und in dem gegenwärtigen ernsten Augenblicke für die ganze Entwickelung der Verhältnisse von der ernstesten Bedeutung sein mußte. Eine solche Versagung würde mit Nothwendigkeit dahin führen, die Kraft des Gegners zu stärken, und die Forderung an die Organe des Staates zu stellen, dieser neu gestärkten Kraft mit womöglich noch energischeren Maßregeln entgegenzutreten, als den hier in Anwendung gebrachten. Der Herr Minister-Präsident hat im anderen Hause vor Kurzem betont, daß die Staatsregierung den Gedanken festgehalten hat, mit dem sie in ihre Bestrebungen in diesen Kampf eingetreten ist, nämlich den Gedanken, daß Alles das nicht geschehe, um seiner selbst willen, der Kampf nicht um des Kampfes willen, sondern allein mit dem Ziele zum Frieden, und er hat hervorgehoben, daß für die Vertreter der Staatsgewalt es nicht möglich sei, auf einen solchen einzugehen, es sei denn, daß die Staatsgesetzgebung so geordnet wäre, daß man das mit Ruhe thun könne. Ich möchte diesem Gedanken noch ein weiteres Moment hinzusetzen. Es wird Niemand in diesem Hohen Hause der Meinung sein, daß es der Staatsregierung Freude mache, auf diesem Gebiete immer wieder mit neuen Gesetzen zu kommen. Die Staatsregierung sieht ja, zu welcher Erregung derartige Vorlagen führen, nicht blos in den beiden Häusern des Landtages, sondern auch im Lande, insbesondere in der Presse einer bekannten Partei. Sie wissen eben so gut, daß eine solche Erregung ein Faktor ist, der nicht gedeihlich wirken kann für das Ganze, und daß daher die Staatsregierung den Wunsch haben muß, solche Erregung in den möglichst engsten Grenzen zu halten und auch solche Erregungen möglichst zu vermeiden, also in die Lage zu kommen, nicht immer wieder neue Gesetze dieser Art einbringen zu müssen. Ich bin nun allerdings — wer weiß freilich die Entwickelung der Zukunft, die auch durch die Handlungen des Gegners bedingt wird — der Ueberzeugung, daß, wenn in einzelnen Punkten, wie hier und in dem anderen Hause angedeutet wurde, die Reichsgesetzgebung ergänzend eingetreten ist, dann allerdings die Staatsregierung in der Lage wäre, nach Abschluß dieser Session sich sagen zu können: Du brauchst nicht immerfort mit neuen Gesetzen zu kommen. Und auch darum ist sie der Ueberzeugung gewesen, daß sie dieses Gesetz in dieser Session dem Landtage der Monarchie vorlegen müsse und den Antrag stellen müsse, daß diesem Gesetzentwurfe die Zustimmung gewährt werde. Denn, meine Herren, ohne ein Gesetz dieser Art würde die Staatsregierung den Zustand, den sie zu erreichen wünscht, nicht erreichen können; sie würde fort und fort ihre Bestrebung darauf richten müssen, ein solches Gesetz zur Annahme gebracht zu sehen, und zwar in einer Weise, daß es dem Bedürfnisse genügt, nicht in einer Weise, die man halb und lahm nennen muß, und die wegen dieser Halbheit und Lahmheit dazu drängt immer wieder Neues zuzufügen."

1875.

Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden.

„Provinzial-Correspondenz" vom 30. Juni.

„Die Preußische Gesetzsammlung wird in den nächsten Tagen und Wochen eine Reihe hochwichtiger Gesetze bringen, wie sie in solcher Zahl und Bedeutung seit langen Jahren nicht veröffentlicht sind.

Das zunächst veröffentlichte Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ist von größter dauernder Wichtigkeit für die staatliche Stellung dieser Gemeinden. Es ist, wie Seitens der Regierung wiederholt und bestimmt hervorgehoben wurde, nach seiner wesentlichen Bestimmung nicht ausschließlich oder vorzugsweise eine Kriegswaffe im jetzigen kirchlichen Kampfe, sondern ein Gesetz von dauernder organisatorischer Bedeutung für die äußere Stellung der katholischen Kirche in Preußen.

Den katholischen Kirchengemeinden soll durch das neue Gesetz eine Mitwirkung bei der Besorgung der äußeren kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Vermögensverwaltung gegeben werden: zu diesem Zwecke soll eine Vertretung der Gemeinden eingesetzt werden, welche der Regel nach aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen soll.

In jeder katholischen Pfarrgemeinde sollen die kirchlichen Vermögensangelegenheiten nämlich durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung besorgt werden. — — —

Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der kirchlichen Vermögensverwaltung sollen denselben unter den im Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen gewahrt bleiben. Wenn jedoch die vorgesetzte Kirchenbehörde ungeachtet erfolgter Aufforderung von ihren Rechten keinen Gebrauch machen will, so gehen ihre Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über.

Die den bischöflichen Behörden zustehenden Rechte ruhen, so lange die betreffende bischöfliche Behörde dem neuen Gesetze Folge zu leisten verweigert oder so lange das betreffende Amt nicht in gesetzlicher Weise besetzt oder verwaltet ist. Eine Weigerung wird als vorhanden angenommen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Ober-Präsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgiebt, den Vorschriften dieses Gesetzes Folge leisten zu wollen. Die den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse gehen in solchen Fällen auf die Staatsbehörde über.

Das Gesetz wahrt neben der staatlichen Aufsicht grundsätzlich und ausdrücklich die den bischöflichen Behörden zustehenden Rechte, und macht deren Ausübung nur davon abhängig, daß die Bischöfe ihrerseits nicht dem Gesetze Folge zu leisten verweigern.

In der Hand der geistlichen Oberen allein liegt es mithin, ob die Durchführung des Gesetzes unter der geordneten Mitwirkung der bischöflichen Behörden oder ohne dieselbe erfolgen soll, ob mithin das Gesetz, welches an und für sich kein Gesetz des Kampfes ist, in das Bereich des kirchlichen Kampfes hineingezogen werden soll. —

Einer der bedeutendsten katholischen Abgeordneten wies gerade bei der Berathung dieses Gesetzes die Gegner darauf hin: es sei nicht nöthig

1875.

und nicht wohlgethan, immer Alles unbedingt und absolut auf die Spitze der Prinzipien zu stellen, das erschwere jeden Ausgleich im höchsten Maße; denn man könne im Leben sehr oft sich vertragen, sich in einander schicken, indem man dabei die Prinzipien auf sich beruhen lasse.

Die Beherzigung dieser Lehre würde der katholischen Kirche gerade dem vorliegenden Gesetze gegenüber nicht schwer werden können; die Nichtbefolgung aber würde die Stellung der geistlichen Behörden zur kirchlichen Vermögensverwaltung bis auf Weiteres durchaus erschüttern. Es ist natürlich, daß unter solchen Umständen gewisse Gerüchte und vermeintliche Anzeichen in Betreff der Bereitwilligkeit der Bischöfe zur Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes leicht Glauben finden. Die nächste Zeit wird Aufklärung darüber verschaffen, in wieweit es sich dabei um wirkliche Entschließungen handelt, und ob die Bischöfe in der That den Boden kirchlichen Friedens zunächst bei diesem wichtigen Gesetze betreten wollen. Es würde dies unzweifelhaft auch über dies Gesetz hinaus von Bedeutung sein."

Die Bischöfe und das Gesetz über die kirchliche Vermögensverwaltung.

„Provinzial-Correspondenz" vom 28. Juli.

„ — — Die Bischöfe haben ihre Entscheidung getroffen, und zwar im Sinne der vollständigen und rückhaltlosen Mitwirkung zur Ausführung des Staatsgesetzes.

Die Anerkennung des Gesetzes seitens der kirchlichen Gewalten konnte in diesem Falle nach zwei Seiten und gewissermaßen in zwei Abstufungen, theils stillschweigend und zulassend, theils ausdrücklich und positiv erfolgen. Es mußte sich zunächst fragen, ob die kirchlichen Oberen den katholischen Gemeinden die Mitwirkung zu den im Gesetze vorgeschriebenen Wahlen und die Uebernahme der staatlich geordneten Gemeindeämter gestatten würden; — aber wenn dies auch geschah, war es eine weitere und viel bedeutendere Frage, ob die Bischöfe behufs ihrer eigenen Theilnahme an der Vermögensverwaltung die nach dem Gesetze erforderliche ausdrückliche Erklärung abgeben würden, dem Gesetze Folge leisten zu wollen.

Daß die Bischöfe dem in Rede stehenden Gesetze gegenüber schließlich nicht eine blos verneinende Stellung einnehmen könnten, wie den Maigesetzen gegenüber, das war aus einzelnen Aeußerungen und Anzeichen von vornherein zu entnehmen. Das thatsächliche Verhalten, hieß es, werde sich in diesem Falle ebensowenig, wie bei dem Pfarrerwahlgesetze und der Civilehe in ein einziges Wort fassen lassen. Damit sollte offenbar angedeutet werden, daß ebenso wie die Bischöfe der katholischen Bevölkerung gestatten, sich den Vorschriften über die bürgerliche Ehe zu fügen, ohne daß doch die Kirche die Civilehe ausdrücklich anerkenne, — ebenso werde es sich bei dem neuen Gesetze nicht um ein einfaches Wort der Anerkennung oder Nichtanerkennung, sondern möglicherweise um die nothgedrungene Zulassung einer thatsächlichen Unterwerfung der Gemeinden handeln, aber vorbehaltlich der grundsätzlichen Stellung der Bischöfe.

1875.

Aber selbst die Aussicht auf irgend eine thatsächliche Anerkennung des Gesetzes wurde zunächst wieder in den Hintergrund gedrängt durch die entschiedenen Erklärungen der Bischöfe selbst.

Der Erzbischof von Köln richtete im Auftrag und Namen sämmtlicher Bischöfe eine Rechtsverwahrung an das Abgeordnetenhaus, in welcher er das beabsichtigte Gesetz als unvereinbar mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten und als schwere Schädigung der ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührenden Selbstständigkeit erklärte. Die durch das Gesetz ins Leben zu rufenden Einrichtungen würden nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmäßig nicht angesehen werden können, und dem Staate könne überhaupt eine Befugniß zum Erlasse eines solchen Gesetzes niemals zuerkannt werden.

Dieser Stellung der Bischöfe entsprach das Auftreten der Führer der Ultramontanen im Abgeordnetenhause.

Noch bei der letzten Berathung im Abgeordnetenhause hatte der Abg. Windthorst dringend gemahnt: „Haben Sie wirklich die Absicht, mit der Kirche möglichst dieses Gesetz im Frieden auszuführen, dann stellen Sie die Dinge nicht auf das theoretische Prinzip. — — Ich frage die Herren, ob Sie mit gutem Glauben eine Erklärung von den Bischöfen verlangen können, welche sagt: sie wollen ein Gesetz befolgen, welches in mehreren Punkten sich auf die Maigesetze bezieht, welches namentlich den kirchlichen Gerichtshof ausdrücklich in Bezug nimmt, der in dieser Competenz unmöglich anerkannt werden kann."

Nach solchen Aeußerungen durfte es wohl einigermaßen überraschen, als die Bischöfe sich nach dem Erlaß des Gesetzes dennoch entschlossen, die von ihnen geforderte ausdrückliche Erklärung abzugeben. Der Fürstbischof von Breslau hat die Reihe eröffnet, alle übrigen Bischöfe oder bischöflichen Verwaltungen dürften inzwischen bereits gefolgt sein.

Je entschiedener die Bischöfe von vornherein eine grundsätzliche Bedeutung des Gesetzes auch für die inneren Verhältnisse der Kirche und zugleich die Unvereinbarkeit desselben mit den der Kirche nach ihrer göttlichen Stiftung zustehenden Rechte behauptet und deshalb jede Mitwirkung zur Ausführung des vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes als unmöglich von der Hand gewiesen haben, — desto schwerer fällt jetzt die Thatsache der allseitigen und ausdrücklich ausgesprochenen Bereitwilligkeit zur Mitwirkung ins Gewicht.

Das Gesetz kann mit dem Rechte der Kirche nicht in so unlösbarem Widerspruche stehen, wie man von ultramontaner Seite behauptet hat; sonst könnten die Bischöfe nicht schließlich ihre Mitwirkung dazu ausdrücklich in Aussicht gestellt haben.

Die Wendung in dem Verhalten der Bischöfe reicht aber weit über dieses Gesetz hinaus; zum ersten Male haben sie jetzt thatsächlich den Grundsatz aufgegeben, daß die Kirche nicht die Hand zur Ausführung eines vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes über kirchliche Angelegenheiten bieten dürfe.

Wenn aber die grundsätzliche Unmöglichkeit erst in einem Falle aufgegeben ist, so hat sie überhaupt keine absolut hindernde Bedeutung mehr.

1875.

Das „Niemals", welches von den Bischöfen noch vor Kurzem dem jetzigen Gesetze entgegengestellt wurde, kann ebenso leicht wie für dieses auch für andere Gesetze seine Kraft verlieren.

Der Abgeordnete Windthorst hat ja überdies darauf hingewiesen, daß die Erklärung, dem jetzigen Gesetze gehorsam sein zu wollen, in gewissen Punkten auch die Mitanerkennung der Maigesetze und des kirchlichen Gerichtshofes in sich schließe.

Wenn hiernach der grundsätzliche Boden des bisherigen Widerstandes erschüttert und aufgegeben ist, so ist deshalb freilich nicht zu erwarten, daß ein weiteres Einlenken zur Anerkennung der Kirchengesetze unmittelbar bevorstehe. Es ist vielmehr ganz erklärlich, daß zunächst, um die Bedeutung der ersten Nachgiebigkeit zu verdecken, gerade eine um so schroffere Sprache geführt werde. Aber dieselben Erwägungen priesterlicher Pflicht, welche die jetzige Entschließung eingegeben haben, werden auch die weiteren Consequenzen sicher herbeiführen.

Die Zuversicht der Regierung war ja stets darauf begründet, daß die Bischöfe immer klarer erkennen würden, daß sie um des Gewissens halber und nach ihrer Pflicht gegen die Gemeinden den die Kirche zerrüttenden Widerstand gegen die Staatsgesetze aufgeben müßten.

Diese Zuversicht ist jetzt an einem der wichtigsten und durchgreifendsten Gesetze trotz aller entgegengesetzten Ankündigungen unbedingt in Erfüllung gegangen: sie wird sich auch weiter ungeachtet aller behaupteten „Unmöglichkeiten" als wohlbegründet erweisen."

Beim Schlusse der Session.

„Provinzial-Correspondenz" vom 23. Juni 1875.

„Nicht „den permanenten inneren Krieg" sollen und werden, so Gott will, die Gesetze bewirken, sondern die allmälige Wiederherstellung und dauernde Sicherung des inneren Friedens und die schließliche Versöhnung des augenblicklich irre geleiteten und erregten Theils der Bevölkerung. In diesem Sinne sind die Gesetze Seitens der Regierung vorgelegt, in diesem Sinne dem Landtage zum Abschlusse noch in dieser Session dringend ans Herz gelegt worden. Noch im letzten Augenblicke hat die Regierung gemahnt, nicht um einzelner Streitpunkte willen das Zustandekommen jener zum kirchlichen Frieden dauernd erforderlichen Gesetze zu vereiteln, vielmehr dahin zu wirken, daß der Kreis der kirchlichen Gesetzgebung jetzt abgeschlossen und hierdurch der Anlaß zu weiteren erregenden Verhandlungen in künftigen Sessionen möglichst beseitigt werde.

Nicht als ob die Regierung und die Mehrheit beider Häuser auf eine unmittelbare durchschlagende Wirkung der Gesetze gerechnet hätten, — sie mußten sich vielmehr sagen, daß im ersten Augenblicke der Unmuth und die Erregung der ultramontanen Partei gerade um der großen und tief greifenden Bedeutung der neuen Gesetze willen sich nur noch steigern würde; aber sie dürfen mit gutem Grunde vertrauen, daß gegenüber einer festen und sicheren Ausführung der neuen Gesetze die kirchlichen Oberen ebenso wie die katholische Bevölkerung allmälig und in nicht langer Zeit

1875.

zum vollen Bewußtsein darüber kommen werden, daß sie durch fortgesetzten Widerstand und Trotz nur selber ihre kirchlichen Zustände unheilbar zerrütten. Je lebhafter aber dieses Bewußtsein wird, desto mehr wird die katholische Bevölkerung andererseits zu der Erkenntniß gelangen, daß sie auch unter der Herrschaft der jetzigen Staatsgesetze in ihrem römisch-katholischen Glauben und kirchlichen Leben in Wahrheit nicht behindert oder beeinträchtigt wird."

Die Rechte der Altkatholiken.

(Nach dem Immediatbericht.)

„Soeben ist das Gesetz verkündet worden, durch welches die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem Kirchenvermögen festgestellt werden.

Dieses Gesetz ist nicht aus einem Entwurfe der Staatsregierung, sondern aus einem Vorschlage des Abgeordnetenhauses hervorgegangen. Die Regierung hat bei den Erörterungen des Antrags in Uebereinstimmung mit ihrer grundsätzlichen Stellung zu dem Altkatholicismus zunächst eine gewisse Zurückhaltung geübt, und erst, nachdem in beiden Häusern die Nothwendigkeit der gesetzgeberischen Regelung ausdrücklich anerkannt war, eine bestimmtere Stellung zu dem Gesetzvorschlage genommen.

Die Staatsregierung hat allerdings von vorn herein den Standpunkt eingenommen und unverändert festgehalten, daß die Altkatholiken in ihrem Verhältnisse zum Staate fort und fort als Mitglieder der katholischen Kirche anzuerkennen und, soweit das überhaupt Sache des Staates sein kann, in denjenigen Rechten zu schützen seien, welche sie als Mitglieder dieser Kirche haben. Es ist dies der Standpunkt, welcher bereits im Jahre 1871 von dem damaligen Kultusminister von Mühler im Allerhöchsten Auftrage den Bischöfen gegenüber mit den Worten ausgesprochen worden ist:

„Tritt (in der Lehre der Kirche) eine Aenderung ein, wie es durch die (vaticanische) Constitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältniß zum Staat als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staats nicht dadurch verlustig gegangen, daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden."

Diese Auffassung der Regierung war inzwischen sowohl vom höchsten Gerichtshofe in Preußen wie auch von den obersten Gerichten in München und Mannheim bestätigt und der Gesetzgebung in Baden zu Grunde gelegt worden. Um so mehr durfte sich unsere Staatsregierung für gerechtfertigt halten, ihren ursprünglichen Standpunkt festzuhalten.

Die Folgerungen, welche die Regierung daraus gezogen hatte, gingen zunächst dahin, daß Geistliche, welche Staatsämter für geistliche Zwecke bekleiden, in diesen Aemtern gegenüber den Forderungen der vaticanischen Bischöfe zu schützen seien, — ferner, daß auch Geistlichen, welche ein eigentliches Staatsamt nicht haben, Schutz zu gewähren sei, soweit es in der Macht der Regierung stehe, das heißt, indem die Regierung nicht

1875.

ihren Arm dazu lieh, die Geistlichen, die sich der vaticanischen Lehre nicht unterwerfen zu können erklärten, etwa durch Execution aus dem Besitze dessen zu setzen, was sie genossen oder ihnen dasjenige nicht weiter zu zahlen, was für ihre Stelle aus Staatsmitteln zu zahlen war.

Die Regierung ist weiter der Meinung gewesen, daß es ihre Pflicht sei, den in Rede stehenden Mitgliedern der katholischen Kirche die Möglichkeit einer ihrer Stellung in dieser Kirche entsprechenden gemeinsamen Religionsübung, welche sie in der hergebrachten Weise nicht haben konnten, zu sichern, soweit es von Staatswegen eben geschehen kann; deshalb ist die Regierung dahin gelangt, dem von den Altkatholiken gewählten Bischof die staatliche Anerkennung zu gewähren und die von ihnen gebildeten Parochien als solche gleichfalls anzuerkennen.

Darüber hinaus konnte der Schutz der Regierung bisher nicht reichen; bei der Lage der Gesetzgebung war es namentlich nicht möglich, zumal im Wege der Verwaltung, die einzelnen Altkatholiken in den Rechten zu schützen, welche sie als Mitglieder der katholischen Gemeinden in Anspruch nehmen. Die Ansprüche sind gerade in dieser Beziehung sehr vielfach an die Regierung herangetreten, aber sie hat stets erklären müssen, daß die Abhülfe nicht innerhalb der Rechte der Verwaltung liege. Auf gerichtlichem Wege hätte wohl der Einzelne seinen Antheil an gewissen äußern Nutzungen der Gesammtgemeinde allenfalls erstreiten können, — den eigentlichen Zweck der Kirchengebäude und des kirchlichen Vermögens, die Segnung des Gottesdienstes aber konnten die Altkatholiken nur unter Leitung vaticanischer Geistlicher haben. In dieser Beziehung vor Allem ging ihr Wunsch und Streben auf eine neue gesetzliche Regelung, durch welche ihnen ihr Recht an dem bisher gemeinsamen Besitze gesichert würde.

Dies war denn auch der Zweck und Gegenstand des Gesetzvorschlages des Abgeordnetenhauses. Die Staatsregierung war der Ueberzeugung, daß es sich dabei in der That um berechtigte Interessen handelte. Auch das Herrenhaus erkannte von vorn herein, daß eine gesetzliche Regelung in jener Beziehung erforderlich sei; die Vorschläge seiner Kommission wichen zwar theilweise von den Anträgen des Abgeordnetenhauses erheblich ab, — das Haus aber nahm schließlich in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Regierung das Gesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses an.

Hiernach wird in denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen Gemeindemitglieder in erheblicher Anzahl einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten sind, die Benutzung des kirchlichen Vermögens nach folgenden Grundsätzen geordnet werden.

Der altkatholischen Gemeinschaft wird der Mitgebrauch der Kirche und des Kirchhofs eingeräumt. Sind mehrere Kirchen (Kapellen u. s. w.) vorhanden, so kann eine Theilung verfügt werden. Ist die Mehrheit der Gemeindemitglieder der altkatholischen Gemeinschaft beigetreten, so steht dieser der Mitgebrauch der Kirche in den zur Abhaltung des Hauptgottesdienstes herkömmlich bestimmten Stunden zu.

Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe. Bei Erledigung der Pfründe wird dieselbe, Falls die Mehrheit der Gemeinde der altkatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, dieser überwiesen. Sind mehrere Pfründen vorhanden, so kann bei deren Erledigung mit Rücksicht auf das Zahlen-

1875.

verhältniß beider Theile eine Genußtheilung nach bestimmten Pfründen verfügt werden.

An dem übrigen, zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen wird der altkatholischen Gemeinschaft, mit Rücksicht auf das Zahlenverhältniß beider Theile, der Mitgenuß eingeräumt. Umfaßt die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder und ist die Zahl der übrigen Gemeindemitglieder nicht mehr erheblich, so kann die Einräumung des vollen Genusses an die Gemeinschaft verfügt werden. Gleichzeitig hat in diesem Falle eine Neuwahl des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung stattzufinden.

Hiernach ist den Altkatholiken nunmehr in Allem, was dem Bereiche des staatlichen Rechtes unterliegt, voller Schutz gesichert; von der Bewährung der tieferen Bedeutung und inneren Kraft ihrer Sache allein wird jetzt der Fortgang und die Befestigung derselben innerhalb der katholischen Bevölkerung abhängen."

Aeußerung des Ministers Dr. Falk bei Berathung der evangelischen Synodal-Ordnung am 5. Mai 1875.

„Und seit wann hat denn die Staatsregierung ihre Zustimmung ertheilt zu dem Altkatholikengesetz? Seit die Majorität der Katholiken diese Altkatholiken aus ihrer Kirche verbannte, als sie nicht blos erklärt hatte, Ihr gehört nicht mehr zu uns, Ihr dürft nicht mehr theilnehmen an denjenigen Mitteln, die wir brauchen zur Uebung der Religion, sondern als das als etwas nicht mehr zu Aenderndes constatirt worden war, als im Interesse der Altkatholiken das Bedürfniß nach Entwickelung zu einer besonderen Organisation, also wiederum zu einer thatsächlichen Darstellung besonderer Erscheinungen, als das dahin geführt hatte, eine solche Organisation herzustellen — da hat die Staatsregierung anerkannt, jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, daß das Recht, was die Altkatholiken nach Auffassung der Staatsregierung und aller gesetzgebenden und rechtsprechenden Faktoren im Lande haben, ihnen auch gewährt werden muß."

Absetzung des Fürstbischofs Dr. Förster.

Der Fürstbischof von Breslau Dr. Förster ist durch Spruch des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten zur Entfernung aus seinem bischöflichen Amte verurtheilt worden.

Die Anklage gegen den Fürstbischof gründet sich auf das Verhalten desselben vor und nach dem Erlasse der Maigesetze. Schon im Januar 1873 kündigt er in zwei Denkschriften an das Staats-Ministerum den Widerstand gegen die in Aussicht stehenden Gesetze an; in einem Hirtenbriefe und in einem weiteren Sendschreiben fordert er seine Diöcesanen zum Ungehorsam gegen die Gesetze auf. Nach dem Erlaß der Maigesetze lehnt er dem Oberpräsidenten von Schlesien gegenüber durch ein ausdrückliches Schreiben die Mitwirkung zur Ausführung ab und bethätigte seinen Widerstand sowohl in der Weigerung zur Auflösung der Demeritenanstalt, als auch in der widerrechtlichen Anstellung von Geistlichen und in der

1875.

Weigerung bezüglich der Wiederbesetzung gesetzlich erledigter Pfarrstellen.

Schließlich erwähnt die Anklage der Veröffentlichung der päpstlichen Encyclica vom 5. Mai d. J. in dem amtlichen Verordnungsblatte des Fürstbischofs als eines besonders schweren Vergehens gegen die Staatsgesetze, und fügt hinzu, daß der Angeklagte in zwei Fällen auch der päpstlichen Weisung thatsächlich Folge zu geben versucht habe.

Der Fürstbischof war vor dem Gerichtshofe nicht erschienen, hatte jedoch unterm 30. September d. J. eine Vertheidigungsschrift eingereicht, in welcher er schließlich darauf hinwies, daß er sich, soweit es ihm das Gewissen gestattet, den neueren Kirchengesetzen gefügt habe, wie sein Verhalten gegenüber dem Schulaufsichtsgesetz, dem Civilehegesetz und dem Gesetze über die kirchliche Vermögens-Verwaltung bekunde.

Der Staatsanwalt führte zur Beurtheilung des Verhaltens des Fürstbischofs noch Folgendes an:

„Durch die deutsche Botschaft in Wien ist ermittelt, daß der Angeschuldigte in Oesterreich gehorcht, während er hier nicht Gehorsam leisten will. Zwar sagt er, in Oesterreich bestehe ein Concordat, bei dessen Zustandekommen die Kirche mit thätig gewesen sei; allein dieser Einwand ist hinfällig. In Oesterreich bestehen gerade so staatliche Gesetze wie bei uns, und diese staatlichen Gesetze Oesterreichs respectirt er. Ist es nicht mehr wie ein Räthsel, wie der Fürstbischof dort so und in Preußen anders handeln kann? Durch sein Verhalten sind 93 gerichtliche Straferkenntnisse und 28 Ausweisungen nöthig geworden. Hätte der Herr Angeschuldigte seine Pflicht gethan, so wären nicht 28 Geistliche angeklagt und mit Ausweisung bedroht worden. Seit dem Oktober 1873 warten 10 Gemeinden auf Pfarrer und 28 Geistliche sind verwiesen. Er, der Fürstbischof, weicht vorsichtig allen Gefahren aus!

Nach dem Allen hat der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkannt, daß der Fall §. 24 des Gesetzes über die kirchliche Disciplinargewalt vorliege, nach welchem die Entlassung aus dem Amte gegen Kirchendiener auszusprechen ist, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.

Die Stellung der conservativen Partei zum kirchlichen Kampf.

(Aus der Jahresübersicht von 1875.)

Bei der Berathung der kirchlichen Vorlagen zeigt sich insofern eine wichtige Veränderung gegen früher, als jetzt auch ein erheblicher Theil der alten conservativen Partei sich in dem Kampfe gegen die römischen Uebergriffe offen und entschieden auf die Seite der Regierung stellte. Es war dies eine Thatsache von großer Bedeutung nicht blos für die Stellung dieser Partei zur Regierung überhaupt, sondern namentlich für die weitere Entwickelung des kirchlichen Kampfes. Indem Fürst Bismarck die neue Stellung des Conservativen freudig begrüßte, hob er hervor, daß der Kampf mit dem Ultramontanismus nicht so heftig geworden wäre, wenn

1875.

die Evangelisch-Conservativen von vornherein der Regierung treu zur Seite gestanden hätten. Zugleich ließen seine Aeußerungen erkennen, daß inmitten des lebhaftesten Kampfes die Wiedergewinnung und Sicherung des kirchlichen Friedens fort und fort sein Ziel sei. Ein wirklicher Friede aber sei nach seiner Ueberzeugung gegenüber der übermäßigen Gewalt des jetzigen Papstthums nur möglich, wenn zuvor der Staat mit den Mitteln ausgerüstet ist, um jedem Uebergriffe auf sein Gebiet und jeder Antastung der allgemeinen Gewissensfreiheit wirksam zu wehren. Sobald die Lücken der Gesetzgebung in dieser Beziehung ausgefüllt seien, werde er „kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden zu suchen", — und er „hofft ihn mit Gottes Hülfe zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und gestützt durch unser Königshaus mit einander in confessioneller Einigkeit gelebt haben."

In solchem Sinne und in solcher Hoffnung war der Staatsregierung dringend daran gelegen, den Kreis der unbedingt nothwendigen kirchlichen Gesetze in der vorigen Session abzuschließen; und die beiden Häuser des Landtags haben sich in diesem Streben mit ihr vereinigt. Die Hoffnung konnte freilich nicht auf eine sofortige durchschlagende Wirkung der neuen Gesetze gerichtet sein, wohl aber durfte man vertrauen, daß bei einer festen Durchführung der neuen Gesetze die katholische Bevölkerung in nicht ferner Zeit erkennen würde, wie sie durch fortgesetzten Widerstand ihre eigenen kirchlichen Interessen nur immer mehr schädige, während sie andererseits auch unter der Herrschaft der jetzigen Gesetzgebung in ihrem Glauben und kirchlichen Leben in Wahrheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Erwartung der Regierung sollte sich in einem wichtigen Punkte alsbald bestätigen: das Gesetz über die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden bezeichnet den bedeutsamen Wendepunkt, indem die Bischöfe, nachdem das Gesetz staatliche Rechtskraft erlangt hatte, sich ungeachtet aller vorherigen Proteste zur vollen und rückhaltlosen Mitwirkung bei der Ausführung des Gesetzes bereit erklärten. Hiermit haben die Bischöfe den Grundsatz, daß die Kirche zur Ausführung eines vom Staate einseitig erlassenen Gesetzes über kirchliche Angelegenheiten nicht die Hand bieten dürfe, thatsächlich aufgegeben, — und wenn dies in dem einen Falle möglich war, so ist eben die grundsätzliche Bedeutung des Satzes überhaupt gebrochen.

Unter eifrigen Katholiken scheint immer ernster erwogen zu werden, wie viel für das kirchliche und sittliche Volksleben bei der Fortdauer des zerrüttenden Kampfes auf dem Spiele steht. Es ist nicht zu verkennen, daß selbst unter den bisherigen streitbarsten Vorkämpfern der katholischen Sache der Wunsch nach Frieden immer mehr an Boden gewinnt; die Erfüllung wird freilich nur dann möglich sein, wenn die leitenden Kreise sich von der Ueberzeugung durchdringen lassen, daß die Voraussetzung des Friedens die allseitige thatsächliche Anerkennung der Staatsgesetze sein muß.

1876. Eine Schrift zum kirchlichen Frieden.

(„Provinzial-Correspondenz" vom 16. Februar 1876.)

Der kirchliche Kampf, welcher seit nahezu fünf Jahren die inneren Stimmungen in unserem Vaterlande beherrscht, hat seit einiger Zeit einen ruhigeren Verlauf genommen. Der Wunsch nach Wiedergewinnung einer

1876.

friedlichen kirchlichen Entwickelung hat augenscheinlich auch in eifrigen katholischen Kreisen wieder mehr Boden gewonnen.

Als ein Anzeichen solcher Stimmungen darf auch die Schrift gelten, welche einer der bedeutendsten Führer der katholischen Partei im Reichstage, Peter Reichensperger, unter dem Titel: „Kulturkampf, oder Friede in Staat und Kirche", so eben herausgegeben hat.

Der Verfasser stellt sich von vornherein nicht ausschließlich auf den Boden des kirchlichen Interesses; er betont, daß es sich zugleich um die Frage handle, ob die Fortdauer und Weiterentwickelung der gegenwärtigen Zustände geeignet seien, die Einheit und die Kraft des Staates Preußen, ja des Reiches selber zu fördern oder zu gefährden. Jeder Vaterlandsfreund müsse wünschen, daß eine bessere Zukunft angebahnt werde, damit das neue deutsche Reich nicht mit innerlich zerissenen und verbitterten Bevölkerungsmassen, sondern mit der ganzen befriedeten Volkskraft allen künftigen Feuerproben entgegengehen könne.

Je wohlthuender dieser patriotische Grundton der Schrift wirkt, desto mehr wird man bedauern, daß dieselbe, abgesehen von der allgemeinen Friedenssehnsucht, doch irgend welche praktische Anhaltpunkte für den friedlichen Abschluß nicht beibringt.

Um die Irrthümer darzulegen, aus welchen die bisher feindselige Stimmung ihre Nahrung geschöpft habe, will die Schrift zunächst zeigen, daß mit vollem Unrechte dem katholischen Theile die Verantwortlichkeit für den Kampf zugeschoben worden sei — sodann, daß die neue kirchenpolitische Gesetzgebung weit über das Rechtsgebiet des Staates hinaus in das Gebiet des eigensten inneren Kirchenlebens hineingegriffen habe — daß endlich der Widerstand der Bischöfe und Priester nach der Christenlehre und Vernunft und selbst nach dem preußischen Gesetze vollkommen berechtigt war.

Indem diese Darlegung den Hauptinhalt der Schrift bildet, werden in derselben alle die Streitfragen und Meinungskämpfe wieder wachgerufen, welche in den parlamentarischen und publizistischen Verhandlungen der letzten Jahre immer und immer wieder durchgekämpft worden sind; — der Verfasser wird aber selbst nicht meinen, daß er nach all' jenen erschöpfenden und theilweise glänzenden Verhandlungen irgend einen neuen Gesichtspunkt oder Beweisgrund von überzeugender Kraft beigebracht habe oder beibringen konnte.

Die „anscheinend eingetretene kühlere Anschauung" würde unfehlbar zu neuer Erregtheit umschlagen, wenn der Streit um alle jene Fragen von Neuem aufgenommen werden sollte. Um nur Eines anzudeuten: die ganze Darstellung Peter Reichensperger's von der Entstehung und dem Fortgange des kirchlichen Kampfes krankt an dem Grundfehler, daß die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit, — nicht in ihrer dogmatischen, sondern in ihrer politischen Bedeutung für die Stellung der Kirche zu den staatlichen Gewalten, — während sie von den Bischöfen vor und während des vaticanischen Konzils und ebenso von den Regierungen seit dem Jahre 1869 klar erkannt und mahnend und warnend betont wurde, in der vorliegenden Schrift als etwas ganz Nebensächliches behandelt wird.

Fern sei es um des Friedens willen, auf den Streit über jenen Ausgangspunkt der neuen Entwickelung und auf die daran sich knüpfenden Streitfragen überhaupt zurückzukommen. Das Verkennen der großen Be-

1876.

deutung der in der katholischen Kirche selbst vorgegangenen Veränderung macht sich aber auch in den schließlichen Vorschlägen des Verfassers in Betreff der Wege zum Frieden geltend.

Nachdem die Folgen der vaticanischen Beschlüsse in dem ganzen Verhalten der Bischöfe seit den Erklärungen des Bischofs von Ermeland immer entschiedener hervorgetreten sind und den preußischen Staat in die Nothwendigkeit gesetzt haben, die weltliche Souveränetät gegenüber einer fremden geistlichen Souveränetät in jeder Beziehung zu sichern, wäre es weder zulässig, noch praktisch durchführbar, zu den alten Verfassungsbestimmungen zurückzukehren oder den Bestand der neuen Gesetze von einer weiteren Vereinbarung mit Rom abhängig zu machen, — noch endlich würde der Grundsatz „der freien Kirche im freien Staate“ in dem Sinne, wie ihn die römische Kirche versteht, mit dem Staatswohl verträglich sein.

Wenn somit die in der Schrift ausdrücklich bezeichneten Friedenswege schwerlich zum Ziele führen können, so ist doch die Friedensstimmung an und für sich, aus welcher die Kundgebung hervorgegangen ist, freudig anzuerkennen. Eine praktische Bedeutung und Folge freilich wird alle Friedensneigung nur dann haben können, wenn sie sich entschlossen auf den Boden stellt, auf welchem allein der Friede noch möglich ist, auf den Boden der thatsächlichen Anerkennung der neuen gesetzlichen Zustände.

Ein anderer Führer der katholischen Partei sagte bei der Berathung des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung: es sei nicht nöthig und nicht wohlgethan, immer Alles unbedingt und absolut auf die Spitze der Prinzipien zu stellen, — das erschwere den Ausgleich im höchsten Maße; denn man könne im Leben sehr oft sich vertragen, sich in einander schicken, indem man dabei die Prinzipien auf sich beruhen lasse.

Die Bischöfe haben diesen Rath bei jenem Gesetze befolgt und haben es offenbar nicht zu bereuen gehabt. Die Regierung hat ihrerseits die Zuversicht nie aufgegeben und sieht sich in derselben immer mehr bestärkt, daß dieselben Erwägungen geistlicher Gewissenhaftigkeit und Fürsorge, welche dort entscheidend waren, schließlich auch auf anderen Punkten zur thatsächlichen Versöhnung mit der staatlichen Gesetzgebung führen werden.

„Die Regierung,“ so darf heute wiederholt werden, „wird sich gewiß mit Freuden der Nothwendigkeit überhoben sehen, von den scharfen Waffen der neuen Gesetze Gebrauch zu machen, sobald die katholische Geistlichkeit sich thatsächlich auf den Boden der Achtung und Befolgung der Staatsgesetze stellt und den Anspruch aufgiebt, eine fremde Souveränetät neben der Staats-Souveränetät aufzurichten in Dingen, die mit dem inneren Glaubensleben und mit den Heilsaufgaben der Kirche nichts zu thun haben.

„Die Regierung hat während des ganzen Verlaufs des jetzigen Kampfes immer und immer wieder betont, daß sie durch Feststellung der Grenzen zwischen dem staatlichen und rein kirchlichen Gebiete vor Allem das künftige friedliche Nebeneinanderstehen und ersprießliche Wirken der beiden von Gott gesetzten Gemeinschaften sichern wolle. Mögen die Bischöfe je eher je lieber wirklich den verfassungsmäßig und gesetzlich gegebenen Boden betreten, auf welchem allein die Vermittelung der thatsächlichen Wirren zu erreichen ist.“

1876.

8. März. Absetzung des Bischofs von Münster durch Erkenntniß des Gerichtshofs für Kirchenangelegenheiten.

30. Mai. Bischof Eberhard von Trier †.

1877. Revision oder Aufhebung der Maigesetze?

Aeußerung des Ministers Falk vom 28. Februar 1877.

„Ich hätte nicht das Wort ergriffen, wenn nicht der Hr. Abg. Schröder der Meinung gewesen wäre, hier aussprechen zu dürfen, daß sich die Voraussetzungen vollständig geändert hätten, unter denen die Maigesetze erlassen worden seien. Er hat dabei nicht diejenigen Gesetze vor Augen gehabt, welche erlassen worden sind, um den Widerstand gegen die drei zuerst erlassenen Gesetze zu brechen, oder die erlassen wurden, um, soweit es dem Staate möglich war, gewisse nachtheilige Folgen, die der Widerstand gegen die Gesetze für die katholische Bevölkerung hatte, zu beseitigen, sondern nur die allerursprünglichsten, und er ist dann auf den Gedanken gekommen, zu behaupten, daß die Forderungen insbesondere des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nur in dem Gedanken wurzelten, daß der Geistliche ein Staatsbeamter sei, und weil er nicht mehr ein Staatsbeamter wäre, sei es auch nicht mehr nöthig, das Auge darüber zu haben, wie sich so ein Geistlicher entwickelt, nicht mehr nöthig, von ihm eine gewisse Bildung zu verlangen, nicht mehr nöthig, Einrichtungen entgegenzutreten, welche geeignet sind, ihn herauszuheben aus seiner eigenen Nation, ja nicht mehr nöthig, für den kirchlichen Obern der Staatsgewalt nur eine Anzeige zu machen von der beabsichtigten Anstellung. Sie wissen, welche Rolle gerade diese Anzeigepflicht gespielt hat. Aber, meine Herren, war es wirklich der Gedanke, den der Herr Abg. Schröder angab, der geleitet hat? Meine Herren, ein ganz anderer Gedanke ist es ja gewesen, und der ist nicht verändert und wird auch nicht verändert werden, wenn überhaupt ein Geistlicher sich des Berufs dauernd bewußt bleibt, der ihm übertragen ist. Ich habe früher gesagt, weil der Geistliche im erhabensten Sinne des Wortes der Lehrer des Volkes ist, darum ist es unmöglich für diejenigen, die ein zu einem bestimmten Staate zusammengefaßtes Volk zu führen oder zu schützen haben, derartige Gedanken von sich zu weisen, sondern es geht daraus an sich hervor die Mahnung, solche bedeutende Mächte im Auge zu behalten und diejenigen Schranken aufzubauen, die gegen den Mißbrauch solcher Macht absolut nothwendig sind. Der Herr Abg. Lasker, glaube ich, hat vorhin ein sehr richtiges Wort gesagt: Wollte die Staatsregierung bei den Vorschlägen zur Gesetzgebung uneingedenk bleiben dieser ihrer Pflicht, wie sollte es dann noch möglich werden, daß verschiedene Confessionen in einem Staate nebeneinander leben? und noch weniger möchte es möglich sein, daß sie sich vereinigen, um diesen Staat zu fördern.

Nun hat endlich der Herr Abg. Schröder noch die Behauptung aufgestellt, es sei die Pflicht der Regierung, entgegenzukommen mit Revisionsvorschlägen, und doch hat er uns nur selbst ausgeführt, es sind im geringeren Maße Einzelheiten, die wir tadeln, es ist der ganze Zusammenhang, und diesen Standpunkt haben die Herren festgehalten bis heute zur

Rede des Herrn Abg. Cremer. Noch gestern ist ausgesprochen worden in der härtesten und schärfsten Weise, wie es überhaupt — darin hatte Herr Lasker wieder Recht — in diesen Räumen nur möglich ist. Und da stellen Sie an die Regierung die Anforderung, sie solle Ihnen entgegenkommen mit Revisionsvorschlägen, die Sie ja eigentlich gar nicht wollen; Sie wollen eine Beseitigung des Ganzen, das geht aus der Rede des Herrn Abg. Schröder hervor. Ich möchte wissen, wie es aufgefaßt würde, wenn ein solcher Schritt von Seiten des Ministeriums geschähe. Würden Sie nicht sagen: Nun, Gott sei Dank, die Regierung ist auf dem Rückmarsch! Und würde darum nicht Ihr Wunsch, Ihr Ruf hervorwachsen: Nun wollen wir aber Alles durchsetzen, was wir überhaupt wollen! Dies sind so einfache Erwägungen, daß es fast nicht nöthig sein würde, darauf hinzuweisen. Ich denke, es reicht aus, wenn ich es als diesseitige Auffassung kundgebe: Wenn auch die Herren diesen ihren Standpunkt vielleicht unter dem Eindrucke einer milden Strömung, die auch zu meiner besonderen Befriedigung durch dieses Haus gegangen ist, ich sage, wenn Sie unter dem Eindrucke solcher Strömung einige solche nach dem Frieden schmeckende Reden halten, dessen ungeachtet wird die Regierung nicht eher an Derartiges denken können, als bis sie Anderes unter anderen Umständen gewonnen und in anderer Weise zeugende Beweise gehabt hat, daß eben mit Abschnitt einiger Härten und Uebelstände dem ganzen bitterbösen Kampfe ein Ende gemacht werden könne. So lange diese Ueberzeugung vorhanden ist, daß das nicht der Fall ist, werden Sie nicht darauf rechnen können, daß der Wunsch des Herrn Abg. Schröder erfüllt werde."

Eine Aeußerung des Fürsten Bismarck.

In der „Kölnischen Zeitung" war jüngst ein Bericht über eine zufällige Unterredung des Fürsten Bismarck mit mehreren evangelischen Geistlichen aus Württemberg enthalten, in welcher der Kanzler in Bezug auf die Lage des kirchlichen Kampfes seine Befriedigung darüber ausgesprochen haben soll, „nun so weit zu sein, daß die Regierung ganz die Defensive einhalten und in größter Ruhe den Ausgang abwarten könne."

Die Regierung hat niemals einen Kampf gegen die Kirche, sondern lediglich die Sicherstellung des Staats, die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen im Auge gehabt. In dieser Beziehung liegen die bestimmtesten Aussprüche des Fürsten Bismarck so wie des Kultusministers vor. Es bedarf nur der Erinnerung an die Rede, in welcher das Wort des Kanzlers gesprochen wurde: „Nach Canossa gehn wir nicht!" In derselben Rede führte der Kanzler aus, daß die Regierung, um einen friedlichen Zustand für die Zukunft herbeizuführen, die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt auf dem Wege der Gesetzgebung sichern wolle. — Die einheitliche Souveränetät der Gesetzgebung solle allen übergreifenden Ansprüchen gegenüber gewahrt werden.

In einer späteren Rede wies der Kanzler nach, daß durch die Umwälzung der katholischen Kirchenverfassung in Folge der vaticanischen Beschlüsse die Bürgschaften weggefallen seien, welche der preußische Staat früher für die Beachtung der staatlichen Rücksichten seitens der katholischen

1877.

Geistlichkeit zu besitzen geglaubt. Es müßten deshalb die Verfassungsartikel und die Gesetze, durch welche seit 1840 „der frühere Vertheidigungszustand des Staates“ gegen kirchliche Sonderbestrebungen außer Kraft gesetzt worden seien, eine Aenderung erfahren. Der kirchliche Friede hänge davon ab, daß zuvor unsere Gesetzgebung von den Fehlstellen gereinigt sei, mit denen sie seit 1840 in allzu großem Vertrauen unwirksam gemacht worden. Dieses Vertrauen habe die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen hatten, in manchen Beziehungen gelockert, es habe gewissermaßen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staates nothwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche müsse überschüttet und ausgefüllt werden.

„Ich werde dann, fügte der Kanzler hinzu, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genöthigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen.

Nachdem der Gesetzgebung die Bahn frei gemacht ist, hoffe ich mit Gottes Hülfe den Frieden zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und geschützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie mit einander in confessioneller Einigkeit gelebt haben. — —“

Der Kanzler begründet seine Hoffnung demnächst noch nach einer anderen Seite, indem er sagte:

„Wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistliche zeigt, so hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, der nicht lediglich das Produkt der Wahl des italienischen Clerus zur Weltherrschaft erheben will, sondern der bereit ist, auch andere Leute leben zu lassen nach ihrer Art, und mit dem sich Friede schließen lassen wird. Darauf ist meine Hoffnung gerichtet und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegen zu kommen.“

Die Hoffnung der Regiernng ist, wie sich auch aus diesen Worten ergiebt, niemals auf eine alsbaldige durchschlagende Wirkung der neuen Gesetze gerichtet gewesen — sie wußte, daß der Augenblick, wo der Vatican der deutschen Geistlichkeit gestatten würde, sich der Souveränetät der staatlichen Gesetzgebung zu fügen, nicht nach den kirchlichen Bedürfnissen der deutschen Katholiken allein, sondern nach allgemeinen Gesichtspunkten und Erwägungen der vaticanischen Weltpolitik bestimmt werden würde — sie ist daher weder überrascht noch beunruhigt darüber, daß von Zeit zu Zeit durch neue trügerische Hoffnungen und Selbsttäuschungen der Widerstand Roms gegen das schließlich Unvermeidliche neu angefacht und ermuthigt wird. Gestützt auf die Bestimmungen der vervollständigten Gesetzgebung kann die Regierung mit voller Zuversicht den Zeitpunkt abwarten, wo die Kirche um ihrer wirklichen Heilsaufgaben willen den Frieden suchen muß und wird.

---

28. Juli 1876. Entsetzung des Erzbischofs von Köln.

13. Juni 1877. Entsetzung des Bischofs von Limburg.

---

12. Versuche zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens.

1878. 7. Februar. Papst Pius IX. stirbt.

(„Provinzial-Correspondenz" vom 13. Februar.)

„Pius IX. ist am 7. Februar 1878 gestorben, — der erste Papst, der auf Grund eines neuen Lehrsatzes der katholischen Kirche den Anspruch persönlicher Unfehlbarkeit geltend machte, — der letzte Papst, der zugleich weltlicher Herrscher war.

In diesen beiden Thatsachen ist die große, weltgeschichtliche Bedeutung der Herrschaft des Papstes Pius IX. begriffen; — wenn noch hinzugefügt wird, daß unter keinem seiner Vorgänger die Ereignisse und Entwickelungen, welche den heiligen Stuhl berührten, oder von demselben ausgingen, in höherem Maße in der Person des Papstes selbst ihren Mittelpunkt hatten, als unter Pius, so ist es erklärlich, daß die Kunde von dem Hingange desselben einen tiefen und erschütternden Eindruck macht.

Im Sinne und Geist des Verstorbenen waren die beiden Seiten der päpstlichen Herrschaft, die weltliche und geistliche, grundsätzlich eng verbunden, und inmitten der Entwickelung, welche zu dem gänzlichen Verluste der weltlichen Herrschaft führte, sprachen die auf feierlichen Anlaß versammelten Bischöfe, im Sinne des Papstes aus: „Wir erkennen an, daß die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles eine Nothwendigkeit und durch den deutlichen Willen der göttlichen Regierung eingesetzt ist. Wir erklären unbedenklich, daß diese Herrschaft für das Heil der Kirche und für die freie Führung der Seelen unerläßlich ist."

Daß der Verlust dieser unerläßlichen Herrschaft dennoch grade unter diesem eifrigen und thatkräftigen Papste eintrat, hat auf sein weiteres Verhalten auch in geistlichen Dingen den verschiedenen weltlichen Mächten gegenüber unzweifelhaft einen großen Einfluß geübt: die Hoffnung, den einen oder anderen Staat als Stütze für die Wiedergewinnung jener Herrschaft willig zu machen, war wesentlich maßgebend auch für die geistlichen Beziehungen. — —

Erst die Zukunft wird erkennen lassen, ob Pius IX. in einer Herrschaft, welche länger gewährt hat, als die irgend eines Papstes vor ihm, mit seinem gewaltigen Kämpfen und Ringen wirklich erreicht hat, was er für das Papstthum und für die Kirche erstrebte.

Fern sei es, in diesem Augenblicke die schweren Kämpfe und Zerwürfnisse zu betonen, welche aus der erwähnten Gestaltung der römischen

1878.

Kirchenverhältnisse gerade für Deutschland in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche entstanden sind. Es wäre müßig, irgend welche Vermuthungen darüber aufzustellen, ob auf den „kriegerischen" Papst diesmal ein „friedlicher" Papst folgen werde: es fehlen alle sicheren Anhaltspunkte, um die Entscheidung der Cardinäle, welche sich in nächster Woche im Conclave zur Papstwahl vereinigen, vorherzusehen.

Das Eine steht jedoch fest: wie immer die Papstwahl ausfallen möge, die kirchliche Gesetzgebung, zu welcher Preußen und das Deutsche Reich sich in den letzten Jahren veranlaßt gesehen haben, giebt die Bürgschaft, daß die staatlichen Interessen und Erfordernisse unter allen Umständen gewahrt werden."

3. März. Wahl und Krönung des Papstes Leo XIII. Franchi (gemäßigt) Staatssekretär.

Amtliche Friedenszeichen.

Schreiben des Kaisers und des Kronprinzen an den Papst.

„Reichs- und Staatsanzeiger."

Die Benachrichtigung von Seiner Erhebung auf den Päpstlichen Stuhl, in welcher Seine Heiligkeit der Papst Leo XIII. zugleich sein Bedauern darüber ausspricht, nicht die guten Beziehungen vorzufinden, welche einst zwischen Preußen und dem päpstlichen Stuhl bestanden hätten, ist von Sr. Majestät durch folgendes Schreiben beantwortet worden:

Berlin, den 24. März 1878.

Guilielmus Dei Gratia Imperator et Rex Leoni XIII., Summo Ecclesiae Romano-Catholicae Pontifici Salutem. (Wilhelm von Gottes Gnaden Kaiser und König bietet Leo XIII., dem Haupt der römisch-katholischen Kirche, seinen Gruß.)

Ich habe das Schreiben vom 20. v. M., durch welche Ew. Heiligkeit mich von Ihrer Erhebung auf den Päpstlichen Stuhl in Kenntniß zu setzen die Güte haben, durch Vermittelung der verbündeten Regiernng Sr. Majestät des Königs von Bayern mit Dank erhalten. Ich beglückwünsche Sie aufrichtig dazu, daß die Stimmen des heiligen Kollegiums sich auf Ihre Person vereinigt haben und wünsche Ihnen von Herzen eine gesegnete Regierung der Ihrer Obhut anvertrauten Kirche.

Ew. Heiligkeit heben mit Recht hervor, daß Meine katholischen Unterthanen gleich den anderen der Obrigkeit und ihren Gesetzen die Folgsamkeit beweisen, welche den Lehren des gemeinsamen christlichen Glaubens entspricht. Ich darf in Anknüpfung an den Rückblick, den Ew. Heiligkeit auf die Vergangenheit werfen, hinzufügen, daß Jahrhunderte hindurch der christliche Sinn des deutschen Volkes den Frieden im Lande und den Gehorsam gegen dessen Obrigkeit treu bewahrt hat und für die Sicherstellung dieser werthvollen Güter auch für die Zukunft Bürgschaft leistet.

1878.

Gern entnehme ich den freundlichen Worten Ew. Heiligkeit die Hoffnung, daß Sie geneigt sein werden, mit dem mächtigen Einfluß, welchen die Verfassung Ihrer Kirche Ew. Heiligkeit auf alle Diener derselben gewährt, dahin zu wirken, daß auch diejenigen unter den Letzteren, welche es bisher unterließen, nunmehr dem Beispiel der ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung folgend, den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, sich fügen werden.

Ich bitte Ew. Heiligkeit, die Versicherung Meiner größten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Guilielmus Imperator et Rex.

ggz. von Bismarck.

Nachden der Papst in einer Erwiderung vom 17. April der Hoffnung auf Erneuerung des früher bestandenen guten Einvernehmens wiederholt Ausdruck gegeben, und als Mittel zur Erreichung desselben die Abänderung verschiedener in Preußen bestehender gesetzlicher und verfassungsmäßiger Bestimmungen bezeichnet hatte, hat Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz nachstehendes Schreiben an Se. Heiligkeit gerichtet:

Berlin, den 10. Juni 1878.

Ew. Heiligkeit für die auf Anlaß des Attentates vom 2. d. M. bewiesene Theilnahme Selbst zu danken, ist der Kaiser, Mein Herr Vater, leider noch nicht im Stande; gern lasse Ich es daher eine Meiner ersten Obliegenheiten sein, an Seiner Statt Ihnen für den Ausdruck Ihrer freundlichen Gesinnung aufrichtig zu danken.

Der Kaiser hatte mit Beantwortung des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April gezögert in der Hoffnung, daß vertrauliche Erläuterungen inzwischen die Möglichkeit gewähren würden, auf den schriftlichen Ausdruck prinzipieller Gegensätze zu verzichten, welcher sich bei Fortsetzung des Schriftwechsels im Sinne des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April nicht vermeiden läßt. Nach Inhalt des letzteren muß Ich leider annehmen, daß Ew. Heiligkeit die in dem Schreiben Meines Herrn Vaters vom 24. März ausgedrückte Hoffnung nicht glauben erfüllen zu können, daß Ew. Heiligkeit den Dienern Ihrer Kirche den Gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit ihres Landes empfehlen würden.

Dem dagegen in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung Mir gegenwärtig als ein Erbe Meiner Väter und als eine Pflicht gegen Mein Land obliegt, eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht untergeordnet werden sollte. Wenn es daher nicht in Meiner, und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Prinzipienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Konflikte für beide Theile ergeben, in dem Geiste

1878.

der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebniß Meiner christlichen Ueberzeugungen ist. Unter der Voraussetzung, Mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde Ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Theile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war.

Genehmigen Ew. Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

ggz. von Bismarck.

August. Besprechungen des Fürsten Bismarck mit dem Cardinal Masella.

Fürst Bismarck und der kirchliche Frieden.

(„Provinzial-Correspondenz" vom 14. August.)

„Die Nachricht, daß der Reichskanzler Fürst Bismarck in Kissingen wiederholt Besprechungen mit dem päpstlichen Nuntius in München gehabt hat, ist in den letzten vierzehn Tagen Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Presse gewesen: es lag auf der Hand, daß es sich bei der Zusammenkunft um eine zunächst vertrauliche Verständigung über die möglichen Wege zur Anbahnung des kirchlichen Friedens handeln mußte, und es konnte nicht fehlen, daß sich an die Thatsache solcher Besprechungen die mannigfachsten Vermuthungen und Gerüchte knüpften, an denen selbstverständlich die Stellung und Wünsche der Parteien in Bezug auf die kirchliche Politik einen wesentlichen Antheil haben.

Kein Verständiger wird erwartet haben oder in diesem Augenblicke erwarten, daß über den Inhalt und den Verlauf jener vertraulichen Erörterungen alsbald Näheres in die Oeffentlichkeit gebracht werde: der sicherste Weg, jede Aussicht auf Erfolg im voraus zu vereiteln, wäre die Hereinziehung der Parteien mit ihren Leidenschaften. Diejenigen, welche am lautesten verlangen, daß die Oeffentlichkeit über den Gang und Stand der Verhandlungen unterrichtet werde, gehören zu denjenigen politischen Kreisen, welche das geringste wirkliche Interesse für das Gelingen eines Friedenswerkes haben.

Wenn hier auf die Angelegenheit überhaupt schon mit einigen Worten eingegangen wird, so geschieht es lediglich in der Absicht, dem von einem Theil der Presse geflissentlich verbreiteten Irrthum entgegenzutreten, als liege in dem Einlassen auf Verhandlungen an und für sich eine Verleugnung der Seitens der Regierung bisher verkündeten grundsätzlichen Auffassung ihrer Aufgabe und Pflicht in Bezug auf die kirchliche Politik: es kommt darauf an, von vornherein festzustellen, daß Fürst Bismarck, wenn er an seinem Theile ernst und gewissenhaft die Hand zum Frieden bietet, damit nur erfüllt, was er inmitten des lebhaftesten Kampfes jeder Zeit klar und bestimmt verkündet hatte.

1878.

In derselben Rede, in welcher der Reichskanzler das berühmte Wort sprach: „Seien Sie außer Sorge, — nach Kanossa gehen wir nicht," — fügte er unmittelbar darauf hinzu:

„Die Regierungen des Deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die confessionellen Verhältnisse des Reichs möglichst wenig erschütternden Weise aus dem jetzigen Zustande in einen annehmlicheren zu gelangen." Im Laufe der Rede gab er noch einmal dieser Ueberzeugung und Absicht Ausdruck: „die Regierung schuldet den katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und confessionell am wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden können."

Dieselbe Gesinnung wie damals beim Beginn des Kampfes hat Fürst Bismarck auch in den späteren Stadien desselben immer wieder bekundet.

In einer Rede vom Jahre 1875, in welcher er zunächst nachwies, daß durch die Veränderung der katholischen Kirchenverfassung in Folge der vaticanischen Beschlüsse die Bürgschaften weggefallen seien, welche der preußische Staat früher für die Beachtung der staatlichen Rücksichten Seitens der katholischen Geistlichkeit zu besitzen geglaubt habe, — erklärte er weiter: Der kirchliche Friede hänge davon ab, daß zuvor unsere Gesetzgebung von den Fehlstellen gereinigt sei, mit denen sie seit 1840 in allzu großem Vertrauen unwirksam geworden sei. Es sei gewissermaßen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staats nothwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche müsse überschüttet und ausgefüllt werden.

„Sobald das geschehen ist", fügte der Kanzler hinzu, „werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden, selbst mit dem Centrum, namentlich aber mit dem sehr viel mäßiger gesinnten römischen Stuhle zu suchen, und ich hoffe ihn dann auch mit Gottes Hülfe zu finden, — denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und geschützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie mit einander in confessioneller Einigkeit gelebt haben." —

Der Kanzler begründete seine Hoffnung demnächst noch weiter mit den Worten:

„Wie uns die Geschichte kriegerische Päpste und friedliche, fechtende und geistliche zeigt, so hoffe ich, wird doch auch wieder einmal demnächst die Reihe an einen friedliebenden Papst kommen, und mit dem sich Friede schließen lassen wird. Darauf ist meine Hoffnung gerichtet und dann hoffe ich wiederum einen Antonelli zu finden, der einsichtsvoll genug ist, um dem Frieden mit der weltlichen Macht entgegen zu kommen."

Nun denn: die Hoffnung auf einen friedlichen Papst schien mit der Einsetzung Leo's XIII. in Erfüllung gehen zu sollen, und in dem (leider so eben verstorbenen) Cardinal-Staatssekretär Franchi schien auch die versöhnliche und einsichtsvolle Gesinnung Antonelli's wieder zur Geltung zu gelangen.

Die jüngst veröffentlichten Schreiben unseres Kaisers und des Kronprinzen haben bezeugt, daß die Hoffnung auf eine friedliche Verständigung

1878.

schon bald nach der Erhebung Leo's XIII. auf den päpstlichen Stuhl wieder zur Anregung kam.

Das Schreiben des Kronprinzen vom 10. Juni d. J. schloß mit den Worten: „Wenn es nicht Meiner, und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Prinzipienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Konflikte für beide Theile ergeben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebniß Meiner christlichen Ueberzeugungen ist. Unter der Voraussetzung, mich mit Ew. Heiligkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Theile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war."

Wenn in dem Geiste dieses Schreibens und der in demselben bezeichneten Voraussetzungen Fürst Bismarck jetzt in vorbereitende Erörterungen mit einem Vertrauensmann des Papstes über die möglichen ersten Schritte zur Anbahnung eines Ausgleichs auf dem Boden der Thatsachen eingetreten ist, so steht dies nach obigen Andeutungen in vollem Einklange mit seiner bisherigen Gesammtauffassung der kirchlichen Aufgaben der Regierung.

Ob und inwieweit sein aufrichtiges Streben zum Ziele führen mag, das hängt nicht von ihm allein ab."

Franchi stirbt. Cardinal Nina wird Staatssekretär.

27. August. Schreiben des Papstes an den Cardinal Nina.

(„Provinzial-Correspondenz" vom 2. Oktober.)

„Papst Leo XIII. hat an den Cardinal Nina ein Schreiben gerichtet, um ihm beim Antritt des neuen Amtes seine Gedanken über die wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit zu erkennen zu geben. Der Papst erwähnt, daß er gleich im Beginn seiner Herrschaft die Blicke auf die Lage und Bedürfnisse der Völker gerichtet und sich auch an diejenigen, welche die Geschicke der Nationen leiten, gewandt habe, um sie dringend aufzufordern, in diesen Zeiten, wo es so sehr noththue, die kräftige Stütze, welche ihnen die Kirche darbiete, nicht zurückzuweisen. Es heißt dann in Bezug auf die Beziehungen zu Deutschland:

„Es ist Ihnen wohl bekannt, Herr Cardinal, daß Wir, um diesem Antriebe Unseres Herzens Folge zu leisten, Uns auch an den mächtigen Kaiser der edlen deutschen Nation, welche wegen der den Katholiken geschaffenen schwierigen Lage ganz besonders Unsere Fürsorge erheischte, gewendet haben. Dieses Wort, einzig und allein von dem Wunsche eingegeben, Deutschland den religiösen Frieden wiedergegeben zu sehen, fand eine günstige Aufnahme von Seite des erhabenen Kaisers und hatte das erfreuliche Ergebniß, daß es zu freundschaftlichen Unterhandlungen führte, bei denen es nicht unsere Absicht war, zu einem einfachen Waffenstillstand zu gelangen, welcher den Weg zu neuen

1878.

Konflikten offen ließe, sondern nach Entfernung der Hindernisse einen wahren, soliden und dauerhaften Frieden zu schließen. Die Wichtigkeit dieses Zieles, das von der hohen Weisheit jener, welche die die Geschicke jenes Reiches in ihren Händen haben, richtig erwogen wurde, wird dieselben, wie Wir vertrauen, dahin führen, Uns die Freundeshand zu reichen, um es zu erlangen. Die Kirche würde ohne Zweifel glücklich sein, bei jener edlen Nation den Frieden wiederhergestellt zu sehen, aber auch das Reich würde darüber nicht weniger glücklich sein und würde, nachdem die Gewissen beruhigt sind, in den Söhnen der katholischen Kirche wie ehedem seine treuesten und hochherzigsten Unterthanen finden."

Diese Kundgebung bestätigt von Neuem in erfreulicher Weise den ernsten Willen des Papstes Leo für die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens, sowie die Ueberzeugung desselben, daß ein gleiches Streben auf Seiten der deutschen Regierung besteht."

Die Anträge der Centrumspartei und der kirchliche Frieden.

11. Dezember. Rede des Kultusministers Dr. Falk im Abgeordnetenhause

[bei der Berathung des Antrages wegen Abänderung des Gesetzes über die geistlichen Orden, — zugleich mit Bezug auf den Antrag wegen Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung].

„Ich habe Namens der Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, daß das Hohe Haus den vorliegenden Antrag (wegen der geistlichen Orden) verwerfen möge.

Die Gründe dazu berühren einmal die Beziehungen, welche durch das sogenannte Ordensgesetz geschaffen worden sind, und dann beruhen sie auf wichtigen allgemeinen Gesichtspunkten.

Sie wissen Alle, daß es in dem Gesetz vom 31. Mai 1875 in §. 1 heißt: der Kultusminister sei ermächtigt, die Auflösung von Niederlassungen, welche sich dem Unterricht und der Erziehung gewidmet haben, bis längstens nach Ablauf von vier Jahren — und dieser Ablauf tritt am 3. Juni des nächsten Jahres ein — zu verschieben, ich sage, er sei ermächtigt, Ausstand für derartige Auflösungen bis zum genannten Termin zu gewähren, und zwar, wie es heißt, „um für deren Ersatz durch anderweite Anstalten und Einrichtungen Zeit zu lassen."

Finde ich in dem Antrage der verehrten Herren zunächst den Gedanken ausgedrückt, daß es sich um eine Fristverlängerung auf unbestimmte Zeit im Sinne dieser Vorschrift handle, so habe ich zu sagen: dafür besteht kein Bedürfniß. Es gab bei Erlaß des Gesetzes 44 Genossenschaften im preußischen Staate, die sich theils ausschließlich, theils in einer Beschäftigung der Erziehung und dem Unterricht der Jugend widmeten, und zwar wurde diese Thätigkeit geübt in 819 Lehr- und Erziehungseinrichtungen. Von diesen 819 Einrichtungen sind es 767, die bis zum 1. Oktober dieses Jahres aufgelöst worden, und nur 52 bestehen noch in diesem Augenblick an 27 Niederlassungen, von denen, weil sie sich auch und vielleicht wesentlich mit der Krankenpflege beschäftigen, acht für immer bestehen bleiben werden. — — —

1878.

Die Anordnungen sind überall so getroffen, daß bis zum 1. April oder 1. Mai nächsten Jahres ein vollständiger Ersatz geschaffen werden kann, und diese Anordnungen werden durchgeführt werden trotz des Widerstandes, der den bestgetroffenen Vereinbarungen gegenüber — ich weiß nicht, ob in einem directen oder instinktiven Einklang mit dem vorliegenden Antrage — der Staatsregierung entgegengesetzt wird. — — —

Um der Zukunft willen wird die Staatsregierung in Bezug auf die Schulen nichts wieder aufgeben von dem, was sie durch die Gesetzgebung der letzten sechs bis sieben Jahre gewonnen hat. Ich sage das nicht blos in Bezug auf diesen Punkt, ich sage das, um vielleicht die Debatte abzuschneiden in Bezug auf gewisse Velleitäten, die in Petitionen auftreten, das Schulaufsichtsgesetz abzuändern; das ist eine für Staatsregierung ganz undiskutirbare Frage.

Meine Herren, wenn ich Ihnen also mit aller Bestimmtheit ein „Nein" der Staatsregierung gegenüber diesem Antrage abgebe, so weiß ich sehr wohl, daß man sagen wird: sehet ihr diese Staatsregierung, das Wort „Frieden" hat sie auf den Lippen, aber wie es innerlich mit ihr bestellt ist, das ist ganz anders, sie will von Frieden nichts wissen.

Ich gebe Ihnen auch noch etwas Weiteres zu, ich gebe Ihnen zu, daß Sie außerordentlich geschickt Ihren ersten Antrag zur Debatte gestellt haben. Denn es ist wahr, dieser Antrag ist populär innerhalb der katholischen Bevölkerung. Ich weiß, als davon die Rede war, Staat und Kirche würden sich zum Frieden vereinigen, daß da Fälle auf diesem Gebiete, von denen ich meinte, sie seien abgethan, sofort wieder ihr Leben fanden, daß neue Eingaben erschienen, die auf jene Vereinbarungen hinwiesen und sagten: nun, da bleiben doch die Ordensschwestern und sie kommen alle wieder. Meine Herren, vom Centrum, Ihr Antrag ist auch noch nach anderen Stellen hin geeignet, Sympathien zu erregen. Und deswegen wiederhole ich, der Antrag ist geschickt gewählt, und wenn er allein stünde, dann würden Sie vielleicht es nicht schwer haben, in weiteren Kreisen Ihre Friedensliebe und den Ernst, der es Ihnen mit dieser Friedensliebe ist, zu erweisen und zur Ueberzeugung zu bringen.

Deshalb, weil ich das nicht zugeben kann, weil damit ein falsches Licht auf die Position der Staatsregierung und ein viel zu günstiges Licht auf Sie geworfen würde, darum muß ich den Hintergrund auch etwas specieller ins Auge fassen, auf dem der Antrag sich bewegt.

Der Hintergrund, das ist der Antrag auf Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung. Nun, meine Herren, ich bin vollkommen davon durchdrungen, daß Ihnen, sachlich genommen, der Antrag ernst ist.

Ebenso unzweifelhaft ist es mir, daß der Friede, der auf solchen Grundlagen zu Stande käme, Ihnen der beste und genehmste wäre. Aber das begreife ich nicht, wie Sie anderen Leuten die Ueberzeugung beibringen wollen, daß Sie auf diesem Wege in Ernst Frieden herbeizuführen gedenken.

Meine Herren, was wollen Sie mit Ihrem Verfassungsänderungsantrag? Sie wollen zunächst einen Vorschlag der Staatsregierung ungeschehen machen, den sie in jener Zeit nicht blos um der prinzipiellen Klarstellung willen hier einbrachte, sondern um endlich einmal eine unbestrittene gesetzliche Basis zu erhalten.

1878.

Sie kennen das große Gewicht, welches die Staatsregierung darauf legte und auch darauf, gegenüber allen Eventualitäten, die der Lauf der Geschichte bringt, einen Boden zu haben, auf dem sie mit Sicherheit vorwärts gehen könnte, wenn es eben nothwendig sei, noch neue Gesetze zu machen. Aber noch ein Weiteres: Diese Wiederherstellung der Artikel würde alle die Gesetze, die sogenannten Maigesetze, ohne Ausnahme über den Haufen werfen, wenigstens in allen ihren wesentlichen Bestimmungen.

Sie muthen also der Staatsregierung einen Frieden zu auf der Basis der unbedingten Unterwerfung.

Nun, meine Herren, einen solchen Vorschlag kann man wohl einem Gegner machen, der niedergeworfen am Boden liegt und an Händen und Füßen geknebelt ist, aber nicht einem Gegner gegenüber, der aufrecht steht und aufrecht stehen bleibt.

Und, meine Herren, ist das so, so scheint es mir klar zu sein, daß jeder verständige Mensch sich an seinen fünf Fingern abzählen kann: da ist ein Frieden unmöglich. Und die Herren sind ja so klug, daß ich sagen muß, sie sagen sich das selbst. Und fasse ich die Dinge so auf, dann kann ich nur fortfahren: wer wird Ihnen denn glauben können, daß Sie wirklich Frieden wollen? Meine Herren vom Centrum, wenn der Vorwurf gegen Sie erhoben ist, Sie wollten keinen Frieden und seien darum ein Hinderniß des Friedens, so wird der Ihnen bei solchen Verhältnissen unauslöschlich anhaften.

Die Staatsregierung hat in dem ganzen Verlauf der gelind ausgedrückt schweren Verhandlungen, welche wir in den letzten 6 bis 7 Jahren geführt haben, keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie den Kampf nicht um des Kampfes willen, sondern um des Friedens willen führt. Ich weiß ganz genau, daß, als ich die ersten sogenannten Maigesetze auf den Tisch dieses Hauses niederlegte, ich mit vollem Nachdruck diesem Gedanken Ausdruck gegeben habe, und nicht blos in meinen Worten, sondern auch in den Worten maßgebenderer Persönlichkeiten ist derselbe Gedanke bei den vielfachsten Gelegenheiten zum Ausdruck gekommen.

Meine Herren, es hat der Präsident des Staatsministeriums eine Gelegenheit wahrgenommen, um Ihnen zu sagen, er hoffe auf den Frieden zu einer Zeit, wo einmal ein friedliebender Papst da sein wird. Nun, meine Herren, der Fall ist eingetreten. Der Papst Leo hat seine friedliebende Gesinnung vielfach bekundet, und damit war nicht blos die Gelegenheit für die Staatsregierung erwachsen, sondern die Pflicht, der Frage näher zu treten, ob sich jetzt durch Erörterungen eine Basis für den Frieden gewinnen ließe; sie konnte sich dieser Aufgabe nicht entziehen. Aber, meine Herren, die Natur dieser Basis war auch eine gegebene, sie findet ihren Ausdruck in dem Ihnen allen bekannten Schreiben Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen an Seine Heiligkeit den Papst. Dort ist als Basis für Frieden bezeichnet worden die Wegweisung der prinzipiellen Fragen, die zu prinzipiellen Gegensätzen führten aus den Erörterungen heraus, die Verweisung auf den Boden thatsächlicher Entwickelung. Die Aufmerksamkeit würde zunächst auf solche Punkte zu lenken sein, deren Ausgleichung möglich ist auf der einen Seite ohne Verletzung der Gesetze und auf der anderen Seite ohne Verletzung der kirchlichen Prinzipien. Und, meine

1878.

Herren, der Raum dafür ist gar kein enger, ich darf Sie nur erinnern an das, was in anderen Ländern als Zulässigkeit gilt, ich darf Sie nur erinnern, wie viele und empfindliche Bestimmungen der sogenannten Maigesetze sofort unanwendbar werden, wenn nur ein Weniges geschieht, und manches Andere würde sich noch vorfinden.

Wenn nun dem so ist, wenn auf beiden Seiten der redliche Wille besteht, zu einem Frieden zu gelangen, so meint man — und es ist das eine recht weit verbreitete Meinung — daß der Friede nun so schnell auch kommen könne, daß er wo möglich in wenigen Wochen da sei. Meine Herren, die friedliebende Gesinnung und das redliche Wollen des Friedens reicht unter so schweren Verhältnissen nicht aus, es kommt vieles in Betracht. Worin liegt denn die Hauptschwierigkeit? Nach der einen Seite hin will ich es nicht weiter ausführen, es scheint mir doch aber nicht unwerth zu sein zu bemerken: auch der friedfertigste Träger der Curie bleibt doch immer Träger der Curie. Und, meine Herren, was für einen Charakter muß denn der Friede haben, wenn er für den Staat möglich sein soll? Es muß eben ein möglicher Friede sein, nicht einer, wie ihn die Herren mit ihrem Antrage wegen der Verfassungsartikel wollen, nicht ein solcher, der auf eine unbedingte Unterwerfung des Staats hinausläuft, nicht ein solcher, der das Unternehmen des Staats aufgiebt, in das er eingetreten ist, um der Restituirung seiner selbst willen, um der Wiederherstellung und Erhaltung seiner Fähigkeit willen, allen Confessionen gerecht zu werden. Wenn ein solcher Friede kommen sollte, dann würde sich vielleicht kein Ausdruck hart genug finden, um den Eintritt in dieses Unternehmen zu brandmarken und zu kennzeichnen. Denken Sie aber noch Eins, meine Herren, wenn ein solcher Friede geschlossen würde — die Weltgeschichte lehrt es uns —: nach gemessenem Zeitraume kommen dieselben Fragen wieder in Betracht, und da sollte die Staatsregierung das, was sie mühsam errungen hat, in diesen schweren Kämpfen ohne Weiteres dahingeben? Nein, meine Herren, das Mindeste, was Sie ihr dann entgegenhalten könnten, wäre das Wort „unverantwortlich".

Meine Herren, diesen Standpunkt kann die Regierung nicht aufgeben; innerhalb dieser Linien wird sie es an Entgegenkommen nicht fehlen lassen, innerhalb dieser Linien wird sie nicht ablassen, Uebereinstimmung zu suchen mit der anderen Seite und wird nicht aufhören, dahin zu wirken, daß sie diese Uebereinstimmung finde.

Meine Herren, man hat nun im Laufe der Zeit der Staatsregierung verschiedene Recepte gegeben, mit denen die Heilung der Schäden eintreten könne. Da ist der Vorschlag, durch Nichtanwendung der Gesetze die Sache einschlafen zu lassen. Es ist allerdings wohl nicht nöthig, in einem preußischen Landtage davon zu sprechen, daß Gesetze ohne Aufhebung blos dadurch, daß sie unangewendet bleiben, einschlafen.

Nun, wenn dieses eine Mittel nicht angeht, dann heißt es von vielen Seiten: dann muß die Staatsregierung aus eigener Erwägung dahin kommen, die Gesetze zu ändern, und, meine Herren, wir sind recht reichlich bedacht worden mit Vorschlägen von allen Seiten, wie diese Gesetze geändert werden könnten durch ein einseitiges Vorgehen der Staatsregierung. Ich bin wiederholt in der Lage gewesen, Ihnen die Voraussetzungen

zu bezeichnen, bei deren Eintritt die Staatsregierung sich die Frage vorlegen könne, ob und was etwa an den sogenannten Maigesetzen zu ändern sei. Wenn ich auf den Grundgedanken dieser verschiedenen Aeußerungen hinsehe, so ist es doch wohl der gewesen, daß die Voraussetzung die sei, daß auch mit dem Ergebniß einer solchen Prüfung ein gesicherter Friede eintreten werde. Nun, meine Herren, an diesem Standpunkt muß auch heute die Regierung festhalten, sie kann nicht eher an die Beantwortung dieser Frage gehen, so lange der Friede blos gesucht wird, und nicht die Garantie gefunden ist, daß er eintritt. Es liegt auf der Hand, daß diese Garantie, dieser Gewinn bestimmter und zweifelloser Aussicht nicht ohne Einfluß auch auf das Maß einer solchen Prüfung und Erörterung ist.

Die Regierung würde ohne die von mir angedeutete bestimmte Zuversicht ihrer Verantwortung nicht gerecht werden. Sie kann sich von der Ueberzeugung nicht trennen, daß mindestens eine große Gefahr, wenn nicht die unbedingte Gewißheit vorhanden ist, daß sie ohne jede Garantie nutzlos die Position aufgeben würde, die sie in so schwerem Ringen gewonnen hat. Sie würde, wenn sie ohne jene Voraussetzung Concessionen, wenn sie Aenderungen eintreten ließe, nicht weiter sein als früher. Sie stände der Gefahr gegenüber, daß man das Geänderte schönstens, vielleicht dankbar acceptirte, aber wie würde es stehen mit der Beweisung des Dankes durch die That? Wo ist eine Garantie für solche That? Es ist die Ueberzeugung der Regierung, daß das gewünschte einseitige Vorgehen ihrerseits, nicht, wie es da und dort in den öffentlichen Stimmen heißt, als eine That der Gerechtigkeit angesehen werden würde, die die Bevölkerung gut und günstig zu stimmen geeignet sei; nein, meine Herren, man würde es immer nur betrachten als eine That der Schwäche, der Hülfsbedürftigkeit.

Es wird überall geschildert, in welcher traurigen Verfassung der Staat sich befinde, daß es allerhöchste Zeit sei, wenn er nicht zu Grunde gehen wolle, nun in Unterhandlungen einzutreten, nachzugeben, Gesetze zu ändern. Meine Herren, wer möchte wohl leugnen, welche Schwierigkeiten, welche Last der Staatsregierung aus dem kirchenpolitischen Kampfe erwächst; wie viel draußen im Lande an Nachtheil, an Unfrieden vorhanden ist. Aber so ist es denn doch nicht, wie Sie, die Herren vom Centrum predigen, sondern es ist so, daß das getragen werden muß gegenüber der großen Aufgabe, die in dieser Angelegenheit seitens des Staats zu lösen ist. Dennoch ist die Stimme, die Sie auf diesem Gebiete führen, eine gar kräftige und laute; Sie unterstützen sie durch Heranziehung von Stimmen aus anderen Lagern.

Man bindet an den Kulturkampf Ereignisse, die gar keinen Zusammenhang mit demselben haben oder doch weitaus durch andere Dinge, wenigstens in der Hauptsache, herbeigeführt werden. Man macht ihn für Vieles verantwortlich, wofür er gar nicht verantwortlich ist. Nun, meine Herren, so gestützte und gekräftigte Stimmen der Herren im Centrum tragen weit, und mir wenigstens ist es nicht zweifelhaft, daß es in Rom Ohren giebt, die diese Stimmen sehr gut hören und deren Träger darauf Bedacht nehmen, den Schall dieser Stimmen weiter zu tragen, an Stellen, die noch maßgebender sind, als die Personen, die unmittelbar hörten.

Die Staatsregierung ist sich recht wohl bewußt, daß sie im gegenwärtigen Augenblicke in Beziehung auf die Beilegung des Kampfes —

1878.

die ihr sehr, sehr dringend erwünscht ist — sich in einer schweren Situation befindet. Diese Schwierigkeit liegt eben in den Verhältnissen. Man sieht ja im Lande viele Nachtheile, man sieht Maßnahmen, die vielleicht nicht immer so hart sein müßten, aber unter Umständen auch nicht anders als hart sein können. Man sieht, wie eine große Zahl von Pfarreien verwaist, und bedenkt dabei freilich nicht, daß z. B. gerade bei diesem Punkte die Staatsregierung machtlos in der Förderung ist, während bei geordneter Verfassung in den Bisthümern es kirchlicherseits die allerleichteste von allen Maßnahmen wäre, diesem Zustande abzuhelfen. Unter solchen Eindrücken ist es wohl erklärlich, daß auch Faktoren, die der Staatsregierung sonst nahe stehen, diesen Eindrücken unterliegen und den großen Gesichtspunkt, um den es sich handelt, zeitweise verlieren. Ich sage mit Ruhe: nur zeitweise; bei diesen Elementen wird die kühlere Erwägung immer wieder zum Durchbruch kommen. Die Staatsregierung hat mit aus diesem Grunde seinerzeit die Schritte, welche die von ihr für nothwendig erachteten Gesetze zum Abschluß brachten, so bald als möglich gethan. Meine Herren, von der Nothwendigkeit dieses Abschlusses ist sie auch in diesem Augenblicke noch durchdrungen; sie glaubt, aussprechen zu dürfen, daß gerade der Besitz dieser Gesetze eine unabweisliche Nothwendigkeit für sie ist, wenn sie überhaupt mit Ernst zu einem gedeihlichen Frieden kommen will. Darum wird die Staatsregierung diese Position, so lange eben nicht die Voraussetzungen erfüllt worden sind, von denen ich gesprochen habe, sondern die Erfüllung noch gesucht wird, festhalten, — festhalten auch gegen die Strömung."

Kundgebung des Papstes an den früheren Erzbischof von Köln Melchers.

„Seit Beginn unseres Pontificats haben wir gesucht, die guten Beziehungen zwischen den Fürsten und Völkern einerseits und der Kirche andererseits wiederherzustellen. Besonders aber haben wir unsern Geist der edlen deutschen Nation sofort zugewendet, damit nach Beseitigung der religiösen Zwistigkeiten dieselbe wieder die Wohlthaten eines dauerhaften Friedens erlangen könnte. Von unserer Seite haben wir alles Mögliche gethan, um diesen Zweck zu erreichen, aber Gott allein weiß, ob das begonnene Werk ein glückliches Ergebniß haben wird. In jedem Falle werden wir mit demselben Eifer in unserer schwierigen Mission bis an das Ende unseres Lebens ausharren. Die sociale, politische und religiöse Ordnung ist durch die subversiven Lehren und ausschweifenden frechen Gesinnungen verblendeter Menschen überall so bedroht, daß wir die Pflichten unseres apostolischen Amtes zu verabsäumen glauben würden, wenn wir es unterließen, der zum Tode schwachen Gesellschaft die wirksamen Mittel zu reichen, welche die Kirche besitzt, um die Gesellschaft zu heilen. So werden wir für die deutsche Nation fortfahren zu wirken in Mitten der Hindernisse aller Art, denn unsere Seele wird niemals Ruhe finden, so lange der kirchliche Friede in Deutschland nicht wiederhergestellt ist.

Damit unser Streben einen schnellen Erfolg erziele, wenden wir uns an den deutschen Episcopat, damit er sich bemühe, die Gläubigen den

1878.

Lehren der Kirche immer zugänglicher zu machen. So werden die Gläubigen, Dank ihrer Haltung und Dank ihrer vollen Unterwerfung unter die Gesetze, welche nicht im Widerspruche mit dem Glauben und den Pflichten gegen die katholische Kirche stehen, sich würdig zeigen, die Wohlthaten des Friedens wieder zu erlangen und lange zu genießen. Wir flehen zu Gott, daß er seinen Stellvertreter auf Erden und die Bischöfe erleuchte und daß er, der die Herzen der Könige in seiner Hand hat, dem edlen und mächtigen deutschen Kaiser und seinen Rathgebern wohlwollende Gesinnungen einflöße."

1879. Weitere Erklärungen des Ministers Dr. Falk.

(„Provinzial-Correspondenz" vom 15. Januar.)

„Der Kultusminister Dr. Falk hatte bei der Berathung der Anträge der Centrumspartei in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Dezember v. J. darauf hingewiesen, daß dieses Vorgehen des Centrums mit Anträgen zur Aufhebung der neuen kirchlichen Gesetzgebung nicht geeignet sei, die Ueberzeugung zu gewähren, daß es demselben wirklich um Herbeiführung des kirchlichen Friedens zu thun sei. Die Regierung habe ihrerseits den schweren Kampf von Anfang an nicht um des Kampfes willen, sondern um des Friedens willen geführt, sie habe deshalb durch die Gesetzgebung den Boden zu gewinnen gesucht, auf welchem ein dauernder Friede möglich sei. Mit dem friedliebenden Papst Leo sei nun die Hoffnung auf kirchlichen Frieden wieder eingekehrt und die Regierung habe die Pflicht erkannt, die Mittel und Wege zum Frieden zu erwägen. In dem Schriftwechsel zwischen dem Papst und dem Kronprinzen sei als die richtige Grundlage erkannt worden die Wegweisung grundsätzlicher Fragen und die Hinweisung auf den Boden thatsächlicher Entwickelung. Unmöglich könne die Regierung die Bürgschaften, die sie für einen dauernden Frieden errungen habe, ohne Weiteres dahingeben. Innerhalb dieser Linien aber werde sie es an Entgegenkommen nicht fehlen lassen, und nicht ablassen, Uebereinstimmung zu suchen mit der Kurie und dahin zu wirken, daß sie diese Uebereinstimmung finde.

Die Wortführer der Centrumspartei in der Kammer und die der Presse hatten die Rede des Ministers von vorn herein dahin mißdeutet, daß es eine Ankündigung weiteren Kampfes, nicht eine Rede zum Frieden gewesen sei.

Als nun ähnliche Aeußerungen bei der Berathung des Kultusetats von ultramontanen Rednern wiederholt wurden, gab der Minister Dr. Falk in der Sitzung vom Januar folgende weitere Erklärungen ab:

„Es kommt mir vor, als hätte ich zu demjenigen, was ich vor vier Wochen etwa hier ausgeführt habe, weder etwas Erklärendes noch Ergänzendes in der Hauptsache hinzuzusetzen. Geändert hat sich seitdem nichts. Ich muß aber auch weiter bitten, meine Worte in der Fassung zu verstehen, in der sie gegeben sind, und nicht Folgerungen daran zu knüpfen, die nicht mit Nothwendigkeit daraus gefolgert werden müssen. Sie können sich denken, daß die wichtigsten jener Worte nicht ohne reifliche Erwägung auch der Fassung, in die sie gekommen sind, ausgesprochen worden sind,

1879.

und wenn dem so ist, dann werden Sie auch darüber keinen Zweifel haben, daß, was ich damals sagte, ich heute aufrecht halte. Wenn man so spricht, wie ich gesprochen habe, so kann man nur gesprochen haben in der festen Ueberzeugung, daß das, was gesprochen wurde, aufrecht erhalten wird und bleibt.

Meine Herren, es ist auch heute, wenigstens in indirecter Weise angedeutet worden, daß die Regierung nicht zum Frieden gekommen sei, anderen Orts hat man gesagt, sie wolle ihn nicht; und es ist ja dann ganz erklärlich, wenn die andere Seite hier im Landtag, die Herren von der Centrumspartei neue Mahnungen in dieser Richtung an die Staatsregierung und speziell an den Kultusminister richten. Ich darf daraus gewiß das Recht hernehmen, auch meinerseits eine Mahnung an die Herren von der Centrumspartei zu richten.

Es ist Ihnen und den Katholiken überhaupt von der bedeutendsten Stelle gesagt worden, es würde von Ihnen erwartet, daß Sie den Gesetzen des Staates, die nicht gegen den Glauben und die Pflichten der Katholiken gingen, Folge leisten würden.

Nun, meine Herren, folgen Sie doch dieser Mahnung, fangen Sie damit an, an den Stellen, wo Sie selbst nicht bestreiten können, daß weder der Glaube, noch die Pflichten der Katholiken verletzt werden. Ja, meine Herren, ich erinnere an vergangene Verhandlungen, wo Sie selbst das nicht bestritten haben. Wenn Sie diesen Anfang machen, so würden wir nicht blos diesem Frieden nahe, sondern mitten darin sein. Ich möchte glauben, daß Sie doch auch bei den Katholiken Deutschlands nicht so ganz ohne Anklang mit solchem Thun wären. Freilich, wenn ich die verschiedenen Stimmen Ihrer Presse erwäge, so finde ich die äußersten Gegensätze. Es ist für mich eigenthümlich gewesen, in einem und demselben Augenblick möchte ich beinahe sagen, ihre scharfen Gegensätze recht genau kennen zu lernen. Eine Nummer der „Neuen Zeitung“ in Mainz predigte, — ich weiß nicht, ob fröhlichen Krieg, jedenfalls weiteren Krieg und verkündigte: Jede Wunde für die Kirche giebt zwei für den Staat. Und unter dem 14. Dezember vorigen Jahres, also nach jenen meinen Auslassungen, veröffentlichte ein bedeutendes Blatt Süddeutschlands, das Ihre (des Centrums) Interessen vertritt, die „Augsburger Postzeitung“, ein neues Programm, aus dem ich mir erlaube, Ihnen einen Satz zu verlesen:

„Wir wissen uns daher in vollem Einklange mit Papst und Bischöfen, wenn auch wir mit allen Kräften in unserem Wirkungskreise dahin zu arbeiten suchen, daß das Wohl der Kirche mehr in der Förderung ihrer ewigen Interessen, als in der Verschärfung und Verbitterung des kirchenpolitischen Kampfes in unserem Vaterlande angestrebt werde, da ihr sonst gerade von denen die schmerzlichsten Wunden beigebracht würden, die sich angeblich zu ihrem Schutze erheben.“

Beherzigen Sie diese Worte!“

Juli. Rücktritt des Ministers Dr. Falk. Ernennung des Ober-Präsidenten von Puttkamer zum Kultus-Minister.

1879.

Der Minister Dr. Falk.

(„Provinzial-Correspondenz" vom 23. Juli.)

„Die Berufung des Kultusministers Dr. Falk am 22. Januar 1872 eröffnete einen bedeutsamen Abschnitt auf dem Gebiete der kirchenpolitischen Entwickelung Preußens und Deutschlands. Der Kampf, dessen Durchführung vom Standpunkt der staatlichen Interessen die Aufgabe des neuen Ministers wurde, ist zwar nicht erst von ihm aufgenommen worden. Es genügt daran zu erinnern, daß der Konflikt in Braunsberg, die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Kultusministerium, die ersten grundsätzlichen Erklärungen des Staatsministeriums gegenüber den Bischöfen, sowie die Vorlegung des Schulaufsichtsgesetzes schon vor dem Eintritt des Ministers Falk erfolgt waren. Seine Berufung hatte aber den offenkundigen und ausgesprochenen Zweck, dem Vorgehen der Staatsregierung in der unvermeidlich gewordenen Auseinandersetzung volle Klarheit, Stetigkeit und Entschiedenheit zu sichern.

Es wäre nicht an der Zeit und würde auch den patriotischen Gesichtspunkten, welchen der Minister Falk selbst bei der Einreichung seines Entlassungsgesuchs gefolgt ist, nicht entsprechen, durch ein Zurückgehen auf die einzelnen Akte der Kirchengesetzgebung in den letzten sieben Jahren die Wunden zu erneuern, an deren Heilung jetzt von den betheiligten Seiten mit der Hoffnung auf Erfolg gearbeitet wird.

Wohl aber erscheint es angemessen, an die Erklärungen zu erinnern, welche der scheidende Minister selbst in Bezug auf die Möglichkeit des kirchlichen Friedens gegeben hat.

Bei der Berathung der Anträge der Centrumspartei wegen Wiederherstellung der früheren Verfassungsartikel (15, 16 und 18) sagte der Minister Falk unter Zurückweisung dieser Anträge:

(Folgt obige Stelle S. 212 ff.)

Als die damalige Rede des Ministers dahin mißdeutet worden war, daß sie eine Ankündigung weiterer Kämpfe, nicht eine Rede zum Frieden gewesen sei, kam der Minister Falk (im Januar d. J.) darauf zurück, um dieser Deutung entschieden zu widersprechen. Zugleich aber nahm er Gelegenheit, an eine neuere Aeußerung des Papstes anzuknüpfen, in welcher die Erwartung ausgesprochen worden war, daß die Katholiken den Gesetzen des Staates, welche nicht gegen den Glauben und gegen ihre Pflichten gingen, Folge leisten würden. „Folgen Sie dieser Mahnung — — sagte der Minister; wenn Sie diesen Anfang machen, so würden wir nicht blos dem Frieden nahe, sondern mitten darin sein."

Inzwischen hat sich die Stellung der Centrumspartei zwar nicht auf dem Gebiete des kirchlichen Streites selbst, wohl aber in Betreff der allgemeinen Beziehungen zur Staatsregierung wesentlich verändert: die Regierung hat zur Durchführung einer der wichtigsten Aufgaben für die Wohlfahrt und die Befestigung des Reichs die Unterstützung der Centrumspartei gefunden.

Daß hierdurch auch die Hoffnung auf die Beilegung des kirchlichen Konflikts gestärkt wird, ist von dem Reichskanzler so eben mit den Worten bestätigt worden: „Ich muß auch hier sagen: ich halte Konflikte wohl unter Umständen für tapfer durchzukämpfen, aber nie für eine auf die

1879.

Dauer zu erstrebende Institution, und wenn sich Mittel und Wege bieten, die Schärfe der Gegensätze zu mildern, ohne daß man an die Prinzipien der eigentlichen Streitfrage rührt, wenn man sich gegenseitig kennen und durch gemeinsames Arbeiten an einem gemeinsamen und hohen Zweck sich gegenseitig achten lernt — so liegt es doch wahrlich nicht in meiner Berechtigung als Minister, solche Wege zu verschließen und von der Hand zu weisen."

Der Minister Falk hat diese Auffassung des Kanzlers ebenso entschieden getheilt, wie er mit demselben über die Grundlagen eines möglichen Friedens eines Sinnes war. In allen bisherigen Vorverhandlungen über die Einleitungen zu jenem Ziel hat der Kanzler auf das vertrauliche Einverständniß mit dem Kultusminister den größten Werth gelegt und sich desselben durchweg versichert.

Als jedoch die Möglichkeit ernster Friedensverhandlungen näher zu treten schien, gab der Minister Falk ungeachtet jenes sachlichen Einverständnisses immer mehr der persönlichen Erwägung und dem Zweifel Raum, ob nach den siebenjährigen heißen Kämpfen, in welchen seine Person stets im Vordergrunde der staatlichen Aktion gestanden hatte und deshalb auch der Mittelpunkt aller Angriffe war, er grade im Stande sein werde, auch das Friedenswerk persönlich zu fördern.

Dieser Zweifel vor Allem hat den Entschluß des Ministers reifen lassen, jetzt aus dem Amte zu scheiden. Wohl mögen noch andere Erwägungen mit Bezug auf die mannigfachen Schwierigkeiten und Meinungskämpfe auf anderen kirchenpolitischen Gebieten, auch in Betreff der evangelischen Kirche, dabei mitgewirkt haben, aber der Minister selbst hat bei der Begründung seines Wunsches vornehmlich jene Seite hervorgehoben, und seine Entschließung ungeachtet der erneuten Feststellung seines grundsätzlichen Einverständnisses mit der kirchlichen Politik des Kanzlers aufrecht erhalten."

1880. 5. Februar. Erste Rede des Kultusministers von Puttkamer im Abgeordnetenhause.

(nach dem Abg. Windthorst.)

„Der Herr Abgeordnete betonte mit einem gewissen persönlichen Wohlwollen für mich, daß ihm jetzt aus dem Kultusministerium ein sympathischerer Hauch entgegenwehe als sonst. Er hat das in einer verbindlichen und mich angenehm berührenden Form gethan, und deshalb nehme ich keinen Anstand, ihm für diesen Ausdruck meinen Dank auszusprechen. Aber der Herr Abgeordnete hat nicht versäumt, an dieses Lob sofort sehr erhebliche Limitationen anzuknüpfen. Er sagt, der jetzige Träger des Kultusministeriums ist bisher noch nicht im Stande gewesen, sich in Bezug auf seinen Generalstab sowohl, wie in Bezug auf die Grundsätze von den ihm überkommenen Traditionen zu entfernen. In wie weit es überhaupt meine Absicht ist, mich von den bisherigen Traditionen der preußischen Verwaltung zu entfernen, das, glaube ich, hat meine verhältnißmäßig kurze, aber doch vor allen Augen klar liegende Verwaltung bewiesen, und ich habe in diesem Augenblick, da der Herr Abgeordnete Windthorst selbst sich auf keinen einzigen Specialfall bezogen hat, keine Veranlassung, meinerseits auf etwaige zu erörternde Specialpunkte einzu-

gehen. Aber wenn der Herr Abgeordnete bemerkt, in der Spitze und im Unterstaatssekretär sei allerdings eine Aenderung eingetreten, der übrige Generalstab sei aber noch vorhanden und sei ein böses Omen für die weitere Entwicklung, weil bekanntlich die Geheimräthe einen großen Einfluß in Preußen hätten, so muß ich vor allen Dingen betonen, daß diese Aeußerung sehr wenig schmeichelhaft für mich ist.

Meine Herren, dieser Ausspruch war vielleicht von dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten ein recht politischer, aber einen preußischen Grundsatz hat er damit nicht ausgesprochen. In Preußen liegt die formale und materielle Leitung der einzelnen Verwaltungszweige in den Händen des Ressortchefs, und ich sage: wehe dem Ressortchef, er mag Grundsätze verfolgen, welche er wolle, der sich von seinen Räthen die Maßregeln in die Feder dictiren läßt. Ich habe keine Veranlassung, hier irgendwie mit der Meinung zurückzuhalten, daß ich mit meinen Herren Räthen mich in vollem Einverständniß befinde; sie werden ihrerseits diejenigen Intentionen und Directiven, die sie von mir erhalten, ausführen, und ich habe meinerseits das volle Vertrauen, und das bis jetzt und hoffentlich für alle Zeit durchaus gerechtfertigte Vertrauen zu ihrer Loyalität und ihrer Amtstreue, daß ich mich hierin in keiner Weise täuschen werde.

Nun hat der Herr Abgeordnete mit besonderem Nachdruck betont, daß er und seine Freunde die Waffen des parlamentarischen Kampfes nicht eher würden aus der Hand legen können, als bis der kirchliche Frieden nach ihren Wünschen wieder hergestellt sei, und ich bin verpflichtet, über diese hochbedeutsame Angelegenheit einige Erklärungen zu geben.

Meine Herren, daß die katholische Kirche eine Institution ist, welche der Verehrung ihrer Angehörigen und der Achtung aller Andersgläubigen durchaus würdig ist, das wird auch ein evangelischer Christ nicht bezweifeln, und wenn durch die Ereignisse der letzten Zeit diese Kirche in eine Reihe von Bedrängnissen gerathen ist, welche in ihrem weiteren Fortgange allerdings in Preußen zu ihrer völligen äußeren Zerrüttung führen müssen, so bedauert das Niemand lebhafter und tiefer als ich. Es ist durchaus richtig, daß bei längerer Fortdauer der kirchenpolitischen Kämpfe die äußere Organisation der katholischen Kirche in Preußen zerstört werden muß bis zu einem Grade, ähnlich demjenigen, der nach den Stürmen der Revolution über sie hereinbrach — Stürmen, aus denen, wie Sie alle wissen, einst die helfende Hand eines evangelischen Königs sie emporgehoben hat.

Der Herr Abgeordnete Windthorst wünschte nun von mir zu wissen, welche Maßregeln getroffen oder vorbereitet seien, um diesen unerfreulichen Konflikten und Kämpfen ein Ende zu machen.

Meine Herren, wenn die preußische Staatsregierung unter Zustimmung der Landesvertretung sich gezwungen gesehen hat, die Rechtsordnung unseres staatlichen Lebens mit gesetzlichen Schutzwehren zu umkleiden gegen nach ihrer Auffassung unberechtigte Uebergriffe der katholischen Kirche, wenn sie ferner gezwungen gewesen ist, bei der fortschreitenden Schärfe der Gegensätze und der Lebhaftigkeit des Kampfes diese Vertheidigungsmittel zu verstärken, so hat sie doch niemals von der Hoffnung und von dem Wunsche gelassen, daß einst eine Zeit

eintreten möge, wo sie dieses Kampfmittel nicht mehr in dem alten Maße bedürfen würde, und wo der große Prinzipienstreit in einem friedlichen Mit- und Nebeneinanderleben beider Gewalten sein Ende finden würde, in einem friedlichen Zustande, wie ihn unser Staat einst und lange gekannt hat.

Die Regierung hat deshalb mit großer Befriedigung von der auf anderer Seite bemerkbaren Neigung Kenntniß genommen, den Versuch zu machen, die vorhandenen Gegensätze in einer ruhigen Erörterung auszugleichen — einen aufrichtigen und ernstlichen Versuch, meine Herren, und ich muß die Zweifel, welche der Herr Abgeordnete Windthorst in dieser Beziehung aussprach, als völlig unbegründet bezeichnen. Wie weit dieser Versuch bisher gediehen ist und vor allen Dingen, welchen Inhalt er hat — darüber, glaube ich, werden Sie mir selbstverständlich jedes Wort erlassen, ich würde damit nur das Gegentheil von dem erreichen, was unser Aller Wunsch ist, nämlich die Herbeiführung des Friedens.

Aber eins werden Sie mit Befriedigung vernehmen, nämlich, daß der Ausgleich, wenn er uns überhaupt gelingen sollte, nur stattfinden wird auf dem Boden der preußischen Landesgesetzgebung, und Sie werden hierin und in der dadurch verbürgten freien Mitwirkung der Landesvertretung hoffentlich die sichere Gewähr dafür finden, daß, wenn wir zum Ausgleich kommen, er bei aller Schonung und aller Rücksicht auf die kirchlichen Interessen und Bedürfnisse, doch zum unverrückbaren Endziel die Rechte und Interessen der preußischen Monarchie haben muß.

Der Herr Abgeordnete hat, indem er die uns noch trennenden Gegensätze betonte, von seinem Standpunkt aus ganz correct, natürlich alle Schuld auf die Seite des Staats geworfen, ihm ist die Kirche nur der unschuldig leidende Theil. Dies nöthigt mich doch noch zu einigen Gegenbemerkungen.

Die katholische Kirche glaubt, und erklärt das bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, im ausschließlichen und alleinigen Besitz der göttlichen Wahrheit zu sein. So lange und soweit sie mit diesen Ansprüchen sich innerhalb ihrer legitimen Sphäre hält und diese Ansprüche geltend macht ihren Angehörigen gegenüber mit deren Einwilligung — hat der Staat nichts hineinzureden. Wenn aber die Kirche über diese kirchlichen Interessen und ihre eigentliche Sphäre hinausgreift, sei es in das unbestrittene alleinige Gebiet des Staats, sei es auch nur in das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche, und sie hat das unzweifelhaft in allbekannten öffentlichen Kundgebungen der letzten Jahre gethan, dann, meine Herren, dürfen Sie sich nicht wundern, wenn kein Kulturstaat das Herantreten solcher Ansprüche erträgt, ohne sie abzuwehren, geschweige denn unser Staat, dessen ganze historische Entwickelung, dessen Ursprung jedenfalls nicht, das werden Sie anerkennen, in dem katholischen Gedanken wurzelt, dessen Dynastie seit Jahrhunderten der Hort der Duldung und der Gewissensfreiheit gewesen ist, und dessen Einwohner zu zwei Dritteln einem Glaubensbekenntniß angehören, welches die ausschließliche göttliche Mission der katholischen Kirche eben nicht anerkennt.

1880.

Meine Herren vom Centrum, Sie sind eine sehr starke Partei, stark durch Ihre Zahl, stark durch die Geschlossenheit und Einheit ihres Prinzips und stark auch durch das Geschick und die Beredtsamkeit ihrer Führer; ich maße mir zwar nicht an, Sie zu bitten, sich einmal die Frage vorzulegen, ob Sie denn den unleugbaren Einfluß, den sie auf unser parlamentarisches Leben ausüben, immer in dem Sinne und nach der Richtung ausgeübt haben, daß der Wunsch des Staates, sich mit Ihnen zu verständigen, dadurch in sehr hohem Maße gestärkt und befestigt worden ist. Eines werden Sie anerkennen müssen: wenn Sie unentwegt und mit der absoluten Entschiedenheit, mit welcher sich der Herr Abgeordnete Windthorst aussprach, auf der vollen Durchführung Ihrer Prinzipien dem Staate gegenüber beharren, so sind Sie in Preußen zu einer immerwährenden Minorität verurtheilt, denn in dem Dilemma, in welches Sie den Staat durch die Geltendmachung dieser Prinzipien drängen, müssen Sie nothwendigerweise die ganze übrige Nation von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken zu Ihrem Gegner haben. Es ist in einem Staate, wie Preußen, keine irgendwie denkbare politische Constellation möglich, bei welcher die Bestrebungen, welche direct oder indirect, wissentlich oder nicht wissentlich darauf gerichtet sind, in den wichtigsten Gebieten auch des Staatslebens eine auswärtige Macht an die Stelle unserer geordneten Staatsgewalten zu setzen, irgendwie zur Geltung kommen können.

Meine Herren, ich bin genöthigt gewesen, dies zu sagen, weil ich gefunden habe, daß der Herr Abgeordnete Windthorst trotz der großen formalen Mäßigung seiner Sprache seine Prinzipien mit der alten Absolutheit und Unabänderlichkeit mir gegenüber ausgesprochen hat. Ob wir zu dem uns Allen am Herzen liegenden, von mir persönlich lebhaft ersehnten Frieden gelangen werden, das ist eine Frage, die, glaube ich, in den Herzen ungezählter Millionen im preußischen Vaterlande brennt; es wird aber von allen Seiten sehr vieler Weisheit und sehr vieler Mäßigung bedürfen, um zu diesem Ziel zu gelangen, Weisheit und Mäßigung von Seiten der Regierung, Weisheit und Mäßigung von Seiten der anderen bei dem Ausgleich betheiligten Autoritäten, nicht minder aber auch von Seiten unserer parlamentarischen Parteien. Der Weg, den wir zurückzulegen haben, das kann ich Sie versichern, ist weit und schwierig, und das Fahrwasser, das wir zu durchschiffen haben werden, ehe wir in den ersehnten Hafen des Friedens einlaufen, ist mit zahlreichen Klippen und Untiefen bedeckt, und deshalb wiederhole ich, es bedarf von allen Seiten der Weisheit und der Mäßigung in Forderungen und auch in äußerer Haltung. Ich meine, man löscht ein Feuer nicht, indem man fortwährend in dasselbe hineinbläst, das sollten wir uns alle sorgfältig überlegen; die prinzipiellen Erörterungen, die nun seit Jahren in unseren parlamentarischen Versammlungen über diese schwerwiegende Frage schweben, haben uns, wie ich glaube, nicht einen Schritt weiter geführt. Ich bin der Meinung, wir sollten nun endlich einmal den Prinzipienstreit begraben und auf den Boden der Thatsachen uns begeben, und ich glaube mir das Zeugniß geben zu können, daß ich den guten Willen gezeigt habe, in dieser Richtung zur Herbeiführung eines friedlichen Nebeneinanderlebens von Staat und Kirche beizutragen. Ich meine, es sollte nicht unmöglich sein, daß

1880.

die kämpfenden, noch nicht zum Frieden gelangten Parteien sich bei jeder einzelnen Frage, welche sie trennen, vor allen Dingen die Frage vorlegen — nicht: vergebe ich auch meinem Prinzipe nichts? sondern: wieviel kann ich, ohne meine vitalen Interessen zu verletzen, dem Gegner entgegenkommen? Das ist nach meiner Auffassung, soweit es sich um das parlamentarische Leben handelt, der richtige und correcte Weg des Verfahrens, ich werde ihn meinerseits nach allen Richtungen innezuhalten suchen und möchte nur die Hoffnung aussprechen, daß das auch von anderer Seite geschieht. Daß bei den weiteren Schritten, die in der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst als wünschenswerth bezeichneten und auch von mir so erachteten Richtung zu geschehen haben, das Amt des Kultusministers von einem gewissen Einfluß und jedenfalls von einer sehr großen Verantwortlichkeit ist, das, meine Herren, glaube ich, bedarf hier nicht der weiteren Auseinandersetzung."

24. Februar. Aus dem Breve des Papstes an den früheren Erzbischof Melchers.

— „Wir wünschen sehnlich, daß die Kirche Christi überall ihre Freiheit genieße, damit sie den Einfluß ihrer Lehre so pflegen könne, daß sie in den Seelen der Menschen die reichlichsten Früchte hervorbringe.

Und dieses wünschen Wir in erhöhtem Maße, Ehrwürdiger Bruder, zum Glück und Gedeihen Deines berühmten Vaterlandes, welches besonders die Mühen des heil. Bonifacius einst für Christus erworben und das Blut sehr vieler Märtyrer und die herrlichen Tugenden heil. Männer, welche jetzt die Glorie des Himmelreiches genießen, fruchtbar gemacht haben. Schon das zweite Jahr läuft ab, seit Wir gebeten haben, daß Du Deine und Deiner Gläubigen Gebete mit den Unserigen verbinden mögest, damit Gott, der an Barmherzigkeit reich ist, Unsere Gebete erhöre und die so sehr ersehnte Freiheit der Kirche im deutschen Reiche glücklich wieder schenke. Noch wurde Uns die Erfüllung Unserer Wünsche nicht zu Theil; aber Wir stützen Uns auf die feste Hoffnung, daß mit dem Beistande der göttlichen Hülfe Unsere Bemühungen den gewünschten Erfolg haben werden. Allmälig und nach und nach wird der leere Verdacht und, was daraus zu entstehen pflegt, die ungerechte Eifersucht gegen die Kirche ein Ende nehmen und aufhören, und die Lenker des Staats daselbst werden, wenn sie mit billigem und günstigem Sinne die Thatsachen erwägen, leicht einsehen, daß Wir nicht in fremde Rechte eingreifen, und daß zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt ein dauerndes Einvernehmen bestehen kann, wenn nur von beiden Seiten der geneigte Wille, den Frieden aufrecht zu halten oder, wo es nöthig ist, wieder herzustellen, nicht fehlt. Daß Wir von diesem Geiste und diesem Willen beseelt sind, steht bei Dir, Ehrw. Bruder, und bei allen Gläubigen Deutschlands gewiß und zuverlässig fest. Ja, Wir hegen diesen Willen so entschieden, daß Wir in Voraussicht der Vortheile, welche daraus für das Heil der Seelen und für die öffentliche Ordnung hervorgehen werden, **kein Bedenken tragen, Dir zu erklären, daß Wir, um dieses Einvernehmen zu beschleunigen, dulden werden, daß der preußischen Staatsregierung vor der kanonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt**

1880.

werden, welche die Bischöfe der Diöcesen zu Theilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählen.“

Der Staatsministerial-Beschluß vom 17. März 1880.

Das päpstliche Breve vom 24. Februar d. J. ist im Staatsministerium Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen. Auf Grund derselben ist unterm 17. März d. J. nachstehender Beschluß gefaßt worden:

„Die Königlich preußische Staatsregierung erblickt in dem päpstlichen Breve vom 24. Februar 1880 um so bereitwilliger ein neues Zeichen der friedlichen Gesinnung, von welcher der heilige Stuhl beseelt ist, als diese Gesinnung damit zum ersten Male einen auch nach außen hin erkennbaren concreten Ausdruck gefunden hat.

Indeß kann die Königliche Regierung jener Kundgebung, so lange Zweifel über deren Congruenz mit den bezüglichen staatsgesetzlichen Vorschriften bestehen, sowie in Anbetracht des in ihr zu Tage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung vorerst nur einen theoretischen Werth beimessen.

Demgemäß hofft sie zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten Seiner Heiligkeit auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die Königliche Regierung den sichtlichen und in Thatsachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, welche von der römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatsseitig zu bethätigen.“

Dieser Beschluß ist durch die Botschaft in Wien zur Kenntniß des Pronuntius Cardinal Jacobini gebracht worden.

Die ursprünglichen Franchi'schen Vorbedingungen, auf Grund deren vor zwei Jahren die ersten Besprechungen des Reichskanzlers mit dem Nuntius Masella eingeleitet wurden, beruhten auf dem Gedanken, daß beide Theile durch thatsächliche Concessionen auf dem Gebiete des praktischen Lebens eine Annäherung versuchen sollten. Als solche Concessionen wurde damals bezeichnet: auf römischer Seite die Anerkennung der Anzeigepflicht bei der Anstellung von Geistlichen; auf preußischer Seite die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs. Dieses Programm schien beim Beginn der Kissinger Besprechungen der Genehmigung beider Theile sicher zu sein. Der plötzliche Tod des Cardinals Franchi änderte die Situation; doch ist derselbe Vorschlag in den Verhandlungen mit dem Pronuntius Jacobini von weltlicher Seite wiederholt gemacht worden. Wenn es sich nun durch die Praxis bestätigen sollte, daß die Curie zur Erfüllung ihres Theils des damaligen Programms bereit ist, so würde auch die preußische Regierung die nöthigen Vorbereitungen zur Wiederherstellung ihrer früheren diplomatischen Beziehungen zum päpstlichen Stuhle ins Auge fassen.

1880.

Verhandlungen in Wien.

1. Verhandlungen zwischen der preußischen Botschaft und Cardinal Jacobini.

(Novbr. 1879 bis Mai 1880.)

Prinz Reuß an Fürst Bismarck.

„Wien, 29. März 1880.

Cardinal Nina sagt, der Heilige Vater wolle die in Aussicht gestellte Instruction an die Bischöfe ohne Verzug erlassen, er wünsche aber, daß ihm vorher durch die Königliche Regierung einige Fragen beantwortet würden:

1. Ob die Königliche Regierung gestatten würde, daß die Bischöfe Preußens, sowohl die in ihren Diöcesen anwesenden, wie die abwesenden sich brieflich, jeder für sich, an die Regierung wenden dürften, um ihr die Namen der in die erledigten Pfarren zu ernennenden Priester anzugeben. Hierauf könne die Königliche Regierung ihre Bedenken, wenn welche vorhanden wären, geltend machen. Würde die Regierung diese Briefe wohlwollend aufnehmen, und würde sie ihr agrément in den früher angegebenen Grenzen geben?

2. Punkt zwei des Schreibens des Cardinal-Staatssekretärs erbittet Antwort auf die Frage, ob die Königliche Regierung das Zugeständniß sub 1, wenn es in Vollzug gesetzt sei, für genügend weitgehend erachten würde, um darauf die allgemeine Amnestie der sub 1 erwähnten Prälaten, ihre Wiedereinsetzung in ihre Aemter, die Amnestie für den der Strafe verfallenen Clerus und die Niederschlagung der schwebenden Processe bei Seiner Majestät zu beantragen.

3. Ob, wenn diese beiden Fragen günstige Beantwortung finden würden, die Königliche Regierung dem Papste die Zusicherung geben wolle, die preußische Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu bringen, zu denen namentlich die freie Ausübung des heiligen Ministeriums gehöre, wie die Erziehung des Clerus und der religiöse Unterricht der katholischen Jugend? Wenn diese Fragen günstig beantwortet werden würden, sollte die in Aussicht gestellte Instruction sofort erlassen werden.

gez.: H. VII. Reuß."

Fürst Bismarck an den Geschäftsträger Graf Berchem.

(Auszug.) „Berlin, den 4. April 1880.

In der Sache selbst wollen Euere Hochgeboren dem Cardinal Folgendes sagen:

Wie er aus dem Staatsministerial-Beschlusse ersehen werde, gehe die Absicht der preußischen Regierung dahin, uns in den friedlichen Annäherungen pari passu mit dem päpstlichen Stuhle zu halten, wobei wir freilich, so lange die Aeußerungen Sr. Heiligkeit im Gebiete der Theorie

1880.

blieben und einen mehr akademischen Charakter hätten, auch unsererseits dieses Gebiet nicht würden verlassen können. Auf dem Gebiete der Praxis wäre die preußische Regierung, wie ich glaubte, im Vorsprunge, da alle diejenigen Concessionen bei Ausführung der Gesetze, zu welchen die Executivgewalt gesetzlich berechtigt ist, seitdem Herr v. Puttkamer die Geschäfte führt, bereits freiwillig von der Regierung gemacht worden und schon ins Leben getreten sind und bei andern die Regierung seitdem alle die Schonung und Zurückhaltung beobachtet hat, welche ihr möglich war, ohne die bestehenden Gesetze zu verletzen. Um uns weitere Freiheit zur Enthaltung von Repressivmaßregeln zu verschaffen, wären Akte der Gesetzgebung nothwendig; zu solchen ist die Regierung ohne den Landtag nicht berechtigt; sie würde sie aber im nächsten Sommer bei dem Landtage beantragen.

Unter derselben Voraussetzung würden wir unsererseits die Ausführung derjenigen Gegenconcession in Erwägung nehmen, welche ich bei meinen ersten, noch bei Lebzeiten des Cardinal-Staatssekretärs Franchi mit dem Nuntius Masella gehaltenen Besprechungen in Aussicht gestellt hatte, falls von Seiten der Curie noch derselbe Werth darauf gelegt wird, wie damals, nämlich Sr. Majestät dem Kaiser und Könige die Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft am päpstlichen Stuhle vorzuschlagen und eine Forderung dafür auf den Etat zu bringen.

Den Bericht des Prinzen Reuß vom 29. v. M. über seine letzte Unterredung mit Sr. Eminenz hätte ich zunächst dem preußischen Herrn Kultusminister mit dem Ersuchen um eine Aeußerung zugestellt und würde erst nach Eingang derselben in der Lage sein, mich über den Inhalt der Depesche des Cardinal-Staatssekretärs vom 23. v. M. auszusprechen. Der erste Eindruck derselben auf den Kultusminister wäre allerdings kein ermuthigender, indem derselbe unter dem Gefühl erfolgte, daß damit die bisherigen Annäherungsversuche auf ihren ersten Ausgangspunkt zurückverwiesen würden.

(gez.) von Bismarck."

Prinz Reuß an Fürst Bismarck.

„Wien, den 15. April 1880.

Dem Cardinal Jacobini ist von Rom noch keine Antwort auf seine Depesche zugegangen, welche den preußischen Ministerialbeschluß vom 17. März cr. begleitete, indessen glaubt er nicht zu irren, wenn er den Eindruck, den dieser Schritt der Königlichen Regierung im Vatican hervorgebracht haben dürfte, als einen ungünstigen bezeichnete.

Man habe in Rom mit Fug und Recht erwarten können, daß die lange dauernde Berathung des preußischen Staatsministeriums über die Wiener Arbeit des Geheimen Raths Dr. Hübler mit einer Aeußerung darüber enden würde, wie sich die Königliche Regierung zu den römischen Desiderien stellen und in wie weit sie ihre eigenen Forderungen aufrecht erhalten wolle.

Statt dessen sei nun ein Beschluß des Staatsministeriums erfolgt,

1880.

welcher die Wiener Arbeit ganz ignorire, und deſſen Werth, was die Beilegung des Streites zwiſchen dem Staate und der Kirche betreffe, noch ein ziemlich zweifelhafter und nicht mit Klarheit zu beſtimmender ſei.

Ich habe dem Pronuntius klar zu machen verſucht, wie meiner Anſicht nach die Wiener Arbeit durchaus keine verlorene ſei. Das Breve des Papſtes vom 24. Februar habe einen nicht zu unterſchätzenden Einfluß auf die Berathungen des Staatsminiſteriums gehabt; die Regierung trage ſich mit der Hoffnung, von der Landesvertretung die zu erbittende discretionäre Befugniß zu erhalten. Daß die Tendenz der Königlichen Regierung dahin gehe, von dieſer Befugniß einen Gebrauch zu machen, der allmälig wieder zum friedlichen Zuſammenleben führen werde, das werde man in Rom ebenſo gut wiſſen, als ich dies verſichern könnte. Die Adminiſtration des Miniſters v. Puttkamer beweiſe genügend ſeinen verſöhnlichen Sinn. Ich glaubte daher, daß man auf dieſem Wege ſchneller zum Ziele, dem Frieden, kommen werde, als durch eine in den Grenzen der Möglichkeit gehaltene Abänderung der Geſetze, die der römiſchen Curie wohl nicht genügend erſcheinen und Grund zu zahlloſen Controverſen geben werde.

Ich habe nicht den Eindruck gehabt, daß ich den Pronuntius überzeugt habe. Sein Hauptbedenken war, daß der katholiſche Clerus à la merci der Regierung ſein werde; das ſei keine Sicherheit für die Ausübung des heiligen Miniſteriums der Cleriker!

Auf die Frage, was mit Beziehung auf die Wiedereinſetzung der Biſchöfe beabſichtigt werde, erwiderte ich, daß dieſe Frage erſt dann zur Sprache kommen könnte, wenn der Papſt die in Ausſicht geſtellte Inſtruction wegen der Anzeigepflicht erlaſſen haben werde. Ohne dieſes praktiſche Eintreten in das Feld der Conceſſionen keine Gegenconceſſion von Seiten Preußens. Der preußiſche Landtag werde vorausſichtlich in der Mitte des Monats Mai zuſammentreten, wenn man daher in Rom die Gelegenheit benutzen wolle, ſo müſſe man ſich bald entſchließen.

Der Cardinal kam dann noch auf die in Ausſicht geſtellte Wiederanknüpfung der regelmäßigen diplomatiſchen Beziehungen zu ſprechen und fragte, warum eine preußiſche und keine Geſandtſchaft des Deutſchen Reiches in Ausſicht genommen worden. Ich habe dabei bemerken können, daß, wenn es auch der Curie von hohem Werthe ſein wird, nach hergeſtelltem Frieden wieder in regelmäßigen Beziehungen mit Preußen zu leben, ſie doch kaum geneigt ſein dürfte, für dieſen Vortheil einen Preis zu zahlen.

gez. H. VII. Reuß."

Nachſchrift zum Bericht vom 15. April 1880.

„Wien, den 16. April 1880.

Heute Vormittag ſuchte mich der Cardinal Jacobini auf, um mir ganz vertraulich von einer Zuſchrift Kenntniß zu geben, die er geſtern Abend vom Cardinal Nina erhalten hatte.

Dieſe Depeſche beſpricht den Staatsminiſterial-Beſchluß vom 17. v. M.

1880.

nur insofern, als sie sagt, der Eindruck, den derselbe auf den heiligen Vater gemacht habe, sei der allerpeinlichste gewesen, weil er eine ganz andere Aeußerung der Königlichen preußischen Regierung erwarten zu können geglaubt habe. Der Cardinal-Staatssekretär hoffe, daß der Kaiserlich deutsche Botschafter in Wien noch in der Lage sein werde, bessere Auskunft (consilii) zu geben, wenn er im Stande gewesen sein werde, die Aufmerksamkeit seiner Regierung auf die praktische Wichtigkeit der Depesche des Cardinal-Staatssekretärs vom 23. März zu lenken.

Wenn diese Erklärungen nicht günstig ausfallen sollten, so würde der Pronuntius von den definitiven Beschlüssen informirt werden, welche sich der heilige Stuhl gezwungen sehen würde, gegenüber einer so peinlichen Situation zu fassen.

Meine Frage, ob dieses mir vorgelesene Schriftstück als eine Antwort auf die Mittheilung zu betrachten sei, die ihm der Kaiserliche Geschäftsträger am 6. d. M. gemacht, verneinte der Cardinal. Wie diese Antwort ausfallen werde, sei indessen vorauszusehen. Der Moment sei ein höchst kritischer und bedenklicher. Er suche vergeblich nach Mitteln, um den heiligen Stuhl noch von einem Entschluß zurückzuhalten, der für die Herstellung des Friedens verderblich sein werde. Die schlimmste Seite des Weges, welchen die preußische Regierung nunmehr einschlagen wollte, sei immer die Ungewißheit, in der die Kirche bleiben werde, und die fehlende Garantie für die Dauer der guten Dispositionen der Königlichen Regierung. Er wolle gern zugeben, daß Herr von Puttkamer die ihm von dem Landtag zu ertheilenden Vollmachten in einem dem Frieden nützlichen Sinne gebrauchen werde. Was werde aber nach ihm kommen? Wo sei die Sicherheit, daß der versöhnliche Einfluß, den Ew. Durchlaucht auf die preußische Regierung, so lange Sie Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident bleiben würden, jetzt ausübten, auch nach Ihnen fortdauern werde? Rom könne die von uns geforderten Schritte des Entgegenkommens nicht thun, wenn die Königliche Regierung nicht zum Wenigsten die Aussicht eröffnete, daß der jetzt projectirte Zustand, discretionäre Vollmacht sowohl, wie die Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und der Curie, zum Ziel haben sollten, zu einer legalen Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zu kommen, wie solches auf dem Wege einer Revision der Gesetze bereits angestrebt worden sei. Der Papst müsse den Gläubigen wenigstens die Hoffnung vorhalten können, daß man früher oder später zum Frieden, zu einem modus vivendi kommen werde, der auf gesetzlichem Boden gegründet sei. Dieser gesetzliche Boden aber sei nur in der Revision der preußischen Kirchengesetze zu finden.

Wenn ich ihm sagen könnte, der neue, von der Königlichen Regierung betretene Weg werde eine solche Revision anbahnen und erleichtern, wenn ich ihm in Aussicht stellen könnte, daß die bei dem heiligen Stuhle zu beglaubigende preußische Gesandtschaft die Aufgabe haben werde, die Wiener Besprechungen über die Modifikation der Maigesetze fortzuführen und zu einem Abschluß zu bringen, so würde eine solche Erklärung vielleicht den heiligen Vater in die Lage setzen, die Gläubigen zu beruhigen. Man sei in Rom weit davon entfernt, den Abschluß eines Concordates zu verlangen, habe auch schon darauf verzichtet, den Schluß der Verhandlungen durch einen Notenaustausch zu constatiren, man werde sich damit begnügen, daß,

1880.

wenn eine Einigung erfolgt sein werde, seitens der Königlichen Regierung die Vorschläge für eine Abänderung der Maigesetze dem preußischen Landtage vorgelegt würden.

Er bäte mich dringend, diesen Gedanken Eurer Durchlaucht zu unterbreiten und um eine Meinungsäußerung zu bitten. Es sei dies vielleicht das letzte Mittel um dem vollständigen Bruch vorzubeugen.

Der Pronuntius scheint einen gänzlichen Abbruch der Verhandlungen zu fürchten und ist auch durch den trockenen Ton der neuesten Depesche Rinas dazu berechtigt. Wie ich aus seinen Aeußerungen entnehmen konnte, fürchtet er dann eine Kundgebung, die der heilige Stuhl den Katholiken Preußens schuldig sei, um letzteren die Gründe auseinanderzusetzen, weshalb die Verhandlungen zu nichts geführt haben. Daß dadurch die Kluft zwischen Rom und der Königlich preußischen Regierung nur noch größer werden würde, erfüllt den Kardinal mit Besorgniß.

gez. H. VII. Reuß."

Fürst Bismarck an Prinz Reuß.

(Auszug).

Vertraulich. „Berlin, den 20. April 1880.

Daß in unseren Unterhandlungen Rückschläge, wie der in den Berichten Eurer Durchlaucht vom 15. und 16. d. M. gemeldete, früher oder später eintreten würden, darauf war ich durch die Haltung des Centrums vorbereitet. Wir müssen auch ferner darauf gefaßt sein, daß man von römischer Seite jedes Mittel der Diplomatie erschöpfen wird, bevor wir zu einem erträglichen modus vivendi gelangen, und wir werden noch mehr Phasen, wie die gegenwärtige, durchzumachen haben, da die römischen Prälaten durch ihre mangelhafte Einsicht in die preußischen Verhältnisse stets verleitet werden, übertriebene Erwartungen zu hegen und ihre Ziele zu hoch zu stecken. Wenn man geglaubt hat, daß wir nicht blos abrüsten, sondern unsere Waffen im Wege der Gesetzgebung vernichten wollten, so hat man uns eine große Thorheit zugetraut, wozu ich durch keine meiner Aeußerungen Anlaß gegeben habe. Auf der anderen Seite ist der Pronuntius im Unrecht, wenn er der preußischen Regierung einen Vorwurf daraus machen will, daß der Staatsministerial-Beschluß vom 17. v. Mts. die Wiener Besprechungen mit Schweigen übergeht und dieses Schweigen so deutet, daß man es nicht der Mühe werth halte, sich über seine und seiner Techniker Erklärungen auszusprechen. Dieser Beschluß nimmt in der That eine sehr wesentliche Modification der Maigesetze in Aussicht, wenn er für die Regierung die Befugniß erstrebt, die Ausführung derselben im Interesse des Friedens zu unterlassen. Bis jetzt ist die Regierung verpflichtet, sie streng durchzuführen; wird sie von dieser Verpflichtung entbunden, so kommt sie in die Lage, die Gesammtheit der betreffenden Gesetze friedlich, freundlich und entgegenkommend handhaben zu können, so bald und so lange eine ähnliche Politik von der Kurie beobachtet wird. Sich mit den einzelnen Ergebnissen der Wiener Besprechungen eingehend zu befassen, wird für uns an der Zeit sein, sobald wir die entsprechenden Facultäten von dem Landtage erlangt haben und das Maß ihrer Ausübung erwägen werden.

1880.

Die Befürchtung Jacobini's, was denn werden solle, wenn etwa die Regierung wechselte, ist eine gegenseitige. Was kann uns nicht bedrohen, wenn die Regierung im Vatican wechselt und wieder ein kämpfender Papst wie Pius IX. den Stuhl besteigt? Wir müssen also auf beiden Seiten in der Lage sein, daß ein Schwert das andere in der Scheide hält. Daß wir das unserige zerbrechen sollen, während die Curie ihre Politik friedlich oder feindlich einrichten kann nach dem Willen des jeweiligen Papstes und seiner Rathgeber, ist von uns nicht zu verlangen. Wenn der Pronuntius Klarheit in dem Staatsministerialbeschlusse vermißt, so muß ich fragen, was denn auf römischer Seite bisher klar ist. Wir haben erhebliche praktische Concessionen, soweit wir das nach der bisherigen Gesetzgebung konnten, seit dem Amtsantritt des Ministers v. Puttkamer gemacht; von dem Papste aber haben wir weiter nichts als eine unbestimmte theoretische Andeutung ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, daß er ein unvollkommen definirtes Anzeigesystem werde dulden können, oder wie der Pronuntius sich ausdrückt, es ist uns eine entgegenkommende Action „in Aussicht gestellt", während eine solche unsererseits bereits erfolgt ist.

Diese „Aussicht" wird uns bis zum Gefühl des Mißtrauens getrübt durch die Haltung der Centrumspartei im preußischen Landtage und im Reichstage, in der wir eine praktische Erläuterung, eine Interpretation der päpstlichen Instructionen erblicken. Was hilft uns die theoretische Parteinahme des römischen Stuhles gegen die Socialisten, wenn die katholische Fraktion im Lande, unter lauter Bekennung ihrer Ergebung in den Willen des Papstes, in allen ihren Abstimmungen den Socialisten wie jeder anderen subversiven Tendenz öffentlich Beistand leistet? Unter Betheuerung guter Absichten, welche niemals zur Ausführung gelangen, und unter dem Vorwande, daß man gerade so, wie die Regierung es betreibe, die Socialisten nicht bekämpfen wolle, im Uebrigen aber sie verurtheile, stimmt das Centrum stets mit den Socialisten; und wählte die Regierung andere Wege, so würden auch gerade diese wieder für das Centrum nicht die annehmbaren sein. Als vor einem Jahre die katholische Partei in der Zollfrage uns ihre Unterstützung lieh, glaubte ich an den Ernst des päpstlichen Entgegenkommens und fand in diesem Glauben die Ermuthigung zu den stattgehabten Unterhandlungen. Seitdem hat die katholische Partei, die sich speciell zum Dienste des Papstes öffentlich bekennt, im Landtage die Regierung auf allen Gebieten, bei der Eisenbahnfrage, bei dem Schanksteuergesetz, bei dem Feldpolizeigesetz, in der polnischen Frage, angegriffen. Ebenso in der Reichspolitik und gerade in Existenzfragen wie der Militäretat, das Socialistengesetz und die Steuervorlagen, steht die katholische Partei wie ein Mann geschlossen uns gegenüber und nimmt jede reichsfeindliche Bestrebung unter ihren Schutz. Mag eine solche von den Socialisten, von den Polen oder von der welfischen Fronde ausgehen, das System bleibt constant dasselbe, die Regierung des Kaisers nachdrücklich zu bekämpfen. Wenn man nun sagt, daß diese Fraktion irregeleitet werde durch einige Führer, welche vom Kampfe leben und bei dem Frieden fürchten überflüssig zu werden, so ist mir das nicht glaublich Angesichts der Thatsache, daß so viel Geistliche, hohe und niedere, unmittelbare Mitglieder dieser regierungsfeindlichen Fraktion sind, und daß deren Politik, den Socialisten Beistand zu leisten, von den Mitgliedern des reichsten und vornehmsten Adels unterstützt wird, bei dem kein anderes Motiv

1880.

denkbar ist, als die Einwirkung der Beichtväter auf Männer und noch mehr auf Frauen. Ein Wort von dem Papst oder von den Bischöfen, auch nur der discretesten Abmahnung, würde diesem unnatürlichen Bunde des katholischen Adels und der Priester mit den Socialisten ein Ende machen. So lange statt dessen die Regierung in den Basen ihrer Existenz durch die römisch-katholische Fraktion bekämpft wird, ist eine Nachgiebigkeit für die erstere ganz unmöglich. Die Regierung kann friedlichen Bestrebungen friedlich entgegenkommen; läßt sie sich aber durch Kampf und Drohungen die Hand zwingen, so hat sie als Regierung abdicirt. Wenn nun dazu kommt, daß auch der Papst oder wenigstens der Pronutius Ew. Durchlaucht gegenüber von einer drohenden Sprache Nutzen für die Verhandlungen zu erwarten scheint, so sehe ich daraus mit Bedauern, wie fern man dort jedem hier annehmbaren Gedanken an einen modus vivendi steht. Die Andeutung von definitiven oder sonstigen Beschüssen, wie Abbruch der Verhandlungen und jede andere Drohung macht uns keinen Eindruck. Die katholische Partei hat in Bezug auf Agitation im Lande ihr Pulver zu früher verschossen; die Wühlereien der Geistlichen und ihre wohlfeilen Blätter haben in den ersten Jahren des Konflikts Alles versucht, was möglich war, um die Regierung des Königs in den Augen seiner Unterthanen herabzusetzen und ihre Thätigkeit zu hemmen; die clericale Presse hat darin mehr geleistet, als die socialistische und ist in der Wahl der Mittel ebensowenig scrupulös gewesen wie diese. Was auf diesem Wege uns Unangenehmes und Gefährliches bereitet werden konnte, haben wir bereits erduldet und müssen das Fernere erdulden, wenn die Geistlichkeit diese Rolle fortsetzt, welche sie dem Staate und der Bevölkerung mehr und mehr entfremdet. Die Verminderung der Geistlichen, das Verschwinden der Bischöfe, der Verfall der Seelsorge flößen uns die lebhafteste Sympathie mit unseren katholischen Mitbürgern ein, die auf diese Weise von ihren Geistlichen verlassen werden, weil die Priester aus politischen, dem Laien schwer verständlichen Motiven die Seelsorge verweigern. Es ist Sache der Kirche und des Papstes, dies zu verantworten. Zu anderen Zeiten und in anderen Ländern haben wir gesehen, daß die katholische Geistlichkeit unter sehr viel härteren Bedingungen, ja unter großen Gefahren und Demüthigungen, dennoch die Gläubigen, die ihrer bedurften, nicht unbefriedigt ließ, sondern das tolerari posse sehr viel weiter trieb, als es nöthig sein würde, um in Preußen Seelsorge zu üben, ohne mit den Maigesetzen in Konflikt zu kommen. Wenn die heutige Hierarchie ihr Ziel und ihre Ansprüche sehr viel höher schraubt und lieber den Gläubigen die Wohlthaten der Kirche versagt, als daß sie sich den weltlichen Gesetzen fügt, so werden Kirche und Staat die Folgen tragen müssen, welche Gott und die Geschichte darüber verhängen.

Bis jetzt sind wir es, die praktisch entgegengekommen sind; die polizeilichen, die gerichtlichen Verfolgungen sind sistirt; soweit das Gesetz es uns erlaubt; wir haben den Staatsanwalten und der Polizei, soweit wir es können, Schweigen und Enthaltung auferlegt und beabsichtigen, Gesetze vorzulegen, welche uns das in größerem Maße noch gestatten sollen; die Kirche aber läßt ihre Anwalte im Reichstage und Landtage

1880.

und in der Presse den großen und den kleinen Krieg in etwas milderen Formen, aber mit derselben sachlichen Entschiedenheit fortsetzen wie früher. Es thut mir sehr leid, wenn der Papst glaubt, durch Kampf und Drohung mehr von uns erreichen zu können, als durch freundliches Nachgeben, und wenn ein so liebenswürdiger Prälat, wie Jacobini, über unser Verhalten verstimmt zu sein Ursache hat; aber in Bezug auf die Gleichheit der Concessionen, das Vorgehen pari passu in denselben ist unser staatliches non possumus ebenso zwingend, wie das kirchliche. Ich habe weder zu Masella noch zu Jacobini jemals eine Silbe gesagt, welche dahin hätte gedeutet werden können, daß wir in eine Revision, respective Abschaffung der Maigesetze nach Maßgabe der clericalen Forderungen willigen würden; friedliebende Praxis, erträglicher modus vivendi auf der Basis beiderseitiger Verträglichkeit ist Alles, was mir jemals erreichbar schien. Ich habe die Rückkehr zu der Gesetzgebung von vor 1840 im Prinzip für annehmbar erklärt, die Rückkehr zu dem von 1840 bis 1870 erwachsenen Zustande aber stets mit großer Bestimmtheit abgelehnt bei den drei oder vier Gelegenheiten, wo dieselbe von uns verlangt wurde. Diese Ablehnung war nicht ein Mangel an Gefälligkeit, der durch die Wahrnehmung „peinlicher Eindrücke" beseitigt werden könnte, sondern sie war unabweisliche politische Nothwendigkeit.

Wenn die Wiederherstellung diplomatischer Beziehungen für Rom keinen Vortheil bildet, für den ein Preis gezahlt werden würde, so werden wir darauf verzichten, dieselbe nochmals anzubieten, und darauf nicht wieder zurückkommen.

gez. v. Bismarck."

Prinz Hohenlohe an Prinz Reuß.

(Auszug.) „Berlin, den 5. Mai 1880.

Aus Eurer Durchlaucht gefälligem Bericht vom 30. v. Mts., mit dessen Inhalt die Meldungen des Grafen Werthern aus München und des Herrn von Radowitz aus Paris, welche ich in Abschrift resp. im Auszug beizufügen mich beehre, parallel gehen, hat der Herr Reichskanzler den niederschlagenden Eindruck von der Unfruchtbarkeit unserer Verhandlungen gewinnen müssen. Die Ableugnung jedes Einflusses auf die Centrumspartei, welche eine erhebliche Zahl von Priestern enthält und zum größeren Theil unter priesterlichem Einfluß gewählt wird, ist uns beinahe zehn Jahre lang entgegengehalten worden; und ist es doch diese Partei, die 1871 den Konflikt geschaffen hat und ihn fortsetzt. Der Charakter der Partei, ihr Verhalten gegenüber der Regierung, ihr Zusammenwirken mit den negirenden und den destruktiven Elementen sind Eurer Durchlaucht aus eigener Wahrnehmung bekannt und in der anliegenden retrospectiven Denkschrift näher beleuchtet.

Das darin richtig geschilderte Verhalten der Centrumspartei ist für uns der Maßstab für die Wahrscheinlichkeit, mit welcher wir auf einen Erfolg unserer römischen Verhandlungen rechnen dürfen. Dieses Ver-

1880.

halten hat seit dem vorigen Herbst bis heute für die bejahende Beantwortung dieser Frage auch den letzten Anhalt zerstört, so daß der Herr Reichskanzler sich von den Verhandlungen mit dem Vatican gegenwärtig kein Ergebniß verspricht. Die Hoffnung des Reichskanzlers auf einen günstigen Erfolg der Unterhandlungen ist durch das Verhalten des Centrums geschwunden. Die Erklärung, daß der römische Stuhl keinen Einfluß auf das Centrum besitze, findet bei uns nicht Glauben. Eure Durchlaucht wollen gefälligst hinzufügen, daß die Remedur durch eine veränderte Haltung des Centrums auf dem Terrain des Reichstags, bei dem bald bevorstehenden Schlusse der Session, nicht mehr möglich und auf dem Terrain des bevorstehenden Landtages nicht wahrscheinlich sei. Habe der Papst wirklich keinen Einfluß auf das Centrum, was helfe der weltlichen Regierung dann eine Verständigung, die ihn zufrieden stellte? So wenig es auch mit den wiederholten gegen uns und öffentlich abgegebenen Versicherungen der Curie von ihren erhaltenden Bestrebungen verträglich scheine, so consequent sehen wir doch das Centrum mit den socialistischen und fortschrittlichen Republikanern in dem monarchischen Deutschland zusammengehen.

gez.: von Hohenlohe."

2. Aktenstücke über die Verhandlungen und deren Abbruch.

Fürst Bismarck an Prinz Reuß.

(Auszug.) „Berlin, den 14. Mai 1880.

In Beantwortung der gefälligen Berichte über Eurer Durchlaucht Unterredungen mit dem Pronuntius am 15. und 22. v. M. habe ich zunächst daran zu erinnern, daß die Depesche des Cardinal-Staatssekretärs vom 23. März und der Staatsministerialbeschluß vom 17. desselben Monats, welchem das Breve vom 24. Februar zum Grunde liegt, einander dergestalt gekreuzt haben, daß die erstere am 4. April zu unserer, der letztere am 6. April zu des Pronuntius Kenntniß gelangt ist. Während auf die Mittheilung des Staatsministerialbeschlusses die amtliche Antwort der Curie noch aussteht, ist die Depesche vom 23. März, sind insbesondere die darin gestellten drei Fragen von dem preußischen Herrn Cultusminister und demnächst in einer neuerlichen Berathung des Königlichen Staatsministeriums mit der achtungsvollen Sorgfalt erwogen worden, welche einer auf den ausdrücklichen Befehl Seiner Heiligkeit erfolgten Aeußerung gebühren.

Der Widerstand gegen die kirchenpolitischen Gesetze ist aus dem Kreise des höheren Clerus in die Vertretungskörper verpflanzt worden durch die Centrumsfraktion, die sich als Anwalt der katholischen Interessen, als dem päpstlichen Stuhle unbedingt ergeben geirrt, eine erhebliche Anzahl von Priestern enthält und zum größten Theil unter priesterlichem Einfluß gewählt ist. Von der Bekämpfung jener Gesetze, während sie berathen worden, von dem Verlangen nach ihrer Aufhebung,

1880.

seit sie verfassungsmäßig zu Stande gekommen waren, ist diese Fraktion allmälig zu einer grundsätzlichen Opposition gegen alle Vorlagen und Maßregeln der preußischen und der deutschen Regierung übergegangen. Nur in der Tarifreform stimmte das Centrum im vorigen Jahre ausnahmsweise für die Regierung. Ich hatte aus dieser Annäherung das Vertrauen geschöpft, daß unsere Verhandlungen mit Rom mehr als früher Aussicht auf Erfolg hatten, und war denselben bereitwillig näher getreten. Dieses mein Vertrauen hat der Entmuthigung weichen müssen, nachdem während der abgelaufenen Session des preußischen Landtages das Centrum in Angelegenheiten, welche nicht entfernt das kirchliche Gebiet berühren, geschlossen die Regierung bekämpft und jede reichsfeindliche Bestrebung unter seinen Schutz genommen hat.

Am auffallendsten war das bei der Berathung über die Verlängerung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialisten. Obgleich diese Bestrebungen erst in dem Breve vom 24. Februar in Uebereinstimmung mit vielen vorangegangenen Kundgebungen des päpstlichen Stuhls auf das Nachdrücklichste verurtheilt waren, obgleich in einem Schreiben des Cardinal-Staatssekretärs vom 23. Januar 1879 an mich unter den erfreulichen seit der Thronbesteigung Sr. Heiligkeit erreichten Resultaten die offene und laute Erklärung der katholischen Unterthanen ihres vollen Vertrauens und ihrer völligen Ergebung in den Willen des heiligen Stuhles hervorgehoben ist, so hat doch das Centrum unter dem Vorwande, die Socialisten allerdings bekämpfen zu wollen, nur nicht gerade so, wie die Regierung es wolle, mit den Socialisten gestimmt, während andere Parteien, so weit sie nicht auf einen Umsturz hinarbeiten, ihre sonstigen Meinungsverschiedenheiten vergessend, die Verlängerung des Gesetzes genehmigt haben. Mit diesem Verhalten der katholischen Fraktion steht das entgegenkommende der preußischen Regierung in eigenthümlichem Contrast, indem diese Regierung innerhalb des ihr gelassenen Spielraumes eine zunehmend milde Praxis in der Anwendung der kirchenpolitischen Gesetze bis auf den heutigen Tag hat walten lassen, wie das anliegende Verzeichniß der betreffenden Maßnahmen nachweist.

Es drängt sich die Frage auf, ob der päpstliche Stuhl nicht den Willen oder nicht die Macht hat, die clericale Fraktion von der Beschützung derjenigen Bestrebungen abzuhalten, die er selbst so entschieden verdammt. Jedenfalls hat diese Wahrnehmung bei der Königlichen Regierung die Hoffnung, daß das Entgegenkommen ein gegenseitiges sein werde, und das Vertrauen, daß die Verhandlungen in jetziger Sachlage zur Verständigung führen werden, wesentlich abgeschwächt. Demungeachtet wird die Königliche Regierung in derselben friedliebenden Gesinnung, welche sie den ersten Eröffnungen Seiner Heiligkeit entgegenbrachte, und in der Theilnahme, welche sie stets für die verwaisten Gemeinden empfunden hat, nicht länger zögern, aus ihrer eigenen Initiative heraus diejenigen Maßregeln den gesetzgebenden Faktoren vorzuschlagen, welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind und nach ihrer Ueberzeugung und nach ihren Wahrnehmungen an anderen Ländern die Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung und die Abhülfe des eingetretenen Priestermangels möglich machen. Ueber den Moment, in welchem wir die Verhandlungen mit der Curie

1880.

fortsetzen können, werden wir uns zu erklären erst im Stande sein, nachdem der Landtag über die beabsichtigte Vorlage entschieden hat, was, wie wir hoffen, in wenigen Wochen der Fall sein wird. Es wird sich dann meines Erachtens hauptsächlich darum handeln, daß im Wege der Begnadigung und der Benutzung der von dem Landtage zu erlangenden freieren Bewegung auf dem Boden der Gesetze die Ausübung der bischöflichen Funktionen möglich gemacht wird, sei es durch die früheren Inhaber, sei es durch neue, vorausgesetzt, daß die einen wie die anderen die Anzeigepflicht erfüllen.

Euere Durchlaucht ersuche ich ganz ergebenst, das Vorstehende unter Ueberreichung des anliegenden Verzeichnisses mündlich, jedoch amtlich zur Kenntniß des Pronuntius bringen zu wollen, mit dem Anheimstellen, ihm eine französische Uebersetzung davon zu geben.

gez. v. Bismarck."

Fürst Bismarck an Prinz Reuß.

„Berlin, den 21. Mai 1880.

Eurer Durchlaucht Berichte vom 17. und 19. d. Mts. habe ich nach einander erhalten. Wie sich aus dem letzteren ergiebt, hat wieder eine Kreuzung der Correspondenz stattgefunden, indem die Depesche des Cardinals Nina, welche die in Folge meines Erlasses vom 4. April geschehene Mittheilung des Staatsministerialbeschlusses vom 17. März beantwortet, und mein letzter Erlaß, beide vom 14. d. Mts. datirt sind. Dieser Zufall ist, obwohl beide Schriftstücke den einstweiligen Verzicht auf eine Fortsetzung der Verständigungsversuche aussprechen, doch um deshalb zu bedauern, weil meinem Erlaß eine detaillirte Nachweisung der dem Papste vielleicht nicht vollständig bekannten Maßregeln beilag, welche wir seit Jahr und Tag innerhalb des Spielraums, den uns die Gesetze ließen, getroffen haben, um die durch den Konflikt entstandenen Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung und die von den päpstlichen Unterhändlern kundgegebenen Wünsche zu befriedigen.

Die durch die Depesche des Cardinal-Staatssekretärs vom 14. d. M. übermittelten Entschließungen Seiner Heiligkeit beklage ich und kann sie nur aus zu hoch gespannten Zielen oder aus einem Mißverstehen der Situation erklären. Wir sind nicht in der Lage, in der Praxis ein weiteres Entgegenkommen zu üben, noch weniger die Abschaffung eines Gesetzes ohne den Landtag zu versprechen, selbst wenn wir dieselbe wollten; zu dem einen, wie zu dem anderen ist die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich. Angenommen, wir wären mit dem päpstlichen Stuhle zu einer ihn befriedigenden Verständigung gelangt, so würden wir doch das Zugesagte nicht eher leisten können, als bis der Landtag es gebilligt hätte. Wenn die Curie ihrerseits dagegen auftritt, daß die preußische Regierung sich die Machtvollkommenheit verschaffen will, ihr mehr als bisher entgegenkommen zu können, so habe ich dafür kein Verständniß, jedenfalls kann diese ablehnende Haltung auf das, was wir im eigenen Lande zu thun haben, keine Wirkung üben. Wir müssen so regieren, wie die Gesetze es vorschreiben, und werden diejenigen Veränderungen

1880.

derſelben zu erreichen ſuchen, welche wir im Intereſſe unſerer katholiſchen Mitbürger angezeigt und mit dem Wohle und den unveräußerlichen Rechten des Staates vereinbar finden. Die Art und Weiſe, wie dieſes unſer Entgegenkommen aufgenommen wird, muß uns den Eindruck machen, daß der Wille, mit uns zu einer Verſtändigung zu gelangen, entweder nicht ernſt iſt oder in ſeiner praktiſchen Bethätigung auf Hinderniſſe ſtößt; anderen Falles wäre es ſchwer, zu erklären, daß der Papſt uns davon abräth, einen Weg zu betreten, der dahin zu führen beſtimmt iſt, die Biſchöfe und die regelmäßige, ausreichende Seelſorge zurückzubringen, alſo das zu erfüllen, um was es dem Haupte der römiſchen Kirche zu thun ſein muß und nach wiederholten Aeußerungen zu thun iſt.

Die Erklärung: wenn die Preußiſche Regierung der katholiſchen Kirche keinen anderen Vortheil zugeſtehen wolle, als den, der in discretionären Gewalten liege, ſo müſſe die in dem Breve vom 24. Februar ausgeſprochene und gegen Eure Durchlaucht wiederholte Ankündigung als non-avenue betrachtet werden, rechtfertigt die Vorſicht, mit welcher wir jene Ankündigung aufgenommen haben. Die ihr folgende Interpretation in der Depeſche des Cardinals Nina vom 23. März hatte dieſelbe bereits in Betreff der Zeit und des Umfanges der Erfüllung auf ein unbefriedigendes Maß beſchränkt; jetzt wird dieſelbe einfach zurückgenommen. Mit derſelben Leichtigkeit würde das auch zu jeder ſpäteren Zeit haben geſchehen können.

Wenn, wie der Cardinal-Staatsſekretär andeutet, der Papſt genöthigt ſein würde, „de faire connaître aux catholiques l'issue de négociations“, ſo ſind auch wir nicht mehr in der Lage, die bisher von uns beobachtete Zurückhaltung fortzuſetzen, da der Ausgang der Verhandlungen nur durch Veröffentlichung des ganzen Verlaufs und aller Phaſen derſelben verſtändlich werden kann.

Euer Durchlaucht wird aus den öffentlichen Blättern bekannt ſein, daß wir die in dem Staatsminiſterialbeſchluß vom 17. März beabſichtigte Vorlage an den Landtag gebracht haben. Wir werden unſere Abſichten in der Geſetzgebung zu verwirklichen ſuchen, ohne von der Curie eine Gegenconceſſion zu erhalten oder zu erwarten, lediglich im Intereſſe der katholiſchen Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs. Wenn dieſe Beſtrebungen der Königlichen Regierung durch den Widerſtand der päpſtlichen Partei im Landtage zu Fall gebracht werden, oder wenn die Geiſtlichkeit von der ihr zu gewährenden Möglichkeit, die Seelſorge zu üben, keinen Gebrauch machen ſollte, ſo können wir das nicht ändern, wiſſen uns aber auch für die Folgen nicht verantwortlich.

Eure Durchlaucht wollen Sich gefälligſt nach Anleitung dieſes Erlaſſes gegen den Pronuntius ausſprechen.

gez. v. Bismarck.“

1880.

Vollmacht zur Milderung und Beendigung des kirchlichen Kampfes.

Gesetzentwurf wegen Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

Artikel 1.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit Königlicher Genehmigung

1) die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter gestatten kann;

2) den nach den §§ 4, 8 und 27 im Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderlichen Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung, soweit derselbe gegenwärtig durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung zu führen ist, anderweitig zu regeln; auch

3) zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den in den §§ 1 und 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erwähnten Aemtern fern zu halten sind.

Artikel 2.

Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Gemäßheit der §§ 10 und 11 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des § 7 im Gesetz vom 22. April 1875 steht nur dem Oberpräsidenten zu.

Die Berufung sowie der Antrag des Oberpräsidenten auf Einleitung des Verfahrens in Gemäßheit des § 26 im Gesetz vom 12. Mai 1873 können bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urtheils zurückgenommen werden.

Artikel 3.

In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amts zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874, des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Einem Bischof, welcher auf Grund der §§ 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden.

Artikel 5.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung

des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften dispensirt werden.

Artikel 6.

Die Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 5 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Artikel 7.

Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Art. 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 dem Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amts und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet nur mit Ermächtigung des Oberpräsidenten statt.

Artikel 8.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann außer in den Fällen der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 22. April 1875 für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums, für einzelne Empfangsberechtigte durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten widerruflich angeordnet werden.

Artikel 9.

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874 und 22. April 1875 findet nur auf Antrag des Oberpräsidenten statt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Artikel 10.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Artikel 11.

Der Vorsitz in dem Kirchenvorstande von katholischen Kirchengemeinden (§§ 12 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) kann durch Königliche Verordnung anderweitig geregelt werden.

Urkundlich ꝛc.

Motive.

Der Wunsch, den aus den kirchenpolitischen Wandlungen der letzten Jahre hervorgegangenen Beschwerden der katholischen Bevölkerung Abhülfe zu schaffen, ist bei der Königlichen Regierung schon lange rege gewesen. Sie hat deshalb den Versuch gemacht, durch eine ruhige, im Geiste der Versöhnlichkeit längere Zeit hindurch geführte Erörterung dieses Ziel zu erreichen, sich aber davon überzeugen müssen, daß die Verhandlungen bei ihrer Fortsetzung stets zu den Anfängen unausgeglichener Gegensätze geführt haben.

Die Königliche Regierung hat sich deshalb entschlossen, das hervorgetretene Bedürfniß, soweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint, durch einen Akt der Landesgesetzgebung zu befriedigen.

Dies ist der allgemeine Zweck der gegenwärtigen Vorlage, zu deren einzelnen Bestimmungen Folgendes bemerkt wird.

Artikel 1.

Nächst der Erledigung der Mehrzahl der Bischofssitze empfindet die katholische Bevölkerung in Preußen als das größte Uebel der Verwaisung einer schon jetzt sehr erheblichen, von Tage zu Tage sich mehrenden Zahl von Pfarreien. Denn die längere Fortdauer dieses Zustandes müßte mit Nothwendigkeit in nicht ferner Zeit zu solchen Lücken im Bestande der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen führen, daß die regelmäßige Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses in immer weiteren Kreisen ernstlich gefährdet erscheinen würde. Eine der hauptsächlichsten Sorgen bei den zur Wiederanbahnung regelmäßiger kirchlicher Zustände zu treffenden Maßnahmen wird daher die Ausfüllung jener Lücken bilden müssen. Diesem Zwecke dient wesentlich der Art. 1, indem er insbesondere für die Uebergangsperiode nach zwei Richtungen die Möglichkeit schafft, im Wege der Ertheilung von Dispensation von den für die Bekleidung eines geistlichen Amts gesetzlich aufgestellten Erfordernissen auch ohne die Erfüllung der letzteren dem augenblicklich herrschenden Mangel an Geistlichen abzuhelfen.

I. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen hat bestimmte Bedingungen aufgestellt, von welchen die Bekleidung eines geistlichen Amts oder die Anstellung an einer kirchlichen Anstalt abhängt, die der Vorbildung der Geistlichen zu dienen bestimmt ist.

Diese Bedingungen sind, wenn von dem Einspruchsrecht des Staats abgesehen wird, zweifacher Art. Der Anzustellende muß

1. das Deutsche Indigenat besitzen und hat
2. seine wissenschaftliche Vorbildung

1880.

a) durch Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem Deutschen Gymnasium,

b) durch Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staatsuniversität oder auf einem der Universität gleichgestellten Clericalseminar,

c) durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung

nachzuweisen.

Zur Anstellung an einem Knabenseminar oder Knabenconvict ist außerdem

d) die Fähigkeit zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium,

zur Anstellung an einem Clericalseminar

e) die Befähigung erforderlich, an einer Deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Dispensationen von den obigen Erfordernissen sind nur in beschränktem Maße zulässig.

Von dem Deutschen Indigenat und den besonderen Qualificationen der Nr. 2 d und e kann überhaupt kein Nachlaß bewilligt werden. Hinsichtlich der Nachweise unter Nr. 2 a bis c ist ausschließlich für Ausländer eine volle Dispensation vorgesehen. Für Inländer greift letztere nur insoweit Platz, als die betreffenden Personen bereits vor Verkündigung des Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amt vorgeschritten waren. Sonst kann einem Inländer lediglich für das vorgeschriebene akademische Triennium (Nr. 2 b) eine Erleichterung gewährt, d. h. unter gesetzlich fest bestimmten Voraussetzungen (Studium einer anderen Wissenschaft, Studium auf einer außerdeutschen Universität, besonderer Bildungsgang), ein angemessener Zeitraum erlassen werden.

Die Schranken, welche dem Dispensationsrecht gezogen sind, haben sich schon im Verlauf der letzten Jahre mehrfach als zu eng erwiesen. Seitens der kirchlichen Behörden ist wiederholt die Nothwendigkeit betont worden, für außerordentliche Fälle die Möglichkeit zum Erlaß der Maturitätsprüfung zu eröffnen. Mißstände sind ferner in den Grenzparochien resp. in solchen Preußischen Kirchengemeinden hervorgetreten, welche von auswärtigen oder ausländischen Geistlichen bedient werden, und deren anderweite kkrchliche Versorgung nach Lage der localen Verhältnisse nicht zu erreichen ist. Unter derartigen Verhältnissen lassen sich die absoluten Vorschriften des Gesetzes, welches die Ausübung eines geistlichen Amts innerhalb der Monarchie ausnahmslos vom Erwerb des Deutschen Indigenats, bezw. von dem zwingenden Nachweise einer von Haus aus nur für Preußische Geistliche berechneten Vorbildung abhängig machen, für die Dauer ohne Nachtheile für das kirchliche Leben in einzelnen Grenzdistricten nicht durchführen. Es bedarf vielmehr einer Erleichterung, welche die Möglichkeit bietet, einer kirchlichen Verweisung der betreffenden Gemeinden mit Erfolg zu begegnen.

Diese Fälle treffen das schon unter normalen Verhältnissen sich geltend machende Bedürfniß. In verstärktem Maße aber wird sich außerdem mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche kirchliche Seelsorgeämter in den katholischen Diöcesen erledigt sind, und daß der Kreis von solchen Geistlichen, welche hinsichtlich ihrer Vorbildung den gesetzlichen Erfordernissen überall ent-

sprechen, sich in letzter Zeit stetig verengt hat und noch fortdauernd verengt, die Nothwendigkeit ergeben, den Uebergang in geordnete Zustände durch Dispensation zu vermitteln. Es erscheint weder geboten, noch thunlich, die Voraussetzungen, unter welchen letztere zu gewähren, von vornherein gesetzlich zu fixiren. Vielmehr dürfte es rathsam sein, die Feststellung der Grundsätze, nach welchen das Dispensationsrecht von der ressortmäßigen Stelle im einzelnen Falle auszuüben sein wird, in die Hand des Staatsministeriums zu legen, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes aber für diese Entschließungen Königliche Genehmigung vorzubehalten.

II. Die Ablegung einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung, welche das Gesetz v. 11. Mai 1873 für die Anstellung im geistlichen Amte erfordert, soll eine Garantie dafür bieten, daß die Geistlichen eine genügende allgemeine wissenschaftliche Bildung erhalten. Durch specielle Aufzählung derjenigen Disciplinen, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat (Philosophie, Geschichte und Deutsche Literatur), ist Gewähr dafür geleistet, daß die Prüfung nicht in das theologische Gebiet übergreift.

Inwieweit den Beschwerden, welche gegen diese Einrichtung kirchlicherseits insbesondere dahin erhoben worden, daß eine, neben der kirchlichen Fachprüfung herlaufende besondere Staatsprüfung die Theologen mit doppelten Examina und doppelten Kosten belastet, eine gewisse Berechtigung zugestehen, kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls treffen sie nur die Art und Weise, mittelst deren der Staat den erforderlichen Nachweis über die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Geistlichen geführt zu sehen verlangt, nicht den Gedanken, welcher dem Gesetz selbst zu Grunde liegt. Jener Nachweis aber läßt sich auch auf anderen Wegen erbringen. Bis zum Jahre 1848 unterlagen in Preußen die Fachprüfungen der katholischen Theologen der Aufsicht der Ober-Präsidenten, und letztere waren befugt, diejenigen Candidaten, welche außer Landes ihre theologischen und philosophischen Studien gemacht hatten, in Beziehung auf allgemeine wissenschaftliche Bildung noch einer besonderen Prüfung zu unterwerfen.

Grundsätzlich dürfte hiernach kein Bedenken dagegen obwalten, eine anderweite Regelung der Materie in Aussicht zu nehmen, welche die berechtigten kirchlichen Wünsche mit den maßgebenden Interessen des Staats in Einklang setzt. Da es sich hier um Vorschriften handelt, deren praktische Durchführung von einer positiven Mitwirkung der kirchlichen Organe abhängt, so ist zur Zeit eine im Einzelnen bestimmt formulirte Aenderung des Gesetzes ausgeschlossen. Sie wird erst, wenn durch das Entgegenkommen der betheiligten Kreise der nothwendige Boden für eine entsprechende Einrichtung gewonnen ist, erfolgen können.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, wie für die grundsätzliche Regelung des Dispensationsrechts auch hier den Weg der gesetzlichen Vollmacht zu betreten, gleichzeitig aber durch Erweiterung der letzteren Vorkehrung zu treffen, daß Personen, welche ihre Ausbildung auf solchen ausländischen Anstalten suchen, deren Leitung in einer staatsgefährlichen Richtung erfolgt, von der Anstellung im Preußischen Kirchendienst ferngehalten werden können. Hierauf bezügliche Vorschriften haben bereits früher in der Monarchie gegolten.

Artikel 2.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten hat die Berufung an den Staat gegen Disciplinar-Entscheidungen der kirchlichen Behörden der Art gestaltet, daß, wo das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt wird, ein prinzipieller Gegensatz in die Erscheinung tritt. Denn der Gesetzgeber hat sich nicht darauf beschränkt, nach dem Vorgange des französischen Rechtes den cas d'abus theoretisch feststellen zu lassen, oder, wie dies in dem Großherzoglich Hessischen Gesetz vom 23. April 1875 Art. 10 geschehen, einer von den kirchlichen Behörden ausgesprochenen Entfernung aus dem Kirchenamte unter Umständen die vermögensrechtliche Folge zu versagen. Nach §§ 21 und 23 des Preußischen Gesetzes wird vielmehr „die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung" ihrem ganzen Umfange nach ausgesprochen, auch der geistliche Obere zwangsweise angehalten, „die Aufhebung der Zwangsvollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregel zu beseitigen". Der kassatorische Spruch der Staatsbehörde erstreckt sich hiernach auf sämmtliche Rechtsfolgen der ergangenen Entscheidung ohne Unterschied, ob dieselben auf staatlichem oder auf kirchlichem Boden liegen.

Bei der über den einzelnen Fall hinausgehenden Tragweite der Berufung an den Staat erscheint es nicht ohne Bedenken, daß dieses Rechtsmittel außer der Staatsbehörde auch jedem Kirchendiener (den clerus minor eingeschlossen), gegen welchen eine Disciplinarentscheidung ergangen ist, zusteht. Dem politischen Charakter des recursus an den Staat, wie der Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse entspricht es daher mehr, wenn die Einlegung des Rechtsmittels auf solche Fälle beschränkt wird, in welchen nicht blos eine Schädigung von Privatrechten, sondern zugleich eine die staatlichen Interessen gefährdende Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung in Frage kommt. Demgemäß wird die Einlegung des Rechtsmittels ausschließlich in die Hand des Ober-Präsidenten zu legen, ihm auch das Recht, von der weiteren Verfolgung des Rechtsmittels Abstand zu nehmen, beizulegen sein.

Artikel 3.

Nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 können Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen werden. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Ein gleiches Verfahren ist gegen diejenigen Personen vorgesehen, welche die von ihnen schriftlich erklärte Verpflichtung, die Gesetze des Staates zu befolgen, widerrufen oder der von ihnen übernommenen Verpflichtung zuwider die auf ihr Amt oder ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen.

1880.

Diese Vorschriften haben lebhafte Angriffe erfahren, indem namentlich mit besonderem Nachdruck gegen sie geltend gemacht worden ist, daß ebenso wie die Besetzung kirchlicher Aemter aus der staatlichen Sphäre heraus falle, auch die Entlassung aus denselben sich der Zuständigkeit des Staats schlechterdings entziehe: der Staat könne nicht nehmen, was er nicht verliehen habe. Man kann zugeben, daß, da die Besetzung der kirchlichen Aemter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt, folgeweise auch die Entziehung derselben resp. die förmliche Amtsentlassung von Kirchendienern nicht in die staatliche Zuständigkeit fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte bereits bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die ursprüngliche Fassung des § 21, wonach die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den „Verlust des geistlichen Amtes" zur Folge haben sollte, im Landtage Anstoß erregt, weil damit der Schein erweckt werden könne, als wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des kirchlichen Amts aussprechen, welches doch nur von der Kirche verliehen sei und eine anderweite Redaction des § 21 veranlaßt, welche die Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurtheilung auf die — als Entziehung des staatlichen Exequatur charakterisirte — Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens beschränkt.

Es ist eine Consequenz der damals gebilligten Auffassung, wenn nunmehr auch für das Einschreiten der Staatsbehörde die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche dahin berichtigt werden soll, daß künftig nicht mehr die Entlassung aus dem kirchlichen Amte auszusprechen, sondern nur auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts mit dem Verlust des Amtseinkommens als Rechtsfolge zu erkennen ist.

Für den Bereich der staatlichen Interessen wird durch die beabsichtigte Einschränkung eine Aenderung in den Wirkungen des Urtheils nicht herbeigeführt. Demgemäß schließt die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts in gleicher Weise wie die förmliche Amtsentlassung das Recht zur ferneren Vornahme von Amtshandlungen unter Strafandrohung aus und begründet die Einstellung der Staatsleistungen resp. der Verwaltungsexecution. Ebenso finden, sofern das gerichtliche Urtheil gegen einen Bischof ergeht, die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 wegen Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung hier entsprechende Anwendung, nur daß, weil fortan eine Entlassung aus dem Amte nicht mehr erfolgt, mithin auch keine eigentliche Sedisvacanz geschaffen wird, die auf die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls abzielenden Bestimmungen außer Anwendung treten.

Daß im Uebrigen auch solche Kirchendiener, gegen welche eine gerichtliche Entscheidung ergeht, unter die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, fallen, kann nach den Absichten und der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes um so weniger einem begründeten Zweifel unterliegen, als das in seinen Motiven speciell angezogene Badische Gesetz vom 19. Februar 1874 bei gerichtlichen Entscheidungen der beregten Art gleichfalls nur auf Aberkennung der Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amts und den Verlust des Amtseinkommens tenoriren läßt.

1880.

Artikel 4.

Um die Wiederherstellung geordneter Diöcesanverwaltungen zu erleichtern, muß in erster Linie auf eine Beseitigung der Sedisvacanzen Bedacht genommen werden, welche seit dem Ausbruch des kirchen-politischen Konflikts in der Monarchie eingetreten sind.

In den Diöcesen Fulda, Trier, Osnabrück und Paderborn, wo die ehemaligen Bischöfe mit Tode abgegangen sind, kann nach Maßgabe des älteren, noch heute geltenden Rechts die Wiederbesetzung der bischöflichen Stühle erfolgen. Für diejenigen Diöcesen dagegen, hinsichtlich deren Absetzungurtheile des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten erlassen sind (Gnesen-Posen, Breslau, Münster, Cöln, Limburg) wird sich die prinzipielle Schwierigkeit, ob die Erledigung der Stellen auch kirchlicherseits als vorhanden anerkannt wird, thatsächlich dadurch lösen lassen, daß entweder auch auf kirchlichem Wege eine Erledigung des bischöflichen Stuhls herbeigeführt, oder daß auf staatlichem Wege die Rückkehr der verurtheilten Bischöfe in ihr früheres Amt ermöglicht wird.

Was die letztere Alternative anlangt, so steht es außer Zweifel, daß die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, welche nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eine Rechtsfolge der Amtsentlassung bildet, durch einen Allerhöchsten Gnadenact wieder beseitigt werden kann, daß mithin ein begnadigter Bischof von neuem fähig wird, ein Preußisches Bisthum zu erlangen. Ob aber auch sein unmittelbarer Wiedereintritt in das frühere Amt in gleicher Weise zu ermöglichen, erscheint um deswillen nicht ohne Bedenken, weil das Gesetz neben den subjectiven Strafolgen für die Person des verurtheilten Kirchendieners zugleich das von ihm bekleidete Amt selbst ausdrücklich für erledigt erklärt.

Soll daher die Möglichkeit zur Beseitigung einer staatlich bewirkten Sedisvacanz ohne Neuwahl geschaffen werden, so bedarf es eines legislativen Acts, welcher den Allerhöchsten Träger der Krone speciell ermächtigt, einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder zu ertheilen und damit die Rückkehr in das betreffende Amt zu gestatten.

Artikel 5 bis 8.

Die Artikel 5 bis 8 sind dazu bestimmt, das Bedürfniß zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, sowie des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, schon während der letzten Jahre in nicht seltenen Fällen merklich geworden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussichtlich mehr und mehr hervortreten wird.

Es handelt sich hier nur um einen weiteren Schritt auf dem von der kirchenpolitischen Gesetzgebung selbst von Haus aus eingeschlagenen Wege bezw. um eine umfassendere Ausgestaltung des dort bereits an zahlreichen Stellen zum Ausdruck gelangten Gedankens: die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtanwendung oder beschränkter Anwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen.

1880.

Die Vollmacht, welche speciell der Art. 5 zu diesem Zweck in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, in welchen die Besetzung eines erledigten Bischofsstuhls noch nicht ausführbar erscheint, wo mithin nur eine einstweilige Verwaltung der verwaisten Diöcese durch einen kirchlich dazu Beauftragten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 im Gesetz vom 20. Mai 1874 in Frage kommen kann. Was bisher den Eintritt einer solchen, vom staatlichen wie vom kirchlichen Gesichtspunkt aus gleich wünschenswerthen Eventualität verhindert hat, ist die eidliche Verpflichtung auf die Staatsgesetze, welche dem Bisthumsverweser obliegt. Im Hinblick auf die Entwickelung der Eidespraxis in den Deutschen Staaten (z. B. Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Oldenburg) erscheint eine befriedigende Lösung dieser Frage für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Zur Behebung der gegenwärtig bestehenden Schwierigkeiten wird es indessen für zulässig zu erachten sein, die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung zu schaffen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, unter Umständen auch auf anderm Wege sich darüber zu vergewissern, daß der in leitende Stellung tretende Kirchenobere sein Amt im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde.

Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag des Art. 5, welcher das Staatsministerium ermächtigt, nach Lage des concreten Falls die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen auch ohne eine vorangegangene eidliche Verpflichtung des Bisthumsverwalters zu gestatten.

Artikel 9.

Abweichend von dem in anderen Ländern, beispielsweise in Oesterreich befolgten System, hat die kirchenpolitische Gesetzgebung Preußens die Befolgung ihrer Vorschriften durch Strafbestimmungen sicher zu stellen unternommen.

Da den betheiligten Behörden die Pflicht der Straf-Verfolgung obliegt, so ist, sofern eine in jenen Gesetzen unter Strafe gestellte Handlung begangen wird, die Einleitung des Verfahrens gegen den Beschuldigten obligatorisch, und selbst in solchen Fällen, wo die Erhebung einer Anklage dem öffentlichen Interesse nicht entspricht, kein Mittel gegeben, um von der strafgerichtlichen Verfolgung abzusehen.

Die Wahrnehmungen, welche bei der Handhabung dieser Vorschriften, namentlich auf dem Gebiete der katholischen Seelsorge gemacht sind, haben den Gedanken an eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen nahe gelegt, nicht nur um Fehlgriffen der Localbehörden mit Erfolg zu begegnen, sondern um von vornherein die Anwendung der Strafvorschriften mit den wohlverstandenen Interessen des Staates in Einklang zu setzen. Es darf in dieser Hinsicht beispielsweise auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 7. Februar cr. Bezug genommen werden.

Das Mittel für eine derartige Behandlung der Angelegenheit bietet der Artikel 9. Danach wird die Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der obenbezeichneten Gesetze strafrechtlich einzuschreiten oder von einer Anwendung der Strafbestimmungen abzusehen ist, in erster Linie nicht mehr von den mit der Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen betrauten Behörden, sondern von dem höchsten Verwaltungsbeamten der Provinz abhängig gemacht und hierdurch Raum für eine

1880.

staatsrechtliche und politische Erwägung des jedesmal vorliegenden concreten Falls geschaffen.

Artikel 10.

Daß die geistlichen Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, eine von der grundsätzlichen Ausschließung des katholischen Ordenswesens aus der Monarchie abweichende Behandlung rechtfertigen, ist bereits bei Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen Orden und Congregationen der katholischen Kirche, anerkannt worden. Die Motive heben ausdrücklich hervor, daß jene Genossenschaften wegen ihrer rühmenswerthen Leistungen, insbesondere in den letzten Kriegen, eine Ausnahmestellung verdienen, und daß sie eine solche auch gestatten, weil es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen Niederlassungen der gedachten Art giebt, von welchen anerkannt werden darf, daß sie sich in den Grenzen der Krankenpflege gehalten haben. Mit Rücksicht hierauf hat das Gesetz den Fortbestand derjenigen klösterlichen Niederlassungen freigegeben, welche bei seiner Publication in Preußen vorhanden waren, sofern sich ihre Thätigkeit auf die Krankenpflege beschränkt.

Der Art. 10 schlägt eine Erweiterung dieser Concession nach drei Richtungen vor:

1. Für die Zwecke der Krankenpflege soll hinsichtlich solcher geistlichen Genossenschaften, welche schon jetzt in Preußen Aufnahme gefunden haben, die Errichtung neuer Niederlassungen mit staatlicher Genehmigung statthaft sein. Damit wird dem Bedürfniß nach opferwilligen Krankenpflegern Genüge geschaffen und für diejenigen Ortschaften, welche vor dem Sommer 1875 noch nicht im Besitz von congregationistischen Krankenpflege-Einrichtungen waren, eine in den betheiligten Kreisen als Unbill empfundene Ungleichheit beseitigt.

2. Der Begriff „Krankenpflege", welcher wegen seiner technischen Unbestimmtheit bei Ausführung des Kloster-Gesetzes zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, und der, wenn er, wie bisher, auf die eigentliche Wartung von ärztlich behandelten, siechen oder gebrechlichen Personen beschränkt bleibt, die Wirksamkeit der Orden von wichtigen Gebieten der Bethätigung christlicher Nächstenliebe ausschließt, soll speciell auf die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen ausgedehnt werden.

3. Eine dritte Erweiterung soll endlich hinsichtlich der Pflege und Unterweisung von Kindern eintreten, welche sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden. Auch diese von den geistlichen Genossenschaften vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in zahlreichen Spielschulen geübte Thätigkeit liegt wesentlich auf dem Boden der caritas, sie hat sich insbesondere an Orten mit starker industrieller Bevölkerung bewährt und ist nach Lage der localen Verhältnisse nicht überall durch andere Veranstaltungen zu ersetzen gewesen. Ihrer Freigabe als eine Nebenbeschäftigung für solche weibliche Genossenschaften, welche sich der Krankenpflege widmen, dürfte kein durchgreifendes Bedenken entgegenstehen.

Artikel 11.

Der § 13 des Regierungs-Entwurfs zum Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchen-Gemeinden hatte den Vorsitz in

1880.

dem Kirchenvorstande dem Pfarrer, in Filial-, Kapellen- ꝛc. Gemeinden dem Geistlichen derselben überwiesen. Maßgebend war hierfür die Erwägung gewesen, daß die nothwendige Geschäftskenntniß den genannten Personen in höherem Maße als den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes beiwohne, und daß die Berufung des Pfarrers zur Stellung eines Vorsitzenden dem Zustande entspreche, wie er in dem bei Weitem größeren Theile der Monarchie schon damals bestand.

Dieser Vorschlag fand nicht die Billigung des Landtags. Mit Rücksicht auf die kirchenpolitische Situation wurde es nicht für gerechtfertigt erachtet, dem Geistlichen den Vorsitz in dem Kirchenvorstande zu übertragen. Das Gesetz erhielt in Folge dessen eine Fassung, welche den Pfarrer bezw. den Geistlichen für rechtlich unfähig zum Vorsitz erklärt.

Die erhoffte Rückkehr friedlicher Verhältnisse und der Wegfall derjenigen Voraussetzungen, welche dem § 12 cit. in seiner gegenwärtigen Fassung zu Grunde liegen, wird die Möglichkeit bieten, eine der amtlichen Stellung des Pfarrers entsprechende Abänderung der bezeichneten Vorschrift nach Maßgabe der früheren Regierungsvorlage in Aussicht zu nehmen, ohne die staatlichen Interessen zu gefährden.

Kommissionsbericht.

(Allgemeiner Theil.)

Die Kommission unterzog die Gesetzvorlage in zwei Lesungen einer eingehenden Berathung. Von vornherein gingen die Ansichten der Mitglieder in wesentlichen und prinzipiellen Punkten auseinander.

Während auf der einen Seite die Vorlage der Staatsregierung vertheidigt und in ihren hauptsächlichsten Bestimmungen unter geringen Modificationen acceptirt wurde, fand man von anderer Seite Bedenken prinzipieller Art, welche theils mehr vom formellen politischen Standpunkte aus gegen die im Gesetz von der Regierung verlangten Vollmachten, als einem Ausnahmegesetz, Einspruch erhoben, theils mehr in die materiellen Bestimmungen eingehend, sich auf die Besorgniß gründeten, von den bestehenden Gesetzen in wichtigen Punkten — namentlich die Zurückberufung der Bischöfe, Art. 4, und der discretionären Ueberlassung der Strafanträge an die Ober-Präsidenten, Art. 2, Art. 9, — zurückzuweichen.

Eine dritte Ansicht endlich machte sich im positiven Gegensatz zu der zuletzt erwähnten dahin geltend, daß ihr die definitive Einschränkung der geltenden Gesetze in der Vorlage nicht weit genug gehe, daß prinzipielle Aenderungen namentlich in Betreff der Strafloſigkeit der Priester bezüglich des Spendens der Sakramente und des Messelesens — Art. 9 — eintreten müßten. Obgleich man sich in der Kommission für die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage meist zu einer Mehrheit vereinigte, welche sich aber, weil den Vertheidigern der Regierungsvorlage bei dem einen Artikel, die Vertreter der dritten, bei dem anderen Artikel die der oben dargestellten zweiten Richtung hinzutraten, nicht aus einer conformen Majorität zusammensetzte, so war die nothwendige Folge, daß, selbst nachdem man sich in einer großen Mehrzahl der Mitglieder für eine Fristbestimmung bezüglich der Dauer des Gesetzes ausgesprochen und demnach

1880.

dem Gesetze einen provisorischen Charakter gegeben, die Regierungsvorlage schließlich doch mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt wurde. Auch der prinzipiell wichtige Art. 4 hatte nur eine Minorität von 9 Stimmen auf sich vereinigt. Die Majorität setzte sich aus den beiden Meinungen zusammen, welche von diametral entgegengesetzten Standpunkten aus die Regierungsvorlage bekämpft hatten, und selbst in der Minorität waren in Betreff einzelner Bestimmungen nicht unwesentliche Differenzen zu Tage getreten.

Rede des Kultusministers von Puttkamer bei der ersten Lesung am 28. Mai.

Meine Herren! Als ich — ich denke, es war am 5. Februar d. J. — die Ehre hatte, bei der Etatsberathung zum ersten Male in diesem hohen Hause über die Möglichkeit zu sprechen eines Ausgleiches unserer kirchenpolitischen Wirren, da durfte ich auf zwei Hauptgesichtspunkte aufmerksam machen. Der erste war der, daß, wie und wann auch immer dieser Ausgleich möglich sein würde, der sich nur würde vollziehen können auf dem Boden der preußischen Landesgesetzgebung, und der zweite Gesichtspunkt war der, daß ich die Verpflichtung hatte, vor Illusionen darüber zu warnen, daß wir etwa in einem raschen Tempo zu diesem Ausgleich gelangen würden. Ich mußte damals hervorheben, daß der zurückzulegende Weg, um in den sicheren Hafen des kirchlichen Friedens einzulaufen, ein sehr langer und sehr gefährlicher und mit Klippen bedeckter sei, und daß keineswegs zu übersehen sei, ob und wie rasch wir ihn durchlaufen würden.

Die Zusage, welche in dem ersten Gesichtspunkte lag, bemüht sich die heutige Vorlage zu erfüllen: daß der zweite richtig gewesen ist, haben diejenigen Thatsachen, welche in der Oeffentlichkeit unter dem Namen der Wiener Besprechungen ja bekannt sind, nur zu deutlich bewiesen, und um Ihnen das näher darzuthun, bin ich verpflichtet, von diesen bis jetzt streng geheim gehaltenen Besprechungen insoweit den Schleier hinweg zu ziehen, als es zum Verständniß der gegenwärtigen Situationen und zur Begründung der Vorlage dienlich ist. Ich übergehe dabei die der Geschichte angehörenden Besprechungen von Kissingen und Gastein; sie haben den Boden geebnet für die Möglichkeit, in Wien zwischen den gegenseitigen Unterhändlern in eine ruhige und vom Geist der Versöhnlichkeit getragene Erörterung über die Möglichkeit eines modus vivendi einzutreten.

Mit Unrecht hat man diesen Besprechungen den Charakter von eigentlichen Verhandlungen vindicirt. Von diesem Charakter sind sie sehr fern gewesen, denn wir haben vom ersten Augenblick an, wo die von uns beauftragten Sachverständigen in eine Erörterung eintraten, kein Hehl daraus gemacht, daß die Grundlinien der Regulirung des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche für Preußen durch unsere Gesetzgebung von 1873 bis 1875 unwiderruflich gezogen sei, und daß ein Entgegenkommen von Seiten des Staats sich beschränken müsse

1880.

auf eine in freundlichem Sinne gehaltene Erörterung über die Möglichkeit der Beseitigung von Differenzpunkten.

Die katholische Kirche, wenngleich sie von ihrem Standpunkte aus stets den Charakter der Universalität wird festhalten müssen, wird sich doch auf der anderen Seite nicht entbrechen können, in der Ausgestaltung derjenigen ihrer Rechtsinstitutionen, welche das bürgerliche Rechtsgebiet berühren, sich dem Rahmen des nationalen Staats einzufügen. Hiervon kann Preußen nicht zurücktreten und wird Preußen nicht zurücktreten. Das hat den Aeußerungen derjenigen Sachverständigen, die wir nach Wien entsandt haben, als unabänderliche Richtschnur zu Grunde gelegen und ist von ihnen auch festgehalten worden.

Unter diesen Aspecten hat in Wien mehrere Monate hindurch von bewährten Sachverständigen beiderseits eine fortlaufende Reihe von Besprechungen stattgefunden, theils über Prinzipienfragen allgemeiner Natur, theils über die einzelnen Bestimmungen der preußischen Maigesetzgebung. Man hat sie Paragraph für Paragraph durchgenommen, an dem Maßstab gemessen, in wie weit sie nach kirchlicher Auffassung intolerable seien und in wie weit nach den Auffassungen des Staates in einzelnen Punkten ein Entgegenkommen stattfinden könnte, hierbei hat sich nun sofort zweierlei herausgestellt. Erstens dasjenige, was durch die Jahrhunderte hindurch zur historischen Thatsache geworden ist bei allen kirchenpolitischen Verhandlungen und kirchenpolitischen Kämpfen, nämlich daß für Staat und Reich ein gemeinsamer Rechtsboden überhaupt nicht zu finden ist auf ihrem Grenzgebiete, daß die Staatsgesetzgebung, welche diese Materie zu regeln unternimmt, niemals den Anspruch darauf machen kann, wirklich der adäquate Ausdruck eines gemeinsamen Rechtsbewußtseins zu sein; das Aeußerste, was man erreichen kann, ist eine Verständigung über einen modus vivendi dahin, daß der Staat seine Gesetzgebung so einrichtet, daß der Kirche unbehindert die Ausübung ihrer erhabenen Heilsaufgabe möglich sein kann, und andererseits die Kirche ihre Institutionen so ordnet, daß sie den Staat der Nothwendigkeit überhebt zur Abwehr gegen sie in einzelnen Fällen aufzutreten.

Diese Thatsache, die — ich wiederhole das — in Wien aufs Neue constatirt ist, hat uns weder überrascht, noch uns eine Enttäuschung bereitet. Wir waren vollkommen darauf gefaßt; aber der zweite Gesichtspunkt, der bei diesen Besprechungen ermittelt wurde, hat uns allerdings eine Enttäuschung bereitet, nämlich, daß wir absolut nicht dazu gelangt sind, in dieser friedlichen Erörterung diejenigen Gesichtspunkte zu finden, welche eine friedliche Remedur der Dinge möglich machen könnten. Ich muß Ihnen dies bei der Wichtigkeit der Sache an der Hand der in Wien stattgehabten Discussionen über einzelne unserer kirchenpolitischen Gesetze klar machen. Ich werde nicht den ganzen Cyclus derselben in die Discussion führen, sondern nur einige der frappantesten Gesichtspunkte vorführen, um daran zu beweisen, daß es für uns unmöglich gewesen ist, den Standpunkt zu finden, von welchem aus im Wege einer sogenannten organischen Revision der Maigesetze hätte vorgegangen werden können.

Ich knüpfe zunächst an an das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Ausübung der Disciplin über Kirchenbeamte. Dieses Gesetz enthält in seinem zweiten Abschnitt die Bestimmung über den sogenannten recursus

ab abusu, welche dem von einem kirchlichen Disciplinarurtheil Getroffenen das Recht giebt, gegen dies Urtheil an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Berufung einzulegen, und dieses Urtheil des kirchlichen Gerichtshofes hat entweder die Berufung zu verwerfen, oder den bezüglichen kirchlichen Disciplinarspruch in seinem ganzen Umfang und Inhalt zu vernichten, also den Effect einer Cassation.

Nun wurde unsererseits Folgendes erwogen: unzweifelhaft hat der Staat an dem Rechtsinstitut — denn als ein solches hat ihn auch die Kirche zu langen Zeiten anerkannt — an dem recursus ab abusu festzuhalten, aber andererseits hält der Staat daran fest, daß, wenn man diese Institution bis in die kleinsten Einzelheiten organisch ausbilden will, daß auch die geringsten kirchlichen Rügen darunter fallen sollen, daß man damit ein Gebiet betritt, welches die Wirksamkeit der kirchlichen oberen Organe allzusehr in Fesseln schlägt, ohne dem Staate einen Nutzen zu bringen. Man war also diesseits der Meinung, daß es allerdings angängig sein würde, diesem Recurs, wenn ich mich so ausdrücken soll, eine quantitative Einschränkung angedeihen zu lassen, indem man nämlich das Berufungsrecht auf die Fälle der wirklichen Entfernung aus dem Amte würde einschränken können, einschließlich natürlich der Suspension, so daß alle minderen Strafen, Warnungen, Verweis, Geldbuße, aus dem Rahmen dieser doch einen politischen Charakter tragenden Institution würden herausfallen können. Ferner sind wir so weit gegangen, es für discutabel zu erklären, daß man den Effect des Urtels des kirchlichen Gerichtshofes beschränken könne auf die Vernichtung des weltlichen Theils des kirchlichen Richterspruches, so daß also unter den Gesichtspunkt des bürgerlichen und weltlichen Einschreitens nur die Vermögensnachtheile fallen und natürlich auch die Nachtheile an der persönlichen Freiheit, welche durch Disciplinarspruch etablirt werden, und daß die geistliche Seite der Disciplinarrüge einschließlich der Entfernung aus dem Amt, Ausübung der Seelsorge nicht unter den Gesichtspunkt der wirklichen Einwirkung künftig fallen sollte.

Meine Herren! Das sind zwei Concessionen von eminentester Bedeutung, und nun die Antwort? „non possumus!“ „Der recursus ab abusu ist intolerabel, inacceptabel, wir müssen das ganze Institut verwerfen“ — Sie sagen „sehr richtig“, während in früheren Zeiten in Preußen der von Ihnen gewiß hochverehrte, verewigte Erzbischof von Geißel ausdrücklich erklärt hat, der recursus ab abusu sei ein organisches Rechtsinstitut der katholischen Kirche und Niemand könne daran denken, daran zu rütteln.

Ich übergehe die andern Theile dieses wichtigen Gesetzes, es würde mich, wie gesagt, zu weit führen, und ich glaube, dieser eine Fall ist schon sehr frappant.

Man hat staatlicher Seits stets anerkannt und wird stets anerkennen, daß die der Krankenpflege sich widmenden Orden alle Berücksichtigung und Förderung verdienen, so lange und so weit sie ihre Thätigkeit lediglich und im Kreise dieses Zweckes ausüben, und Sie werden deshalb auch, meine Herren, im §. 10 der gegenwärtigen Vorlage einen, ich glaube sehr deutlichen und schlagenden Beweis finden von der Bereitwilligkeit der Regierung, der Kirche und ihrem Bedürfniß auf diesem Gebiet entgegenzukommen. Aehnliches wurde bei den Wiener Besprechungen von Seiten unserer technischen Sachverständigen in Aussicht gestellt, natürlich unter Festhaltung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Orden der katholischen

1880.

Kirche von dem Gebiete des preußischen Staats ausgeschlossen sind. Was war die Antwort? Nein, der Satz muß gedreht werden, an die Spitze des Gesetzes muß unter allen Umständen gestellt werden: die Orden der katholischen Kirche sind in dem preußischen Staatsgebiet unbeschränkt zuzulassen, und dann wurde eine nachsichtige Beurtheilung im einzelnen Fall anerkannt, ob die Kirche sich mit der Ausschließung einer einzelnen Congregation würde einverstanden erklären können.

Diese Erfahrung mußte nun doch schon damals, als die vorläufigen Wiener Besprechungen zu Ende geführt waren und unser Commissarius uns darüber berichtet hatte, der Regierung recht ernste Erwägungen aufdrängen, und ich sage das, namentlich denjenigen gegenüber — die gegenwärtig bereit sind zu sagen, ja eine durchgreifende organische Revision der Maigesetze würden wir uns noch gefallen lassen, aber nur nicht diese Vorlage mit ihrer Vollmachtforderung. —

Welcher Art waren nun diese Erwägungen? Meine Herren, wenn wir im Wege einer umfassenden Revision der Maigesetzgebung mit dem Inhalt etwa, den ich vorhin an den einzelnen Gesetzen als möglichstes Entgegenkommen bezeichnete, vorgegangen wären, und die kirchlichen Organe bei ihrem in diesen Besprechungen fixirten Standpunkt, was ja zu erwarten war, festgehalten hätten, welcher Zustand wäre dann für den Staat entstanden? Er hätte seinerseits sehr wirksame Waffen aus der Hand gegeben und hätte andererseits nichts dafür eingetauscht. Meine Herren, eine solche Haltung wäre meiner unmaßgeblichen Meinung nach eine Thorheit und eine Schwäche gewesen, deren sich die preußische Regierung in keinem Falle glaubte schuldig machen zu können. Es ist also schon in diesem Stadium der Regierung der Gedanke fast aufgedrängt worden, in welcher Form, wenn sie überhaupt nach diesen Erfahrungen glaubte einen Schritt weiter in der Richtung der Wiederherstellung freundlicher Verhältnisse gehen zu können, dies nun doch wohl noch ins Werk zu setzen sei; und da ist gleich damals der jetzt in dieser Vorlage Fleisch und Blut annehmende Gedanke einer fakultativen, einer Gesetzgebung aufgetreten, in Annäherung an das Ihnen ja wohl allen bekannte österreichische System der Regelung der kirchenpolitischen Verhältnisse, ein System, welches ganz ausschießlich eine Verwaltungsgesetzgebung darstellt, welches namentlich in seinem wesentlichsten Punkt in dem §. 60 des Gesetzes von 1874 die ganze Ausführung der gesammten kirchenpolitischen Gesetzgebung sowohl correctiv als strafend in die Hand der Verwaltungsbehörden legt. Also, daß der, in der Vorlage verkörperte Gedanke nicht so durchaus neu und unerhört ist, das hat Ihnen die seit 6 Jahren bestehende Gesetzgebung eines großen monarchischen Staates denn doch bewiesen.

Während die Regierung nun noch beschäftigt war mit den Erwägungen, welche Resultate sie aus den ihr referirten Ergebnissen der Wiener Besprechungen zu ziehen hatte; in dieses Stadium fiel nun, von uns unprovocirt und unerwartet, das päpstliche Breve vom 24. Februar d. J. Der Inhalt ist Ihnen Allen bekannt, ich brauche ihn hier nicht weiter zu rekapituliren. Daß dieses Breve auf die Staatsregierung nur einen günstigen Eindruck machen konnte, glaube ich, ist selbstverständlich, und so hat auch die öffentliche Meinung dieses Breve aufgefaßt. Wenn der oberste Leiter der römisch-katholischen Kirche, nachdem Monate lang ein derartiges Zugeständniß nicht anders

1880.

als in den äußerst schattenhaften Umrissen zu erreichen gewesen war, jetzt in einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Dokumente in Aussicht stellte, daß die hauptsächlichste Quelle aller unserer Irrungen, nämlich die Versagung und Anerkennung der Anzeigepflicht, verstopft werden solle, so war dies ein Schritt, dessen hohe Bedeutsamkeit die preußische Regierung und, ich glaube, mit ihr die preußische Nation dankend anerkannt hat. Aber gleichzeitig mußten wir uns doch sagen, wie es denn mit den praktischen Folgen sich verhalten werde, die aus diesem einstweilen theoretischen Satze zu ziehen sind? Dürfen wir darauf rechnen, daß die Curie diesem zunächst nur ganz allgemein gehaltenen Ausspruch dieser Verheißung nun auch die That und Erfüllung wird folgen lassen. Diesen Gedanken entsprang der Staatsministerialbeschluß vom 17. März d. J.

Unser Beschluß vom 17. März d. J. enthielt die Erklärung der Bereitwilligkeit zu einem weiteren Entgegenkommen, er enthielt zweitens den Vorbehalt, daß diese Bereitwilligkeit an eine Vorleistung — wenn ich mich dieses geschäftsmäßigen Ausdrucks bedienen soll — von der anderen Seite geknüpft sein müsse, und drittens den Standpunkt, daß die weitere Entwickelung unserer Gesetzgebung auf dem Boden legislativer Vollmachten im Sinne einer versöhnlichen Handhabung der bestehenden Gesetzgebung gefunden werden müsse.

Nun tritt für die Regierung der Wendepunkt und die Krisis für ihre Entscheidung in der ganzen Angelegenheit ein; bevor nämlich der Beschluß vom 17. März in Rom officiell bekannt war, erging eine Kundgebung, welche uns unzweideutig gezeigt hat, daß das Breve vom 24. Februar ganz anders gemeint sei, als wie wir berechtigt zu sein geglaubt hatten, es interpretiren zu dürfen. Sie haben in den letzt veröffentlichten Dokumenten eine Depesche des Prinzen Reuß vom 29. März gelesen, in welcher der Eindruck geschildert wird, den auf den päpstlichen Nuntius in Wien die neue Wendung der Dinge gemacht habe, und es wird gleichzeitig beigefügt eine Depesche des Cardinals-Staatssekretärs vom 23. März an den Nuntius, in welcher die richtige Interpretation des Breve enthalten ist. Bei der hohen Bedeutung dieses hohen Aktenstückes kann ich in dem jetzigen Augenblick keinen Anstand nehmen, Ihnen dasselbe mitzutheilen, weil es meiner Auffassung nach die eigentliche Vertheidigung der Vorlage enthält. Ich lese es Ihnen in deutscher Uebersetzung vor, das Original ist in italienischer Sprache. Also der entscheidende Passus dieser Depesche lautet folgendermaßen:

> Als Gegenleistung für die Vortheile, welche die Kirche begehrt, erklärt sich Se. Heiligkeit von jetzt ab geneigt, die Verordnung, daß die Ordinarien, welche wieder in den Besitz der Freiheit der Ausübung ihres Hirtenamtes getreten sind, sofern es sich um eine Ernennung inamovibler Pfarrer handelt, sich an die Regierung wenden können, um deren Ansichten oder Einwendungen in Betreff der Kandidaten, um die es sich handelt, kennen zu lernen.
>
> Die vollständige Kenntniß dieser Materie, welche Ew. ꝛc. beiwohnt, erspart es mir, darauf hinzuweisen, daß eine solche Concession niemals anders geschehen kann, als für die inamoviblen Curaten, da niemals einer Regierung, auch nicht denen, die sich am meisten um die Kirche verdient gemacht haben, mehr zugestanden ist.

1880.

Es wird gar nicht schwer sein, nachzuweisen, daß dies eine historische Unrichtigkeit ist.

Um ferner mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, wird Se. Heiligkeit Sorge tragen, darzulegen, daß die fragliche Untersuchung der Ansicht der Regierung niemals anders betrachtet werden könne, denn als eine Ermittelung des Agrément des Staats. So sehr also auch die Autorität der Kirche alles Verlangen habe, und so sehr es auch in ihrem Interesse sein wird, in den fraglichen Fällen den Staat zufrieden zu stellen, wird doch das letzte Urtheil über die Geeignetheit, die betreffenden zu erneuern, immer den Bischöfen zustehen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und dem Staate, dem Oberhaupte der Kirche.

Meine Herren, die Kundgebung, die also die authentische Interpretation der Concession vom 4. Februar enthielt, hat nun der Regierung die allerernstesten Erwägungen auferlegen müssen, denn wäre eine von der kirchlichen Seite immer geforderte organische Revision der Maigesetzgebung möglich, wenn gerade bei diesem ersten fundamentalen, das innere Leben der Kirche nicht berührenden Punkt ein Standpunkt eingenommen wird, der für uns völlig unacceptabel ist? Also ich sage, bei diesem Punkt trat bei uns die Krisis in der Erwägung ein, was weiter zu geschehen habe: sollten wir nun alles als abgebrochen ansehen, auf jede fernere Institution verzichten und die weitere thatsächliche Entwickelung abwarten, oder sollten wir im Interesse der Herstellung des inneren Friedens selbstständig und ohne uns nach einem Einverständniß von anderer Seite umzusehen, die gesetzgeberische Initiative ergreifen?

Die Curie hat ihrerseits den ersten Weg von ihrem Standpunkt aus vorgezogen, wie sich in der Kundgebung zeigt, wonach Alles zurückgenommen wird. Die Curie befindet sich in dieser Beziehung in einer günstigeren Lage wie der preußische Staat, das erkenne ich an, für sie ist der preußische Kirchenkonflikt eine Phase in ihrem Kampf um die Weltherrschaft, sie kann ihre Maßregeln in concreto treffen, je nach ihrem Belieben, sie kann ihrerseits abwarten, sie kann unter Umständen auch den Nothstand von Millionen Katholiken für eine Zeitlang unterordnen den obersten Gesichtspunkt ihrer vaticanischen Universalpolitik.

Auch der Staat könnte sich auf diesen Standpunkt stellen, warum nicht, und das ist auch jetzt häufig mit großem Nachdruck betont worden, warum wollen wir nicht auch ruhig das Weitere abwarten? Wir haben ein völlig unanfechtbares System kirchenpolitischer Gesetze, welches wir jeden Augenblick in Konfliktsfällen in Bewegung setzen können, wir sind in einer unangreifbaren Defensivstellung.

Hätte die Königliche Staatsregierung sich auf diesen Standpunkt gestellt, in constitutionellem Sinne wäre das vollkommen correct gehandelt gewesen, das erkenne ich an, aber die Regierung hat nicht nur eine politisch-constitutionelle Verantwortlichkeit, sie trägt auch eine sehr schwere moralische, patriotische Verantwortlichkeit, und diese erblickt sie darin, daß es ihre Pflicht ist, bis an die äußerste Grenze dessen, was mit den unveräußerlichen Rechten des

Staats vereinbar ist, zu gehen, um ihre katholischen Mitbürger aus ihren gegenwärtigen geistlichen Nothständen zu befreien.

Die Regierung weiß sich ihrerseits von jeder Verantwortung für das Entstehen dieser Zustände frei — (Große Unruhe. Widerspruch). — Ja, meine Herren, wenn Sie mir einen Widerspruch entgegensetzen, dann bin ich genöthigt — sehr ungern — hinzuzufügen, daß die Regierung sich nicht nur von dieser Verantwortung frei weiß, sondern ganz sicher ist, daß diese Verantwortung auf anderen Seiten beruht. Ich komme immer wieder darauf zurück: der ganze Kampf dreht sich in seiner Genesis und Entwickelung um rein äußere Fragen, die das innere Leben der Kirche nicht berühren und in welchen wir absolut kein irgendwie für unsere Stellung würdiges Zugeständniß haben erkennen können.

Meine Herren! Sie haben mich provocirt, ich würde sonst in diese Polemik nicht eingetreten sein. Also ich wiederhole, die Regierung weiß sich von jeder Verantwortung für das Entstehen dieser Zustände frei, aber das erschöpft in ihren Augen ihre Pflichten nicht; hier wiegt die moralische Verantwortung kaum leichter als die politische, und wenn sie einen Weg finden kann — und sie erblickt ihn in dieser Vorlage — der ohne die politische Verantwortung preiszugeben, die moralische erfüllen kann, so hält sie sich verpflichtet, diesen Weg zu betreten, und sie hält unsere gewissenhafte und politische Volksvertretnng verpflichtet, ihr auf diesem Wege zu folgen.

Meine Herren! Wer diesen Standpunkt theilt, den bitte ich, sich nicht irre führen zu lassen durch die außergewöhnliche Form, welche der Vorlage hat gegeben werden müssen nach Lage der Sache, auch nicht durch die formale Abweichung von dem Ministerialbeschlusse vom 17. März, welcher in ihr liegt, und vor allen Dingen nicht durch das Nichteinverständniß der Curie in dieser Frage. Ich muß auf diese drei Punkte noch etwas näher eingehen!

Es handelt sich bei Erwägung der Möglichkeit zu einem friedlichen Verhältnisse der Staatsgewalt zu den kirchlichen Organen wieder zu gelangen, hauptsächlich um drei große Gesichtspunkte, erstens um die Möglichkeit der Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung, zweitens um Abhülfe des eingetretenen Priestermangels und drittens um die Möglichkeit, die auf dem Gebiete der kirchenpolitischen Gesetzgebung täglich sich vollziehenden Kollisionen und Konflikte in einer schonenden, den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise möglichst zu mildern und zu beseitigen. Ich habe vorhin die Ehre gehabt auszusprechen, daß dieses Ziel in diesem Augenblick jedenfalls durch keinerlei organische Revision unserer Maigesetze, abgesehen von den Punkten, die in der Vorlage enthalten sind, erreicht werden kann, und daß nur die Möglichkeit dazu gegeben ist, wenn die Volksvertretung sich entschließt, den, wie ich anerkenne, nicht leichten Schritt zu thun, sei es dauernd, sei es für eine Uebergangsperiode, der Regierung außerordentliche Vollmachten durch diese Vorlagen in die Hand zu geben. Wenn man diesen Standpunkt theilt, meine Herren, dann glaube ich, kommt

1880.

man um das formale Bedenken, daß die Vorleistung, welche der Staatsministerialbeschluß vom 17. März fordert, noch nicht eingetreten sei, doch eigentlich sehr leicht hinweg, vorausgesetzt, daß unsere Gesetzgebung, die wir jetzt machen wollen, durch ihre Handhabung, die Garantie dafür bietet, daß den Rechten des Staats nichts nachgegeben wird, und daß wir diese Leistungen allerdings unbedingt in Anspruch nehmen und auch erhalten werden.

Und nun das Nichteinverständniß der Curie! Daß alle unsere, und wie Sie ja wissen, treulich nach Wien mitgetheilten Erwägungen und Absichten, die ich hier recapitulirt habe, an der entscheidenden Stelle im Vatican keine Sympathie finden würden und gefunden haben, ja, meine Herren, das wußten wir längst, die veröffentlichten Documente haben Ihnen das gezeigt. Aber wir sind der Meinung gewesen, daß es sich hier bei dem jetzigen Stadium um Concessionen und Gegenconcessionen nicht mehr handelt, sondern daß es sich handelt um den Entschluß der preußischen gesetzgebenden Faktoren auf dem ihnen eigenthümlich und ausschließlich gehörenden Gebiete in der Gesetzgebung einen entscheidenden Schritt zu thun und daß wir in dieser Hinsicht weder Rücksicht zu nehmen haben auf fremde Entschließungen, noch uns von diesen besonders imponiren lassen.

Ich sagte schon vorhin: der Hauptgesichtspunkt, welcher uns jetzt beschäftigen muß, wenn wir den augenblicklichen Zuständen einen Abschluß gewähren wollen, ist die Frage nach der Wiederstellung geordneter Diöcesanverhältnisse.

Die Regierung hat bei Erwägung dieser Frage die Möglichkeit, einen oder den anderen der aus dem Amte entlassenen Bischöfe in sein Amt zurückkehren lassen zu dürfen, absolut nicht außer Erwägung lassen können, und dies zu ermöglichen ist der Zweck des Artikels 4, der sich nach seinem Wortlaut ausdrücklich darstellt als eine lediglich auf diese Herren berechnete Vorschrift, denn er spricht nur von denjenigen katholischen Bischöfen, welche durch ein Urtheil des kirchlichen Gerichtshofes aus ihrem Amte bereits entlassen sind. Wer überhaupt die Meinung theilt, daß der Staat das leisten könne, einen der entlassenen Bischöfe auf seinen früheren Sitz zurückkehren zu lassen, der wird auch die Form billigen, in der die Regierung diese Möglichkeit zu realisiren beabsichtigt. Die Regierung ist der Meinung gewesen, daß die Befugniß, dieses auszusprechen, aus dem Rahmen des landesherrlichen Begnadigungsrechtes herausfalle, daß es dazu einer besonderen landesgesetzlichen Bestimmung bedürfe.

Der Art. 5, der sich auch mit diesem Theil des Dilemma beschäftigt, ist ja auch von großer Bedeutung, wenn auch nicht von so fundamentaler, wie der Art. 4. Es wird ja möglicher-, vielleicht wahrscheinlicherweise der Fall eintreten, daß es mit der ordnungsmäßigen Erledigung der Sedisvacanzen nicht so rasch gehen wird, und daß, wie auch die Geschichte der kirchenpolitischen Beziehungen der katholischen Kirche in Deutschland genügend zeigt, man zu dem temporären Auskunftsmittel von Bisthumsverwesern wird schreiten müssen. Das, meine Herren, ist der Zweck des Art. 5, welcher den Hauptanstoß, den die katholisch-kirchlichen Organe in dieser Beziehung nach ihrer ganzen Stellung nehmen müssen, zu beseitigen versucht, indem er die Möglichkeit gewährt, die etwaigen Bis-

thumsverweser von dem vorgeschriebenen Staatseide zu entbinden.

Ferner ist es nothwendig, dem eingetretenen und von Tag zu Tag sich vergrößernden Mangel an geistlichem Personal ein Ende zu machen. Diesem Gesichtspunkt dient der Art. 1 mit denjenigen Dispensbefugnissen, welche durch ihn in die Hand der Regierung gelegt werden sollen, und zwar ist jede Fürsorge getroffen, daß einseitige Anschauungen in der Beziehung nicht zum Durchbruch kommen können, indem mit Königlicher Ermächtigung durch das Staatsministerium diejenigen Grundsätze festgestellt werden sollen, nach denen zu verfahren ist.

Das, meine Herren, sind die wesentlichsten, ich möchte sagen, die ausschließlichen Tendenzen der Art. 2, 7 und 9. Namentlich der letzte Artikel ist ja einer, von dem ich allerdings sagen muß, daß er eine starke Zumuthung an einen gewissenhaften Gesetzgeber stellt. Es soll die Möglichkeit construirt werden, von der ordnungsmäßigen Handhabung der Strafjustiz im öffentlichen Interesse abzusehen, gewissermaßen also auf diesem Gebiet die Justiz der Verwaltung unterzuordnen. Es läßt sich dies aber nicht vermeiden. Jeder weiß, worum es sich handelt.

Wenn die Regierung sich dazu entschlossen hat, diesen Schritt Ihnen vorzuschlagen, so ist es auch wiederum lediglich die Erwägung, daß es sich in diesem ganzen Cyclus von Gesetzen doch ganz wesentlich um solche Handlungen handelt, die an sich von dem moralischen Gefühl aus meist nichts strafbares enthalten, sondern die dazu gemacht werden müssen, im Interesse einer correcten Regulirung des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche. Wenn man das anerkennt, dann glaube ich, wird man sehr leicht — und ich habe das ja auch in diesem hohen Hause schon vor mehreren Monaten unter dem Beifall der Majorität des Hauses ausgeführt — zu der Erwägung kommen können und kommen müssen, daß die Strafgesetze, welche in der Maigesetzgebung sanctionirt sind, doch in der That sich ihrem ganzen Wesen nach von dem reinen Strafrecht ungemein weit unterscheiden, daß sie im wesentlichen auf politischen Momenten beruhen, und daß die Möglichkeit vorhanden sein muß, namentlich ehe man im Stande ist, sich über eine allgemeine Aenderung der Gesetzgebung zu verständigen, wenn überhaupt der tägliche Zusammenstoß und das Aufflammen des Konflikts in jedem Falle und an jedem Orte vermieden werden soll, auch vom politischen Standpunkt aus die Frage zu beurtheilen, ob in dem einzelnen Falle gestraft werden soll oder nicht. Weil Vollmachten in diesem Sinne im Interesse der Wiederherstellung friedlicher Zustände in der jetzigen Zeit nicht zu entbehren sind, aus diesen Gründen muß die Regierung auf den Art. 9 entschiedenes Gewicht legen. Ich will hier gleich beim Art. 9 eine Einschränkung und Einschaltung machen, nämlich dahin, daß der Artikel niemals, dazu lassen Sie mich den Ausdruck gebrauchen — gemißbraucht werden wird, um diejenigen Actionen kirchlicher Oberen zu decken bei ihren künftigen Amtshandlungen, die geradezu gegen das Staatsinteresse und die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten etwa angehen sollten. — Ich will also sagen, die Strafen von ihnen fern zu halten, wenn sie der gesetzlichen Anzeigepflicht nicht genügen. Das betrachte ich als selbstverständlich, und unter diesem

1880.

Vorbehalt würde ich wenigstens, so lange ich verantwortlicher Minister bin, den Art. 9 nur zur Anwendung zu bringen vermögen.

Nun enthält die Vorlage außerdem noch einzelne Verbesserungen im Interesse der katholischen Bevölkerung, die ich hier übergehen werde. Ich will nur noch erinnern an den Art. 10, der wohl im hohen Hause ungetheilten Beifall finden wird, indem er Gelegenheit giebt, die gemeinnützige Thätigkeit der der Krankenpflege sich widmenden Orden nach Kräften zu fördern und zu erweitern.

Aber, wird man nun sagen, nach diesen Erfahrungen, die ihr ja gemacht habt, nachdem alles abgelehnt ist, nachdem ihr selbst hier erklärt, es sei die Hoffnung einstweilen aufzugeben, auf die Basis einer factischen Verständigung zu gelangen, nach diesen Erfahrungen glaubt ihr nun mit Effect eine Vorlage gebrauchen zu können, die euch auf diesem Wege weiter bringen soll? Es wird ja gar nicht möglich sein, daß, nachdem jetzt durch die letzten Kundgebungen festgestellt ist, daß auch die kleinste Concession zurückgegangen ist, man sich zu einer Verständigung auf jener Seite wird entschließen können. Meine Herren, das ist möglich, aber ich gebe keineswegs zu, daß die Voraussetzungen, von denen die Regierung ihrerseits ausgeht, unter keinen Umständen eintreten werden.

Meine Herren, die Curie hat in ihrem bisherigen Verhalten gezeigt, daß sie ihre Entschlüsse ändert je nach der veränderten Situation, und weshalb sollte nicht bei weiser Erwägung der Sachlage auch eine solche Aenderung wieder zu Gunsten friedlicher Auffassungen eintreten und zwar bald eintreten? Und dabei bitte ich, das Eine noch besonders ins Auge zu fassen, diese letzte Kundgebung, welche also in nicht mißzuverstehender Weise die Thür der Verhandlungen zuzuschließen scheint, ist geschehen vor Kenntniß unserer Vorlage. Die Depesche, welche den Pronuntius anweist, unserem Botschafter zu erklären, daß der von der preußischen Regierung vorgeschlagene Weg der Facultäten nicht den Beifall der Curie habe und daß auf Grund dessen die Zusage des Breve vom 24. zurückgenommen sei, datirt vom 14. Mai und ist bereits am 19. hier in unseren Händen gewesen, bevor ich die Ehre hatte, die Vorlage einzubringen, woraus Sie auch schon ersehen können, daß wir mit vollem Bewußtsein der Sachlage uns zur Einbringung entschlossen haben. Da bin ich doch wohl berechtigt, zu fragen, wird es denn so ganz ausgeschlossen sein, daß, wenn die Landesvertretung die Regierung in die Lage setzt, factisch auf dieser Basis vorzugehen, und wenn die Regierung demgemäß nach der anderen Seite hin ihre geeigneten Eröffnungen macht, daß dies auf fruchtbareren Boden als bisher fällt? Es muß deshalb betont werden, daß die Regierung den allergrößten Werth darauf legt, die Möglichkeit zu besitzen, auf ein solches Entgegenkommen von der anderen Seite zu provoziren.

Was nun die practische Entwickelung der Dinge auf dem Boden der Vorlage betrifft, so tritt ja in allererster Reihe die Frage heran: wie werden diejenigen Prälaten, welche auf Grund dieser Vorlage in den Diöcesen fungiren werden, ihre Stellung zur Regierung auffassen? In dieser Beziehung habe ich zu bemerken, daß, so weit umfassend auch die Vollmachten sind, welche die Regierung von Ihnen verlangt, doch diejenige sich nicht darunter befindet, daß von der Anzeigepflicht dispensirt werden kann.

1880.

Sie wissen ja Alle, meine Herren, daß der Streit um die Anzeigepflicht der springende Punkt in unserem kirchenpolitischen Kampfe ist, weil die kirchlichen Organe sich nicht dazu entschließen können, diesen einfachen Act zu begehen, den sie fast allen anderen Staaten gegenüber zu befolgen kein Bedenken tragen. Daher sind alle Wirrnisse entstanden, daher die Sedisvacanzen, die Lücken in den Reihen der katholischen Geistlichen und der Verfall der kirchlichen Zustände.

Also, wenn wir so Vieles und so Schweres haben über uns ergehen lassen, um den Preis dieser fundamentalen Errungenschaft der neuesten Zeit nicht fallen zu lassen, so können Sie sich wohl denken, daß wir unter keinen Umständen uns darauf einlassen können oder eingelassen haben, jemals darauf zu verzichten. Aber es wäre auch ein solcher Verzicht deshalb nicht möglich, weil §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, der unberührt bleibt, ausdrücklich erklärt:

> Die Uebertragung eines geistlichen Amtes, welche der Vorschrift des §. 1 zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

Also die Regierung würde, selbst wenn sie so nachgiebig wäre, in einzelnen Fällen von der Anzeigepflicht dispensiren zu wollen, damit einen rechtsungültigen Zustand schaffen müssen und davon kann nun und nimmermehr die Rede sein.

Nun glaube ich, daß ein jeder kirchlicher Obere, der vor die Frage gestellt wird, ob er oberhirtliche Functionen in den Diöcesen ausüben will, nach diesen meinen Erläuterungen, und wenn dieses Gesetz zu Stande kommt, sich die Frage wird vorlegen müssen: Wie werde ich mein Verhalten der Staatsregierung gegenüber einzurichten haben, und die Regierung wird — ich betone dies ausdrücklich — sich in jedem einzelnen Falle die Gewißheit und Garantie dafür verschaffen müssen, daß dieser Pflicht auch genügt wird. Meine Herren, ich sollte meinen, ein Bischof, welcher unter solchen Umständen in seine Diöcese zurückkehrt, thut es nicht — wenn ich mich eines Ausdrucks bedienen darf, der in diesen Tagen durch die Zeitungen gegangen ist — wahrhaftig nicht als Triumphator, sondern als ein Mann, dem ernste Erfahrungen der früheren Zeit die Ueberzeugung aufgedrängt haben der Nothwendigkeit, sich mit der Staatsregierung in friedliches Einverständniß zu setzen. Wäre es denkbar, meine Herren, daß diese Erwägung in irgend einem Falle nicht Platz griffe, so würden wir ja — darauf können Sie sich sicher verlassen, daß wir dieser Pflicht genügen würden — vollkommen die Facultät in der Hand haben, dem Gesetz volle Geltung zu verschaffen.

Ich glaube Ihnen also nachgewiesen zu haben, daß die Vorlage, wie sie sich Ihnen darstellt, alle Elemente dazu enthält, um einerseits ein friedliches Weiterleben im Staate und im Verhältniß des Staates zur Kirche zu garantiren und dem Nothstande, welcher sich auf dem katholischen Kirchengebiete geltend gemacht hat, im Interesse unserer Bürger ein Ende zu bereiten und zugleich die Würde und der Machtstellung des Staats nicht das Mindeste zu vergeben."

1880.

Die Vorlage wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Die Kommissions-Berathung.

Bei der ersten Lesung in der Commission wurden nur unzusammenhängende Theile angenommen, bei der zweiten die Vorlage, nachdem sie im Einzelnen eine zusammenhängende Gestalt erhalten, im Ganzen verworfen. Die Abänderungen, welche bei der zweiten Lesung durch wechselnde Mehrheiten der Commission beschlossen wurden, würden das Maß der in der Regierungsvorlage an die katholische Bevölkerung gewährten Zugeständnisse theils verringert, theils erweitert haben. Verringert wurde das Maß der Zugeständnisse durch Beseitigung der Artikel 2, 4 und 9, wovon Artikel 2 das Recht der Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Disciplinarsachen auf die Oberpräsidenten beschränkt, Artikel 9 die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen gewisse Strafbestimmungen von dem Antrag der Oberpräsidenten abhängig macht, und Artikel 4 bestimmt, daß einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassenen Bischof vom König die staatliche Anerkennung als Bischof der früheren Diöcese wieder ertheilt werden kann. Die Verringerung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Zugeständnisse durch den Wegfall der genannten Artikel, namentlich aber des Artikel 4, leuchtet ein.

Andererseits hatten die Commissionsbeschlüsse die Zugeständnisse der Vorlage erweitert, so durch Beseitigung der dritten Nummer des Artikel 1 der Regierungsvorlage, worin dem Staatsministerium die Ermächtigung gegeben war, mit Königlicher Genehmigung zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den geistlichen Aemtern in Preußen fern zu halten sind. Eine andere Erweiterung lag in der Einfügung eines neuen Artikel 9, durch welchen die Austheilung der Sakramente und das Messelesen in pfarrerlosen Parochien durch angestellte Geistliche anderer Parochien nicht nur in einzelnen Fällen, sondern überhaupt zulässig sein sollte. Gerade dieser neue Artikel 9 ist es gewesen, welcher die nationalliberalen Mitglieder der Commission bewogen hat, gegen das Ergebniß der Commissionsberathung im Ganzen zu stimmen.

Da die dem Centrum angehörigen Commissionsmitglieder ebenfalls gegen das Ergebniß im Ganzen stimmten, jedenfalls auch darum, weil für ihre Wünsche durch die einzelnen Beschlüsse die von der Regierung beabsichtigten Zugeständnisse zu sehr verringert waren, so hat die zweite Lesung in der Commission mit einem negativen Ergebniß geendigt.

Ueber die Stellung, welche die Staatsregierung dieser Lage gegenüber einzunehmen haben wird, hat der Reichskanzler Fürst Bismarck gegen persönlich befreundete Abgeordnete sich folgendermaßen ausgesprochen:

„Da die Commissionsverhandlungen kein positives Ergebniß geliefert haben, werden die Berathungen des Plenums unter Zugrundelegung der Regierungsvorlage stattfinden, zu welcher die Stellung der Staatsregierung, meines Erachtens, heut dieselbe bleiben muß, wie zur Zeit der Einbringung. Die Regierung hält sich für verpflichtet, unabhängig von Verhandlungen mit Rom, den katholischen Unterthanen des Königs alles das zu gewähren,

was ohne Schädigung der Gesammtinteressen des Staates gewährt werden kann. Dieser Gedanke ist durch die Vorlage zum Ausdruck gebracht worden. Es kann nicht erwartet werden, daß die Regierung ihre Ansicht über das Maß der zulässigen Concessionen in den acht oder zehn Tagen der Commissionsberathungen geändert haben sollte, da diese Ansicht nicht auf augenblicklichen Erwägungen der parlamentarischen Constellation, sondern auf der prinzipiellen Erwägung der Bedürfnisse und der unveräußerlichen Rechte des Staates beruht. Die Regierung kann sich in ihrer Schätzung der Bereitwilligkeit der einzelnen Fraktionen, den Wünschen der katholischen Bevölkerung auch parlamentarisch entgegenzukommen getäuscht haben; aber auch hiervon ist ein strikter Beweis durch die Commissionsverhandlungen noch nicht geliefert; nur Plenarbeschlüsse können ihn herstellen. Durch das Votum der Mehrheit eines der beiden Häuser des Landtages kann die Regierung verfassungsmäßig gehindert werden, der katholischen Bevölkerung diejenigen Concessionen auf kirchlichem Gebiete zu machen, welche sie für staatlich zulässig hält. Sie kann durch ein solches Votum genöthigt werden, auf die Ausführung der Absichten, welche den Entwurf eingegeben und ihm die Königliche Genehmigung verschafft haben, ganz oder theilweise zu verzichten. Sie wird natürlich den verfassungsmäßig bekundeten Willen des Landtages achten. Aber die Regierung würde mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn sie ihre in der Vorlage gemachten Anerbietungen oder einen Theil derselben freiwillig zurücknehmen und damit ihrerseits die Verantwortung für die Versagung der Concessionen übernehmen wolle, welche sie ohne Schädigung des Staates im Interesse des religiösen Friedens vor 3 Wochen gewähren zu können glaubte. Dem kirchlichen Bedürfniß der katholischen Preußen weniger zu gewähren, als ihnen ohne Schädigung des Staates gewährt werden kann, würde den landesväterlichen Interessen Sr. Majestät des Königs nicht entsprechen. Die Regiernug wird daher, meines Erachtens, an der Vorlage festhalten müssen, bis sie sich einer amtlichen Ablehnung derselben durch eins der Häuser des Landtags gegenüber befindet."

Rede des Kultusministers von Puttkamer bei der zweiten Lesung am 18. Juni.

„Ich will mir erlauben, noch einige allgemeine Betrachtungen an den Eingang dieser großen Discussion zu knüpfen, nicht etwa um im Großen und Ganzen und im Zusammenhang den politischen Gedanken, welcher der Vorlage zu Grunde liegt, noch einmal vor Ihnen zu entrollen — ich glaube, das in ausgiebigster Weise bei der ersten Berathung gethan zu haben — sondern ich möchte anknüpfen an einige der Aeußerungen, welche wir heute in genereller Beziehung von einigen der Herren Vorredner vernommen haben.

Der Abgeordnete Reichensperger begann seine Ausführungen damit, daß er meinte, der Inhalt der Vorlage sei doch durch die Kommissionsberathungen dergestalt verstümmelt, daß man eigentlich nicht mehr wisse, was denn nun noch von der Regierungsvorlage gesund herausgekommen sei. Ja, meine Herren, aus der Commissionsberathung ist überhaupt nichts

1880.

herausgekommen, und das ist für meinen Standpunkt ein relativ günstiges Ergebniß der Commissionsberathungen, denn wir haben es nun lediglich mit der Regierungsvorlage zu thun.

Nun stoße ich auf eine höchst bedenkliche Aeußerung des Abgeordneten Reichensperger. Er sagt, er müsse aus der Haltung einer der Parteien dieses Hauses entnehmen, daß der Regierung doch wohl eigentlich nicht so sehr viel an der Vorlage liegen kann. Meine Herren, ich glaube, keine Partei dieses Hauses erwartet, daß die Regierung in einer Frage, wie diese, ihre Entschließung davon abhängig macht, wie die Parteien zu der Vorlage stehen. Die Regierung muß bei diesen Dingen lediglich von dem Bewußtsein ihrer Pflicht gegen das Land erfüllt sein. Sie bringt Ihnen eine wohldurchdachte Vorlage, die sie bis zum Schlusse vertheidigen wird und von der sie hofft, daß sie wenigstens in ihren Grundprinzipien von dem Hause Annahme finden wird. Aber was die einzelne Partei, möge sie nach Links oder Rechts oder nach der Mitte gerichtet sein, zu der Vorlage sagt, ist für die Regierung zwar von hohem Werthe, aber für ihre schließliche Entscheidung ohne Einfluß. Aber, meine Herren, noch bedenklicher ist mir die Insinuation des Abg. Reichensperger: in der Regierung müsse wohl die bekannte Zweiseelentheorie herrschen. Ich, der Cultusminister, lege gewiß sehr großen Werth auf die Vorlage, dem Ministerpräsidenten aber schiene sie vielleicht, weil eine Partei, die ihm notorisch persönlich nahesteht, eine gewisse Kritik an ihr übt, nicht sehr wichtig. Meine Herren, wie kann man so etwas im Ernste behaupten? Ich möchte doch wirklich bitten, nicht vorauszusetzen, daß in einer Frage wie diese von der fundamentalsten Wichtigkeit für unser ganzes nationales Rechtsgebiet und politisches Leben, einer Frage, wie sie wichtiger vielleicht seit Jahrzehnten nicht debattirt worden ist, innerhalb der Regierung etwas anderes herrschen kann, wie eine vollkommene Solidarität bis an das Ende der Debatte und bis zu der nach der Debatte zu treffenden Entscheidung. Darauf können Sie sich ganz bestimmt verlassen, und meine Herren Collegen, die neben mir sitzen, wissen wie ich, daß wir Alle im Staatsministerium tief bewegt sind von dem Ernst des Augenblicks, vor dem wir stehen, und von der Nothwendigkeit der Entscheidung über diese Vorlage, welche das Wohl und den inneren Frieden des Landes fördern soll.

Nun sagt der Abgeordnete Reichensperger: ja diese Vorlage ist ein halbes Ding, energische, ganze Umkehr ist nöthig; die Regierung solle sich mit der Ueberzeuguug durchdringen, daß sie nur durch eine ganze Umkehr auf dem kirchenpolitischen und kirchengesetzlichen Gebiete gesunde Zustände wieder in das Land zurückführen wird. Wenn der Abgeordnete Reichensperger das sagt, so nehme er mir es nicht übel, daß ich ihm entgegne: dann hat er den Gedanken der Vorlage doch nicht ganz erfaßt.

Von einer Umkehr ist in der Vorlage nicht die Rede. Er hat gesagt, es sei eine halbe Umkehr, und er verlangt völlige Umkehr. Der Begriff liegt der Vorlage überhaupt fern.

Sie ist der bestgemeinte, wohldurchdachte, wohlüberlegte und ich darf behaupten, ausreichend gut formulirte Versuch, dem Lande den langentbehrten inneren Frieden und unseren

katholischen Mitbürgern die ungestörte und friedliche Ausübung ihres religiösen Bekenntnisses sicher zu stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gneist hat im Eingang seines Vortrages, ich darf wohl sagen, mir die Worte von den Lippen genommen. Wenn er sagt — und davon ging er aus — die preußische Regierung darf sich selbst das Zeugniß geben, daß sie den Nothstand, dessen Beseitigung sie in dieser Vorlage bezweckt oder wenigstens die Mittel dazu, nicht verschuldet hat, so unterschreibe ich das selbstverständlich völlig und ich glaube, ich habe das mit dem nöthigen Gewicht und Nachdruck schon bei der ersten Berathung dieser Vorlage gebührend in den Vordergrund gestellt. Es ist richtig, meine Herren, daß, wenn die höchsten Organe der katholischen Kirche sich dazu hätten entschließen können, in der Genesis unseres kirchenpolitischen Konfliktes die einfache Pflicht zu erfüllen, welche sie deutschen Mittelstaaten gegenüber ganz unbedenklich erfüllen, dann wären wir in diese traurigen Zustände nicht gerathen. Denn sowohl in Bezug auf das Gesetz vom 11. Mai 1873 wie auch namentlich in Bezug auf die thatsächliche Entwickelung der Dinge, die sich daran knüpfte, darf ich sagen: alle diese Dinge würden uns in einem ganz anderen Lichte erscheinen, vielleicht gar nicht an die Oberfläche getreten sein, wenn dieser erste und ursprüngliche Konfliktspunkt uns nicht gleich beim Eingange der ganzen Sache entgegengetreten wäre. Das wird nun von Seiten des Centrums immer mit der allergrößten Entschiedenheit verneint. Sie sind bereits von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist auf das Beispiel eines deutschen Mittelstaats verwiesen worden. Mit Thatsachen, meine Herren, argumentirt man auf diesem Gebiet am erfolgreichsten, glaube ich, weil sie am sichersten sprechen. In Württemberg herrscht auf Grundlage einer Gesetzgebung, die in ihren prinzipiellen Basen sich völlig mit unserer Maigesetzgebung deckt, seit 18 Jahren durch ein maßvoll aufrecht erhaltenes freundliches Verhältniß des Staats zu den kirchlichen Oberen ein befriedigendes Verhältniß auf einem Boden, der, wie ich wiederhole, im Wesentlichen denjenigen Forderungen entspricht, welche unsere Staatsgesetzgebung an die Kirche stellt. Was in Württemberg möglich ist, das sollte in Preußen nicht unmöglich sein. Ich komme deshalb mit voller Bestimmtheit auf meinen vorigen Satz zurück: die preußische Staatsregierung ist an der Entwickelung des Nothstandes nicht schuld. Aber, meine Herren, zu meiner großen Freude hat der Herr Abgeordnete Dr. Gneist auch das anerkannt: damit ist die Sache für uns nicht erschöpft. Er sagt selbst, wenngleich die Regierung und der preußische Staat bei dieser Sachlage wohl berechtigt wäre zu sagen: gut, wir werden abwarten, was die Entwickelung der ohne unsere Schuld geschaffenen Zustände mit sich bringt und die Verantwortung für das weitere Unheil, welches etwa entsteht, ablehnen — der Herr Abgeordnete Dr. Gneist erkennt, wenn auch nicht die juristische, so doch, wie ich es neulich auszudrücken mir erlaubte, die politische und moralische Pflicht für die Regierung an, hier das Ihrige zu thun, um den bedrohlichen Zuständen der mangelnden Seelsorge, denen wir entgegengehen und in denen wir uns schon zum Theil befinden, ein Ende zu machen.

Meine Herren, zu dem Artikel 1, welcher der Regierung genaue Dispensationsbefugnisse in die Hand geben soll für diejenigen Per-

1880.

sonen, die sich zum geistlichen Amte vorbilden, liegen nun mehrere Amendements vor. Das Amendement der Herren vom Centrum will hauptsächlich zwei Dinge aus dem Artikel 1 herausbringen: den Absatz 3, welcher vorschreibt, daß diejenigen ausländischen Bildungsanstalten von der Regierung sollen bestimmt werden dürfen, deren Besuch als disqualificirend für die Ausübung des geistlichen Amtes angesehen werden soll; und zweitens will das Amendement die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht etwa einer anderweitigen Organisation überlassen, sondern einfach aufheben. Meine Herren, diese Fassung:

Das für Bekleidung eines geistlichen Amts vorgeschriebene Erforderniß der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung ist aufgehoben;

das ist so geistig der rothe Faden, der überhaupt durch die ganzen Amendements der Herren hindurchgeht. Sie wollen nicht mildern, besänftigen, modificiren, nein, sie wollen aufheben, und zwar wollen sie aufheben in einer Weise, daß, wenn diese Amendements angenommen werden, bei Licht besehen, von unserer kirchenpolitischen Gesetzgebung nichts mehr übrig bleibt. (Sehr richtig! im Centrum.)

Ja, aber erlauben Sie mir, mit der Frage zu erwidern auf Ihr „Sehr richtig!", ob Sie das wirklich bei der gegenwärtigen Situation für den richtigen Weg halten, es der Regierung möglich zu machen den religiösen Bedürfnissen unserer katholischen Mitbürger in der Weise entgegenzukommen, wie sie es beabsichtigt. Meine Herren, ich will dabei gleich einschalten, unser Verhältniß zum Centrum ist in dieser Frage wirklich für uns nicht das Entscheidende, sondern das Entscheidende für uns ist unsere Ueberzeugung, daß wir es nicht mit dem Centrum, sondern mit unseren katholischen Landsleuten zu thun haben, denen wir gerne helfen möchten."

Der Verlauf der zweiten und dritten Lesung im Abgeordnetenhause.

Nachdem die Commissionsberathung mit Verwerfung der im Einzelnen zuvor amendirten Vorlage geendigt, mußte der zweiten Berathung im Abgeordnetenhause der unveränderte Regierungsentwurf zu Grunde gelegt werden. Der Artikel 1 wurde schließlich abgelehnt, weil ein Theil der Abgeordneten, namentlich der Fortschrittspartei, zuerst einer Amendirung des Artikels die Mehrheit verschaffte, welche die Befugniß der Regierung, nach den von ihr festgestellten Grundsätzen von gewissen Erfordernissen bei der Anstellung von Geistlichen zu dispensiren, ausdrücklich auf die von den geistlichen Oberen dem Oberpräsidenten benannten Anzustellenden beschränkt. Dann stimmten dieselben Abgeordneten mit dem Centrum, welchem der Artikel durch die vorherige Abstimmung unannehmbar gemacht war, gegen den ganzen Artikel. — Am 19. Juni wurde über den Artikel 2 berathen, welcher das Recht der Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden künftig nur den Oberpräsidenten beilegen will. Dieser Artikel wurde ebenfalls verworfen und zwar, weil das Centrum, welches überhaupt keine Berufung an die Staatsbehörde

1880.

gegen Mißbrauch der kirchlichen Disciplinargewalt zulassen will, ebenso dagegen stimmte, wie diejenigen, welche das Recht dieser Berufung allen von der kirchlichen Disciplinargewalt Betroffenen wahren wollen. Art. 3, nach welchem gegen Kirchendiener zukünftig nicht auf Amtsentsetzung, sondern auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt werden soll, wurde angenommen. — Artikel 4, welcher das Begnadigungsrecht des Königs gegenüber einem durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassenen Bischof auf die Wiederanerkennung als Bischof der früheren Diöcese erstrecken will, wurde mit einem Amendement angenommen, welches die Wiedererertheilung der staatlichen Anerkennung abhängig macht von der Anerkennung der Anzeigepflicht seitens des betreffenden Bischofs. Das Centrum stimmte für den so amendirten Paragraphen mit der Erklärung, sich dadurch für die dritte Berathung nicht zu binden. Das Centrum wollte vorläufig nur den Paragraphen retten gegen diejenigen, welche überhaupt keine Wiedereinsetzung der Bischöfe wollen, die aber nur mit Hülfe derjenigen zu überstimmen waren, welche ohne die obige Amendirung den Paragraphen ebenfalls verworfen hätten. — Am 22. Juni wurde zunächst Artikel 5 berathen, wonach in einem erledigten Bisthum die Ausübung bischöflicher Rechte demjenigen, welcher den kirchlichen Auftrag darthut, durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden kann, ohne daß der Stellvertreter den Gehorsam gegen die Staatsgesetze eidlich gelobt. Der Artikel wird angenommen mit einem Amendement, welches von dem Vertreter die deutsche Staatsangehörigkeit verlangt. Artikel 6, welcher die Einleitung und Fortführung einer commissarischen Vermögensverwaltung in erledigten Bisthümern von der Genehmigung des Staatsministeriums abhängig macht, wird ohne Debatte angenommen. Artikel 7, welcher die Befugniß der Patrone und der Gemeinden zur Wiederbesetzung oder Stellvertretungsberufung eines erledigten geistlichen Amtes von der Ermächtigung des Ober-Präsidenten abhängig macht, wird abgelehnt. Ebenso Artikel 8, welcher die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels mittelst Staatsministerialbeschlusses der widerruflichen Anordnung des Kultusministers übertragen will.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze wurde im Abgeordnetenhause am 23. Juni fortgeführt. Es gelangte in dieser Sitzung nur der Artikel 9 in einer neuen Fassung zur Berathuug und Beschlußnahme. Während der Regierungsentwurf in diesem Artikel die Strafverfolgung gegen gewisse unbefugte Amtshandlungen vom Antrag des Oberpräsidenten abhängig zu machen vorgeschlagen hatte, ist durch den vom Hause zum Beschluß erhobenen Antrag bestimmt worden, daß geistliche Amtshandlungen, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten Pfarreien vorgenommen werden, ohne die Absicht der Vollzieher zu bekunden, ein geistliches Amt in dem betreffenden Pfarrbezirk zu übernehmen, überhaupt straffrei sind.

Am 24. Juni wurde die zweite Berathung zu Ende geführt. Artikel 10, welcher die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, die Vorschriften gegenüber den Genossenschaften, die sich der Krankenpflege widmen, in einer weiteren Grenze zu handhaben, wurde nach der Regierungsvorlage angenommen. Artikel 11, welcher die Vor-

1880.

schriften über den Vorsitz im Kirchenvorstand katholischer Gemeinden der anderweiten Regelung durch Königliche Verordnung überlassen wollte, wurde dagegen abgelehnt. Schließlich wurde ein Artikel 12 neu hinzugefügt, wonach die Bestimmungen des Gesetzes am 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit treten sollen mit Ausnahme der Artikel 3, 9 und 10, wovon Artikel 3 bestimmt, daß fortan nicht auf Amtsentsetzung, sondern auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes bei katholischen Geistlichen seitens der Staatsbehörde erkannt werden soll. Die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 wurden soeben erwähnt.

Am 26. Juni trat das Haus in die dritte Berathung der Vorlage und unterzog dieselbe nochmals einer Generaldiscussion, welche zunächst die Tagessitzung vom 26. Juni ausfüllte. Alsdann wurde noch ein Theil der Sitzung vom 28. Juni auf die Generaldiscussion verwendet und hierauf in die Schlußberathung der einzelnen Artikel eingetreten. Artikel 1, bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs abgelehnt, war in etwas veränderter Gestalt wiederum eingebracht worden. Danach sollte das Staatsministerium ermächtigt sein, mit Königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten befugt ist, die unter Erfüllung der Anzeigepflicht seitens der Oberen zu geistlichen Aemtern berufenen Personen von gewissen Erfordernissen des Gesetzes über die Anstellung und Vorbildung der Geistlichen zu dispensiren. Außerdem sollte derselbe Minister ausländischen Geistlichen die Vornahme von Amtshandlungen in Grenzdistrikten zu gestatten befugt sein. Zu diesem Antrag kam ein weiterer, welcher vorschlug, dem Artikel 1 wiederum die Nummer 3 der ursprünglichen Regierungsvorlage hinzuzufügen, wonach das Staatsministerium ermächtigt sein sollte, mit Königlicher Genehmigung zu bestimmen, wie weit auf ausländischen Bildungsanstalten vorgebildete Geistliche von geistlichen Aemtern in Preußen fern zu halten sind. Beide Anträge wurden jedoch abgelehnt und zwar der letztere mit 198 gegen 197 Stimmen. Für denselben waren die Conservativen und Freiconservativen, ungefähr die Hälfte der Nationalliberalen, gegen denselben Centrum, Polen, Fortschritt, die andere Hälfte der Nationalliberalen. Ein Antrag zur Wiederaufnahme des bei der zweiten Berathung abgelehnten Artikel 2 wurde nicht gestellt. Artikel 3 wurde angenommen unter Zustimmung auch einzelner Mitglieder des Centrums. Artikel 4, der sogenannte Bischofs-Paragraph, wurde abgelehnt, und zwar zuerst nach dem Antrag Windthorst, der die Regierungsvorlage wieder herstellen wollte. Es stimmten in der Minorität das Centrum und die dem Hause angehörigen Minister. Hierauf wurde der Artikel auch in der Gestalt abgelehnt, welche ihm die zweite Lesung gegeben hatte, worin die formelle Uebernahme der Anzeigepflicht zur Bedingung der Wiederanerkennung eines Bischofs in seiner Diöcese gemacht war. Artikel 5 wurde angenommen, Artikel 6 desgleichen, Artikel 7, der in der zweiten Lesung gefallen, wurde nicht wieder aufgenommen. Artikel 8, ebenfalls bei der zweiten Lesung gefallen, welcher die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels mittelst Staatsministerialbeschluß der widerruflichen Anordnung des Kultusministers übertragen will, wurde durch den Abgeordneten von Rauchhaupt wieder aufgenommen und mit 205 gegen 198 Stimmen angenommen. Ebenso wird Artikel 9 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen und desgleichen Artikel 10. Der bei der zweiten Berathung

abgelehnte Artikel 11 wird nicht wieder aufgenommen. Der neu hinzugefügte Artikel 12 wird angenommen. Die so gestaltete Vorlage wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 206 gegen 202 Stimmen angenommen.

Die Fassung des Gesetzes nach schließlicher Feststellung.

Artikel 1.

In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (G.-S. S. 135), des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensirt werden.

Artikel 3.

Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Artikel 4.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Artikel 5.

Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden,

ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.

Artikel 6.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neu errichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 (G.-S. S. 217) und können durch Königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Art. 1, 5 und 6, treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit.

(Die Annahme erfolgte im Abgeordnetenhause mit 206 gegen 202 Stimmen; das katholische Centrum stimmte gegen das Gesetz.)

Kaiser Wilhelm und die Cölner Domfeier.

(„Provinzial-Correspondenz" vom 20. Oktober 1880.)

„Die Feier der Vollendung des Cölner Domes ist am 15. Oktober in würdiger und erhebender Weise begangen worden.

In dem erhabenen Dome zu Cöln vereinigen sich die höchsten Ideen, deren der menschliche Geist fähig ist; er ist der gemeinsame Ausdruck kirchlichen Lebens, künstlerischen Schaffens und nationalen Denkens. Aber die Geschichte des Domes, welche sehr viel Gleichheit und Aehnlichkeit mit der Geschichte des deutschen Volkes hat und mit dieser eng verwachsen ist, hat doch in der Gegenwart ganz besonders die nationale Bedeutung desselben in den Vordergrund gestellt. In welchem Geiste der hochselige König den Fortbau des erhabenen Gotteshauses beschloß, das zeigen die Worte, welche er am 4. September 1842 bei der Grundsteinlegung zum Weiterbau sprach: „Es ist das Werk des Brudersinnes aller Deutschen. .... Der Geist, der diese Thore baut, ist derselbe, der vor neunundzwanzig

1880.

Jahren unsere Ketten brach, die Schmach des Vaterlandes, die Entfremdung dieses Ufers wandte. .... Es ist der Geist deutscher Einigkeit und Kraft."

In diesem Sinne haben Fürsten und Volk das große Werk, in welchem sie das Sinnbild deutscher Einigkeit und Kraft erblickten, in deutscher Treue und mit deutscher Ausdauer gepflegt und gefördert, und in diesem Geiste hat auch unser Kaiser dem Weiterbau seinen Schutz und seine lebhafte Theilnahme angedeihen lassen. So konnte es denn auch nicht anders sein, als daß die nationale Bedeutung des herrlichen Baues bei der Feier seiner Vollendung in erster Linie zum Ausdruck kam. Denn was die Vergangenheit erstrebte und erhoffte, hatte sich über alles Erwarten herrlich erfüllt; der Vollendung des Sinnbilds deutscher Einigkeit war die Errichtung des deutschen Reichs selbst voraufgegangen; der „Brudersinn aller Deutschen" hatte unter Führung des Kaisers und mit dem Beistande aller Fürsten das Werk der Einigung Deutschlands vollzogen und eben dieser selbe Geist hatte sich ein Denkmal erbaut zur Ehre Gottes und zum Dank gegen Gott, ein sichtbares monumentales Zeichen der Erfüllung aller Ideen und Wünsche, nach deren Verwirklichung die deutsche Nation in langen, harten, schweren Kämpfen gerungen.

Unser Kaiser hat, indem er den Geburtstag seines in Gott ruhenden Bruders für die Feier der Vollendung des Domes bestimmte, die hohe nationale Bedeutuug des Gotteshauses anerkannt und das Andenken des mächtigen Förderers dieses erhabenen Werkes nicht besser ehren können, als dadurch, daß er jener Feier einen echt nationalen Charakter verlieh. So wurde das Fest in demselben Geiste gefeiert, welcher bei der Grundsteinlegung zum Weiterbau in den schönen Worten des hochseligen Königs seinen Ausdruck fand: „Das große Werk verkünde den spätesten Geschlechtern von einem durch die Einigkeit seiner Fürsten und Völker großen, mächtigen, ja den Frieden der Welt unblutig erzwingenden Deutschland."

Umgeben von den deutschen Fürsten und Vertretern der Freien Städte, gab Kaiser Wilhelm dem vollendeten Gotteshause, dem Werk deutscher friedlicher Arbeit und Eintracht, die feierliche Weihe, und machte so den 15. Oktober zu einem wahren nationalen Festtag, von dessen heiligem Ernst und tiefer Bedeutung jedes Deutschen Brust voll und ganz erfüllt war. Ein nationales Friedensfest war es im vollsten Sinne des Wortes, welches Kaiser Wilhelm mit seinem Volk vor und in dem Dome beging, der fortan „Friede verheißend auf allen Gebieten, Gott zur Ehre, uns zum Segen", eine Mahnung zu Frieden und Eintracht nach innen, ein Zeugniß friedlichen Sinnes nach außen bleiben soll.

Die kirchliche Bedeutung des Festes konnte und sollte nicht in den Hintergrund treten. Der Dom ist — nach den Worten des Königs Friedrich Wilhelm IV. — auch das Werk des Brudersinnes „aller Bekenntnisse"; es sollte verkünden „von dem Brudersinn verschiedener Bekenntnisse, der inne geworden, daß sie Eines sind in dem einigen göttlichen Haupte." Der König warnte damals nicht nur vor dem ehrlosen Untergraben der Einigkeit deutscher Fürsten und Völker, sondern auch vor dem „Rütteln an dem Frieden der Confessionen". Die Hoffnung, welche der hochselige König nach dieser Richtung hin aussprach, hat sich bis jetzt noch nicht erfüllt, und so konnte der nationale Festtag leider nicht in demselben Maße auch ein kirchliches Friedensfest werden, wie es dem Herzen unseres Kaisers entsprochen hätte. Niemand ist bereiter, die kirchliche Bedeutung

1880.

des der Gottesverehrung geweihten Domes anzuerkennen, als unser Kaiser, und hiervon gab er Zeugniß in dem Dank, welchen er in der Trinitatiskirche Gott abstattete, und in dem Tedeum, welches von der Geistlichkeit in seiner Anwesenheit in dem Dome celebrirt wurde. Kaiser Wilhelm hatte das Bedürfniß, den kirchlichen Theil des Festes nicht durch Kundgebungen des Unfriedens getrübt zu sehen. Von seiner Seite wurde deshalb auch Alles fern gehalten, was an den Hader und die Verstimmung erinnern konnte, und seinem persönlichen Wunsche entsprach es, daß von staatlicher Seite nichts in die Feier hineingetragen wurde, was die leider noch andauernde Verstimmung gerade aus Anlaß des Festes hätte vermehren können. Wenn auch bei dieser Gelegenheit eine Kundgebung veranstaltet wurde, welche — ungeachtet der vielen der katholischen Kirche gewordenen Erleichterungen — die bittersten Klagen über die Noth derselben an die Stufen des Thrones bringen und so das Fest der Freude und des Friedens in unfriedlicher Weise stören sollte, so hat doch unser Kaiser um des Friedens willen, der ihm von jeher das höchste Gut war, die betreffende Adresse nach Beendigung des Festes abzusenden anheimgestellt. Zur Freude Seiner Majestät und zur Genugthuung aller wahrhaft Friedfertigen, legte die Bereitwilligkeit der Domgeistlichkeit zur Begehung einer kirchlichen Feier Zeugniß davon ab, daß auch innerhalb der katholischen Kirche das Bedürfniß vorhanden war, die Gegensätze bei diesem feierlichen Anlaß nicht zuzuspitzen.

Man weiß, daß unser Kaiser, wie er die wiedergewonnene Macht des geeinigten Deutschlands dem „Menschenfrieden" dienstbar macht, so auch der „Gottesfrieden allüberall im Reich das Ziel seiner unausgesetzten Sorge und täglichen Gebete ist."

Auch unseres Kaisers sehnlichster Wunsch ist es, daß der nunmehr vollendete Dom — in Erfüllung der prophetischen Worte Friedrich Wilhelms IV. — „über Deutschland, über Zeiten rage, reich an Menschenfrieden, reich an Gottesfrieden, bis ans Ende der Tage!" — Möge die Feier der Vollendung des Domes versöhnend auf die noch vorhandenen Gegensätze einwirken und zur Erfüllung dieses Herzenswunsches unseres Kaisers beitragen!"

Die kirchenpolitische Lage und die Versuche zum Frieden.

9. Dezember. Rede des Kultusministers von Puttkamer bei Berathung des Etats des Kultusministeriums.

(Nach dem Abg. Dr. Windthorst.)

„Die Staatsregierung theilt mit Herrn Windthorst den Schmerz und die Betrübniß darüber, daß wir heute nach einem Jahre voller Ringen, Mühen und Kämpfen in der Ausgleichung unserer kirchenpolitischen Wirren nicht weiter gekommen sind, wie das der Fall ist. Die Staatsregierung blickt ferner mit dem Herrn Vorredner mit großer Besorgniß in die Zunkunft unserer kirchenpolitischen Verhältnisse, sie sieht sie auch in diesem Augenblick mit einem dichten Schleier verhüllt, durch welchen kaum ein

Hoffnungsstrahl hindurchdringt. Aber in der Stellung und Beurtheilung der Verantwortlichkeitsfrage, welche der Herr Vorredner mit solcher Schärfe in den Vordergrund auch heute wieder gestellt hat, in diesem Punkte — muß ich mit allem Nachdruck betonen — steht die Staatsregierung auf einem dem Herrn Vorredner völlig entgegengesetzten Standpunkt.

Der Herr Dr. Windthorst erkannte an, daß von Seiten der Regierung der Versuch gemacht sei, eine Besserung unserer kirchenpolitischen Verhältnisse herbeizuführen, und knüpfte an dasjenige Gesetz an, welches uns ja vor 5 Monaten so eingehend und lebhaft hier beschäftigt hat. Da muß ich nun zunächst erklären: wo wären wir heute, wenn dieses Gesetz wenigstens in einer Form zur Annahme gelangt wäre, welches der Regierung die Möglichkeit in die Hand gegeben hätte, auf dem Wege fortzuschreiten, den sie für die Verständigung und für den Ausgleich als den allein zulässigen von jeher betrachtet hat? Ich bin nicht so kühn, behaupten zu wollen, daß wir dann heute bereits in dem ruhigen Fahrwasser des inneren Friedens vollkommen uns befanden, aber die Regierung hatte dann wenigstens ein wirksames Werkzeug, um diesen Frieden anzubahnen. Ich habe die kirchenpolitische Vorlage niemals anders auffassen können, denn als ein solches Werkzeug zum Frieden und zur Verständigung; und ich weise alle diejenigen Insinuationen zurück, welche fremde politische Nebenabsichten mit dieser Vorlage in Verbindung zu bringen suchen. Es war der wohlgedachte, wohlgemeinte und wohlüberlegte Vorschlag, uns mit unserem kirchenpolitischen Gegner zu verständigen. Daß dabei eine gewisse discretionäre Vollmacht in Anspruch genommen werden mußte, das ist mir wenigstens immer klar gewesen, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich aus der Entwickelung der letzten Monate auch in der öffentlichen Meinung eine kleine Wandlung in dieser Beziehung constatiren kann; es mußte ein gewisses Maß discretionärer Vollmacht gefordert werden, wenn man sich vergegenwärtigt, mit welchem Gegner man es zu thun hat, mit einem Gegner, der in voller Unverantwortlichkeit uns gegenüber steht, der nur nach großen, weltumspannenden, kirchenpolitischen Gesichtspunkten seine Haltung einrichtet. Die Landesvertretung hat uns die Mittel, um welche wir sie damals angegangen haben, nicht gewährt, die Mehrheit dieses Hauses hat die Handhabe, die wir zu haben wünschten, zerbrochen, und die Regierung ist in ihrem vollen Recht, wenn sie nunmehr die Verantwortung dafür, daß sie noch nicht mehr auf dem Wege des Ausgleiches hat thun können, von der Hand weist.

Der jetzige Art. 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1880, wie er zur Annahme gelangt ist von Seiten der Landesvertretung und in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, hat die Absicht, der kirchlichen Noth insoweit ein Ende zu machen, daß geistliche Amtshandlungen von gesetzmäßig angestellten Geistlichen künftig straffrei sein sollen. Nach den mir zugegangenen Berichten hat dieser Artikel in seiner Ausführung zu einer sehr großen Beruhigung unserer katholischen Mitbürger gedient. Ich erkenne hiermit bereitwillig und freudigst an, daß die katholische Pfarrgeistlichkeit mit musterhafter Hingebung sich die Ausführung dieses Artikels angelegen sein läßt. Was wird nun von Seiten des Centrums verlangt? was wurde verlangt in den damaligen Amendements und was wird verlangt werden in dem uns bevorstehenden (von Herrn Windthorst angekündigten) Antrag? Einfach eine virtuelle Außerkraftsetzung des Fundamentalprinzips

1880.

der preußischen Maigesetzgebung, nämlich der Vorschrift, daß die Anzeigepflicht erfüllt werden muß, bevor ein Geistlicher zu öffentlichen Functionen zugelassen werden kann. Herr Windthorst sagt mit vollem Recht — von seinem Standpunkte aus — wir verlangen Gewissensfreiheit, und als einen nothwendigen Bestandtheil dieser Gewissensfreiheit und der freien Religionsübung sehen wir es an, daß jeder Geistliche überall die Sacramente muß spenden können. Und wenn ich Ihnen nun vor Augen führe, daß die Sacramente — ich nehme an, er meint sämmtliche — den wesentlichen Theil des gesammten katholischen Religionsdienstes in sich schließen, so involvirt die Forderung, welche der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst gestellt hat und noch fernerhin stellen will, in der That eine virtuelle Außerkraftsetzung der hauptsächlichsten und wesentlichsten Bestimmungen unserer kirchenpolitischen Gesetzgebung. Wenn der Staat sich nicht selbst aufgeben will, dann glaube ich doch, daß Sie ihm vielleicht alles Mögliche zumuthen können auf dem Gebiete der organischen Revision der Gesetzgebung, aber das doch jedenfalls nicht, daß er unter seinen Augen eine Bestimmung — von hinten her möchte ich sagen — in seine Gesetzgebung hineinbringen läßt, welche offenbar mit dem ganzen Fundament, auf welchem dieselbe ruht, in directestem Widerspruch steht.

Herr Windthorst hat die Frage an mich gerichtet: was wird die Staatsregierung thun, um die Verhandlungen mit der leitenden Stelle der katholischen Kirche wieder aufzunehmen? Darauf habe ich zu erklären, daß die Staatsregierung nach den gemachten Erfahrungen es mit ihrer Würde, mit der Würde der preußischen Monarchie und mit der Güte und Gerechtigkeit der von ihr vertretenen Sache für nothwendig verknüpft hält, einstweilen eine ruhig zu wartende Haltung einzunehmen, eine Haltung, welche gekennzeichnet wird durch die fortgesetzte, pflichtgemäße, aber, wie ich hinzusetzen kann, thunlichst schonende Ausführung der bestehenden Gesetze. Die Staatsregierung wird, sollte die Möglichkeit an sie herantreten, den Versuch der Wiederaufnahme von Unterhandlungen zu machen, sich der Pflicht sicherlich nicht entziehen, mit Ernst und Aufrichtigkeit diese Möglichkeit weiter zu erwägen und zu erörtern."

1881. Die erste Anwendung des Juli-Gesetzes von 1880.

Die Wahl und Bestätigung von Bisthumsverwesern in Paderborn und Osnabrück.

Ein Schritt zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

(„Provinzial-Correspondenz" vom 30. März 1881.)

„In den Diöcesen Paderborn und Osnabrück haben die Domcapitel die Wahlen von Bisthumsverwesern vollzogen, und die Staatsregierung hat den Gewählten, unter Entbindung von der vorgeschriebenen eidlichen Verpflichtung, die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in jenen Diöcesen gestattet. Zugleich ist in der Diöcese Paderborn die staatlich-commissarische Verwaltung des bischöflichen Vermögens aufgehoben — eine Maßregel, deren es in Osnabrück nicht bedurfte — und in beiden Diöcesen ist die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen angeordnet worden. Hiermit sind in den beiden Diöcesen wieder geordnete kirchliche

1881.

Verhältnisse eingetreten und die Möglichkeit zu einem praktisch friedlichen Zusammenleben des Staates mit der katholischen Kirche in jenen zwei Diöcesen gegeben.

Die Regierung hatte in ihrer Fürsorge für die Wiederherstellung geordneter Zustände in den katholischen Sprengeln im vorigen Jahre den Weg selbständiger Gesetzgebung betreten und Vollmachten von dem Landtage zu einer freieren Handhabung der Kirchengesetze erbeten, um ihrerseits nichts zu unterlassen, was, unter der Voraussetzung des Entgegenkommens der nächstbetheiligten geistlichen Behörden, zur Beendigung der geistlichen Nothstände der katholischen Mitbürger dienen könnte. Der Landtag veränderte freilich nach langen Verhandlungen den Entwurf nicht unerheblich und nahm ihn schließlich in einer Gestalt an, welche die Erfüllung des ursprünglichen Zwecks desselben nur theilweise ermöglichte. Es war zweifelhaft, ob auf das so verstümmelte Gesetz noch irgend ein praktischer Werth zu legen sei, doch entschloß sich die Regierung, dasselbe auch in dieser Gestalt der Allerhöchsten Sanction zu empfehlen.

Auf Grund dieses Gesetzes allein ist es jetzt der Staatsregierung möglich gewesen, in den Diöcesen Paderborn und Osnabrück einen Zustand herbeizuführen, auf welchem sich ein friedliches Zusammenleben der kirchlichen und staatlichen Organe aufbauen kann.

Der Artikel 2 des jetzigen Gesetzes (ursprünglich Artikel 5) lautet: In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden. In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme der deutschen Staatsangehörigkeit dispensirt werden. Nach §§ 3 und 4 kann das Staatsministerium auch eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufheben und die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels anordnen. Nach den Motiven sind diese Paragraphen ausdrücklich dazu bestimmt, das Bedürfniß zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung der betreffenden Maigesetze während der letzten Jahre merklich geworden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussichtlich mehr und mehr hervortreten wird. Es handelt sich um weitere Ausgestaltung des Gedankens: die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die Möglichkeit ihrer Nichtanwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen. Die Vollmacht, welche der obige Artikel in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, wo eine einstweilige Verwaltung der verwaisten Diöcese in Frage kommen kann. Zur Behebung der bestehenden Schwierigkeiten soll die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung dienen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, auch auf anderem Wege sich darüber zu vergewissern, daß der in leitende Stellung tretende Kirchenobere sein Amt im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde.

Neuerdings haben nun zunächst die Capitel von Paderborn und Osnabrück den Boden des Juligesetzes betreten und Capitelsverweser vorge-

1881.

schlagen. Die Persönlichkeit der beiden gewählten Bisthumsverweser bot nach deren ganzem Vorleben die Bürgschaft, daß dieselben das bischöfliche Amt in einem versönlichen Geiste führen würden. Diese Bürgschaft war für die Regierung allein maßgebend bei der Entscheidung für die Anwendung der ihr vom Landtag übertragenen Vollmachten.

Die Staatsregierung hat hiermit auf dem Wege der Thatsachen der Wiederkehr friedlicher Verhältnisse die Bahn geebnet; sie hat ihrerseits ihre Friedensliebe und ihre Fürsorge für die katholischen Mitbürger nicht nur in Worten, sondern auch in unzweideutigen Thaten bekundet. Der Friede ist freilich damit noch nicht erreicht, wohl aber ein thatsächlicher Anfang dazu gemacht."

April. Ablehnung der Bestätigung des gewählten Bisthumsverwesers in Trier.

Der Nothstand in der katholischen Kirche und dessen Abhülfe.

26. Januar. Rede des Kultusministers von Puttkamer.

[Bei Berathung des Antrags Windthorst wegen Straffreiheit des Messelesens und Sacramentspendens, im Abgeordnetenhause.]

„Als das Juligesetz vom vorigen Jahre zu seinem vorberathenden Abschluß gekommen war, als das Abgeordnetenhaus es in der Gestalt, wie es jetzt vorliegt, angenommen und das Herrnhaus seine Einwilligung dazu gegeben hatte, hat sich die Regierung ernstlich die Frage vorgelegt, ob sie ein derartig verstümmeltes Gesetzwerk annehmen und es ins Leben einführen könne, da sie allerdings von der Ansicht ausgehen mußte, daß diejenigen friedlichen Intentionen, welche sie mit dem Gesetz erreichen wollte, durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses in ihrer Erfüllung unmöglich gemacht würden. Die Regierung hat sich zur Annahme des Gesetzes lediglich aus dem Grunde entschlossen, um den Artikel 5 nicht zu verlieren*), um durch die ausgiebige Benutzung dieses Artikels dem auch von ihr anerkannten geistlichen Nothstande unserer katholischen Mitbürger, so viel an ihr war, ein Ende zu bereiten. Wir haben damals im Verein mit denjenigen Parteien des Hauses, welche sich uns anschlossen, gegen das Votum der Herren vom Centrum diese Milderungen durchgesetzt, wir haben es ihnen abringen müssen, fast mit Gewalt, daß es endlich dazu kam, einmal auf dem Boden der Praxis eine Milderung des bestehenden Nothstandes herbeizuführen und deshalb bin ich der

*) Artikel 5 lautet: Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.

Meinung, daß es dem Herrn Abgeordneten in hohem Grade an der inneren Berechtigung fehlt, jetzt die Regierung zwingen zu wollen, einen prinzipiell völlig anderen Schritt zu thun, als denjenigen, welcher damals mit dem § 5 des Gesetzes vom 14. Juli geschehen ist.

Mir steht statistisches Material zu Gebote, wie der Herr Abgeordnete ganz richtig vorausgesetzt hat, welches mich zu der pflichtgemäßen und zuversichtlichen Annahme berechtigt, daß der Seelsorgenothstand in dem von ihm behaupteten Umfange nicht vorhanden ist. Die Regierung folgt den Bewegungen innerhalb des in Preußen vorhandenen Seelsorgerclerus mit der größten Aufmerksamkeit; es wird periodisch am Centralpunkt alles dasjenige Material gesammelt, was in dieser Beziehung zu Gebote gestellt werden kann, und ich kann versichern, daß ich völlig genau über die vorhandenen Lücken innerhalb der Kreise der katholischen Seelsorge orientirt bin, und da muß ich allerdings sagen, daß mein Bild sehr wesentlich von demjenigen abweicht, welches der Herr Dr. Windthorst entworfen hat.

Die Gesammtzahl der katholischen Pfarreien in Preußen beträgt 4,604 mit rund — ich lasse die Tausende und Hunderte weg — 8,800,000 katholischen Seelen; davon sind allerdings nicht ordnungsmäßig mit Pfarrern besetzt 1,103 mit rund 2,085,000 Seelen. Darunter befindet sich natürlich auch die ganze Diaspora, wo eine regelmäßige Seelsorge ohnehin nur vereinzelt stattfindet und stattfinden kann. Diesem Zustande, der allerdings nach der Ueberzeugung der Regierung einen schweren Nothstand enthält, haben die Regierung und die Landesvertretung gemeinschaftlich durch den Art. 5 des Gesetzes vom 14. Juli in eminentester Weise Abhülfe verschafft. Ich will Ihnen hierfür folgende Ziffern anführen:

Erledigte, d. h. nicht mehr mit Pfarrern besetzte Pfarreien, in welchen auf Grund des Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 seelsorgerische und zwar regelmäßige Aushülfe geleistet wird durch rite angestellte Stellvertreter, also auf Grund des Absatz 2 des Artikel 5, sind 508 Pfarreien mit 1,463,000 Seelen. Solche Pfarreien, in welchen auf Grund des Alinea 1 des Artikels 5 regelmäßige Aushülfe durch wirkliche Pfarrgeistliche geleistet wird, sind 445 mit 450,000 Seelen. Also über 1,900,000 Katholiken in 953 Pfarreien haben durch die Dazwischenkunft der Gesetzgebung, welche gegen das Centrum zu Stande gekommen ist, eine regelmäßige Seelsorge wieder empfangen. Es bleiben Pfarreien, in denen zwar keine regelmäßige Seelsorge stattfindet, in denen aber doch von Zeit zu Zeit durch bereitwillige Geistliche die Seelsorge unbehindert ausgeübt wird, 150 übrig mit 170,000 Seelen. Das ist der Umfang des Nothstandes im gegenwärtigen Augenblick: oder wenn ich, was ja drastischer wirkt, mit Prozentzahlen rechnen will, so stellt sich die Sache folgendermaßen: von der Gesammtzahl aller Pfarreien und aller Katholiken im preußischen Staat bleiben in diesem Augenblick — später wird sich ja das allerdings ändern — als nicht regelmäßig versorgt nur übrig 3 pCt. der Pfarreien und 2 pCt. der Katholiken.

Meine Herren, ich bin ja weit davon entfernt, dies als etwas Erwünschtes zu bezeichnen, im Gegentheil, die Regierung hatte den lebhaften Wunsch, daß keine katholische Seele ohne regelmäßige Versorgung wäre; aber wenn ich bedenke, daß der Herr Abg. Windthorst uns ein Bild entrollt hat, welches eigentlich darauf hinausgeht, daß die ganze katholische Bevölkerung in diesem Augenblick sich in dem dringendsten Nothstande in

1881.

Bezug auf die Seelsorge befände, und wenn ich dem gegenüber diese Zahlen stelle, dann muß ich zurückkommen auf mein neulich ausgesprochenes und von ihm allerdings auch damals mit Unwillen vernommenes Wort: Man schadet dem Interesse seiner Sache durch Uebertreibungen.

Dazu kommt noch ein anderer Punkt, ich meine die finanzielle Seite der Frage. Die Regierung hat innerhalb der ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Möglichkeit auch in dieser Beziehung dafür gesorgt, daß dem Bedürfniß möglichst abgeholfen werde. Sie wissen ja Alle, wenn sie sich gütigst der diesjährigen Etatsberathung erinnern wollen, daß hier ausdrücklich zur Sprache gekommen ist, daß die Herren Ober-Präsidenten ersucht sind, den staatlichen Vermögensverwaltern in den erledigten Diöcesen die Erlaubniß zu ertheilen, es zu gestatten, daß die Kirchenvorstände aus den kirchlichen Revenüen denjenigen Geistlichen, welche sich, wie ich auch neulich anerkannt habe, in bereitwilligster Weise der Befriedigung des Seelsorgebedürfnisses unterziehen, Remunerationen und Entschädigungen zu gewähren, um ihnen die Ausübung der freiwillig übernommenen Aushülfe zu erleichtern.

Es ist ja vollkommen richtig, — und ich sage das zu meinem großen Bedauern, — daß, wenn der jetzige Zustand fortdauert, wenn es nicht gelingt, in einer gegebenen Zeit zu regelmäßigen kirchlichen Verhältnissen wieder zurückzukehren, das Bild, welches ich eben von dem gegenwärtig auf dem Gebiete der katholischen Seelsorge bestehenden Nothstand entwickelt habe, in einer gegebenen Zeit von Jahren wesentlich anders und sehr viel trüber aussehen wird. Aber ich muß doch ganz entschieden hier betonen: das Mittel zur Beseitigung dieser Zustände liegt nicht in dem ununterbrochenen Sturmlauf gegen unsere Gesetzgebung, und wenn die heutige Verhandlung nur den Nutzen stiftet, daß sie die maßgebenden Kreise der katholischen Kirche davon überzeugt, daß dieses Mittel nicht ausreicht, um den Staat zu beugen, so würde ich darin einen großen Vortheil sehen. Meine Herren, das Gesetz vom 14. Juli, so sehr es durch die Beschlüsse dieses Hauses in seinem Inhalt verändert worden ist, enthält doch noch einige Handhaben, allerdings nur bis zum Schluß dieses Jahres, auf Grund deren es möglich sein würde, eine Annäherung und die Anbahnung einer Verständigung zu versuchen. Lassen Sie mich den Wunsch aussprechen, daß die gesetzlichen Mittel, welche ich andeute, nicht unbenutzt bleiben; der Entschluß dazu müßte allerdings von derjenigen Seite ausgehen, in deren Händen die Entscheidung über das Schicksal der katholischen Kirche ruht."

---

17. Juni. Uebertritt des Ministers von Puttkamer ins Ministerium des Innern. Ernennung des bisherigen Unter-Staatssekretärs von Goßler zum Kultusminister.
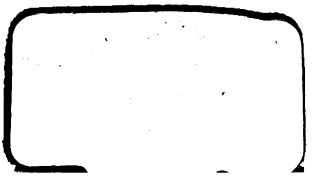
Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.